Tech. 12 g Beck

<36635060920012

<36635060920012

Bayer. Staatsbibliothek

Das

Oesterreichische Patentrecht

von

Dr. Paul Ritter von Beck
-Mannagetta,
k. k. Sectionsrathe im österr. Handelsministerium.

156 F.

BERLIN.
Carl Heymanns Verlag.
1893.

Verlags-Archiv 2037.

12/493
156 F

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Patentgesetzgebung.

Sammlung

der

wichtigeren Patentgesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen, welche gegenwärtig in Geltung stehen.

Herausgegeben von

Dr. Carl Gareis,

Professor an der Universität Königsberg.

Fortgesetzt von **A. Werner.**

Band I—V. Gebunden in Leinwand mit Rothschnitt.

I. Band M. 5. II. Band M. 4. III. Band M. 5. IV. Band M. 5. V. Band M. 5.

Bei postfreier Zusendung je M. 0,20 mehr.

Die patentamtlichen und gerichtlichen

Entscheidungen in Patentsachen

nach der

Reihenfolge der Bestimmungen des Patentgesetzes.

Systematisch zusammengestellt und herausgegeben von

Dr. Carl Gareis,

Professor an der Universität Königsberg.

Band I—IX. Gebunden in Leinwand mit Blauschnitt.

I. Band M. 5. II. Band M. 4. III. Band M. 4. IV. Band M. 5.
V. Band M. 5. VI. Band M. 5. VII. Band M. 5. VIII. Band M. 5.
IX. Band M. 6. — Bei postfreier Zusendung je M. 0,20 mehr.

Das Deutsche Patentgesetz

vom 7. April 1891

und das

Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern

vom 1. Juni 1891

für die Praxis erläutert

von

C. Lieber,

Kaiserl. Geh. Ober-Regierungsrath, vortragender Rath im Reichsschatzamt und Mitglied des Kaiserlichen Patentamts.

Preis geb. M. 8, bei postfreier Zusendung M. 8,30.

Theorie und Praxis des Deutschen Patentrechtes

unter Benutzung der

Akten des Kaiserlichen Patentamts

dargestellt von

H. Robolski,

Regierungsrath im Kaiserlichen Patentamt.

Preis M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Das

Oesterreichische Patentrecht

von

Dr. Paul Ritter von Beck
-Mannagetta,
k. k. Sectionsrathe im österr. Handelsministerium.

BERLIN.
Carl Heymanns Verlag.
1893.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Verlags-Archiv 2037.

Vorwort.

Seit 40 Jahren entbehrt die österreichische Urheberrechtsliteratur eines Commentars, geschweige denn einer systematischen Darstellung des in Oesterreich-Ungarn geltenden Privilegienrechtes.

Die Ursachen, dass dieses Feld so lange brach lag, mögen wohl darin zu suchen sein, dass zur Zeit, als das Privilegiengesetz vom Jahre 1852 noch nicht das Mündigkeitsalter erreicht hatte, den Erfindungen und dem Erfinderrechte insbesondere eine geringe Bedeutung zugemessen wurde, sobald dasselbe jedoch sich dem gegenwärtigen Alter näherte, die stete Erwartung einer Reform des Patentrechtes auf die Herausgabe einer Biographie des veralteten Gesetzes hindernd einwirkte.

Wenn es nun trotzdem die vorliegende Arbeit versucht, noch in letzter Stunde die bestehende Lücke durch eine systematische Darstellung und Erörterung der Grundsätze des veralteten Privilegiengesetzes auszufüllen, so wird dieses Unternehmen einiger Worte der Rechtfertigung nicht entbehren können.

Dieselbe kann kurz dahin gegeben werden: Commentare eines Gesetzes überleben sich mit dem Gesetze, systematische Darstellungen des Rechtes behalten auch über die Dauer des Gesetzes hinaus hinsichtlich der Darlegung der allgemeinen, das Gesetz beherrschenden Grundsätze aufklärende Kraft.

Für das vorliegende Werk waren schon im Jahre 1884 die Keime gelegt, die sich nur in Folge der steten Ungewissheit darüber, ob das Privilegiengesetz vom Jahre 1852 nicht eben an der Schwelle seines Ersatzes durch ein neues stehe,

nicht entwickeln konnten. Dieser Umstand in Verbindung mit dem Mangel jedweden Führers auf dem Gebiete des Privilegienrechtes liess daher nur eine kleinere, das gesammte Gebiet des Erfindungsschutzes behandelnde Brochure, nämlich die seither in zweiter Auflage erschienene von mir herausgegebene Schrift: „Der Erfindungsschutz in Oesterreich" entstehen.

Wenn es nun auch angezeigt gewesen wäre, schon damals ohne Rücksicht auf ein bevorstehendes neues Privilegiengesetz mit der Herausgabe des vorliegenden grösseren Werkes vorzugehen, so dürfte es doch auch heute noch nicht zu spät an der Zeit sein, einen Führer durch das Gebiet des geltenden Erfinderrechtes zu bestellen. Diese dem Werke zugedachte Führerrolle bestimmte auch dessen Form; die Sprache desselben durfte nicht die bloss Eingeweihten verständliche Sprache eines Gelehrten sein, sondern die Sprache eines Ortskundigen, der seine Reisegefährten auf den vielverschlungenen Pfaden des Erfinderrechtes mit seinen oft unsichtbaren, weil aus dem Gesetze nicht herauszulesenden Gefahren verständnisvoll und verstanden geleitet.

Die Form einer Erläuterung zu jedem Paragraphen des Privilegiengesetzes, die Commentarform somit, konnte nicht gewählt werden, weil es viele Dinge zu sagen gab, für die das Gesetz mit seinen wenigen Paragraphen auch nicht den entferntesten Anlass bot.

Es erübrigte daher nur die systematische Form, welche die Möglichkeit eröffnete, die gesetzlichen Anordnungen in Verbindung mit der ergänzenden Praxis erschöpfend zu behandeln.

Ueberhaupt dürfte nicht bald auf irgend einem Rechtsgebiete dem ungeschriebenen, lediglich durch die Behördenpraxis und die Analogie mit verwandten Gesetzen eingebürgerten Rechte eine solche Wirksamkeit eingeräumt sein, wie auf dem Erfinderrechtsgebiete.

Denn abgesehen davon, dass das Privilegiengesetz und dessen Vollzugsvorschrift vielfach im Widerspruche stehen, dass die

Ausdrucksweise derselben für ein und denselben Begriff in manchen Fällen eine verschiedene ist, während umgekehrt ganz verschiedene Begriffe ein und dieselbe Bezeichnung führen, dass die Ausdrucksweise oft unscharf, verschwommen oder dasselbe sagend ist, so weist das Privilegiengesetz Lücken auf, die nur durch eine freie Darstellung des Gegenstandes überbrückt werden konnten.

Und gerade dem ungeschriebenen Rechte, welchem die Parteien erst im gegebenen Falle und hier auch wieder erst durch die angesammelten Erfahrungen weniger eingeweihter Rechtsanwälte gegenübertraten, sollte in dem vorliegenden Werke bestimmter Ausdruck gegeben werden.

Das Erfinderrecht als eine der jüngsten Erscheinungen der juridischen Disciplinen hat erst in den letzten Jahrzehnten und zwar seit dem ersten in Wien im Jahre 1873 abgehaltenen internationalen Patentcongresse in den verschiedenen Culturstaaten eine erhöhte Aufmerksamkeit seitens der Literatur, Verwaltung und Industrie erfahren.

Und da der dem Erfinderrechte gleich den übrigen Urheberrechten innewohnende wirthschaftliche Zug diese Rechtsmaterie nothwendig in den verschiedenen Staaten unter gleichen allgemeinen Gesichtspunkten regeln muss, so zeigen die Patentgesetze aller Staaten eine gewisse Uebereinstimmung principieller Bestimmungen, die in vielen Fällen, wo das eigene Gesetz im Stiche liess, auszuhelfen vermochten.

Dies der Grund, dass zur Erläuterung oder Begründung strittiger oder zweifelhafter Fragen auch die ausländische Literatur oder Spruchpraxis herangezogen werden konnte.

Namentlich was die historische Seite der vorliegenden Arbeit anbelangt, bietet sie vollständig Neues, indem die Geschichte des Privilegienrechtes aus dem reichen Actenschatze des Reichsfinanzarchives (ehemaligen Hofkammerarchives), dann aus Acten des Ministeriums des Innern (ehemaligen Hofkanzlei) und aus den den Parteien zugestellten Erkenntnissen des Handels-

ministeriums geschöpft wurde. Auch mit der Statistik ist zum ersten Male eine bisher vermisste Uebersicht über die Privilegienbewegung in Oesterreich geboten, die, so knapp bemessen sie auch ist, wegen fehlender Vorarbeiten die Grösse der verursachten Arbeit nicht vermuthen lässt.

Im Uebrigen sollte mit dieser Arbeit weniger der Wissenschaft als der Praxis ein Dienst erwiesen werden, und zwar vornehmlich dahin, dass Industrie und Erfinder für alle Gebiete des in Oesterreich und Ungarn geltenden Patentrechtes einen zuverlässigen Rathgeber finden. Daher wurde auch der Anhang mit einer Reihe von Formularien für die Verfassung von Gesuchen, Urkunden und Erfindungsbeschreibungen bereichert.

Wenn noch ein Gedanke die Herausgabe dieser den Mussestunden vieler Jahre abgerungenen Arbeit beherrschte, so war es der, der Oeffentlichkeit und vornehmlich dem Auslande den Beweis zu erbringen, von welchem unentwegt fortschrittlichen, gerechten und humanen Gedanken die Judicatur der Privilegienbehörden getragen ist, wiewohl die enge Fassung des veralteten Gesetzes diesem industrie- und erfinderfreundlichen Streben vielfach hemmend entgegensteht.

Klosterneuburg, im August 1892.

Inhalt.

I. Allgemeiner Theil.

Seite

1. Wesen der Erfindung im Allgemeinen 1
2. Die Urheberrechte und die gewerbliche Erfindung 5
3. Die rechtliche Natur des Erfindungsschutzes 7
4. Die volkswirthschaftliche Natur des Erfindungschutzes 27
5. Die finanzielle Natur des Erfindungsschutzes 31
6. Systeme bei Gewährung des Erfindungsschutzes 37
 A. Anmeldesystem 38
 B. Anfgebotsystem 43
 C. Vorprüfungsystem 46
 D. Das gemischte System 50
7. Der Internationale Erfindungsschutz 52
 a) Die westeuropäische Union 53
 b) Die mitteleuropäische Union 73
 c) Die südamerikanische Patentunion 78
8. Literatur . 78
 I. Allgemeines und internationales Patentrecht 78
 a) Werke und Aufsätze 78
 b) Zeitschriften 81
 II. Oestereichisch-ungarisches Patentrecht 82
 a) Privilegiengesetz vom Jahre 1820 betreffend 82
 b) Privilegiengesetz vom Jahre 1832 betreffend 82
 c) Geltendes Privilegiengesetz vom Jahre 1852 betreffend . . 83

II. Besonderer Theil.

I. Geschichtlicher Theil.

Geschichte des Erfindungsschutzes in Oesterreich - Ungarn seit den ältesten Zeiten bis zur Schaffung des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 86

Seite

II. Quellen des Erfindungsschutzes.

A. Hauptquellen.

a) Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 R.G.Bl. No. 184 und die Vollzugsvorschrift hiezu 119
b) Die Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 R.G.Bl. No. 227 . 128
c) Justiz-Hofdecret vom 24. October 1845 J.G.S. No. 906 über das summarische Verfahren 129
d) Die Verordnungen des k. k. Handels-Ministeriums und des k. ungar. Handels-Ministeriums 129

B. Nebenquellen.

a) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 J.G.S. No. 946 . 130
b) Die Civil-Process-Ordnung vom 1. Mai 1781 J.G.S. No. 13 und die Civil-Process-Novelle vom 16. Mai 1874 R.G.Bl. No. 69 130
c) Das kais. Patent über das Verfahren ausser Streitsachen v. 9. August 1854 R.G.Bl. No. 208 130
d) Die Straf-Process-Ordnung vom 23. Mai 1873 R.G.Bl. No. 119 . . 130
e) Die Spruchpraxis 130
 1. der Handels-Ministerien beider Reichshälften 130
 2. des Verwaltungsgerichtshofes 130
 3. des Reichsgerichtes 130
 4. des Obersten Gerichtshofes und der Gerichte 130

III. Sachlicher Theil.

1. Gegenstand des Erfindungsschutzes 131
2. Träger des Erfindungsschutzes 135
3. Voraussetzungen des Erfindungsschutzes 139
4. Inhalt des Erfinderrechtes 147
 a) Rechte des Erfinders 148
 b) Pflichten des Erfindungsschutzberechtigten 153
5. Oertliches Geltungsgebiet des Erfindungsrechtes 168
 a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . 168
 b) in den Ländern der ungarischen Krone 168
 c) in Bosnien und in der Herzegowina 178
 d) im Fürstenthume Liechtenstein 180
 e) im Auslande 181
 f) auf Schiffen 182
6. Beginn des Erfindungsschutzes 182
 a) des unvollständigen Schutzes (Prioritätsschutz) 182
 b) des vollständigen Schutzes 189

Seite

7. Dauer des Erfindungsschutzes 191
 a) der ordentlichen von 15 Jahren 192
 1. Rückerstattung der Taxe für noch nicht ertheilte Privilegien 198
 2. Rückerstattung der Taxe für bereits ertheilte Privilegien 199
 b) der ausserordentlichen von über 15 Jahren 200
8. Uebertragung des Erfinderrechtes 200
 a) der Erfindung 201
 b) des Anspruches auf einen Erfindungsschutzbrief 201
 c) des Patentrechtes 201
 d) des Ausübungsrechtes 207
9. Die Pfändung von angemeldeten und ertheilten Privilegien . . . 209
10. Beschränkungen des Erfindungschutzes 214
 A. Aus der Natur der Erfindung
 a) vom Erfindungsschutz ausgeschlossen:
 1. wissenschaftliche Principien 214
 2. künstlerische und schriftstellerische Erzeugnisse . . . 214
 3. Muster und Modelle 215
 4. Finanzpläne, Spielpläne u. s. w. 215
 b) im Erfindungsschutz beschränkt:
 Verbesserungserfindungen 215
 B. Aus staatlichen Rücksichten
 a) vom Erfindungsschutz ausgeschlossen:
 1. Erfindungen im Widerstreite mit öffentlichen Rücksichten 216
 2. Erfindungen gegen das allgemeine Staatsinteresse . . 217
 b) im Erfindungsschutz beschränkt:
 Erfindungen, welche öffentliche Interessen berühren . . 218
 C. Kraft gesetzlicher Anordnung
 a) vom Erfindungsschutz ausgeschlossen:
 1. Bereitung von Nahrungsmitteln 220
 2. Bereitung von Getränken 220
 3. Bereitung von Arzneien 221
 b) im Erfindungsschutz beschränkt:
 aus dem Auslande eingeführte Erfindungen 222
11. Ende des Erfindungsschutzes 237
 a) durch Rücklegung 237
 b) durch Ablauf der Zeit 239
 c) durch Nichtig- oder Erlöschungserklärung 240
12. Gemeingut . 240
13. Der Schutz der Erfindungen auf Ausstellungen 245

Seite

IV. Formeller Theil.

I. Organe und deren Wirkungskreis für den Erfindungsschutz.

1. Behörden.

a) Politische Behörden 251
aa) österr. Handels-Ministerium 251
α) Privilegien-Departement 251
β) Privilegien-Archiv 252
bb) k. ungar. Handels-Ministerium 253
cc) Statthaltereien und Landesregierungen 254
1. Vorgang bei Uebernahme von Privilegiumsgesuchen . . . 254
2. Vorgang bei Uebernahme von Verlängerungsgesuchen . . 263
3. Vorgang bei Uebernahme von Uebertragungsgesuchen . . 265
dd) politische Behörden I. Instanz 265
α) Bezirkshauptmannschaften 265
β) Magistrate 265
ee) österr.-ungar. Gesandtschaften und Consulate 267
ff) ausländische Behörden 268
b) Gerichtsbehörden 268
aa) Verwaltungsgerichtshof 268
bb) Reichsgericht 274
cc) ordentliche Gerichte 274
1. Legalisirungen 275
2. Amortisirung von Privilegien-Urkunden 275
3. Executionsführung auf Privilegien 276
4. Erkenntnisse über Schadenersatzansprüche 281
5. Erkenntnisse über Eigenthumsansprüche an Privilegien . . 282
6. Eingriffstreitigkeiten 285

2. Anstalten.

a) Technische Hochschule in Wien 286
b) Sanitäts-Departement der k. k. nieder-österr. Statthalterei 291
c) k. k. Universität in Wien 291
d) k. k. Thier-Arznei-Institut 291
e) Landwirthschaftliche Versuchsanstalten 291

3. Privatpersonen.

a) Behördlich autorisirte und beeidete Civilingenieure 292
b) Patent- (Privilegien-) Bureaux und Agenten 292

II. Verfahren.

1. Vorgang bei Bewerbung und Ertheilung von Privilegien 297
2. Vorgang bei Verlängerung von Privilegien 313

Seite

3. Vorgang bei der Uebertragung von Privilegien 315
4. Vorgang bei Ausübungsfeststellungen 317
5. Vorgang bei der Ausfertigung von Duplicaten der Privilegiums-Urkunden . 318

III. Der Rechtsstreit.

A. Der Eingriffstreit 319
a) Wesen des Eingriffes 319
aa) Eingriff durch Herstellung 321
bb) Eingriff durch Verschleiss 325
b) Die Eingriffsklage 329
c) Provisorische Sicherstellungsmittel 335
d) Vertheidigung des Geklagten 347
Mittelbare Vertheidigungsmittel 347
1. patentrechtliche Vorfragen 347
2. civilrechtliche Vorfragen 347
Unmittelbare Vertheidigungsmittel 353
1. Zustimmung des Verletzten 353
2. Aelteres Privilegialrecht des Geklagten 354
3. Gemeingut 355
4. Verjährung 356
e) Verfahren im Eingriffstreite
α) vor den politischen Behörden 360
β) vor den Gerichten 375
f) Beendigung des Eingriffstreites
α) vor den politischen Behörden 380
αα) durch Straferkenntnis 380
ββ) durch Freisprucherkenntnis 388
γγ) durch Einstellungsbeschluss 390
β) vor den Gerichten 391
g) Vollstreckung der Erkenntnisse und Urtheile
α) vor den politischen Behörden 391
β) vor den Gerichten 393
B. Die Privilegienanmassung 393
C. Der Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 397
I. Nichtigkeitsgründe 398
1. Mangel der Neuheit
a) durch Ausübung 398
b) durch Druckschriften 405
2. Mangelhaftigkeit der Beschreibung 410
3. Abgang von Erfordernissen für ein giltiges Privilegium . 414
4. Identität mit einem aufrecht bestehenden älteren Privilegium 424

Seite

5. Nichterfüllung bestimmter bei der Verleihung des Privilegiums auferlegter Verpflichtungen 425
6. Oeffentliche Rücksichten 426

II. Erlöschungsgründe 428
1. Unterlassung der gesetzmässigen Ausübung
a) im ersten Jahre 429
b) in den folgenden Jahren 431
2. Ablauf der Privilegiendauer 434
3. Verzicht . 435
4. Ablauf der Dauer des dem Privilegium zu Grunde liegenden ausländischen Patentes 435
5. Eintritt öffentlicher Rücksichten 436

III. Verfahren im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite 436
1. Allgemeine Grundsätze 439
2. Das Vorbringungsverfahren 443
a) Klage 443
b) Einrede 451
c) Die übrigen Streitschriften 454
3. Die Fristen 454
4. Das Beweisverfahren 457
a) Die Beweismittel 457
aa) Urkundenbeweis 457
bb) Zeugenbeweis 460
cc) Sachverständigenbeweis 462
dd) Augenschein 463
b) Die Beweislast 463
c) Das Beweisanbot 467
d) Die Beweisaufnahme 467
aa) Zeugeneinvernehmung 468
bb) Aufnahme des Sachverständigenbeweises und des Augenscheines 474
e) Die Beweiswürdigung 475
f) Der Beweis zum ewigen Gedächtnis 476
5. Das Erkenntnissverfahren 478
a) Verfahren bei Schöptung der Erkenntnisse 478
b) Art der Erkenntnisse 481
aa) Haupterkenntnisse 481
α) Nichtigkeitserkenntnisse 481
β) Erlöschungserkenntnisse 482
γ) Abhängigkeitserkenntnisse 482
δ) Dauer-Einschränkungserkenntnisse 482
ε) Abweisende Erkenntnisse 482
bb) Nebenerkenntnis 483
Processkosten 483

Seite

c) Die Einstellung des Verfahrens 486
d) Bedingung für die Rechtsgiltigkeit der Erkenntnisse . 488
e) Rechtskraft der Erkenntnisse 489
f) Wirkungen der Erkenntnisse 490
aa) unmittelbare Wirkungen 490
bb) mittelbare Wirkungen 491
g) Vollzug der Erkenntnisse 492

IV. Die Rechtsmittel.

Im Allgemeinen . 493

I. Ordentliche Rechtsmittel.

A. Im nichtstreitigen Verfahren 496
a) Die Vorstellung 497
b) Der Recurs 498

B. Im Streitverfahren 499
1. Im Eingriffstreite
a) vor politischen Behörden 499
gegen Entscheidungen und Verfügungen der I. Instanz 499
gegen Entscheidungen und Verfügungen der II. Instanz 500
gegen Entscheidungen und Verfügungen der III. Instanz 501
b) vor Gerichten 502
2. Im Nichtigkeitsstreite 503

II. Ausserordentliche Rechtsmittel.

A. Im nichtstreitigen Verfahren 505
1. Die Allerhöchste Gnade 505
2. Die Vorstellung 505
3. Die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof 506
4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 508

B. Im Streitverfahren 509
I. Im Eingriffstreite 509
1. Der ausserordentliche Ministerial-Recurs 509
2. Die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof 512
3. Das ausserordentliche Strafmilderungs u. Strafnachsichtsgesuch 516
4. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Wiedereinsetzung 517
II. Im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite 521
1. Die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof 521
2. Die Beschwerde an das Reichsgericht 523
3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 524

Seite

III. Die Stempel-, Gebühren- und Steuerpflicht.

A. Stempel- und Gebührenpflicht 527
I. Im Verfahren vor den politischen Behörden 527
a) Eingaben 527
b) Protocolle 530
c) Beilagen 531
d) Amtliche Ausfertigungen 532
e) Urkunden 534
II. Im Verfahren vor den Gerichtsbehörden 535
B. Steuerpflicht . 537

IV. Privilegien-Statistik.

1. Tabelle der Privilegien-Ertheilungen 1820—1892 538
2. Ertheilte, verlängerte, übertragene und ausser Kraft getretene Privilegien 1871—1891 538
3. Einnahmen an Privilegientaxen 1850—1891 539
4. Uebersicht der Privilegienertheilungen an In- und Ausländer 1880 bis 1891 . 541
5. Uebersicht der Privilegienertheilungen nach der Staatsangehörigkeit der Privilegienwerber 1880—1891 541
6. Gesammtzahl der am Jahresschluss in Kraft gewesenen Privilegien 1867—1891 542
7. Uebersicht der Privilegienertheilungen an In- und Ausländer seitens des österr. Handelsministeriums und seitens des ungar. Handelsministeriums 1868—1891 542
8. Uebersicht der Privilegien mit geheimer Beschreibung 1880—1891 543
9. Vertheilung der Privilegienertheilungen in den 89 Classen nach dem Gegenstande der Erfindung im Jahre 1891 543
10. Uebersicht des Geschäftsumfanges des Privilegien-Departements des Handels-Ministeriums 545
11. Tabelle über die Lebensdauer der Privilegien während eines 15jährigen Zeitraums. 1852—1891 546

V. Anhang.

1. Text des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 R.G.Bl. No. 184 548
2. Text der Vollzugsvorschrift hiezu 566
2. Gesetzentwurf und Motivenbericht des Justiz-Ministeriums zu den Abschnitten VI (Uebertragung) und VII (Eingriff) des Privilegiengesetzes 590

Seite

4. Berathungsprotocolle des Justiz-Ministeriums über den Entwurf des Privilegiengesetzes hinsichtlich der Abschnitte VI und VII . . 613
5. Formulare:
 A. eines Gesuches um Privilegiums-Ertheilung 624
 B. eines Gesuches um Privilegiums-Verlängerung 625
 C. eines Gesuches um Privilegiums-Uebertragung 625
 D. einer Vollmacht 625
 E. einer Cessionsurkunde 626
 F. Muster einer Beschreibung eines erfundenen neuen Industrieproductes 627
 G. Muster einer Beschreibung einer erfundenen Vorrichtung . . 628
 H. Muster einer Beschreibung eines erfundenen Verfahrens . . . 631
 I. Muster einer Beschreibung einer erfundenen Verbesserung . . 632

VI. Alphabetisches Sachregister . . 634

Berichtigungen.

Seite 27 Z. 12 v. u. Anmerk. 1: vermittelst statt vermittest.
„ 123 Z. 6 v. o.: Quesar statt Qnesar.
„ 128 Z. 7 v. o.: Monaten statt naten.
„ 144 Z. 20 v. o.: der Erzeugungs- und der Publicitätsmoment statt das Erzeugungs- und das Publicitätsmoment.
„ 154 Z. 20 v. u. Anmerk. 1: 1869 R.G.Bl. No. 113 das Reichsgesetzblatt statt 1868 R.G.S. No. 113 das Reichsgesetzbuch.
„ 193 Z. 19 v. u.: 183 fl. 75½ Kr. — 918 fl. 75½ Kr. statt 183 fl. 75 Kr. — 918 fl. 75 Kr.
„ 240 Z. 6 v. o.: Verlängerungsgesuche statt Verlängeruugsgesuche.
„ 298 letzte Zeile Anmerk. 3: S. 154 statt S. 150.
„ 511 Z. 19 v. u. Anmerk.: 4. März 1892 statt 4. März 1891.
„ 547 Z. 1 v. u.: 4060 statt 4010.

I. Allgemeiner Theil.

1. Wesen der Erfindung im Allgemeinen.

Der Mensch als ein Geschöpf der Natur unterliegt den Naturgesetzen und damit Trieben und Gewalten, welche seinen materiellen Theil (den Körper) sowie seinen ideellen Theil (den Geist) zwar in gleichartiger Weise, jedoch unter verschiedener Erscheinungsform beherrschen.

In materieller Hinsicht beherrscht ihn der Nahrungstrieb, der Ruhetrieb und der Fortpflanzungstrieb, Gewalten, die auf die Erhaltung seiner äusseren Erscheinung, seines Körpers, seines Geschlechtes, seiner Race gerichtet sind, die daher unter der Bezeichnung Erhaltungstrieb zusammengefasst werden können.

Dieser Erhaltungstrieb ist nicht bloss auf die Erhaltung seiner eigenen Person gerichtet, sondern verfolgt auch das Ziel, sein Geschlecht in seinen Nachkommen in künftigen Zeiten walten zu sehen.

Sein Geist hingegen äussert sich in dem Schönheitstriebe, dem Wohlthätigkeitstriebe, dem Geselligkeitstriebe, der Phantasie u. s. w. und in dem Schaffenstriebe, Gewalten ideeller Natur, die dem nimmer rastenden Geiste in dem Anblicke von Kunstwerken, in der Milderung des Elendes u. s. w. Befriedigung des edlen Dranges verschaffen und neue Nahrung und Kraft zu weiterem Schaffen zuführen.

In allen diesen Trieben äussert sich bei näherem Zublicken in geringerem oder grösserem Masse das Streben auf Erhaltung des Geistes oder der geistige Erhaltungstrieb, welcher eben der

ideellen Natur des Menschen eben so eigen ist, wie seiner materiellen Natur der materielle Erhaltungstrieb, nur mit dem Unterschiede, dass der Erhaltungstrieb mit Rücksicht auf die Verschiedenheit von Geist und Körper verschiedenartige Formen annimmt.

Am ausgeprägtesten erscheint dieser geistige Erhaltungstrieb in dem Schaffensdrange.

Denn ihm liegt das Streben zu Grunde, Werke zu schaffen, welche losgetrennt von der vergänglichen Persönlichkeit, auch in künftigen Zeiten, nachdem die schaffende Hand und der belebende Gedanke längst entschlummert sind, die Persönlichkeit des Schöpfers vergegenwärtigen sollen. Den Schaffensdrang durchzieht das Sehnen und Streben nach dauernder und sichtbarer Gestaltung, sowie nach dem Festhalten eines kleinen Theiles der Unsterblichkeit der Seele.

Der Schaffensdrang hat nun zwei grundverschiedene Formen: entweder der Schöpfer giebt seinem Werke Form und Inhalt aus dem eigenen Schatze von Gedanken, Phantasieen, Empfindung und Gefühlen: und wir sprechen dann von Genie, Talent, Original, Erfindung, Ursprünglichkeit; oder aber seine Gestaltungskraft holt ihre Macht vornehmlich aus bereits von anderen Personen Geschaffenem, sonach unter Entlehnung fremder Gedanken, und es liegt sodann Reproduction oder Nachahmung vor.

Ursprünglichkeit und Nachahmung[1]) sind aber beide nur verschiedene Erscheinungsformen des Schaffendranges, denn beiden liegt ein schöpferischer Gedanke zu Grunde. Nur findet ihn der Urheber eines Originalwerkes in sich, der Nachahmer hingegen ausser sich, wenn auch der letztere, damit er ein Eigenwerk schaffe, zum Theil eigene Gedanken- und Körperarbeit hinzufügen muss.

Jener nun, welcher den schaffenden Gedanken in sich selbst findet, heisst Erfinder oder Urheber. Und unter Erfindung im weitesten Sinne versteht man daher jeden schöpferischen Gedanken.

[1]) Ueber das Wesen der Nachmachung und Nachahmung s. Ausführlicheres: Eingriffstreit.

Aus dem Vorausgesandten ergiebt sich aber auch, dass bei dem Umstande, als der Urheber den schöpferischen Gedanken in sich selbst und nicht bei anderen findet, dieser Gedanke eben desshalb in der von seinem Urheber nachträglich gegebenen Gestalt noch nicht bekannt gewesen sein kann, so dass demnach das Wesen einer Erfindung in der Neuheit des ihr zu Grunde liegenden schöpferischen Gedankens ruht.

Die Erfindung in diesem weiteren Sinne als neuer schöpferischer Gedanke erfasst, gehört nun den sämmtlichen drei grossen Gebieten der menschlichen Bethätigung an: der Wissenschaft, der Kunst und dem Gewerbe, und gestaltet sich auf dem literarischen Urhebergebiete zur Gedankenerfindung im engsten Sinne, die nur durch ihren Gedankeninhalt auf den Geist wirkt, auf dem artistischen Urhebergebiete zur Kunsterfindung, die durch ihre durchgeistigte Form auf die Sinne wirkt, und auf dem gewerblichen Urhebergebiete zur gewerblichen Erfindung, die durch ihre gewerbliche Anwendbarkeit und Verwerthbarkeit geistigen und materiellen Lebensbedürfnissen Rechnung trägt.

Die gewerbliche Erfindung allein ist es, welche uns im Nachstehenden zu beschäftigen haben wird.

Sie liegt in dem mehr oder minder kräftig hervortretenden geistigen Elemente der gewerblichen Erscheinung.

Die letztere fügt denn auch der Erfindung zu ihren Cardinaleigenschaften der geistigen Schöpfung und der Neuheit den Charakter der Gewerblichkeit hinzu.

Das Gewerbe hat nämlich, wie bereits erwähnt, die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse durch Verarbeitung der Naturstoffe oder Rohstoffe zum Zwecke. Wird diese Production als Lebenserwerb betrieben, so liegt ein gewerblicher Betrieb vor, der, so lange er nur die Befriedigung der individuellen (Einzeln-) Bedürfnisse im Auge hat, Gewerbe genannt wird, sobald er aber auf die Befriedigung der allgemeinen und gleichartigen Bedürfnisse im Grossen abzielt zur Industrie wird.[1])

[1]) s. Stein, Volkswirthschaft S. 104 ff.

In dem Gewerbe tritt uns nun zunächst die Verarbeitung der Rohstoffe entgegen, in denen oder bei deren Verarbeitung die Naturkräfte zur Geltung gelangen. Gerade in der geschickten Verwerthung dieser Naturkräfte, sei es durch Bändigung, kräftigere Entfaltung oder aber Zusammenstellung derselben ist dem Geiste des Menschen mit seinen schöpferischen Gedanken ein unbegrenztes Bethätigungsfeld gegeben.

Daher bildet denn auch die eigenartige Verwerthung der Naturkräfte eines der wesentlichsten Mitmerkmale der gewerblichen Erfindung.

Der Charakter des Gewerbes drängt der hier wirkenden Erfindung aber auch das Ziel auf, dass sie geeignet sein muss, durch das Gewerbe menschliche Lebensbedürfnisse zu befriedigen und zwar mit Rücksicht auf die Forderung dieser Bedürfnisse in einer wiederholungsfähigen Weise.

Fasst man sonach die bisher gewonnenen Ergebnisse zusammen, so zeigt es sich, dass die gewerbliche Erfindung eine auf einer neuen Verwerthung der Naturkräfte beruhende gewerblich verwerth- und anwendbare wiederholungsfähige geistige Schöpfung ist,[1]) oder mit anderen Worten als Erfindung wird jede gewerblich verwerthbare geistige Schöpfung angesehen, welche auf einer neuen wiederholbaren Wirkung der Naturkräfte beruht.

Dadurch dass die geistige Schöpfung auf dem gewerblichen Gebiete durch die neue Verwerthung der Naturkräfte in Erscheinung tritt, unterscheidet sie sich wesentlich von der geistigen Schöpfung, welche auf gewerblichem Gebiete durch die neue Form in Erscheinung tritt.

Die erstere stellt die gewerbliche Erfindung im eigentlichen

[1]) s. Dr. Kohler's Deutsches Patentrecht S. 32 ff. und Forschungen aus dem Patentrechte S. 3 ff. — Dambach: „Erfindung ist die Schaffung und Hervorbringung eines neuen noch nicht vorhandenen Gegenstandes oder Productionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken;" Gareis: „Erfindung ist Entdeckung einer vorher noch nicht bekannten Thatsache, dass durch eine concrete technische Einwirkung auf einen Stoff der Aussenwelt ein der Wiederholung an sich unterziehbarer Erfolg erzeugt wird;" Staub in Deutsch. Pat.Bl. 1888, S. 36: „Erfindung ist die auf Erkenntniss beruhende Erzeugung einer neuen Wirkung der Naturkräfte."

Sinne dar, die letztere jedoch blos die Erfindung der Formen, zu denen Muster und Modelle zählen.

Die Gesammtheit der die gewerbliche Erfindung regelnden Vorschriften bildet sodann das Erfinderrecht, die Gesammtheit der die gewerblich neue Form regelnden Vorschriften das Muster- oder Modellrecht.

Beide, Erfinder- und Musterrecht, und zwar nur sie allein,[1]) gehören mit Rücksicht auf den sie beherrschenden schöpferischen Gedanken dem gewerblichen Urheberrechte an.

2. Die Urheberrechte und die gewerbliche Erfindung.

Der Schöpfer eines Gedankens oder eines Gedankenwerkes heisst dessen Urheber, denn seiner Hirnthätigkeit verdankt es das Geisteswerk, dass es aus der Verborgenheit, in der es schlummerte, an das Weltgetriebe, aus der Unsichtbarkeit, in der es sich verbarg, an das Licht herausgehoben wurde.

Im Gegensatze hierzu heisst der Schöpfer des materiellen Werkes, der Arbeit, des Fabrikates, sonach der Hülle oder äusseren Gestalt des Erzeugnisses, in dem immerhin ein mehr oder minder Geistiges eingeschlossen sein kann, Arbeiter oder Fabrikant, und zwar je nachdem dieses Werk vornehmlich

[1]) Mit Rücksicht auf die fehlende geistige Schöpfung ist es daher wohl unnöthig, das zwar dem gewerblichen Gebiete, nicht aber dem Urhebergebiete angehörige Markenrecht, sowie das Namen- und Firmenrecht zu dem gewerblichen Urheberrecht zu zählen, wie dies R. Klostermann in Schönberg's Handb. d. polit. Oeconomie, Gewerbe S. 995 thut. Denn dem Markenschutze liegt lediglich die Sicherung der Kundschaft durch unterscheidbare Kennzeichen der Herkunft der Waaren, und dem Namen- und Firmenrechte nebst der Sicherung der Kundschaft die Sicherung des Verkehrs durch unterscheidbare Kennzeichnung der Personen und Gewerbe zu Grunde. Die richtige Ansicht vertritt hingegen Klostermann in seinem früheren Werke „Das geistige Eigenthum" (Urheber- und Verlagsrecht) I. S. 213, worin die Waarenbezeichnungen nur uneigentlich zum geistigen Eigenthum gezählt werden, und nicht als Product der geistigen Arbeit, sondern als ein Ausfluss der Persönlichkeit, daher als grundverschiedene Rechte gegenüber Erfindungen und Mustern bezeichnet werden.

ein Erzeugniss der Hand (Handwerk) oder der Maschine (Fabrikat) ist.

Kein wie immer geartetes menschliches Erzeugniss, welches in irgend einer stofflichen Form uns entgegentritt, kann nun von rein materieller Natur, von rein körperlicher Beschaffenheit sein, denn der menschliche Geist, der die Hand des Arbeiters geführt, der die Maschine in Bewegung gesetzt, der die Methode oder das Verfahren der Erzeugung hierfür angegeben hat, wird in jedem Erzeugnisse des Arbeiters Spuren seiner Mitwirkung oder seiner Anwesenheit zurücklassen, die in der Formschönheit, in der Reinheit der Arbeit, dem Stil, dem Zwecke u. s. w. zu erkennen sein werden. Ebensowenig vermag aber das geistige Werk der stofflichen Welt zu entbehren, wenn es sichtbar oder hörbar in die Welt treten soll, denn der Dichter bedarf entweder des gesprochenen Wortes, sonach des Vortrages oder der sichtbaren Zeichen in Schrift oder Druck, der Maler der Farben, der Bildhauer, der Architekt des plastischen Materials u. s. w.

Darin zeigt sich eben die innige Wechselwirkung zwischen dem geistigen und dem stofflichen Leben, zwischen Geist und Körper.

Allein während bei den geistigen Werken der Geist und der Gedanke die Seele des Geschaffenen bilden und in mehr oder minder reiner Form hervortreten, das Stoffliche hingegen in den Hintergrund tritt, ja oft soweit zurücktritt, dass, wie bei den Werken der Wissenschaft, die Erscheinungsform (Schrift, Druck) gegenüber dem inhaltlichen Gedanken gar nicht mehr zum Bewusstsein kommt, so verkehren sich diese Rollen bei materiellen Erzeugnissen: das Geistige tritt hier in den Hintergrund und das Stoffliche drängt sich überwuchernd vor.

Dieser tiefgreifende Unterschied von Geist und Stoff trennt denn auch die beiden Gebiete ihrer Herrschaft in das geistige und in das stoffliche Urhebergebiet.

Das geistige Urhebergebiet spaltet sich wieder mit Rücksicht auf Inhalt und Form in zwei Gruppen und zwar in das literarische Urhebergebiet und das artistische Urhebergebiet.

Dem literarischen Urhebergebiete gehören nun alle jene Werke an, in denen der schöpferische Gedanke durch

seinen Geist allein seine Wirkungen auf den menschlichen Geist und die Phantasie ausübt.

Dahin zählen die Werke der Wissenschaft und der Dichtkunst.

Dem artistischen Urhebergebiete gehören alle jene Werke an, wo der schöpferische Gedanke in sinnlich wahrnehmbarer Gestalt seine Wirkungen auf die menschlichen Sinne übt, indem er in künstlerischer Form dem Seh-, dem Gehör-, Tast-, Geschmack- oder Geruchssinne einzeln oder vereint Befriedigung gewährt, wie dies durch die Malerei, die Schauspielkunst, die Tonkunst, die Bildhauerei u. s. w. geschieht.

In dem gewerblichen Urhebergebiete tritt uns die Herrschaft des Stoffes entgegen. Diesem Gebiete gehören alle jene Werke an, wo der schöpferische Gedanke in stofflicher, sonach gewerblicher Gestaltung auf die Befriedigung menschlicher Lebensbedürfnisse abzielt, diese mögen ideeller oder materieller Natur sein.

Allen drei Gebieten liegt sonach ein schöpferischer Gedanke zu Grunde, nur mit dem Unterschiede, dass derselbe auf dem literarischen und artistischen Urhebergebiete vorwiegend, auf dem gewerblichen Urhebergebiete dagegen weniger hervortritt.

Die Gesammtheit der Vorschriften und Gesetze, welche diese Productionsgebiete beherrschen, heissen nun Urheberrechte, und man unterscheidet demnach ein literarisches, artistisches und gewerbliches Urheberrecht.

Dem gewerblichen Urhebergebiete gehört auch die gewerbliche Erfindung an.

3. Rechtliche Natur des Erfindungsschutzes.

Dort wo die Culturbedürfnisse neue Lebenserscheinungen wach rufen, tritt allmälig bei dem Widerstreite der Interessen an das Recht die Aufgabe heran, den neu gewonnenen Boden sichtbar abzugrenzen.

Die Lebenserscheinungen sind stets das Primäre, das Recht tritt regelnd als Secundäres hinzu.

So haben denn auch seit dem Kampfe der Menschen mit der Natur Erfindungen bestanden, und gerade in den Mitteln, mit welchen dieser Kampf geführt wurde und wird, bestanden die Erfindungen, die nur deshalb nicht den Charakter von Alleinrechten annahmen, weil die ursprüngliche Reichhaltigkeit der Erhaltungsmittel die Menschen nicht auf die ertragsfähige Ausnützung ihrer Erfindungen verwies, und weil die Rechtsanschauungen noch nicht so weit verfeinert waren, um auch die in sichtbarer Form zur Erscheinung gelangende Gedankenwelt einer rechtlichen Herrschaft zu unterwerfen.

Und selbst als die allmälig entstehenden Gewerbe, der mit ihnen wachsende Handel die Bedeutung der Erfindungen ehren und schätzen lernten, war es nicht das kalte Recht, welches in erster Linie zur Sicherung der Verwerthung in den Vordergrund trat, sondern die Ehre und der Ruhm, jene beiden hehren ethischen Güter, welche dem Erfinder als Lohn für seine dem Wohle und Fortschritte der Menschheit gewidmete Arbeit geboten wurden.

So galt es bis 1623, wo England es war, welches zuerst durch das Gesetz Jacob I. vom 2. November 1623 den Erfindungen auch materiellen Schutz gewährte.

Von diesem Augenblicke an folgten nach einander die übrigen Staaten[1]) und zwar:

Frankreich mit seinem bereits im Jahre 1787 von der Handelskammer der Normandie angeregten, jedoch erst am 7. Januar 1791 erlassenen ersten Patentgesetze;[2])

Nordamerika auf Grund der Unabhängigkeitsacte vom 17. September 1787 mit dem Patentgesetze vom 10. April 1790 und 21. Februar 1793;

Preussen mit dem Patentgesetze vom 14. October 1815;

[1]) Eine Aufzählung der Patentgesetze aller Länder s. Dr. Ed. Stolle. Die einheim. u. ausländ. Patentgesetzgebung, herausgegeb. von O. Hübner, Leipzig, s. auch Dujeux, Recueil des Lois et des Réglements sur les Brevets d'Invention. Bruxelles 1816.

[2]) Art. 1. Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres d'industrie, est la propriété de son auteur.

Belgien und Holland mit dem Gesetze[1]) vom 25. Januar 1817;
Russland mit dem Ukas vom 17. Juni 1812;[2])
Spanien mit dem Gesetze vom 14. October 1820;
Portugal mit dem Gesetze vom 16. Januar 1837;[3])
Schweden mit dem Gesetze vom 13. December 1834;[4])
Königreich beider Sicilien mit dem Decrete vom 2. März 1810;
Sardinien mit der Königlichen Verordnung vom 28. Februar 1826;[5])
Baiern für Rheinbaiern und die Pfalz mit dem Gesetze vom 31. December 1791, für die 7 älteren Kreise Art. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 11. September 1825;
Paraguay mit dem Gesetze vom 20. Mai 1845;[6])
Württemberg mit Art. 141—164 der Allg. Gew.-Ord. vom 5. August 1836;
Sachsen mit Bekanntmachung vom 30. Juli 1843;
Hannover mit §§ 269—291 der Gew.-Ord. vom 1. August 1847;
Oesterreich mit dem Gesetze vom 16. Juni 1810.

Dem ersten und ältesten Patentgesetze Englands vom Jahre 1623 lag noch der Gedanke zu Grunde, dass der Erfindungs-

[1]) Art. 1. Des droits exclusifs pourront être accordés par nous par lettres-patentes sous le nom de brevets d'invention

[2]) § 1. Le privilège accordé pour des inventions et découvertes dans les arts et métiers est un certificat qui constate que l'invention qui y est mentionnée, a été en son temps présentée au gouvernement, comme propriété de la personne nommée dans le dit privilège.

[3]) Art. 1. Les . . . inventeurs de nouvelles productions et de nouvelles découvertes ont sur elles un droit exclusif de propriété sous la sauvegarde de la loi.

[4]) Art. 18. La patente elle-même est à tous égards comme une autre propriété

[5]) Art. 1. Les auteurs de découvertes qui nous paraîtront en être digne, pourront seuls obtenir un privilège.

Art. 17. Les cessions et les renonciations de privilèges seront nulles lorsqu'elles n'auront pas été préalablement approuvées par nous.

[6]) Art. 1. Toute découverte ou nouvelle invention . . . est la propriété de son auteur.

schutz ein Gnadenrecht der Krone sei, welches in der Form von Monopolen für die Ausbeutung der Erfindung ertheilt wurde.

Wie irrig diese Anschauung ist,[1]) geht aus der blossen Erwägung hervor, dass das Monopol als das einem Einzelnen gewährte ausschliessliche Handels- oder Verkaufsrecht sich auf Gegenstände erstreckt, welche dem allgemeinen Güterverkehre bereits angehörten oder doch angehören, so dass die Monopolverleihung diese allgemein zugänglichen Güter aus dem freien Verkehr, sei es aus Sicherheitsrücksichten — wie bei der Schiesspulverfabrikation — oder aus finanziellen Rücksichten, wie bei der Tabakfabrikation — ausschaltet und sie einzelnen Personen zuweist.

Das Erfindungsrecht entzieht dagegen niemals schon vorhandene allgemein zugängliche Güter der Allgemeinheit, da der Erfinder durch seine Gedankenarbeit ein ganz neues Gut schafft, das ohne diese Erfindung die Allgemeinheit weder besessen hätte noch ihr zugänglich gewesen wäre.[2]) Deshalb wird auch das Monopol als eine Bevorzugung eines Einzelnen gegenüber der Gesammtheit, ohne dass er einen Rechtsgrund hierfür aufzuweisen vermag, sonach als eine Ungerechtigkeit empfunden, während der Schutz der Erfindung als ein Recht

[1]) s. Jobard, Différence du monopole alimentaire et du monopole industriel.

[2]) S. dagegen Dr. L. Stein's Lehrbuch d. Finanzwissenschaft, Leipzig 1875, S. 615: „dass das Erfindungspatent als ein volkswirthschaftliches Monopol“ anzusehen sei, sowie Dr. A. Randa, Das Eigenthumsrecht nach österr. Rechte, Leipzig 1884. S. 47, Anm. 43: „Meines Erachtens erscheint das Autorrecht als gesetzliches Monopol der Veröffentlichung und Vervielfältigung (insbesondere des gewerbsmässigen Vertriebes) eines immateriellen Products. Durch dieses Monopol im weiteren Sinne ist in gleicher Weise wie durch die Gesetze über Firmen- und Patentschutz (Erfinderrecht) eine neue, dem röm. Rechte nicht bekannte Kategorie von absoluten Rechten geschaffen, welche nicht in die Kategorie der Personen- oder der dinglichen oder obligatorischen Rechte eingereiht werden können, vielmehr als eine eigenartige Kategorie von Vermögensrechten, ja mit Rücksicht auf den vom Vermögensinteresse des Autors unabhängigen Rechtsschutz als eine dem Vermögens- und Familienrechte coordinirte Art von Rechten anzusehen sind.“

des Erfinders für die von ihm geschaffene Gütervermehrung und Förderung der industriellen und technischen Fortschritte eine solche Empfindung nicht aufkommen lässt.[1])

Das Monopol ist eben nichts anderes, als ein Alleinverkaufsrecht, das heutzutage bloss eine bequeme Form der Steuereinhebung bildet, das aber jeder rechtlichen Begründung entbehrt, da es auf keiner der Vergangenheit oder Gegenwart angehörigen Arbeitsleistung beruht und überdies das allgemeine Recht auf freie Entfaltung der Arbeitskraft insoferne grundlos einschränkt, weil es dritten Personen Rechte entzieht, die, wenn sie nicht vom Staate usurpirt wären, mit gleichem Rechte von Jedermann ausgeübt werden könnten.

Diese Rechtsanschauung bestimmte sodann auch die gesammte Regelung des Erfindungsschutzes.

Auch das österr. Privilegiengesetz vom 15. August 1852 nimmt noch diesen Standpunkt ein, wenn es auch denselben nicht schroff hervorkehrt, und wenn auch durch die langjährige Handhabung und durch den unabweisbaren Einfluss des Constitutionalismus, der modernen Rechtsanschauung und der Literatur über die Immaterialrechte dieser Standpunkt allmälig in den gerade entgegengesetzten verwandelt wurde, wonach das Erfinderrecht ein der Erfindung innewohnendes selbsteigenes Recht darstellt.

Die ältesten Rechtstheorien, welche das Erfinderrecht als ein selbsteigenes Recht betrachten, sind die Vertragstheorie und die Eigenthumstheorie.

Die Vertragstheorie betrachtet den Erfindungsschutz als einen zwischen dem Erfinder und dem Staate geschlossenen

[1]) Dr. Rosenthal in Pieper's Erfindungsschutz S. 95: „Ein Monopol ist immer die Beschränkung des natürlichen Rechtes Aller zu Gunsten eines Einzigen, und wenn wir den Erfindungsschutz beseitigen, beschränken wir umgekehrt das natürliche Recht eines Einzigen zu Gunsten Aller." — s. auch C. Kayser, „Die Patentfrage", Köln 1874, S. 118 „. . . in diesem Sinne (vom freihändlerischen Standpunkte) ist aber ein Monopol geradezu ein Gegensatz von einem Patente. Das Patent soll gerade das Entgegengesetzte leisten, denn es soll dasjenige, was zunächst Einem rechtmässig gehört und diesem allein rechtmässiger Weise zu Gute kommen soll, gegen die willkürliche Ausnutzung durch Alle und Jeden schützen . . ."

Vertrag, wonach der Erfinder nach einer bestimmten Reihe von Jahren seine Erfindung dem die Allgemeinheit repräsentirenden Staate zur freien Benutzung anheimgibt, wogegen der Staat ihn für eine Reihe von Jahren gegen Entrichtung eines bestimmten Entgeltes in dem Rechte der alleinigen Ausnutzung der Erfindung schützt.[1])

Diese Theorie hat ihren Ursprung der berühmten Schrift Jean Jacques Rousseau's Ueber den Gesellschaftsvertrag (Du contrat social) vom Jahre 1762[2]) zu verdanken, deren Wirkungen seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sowohl auf den politischen wie socialen Gebieten nirgends zu verkennen sind, wonach der Staat auf zwei Verträgen beruht, auf dem Vertrage der Einzelnen, ein Volk zu bilden, sodann aber auf dem Vertrage des so gebildeten Volkes mit seinem Fürsten, aus welchen Verträgen jeder Einzelne seinen gesammten Besitz und seine Rechte ableitet.[3])

Dieser alten naturrechtlichen Doctrin, welche alles Recht aus dem Vertrage erklären wollte, steht der Haupteinwand[4]) ent-

[1]) Peter Barthel, „Die Patentfrage", Leipzig 1869, S. 21: „Es wird ein Vertrag gemacht Das Patent ist also nichts Anderes als eine Eigenthumsurkunde und die Dauer eines Patentes ist die Höhe des Preises, mit welchem das Publicum die Erfindung dem Erfinder abgekauft hat."

[2]) s. Bluntschli, Geschichte des allgem. Staatsrechtes S. 299 ff.

[3]) Die Formel des Gesellschaftsvertrages lautet: „Chacun de nous met en commun sa personne et toute sa puissance sous la suprême direction de la volonté générale; et nous recevons en corps chaque membre comme partie indivisible de tout" (Rousseau I. 6).

[4]) Rob. Mohl, Krit. Zeitschrift für Rechtswiss. Bd. XXV, Heft 1, S. 109 ff.: „Die Annahme eines Vertrages zwischen dem Publicum und dem Erfinder, durch welchen die Veröffentlichung eines Geheimnisses gegen ein Monopol ausgetauscht werde, ist theils juristisch unhaltbar, theils findet sie bei allen Erfindungen, bei welchen ein Geheimniss nicht möglich wäre, gar keine Anwendung." — Zöpfl in Rotteck u. Welcker's Staats-Lexikon, „Privilegien": „Da ein jedes Privilegium ein durch ein eigentliches Gesetz oder doch durch eine diesem an praktischer Bedeutung gleichstehende Rechtsquelle (Verordnung etc.) begründetes besonderes Recht ist, so ist es unnöthig und überdies in vielen Beziehungen sogar unrichtig, wenn man — wie gewöhnlich geschieht — das Verhältniss des Privilegirten zu der Staatsgewalt als ein vertragsmässiges betrachtet Man hat dabei übersehen, dass Gesetze und Verordnungen an sich ebenso gut Gründe der vollen Rechtserwerbung sind, wie es Verträge sein können, und dass die

gegen, dass der Vertrag ja selbst ein Ausfluss des Rechtes ist, und daher nicht das Recht aus dem Vertrage, sondern der Vertrag aus dem Rechte zu erklären ist.[1])

Weiter ist zu bedenken, dass der Vertrag einen freien bilateralen Willensact darstellt, so dass es dem Staate ebenso frei stehen müsste, auf den Vorschlag einer Vertragsschliessung seitens des Erfinders einzugehen oder nicht, oder was dasselbe ist, dass es dem freien Ermessen des Staates anheimgegeben wäre, Patente zu verleihen oder nicht, so dass in einem solchen Falle die ursprünglichen Gnadenbriefe der Krone nur durch solche des Staates ersetzt wären. Wenn man aber, um diesem Uebelstande zu begegnen, die Vertragstheorie dahin einschränken wollte, dass der Staat innerhalb des Rahmens der durch die Gesetzgebung bereits gezogenen Linien, d. i. innerhalb des Patentgesetzes verpflichtet sein soll, dem Erfinder ein Patent zu verleihen, so hat man bereits den Boden der Vertragstheorie verlassen, denn dann bildet nicht mehr der dem Staate durch das Gesetz zwangsweise auferlegte Vertrag sondern das Gesetz selbst die rechtliche Grundlage des Erfindungsschutzes.

Die Vertragstheorie bezweckt überhaupt nur über die Schwierigkeiten hinwegzukommen, welche die zeitliche Begrenzung des Erfindungsschutzes der aus der Eigenthumstheorie naturnothwendig folgenden ewigen Dauer des Erfindungsschutzes entgegensetzt, über Schwierigkeiten, die jedoch niemals durch die Heranziehung privatrechtlicher Institutionen, sondern mit Rücksicht auf die Natur und den Zweck des Erfindungsschutzes nur durch Gründe volkswirthschaftlicher und öffentlichrechtlicher Art überwunden werden können (s. Dauer der Privilegien).

Diese Ansicht von der vertragsrechtlichen Natur des Erfindungsschutzes hat sich bis in die neueste Zeit erhalten und insbesondere auch in den Vorberathungen für das Deutsche Patentgesetz vom Jahre 1877 Ausdruck gefunden.

aus Verträgen abgeleiteten Rechte ebenso wenig die einzigen erworbenen Rechte sind, als sie durch die Staatsgewalt absolut unaufhebbar sind."

[1]) s. Kohler, Deutsches Patentrecht S. 16 Anmerk.

In allerneuester Zeit schliesst sich auch D. O. Daude in seinem Urheberrecht der obsoleten Vertragstheorie an.[1])

Den stärksten Einfluss hat jedoch bis zum heutigen Tage die Eigenthumstheorie gewonnen.

Sie erklärt das Erfinderrecht als ein Eigenthum, welches dem Erfinder kraft seiner auf die Erfindung verwendeten Geistesarbeit zusteht.

Diese Rechtstheorie nahm ihren Ausgangspunkt von der französischen Revolution, indem die Nationalversammlung vom 7. Januar 1791 den Fundamentalsatz aufstellte:

> „que ce serait attaquer les droits de l'homme dans leur essence que de ne pas regarder une découverte industrielle comme la propriété de son auteur.“[2])

Diese Theorie ist die am meisten verbreitete und hat in jüngerer Zeit namentlich durch die Beschlüsse des Pariser Congresses vom Jahre 1878 zum Schutze des industriellen Eigenthums in Hinsicht auf die Erfindungspatente eine wesentliche Stärkung erfahren, indem derselbe den Grundsatz aufstellte, „dass das Erfinderrecht ein Eigenthumsrecht ist, welches nicht „auf dem allgemeinen bürgerlichen Gesetze beruht, von dem„selben aber geregelt werden soll.“[3])

[1]) Dr. O. Daude, Lehrbuch des deutschen litterar., künstler. u. gewerblichen Urheberrechtes, Stuttgart 1888, S. 234: „Das Patent beruht, wie in den Reichstagscommissionsberichten zutreffend hervorgehoben wird, seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse des Erfinders bezw. des Patentinhabers und dem Staate.“

[2]) Doch hat bereits das jetzt noch in Frankreich giltige Patentgesetz vom 3. Juni 1844 die ursprüngliche Anschauung, dass das Erfindungsrecht ein Eigenthum sei, im Art. 1 wesentlich abgeschwächt, indem es nur mehr davon spricht: „Toute nouvelle . . . invention . . . confère à son auteur le droit exclusif d'exploiter à son profit l'invention.“

[3]) Diese Anschauung ging auch, wenngleich unter Hinweglassung des die Eigenthumstheorie wesentlich abschwächenden Beisatzes in den Gesetzentwurf über, welchen der Reichsrathsabgeordnete Dr. W. Exner im Jahre 1885 im österr. Abgeordnetenhause zum Schutze des Eigenthums an industriellen Erfindungen einbrachte, worin es in § 1 heisst: „Die industriellen Erfindungen bilden ein Eigenthum ihres Urhebers, d. i. Desjenigen, welcher sie ursprünglich ersonnen hat (des Erfinders).“ — Dr. Theod. Schuloff will sogar das Markenrecht, daher offenbar auch das Erfinderrecht, wenn auch

Der Theorie des „geistigen Eigenthums“ welche an Stelle einer körperlichen Sache eine „geistige Leistung“ ihrer Herrschaft unterwirft, stehen jedoch gewichtige Bedenken entgegen.[1])

Zunächst handelt es sich um die Feststellung des Begriffes des Eigenthums.

Das Eigenthum oder Eigenthumsrecht ist nun — wie Randa in seinem Eigenthumsrechte S. 1 treffend darlegt — die durch das objective Recht gewährte und durch dasselbe begrenzte, rechtliche Möglichkeit relativ vollster, unmittelbarer Herrschaft über eine körperliche Sache;[2]) oder um der Definition des § 354 des allgem. bürg. Gesetzbuches zu folgen, das Recht über eine Sache willkürlich und ausschliesslich zu verfügen.

Eine Erfindung stellt nun keine körperliche Sache dar, da sie ein Gedankenwerk ist, für welches die körperliche Sache nur den Formungsstoff abgiebt, damit der Erfindungsgedanke in sichtbare Erscheinung tritt und gewerblich verwerthbar werden kann. Da ein Gedanke so bald er einmal geäussert ist, einer ausschliesslichen Beherrschung nicht mehr fähig ist, indem

nicht als ein Eigenthumrecht schlechtweg, so doch als ein industrielles Eigenthumsrecht bezeichnet wissen. — s. dessen Rede im stenograph. Protocoll der im Markenschutzgesetzausschusse des Abgeordnetenhauses abgehaltenen Expertise vom 22. November 1888. — Dr. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Stuttgart 1870, S. 388: „Das Erfindungsrecht . . ist keine Maassregel der Zweckmässigkeit, sondern einfach eine bestimmte Art des Eigenthumsrechtes.“ — Dr. Kohler, Deutsches Patentrecht S. 18: „Das Erfinderrecht ist . . . dem Eigenthum ‚ebenbürtig‘.“ — Korb, „Was heisst und ist geistiges Eigenthum“ 1869. — A. Wagner in Rau, Jahrb. d. polit. Oecon. 1876, S. 491—498. — Mirabeau, Le droit de l'invention est un droit de propriété in Dujeux, Recueil des Lois sur les Brevets S. 2. — De Boufflers, „S'il existe pour un homme une véritable propriété c'est sa pensée . . . L'invention, qui est la source des arts est encore celle de la propriété.“

[1]) s. insbesondere die gegen das literarische Eigenthum gerichteten, jedoch auch auf das Erfinderrecht anwendbaren Ausführungen in Dr. Oscar Wächter, „Das Autorrecht nach gemeinem deutschen Recht“ 1878 S. 12 ff., Dr. Peter Harum, Oesterr. Pressgesetzgebung“, Gerber-Jhering, Jahrb. f. Dogmatik V. 1861 S. 319, Klostermann, „Geistiges Eigenthum.“

[2]) s. auch Unger, System d. österr. allg. Privat-Rechts I. Bd. S. 524.

er im nächsten Augenblicke bereits, einem elektrischen Funken gleich, seinen Lauf durch die Welt genommen haben kann, ebensowenig kann der Erfinder, wenn ihm das Gesetz nicht zu Hülfe kommt, verhindern, dass sein Erfindungsgedanke, bei dem seit Ewigkeit bestehenden Triebe und Rechte der Menschen auf Nachahmung, bereits von dritten Personen erfasst worden sei, die diesem Gedanken in ihnen eigenthümlichen körperlichen Stoffen, dieselbe Zweckformung verleihen, in der ihnen derselbe zuerst begegnete.

In dem Augenblicke aber, da die Erfindung keine körperliche Sache darstellt, fehlt ihr auch die Möglichkeit der ausschliesslichen Beherrschbarkeit und der willkürlichen Verfügbarkeit, Willensacte, die nur über körperliche Sachen ausgeübt werden können, und die daher auch allein im Eigenthum stehen und Eigenthum sein können.[1])

Das Eigenthum setzt aber auch das Recht voraus, sein ursprüngliches Werk zu ändern, zu verbessern, ja selbst zu vernichten.

So durchführbar dies bei beherrschbaren Sachen ist, ebenso unmöglich stellt sich dies gegenüber Erfindungen dar, die

[1]) Randa, Eigenthumsrecht S. 44: „Uebrigens können nur körperliche Sachen (real und räumlich existirende und beherrschbare Gegenstände der Aussenwelt) Object des Eigenthums sein . . . Spricht man vom Eigenthum an „unkörperlichen Sachen“ d. i. an Rechten, so ist dies entweder eine Tautologie oder eine juristische Unmöglichkeit.“ — Unger, System d. österr. allg. Privat-Rechtes S. 524 ff.: „Das Eigenthum ist das dingliche Recht, vermöge dessen eine körperliche Sache in ihrer Totalität unserer rechtlichen Herrschaft unterworfen ist . . . Daher muss das Eigenthum in technischem Sinne wie nach gemeinem Rechte, so auch für unser österreichisches Recht auf die totale rechtliche Herrschaft über körperliche Sachen beschränkt werden, wenn man nicht in gänzliche Zersetzung und Auflösung der Begriffe, sowie in maasslose Verwirrung gerathen will.“ — Jul. Glaser, „Geistiges Eigenthum und Kunst“, Vortrag in d. Mittheilungen des Oesterr. Museums für Kunst und Industrie 1868. „Das Eigenthum ist nur denkbar angesichts einer materiellen Sache; ohne sie kann es nicht entstehen, es wird erschöpft durch die Verfügung über sie, ihr Ende ist auch das seine. Ein geistiges Eigenthum wäre aber ein solches, bei dem Alles sich anders verhielte. Seine Anerkennung wäre eine Aufforderung, Grundsätze, Regeln, welche aus genau bekannten Eigenschaften des Eigenthums folgen, auf Verhältnisse zu übertragen, in denen diese sich nicht wieder finden.“

mit oder ohne Zuthun des Erfinders in das Verkehrsleben eingetreten sind, denn er kann die von dritten Personen rechtmässig erworbenen Erfindungen — und der Erfindungsgedanken äussert sich ja in jedem einzelnen Objecte vollständig — weder ändern noch verbessern, noch zurückziehen, seine Aenderung muss sich darauf beschränken, dass er der ursprünglichen Erfindung eine Verbesserungserfindung sonach eine zweite neue Erfindung hinzufügt.

Das Eigenthum giebt aber auch dem Eigenthümer das unentgeltliche Recht auf alle Nutzungen einer Sache.

Wenn nun eine Erfindung Anregung zu weiteren Erfindungen gegeben hat, so müssten alle diese Weiterentwicklungswerthe dem ersten Erfinder zu Gute kommen, was doch offenbar der geistigen Eigenthumstheorie widerspricht, die jeden Erfinder zum Eigenthümer seiner Erfindungen machen will.

Wenn hier auf die Licenzggewährung hingewiesen werden wollte, wodurch dem Besitzer der Stammerfindung, die Verbesserungserfindung zugewiesen werden kann, so darf dabei wohl nicht übersehen werden, dass diese Nutzung der Verbesserungserfindung dem Besitzer der Stammerfindung nicht unentgeltlich als Kraftäusserung seines Eigenthumsrechts, sondern nur gegen Entschädigung zufällt, und dass ebenso umgekehrt der Besitzer der Verbesserungserfindung verlangen kann, dass ihm gegen Entschädigung die Benutzung der Stammerfindung überlassen werde, woraus hervorgeht, dass das Licenzprincip nicht auf den Folgerungen des Eigenthums, sondern auf den Erwägungen aufgebaut ist, die Weiterbildung von Erfindungen sonach den Fortschritt der Industrie nicht zu hemmen.

Das Eigenthum begründet ferner für den Eigenthümer den Anspruch, dass er im Besitze und in der willkürlichen Verfügung über das Object seines Eigenthums nicht gestört wird.

Da nun durch eine Nachmachung weder dem Erfinder die Erfindung — soweit er sie beherrscht — entzogen, noch er in der beliebigen Umgestaltung und Weiterbildung derselben gehindert wird, kurz in sein Eigenthum nicht eingegriffen wird, so müsste die Nachmachung erlaubt sein, was jedoch jedes Erfinderrecht illusorisch machen würde.

Das Eigenthum ist weiter hinsichtlich seiner Dauer von Natur aus ein ewiges, in Umfang und Dauer unbeschränktes, das Erfinderrecht seiner Natur nach jedoch nothwendig ein zeitlich beschränktes Recht,[1]) wenn nicht jede Weiterbildung der Erfindungen von vornherein verkümmert werden soll,[2]) und die Erfindungen statt zu einer Segnung, zu einer Last der Industrie werden sollen. Das Eigenthum bezieht sich, wie bereits vorher gezeigt wurde, nur auf die Herrschaft über körperliche Sachen.

Daher ist auch ein Eigenthum an unkörperlichen Sachen ein sogen. „geistiges Eigenthum“ ausgeschlossen, weil eben eine Sachherrschaft über eine Nichtsache undenkbar ist.[3])

[1]) J. Schmoll, Traité pratique des brevets d'invention. Paris 1867. A proprement parler, il y a là plutôt un privilège qu'une veritable propriété. Car un des caractères de la propriété c'est d'être perpetuelle tandis qu'ici le droit est temporaire.

[2]) Ch. Lehardy de Beaulieu, Progrés Techniques et Economiques dans les Houillères et les Brevets d'Invention im „Journal des Economistes“ 1866, 4 Bde. S. 238, schreckt allerdings selbst vor dieser letzten Folgerung des Eigenthums nicht zurück, indem er für den ewigen Schutz der Erfindung eintritt und jede willkürliche Beschränkung ungerecht findet. — In den Ausführungen Kohler's, Deutsches Patentrecht S. 13 ff., kann wohl ein Beweis für die Verträglichkeit des zeitlich beschränkten Erfinderrechts mit der unbeschränkten Dauer des Eigenthums nicht gefunden werden, da sich diese Darstellung bloss darauf beruft, dass z. B. auch die des vollen Eigenthums unfähige fliessende Wasserwelle nur eine momentane Benutzung zulässt, und da diese Darstellung mehr darauf abzielt, die zeitliche Beschränkung des Erfinderrechtes aus der wirthschaftlichen Natur der Erfindung zu erklären.

[3]) s. Randa, Eigenthumsrecht S. 45, welcher das geistige Eigenthum eine Tautologie oder juristische Unmöglichkeit nennt, und ebendaselbst: „dass das sog. literarische und artistische (geistige) Eigenthum des Autors kein Eigenthum im technischen Sinne ist, dass es insbesondere keine „unkörperliche Sache“ zum Gegenstande hat, liegt zu Tage.“ S. 47: „Ebensowenig haben Erfindungs-Privilegien, welche dem Erfinder das Recht auf den ausschliesslichen Gebrauch und die Verwerthung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung sichern, die Natur des Eigenthumsrechtes In allen diesen Fällen handelt es sich nicht um die rechtliche Herrschaft über ein fassbares Object der Aussenwelt, welches das Analogon der im Eigenthum befindlichen körperlichen Sache bilden würde — sondern um den rechtlichen Schutz gegen unbefugte, d. i. vom Urheber nicht gestattete

Der Erfinder beherrscht eben keine materielle Sache, noch ist er im Stande, die ein immaterielles Gut darstellende Erfindung zu beherrschen, vielmehr begehrt er gerade wegen der Unbeherrschbarkeit der Erfindung die Schaffung eines Herrschaftsrechtes, das sich aber mit Rücksicht auf die jeder Erfindung innewohnende Verbreitungsfähigkeit in einem Ausschliessungsrechte dritter Personen von der Benutzung der Erfindung äussert. Mit diesem Ausschliessungsrechte schiesst das Erfinderrecht weit über die Grenzen des Eigenthums hinaus, denn der Erfinder will selbst den rechtsmässigen Eigenthümer (Käufer eines Erfindungsgegenstandes) von einer Reihe in dessen Eigenthumssphäre fallenden Handlungen (Nachmachung, Reproduction des gekauften Objectes) ausschliessen, während doch das Eigenthumsrecht des Erfinders vom eigenthumsrechtlichen Standpunkte aus ungekränkt bleibt.

Würde aber das „ausschliessliche Verfügungsrecht mit der Erfindung“ thatsächlich den Gegenstand des Eigenthums bilden, so würde dieses Recht nur einen Theil des Eigenthums bilden und könnte sonach nicht den Inbegriff der im Begriffe des Eigenthums liegenden Totalität der dinglichen Rechte darstellen.

Beim Eigenthum wird ausserdem eine äussere, für sich bestehende, von der Person durchaus unabhängige Sache, welche selbst ohne irgend eine Thätigkeit der Person in ihr Eigenthum übergehen kann, vorausgesetzt, während beim Erfinderrecht nur eine ganz bestimmte, mit einem Vermögensrechte verbundene Untersagungsbefugniss dritten Personen gegenüber in Anspruch genommen wird, welche aus dem Erfinderrechte hervorgeht und von einer rein persönlichen Beziehung abhängt.

Von dem Standpunkte der Eigenthumstheorie müsste auch jeder vorsätzliche Eingriff in die Patentrechte eines Dritten „Diebstahl“ sein.

Eine solche Annahme ist jedoch durch die Definition des

Nachahmung . . . einer Erfindung . . . ein Schutz, welcher aus Gründen der Billigkeit, der Volkswirthschaft und der Gerechtigkeit nicht versagt werden darf.“

Diebstahls in § 171 des Strafgesetzbuches[1]) gänzlich ausgeschlossen, denn es kann von Jemandem, der rechtsmässig in den Besitz eines Erfindungsgegenstandes gekommen ist, und darnach ähnliche Gegenstände herstellt, oder der die Nachmachung aus dem Gedächtnisse herstellt, doch wohl nicht behauptet werden, dass er eine fremde bewegliche Sache aus eines Anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzogen habe.

Auch kann nicht übersehen werden, dass es für das Eigenthum die mannigfachsten Erwerbsarten gibt, während das Erfinderrecht nur eine einzige, die der eigenen geistigen Erzeugung, kennt, weiters dass das Eigenthum auch ersessen werden kann, während eine Ersitzung eines Erfinderrechtes schon durch die zeitlich beschränkte Dauer des Erfindungsschutzes ausgeschlossen erscheint.[2])

Aus diesen Ausführungen dürfte sich sonach zur Genüge ergeben, dass die auf das Erfinderrecht angewendete Eigenthumstheorie die Bezeichnung Eigenthum für ein Recht in Anspruch nimmt, welches mit der altehrwürdigen Rechtsinstitution des Eigenthums nichts gemein hat und dass, wenn trotzdem das Erfinderrecht als Eigenthumsrecht bezeichnet wird, in einem juristisch gewiss nicht zu billigenden[3]) Sprachgebrauche eigentlich damit

[1]) § 171 Straf-Ges.-Buch: „Wer um seines Vortheiles willen eine fremde bewegliche Sache aus eines anderen Besitz ohne dessen Einwilligung entzieht, begeht einen Diebstahl.“

[2]) s. hierüber Unger, Syst. d. österr. Privat-Rechtes II. S. 315. Dagegen A. Gredler, Ersitzung u. Verjährung der Privilegien, Wien 1830, S. 16 ff., welcher eine Ersitzung für möglich hält.

[3]) Puchta, Instit. § 231 Note a: „Wenn auch bei uns das Wort Eigenthum von Vielen für Alles, was uns irgendwie gehört, gebraucht wird, so hat man doch in der juristischen Sprache dieser vagen Anwendung sich zu enthalten“ u. s. f. — Unger, System d. österr. allg. Privat-Rechtes I. S. 525: „Wo immer das Gesetz von Eigenthum an Forderungen (§ 1424 a. b. G. B.) an einer Handlung (§ 1030) oder von einem Eigenthum an Rechten spricht, bedeutet Eigenthum in dieser nichts weniger als empfehlenswerthen Gebrauchsweise so viel als Vermögen oder Berechtigung und man wird vergebens versuchen, auf das Eigenthum an Forderungen, an einer Handlung u. s. w. die Eintheilung in Substanz und Nutzungen, die Grundsätze der Specification anzuwenden. Jene Gebrauchsweise des Ausdruckes Eigenthum ist aber deshalb besonders verwerflich, weil“ — Randa, Eigenthums-

nur ein Zugehörigkeitsverhältniss zum Ausdrucke gebracht werden will, welches aus einem dem Erfinder kraft seiner geistigen Arbeitsaufwendung zustehenden Rechte auf die Erfindung und deren Nutzungen hervorging.

Es ist allerdings richtig, dass auch die österreichische Gesetzgebung insbesondere in dem Patente vom 19. October 1846 No. 992 J. G. S. über das literarische und artistische Eigenthum diesem Sprachgebrauche gefolgt ist, es bedarf aber nur einer Prüfung des durch dieses Gesetz geschützten literarischen und artistischen Urheberrechtes, um sofort die Ueberzeugung zu gewinnen, dass es sich auch hier nur um die Hervorhebung eines Zugehörigkeitsrechtes handelt.[1])

recht S. 45: „Allerdings pflegt man sich des Ausdruckes ‚Eigenthum' auch in weiterem, nicht technischem Sinne zur Bezeichnung des ‚Gehörens' der Berechtigung überhaupt zu bedienen; man spricht vom Eigenthümer einer Servitut, einer Forderung, eines Realrechtes — und meint damit den Servitutsberechtigten, den Gläubiger, den Realberechtigten. Alles, was uns ‚gehört', ist in diesem Sinne unser Eigenthum, gehört zu unserem Vermögen. Allein dieser zweideutige — an sich nicht geradezu verwerfliche — Sprachgebrauch ist aus dem Grunde nicht zu billigen, weil er leicht zu dem Missverständnisse führen kann und thatsächlich auch geführt hat, dass man Bestimmungen des Gesetzbuches, welche vom Eigenthume im technischen Sinne sprechen, auf das Eigenthum im weiteren, nicht technischen Sinne — hiermit auf alle Rechte ausdehnt." — Renouard: „Durch das Vorgehen mit Inconsequenzen verbreitet man den Skepticismus über die Principien. Eine je wichtigere Rolle die Achtung für das Eigenthum in der menschlichen Gesellschaft spielt, um so mehr muss man es vor jenen übertriebenen Erweiterungen bewahren, die weit entfernt, dieses grosse erhaltende Princip zu kräftigen, es nur dem Zweifel preisgeben würden."

[1]) P. Harum, „Oesterr. Pressgesetzgebung": „Die Gesetzgebungen adoptirten nur den Namen des geistigen Eigenthums, gaben dem Rechte aber einen ganz anderen Inhalt als den, der sich aus dem Eigenthumsbegriff mit Nothwendigkeit ergeben hätte." — Gerber-Jhering in d. Jahrb. für Dogmatik V, 1861, S. 319: „Die Lehre von einem literar. und artist. Eigenthum kann trotz Eisenlohr's letztem Rettungsversuche nunmehr als destruirt und im Verschwinden begriffen betrachtet werden." — H. Ahrens, Naturrecht und Philos. des Rechtes, Wien 1870, I. Bd., S. 371: „In Uebereinstimmung mit dem Bewusstsein und der Sprache des Volkes kann der Begriff des Eigenthums auf alle vermögensrechtliche Verhältnisse dinglicher wie obligatorischer Art zur Anwendung gebracht werden, wenn es auch in der Wissenschaft vorzuziehen sein sollte, diese beiden Arten unter den Begriff

In einem milderen Lichte würde jener Sprachgebrauch nur dann erscheinen, wenn dem Ausdrucke Eigenthum nicht der römisch-rechtliche, sondern der deutsch-rechtliche Eigenthumsbegriff zu Grunde gelegt würde, welcher dahin geht, dass in Folge der körperlichen oder geistigen Kraftaufwendung die Früchte der Arbeit, seien sie nun körperlicher oder geistiger Natur, ihrem Schöpfer angehören.[1])

Allein für diese vermuthete deutsch-rechtliche Auffassung bietet die römisch-rechtliche Definition des Eigenthums in § 354 des a.b.G.B. keinen Anhaltspunkt.[2])

Im Gegensatze zur Eigenthumstheorie, die das Erfinderrecht auf eine rein privatrechtliche Grundlage stellt, kehrt die Lohntheorie vornehmlich den öffentlichrechtlichen Charakter des Erfinderrechts hervor, indem sie von dem Rechte des Erfinders auf den Nutzen seiner Arbeit ausgehend, das Erfinderrecht als eine dem Erfinder vom Staate in Form eines Schutzrechtes gewährte Belohnung für seine dem industriellen Fortschritte gewidmete erfolgreiche Thätigkeit darstellt.[3])

des Vermögens zusammenzufassen und den Begriff des Eigenthums auf das Sachgüterrecht zu beschränken."

[1]) s. hierüber Dr. F. Lentner, „Das artistische Eigenthum" in der Photographisch. Correspondenz 1885, S. 392: „Im Gegensatze zum römischen Rechte beruhte im germanischen das entscheidende Merkmal des Eigenthumsbegriffes nicht in der schrankenlosen Herrschaft einerseits und dem unbegrenzten Unterworfensein andererseits, sondern im Gewaltverhältnisse über Sachgüter, hergeleitet aus der auf dieselbe verwendeten Arbeit. Der Rechtsgedanke war folgender: Arbeit, körperliche wie geistige, ist Pflicht jedes Menschen, nicht nur um seiner selbst, sondern auch um seiner Familie willen. Indem der Arbeitende im Schweisse seines Angesichts sein Brot verdient, erfüllt er seine sittliche Pflicht, und diese Pflichterfüllung ist die Quelle seines Rechtes auf öffentlichen Schutz, wiefern er ihn begehrt. Die Staatsgewalt ist dann schuldig, Maassregeln zu treffen, damit nicht der Einzelne um die Früchte seiner Arbeit komme."

[2]) Im § 353 a.b.G.B. findet sich allerdings die deutschrechtliche Auffassung, des Eigenthums vor: „Alles, was Jemandem zugehört, seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heissen sein Eigenthum," allein dieser Titelparagraph muss gegenüber dem Inhaltsparagraph (§ 354) wohl zurücktreten, da sie im offenbaren Widerspruche stehen.

[3]) Begründet wurde diese Theorie durch Renouard, fortgebildet insbesondere durch Dr. A. F. Schäffle, „Ausschliessende Absatzverhältnisse"

Dieser Theorie steht aber der Haupteinwand entgegen, dass sie einen der Beweggründe[1]) der Erfindungsthätigkeit sowie die allfällige Wirkung des Erfindungsschutzes mit dem Rechte selbst identificirt.

Auch giebt es kein Recht auf eine Belohnung, da dieselbe als die arbiträre Werthschätzung einer Leistung stets von der subjectiven Auffassung des Belohnenden von dem Werthe der Leistung abhängig ist, und schon durch dieses eintretende freie Ermessen des Belohnenden der ruhigen Objectivität des Rechtes entbehrt.

Auch wird eine Belohnung, und wäre es selbst eine Staatsbelohnung für einen dem Culturfortschritte geleisteten Dienst, namentlich wenn sie in Darbietung materieller Rechte oder Vortheile besteht, niemals eines demüthigenden Beigeschmackes für den Belohnten entbehren, dem statt des erhofften Rechtes eine Gnade zu Theil wird.[2])

XII. Cap. S. 259: „Wäre überhaupt das Patentinstitut gerechtfertigt, so könnte es nur als ausserordentliche Remuneration einer besonderen Leistung, welche ins Gemeingut überzugehen bestimmt ist . . ., vertheidigt werden.“ — P. Klostermann, „Patentschutz“ in Handbuch der polit. Oecon. von Dr. G. Schönberg, I. S. 998 ff.: „Die ausschliessliche Nutzung an den Erzeugnissen der geistigen Schöpfung lässt sich also nur durch das Bedürfniss rechtfertigen, dem Urheber den Lohn für seine geistige Arbeit zu sichern.“ — Dr. C. J. A. Mittermaier, Grunds. d. gem. deutschen Privatrechtes, 2. Bd. S. 74, Regensburg 1847. „Wenn auch der Erfinder einer Maschine, eines Stoffes oder Werkes an dem hervorgebrachten Gegenstande das Eigenthumsrecht, wie in Bezug auf andere körperliche Sachen geltend machen kann, so folgt doch daraus nicht ein Eigenthumsrecht an der Idee oder dem Geheimnisse der Erfindung Die Erwägung aber, dass nur durch einen zweckmässigen Schutz der Erfindungsgeist ermuntert und der Erfinder für oft grosse Opfer belohnt wird, führte zur Einrichtung der Patente, durch welche der Staat dem Erfinder unter gewissen Beschränkungen, insbesondere auf eine bestimmte Zeit, den Schutz des Alleinrechts gegen unbefugte, das Interesse des Erfinders beeinträchtigende Anmaassung verleiht.“

[1]) s. Dr. Jos. Freih. v. Anders, Beiträge zur Lehre vom literar. und artist. Urheberrechte, Innsbruck 1881. „Der Autor hat ein Vermögensinteresse (Honorar) und ein persönliches Urheberinteresse (Ruhm, Name und Autorehre). — Den Hebel seiner Leistung bildet der „Lohn“.

[2]) Kohler, Deutsches Patentrecht S. 10: „. . . ist es völlig irrthümlich, wenn man in diesem Recht (Erfindungsschutz) nur eine Concession an

All das Wahre und Richtige, welches die bisher entwickelten Theorien zum Theil in sich schliessen, gelangt vereint[1]) erst in der modernen Urhebertheorie zum Ausdrucke, welche das Erfinderrecht als ein dem Erfinder kraft seiner Schöpfungsarbeit (seiner Urheberschaft) zustehendes selbständiges Recht auf Ausnützung und Schutz seiner Erfindung darstellt, ein Recht, welches in Folge seiner Eigennatur in keines der bestehenden Rechtsinstitute eingezwängt werden kann, vielmehr ein neues eigenartiges[2]) Rechtsinstitut darstellt, das sich als eine durch die Lebensverhältnisse neugeschaffene Rechtserscheinung mit den übrigen ähnlichen Rechten des literarischen und artistischen Urheberrechtes, des Marken- und Musterschutzrechtes den bisher anerkannten Gruppen der Sachen-, Forderungs- und Familienrechte als neue Gruppe der industriellen Urheberrechte ebenbürtig anreiht.[3])

den Schöpfer der Idee, eine Vergütung für seine Mühe und Arbeit hat finden wollen, die dann wieder nach dem Maasse der Arbeit abgestuft sein müsste, ein engerer Tribut des Publicums an den Genius, eine auf Billigkeit gegründete Gnadengabe . . . Aber der Schöpfer der Idee will keinen Tribut der Billigkeit, er will sein Recht und nur sein Recht; dieses Recht ist an sich begründet, es ist nicht bloss ein bequemer Modus, ihm für seine Mühe eine billge Vergeltung zu gewähren."

[1]) Die freie Verfügbarkeit, das Recht, die Belohnung, Hebung des Erfindungsgeistes und der Fortschritte der Industrie.

[2]) Der Gedanke, dass das Erfinderrecht eine ganz eigenartige Kategorie von Vermögensrechten darstellt, findet sich meines Wissens zuerst bei Randa, Eigenthumsrecht S. 47 Anm. 43: Citat s. auf S. 10 Anm. 2. Angedeutet übrigens auch schon von Jean François Eude in dem Sitzungs-Berichte v. 12. fructid. VI: „Le brevet d'invention, comme on voit, n'est pas dans la catégorie des actes ordinaires. Vouloir l'assujettir aux formes générales serait agir contre la nature de son institution. Elle a ses règles particulières." Dujeux, Recueil. Bruxelles 1846. S. 148. Dass Erfinderrechte „weder in das Sachenrecht noch in das Obligationenrecht eingereiht werden können" s. Dr. Klöppel, Ueber den Begriff des Urheberrechtes in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechtes. Deutsch. Pat. Bl. 1892 S. 644.

[3]) Auch Kohler, Deutsches Patentrecht S. 18, scheint nicht — wie man wohl aus seiner übrigen Darstellung schliessen sollte — der bestimmten Ansicht zu sein, dass das Erfinderrecht „Eigenthum" sei, da er es demselben bloss „ebenbürtig" bezeichnet.

Das Erfinderrecht liegt in dem Rechte des selbständigen Arbeiters auf die Ergebnisse seiner körperlichen oder geistigen Arbeit sonach in dem durch die freie Urheberarbeit begründeten Zugehörigkeitsverhältnisse zwischen Erfinder und Erfindung.[1])

Der Inhalt des Erfinderrechtes ist theils und zwar vorwiegend ein privatrechtlicher, theils ein öffentlich rechtlicher.[2])

Der privatrechtliche Charakter tritt in dem durch die gewerblich verwerthbare Erfindung repräsentirten frei verfügbaren Vermögensrechte des Erfinders hervor, der öffentlichrechtliche Charakter gelangt in dem vom Staate dem Rechte des Erfinders, im Hinblicke auf die mächtige Förderung, welche Gemeinwohl, Gewerbe und Industrie durch die Erfindungen erfahren, sonach vornehmlich aus öffentlichen Rücksichten gewährten und deshalb auch unter Strafsanction gestellten Schutze der Erfindung zum Ausdrucke.

Dieser Schutz erfährt sodann wieder aus öffentlichen Rücksichten mannigfache Einschränkungen sowohl zeitlicher als inhaltlicher Natur. Dass dabei andererseits dieser Schutz selbst in die Rechtssphäre dritter Personen übergreift, indem dieselben von einer Reihe ihnen auf Grund des Nachahmungstriebes zustehender Handlungen ausgeschlossen werden, erklärt sich aus der immateriellen daher einer ausschliesslichen Beherrschbarkeit entzogenen Natur des Erfindungsgedankens und der Erfindung.

Denn da die Erfindung bestimmt ist, nicht in erster Linie dem Erfinder, sondern dritten Personen zu dienen, und gerade in dieser Alldienstbarkeit der Vermögenswerth der Erfindung liegt, so muss der Schutz bei dem Rechte des Erfinders auf

[1]) Ueber das durch die Arbeit begründete Zugehörigkeitsverhältniss zwischen Arbeiter und Arbeitsleistung s. insbesondere die anziehende Darstellung in Kohler's Deutsches Patentrecht, Einleitung S. 1 ff., sowie die dortselbst citirten Autoren. Allerdings ist daselbst stets von der Begründung des „Eigenthums" die Rede, das aber, soferne damit nicht die blosse Zugehörigkeit bezeichnet werden will, dort, wo es sich um die Schöpfung wesentlich geistiger Producte handelt, nicht begründet werden kann.

[2]) Ueber den privat-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Charakter des Patentrechtes s. auch Alb. Haenel, Deutsches Staatsrecht. Leipzig 1892. I. Bd. § 129 „Patentrecht".

die Nutzungen seiner Erfindungsarbeit sich auch auf die seitens dritter Personen nicht auf Grund eines Rechtstitels, sondern auf Grund eines Naturtriebes angeeigneten Nutzungen eines von ihnen nicht geschaffenen Erfindungsgedanken erstrecken.

Erst dann, wenn man diese gemischtrechtliche Eigennatur des Erfinderrechtes allseitig erkannt haben wird, wird man es auch aufgeben, das Erfinderrecht in die engen Fesseln alter feststehender Rechtsinstitute zu zwängen, mit denen es nichts wie den leeren Namen theilen kann. Dem Erfinderrechte wird dadurch nur ein höchst zweifelhafter Dienst erwiesen, weil es dabei in seiner freien der Eigennatur entsprechenden Entfaltung behindert wird, und die althergebrachten klaren Vorstellungen zweier Rechtsinstitute erfahren dadurch, dass ihnen solche Neubildungen aufgedrängt werden, nur eine beiden Theilen nachtheilige Trübung.

Neue Erscheinungen des Lebens müssen auch auf neuer Rechtsgrundlage geregelt werden.

Das österr. Privilegienrecht steht gegenwärtig dem Wesen nach auf dem Standpunkte der selbständigen Urheberrechte, indem es von der allerdings nicht immer zutreffenden Annahme ausgehend, dass der Patentwerber auch der Erfinder ist, dem Patentwerber (richtiger der Erfindung) ein selbständiges Recht auf die Ertheilung eines Patentes zuerkennt, und dem Erfinder in privatrechtlicher Hinsicht nicht blos über das bereits staatlich geschützte Erfinderrecht, sondern auch über die diesem staatlichen Schutz noch nicht unterstehende Erfindung wie über ein anderes Vermögensrecht die freie Verfügung einräumt.[1])

Der öffentlichrechtliche Charakter kommt dabei in der zeitlichen Einschränkung des Patentschutzes, in dem Begehren nach einer vollständigen Beschreibung der Erfindung, in der Möglichkeit der Einschränkung oder Untersagung der Ausübung der Erfindung aus öffentlichen Rücksichten, in dem Ausübungs-

[1]) Dabei kann es nicht befremden, wenn das Privileg.-Ges. demselben irrigen Sprachgebrauche des a.b.G.B. in §§ 354, 1030, 1424 folgt, und in § 36 von der Uebertragung des „Eigenthums" des Privilegirten spricht, und wenn es im § 1 erklärt „Ein . . . Privilegium kann . . . ertheilt werden," da die Praxis dieses „kann" schon längst in ein „wird" verwandelt hat.

zwange der Erfindung, in der Abhängigkeitsdauer inländischer Patente von der Dauer ausländischer Patente, in der Strafsanction für Nachmachungen u. s. w., sonach durchgängig in Massregeln zum Ausdrucke, welche von Erwägungen wesentlich öffentlichrechtlicher Natur getragen werden.[1])

4. Die volkswirthschaftliche Natur des Erfindungsschutzes.

Die volkswirthschaftliche Bedeutung der Erfindung liegt in der Vermehrung des Vorrathes an Arbeitsertrag, d. i. des Capitals sonach in der Vermehrung des wichtigsten Erwerbs- und Productionsmittels auf dem Gebiete der Volkswirthschaft.

Diese Vermehrung vollzieht sich entweder im Wege der Ersparung,[2]) oder durch erhöhte Arbeitsleistung.

Jede Erfindung ist nämlich bestimmt, in letzter Linie Lebensbedürfnisse der Menschen mittelbar oder unmittelbar zu befriedigen.

Diese Befriedigung geschieht nun durch eine Erfindung in der Weise, dass entweder die menschlichen Lebensbedürfnisse durch die Erfindung mit denselben Mitteln, mit denen sie bisher befriedigt wurden, schneller, besser oder billiger

[1]) s. auch A. v. Kraus, Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung von Erfindungen. Wien 1838. „Dem österr. Gesetze zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes (v. J. 1832) liegt nicht ein Rechtsprincip, sondern ein politisches Princip zu Grunde. Dieses Princip bezweckt den Zweck der Belebung der grösstmöglichen Menge von Erfindungen im Gebiete der Industrie vermittest des Reizes zeitlicher Alleinrechte, um nach ihrem Erlöschen den Staat mit ihren Früchten zur Beförderung des allgemeinen Wohles zu bereichern.“ — Jul. Glaser, Geistiges Eigenthum und Kunst in d. Mitth. d. österr. Museums f. Kunst und Ind. 1868, betrachtet die literar. u. artist. Urheberrechte als exceptionelle Monopole, die aus Billigkeitsgründen und aus dem öffentlich-rechtlichen Motive, Wissenschaft und Kunst zu ehren, ertheilt werden.

[2]) L. Stein, Volkswirthschaft, Wien 1858, S. 133: „Die Ersparung wird zum Hebel des allgemeinen Fortschrittes und zwar einerseits durch die Verminderung des Preises der Producte, die jeder verbraucht, andererseits aber durch Vermehrung der in der Vermehrung des Reineinkommens liegenden Kaufkraft des Einzelnen“.

befriedigt werden,[1]) oder aber in der Weise, dass diese Bedürnisse mit geringeren oder minder kostspieligen Mitteln als den bisherigen in zu mindest gleicher Weise gedeckt werden.

Zu der letztgenannten Gruppe zählen auch die sog. neuen Erfindungen, die mit bisher zu dem Endzwecke nicht verwendeten oder ganz unbekannten Mitteln den Lebensbedürfnissen zu entsprechen berufen sind.[2])

Bei allen diesen Gruppen tritt die Erscheinung zu Tage, dass entweder der Verbrauch von Gütern, welche für die bisherige Production verwendet wurden, vermindert wird, dass sonach eine Ersparung eintritt, oder dass neben dieser Ersparung auch noch die Güter, welche durch den bisherigen Kraftaufwand erzeugt werden konnten, bei Anwendung der Erfindung vermehrt wurden, so dass eine unmittelbare Gütervermehrung stattfindet.

Jede Erfindung erzielt aber ausnahmslos, auch wenn sie nicht zugleich eine unmittelbare Gütervermehrung im Gefolge hat, eine Ersparnis, und zwar eine Ersparnis an Zeit, durch beschleunigte Production und abgekürztes Verfahren, oder eine Ersparnis an Kraft und Arbeit, durch Hinwegfallen von Zwischengliedern des Arbeitsprocesses, leichtere Handhabung der Maschinen, oder eine Ersparnis an Material durch Vereinfachung der Maschinen, des Verfahrens, Verwerthung von Rückständen, oder endlich eine Ersparnis an Raum und Ort, durch örtliche Vereinigung bisher getrennter Productionen oder Kraftquellen.

Zu den epochemachendsten Erfindungen zählen selbstredend diejenigen, die nebst der directen Gütervermehrung auch sämmt-

[1]) Hierher zählt auch der Fall, wo eine Erfindung unter Anwendung von grösseren als den bisherigen Mitteln, eine dem Mehraufwande entsprechende vollkommenere Befriedigung der Lebensbedürfnisse herbeiführt.

[2]) Ein treffendes Beispiel bietet in dieser Hinsicht das Telephon. Durch diese neue Erfindung wurde dem längst bestehenden Bedürfnisse nach dem „In die Ferne sprechen", welches bisher in höchst mangelhafter Weise durch Sprachrohre, Sprachrohrleitungen, durch gespannte und mittelst Spagatschnur verbundene Hautmembrane u. s. w. befriedigt wurde, in überraschender Weise durch Zuhilfenahme des hierfür ganz neuen Mittels des Elektromagnetismus Rechnung getragen.

liche Merkmale der Ersparnis an Zeit, Kraft, Stoff und Raum an sich tragen.

Ganz allein in diesem capitalbildenden Elemente der Ersparnis liegt die volkswirthschaftliche Kraft und Bedeutung jeder Erfindung, und aus dieser Ursache ist auch in letzter Linie der Widerstand zu erklären, den jede neue Erfindung seitens des capitalsarmen Gewerbestandes findet, ein Widerstand der sich um so kräftiger gestaltet, je grösser die capitalsbildende Kraft der Erfindung ist.

Denn je bedeutungsvoller eine Erfindung ist, um so grössere Anstrengung erheischt sie seitens der bisherigen Gewerbe, um den Vorsprung wieder wett zu machen, den die geistige Kraft des Erfindungsgedankens über die bisherige Productionsweise errungen.

Jede Erfindung ruft sonach Wettbewerb wach, und belebt durch die Bedrohung der ruhigen Lebensexistenz die Schaffungskraft und damit den industriellen Fortschritt jeder Nation.

Eine Erfindung bildet stets den Ausgangspunkt für ungezählte andere; ein einziger Erfindungsgedanke wird regelmässig zum geistigen Samenkorn mannigfaltigster weiterer Erfindungen.

Die Durchführung solch geistig und technisch gesunder Erfindungen, denn nur diese tragen den Keim ewiger Lebensdauer in sich, erfordert aber auch ein bestimmtes, dem Unternehmen gewidmetes Betriebscapital, welches sich allerdings in der Folge gerade in solchen industriellen Unternehmungen höher als in irgend einer anderen verzinst.

Die Erfindungen locken daher durch die voraussichtliche hohe Verzinsung zurückgezogene und todtliegende Capitalien hervor und bewirken somit neben der Bereicherung auch eine Befruchtung des Capitals.

Hand in Hand mit der Ausbeutung der Erfindungen geht auch die Wohlthat der Theilung der Arbeit. Diese Arbeitstheilung wird sodann wieder zur Geburtsstätte weiterer Detail-Erfindungen und damit die Quelle höherer Vervollkommnung des industriellen Fortschrittes.

Durch die Erfindungen und durch den ihnen gewährten Schutz wird aber auch ein gefährlicher Feind des allgemeinen Fortschrittes, das Fabriksgeheimnis niedergehalten. Denn das Fabriksgeheimnis, welches nur den Zweck verfolgt, Erfindungen aus dem Grunde nicht an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, um sicherer und bequemer die Bereicherung eines Einzelnen unter Hintansetzung der Interessen der Gesammtheit durchzuführen, schädigt den Nationalwohlstand nicht bloss dadurch, dass es der Landesindustrie keine Möglichkeit gewährt, sich in dem neuen geheim gehaltenen Industriezweig zu schulen, zu vervollkommnen und denselben weiter auszubilden, sondern auch dadurch, dass die grosse Gefahr vorhanden ist, dass die geheim ausgeübte Erfindung der Industrie oder der Menschheit überhaupt verloren geht, so dass die mühselige Erfindungsarbeit, wenn sie nicht sogar ganz vergeblich ist, von vorne wieder begonnen werden müsste.

Durch den Schutz der Erfindungen, der stets an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die vollständige Beschreibung der Erfindung der Behörde übergeben und amtlich verwahrt werde, ist dieser Gefahr einer Schädigung der Industrie oder der Hemmung ihres künftigen Fortschrittes vorgebeugt,[1]) und das Geheimnis kann bei einem guten und richtig gehandhabten Erfindungsschutzgesetz beruhigt die Umschliessungsmauern der Fabrik verlassen.

Die moderne Volkswirthschaft hat endlich auch die Ethik in Betracht zu ziehen, indem sie bei der Güterproduction auch die Hebung der Sittlichkeit, der Rechtlichkeit sowie das geistige und materielle Wohl der Mitmenschen ins Auge fasst.[2])

In dieser Hinsicht besitzt die Erfindung eine ethische Kraft, wie sie in dieser Stärke wohl nicht irgend einem anderen

[1]) Es hindert dabei nicht, wenn das „Fabriksgeheimnis" trotzdem neben dem Erfindungsschutz besteht, jedoch als „organisches Glied" des Erfindungsschutzes aufgenommen wird, da hierdurch dem Verluste der geheim ausgeübten Erfindung vorgebeugt ist. S. hierüber Dr. J. L. Brunstein, „Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses, Wien 1887.

[2]) S. Dr. Gust. Schönberg, Volkswirthschaftslehre, Tübingen 1882, S. 48, im Handbuch der polit. Oeconomie.

volkswirthschaftlichen Elemente zukommt. Denn sie weckt im Erfinder das Bewusstsein und das Vertrauen auf den endlichen Erfolg rastloser Arbeit und befreit den Arbeiter durch die Ueberwälzung der immer wiederkehrenden abstumpfenden mechanischen Arbeit auf die Maschine aus den Banden der geistigen Unfreiheit, und erhält dadurch die Seele des Arbeiters rege und empfänglich für die veredelnden Eindrücke von Natur, Kunst und Wissenschaft.

5. Die finanzielle Natur des Erfindungsschutzes.

Seitdem für Erfindungen staatlicher Schutz gewährt wird, werden von allen Staaten für diesen Schutz bestimmte Geldbeträge (Taxen) erhoben,[1]) deren Höhe sich in der Regel nach der Dauer des gewährten Schutzes richtete.

Diese Abgaben haben einen dreifachen Zweck, zunächst den, die Kosten der staatlichen Einrichtungen für den Erfindungsschutz, sowie die Kosten der Handhabung derselben zu decken. Dann aber soll durch eine gewisse Höhe der Abgaben dem Andrange unnützer und werthloser Erfindungen gesteuert werden.

Endlich sollen die von Jahr zu Jahr steigenden Abgaben den Bestand von Erfindungsschutzbriefen für werthlose Erfindungen abkürzen.

Der Charakter dieser Abgaben ist ein doppelter: zum Theile sind es Ersatzbeträge für die vom Staate bei der Ertheilung des Erfindungsschutzes gehabten Auslagen, zum anderen, und zwar grösseren Theile, sind es aber reine Einnahmen des Staates.

Die Ertheilung des Erfindungsschutzes ist nämlich für den Staat stets mit bestimmten Auslagen verbunden, die theils in

[1]) Das Königreich Neapel gewährte allerdings den Erfindungsschutz unter der Regierung Murat's im Jahre 1810 auf Grund eines dem französischen Gesetze wesentlich gleichen Erfindungsschutzgesetzes kosten- und taxfrei. Ebenso erhob Preussen auf Grund des Erfindungspublicandums vom 14. October 1815 für Erfindungsschutzbriefe nur eine Ausfertigungsstempelgebühr von 15 Sgr. (Min.-Verf. vom 17. December 1831, v. Kamptz's Annalen Bd. XV, S. 807.)

dem Aufwande an Arbeitskraft seitens seiner Beamten, theils in dem Verbrauche von Staatsgütern (Drucksorten, Papier u. s. w.) liegen, und die bei dem Umstande, als sie vorwiegend im Interesse eines Einzelnen gemacht werden, von diesem auch ersetzt werden müssen.

Soweit nun dieser Ersatz die Höhe der Verwaltungsauslagen deckt, hat dieser Ersatz den reinen Charakter einer Gebühr, welche sich als das Geld-Aequivalent für die vom Staate im Interesse eines Einzelnen vorgenommenen Verwaltungsleistungen darstellt.

Die Berechtigung und Richtigkeit der Erhebung einer der Höhe der Verwaltungsauslagen gleichkommenden Gebühr, lässt sich daher schon aus dem Wesen einer Gebühr nicht in Abrede stellen.[1])

Anders gestaltet sich die Sachlage hinsichtlich jenes Theiles der Gebühr, welcher die Höhe der Verwaltungsauslagen übersteigt.

Dieser Theil ist auch in der Regel der weitaus überwiegende, so dass der reine Gebührentheil gegenüber jenem Theile, welcher als rein finanzielle Einnahmsquelle in Betracht kommt, geradezu verschwindend genannt werden muss, namentlich wenn man erwägt, dass ein Theil der Gebühren schon in Stempelform für die Gesuche und ihre Beilagen erhoben wird.

In dem Bemühen, die Einnahmsquellen des Staates zu heben, durchzieht die Erfindungsschutzgesetzgebung aller Länder das Bestreben die Gebühren für den Erfindungsschutz stetig zu erhöhen.

Dadurch werden jedoch zwei wichtige finanzielle Grundsätze verletzt und zwar zunächst der Grundsatz, dass keine Gebühr so hoch sein darf, um durch ihre Höhe den Einzelnen

[1]) Die Behauptung K. Fr. Schall's „Die Gebühren" in Schönberg's Handb. d. pol. Oecon. S. 100 „Bei Urheberrechten, insbesondere Patentrechten, werden neben der Gebühr für Eintragungen bisweilen besondere nach dem Werthe des verliehenen Rechtes bemessene Gebühren erhoben", dürfte wohl auf einem Missverständniss beruhen, da fast alle Staaten fixe Gebühren besitzen, die lediglich mit der Dauer des Erfindungsschutzes steigen.

von dem mit der Gebühr belegten Verkehrsact abzuhalten, weiters aber die Regel, dass die Höhe jeder Gebühr im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Häufigkeit stehen muss.[1])

Diesen Grundsätzen entspricht daher die Niedrigkeit des Brief- und Frachtenportos, sowie der Telegraphen- und Telephongebühren.

Die möglichste Niedrigkeit dieser Gebühren wird aber auch durch folgende Erwägungen geboten:

Zunächst ist nicht zu übersehen, dass viele Erfindungen nur für eine ganz kurze Dauer berechnet sind. Es sind dies die sog. Saisonartikel, die insbesondere in der Kurzwaarenindustrie hervortreten und nur bestimmt sind, einer plötzlich aufgetauchten und ebenso rasch verschwindenden Geschmacks- und Bedürfnissrichtung zu dienen.[2])

Diese kleinen gefälligen Erfindungen vertragen ihres geringen Werthes und Ertrages wegen nur ganz niedere Gebühren. Ebenso die kleinen Erfindungen, welche von Arbeitern und Mechanikern bei Ausübung ihrer Gewerbe gemacht werden, und mit ihren kleinen Vortheilen zu hohen Gebühren in keinem Verhältnisse stünden.

Und doch ist es gerade diese unscheinbare Ameisenarbeit, welche, wie die Erfahrung beweist, entweder grosse Erfindungen vorbereitet, oder, was noch häufiger, gemachten Erfindungen in ihrer Durchführung erst zur allgemeinen praktischen Anerkennung verholfen hat.

Die Erwartungen, welche man an hohe Gebühren in der Richtung geknüpft hat, dass sie die Behebung von Erfindungsschutzbriefen für hohle die Industrie belästigende Erfindungen hintanhalten werden, haben sich durch die Erfahrungen nicht gerechtfertigt.

Zunächst deshalb, weil solche Erfindungsschutzbriefe nur aus Eitelkeit genommen werden, und die Eitelkeit der Schutzwerber stets auch soweit geht, des Titels halber auch eine höhere Gebühr zu zahlen.

[1]) s. Stein, Finanzwissenschaft. Leipzig 1875, S. 267.

[2]) Dieser Anschauung trug in jüngster Zeit das in Deutschland erlassene Gebrauchsmusterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 Rechnung.

Es steht aber auch fest, dass Besitzer solcher Schutzbriefe es sich genügen lassen, ein Privilegium zu besitzen und hiervon gegenüber der freien Industrie keinen Gebrauch machen, wozu sie übrigens auch keinen Anlass hätten, da sich die Industrie nur um hervorragende und bedeutsame Erfindungen keineswegs aber um Scheinerfindungen kümmert.[1])

Noch irriger ist es, wenn die Erlangung oder der Besitz eines Erfindungsschutzbriefes als Steuerobject behandelt wird, da der Besitz eines solchen Schutzbriefes noch keinen selbständigen unterscheidbaren Factor eines wirthschaftlichen Einkommens bildet.[2])

Immerhin kann eine mässige Höhe der Erfindungsschutzgebühren dann für gerechtfertigt angesehen werden, wenn der Apparat für die Ertheilung des Erfindungsschutzes ein ausgebreiteter und kostspieliger ist,[3]) uud wenn die Einnahmen ausschliesslich zu dem Zwecke der Vervollkommnung der Einrichtungen des Erfindungsschutzes und zur Erleichterung seiner Erlangung verwendet werden.[4])

In Oesterreich werden die Erfindungschutztaxen als Einnahmen des Finanzgefälles angesehen und behandelt, werden bei den Steuerämtern oder bei dem k. k. Centraltaxamte eingezahlt, fliessen in die allgemeine Staatskasse, werden im Budget

[1]) Anderer Ansicht Stein, Finanzwissenschaft, S. 294. — Dieselbe Ansicht vertritt jedoch das Gutachten der Erfindungs-Fach-Commission vom 24. November 1862 der deutschen Bundesversammlung.

[2]) Diesen seit Langem geübten Irrthum hat erst in jüngster Zeit das Finanz-Ministerium mit Verordnung vom 22. Dec. 1888 Z. 39371 auf Grund der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. März 1886 Z. 612 (Budwinski-Sammlung No. 2943) abgestellt, womit ausgesprochen wurde, dass der Besitzer eines Erfindungsschutzbriefes nur dann erwerbsteuerpflichtig ist, wenn der hierauf gestützte Erwerb sich thatsächlich als eine selbständige Erwerbsgattung darstellt. — s. auch Stein, Finanzwissenschaft, S. 294. „Die Patentgebühr soll nämlich erstlich keine Steuer sein; die Steuer für das Patent kann natürlich erst mit seiner Ausübung in Wirksamkeit treten."

[3]) Dies ist z. B. in Folge der strengen Prüfung der Neuheit der Erfindung in Deutschland, sowie in Folge einer seichteren Prüfung in England und in Nordamerika der Fall.

[4]) Der Erfindungsschutz ergab in

des Finanzministeriums durchgeführt und dienen zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben.[1])

Eine Verwendung derselben zur Hebung der Einrichtungen für den Erfindungsschutz findet nicht statt.

In Ungarn liegen die Verhältnisse ebenso, nur mit dem

Deutschland:

	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Ueberschüsse Mark
1885	1 387 562,00	643 454,00	744 108,00
1886	1 526 776,40	665 977,66	860 798,74
1887	1 624 063,45	666 102,31	957 961,14
1888	1 721 787,80	727 466,80	994 321,60
1889	1 928 129,63	752 390,51	1 175 739,12
1890	2 080 713,45	810 038,37	1 270 675,08
1891	2 363 933,30	976 872,82	1 387 060,98

Grossbritannien:

	Einnahmen Livres	Ausgaben*) Livres	Ueberschüsse Livres
1885	73 038	88 509	—
1886	88 924	109 567	—
1887	105 600	81 577	24 023
1888	128 588	83 924	44 664
1889	151 794	79 286	72 508
1890	165 408	83 240	82 168
1891	181 777	103 180	78 597

*) Hier sind die Ausgaben für Marken- und Musterschutz inbegriffen.

Vereinigte Staaten von Amerika:

	Einnahmen Dollars	Ausgaben Dollars	Ueberschüsse*) Dollars
1885	1 188 098,40	1 024 378,85	163 719,55
1886	1 154 551,40	992 503,40	162 048,00
1887	1 144 509,60	994 472,22	150 037,38
1888	1 118 576,10	973 108,78	145 407,32
1889	1 281 728,05	1 052 955,96	228 772,09
1890	1 340 372,66	1 099 297,74	241 074,92
1891	1 271 285,78	1 139 713,35	131 572,43

*) Bis zum 1. Januar 1888 war ein Gesammtüberschuss erzielt von 3 257 490 Dollars.

[1]) Die Einnahmen aus den Gebühren für den Erfindungsschutz seit dem Bestande des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 s. unter Statistik.

Unterschiede, dass die Erfindungsschutzgebühren aus dem Etat des Finanzministeriums ausgeschieden wurden und nunmehr im Budget des ungarischen Handelsministeriums durchgeführt werden.

Die gesammten Auslagen für die Verwaltung des Erfindungsschutzes werden daher aus den allgemeinen Staatseinnahmen bestritten.

Diese Auslagen setzen sich für Oesterreich zusammen aus den Besoldungen der Beamten und Diener des Erfindungsschutz-(Privilegien-) Departements (beiläufig 20 000 fl. jährlich), den Honoraren für die Sachverständigen der technischen Hochschule in Wien (12 000 fl.) und den Kosten für Papier und Drucksorten, Cataloge etc. (beiläufig 7000 fl.). Die Erfindungsschutzverwaltung beansprucht sonach in Oesterreich eine Auslage von 40 000 fl.

Rechnet man mit Rücksicht auf die geringere Anzahl der in Ungarn angesuchten Erfindungsschutzbriefe die Auslagen in Ungarn mit 20 000 fl., so stellen sich die Auslagen in Oesterreich und Ungarn auf 60 000 fl.

Da nun im Laufe eines Jahres durchschnittlich 4000 Erfindungsschutzbriefe ertheilt werden, so würde sich, selbst wenn man die allerdings geringere Mühe verursachenden jährlichen 7000 Verlängerungen nicht einbeziehen wollte, als Durchschnittsziffer für eine der Höhe der Verwaltungsauslagen entsprechende Gebühr der Betrag von etwa über 15 fl. für jeden Erfindungsschutzbrief ergeben.

Daraus ist zu ersehen, dass die für die ersten 6 Jahre festgesetzte Gebühr von 26 fl. 25 kr. für jedes Jahr um den Betrag von 11 fl. 25 kr. zu hoch gegriffen ist und dass dieser Betrag die Natur einer reinen Finanzmassregel an sich trägt.

Die Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Abgaben für den Erfindungsschutz lassen sich sonach dahin zusammenfassen:

1. die Abgabe hat dem Wesen nach den Charakter einer Gebühr zu tragen, soll sonach nur die Höhe der Verwaltungsauslagen decken, daher grundsätzlich niedrig sein;

2. die Abgabe soll insofern eine Erhöhung über die Deckung

der Verwaltungsauslagen erhalten, damit sie auch ihren wirthschaftlichen Zweck erfülle, werthlose Erfindungen von der Werbung von Schutzbriefen abzuhalten;

3. die Abgabe soll mit der Dauer des Erfindungsschutzes von Jahr zu Jahr allmälig steigen, um einerseits den Bestand von Erfindungsschutzbriefen für werthlose Erfindungen abzukürzen, andererseits aber um durch eine erhöhte Abgabe der mit den Jahren steigenden Ertragsfähigkeit einer Erfindung, Rechnung zu tragen;

4. die Abgaben für den ertheilten Erfindungsschutz sind in erster Linie zur Ausgestaltung der Einrichtungen des Erfindungsschutz-Institutes zu verwenden und daher auch in dem Budget jener Centralbehörde zu führen, welcher die Gewährung der Schutzbriefe obliegt.

6. Systeme des Erfindungsschutzes.

Jede Erfindung setzt voraus, dass sie neu ist, d. h. dass sie sich gegenüber Bestehendem oder Bekanntem durch ein hievon Abweichendes unterscheidet, denn nur dann liegt eine Erfindung vor, wenn sie eine geistige Schöpfung darstellt, welche die Wirkung von Naturkräften in einer bisher nicht bekannten Weise verwerthet.

In dieser Anforderung nach dem Vorhandensein der Neuheitseigenschaft einer Erfindung stimmen die Gesetzgebungen aller Länder, die Erfindungsschutz gewähren, ausnahmslos überein.

Ein wesentlicher Unterschied trennt dieselben jedoch hinsichtlich der Art und des Zeitpunktes der Feststellung der Neuheitseigenschaft.

Während nämlich die eine Gruppe derselben die Neuheit und die Rechtmässigkeit der Erfindung schon vor der Ertheilung des Erfindungsschutzbriefes feststellt, behält die zweite Gruppe der Gesetzgebungen diese Feststellung erst jenem Zeitpunkte nach der Ertheilung des Erfindungsschutzbriefes vor, wo die Neuheitseigenschaft oder Rechtmässigkeit der Erfindung von dritten Personen in Frage gestellt wird.

Diese letztere Gruppe ertheilt die Erfindungsschutzbriefe nach dem sogenannten Anmeldeverfahren (Repressivsystem),[1]) die erstgenannte Gruppe nach dem sogenannten Vorprüfungsverfahren (Präventivsytem).[2])

Das Anmeldesystem zerfällt wieder:

a) in das reine Anmeldesystem und

b) in das Anmeldesystem mit formeller Prüfung.

Das Vorprüfungsystem gestaltet sich wieder je nach der Art und Schärfe der Neuheitsfindung sowie nach dem Vorgange bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Anmeldung entweder zu einem:

a) Aufgebotsysteme oder

b) zu einem reinen Vorprüfungsysteme oder endlich

c) zu einem gemischten Systeme durch die Verbindung des Vorprüfung- mit dem Aufgebotsysteme.

Der Schutz der Erfindungen erfolgt sonach unter vier verschiedenen Gesichtspunkten, von denen jeder ein System darstellt.

A. Das Anmeldesystem.

Das Anmeldesystem beruht auf dem Grundsatze, dass die Erfindung, ohne dieselbe auf ihre Neuheit zu prüfen,[3]) dem Anmelder in jener den Gesetzesanforderungen entsprechenden Form geschützt wird, in welcher er dieselbe der Behörde bekannt gegeben hat, wobei das reine Anmeldesystem selbst die Prüfung der formellen Erfordernisse der Beschreibung der Erfindung (Vollständigkeit der Beschreibung und Zeichnungen, Neuheitsbezeichnung) ausschliesst, während das Anmeldeverfahren mit formeller Prüfung untersucht, ob die Erfindung klar und vollständig beschrieben und das Neue der-

[1]) So benannt, weil der Erfindungsschutzbrief beim Fehlen der Neuheitseigenschaft zurückgenommen, unterdrückt (reprimirt) wird.

[2]) So genannt, weil dieses System dem Falle vorbeugt, dass ein Erfindungsschutzbrief auf eine bekannte oder dem Erfinder nicht gehörige Erfindung ertheilt werde.

[3]) Manche Gesetzgebungen, wie z. B. die französische und österreichische schliessen von der Prüfung auch die Brauchbarkeit, Nützlichkeit und Verwerthbarkeit aus, sowie auch die Untersuchung, ob der Anmelder der Erfinder oder doch der rechtmässige Besitzer der Erfindung ist.

selben bestimmt und ohne übergreifende Allgemeinheit hervorgehoben ist.[1])

Der Ausschluss der Prüfung der Neuheitseigenschaft vor der Ertheilung des Erfindungsschutzbriefes bildet sonach das vorzüglichste Merkmal des Anmeldesystemes.[2])

Denn in anderen Richtungen wird jede schutzwerbende Erfindung auch bei dem Anmeldesysteme aus dem wesentlichen Interesse, welches der Staat einerseits an der Entfaltung des Erfindungsgeistes, andererseits an der ungehemmten Bewegungsfreiheit der Industrie nimmt, einer Prüfung unterzogen.

Diese Prüfung erstreckt sich auf das Vorhandensein theils materieller theils formeller Erfordernisse, und zwar, sowohl rücksichtlich der Erfindung als solcher und der Beschreibung derselben, als auch hinsichtlich des Gesuches und der Vertretung des Schutzbriefwerbers.

In materieller Hinsicht prüft jedes Anmeldesystem:[3])

1. ob überhaupt eine Erfindung im Sinne der Definition des Gesetzes oder der Wissenschaft vorliegt, ob dieselbe daher nicht etwa bloss ein wissenschaftliches Princip, einen Finanz- oder Unternehmungsplan darstellt,

[1]) Das reine Anmeldeverfahren liegt gegenwärtig noch keinem Patentgesetze zu Grunde, wurde aber in strengster Form von dem Internationalen Congresse für d. Indust. Eigenth. in Paris 1889 als das anzustrebende Princip in der Patentgesetzgebung bezeichnet. Der diesbezügliche Beschluss lautet: „Erfindungspatente sollen ohne Vorprüfung, auf Neuheit, Nützlichkeit oder Moralität der Erfindung, ob die Beschreibung und die begeschlossenen Zeichnungen genügend sind oder nicht, oder ob in einem Gesuche verschiedene Erfindungen vereint sind, ertheilt werden“ (Ill. Oest.-ung. Pat.Bl. 1889 S. 270). Das Anmeldeverfahren mit formeller Prüfung hat man im Auge, wenn von Anmeldeverfahren gesprochen wird. Es liegt der österr., französ., belg., italien., türk., portug. Patentgesetzgebung zu Grunde.

[2]) Wenn in der Folge vom Anmelde-Systeme oder -Verfahren die Rede ist, so ist stets das Anmelde-System mit formeller Prüfung gemeint.

[3]) In Oesterreich wird überdies geprüft, ob die Erfindung nicht etwa ein Nahrungsmittel, ein Getränke oder eine Arznei (pharmaceut. Präparat) ist, da dieselben nicht schutzfähig sind (§ 2). Frankreich schliesst von dem Schutz bloss Arzneien und pharmaceut. Präparate aus (Art. 3). Ebenso Italien (Art. 6).

2. ob die Erfindung nicht etwa gegen die Religion, öffentliche Sittlichkeit oder Gesundheit verstösst oder der Sicherheit der Bevölkerung und des Staates widerstreitet,
3. ob die Erfindung nicht etwa Staatsregale (Tabak-, Schiesspulvermonopol) für sich in Anspruch nimmt,
4. ob nicht mehrere, ganz verschiedene Erfindungen in einem Schutzbrief vereinigt werden wollen.

Diese Untersuchungen erfolgen aus Gründen der Selbsterhaltung des Staates und zur Mehrung der finanziellen Staatsinteressen.

In formeller Hinsicht wird bei dem Anmeldeverfahren untersucht:

1. ob die Erfindung deutlich und vollständig beschrieben ist.
 Diese Untersuchung ist bei dem Anmeldeverfahren die wichtigste, denn sie bezweckt, abgesehen von der Feststellung der Deutlichkeit der Erfindungsbeschreibung für etwaige Streitfälle, die Erfindung in ihrer Vollständigkeit als fortbildendes Element der Industrie für die Zukunft zu erhalten.
2. Ob das Neue an der Erfindung in der Beschreibung bestimmt hervorgehoben ist, um in Streitfällen die unter Schutz gestellten Theile der Erfindung scharf beleuchtet zu finden,
3. ob der ausländische Schutzwerber durch ordnungsmässige Vollmacht einen Vertreter zur Wahrung seiner Erfindungsinteressen für die Dauer des Schutzbriefes im Inlande bestellt habe,
4. ob die Erfindungsschutztaxen und Stempelgebühren überhaupt und im angemessenen Betrage bezahlt wurden,
5. ob das Gesuch entsprechend abgefasst und mit den gesetzmässigen Beilagen versehen ist.

Die wesentlichen Vortheile des Anmeldeverfahrens liegen zunächst in der grossen Einfachheit der Organisirung der Schutzbriefertheilung, die bei dem Umstande, als eine Neuheitsprüfung nicht stattfindet, des ausgedehnten und schwerfälligen Prüfungsapparates an Personen und Hilfsmitteln entrathen kann,

in Folge dessen in der Wohlfeilheit des Verfahrens und endlich in der Raschheit der Schutzbriefertheilung.

Der Hauptvorzug dieses Verfahrens muss aber darin gefunden werden, dass die bei dem Vorprüfungsverfahren so grosse Gefahr, werthvolle Erfindungen verkannt und zum Nachtheile des industriellen Fortschrittes, ja zur directen Schädigung des Staates zurückgewiesen zu sehen, ganz ausgeschlossen ist.

Der Hauptnachtheil des Anmeldeverfahrens liegt aber darin, dass für Gegenstände, die gar keine Erfindungen sind oder die bereits längst bekannt oder die schon lange allgemein im Gebrauch und Verkehr sind, Schutzbriefe erworben werden können, durch die sodann die Industrie in ihrem ruhigen Besitz insofern gestört und belästigt werden kann, dass der Schutzbriefbesitzer dieselben benützt, um die Gewerbetreibenden bei der Erzeugung und dem Verkaufe mit Beschlagnahmen der angeblich nachgemachten Gegenstände zu verfolgen und um ihre Erzeugungsstätten, Fabriken u. s. w. zu durchsuchen.

Ist auch dem Verfolgten sodann die Möglichkeit geboten, im Klagewege[1]) die Vernichtung des Schutzbriefes zu erreichen, so hat er dennoch durch die ihm aufgedrungene Nothwehrklage sowie durch die allfällige Sperrung seines gesammten oder theilweisen Geschäftsbetriebes eine so wesentliche Einbusse an Ehre, Zeit und Geld erlitten, dass ihm dieselbe selbst über eine Entschädigungsklage nicht voll ersetzt werden kann.

Die Fraglichkeit der Neuheit der Erfindung bringt es auch mit sich, dass Patente von Staaten mit Anmeldesystem einen sehr geringen Werth besitzen, der Industrie grosse Zurückhaltung und Vorsicht beim Ankaufe solcher Patente auferlegen und das Entstehen von neuen auf solchen Patenten beruhenden Industrien verhindern.

Diese Nachtheile können allerdings durch kluge Massregeln der Gesetzgebung wesentlich abgeschwächt werden.

Zu solchen Massnahmen gehören: das Verlangen auf Nach-

[1]) Bei den Verhandlungen der Enquête vom Jahre 1887 in Betreff der Revision des deutschen Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 wurde das Anmeldeverfahren direct als „die Erlaubniss, Processe zu führen“ bezeichnet. Stenogr. Bericht, Berlin 1887.

weisung des behaupteten Eingriffes in die Erfindungsschutzrechte sowie auf Bestellung einer Caution seitens des Eingriffsklägers noch vor der Bewilligung einer Beschlagnahme, weiters die Zuerkennung von Processkosten, sowie von Bussen oder Muthwillensstrafen zu Gunsten des Geklagten bei Abweisung des Klägers, die Zulässigkeit der Sistirung eines Eingriffstreites über die vom Geklagten eingebrachte Nichtigkeitsklage unter gleichzeitiger Entscheidung über die Aufrechthaltung oder Auflassung der Beschlagnahme und über die Zulässigkeit des Fortbetriebes des Gewerbes nach Massgabe der Bedeutung der vorgebrachten Nichtigkeitsgründe, die Einführung der freien Beweiswürdigung und der Bestimmung der Schadenshöhe und des Gewinnstentganges nach freiem Ermessen des Richters in Schadenersatzprocessen, endlich die rasche, daher auf mündlichem Verfahren beruhende Durchführung des Nichtigkeitsstreits.

Eines oder mehrere dieser Schutzmittel gegen die Nachtheile des Anmeldeverfahrens hat jede Erfindungsschutzgesetzgebung, welche auf dem Anmeldeverfahren fusst, zur Anwendung gebracht; alle noch keine.

Trotzdem ist das Anmeldeverfahren mit Rücksicht auf seine Einfachheit und seine nicht geringen Vortheile in den meisten Culturstaaten zur Grundlage der Ertheilung des Erfindungsschutzes genommen worden.

Die Erfindungsschutzgesetze Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Belgiens, Italiens, Spaniens, Portugals, Brasiliens, der Türkei, Japans, der Südafrikanischen Republik, Grossbritanniens[1]) und Indiens beruhen auf dem Anmeldeprincip.

Zu dem Anmeldesystem muss endlich auch jenes Verfahren gerechnet werden, welches die Neuheit einer angemeldeten Erfindung vor der Ertheilung eines Schutzbriefes zwar prüft, allein sich darauf beschränkt, das Ergebniss dieser Prüfung, sofern dieselbe die Nichtneuheit festgestellt haben sollte,

[1]) Das Erfindungsschutzgesetz Grossbritanniens vom 25. August 1883 beruht nämlich nur dem Namen, nicht der Sache nach auf dem Aufgebotsverfahren, da nur der Name des Erfinders und der Titel der Erfindung zum Zwecke des Einspruches veröffentlicht wird, so dass dieses ganz unzulängliche Aufrufsystem in der Wirklichkeit sich zu einem Anmeldesystem gestaltet.

dem Anmelder blos bekannt zu geben, um es sodann dem Gutdünken des Anmelders anheimzugeben,ob er in Folge dieses amtlichen Winkes seine Anmeldung zurückziehen oder auf der Erhaltung des Schutzbriefes der Nichtneuheit der Erfindung ungeachtet bestehen will. Es ist dies das von dem Pariser Patentcongresse vom Jahre 1878 angenommene Anmeldeverfahren mit Rückziehungs-Rathschlag (sog. avis préalable),[1]) welches in dieser Form zum ersten Male in dem neuen Erfindungsschutzgesetze der Schweiz vom 29. Juni 1888 zur Verwirklichung gelangte, und nunmehr seine Probe zu bestehen haben wird.[2])

B. Das Aufgebotsystem.

Jeder Patentwerber nimmt ein selbständiges Recht für die von ihm unter Schutz gestellte Erfindung in Anspruch, das jedoch nur insofern von Bestand sein kann, als es weder mit den Rechten der Allgemeinheit noch des Einzelnen auf diese Erfindung collidirt.

Dieser Collision vorzubeugen dient das Aufgebotverfahren, indem es das Publikum von der Absicht des Patentwerbers, auf eine bestimmte Erfindung ein Patent zu nehmen, vor der Ertheilung des Patentes in Kenntniss und damit in die Lage setzt, gegen die Ertheilung des Patentes Einsprache zu erheben, sofern die Erfindung bereits in Ausübung stehen sollte, daher nicht mehr neu wäre, oder der Rechtssphäre eines Dritten widerrechtlich entnommen, zur Patentirung angemeldet worden sein sollte.

[1]) Der „Rückziehungs-Rathschlag“ (avis préalable) ist eine altfranzösische Einrichtung und entstammt den Beschlüssen des Comité consultatif v. 5 vend. an IX. (27. Sept. 1800), s. Perpignan Manuel Chap. II Sect. III, p. 61—63. Der Internationale Patentcongress in Paris vom Jahre 1889 hat seither allerdings mit einer sehr geringen Majorität (2 Stimmen) den „Rückziehungs-Rathschlag“ für das Patentrecht wieder verworfen

[2]) Das avis préalable in dem schweizerischen Patentgesetze (Art. 17 Ges. v. 29. Juni 1888) beschränkt sich nicht bloss auf die Verständigung der amtlich festgestellten Nichtneuheit, sondern umfasst auch die Bekanntmachung der gewerblichen Nichtverwerthbarkeit, des falschen Titels, der Mangelhaftigkeit der Beschreibung und der Unrechtmässigkeit der Erfindung.

Das Aufgebot vollzieht sich in der Regel in der Weise, dass der Name des Patentwerbers sowie der Gegenstand der Erfindung in dem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht, und die ausführliche Beschreibung der angemeldeten Erfindung im Patentamte Jedermann zur Einsicht offen gehalten wird, mit dem Rechte, gegen die Ertheilung binnen einer bestimmten Frist Einspruch zu erheben, worüber eine Verhandlung stattfindet, worauf dann nach erkannter Berechtigung des Einspruches das angesuchte Patent versagt, bei Rückweisung des Einspruches aber das Patent ertheilt wird.

Das Aufgebotsystem ist daher ein Sicherungsmittel für die Neuheit der Erfindung und die Rechtmässigkeit der Patentanmeldung, allein kein unfehlbares, da diese Sicherung wesentlich davon abhängt, dass die Veröffentlichung der Patentanmeldung auch thatsächlich jenen Personen zur Kenntniss gelangt, welche in der Lage und Willens sind, wirksamen Einspruch zu erheben.

Wird innerhalb einer bestimmten Frist[1]) ein Einspruch nicht erhoben oder der erhobene Einspruch zurückgewiesen, so wird das Patent ertheilt.

Die überwiegenden Vortheile dieses Verfahrens liegen aber darin, dass noch vor Ertheilung der Patente eine gewisse Sichtung der Erfindungen stattfindet, wodurch die bereits bekannten und unrechtmässig erworbenen Erfindungen von vornherein ausgeschieden werden, so dass einerseits die Gefahr einer Belästigung der Industrie durch nichtige Patente wesentlich eingeschränkt wird, andererseits aber jenen Personen, denen die angemeldete Erfindung rechtmässig gebührt, die Kosten eines nachträglichen langwierigen Patentprocesses erspart werden.

Die Nachtheile des Aufgebotverfahrens, lassen sich dahin zusammenfassen, dass die Mitwirkung des Publikums zur Hintanhaltung der Ertheilung von Patenten in vielen Fällen zwecklos in Anspruch genommen wird, da der grösste Theil der Patente für Erfindungen ertheilt wird, die theils wegen ihrer

[1]) In Deutschland 2 Monate nach der Veröffentlichung im Reichsanzeiger (§ 24).

Unfertigkeit und der daraus resultirenden Unverwendbarkeit, theils wegen des Mangels an Ausnützungscapital, schon nach Jahresfrist verschwinden, so dass die zur Erreichung der Rückweisung der Patentanmeldung angewendeten Mühen und Kosten nutzlos aufgewendet erscheinen.

Auch hängt der Erfolg eines Aufgebotes wesentlich von der Art und Dauer der Veröffentlichung der Patentanmeldung ab.

Je öfter, je ausführlicher, je ausgebreiteter und je länger das Aufgebot stattfindet, von desto grösserem Erfolge wird dasselbe begleitet sein, um desto später kann aber auch ein Patent ertheilt und mit desto grösseren Kosten wird ein solches Aufgebot verbunden sein.

Während das Aufgebot sonach werthlosen Erfindungen gegenüber keinen Zweck hat, da das Publikum die Patentirung solcher Erfindungen widerspruchslos geschehen lassen wird, wird durch das Aufgebot die Patentirung werthvoller Erfindungen, gegen die ein Einspruch in Folge ihrer Neuheit und Rechtmässigkeit nicht erhoben werden kann, ungerechtfertigter Weise verzögert.

Die kleine Anzahl guter Erfindungen hat sonach durch die grosse Anzahl zweifelhafter Erfindungen zu leiden.

Nichtsdestoweniger kann nicht geleugnet werden, dass ein schnelles und geschickt eingerichtetes Verfahren die Mängel des Aufgebotssystem derart zu mildern vermag, dass dieselben gegenüber den Vortheilen desselben kaum mehr in Betracht kommen.

Das Aufgebotverfahren in Verbindung mit dem Vorprüfungsverfahren liegt dem deutschen Patentgesetze vom 7. April 1891 zu Grunde.

Auch England (Patentg. vom 23. August 1883) besitzt ein Aufgebotverfahren in Verbindung mit einem Vorprüfungsverfahren. Die Vorprüfung erstreckt sich jedoch nur darauf, ob die angemeldete Erfindung nicht etwa einer früher angemeldeten Erfindung widerstreitet, und das Aufgebot bezweckt nur, den ursprünglichen Erfindern die Rechte auf die ihnen unrechtmässiger Weise genommene Erfindung zu wahren und Gelegenheit zum

Einspruche für den Fall zu geben, als die neuangemeldete Erfindung ganz oder theilweise mit einer in Grossbritannien bereits patentirten Erfindung identisch wäre.

C. Das Vorprüfungsystem.

Das Wesen des Vorprüfungsverfahrens liegt darin, dass die Neuheitseigenschaft einer für den Patentschutz angemeldeten Erfindung von Amtswegen geprüft wird, indem die Patentbehörde untersucht, ob die Erfindung schon vor dem Tage der Anmeldung durch Druckschriften derart veröffentlicht und bekannt war, dass nach dieser Beschreibung Sachverständige den Erfindungsgegenstand herzustellen vermochten, oder ob die Erfindung schon vor jenem Tage im Geltungsbereiche des Patentgesetzes des betreffenden Landes[1]) offenkundig in Anwendung stand.

Im weiteren Sinne erstreckt sich aber das Vorprüfungsverfahren nicht bloss auf die Prüfung der Neuheit der Erfindung, sondern auch auf ihre gewerbliche Verwerthbarkeit und Nützlichkeit[2]) sowie auf die Untersuchung, ob eine Erfindung überhaupt vorliege.[3])

Die Patentgesetzgebungen der Vereinigten Staaten von Amerika (§ 4893 Gesetz vom 8. Juli 1870 und Punkt 6 des Gesetzes vom August 1877) sowie jene Deutschlands (Gesetz vom 7. April 1891), dann Russlands (Ges. v. 22. Nov. 1833), Norwegens und Schwedens[4]) (vom 1. Januar 1884) beruhen auf dem Vorprüfungsverfahren.

Die Vortheile des Vorprüfungsverfahrens sind theils ideeller theils praktischer Natur.

Dadurch nämlich, dass eine strenge Sichtung der Er-

[1]) So die Patentgesetzgebungen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands. Die Patentgesetzgebungen Frankreichs (§ 31) und Grossbritanniens (§ 25) erklären die offenkundige Benutzung in jedem Lande als neuheitsschädlich.

[2]) So in Russland (Art. 10 und 15, Ges. v. 22. November 1833 und 30. März 1870).

[3]) So in Deutschland (§ 21 und 22).

[4]) Schwedens Patentgesetz vom 16. Mai 1884 und jenes Norwegens vom 16. Juni 1885 prüfen, ob die Erfindung offenbar (augenscheinlich) nicht neu ist.

findungen stattfindet, indem nur das Neue, bisher weder Bekannte noch Angewendete ausgewählt wird, erhält die Industrie nur werthvolle Erfindungen ihren Zwecken zugewiesen und ihre Fortschritte werden hierdurch mächtig gefördert. Der Staat enthebt durch seine Prüfung die einzelnen Industriezweige der Mühe und des Kostenaufwandes, die in ihrem Gebiete aufgetauchten Erfindungen ohne Rücksicht auf den nicht sofort erkennbaren Werth derselben erst zu erproben, indem er durch die Ausscheidung bekannter Erfindungen den einzelnen Industrien zumindest eine grosse Wahrscheinlichkeit bietet, dass sie durch Anwendung der Erfindung eine Förderung ihres Betriebes erfahren werden.

Aber auch ein nicht zu unterschätzendes Bildungsmittel ist durch die Vorprüfung geschaffen, indem die Vorprüfer mit der gesammten Weltliteratur sich bekannt machen müssen und gezwungen sind, mit den Fortschritten und Neuerungen derselben stets gleichen Schritt zu halten.

Diese wissenschaftliche Ausbildung und die reichen Kenntnisse der einzelnen Mitglieder der Prüfungscommission übertragen sich sodann nothwendig durch die Entscheidungen, mündlichen Vorträge und literarischen Arbeiten derselben auf das grosse Publikum.[1])

Auch unterliegt es gar keinem Zweifel, dass eine von der staatlichen Autorität auf ihre Neuheit und ihre allfällige Collision mit bestehenden Gesetzen und Privatrechten geprüfte Erfindung sowie das für eine solche Erfindung gewährte Patentrecht eine wesentliche Werthvermehrung erfährt.[2])

Diese Erhöhung des Werthes setzt sich zusammen theils aus den ersparten Auslagen für die Vertheidigung des Patentes gegenüber den Anfechtungsgründen, welche jetzt erst zu be-

[1]) S. die zahlreichen mustergiltigen Abhandlungen der Mitglieder des Deutschen Patentamtes in dem deutschen Patentblatte.

[2]) Klostermann vergleicht ein Patent, welches ohne Vorprüfung ertheilt wurde, mit einer Goldbarre, welche aber weder mittelst der Analyse und Waage, noch mittelst des Probirsteines erprobt wurde, während ein unter Vorprüfung ertheiltes Patent einer überall gangbaren Münze gleicht. Ueber den mittleren Wirthschaftswerth deutscher Patente s. Deutsches Pat. Bl. 1890 S. 91.

kämpfen wären, wenn die Erfindung nicht schon vor der Patentirung diese Krisis überstanden hätte, theils aber aus der Vermeidung von Verlusten bei der industriellen Ausnutzung von Erfindungen, die sich nachträglich entweder als das ausschliessliche Eigenthum dritter Personen oder als ein Gut darstellen, welches frei zu benutzen die Allgemeinheit ein Anrecht besitzt, oder das überhaupt werthlos ist.

Diese Wertherhöhung einer durch die Vorprüfung geläuterten Erfindung macht auch die Erscheinung erklärlich, dass in den Ländern mit Vorprüfung für die Ausnutzung von Patenten Capitalien reichlich zur Verfügung stehen, und dass die Anlage von Capitalien in Patenten daselbst zu den einträglichsten Unternehmungen zählt.[1])

Die Vorprüfung beseitigt eben von vornherein alle seichten Erfindungen, durch deren Patentirung die Industrie wenn auch nicht dauernd gehemmt, so doch belästigt werden kann, und vermeidet daher von vornherein zahlreiche kostspielige Prozesse, die die freie Industrie zu führen gezwungen wäre, entweder um sich der thatsächlichen Belästigungen durch solche Patente zu erwehren (Eingriffsstreite) oder um sich selbst nur von der drohenden Gefahr derartiger Patente durch deren Vernichtung zu befreien (Nichtigkeitsstreite).

Diesen zweifellosen Vortheilen stehen allerdings ebenso beredte Nachtheile gegenüber.

Vor Allem ist es selbst bei Anwendung des bestgeschulten und kenntnissreichsten Prüfungsorganismus ganz unmöglich, das unübersehbare, im steten Wachsen befindliche Gebiet der gesammten technischen Literatur so vollständig zu beherrschen, um auf das Bestimmteste festzustellen, dass der der Erfindung zu Grunde liegende Erfindungsgedanke in keinem Werke dem Wesen nach schon veröffentlicht war, noch viel weniger aber

[1]) In den Vereinigten Staaten von Amerika sind sechs bis sieben Achtel des Nationalvermögens in Industrien angelegt, die mit Patentschutz arbeiten s. des amerik. Patent-Commissärs J. M. Thacher's Rede am Wiener Patent-Congresse 1873 „at the present time from six to seven eights of our enormous manufacturing capital is based upon patents . . .“ Pieper's Erfind.-Schutz. Intern. Pat.-Congr. Wien 1873 S. 197.

ist es in jedem Falle mit Bestimmtheit zu erklären möglich, ob die angemeldete Erfindung bereits in Anwendung stand oder nicht.

Das menschliche Wissen und Wissenkönnen ist eben begrenzt und niemals absolut.

Die vorgenommene Vorprüfung gewährt demnach nur eine Wahrscheinlichkeit aber keine Gewissheit dafür, dass die Erfindung auch wirklich neu sei.

Diese Unzuverlässigkeit des Vorprüfungsverfahrens tritt denn auch deutlich in der Anzahl der Nichtigkeitserklärungen von ertheilten Patenten zu Tage.

Folgerichtig sollte nämlich in den Ländern mit Vorprüfungsverfahren gar keine Aufhebung von Patenten wegen Nichtneuheit erfolgen können, da ja die Neuheit der Erfindung noch vor Ertheilung des Patentes staatlich festgestellt wurde, thatsächlich aber werden in den Ländern mit Vorprüfungsverfahren beinahe doppelt so viele Patente aufgehoben als in Staaten mit Anmeldeverfahren.[1])

Weit gefährlicher wird das Vorprüfungsverfahren, wenn es sich nicht auf die Prüfung der „offenbaren Nichtneuheit“ einer

[1]) Die nachstehende Tabelle zeigt das Verhältniss der Patent-Ertheilungen und -Aufhebungen in Deutschland mit dem Vorprüfungsverfahren und in Oesterreich-Ungarn mit dem Anmeldeverfahren:

Jahr	Deutschland		Oesterreich-Ungarn	
	Ertheilt	Ganz oder theilweise aufgehoben	Ertheilt	Ganz oder theilweise aufgehoben
1879	4410	30	1782	6
1880	3966	48	2529	15
1881	4339	45	2254	14
1882	4131	48	2366	10
1883	4848	53	2620	14
1884	4459	25	2580	11
1885	4018	44	2471	4
1886	4008	37	2865	9
1887	3832	43	2860	17
1888	3923	30	3503	5
1889	4406	21	3481	31
1890	4680	28	4010	15
1891	5550	26	4060	17

Erfindung beschränkt, durch die Rückweisung von Erfindungen, die zur Patentirung angemeldet werden, und deren Wesen nicht erkannt wurde. Die Angst, nur ja auf keinen schon bekannten Gegenstand ein Patent zu ertheilen, verleitet nämlich nur allzuleicht dazu, einer Erfindung, deren Erfindungsgedanke nur annähernd in der Literatur angedeutet ist, oder in der Industrie angewendet zu sein scheint, ein Patent eher zu verweigern, als zu verleihen.

Darin liegt aber die grosse Gefahr, dass oft bedeutende Erfindungen, deren Wesen auf den ersten Blick nicht sofort erkannt oder verkannt wird, zurückgewiesen werden und dem Lande zum unwiederbringlichen Schaden seiner Industrie nicht blos verloren gehen,[1]) sondern auch, ausser Landes gewiesen, unter dem Patentschutze eines fremden Staates der heimischen Industrie eine unbezwingbare Concurrenz schaffen.

Auch kann der bedeutende Aufwand an Arbeit und die damit nothwendig verbundene Verzögerung in der Ertheilung des Patentes, sowie die Höhe der Kosten des Vorprüfungsverfahrens nicht übersehen werden, welch' letztere zum grossen Theile nutzlos aufgewendet sind, da erfahrungsgemäss 50 % der ertheilten Patente schon nach einem Jahre und weitere 20 % der übrigbleibenden nach dem 2. Jahre in Folge der Unterlassung der Taxeinzahlungen erlöschen.

D. Das gemischte System.

Die Vereinigung des Aufgebotverfahrens mit dem Vorprüfungsverfahren gibt das gemischte System für die Ertheilung des Erfindungsschutzes.[2])

[1]) So wurde in Deutschland das epochemachende Stahlbereitungsverfahren Bessemer's als längst bekannt abgewiesen und suchte sich sodann seine Heimath in Grossbritannien. Ebenso erging es dem Siemens'schen Regenerativofen, ebenso Gilchrist Thomas mit seinem Eisenentphosphorungsverfahren, ebenso anfänglich der amerikanischen Sohlennähmaschine und der Strickmaschine. — Dieser Nachtheil kann aber dadurch wesentlich abgeschwächt werden, wenn lediglich auf die „offenbare Nichtneuheit" geprüft wird, wie das in Schweden und Norwegen (§ 6 Ges. v. 16. Mai 1884, § 16 Ges. v. 16. Juni 1885) der Fall ist.

[2]) Die Verbindung des Anmeldeverfahrens mit dem Aufgebotverfahren

Diesem Systeme liegt der Gedanke zu Grunde die Patentirung bekannter Erfindungen dadurch unmöglich zu machen, dass eine zur Patentirung angemeldete Erfindung, wenn sie auch trotz ihrer Nichtneuheit durch die weiteren Maschen des Aufgebotes einspruchslos glücklich durchgeschlüpft wäre, in den engeren des Vorprüfungsnetzes hängen bleiben soll.

Gewiss wird durch dieses System die Wahrscheinlichkeit, dass ein Patent nur für eine neue Erfindung ertheilt wurde, ganz wesentlich erhöht, allein es bleibt auch hier nur grosse Wahrscheinlichkeit, wird aber trotzdem noch nicht zur Gewissheit.

Das gemischte System vereinigt daher die Vortheile seiner Componenten, weist aber auch alle ihre Nachtheile in erhöhtem Maasse auf.

In reiner Form besteht dieses System nur in Deutschland [1]) und in Norwegen und Schweden.[2])

In Grossbritannien, welches allein noch dieses gemischte Verfahren besitzt, ist dasselbe schon wesentlich getrübt,[3]) denn hier erstreckt sich das Aufgebot nur darauf, den Besitzern englischer Patente Gelegenheit zu geben, gegen die Patentirung einer mit ihrem Patente collidirenden Erfindung Einspruch zu erheben, und die Vorprüfung untersucht nur, ob die angemeldete Erfindung nicht mit einer schon früher in Grossbritannien zur Patentirung angemeldeten Erfindung identisch ist.

oder dem Vorprüfungsverfahren gestaltet sich stets zu einem reinen Aufgebot- oder reinen Vorprüfungsverfahren mit Rücksicht auf die stärkere und ausgeprägtere Natur dieser beiden Systeme. Dabei geht es nicht an, das Anmeldeverfahren, bei dem eine Prüfung der formellen Erfordernisse für ein Patent stattfindet, zu den gemischten Systemen zu rechnen, da es ein Anmeldeverfahren in der Weise, dass die Erfindung, weil und wie sie angemeldet wird, patentirt wird, in keinem Staate giebt, und da nicht die Prüfung formeller Erfordernisse, sondern die Prüfung der Neuheit das ausschlaggebende Merkmal des Vorprüfungsverfahrens bildet.

1) Pat.-Ges. v. 7. April 1891 Reichs-Ges. Bl. S. 79.

2) Pat.-Ges. v. 16. Mai 1884 für Schweden und v. 16. Juni 1885 für Norwegen.

3) Pat.-Ges. v. 23. August 1883.

7. Der Internationale Erfindungsschutz (Patentunionen).

Die Erfindung hat einen internationalen Charakter. Sie spricht nicht die Sprache eines einzelnen Landes, sondern durch ihre gewerbliche Erscheinung die allüberall verständliche Sprache der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Die Erfindung kennt daher keine Grenzen eines einzelnen Staates, vielmehr liegt es in ihrem Wesen, sich über die engen Schranken ihres Vaterlandes zu verbreiten und bei dem Kampfe des Besseren gegen das Gute in den Wettbewerb mit veralteten Arbeitsmethoden und Maschinen aller Länder zu treten.

Dieser der Erfindung innewohnende Ausdehnungs- und Verbreitungsdrang musste aber nothwendig dahin führen, einerseits die Rechte des Erfinders, als eines Wohlthäters und Förderers des wirthschaftlichen Fortschrittes aller Culturstaaten, in Anerkennung dieser seine Rechte und Verdienste, auch in anderen Staaten als in seinem Heimathsstaate zu sichern, andererseits aber auch die Bedingungen für die Erwerbung, Durchführung und Erhaltung des Erfindungsschutzes in allen Staaten auf möglichst gleichartige Grundsätze zurückzuführen.

Selbstverständlich konnten diese Ziele nur im Wege internationaler Vereinbarungen zwischen den interessirten Staaten erreicht werden.

Auf beiden Gebieten: in der Sicherung der Erfinderrechte in den Fremdstaaten und in der Anbahnung gleichartiger Grundsätze in der Erfindungsschutzgesetzgebung aller Culturstaaten ging Oesterreich führend voran.

In ersterer Hinsicht wurden nämlich durch Art. 20 des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche abgeschlossenen, seither ausser Kraft getretenen Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 R.G.Bl. No. 64 die beiderseitigen Staatsangehörigen hinsichtlich des Schutzes der Erfindungspatente gleichgestellt und durch das Schlussprotokoll hierzu wurde den deutschen Reichsangehörigen gewährleistet, dass die Neuheit ihrer in Oesterreich zur Privilegirung angemeldeten Er-

findung durch die in Deutschland erfolgte Veröffentlichung nicht gefährdet sein soll, sofern binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in Deutschland die Privilegirung in Oesterreich angesucht wurde.[1]) Die Gleichartigkeit der Grundsätze für den Erfindungsschutz wurde aber durch die von Oesterreich ins Leben gerufenen Patent-Congresse angebahnt.

Weit bedeutungsvoller für das internationale Erfindungsschutzrecht sind jedoch die sog. „Patent-Unionen", worunter die von mehreren Staaten untereinander vornehmlich zu dem Zwecke geschlossenen Vereinbarungen verstanden werden, um einerseits ihren Erfindern in den übrigen der Union angehörigen Staaten die Priorität der Erfindung zu sichern, andererseits um gleichartige Grundsätze des Erfindungsschutzes in der Patentgesetzgebung aller Unionstaaten zur Durchführung zu bringen und auf diese Weise den Erfindungsschutz auf eine einheitliche internationale Grundlage zu stellen.

Es bestehen gegenwärtige drei derartige Patentunionen: die westeuropäische, die mitteleuropäische und die südamerikanische.

a. Die westeuropäische Union.

Ihren Ausgang nahm diese Patentunion von der Wiener Weltausstellung 1873.

Nicht blos die internationalen Fortschritte der Industrie auf den zurückgelegten Wegen sollten hier zur Schaustellung gelangen, sondern zum erstenmale auch durch den Gedankenaustausch aller Nationen auf internationalen Congressen, die bisher zur allgemeinen Anerkennung gelangten wirthschaftlichen Ziele, sowie die Bahnen gekennzeichnet werden, welche Industrie und Kunstgewerbe in Zukunft einzuschlagen haben.

Die internationalen Conferenzen als geistiges Band der Nationen auf Weltausstellungen geschaffen zu haben, ist die Idee und das Verdienst Oesterreichs.

Unter den vielen internationalen Congressen, zu welchen

[1]) Diese Vertragsbestimmung ist seither durch das Uebereinkommen vom 6. December 1891, R.G.Bl. 23 zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster ersetzt. s. dasselbe S. 73.

die Wiener Weltausstellung im Jahre 1873 den Anstoss gab, wurde nämlich über Anregung des Generaldirectors der Wiener Weltausstellung Sr. Excellenz des Herrn Wilhelm Freiherrn von Schwarz-Senborn für die Zeit vom 4. bis 5. August ein Internationaler Patentcongress in Wien[1]) zusammenberufen, der in officieller Weise von Vertretern Oesterreichs-Ungarns, Deutschlands, Englands, Griechenlands, Italiens, der Niederlande, Rumäniens, Schwedens, der Schweiz, der Vereinigten Staaten von Amerika und Württembergs beschickt und nicht officiell von Angehörigen Bayerns, Dänemarks, Frankreichs, Japans und Russlands besucht war.

In den 10 Sitzungen fasste der Internationale Patentcongress von 1873 nach vielfach bewegten und lehrreichen Debatten folgende bedeutungsvollen Resolutionen:

I. Der Schutz der Erfindungen ist in den Gesetzgebungen aller civilisirten Nationen zu gewährleisten:

a) weil das Rechtsbewusstsein der civilisirten Nationen den gesetzlichen Schutz der geistigen Arbeit verlangt;

b) weil er, unter der Voraussetzung vollständiger Veröffentlichung der Specification der Erfindungen, das einzige, praktisch wirksame Mittel bildet, neue technische Gedanken ohne Zeitverlust und in glaubwürdiger Art zur allgemeinen Kenntniss zu bringen;

c) weil der Patentschutz die Arbeit des Erfinders zu einer lohnenden macht und dadurch berufene Kräfte veranlasst, Zeit und Mittel an die Durch- und Einführung neuer und nützlicher technischer Methoden und Einrichtungen selbst zu wenden, oder ihm fremde Capitalien zuführt, die ohne Patentschutz eine sicherere Anlage suchen und finden;

d) weil durch die obligatorische vollständige Publication der den Gegenstand des Patentes bildenden Erfindung die grossen Opfer an Zeit und Geld, welche die technische Durchführung anderenfalls der Industrie aller Länder kostet, bedeutend vermindert werden;

e) weil durch sie das Fabriksgeheimniss, welches den grössten Feind des technischen Fortschrittes bildet, den Boden verliert;

f) weil den Ländern, welche kein rationelles Patentwesen haben, dadurch grosser Nachtheil erwächst, dass ihre talentvollen Kräfte sich Ländern zuwenden, in denen ihre Arbeit gesetzlichen Schutz findet;

[1]) s. Amtlicher Bericht über den internationalen Patent-Congress zu Wien, August 1873. Der Erfindungsschutz und die Reform der Patentgesetze von Dr. C. W. Siemens und Carl Pieper. Dresden 1873.

g) weil erfahrungsgemäss der Patentinhaber am wirksamsten für schnelle Einführung seiner Erfindung sorgt.

II. Ein wirksames und nützliches Patentgesetz muss folgende Grundlagen haben:

a) nur der Erfinder selbst oder sein Rechtsnachfolger kann ein Patent erlangen;
b) dasselbe darf dem Ausländer nicht versagt werden;
c) mit Rücksicht hierauf ist eine vorläufige Prüfung geboten;
d) ein Erfindungspatent muss eine Dauer von 15 Jahren haben oder auf diese Zeit ausgedehnt werden können;
e) es muss mit seiner Ertheilung eine vollständige, zur technischen Anwendung der Erfindung befähigende Publication verbunden sein;
f) die Kosten der Patentertheilung müssen mässig sein, jedoch muss es durch eine steigende Abgabenscala in das Interesse des Erfinders gelegt werden, ein nutzloses Patent baldmöglichst fallen zu lassen;
g) es muss durch ein gut organisirtes Patentamt Jedermann leicht gemacht werden, die Specification eines jeden Patentes zu erhalten, sowie zu erkennen, welche Patente noch in Kraft stehen;
h) die Nichtausübung einer Erfindung in einem Lande soll das Erlöschen des Patentes nicht nach sich ziehen, wenn die patentirte Erfindung überhaupt einmal ausgeführt worden und es den Angehörigen des betreffenden Landes ermöglicht ist, die Erfindung zu erwerben und anzuwenden.

Ausserdem empfiehlt der Congress:

i) dass gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, nach welchen der Patentinhaber in solchen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse dieses verlangt, veranlasst werden kann, seine Erfindung gegen angemessene Vergütung allen geeigneten Bewerbern zur Mitbenutzung zu überlassen.

Im Uebrigen und insbesondere rücksichtlich des bei Ertheilung von Patenten zu beobachtenden Verfahrens weist der Congress auf das englische, amerikanische und belgische Patentgesetz, sowie auf den für Deutschland vom Vereine deutscher Ingenieure ausgearbeiteten Patentgesetzentwurf als beachtenswerth hin.

III. In Anbetracht der grossen Ungleichheit der bestehenden Patentgesetzgebungen und in Anbetracht der veränderten internationalen Verkehrsbeziehungen der Jetztzeit liegt das Bedürfniss für Reformen vor und es ist dringend zu empfehlen, dass die Regierungen sobald wie möglich eine internationale Verständigung über den Patentschutz herbeizuführen suchen.

Eine weitere Fortbildung erfuhr der internationale Erfindungsschutz sodann im Jahre 1878 durch den anlässlich der Pariser Weltausstellung abgehaltenen Internationalen Congress für das industrielle Eigenthum, Paris 1878.[1])

Beschickt von den Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Norwegens, Russlands, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, Ungarns und der Vereinigten Staaten von Amerika fasste der Congress hinsichtlich des Erfindungsschutzes [2]) folgende Resolutionen:

I. Im Allgemeinen.

1. Das Recht der Erfinder auf ihre Werke ist ein Eigenthumsrecht. Das bürgerliche Gesetz schafft es nicht, es regelt dasselbe nur.
2. Die Ausländer sind den Inländern gleichzuhalten.
3. Die Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz des industriellen Eigenthums sollen unabhängig von den Handelsverträgen und den Verträgen über den Schutz des technischen und artistischen Eigenthums den Gegenstand besonderer Uebereinkommen bilden.
4. In jedem Lande soll eine Special-Verwaltung für das industrielle Eigenthum errichtet werden. Mit derselben soll zum Zwecke der Informirung des Publikums ein Central-Depot für die Erfindungs-Patente verbunden sein.

[1]) Congrès international de la propriété indust. tenu à Paris de 5 au 17 Sept. 1878. Comptes rendues sténographiques. (Officieller Bericht.) Paris. Imprim. nationale 1879. Journ. offic. de la Republ. franç. v. 24. September 1878. — Le Congrès internat. de la propr. indust. tenu à Paris 1878, I Vol. Questions générales. Brevets d'inventions von Ch. Thirion — Bernhöft, F. Dr., und Cohn, G. Dr. Der internationale Congress für das sog. industrielle Eigenthum. Zeitschr. für vergleichende Rechtswissenschaft II. Bd., I. H., S. 105, 130. Stuttgart 1879. — Rosas, Edler von, Franz Dr. Das industrielle Eigenthum. Bericht über die Verhandlungen des internationalen Congresses zu Paris 1878. Wien 1878. Der internationale Schutz des geistigen Eigenthums auf industriellem Gebiete (Erfindungen, Muster, Modelle, Marken), Bericht erstattet durch die österr. Section der permanenten internationalen Commission des Pariser Congresses für das industrielle Eigenthum. Wien 1880. — Deutsches Patentblatt 1878, No. 38, 39, 40, 41, 42, 45, 46, 47 u. 51. „Der Pariser Congress."

[2]) Der Congress erstreckte seine Berathungen und Beschlüsse auch auf Muster, Marken, Photographieen, Firmen und industrielle Auszeichnungen.

Unabhängig von anderen Publicationen soll diese Verwaltung ein periodisch erscheinendes Amtsblatt herausgeben.

5. Es erscheint angemessen, den patentfähigen Erfindungen auf den officiellen oder officiell autorisirten internationalen Ausstellungen einen vorübergehenden Schutz zu gewähren.
6. Die Dauer des provisorischen Schutzes der Erfindungen auf solchen internationalen Ausstellungen soll von der Gesammtdauer des ordentlichen gesetzlichen Erfindungsschutzes abgerechnet, nicht aber derselben hinzugerechnet werden.
7. Der vorübergehende Schutz, welcher den an solchen internationalen Ausstellungen theilnehmenden Erfindern gewährt wird, soll auf alle Länder ausgedehnt werden, welche auf diesen Ausstellungen vertreten sind.
8. Der Umstand, dass ein Gegenstand bei einer internationalen Ausstellung erscheint, soll kein Hinderniss bilden für die wirkliche Beschlagnahme des Gegenstandes im Falle nachgewiesener Nachbildung.
9. Jeder Zweig des industriellen Eigenthums soll den Gegenstand eines besonderen und erschöpfenden Gesetzes bilden.
10. Es ist zu wünschen, dass in Angelegenheitsn des industriellen Eigenthums ein und dieselbe Gesetzgebung im Mutterstaate und dessen Colonien, sowie in den verschiedenen Theilen ein und desselben Staates herrsche. Ebenso ist es wünschenswerth, dass die zwischen zwei Staaten geschlossenen Uebereinkommen hinsichtlich des wechselseitigen Schutzes des industriellen Eigenthums auf ihre betreffenden Colonien anwendbar seien.
11. Die Nachbildung einer patentirten Erfindung ist eine Verletzung des gemeinen Rechtes.
12. Es ist wünschenswerth, dass die Ueberreichung der Patentgesuche ebensowohl bei der zuständigen Ortsbehörde wie auch bei den Consulaten der verschiedenen auswärtigen Mächte stattfinden könne.
13. Der Congress spricht den Wunsch aus, dass die Diplomatie be den Regiernngen jener Länder des Orients, welche einer Gesetzgebung zum Schutze des industriellen Eigenthums noch entbehren und namentlich rücksichtlich Aegyptens, wo eine gemischte internationale Jurisdiction bereits im Amte ist, ihre Verwendung dahin eintreten lasse, dass auch dort den Erfindern und industriellen Autoren ihr Eigenthum in wirksamer Weise gesichert werde.

II. Im Besonderen.

1. Patentfähig sind alle industriellen Erfindungen mit Ausnahme von Combinationen und Plänen im Finanz- und Creditwesen, dann solche Erfindungen, welche der öffentlichen Ordnung oder den

guten Sitten widerstreiten. Patente sind auch Erfindern von chemischen und pharmaceutischen Producten sowie von Nahrungsmitteln zu ertheilen.

2. Die Patente sollen während der ganzen Dauer den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern das ausschliessliche Recht sichern, die Erfindung auszubeuten, nicht aber nur den Anspruch auf eine Vergütung von Seiten dritter Personen, welche die Erfindung bebenutzen.
3. Das Princip der Expropriation aus öffentlichem Interesse ist auf Erfindungspatente anwendbar. Das Vorhandensein des öffentlichen Interesses muss jedoch durch ein Gesetz anerkannt sein.
4. Das Erfindungs-Patent soll jedem Nachsuchenden auf seine Verantwortung und Gefahr ertheilt werden. Jedoch ist es zweckmässig, dass der Ansuchende vorher einen vorgängigen und geheimen Rathschlag (avis préalable) namentlich in Bezug auf die Frage der Neuheit erhalte, damit er nach seinem Belieben sein Gesuch aufrechthalten, abändern oder zurückziehen könne.
5. Für die Patente ist eine Taxe zu entrichten. Dieselbe soll eine periodische und zwar jährlich fällige sein.
6. Diese Taxe soll mit einem mässigen Betrage beginnend, progressiv steigend sein.
7. Die Taxe kann nur im Laufe des Jahres eingefordert werden.
8. Die Einfuhr von Gegenständen, welche im Auslande erzeugt wurden, seitens des Patent-Inhabers in das Land, wo das Patent ertheilt worden ist, soll durch das Gesetz nicht verboten sein.
9. Die Erlöschung wegen unterlassener Taxzahlung soll erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes seit der Fälligkeit ausgesprochen werden können. Selbst nach Ablauf dieses Zeitraumes soll es dem Patentinhaber gestattet sein, mittelst triftiger Gründe die Unterlassung der Taxzahlung zu rechtfertigen.
10. Die Erlöschung wegen Unterlassung der Ausübung ist zulässig. Diese Erlöschungserklärung soll durch die zuständige Gerichtsbehörde ausgesprochen werden.
11. Die Rechte, welche aus den in den verschiedenen Ländern für ein und denselben Gegenstand erwirkten Patenten . , . . . entspringen, sind von einander unabhängig und sollen in gar keiner Beziehung solidarisch sein, wie dies noch gegenwärtig in vielen Ländern der Fall ist.
12. Die Regierungen werden gebeten, bei der Ertheilung der angesuchten Patente die gröstmögliche Beschleunigung eintreten zu lassen, so dass womöglich der Zeitraum zwischen dem Ansuchen und der Ausfolgung des Patentes die Dauer von 3 bis 4 Monaten nicht überschreite.

Schliesslich wählte der Cogress eine in Landessectionen getheilte permanente internationale Commission, welcher die Aufgabe zufiel, die Einberufung einer officiellen internationalen Commission durch das französische Handelsministerium zu dem Zwecke zu erwirken, um die Grundlagen einer einheitlichen Gesetzregelung über das industrielle Eigenthum festzustellen, und hierdurch eine internationale Union der mit diesen Grundzügen einverstandenen Staaten herbeizuführen.

Schon im Jahre 1880 schritt die französische Regierung zur Verwirklichung dieses Planes und berief für den 4. November 1880 nach Paris eine internationale Conferenz ein, welche seitens der Regierungen von Belgien, Brasilien, England, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela und der Vereinigten Staaten von Amerika beschickt war.

Das Ergebniss der 11 Sitzungen dieses Congresses war ein Entwurf eines Unionvertrages, welcher allen auf dem Congresse vertretenen Regierungen zur Annahme mitgetheilt wurde und schliesslich zum definitiven Abschlusse des Unionvertrages zu Paris am 20. März 1883 zwischen Belgien, Brasilien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz sowie den nachträglich beigetretenen Regierungen von Guatemala, Salvador, Serbien und Spanien führte.[1])

[1]) Diesem Vertrage sind seither noch beigetreten: Grossbritannien, Tunis, die Vereinigten Staaten von Amerika, Schweden und Norwegen. Oesterreich-Ungarn gehört nicht der Union an, wiewohl es an den Berathungen über den Unionvertrag theilgenommen hat. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass Oesterreich-Ungarn eben in der Schaffung eines neuen Patentgesetzes begriffen ist und in dieser Uebergangszeit durch die Zugehörigkeit an einen bestimmte Grundsätze zur Geltung bringenden Bund, in der freien Ausgestaltung seines Patentrechtes gehemmt wäre. Das deutsche Reich trat dem Bunde bisher vornehmlich deshalb nicht bei, weil seine Patentgesetzgebung auf dem strengsten Vorprüfungssystem beruht, während die Union das Anmeldeprincip vertritt, und weil manche andere seiner patentrechtlichen Bestimmungen sich mit den Unionsgrundsätzen schwer in Einklang bringen lassen. (s. Nolte Dtsch. Pat. Recht S. 140.)

Unionvertrag vom 20. März 1883.[1])

Art. I.

Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden einen Verein zum Schutz des gewerblichen Eigenthums.

Art. II.

Die Unterthanen oder Bürger der vertragschliessenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Vereines in Betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsfirmen die Vortheile geniessen, welche die betreffenden Gesetze den Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Demzufolge sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshilfe gegen jeden Angriff auf ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Formalitäten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staats auferlegt werden.

Art. III.

Den Unterthanen oder Bürgern der vertragschliessenden Staaten werden gleichgestellt die Unterthanen oder Bürger der dem Verein nicht beigetretenen Staaten, welche auf dem Gebiet eines der Vereinsstaaten domicilirt sind, oder gewerbliche oder Handelsniederlassungen haben.

Art. IV.

Derjenige, welcher in einem der vertragschliessenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmässig deponirt, soll zum Zweck der Deposition in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht geniessen. Demzufolge soll die hiernächst in einem der übrigen Vereinsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Thatsachen wie namentlich durch eine andere Deposition, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Verwerthung seitens eines Dritten, durch die Verkaufsstellung von Kopien des Musters oder Modelles, durch die Anwendung der Marke nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsrechte sollen 6 Monate für Erfindungspatente und 3 Monate für gewerbliche Muster und Modelle sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen; sie sollen für überseeische Länder um einen Monat verlängert werden.

Art. V.

Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem oder dem anderen Vereinsstaat hergestellt sind, in das

[1]) s. Gareis, Pat.Ges.Geb. V. S. 107, Raoul-Joubert, Concur. dèloyale. Paris 1890. S. 133. Deut. Pat. Bl. 1884, S. 351. Bull. Off. 1884, S. 49.

Land, in welchem das Patent ertheilt worden ist, soll den Verfall des Letzteren nicht zu Folge haben. Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Massgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentirten Gegenstände einführt, auszuüben.

Art. VI.

Jede in dem Ursprungslande vorschriftsmässig deponirte Fabrik- oder Handelsmarke soll in gleicher Weise in allen anderen Vereinsstaaten zur Deposition zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Deponent seine Hauptniederlassung hat. Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Vereinsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Deponent angehört.

Die Deposition kann zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

Art. VII.

Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle für die Deposition der Marke ein Hinderniss bilden.

Art. VIII.

Die Handelsfirma soll in allen Vereinsstaaten ohne Verpflichtung zur Deposition geschützt werden, gleichviel ob sie den Theil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. IX.

Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einer Handelsfirma versehene Erzeugniss darf bei der Einführung in diejenigen Vereinsstaaten, in welchen diese Marke oder diese Handelsfirma Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme soll nach Maassgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staats auf Antrag entweder der Staatsanwaltschaft oder der Betheiligten erfolgen.

Art. X.

Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugniss anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung in betrügerischer Absicht mit einer erfundenen oder entlehnten Handelsfirma in Verbindung gebracht ist. Als Betheiligter gilt jeder Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Herstellung des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Orte seine Niederlassung hat.

Art. XI.

Die hohen, vertragschliessenden Theile verpflichten sich, den patentfähigen Erfindungen, den Mustern und den Modellen, sowie den Fabrik- oder

Handelsmarken, für Erzeugnisse, welche auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz zu gewähren.

Art. XII.

Jeder der hohen vertragschliessenden Theile verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigenthum und eine Central-Depotstelle zur Mittheilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Art. XIII.

Unter der Bezeichnung: „Internationales Bureau des Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigenthums" ist ein internationales Amt einzurichten.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämmtlicher vertragschliessenden Staaten zu tragen sind, wird der hohen Autorität der Ober-Behörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und hat unter deren Aufsicht zu arbeiten. Die Befugnisse desselben werden durch gemeinsame Uebereinkunft der Vereinsstaaten bestimmt.

Art. XIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll periodischen Revisionen unterzogen werden in der Absicht, Verbesserungen einzuführen, welche geeignet sind, das System des Vereins zu vervollkommnen.

Zu diesem Zweck werden in einem der vertragschliessenden Staaten der Reihe nach Konferenzen zwischen den Delegirten der genannten Staaten stattfinden.

Die nächste Zusammenkunft soll 1885 in Rom stattfinden.

Art. XV.

Man ist einverstanden, dass die hohen vertragschliessenden Theile sich einzeln das Recht vorbehalten, mit einander besondere Abmachungen zum Schutz des gewerblichen Eigenthums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht entgegenstehen.

Art. XVI.

Den Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht Theil genommen haben, soll der Beitritt auf ihren Antrag gestattet sein.

Dieser Beitritt ist auf diplomatischem Wege der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser den Uebrigen anzuzeigen.

Er hat mit voller Rechtswirkung den Beitritt zu allen Bestimmungen und die Zulassung zu allen Vortheilen zur Folge, welche in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart sind.

Art. XVII.

Die Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen gegenseitigen Verbindlichkeiten unterliegt, so weit nöthig, der Erfüllung der

Formalitäten und Vorschriften, welche die verfassungsmässigen Gesetze derjenigen hohen vertragschliessenden Theile erfordern, die deren Anwendung herbeizuführen gehalten sind, was sie in möglichst kürzester Frist zu thun sich verpflichen.

Art. XVIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb eines Monats nach Austausch der Ratifikationen in Wirkung treten und auf unbestimmte Zeit bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erfolgten Kündigung ab in Kraft bleiben.

Diese Kündigung ist an die mit der Empfangsnahme von Beitrittserklärungen beauftragte Regierung zu richten. Sie erstreckt ihre Wirkung nur auf den Staat, welcher sie ausspricht; für die übrigen vertragschliessenden Theile bleibt der Vertrag wirksam.

Art. XIX.

Der gegenwärtige Vertrag wird vollzogen und die Ratificationen sollen zu Paris ausgetaucht werden spätestens innerhalb eines Jahres.

Zur Beglaubigung dessen haben ihn die betreffenden Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Paris am 20. März 1883.

Schluss-Protokoll.

Im Begriff, den unter heutigem Tage zwischen den Regierungen von Frankreich, Belgien, Brasilien, Spanien, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz abgeschlossenen Vertrag zum Schutz des gewerblichen Eigenthums zu unterzeichnen, haben sich die unterzeichneten Bevollmächtigten über Nachstehendes vereinigt:

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigenthum“ sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, der Art, dass sie nicht bloss auf Gewerbeerzeugnisse im eigentlichen Sinne, sondern ebenso auf die Erzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh etc.) und auf die in den Handel gebrachten Erzeugnisse des Mineralreiches (Mineralwasser etc.) Anwendung finden.

2. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatente“ sind die von den Gesetzgebungen der vertragschliessenden Staaten zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- etc. Patente begriffen.

3. Man ist einverstanden, dass die Schlussbestimmung des Art. II des Vertrages die Gesetzgebung jedes der vertragschliessenden Staaten in Betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll.

4. Absatz 1 des Art. VI. ist dahin zu verstehen, dass keine Fabrik- oder Handelsmarke von dem Schutz in einem der Vereinsstaaten ausgeschlossen werden darf, lediglich der Thatsache wegen, dass dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, dass sie in dieser Be-

ziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt, und dass sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer vorschriftsmässigen Deposition gewesen ist.

Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel des Vertrages soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden.

Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, versteht es sich, dass der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schlusssatzes des Artikels der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen werden kann.

5. Bei Einrichtung der im Art. XII. erwähnten besonderen Behörde für das gewerbliche Eigenthum soll auf die Veröffentlichung eines periodischen amtlichen Blattes in jedem Staate baldmöglichst Bedacht genommen werden.

6. Die gemeinsamen Kosten des nach Art. XIII. eingesetzten internationalen Bureaus dürfen in keinem Falle eine Gesammtsumme von durchschnittlich 2000 Frcs. jährlich für jeden vertragschliessenden Staat übersteigen.[1])

Um den Beitrag jedes Staates zu dieser Gesammtsumme der Kosten zu bestimmen, werden die vertragschliessenden Staaten und diejenigen, welche dem Verein später beitreten möchten, in sechs Klassen getheilt, von denen jede im Verhältniss einer bestimmten Zahl Einheiten beiträgt, nämlich:

die	I. Klasse	. . .	25 Einheiten
„	II. „	. . .	20 „
„	III. „	. . .	15 „
„	VI. „	. . .	10 „
„	V. „	. . .	5 „
„	VI. „	. . .	3 „

Diese Coefficienten werden mit der Zahl der Staaten jeder Klasse multiplicirt und die Summe der so erhaltenen Produkte bildet die Zahl Einheiten, mit der die Gesammtausgabe zu dividiren ist. Der Quotient ergiebt dann den Betrag der Ausgabeeinheit.

Hinsichtlich der Vertheilung der Kosten werden die vertragschliessenden Staaten wie folgt klassificirt:

1. Klasse Frankreich, Italien.
2. „ Spanien.
3. „ Belgien, Brasilien, Portugal, Schweiz.

[1]) Ersetzt auf Grund der Madrider Abmachung vom April 1890 durch folgende Bestimmung: „Die Auslagen des durch Art. 13 eingesetzten internationalen Bureaus werden von den vertragschliessenden Staaten gemeinschaftlich getragen. Sie können in keinem Falle die Summe von 60 000 Frcs. jährlich überschreiten.“

4. Klasse Niederlande.
5. „ Serbien.
6. „ Guatemala, Salvador.

Die schweizerische Regierung wird die Ausgaben des internationalen Bureaus überwachen, die nöthigen Vorschüsse leisten und die Jahresrechnung aufstellen, welche allen anderen Regierungen mitgetheilt wird.

Das internationale Bureau hat die auf den Schutz des gewerblichen Eigenthums bezüglichen Mittheilungen zu sammeln und in einer allgemeinen Statistik zu vereinigen, welche an alle Regierungen zu vertheilen ist. Es hat sich mit gemeinnützigen Studien, welche für den Verein von Interesse sind, zu beschäftigen und mit Hilfe des ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellten Actenmaterials ein periodisches Blatt in französischer Sprache zu redigiren, welches die den Gegenstand des Vereins betreffenden Fragen behandelt. Die Nummern dieses Blattes, sowie alle von dem internationalen Bureau veröffentlichten Schriftstücke sind auf die Regierungen der Vereinsstaaten im Verhältniss der Zahl der oben erwähnten Beitragseinheiten zu vertheilen. Die ausserdem von den genannten Regierungen oder von Gesellschaften oder Privatpersonen etwa beanspruchten Exemplare und Schriftstücke sind besonders zu bezahlen.

Das internationale Bureau hat sich jeder Zeit zur Verfügung der Vereinsmitglieder zu halten, um ihnen über die auf die internationale Verwaltung des gewerblichen Eigenthums bezüglichen Fragen die speciellen Mittheilungen zu machen, deren sie bedürfen könnten.

Die Regierung des Landes, in welchem die nächste Conferenz tagen soll, hat mit Hilfe des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Conferenz vorzubereiten. Der Vorsteher des internationalen Bureaus hat den Sitzungen der Conferenzen beizuwohnen und an den Verhandlungen ohne beschliessende Stimme Theil zu nehmen. Ueber seine Amtsführung hat er jährlich einen Bericht zu erstatten, welcher den Mitgliedern des Vereins mitzutheilen ist. Die Amtssprache des internationalen Bureaus soll die französische Sprache sein.

7. Das gegenwärtige Schlussprotocoll, welches gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage ratificirt werden wird, ist als integrirender Theil dieses Vertrages anzusehen und soll dieselbe Kraft, Gültigkeit und Dauer haben. Zur Beglaubigung dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgenommen.

Durch diesen Unionvertrag wurden, soweit derselbe den Erfindungsschutz betrifft, zunächst die Angehörigen der übrigen Unionstaaten den eigenen Angehörigen jedes Unionstaates gleichgestellt, ferner die Prioritätsrechte eines Erfinders auf seine Erfindung in dem einen Unionstaate auf die übrigen Unionstaaten ausgedehnt und die Errichtung eines internationalen Bureaus der

Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums in der Schweiz und zwar in Bern auf gemeinsame Kosten beschlossen.

Auf der in dem Unionvertrag[1]) selbst vorgesehenen nächsten internationalen Conferenz zu Rom,[2]) welche daselbst vom 29. April bis 11. Mai 1886 tagte, erfuhren der Artikel 5 des Unionvertrages eine Ergänzung dahin, dass es jedem Staate überlassen bleibe, in welchem Sinne er die „Ausübung“ einer Erfindung interpretiren wolle und der Artikel 10 eine Erweiterung durch Verschärfung des Markenschutzes.

Das wichtigste Ergebniss der Rom-Conferenz war aber die Feststellung einer Durchführungs- und Erläuterungs-Vorschrift für den Unionvertrag vom 20. Mai 1883.[3])

Mit der internationalen Weltausstellung zu Paris im Jahre 1889 war eine neuerliche günstige Gelegenheit zur Fortbildung des internationalen Patentrechtes gegeben. In der That hat der internationale Congress für das industrielle Eigenthum die gesammten Urheberrechte sammt den Fabriks- und Handelsmarken in den Bereich seiner Berathungen gezogen und rücksichtlich des Erfindungsschutzes auf dem Internationalen Patentcongress zu Paris in den Tagen vom 3. bis 10. August 1889 folgende Beschlüsse[4]) gefasst:

I. Im Hinblick auf den internationalen Erfindungsschutz.

1. Das Recht zur Erwerbung eines Patentes durch einen Ausländer soll nicht der Bedinguug der Reciprocität unterworfen seiu.
2. Die Aufstellung eines Vertreters kann in dem Falle gefordert werden, wenn der Gesuchsteller keinen wirklichen oder erwählten Wohnsitz in dem Lande hat, in welchem das Patent nachgesucht

[1]) s. Art. 14.

[2]) An derselben nahmen Theil die Unionstaaten: Italien, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Serbien und Tunis, sowie der Union nicht angehörige Staaten: Deutsches Reich, Luxemburg, Mexico, Paraguay, Rumänien, Urugay und die Vereinigten Staaten von Amerika.

[3]) s. das vom italienischen Handelsministerium herausgegebene Originalprotokoll der „Conference Internationale de l'Union pour la Protection de la propriété industrielle Rome 1886“. Rom 1886.

[4]) Die gesammten auch das Marken- und Firmenrecht umfassenden Beschlüsse s. Illustrirtes Oesterreich-Ungarisches Patentblatt Wien 15. Sept. 1889, No. 204, Bd. XII.

wird. Die Vollmacht endigt mit der Ertheilung des Patentes. Alle weiteren Schritte werden nach den Satzungen des gemeinen Rechtes vorgenommen.

3. Das Recht zur Erwerbung eines Patentes auf eine schon im Auslande patentirte Erfindung darf nur dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zugestanden werden.
4. Die in den verschiedenen Ländern auf denselben Gegenstand nachgesuchten Patente sind von einander unabhängig und in keiner Hinsicht solidarisch.
5. Um dem Erfinder die Möglichkeit zu erleichtern, seine Rechte in den verschiedenen Staaten gleichzeitig zu sichern, ist es wünschenswerth, ihm eine Prioritätsfrist von einem Jahr nach der Hinterlegung des ersten Gesuches zu bewilligen. Der Erfinder hat den genauen Titel des Patents mit dem Datum des Originalpatentes an ein internationales Bureau einzusenden.
6. Es ist nicht statthaft, dem Patentinhaber zu verbieten, die im Auslande erzeugten, ihm patentirten Gegenstände einzuführen.
7. Es ist kein Grund vorhanden, vom Patentinhaber die Fabrication in irgend einem Lande zu verlangen, in welchem ihm ein Patent ertheilt wurde.
8. Die Durchfuhr der patentirten Objecte kann nicht als unstatthaft betrachtet werden.

II. Im Hinblick auf den Erfindungsschutz im Allgemeinen.

1. Erfindungspatente sollen ohne Vorprüfung auf Neuheit, Nützlichkeit oder Moralität der Erfindung, ob die Beschreibung und die beigeschlossenen Zeichnungen genügend sind oder nicht, oder ob in einem Gesuche verschiedene Erfindungen vereint sind, ertheilt werden.[1])
2. Im Falle die Behörde irgend welche Unregelmässigkeiten in der Form des Gesuches findet, soll die Abweisung nicht vor stattgehabter Auseinandersetzung mit dem gehörig vorgerufenen Gesuchsteller erfolgen.
3. Die Beschreibung einer Erfindung kann über Ansuchen des Patentwerbers durch 6 Monate vom Tage der Einreichung des Patentgesuches geheim gehalten werden. Weiter soll durch das Gesetz dem Patentinhaber, ob er um Geheimhaltung angesucht hat oder nicht, während eines Jahres das Vorrecht eingeräumt sein, auf seine Erfindung Verbesserungspatente zu erwerben.

[1]) Die Ertheilung eines officiellen und geheimen Rückziehungs-Rathschlages bezüglich der Neuheit (s. Punkt 4 sub II der 1878er Congressbeschlüsse) wurde vom Congresse mit 2 Stimmen Majorität abgelehnt.

4. Eine Erfindung ist nicht als neu anzusehen, wenn sie von dem Tage der Anmeldung im In- oder Auslande genügend öffentlich bekannt war, um ausgeführt zu werden.
5. Ein Erfindungspatent giebt kein Recht zur Verfolgung von Personen, welche die Erfindung schon vor der Anmeldung im Geheimen ausgeübt haben.

 Das Recht des früheren Besitzers der Erfindung kann nicht erweitert werden; es kann nicht den Gegenstand einer Cession oder einer Licenz bilden. Derjenige, welcher die Erfindung unter Geheimhaltung ausgeführt hat, kann das ihm zustehende Recht des weiteren Gebrauches nur jener Person übertragen, welche sein Etablissement durch Nachfolge oder auf andere Weise übernimmt. Die Ausübung hat in dem Lande stattzufinden, in welchem das Patent erworben wurde. Mangels einer Ausübung genügt es, wenn der Patentinhaber zum mindesten nachweist, dass er alle zur Ausübung nothwendigen Vorbereitungen getroffen habe.
6. Die Patentdauer darf nicht je nach der Natur des Erfindungsgegenstandes geändert werden.
7. Es ist nicht angezeigt, einen Unterschied in der Zeitdauer der Patente eintreten zu lassen, wie dies bei den jetzigen Gesetzen z. B. in Frankreich, Spanien u. a. der Fall ist.
8. Die Zeitdauer eines Patentes soll 20 Jahre betragen; eine Verlängerung kann nur auf Grund eines Gesetzes und unter besonderen Umständen gewährt werden.
9. Die Verlängerung eines Hauptpatentes begreift auch eine Verlängerung eventueller Zusatzpatente in sich.
10. Chemische und pharmaceutische Erzeugnisse, sowie auch deren Herstellungsmethoden sollen als patentfähige Erfindungen angesehen werden.
11. Das Expropriationsprincip aus allgemeinen Rücksichten soll auch auf Patente anwendbar sein.
12. Es ist nicht statthaft, das Princip der Zwangslicenzen aufzustellen.
13. Streitigkeiten in Patentangelegenheiten sind von den gewöhnlichen Gerichtshöfen auszutragen. Doch sollen denselben ein Experte, welcher die Streitsache erhoben hat und eine gewerbliche Jury, welche sich über die vorliegenden Fragen auszusprechen hat, zugezogen werden.

Ueberdies setzte der Congress eine permanente Commission in Paris, bestehend aus einem Bureau und den Delegirten der einzelnen Nationalsectionen ein, welcher die Aufgabe zufiel, die von dem Congresse angenommenen Beschlüsse so weit als

möglich in den verschiedenen Ländern der Verwirklichung zuzuführen.

Seither hat nun im April 1890 ein weiterer Congress der Unionstaaten in Madrid stattgefunden, wobei von den vertretenen Staaten hinsichtlich des Erfindungsschutzes in Erweiterung und Abänderung der Patentunion vom 20. Mai 1883 folgende Beschlüsse gefasst und seither auch am 15. Juni 1892 von allen Unionstaaten angenommen wurden.

I. Gleichstellung der Ausländer.

Den Unterthanen oder Bürgern der vertragschliessenden Staaten werden jene Unterthanen oder Bürger eines an der Union nicht theilnehmenden Staates gleichgestellt, welche auf dem Gebiete eines der Staaten der Union ihren Wohnsitz haben oder dortselbst ihre Industrie- oder Handelshauptniederlassungen besitzen.

II. Ueberseeische Länder.

Gegenüber den in Europa gelegenen Staaten der Union werden als „überseeische Länder“ jene aussereuropäischen Länder angesehen, welche keine Uferstaaten des mittelländischen Meeres sind.

III. Wechselseitige Unabhängigkeit der in den verschiedenen Staaten ertheilten Patente.

1. Im Falle eine Person innerhalb der im Artikel 4 der Convention festgesetzten Fristen Patentanmeldungen für eine und dieselbe Erfindung in verschiedenen Staaten der Union überreicht hat, sind die aus derartig angemeldeten Patenten sich ergebenden Rechte von einander unabhängig.

2. Desgleichen sind die Rechte aus solchen Patenten von einander unabhängig, welche für dieselbe Erfindung in der Union nicht angehörigen Ländern genommen worden sind.

IV. Auslegung des Wortes „Ausüben“.

Rücksichtlich der Anwendung des Art. V der Convention bleibt es jedem Lande überlassen, den Sinn zu bestimmen, in welchem bei ihm der Begriff „Ausüben“ auszulegen ist.

V. Fabrikmarken.

(Handelt von Municipal- oder Collectivmarken sowie von der Unzulässigkeit, Individualmarken als Freizeichen zu behandeln.)

VI. Internationale Ausstellungen.

1. Der im Artikel 11 der Convention vorgesehene zeitliche Schutz besteht in einer Prioritätsfrist, welche sich mindestens auf 6 Monate vom Zeitpunkte der Zulassung des Productes zur Ausstellung an erstreckt und innerhalb welcher die vom Berechtigten nicht gestattete Ausstellung, Verwendung oder der Gebrauch der auf diese Weise geschützten Erfindung, Zeichnung, Muster, Modells oder Marke denjenigen, welcher den erwähnten zeitlichen Schutz erlangt hat, nicht hindern kann, innerhalb der erwähnten Frist in giltiger Weise die Patentanmeldung oder die Hinterlegung zu bewirken, welche nothwendig ist, um sich des Schutzes im ganzen Gebiete der Union zu versichern.

Jeder Staat hat die Befugniss, die erwähnte Frist zu erstrecken.

2. Der vorerwähnte zeitliche Schutz hat nur dann Wirkung, wenn, innerhalb seiner Dauer, eine Patentanmeldung überreicht oder eine Hinterlegung zu dem Zwecke gemacht wird, um für das Object, auf welches sie sich bezieht, den definitiven Schutz in einem der vertragschliessenden Staaten zu sichern.

3. Die im Artikel 4 der Convention erwähnten Prioritätsfristen schliessen sich an den im Artikel 11 vorgesehenen zeitlichen Schutz an.

4. Die patentfähigen Erfindungen, welchen auf Grund des Artikel 11 der Convention der provisorische Schutz zugestanden worden ist, können durch die Verwaltung des Landes, in welchem die Ausstellung stattfindet, dem internationalen Bureau zum Zwecke der Veröffentlichung in dem officiellen Organ dieses Bureaus bekannt gegeben werden.

VII. Beitritt neuer Staaten zur Union.

Falls ein neuer Staat der Convention sich anschliesst, wird das Datum der Note, durch welche der Beitritt dieses Staates dem eidgenössisch-schweizerischen Rathe angezeigt wird, als

Datum des Eintrittes des erwähnten Staates in die Uunion betrachtet, es sei denn, dass die Regierung desselben ein späteres Datum des Beitrittes angiebt.

VIII. Colonien und auswärtige fremde Besitzungen.

Wünscht ein vertragschliessender Staat, dass eine seiner Colonien oder auswärtigen Besitzungen als durch die Thatsache des Beitrittes des Mutterlandes selbst zur Union gehörig zu betrachten sei, so muss er dies der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft anzeigen, welche davon allen anderen Staaten Mittheilung macht.

IX. Dem internationalen Bureau einzusendende Urkunden (Dokumente).

Sobald in einem der Staaten der Union oder in einer der Colonien derselben ein Gesetz, eine Verordnung, eine Convention oder ein anderes officielles Dokument, betreffend den Schutz der Erfindungspatente, der industriellen Marken oder Muster, der Fabriks- oder Handelsmarken, des Handelsnamens oder der Ursprungsbezeichnungen veröffentlicht wird, wird dieser Staat an das internationale Bureau soviele Exemplare dieser Documente übersenden, als dasselbe zur Uebersendung je eines Exemplares an jeden der vertragschliessenden Staaten und zur Aufbewahrung von zwei Exemplaren in seinen eigenen Archiven benöthigt. Das internationale Bureau wird ohne Verzug an die Vertheilung der ihm auf diese Weise übersendeten Dokumente schreiten.

Ausserdem wird dem internationalen Bureau nach Thunlichkeit ein Exemplar aller parlamentarischen Dokumente, welche in den Staaten der Union über die erwähnten Materien veröffentlicht werden, übersendet werden.

X. Statistik.

1. Vor Schluss des ersten Semesters jeden Jahres werden die Verwaltungen der Union dem internationalen Bureau die folgenden, das vorhergehende Jahr umfassenden statistischen Anzeigen übermitteln, und zwar:

A. Erfindungspatente:
 1. Zahl der angemeldeten Patente;
 2. Zahl der ertheilten Patente;
 3. für Patente eingenommene Beträge.
B. Industrielle Muster oder Modelle:
 1. Zahl der hinterlegten Muster oder Modelle;
 2. Zahl der registrirten Muster oder Modelle;
 3. für Muster oder Modelle eingenommene Beträge.
C. Fabriks- oder Handelsmarken:
 1. Zahl der hinterlegten Marken;
 2. Zahl der registrirten Marken;
 3. für Marken eingenommene Beträge.

2. Das internationale Bureau ist ermächtigt an die Verwaltungen der vertragschliessenden Staaten statistische Formularien über die verschiedenen Punkte, betreffend das industrielle Eigenthum zu senden, welche die erwähnten Verwaltungen nach Möglichkeit ausfüllen werden.

XI. Durch das internationale Bureau zu ertheilende Auskünfte.

1. Das internationale Bureau ist verpflichtet, den verschiedenen Verwaltungen der vertragschliessenden Staaten über Ersuchen unentgeltlich Auskünfte über Fragen bezüglich des industriellen Eigenthums zu ertheilen.

2. Dieselben Auskünfte werden bei Bezahlung einer Taxe von 1 Franc für die verlangte Auskunft an Private, welche in dem Gebiete der Union wohnhaft sind, ertheilt.

Diese Taxe kann in Briefmarken der verschiedenen vertragschliessenden Staaten gezahlt werden, und zwar für jene Staaten, welche nicht den Franc als Münzeinheit haben, auf folgender Grundlage:

Brasilien	1 Franc	=	400	Reis;
Spanien	1 „	=	1	Peseta;
Vereinigte Staaten von Amerika	1 „	=	20	Cents;
Grossbritannien	1 „	=	10	Pence;
Guatemala	1 „	=	20	centos depots;
Norwegen	1 „	=	80	Oere;

Niederlande	1 Franc	=	50 Cents;
Portugal	1 „	=	200 reis;
Schweden	1 „	=	80 Oere;

Die Verwaltungen der vertragschliessenden Staaten werden die Marken ihres Landes, welche das internationale Bureau zur Begleichung der Kosten für Auskünfte empfangen haben, nach den in dem vorhergehenden Paragraphen angegebenen Worten annehmen.

b. Die mitteleuropäische Union.

Die mitteleuropäische Patentunion wurde zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland begründet und seither durch den Abschluss ähnlicher Verträge zwischen Deutschland mit Italien[1]) und der Schweiz erweitert.

Am 6. December 1891 R. G. Bl. No. 23 ex 1892 wurde nämlich zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche ein Uebereinkommen zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster folgenden Inhaltes geschlossen:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen der vertragschliessenden Theile sollen in den Gebieten des andern in Bezug auf den Schutz von Erfindungen, von Mustern (einschliesslich der Gebrauchsmuster) und Modellen, von Handels- und Fabriksmarken, von Firmen und Namen dieselben Rechte wie die eigenen Angehörigen geniessen.

Artikel 2.

Den Angehörigen im Sinne dieser Vereinbarung sind gleichgestellt andere Personen, welche in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile ihren Wohnsitz oder ihre Hauptniederlassung haben.

[1]) Die deutsch-italienische Union stimmt mit Ausnahme des Art. 7 mit der österreichisch-deutschen Union wörtlich überein — Art. 7 wurde aber in der deutsch-italienischen Union fortgelassen und dafür durch eine Bestimmung ersetzt, wonach die in dem einem Vertragsstaate geforderte Pflicht der Ausübung einer Erfindung durch die in dem Heimatsstaate erfolgte Ausübung als erfüllt gilt.

Artikel 3.

Wird eine Erfindung, ein Muster oder Modell, eine Fabriks- oder Handelsmarke in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Theile behufs Erlangung des Schutzes angemeldet, und binnen einer Frist von 3 Monaten die Anmeldung auch in den Gebieten des andern vertragschliessenden Theiles bewirkt, so soll

a) diese spätere Anmeldung allen Anmeldungen vorgehen welche in den Gebieten des anderen Theiles nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eingereicht worden sind;

b) durch Umstände, welche nach dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung eintreten, dem Gegenstande derselben die Neuheit in den Gebieten des anderen Theiles nicht entzogen werden.

Artikel 4.

Die im Artikel 3 vorgesehene Frist beginnt:

a) bei Mustern und Modellen, sowie Handels- und Fabriksmarken mit dem Zeitpunkte, in welchem die erste Anmeldung erfolgt;

b) bei Erfindungen mit dem Zeitpunkt, in welchem auf die erste Anmeldung das Patent ertheilt wird;

c) bei Gegenständen, welche in Deutschland als Gebrauchsmuster, in Oesterreich-Ungarn als Erfindungen angemeldet werden, mit dem Zeitpunkt der ersten Anmeldung, falls diese in Deutschland erfolgt, und mit dem Zeitpunkt, in welchem das Patent auf die erste Anmeldung ertheilt wird, falls diese in Oesterreich-Ungarn erfolgt.

Der Tag der Anmeldung oder der Ertheilung wird in die Frist nicht eingerechnet.

Als Tag der Ertheilung gilt der Tag, an welchem der Beschluss über die endgiltige Ertheilung des Patentes zugestellt worden ist.

Artikel 5.

Die Einfuhr einer in den Gebieten des einen Theiles hergestellten Waare in die Gebiete des anderen Theiles soll in den

letzteren den Verlust des auf Grund einer Erfindung, eines Musters oder Modells für die Waare gewährten Schutzrechtes nicht zur Folge haben.

Artikel 6.

Dem Inhaber einer in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Handels- und Fabriksmarke kann die Eintragung in den Gebieten des anderen Theiles nicht aus dem Grunde versagt werden, weil die Marke den hier geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und äussere Gestaltung der Marken nicht entsprtcht.

Zu den Vorschriften über die Zusammensetzung und äussere Gestaltung der Marken werden diejenigen Vorschriften nicht gerechnet, welche in den Marken die Verwendung von Bildnissen der Landesherren oder der Mitglieder der landesherrlichen Häuser oder von Staats- und anderen öffentlichen Wappen verbieten.

Artikel 7.

Handels- und Fabriksmarken, welche in den Gebieten des einen Theiles als Kennzeichen der Waaren von Angehörigen eines bestimmten gewerblichen Verbandes, eines bestimmten Ortes oder Bezirkes Schutz geniessen, sind, sofern die Anmeldung dieser Marken vor dem 1. October 1875 in den Gebieten des anderes Theiles erfolgt ist, hier von der Benützung als Freizeichen ausgeschlossen.

Ausser den Angehörigen eines solchen Verbandes, Ortes oder Bezirkes hat Niemand Anspruch auf Schutz dieser Marken.

Waarenzeichen, welche öffentliche Wappen aus den Gebieten des einen Theiles enthalten, sind in den Gebieten des anderen Theiles von der Benützung als Freizeichen ausgeschlossen. Ausser demjenigen, welcher die Erlaubniss zur Benützung der Wappen besitzt, hat Niemand Anspruch auf Schutz dieser Zeichen.

Artikel 8.

Jeder der vertragschliessenden Theile wird, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen gegen den Verkauf und das Feilhalten solcher Waaren treffen, welche zum Zweck der

Täuschung in Handel und Verkehr mit Staatswappen des anderen Theiles oder mit Namen oder Wappen bestimmter, in den Gebieten des anderen Theiles gelegenen Orte oder Bezirke berufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

Artikel 9.

Muster und Modelle, sowie Handels- und Fabriksmarken, für welche deutsche Angehörige in den österreichisch-ungarischen Monarchie einen Schutz erlangen wollen, sind sowohl bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, als auch bei der Handels- und Gewerbekammer in Budapest für die Länder der ungarischen Krone anzumelden.

Artikel 10.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Februar 1892 in Kraft[1]) und bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach erfolgter Kündigung von Seite eines der vertragschliessenden Theile in Wirksamkeit.

Das Uebereinkommen soll ratificirt und die Ratificationen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

[1]) Da das Uebereinkommen ohne ausdrückliche Rückwirkung erst am 1. Februar 1892 in Kraft trat, so kann eine Priorität von einem früheren Zeitpunkte als dem 1. Februar 1892 auf Grund eines vor diesem bereits angesuchten Patentes oder Privilegium nicht zugestanden werden. Entscheidung des Handelsmin. vom 16. September 1892 Z. 40250. Wohl aber geniessen deutsche Patente, welche vor dem 1. Februar 1892 angesucht oder in deutschen Patentschriften veröffentlicht wurden, die Wohlthat der Bestimmung des Schlussprotokolls des österreich-ungarischen und deutschen Handelsvertrages v. 23. Mai 1881 R.G.Bl. No. 64, welcher lautet: „Da in dem Gebiete des Deutsches Reiches gemäss der daselbst bestehenden Gesetze über jede Patentertheilung eine amtliche Bekanntmachung erfolgen muss, so wird festgesetzt, dass wenn ein Angehöriger des Deutschen Reiches auf einen daselbst patentirten Gegenstand auch in Oestereich-Ungarn ein Privilegium erwirkt, die in Deutschland mittelst Druck erfolgte Veröffentlichung der betreffenden Patentbeschreibung, einer Zeichnung keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund gegen den Rechtsbestand des analogen österreichischen und ungarischen Privilegium bilden soll, insofern das den Bedingungen des Gesetzes entsprechende Gesuch um dessen Ertheilung bei der competenten Behörde innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage obiger Veröffentlichung ab gerechnet, eingereicht worden ist, welcher Tag in den Druckexemplaren der deutschen Patentschrift angegeben werden muss."

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Uebereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, den 6. December 1891.

Schlussprotocoll.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Uebereinkommens zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärung in das gegenwärtige Protocoll niedergelegt:

Die Bestimmung im Artikel 6, Absatz 1, des Uebereinkommens bezweckt nicht, der in den Gebieten des einen Theiles eingetragenen Marke in den Gebieten des anderen Theiles auch dann einen Anspruch auf Eintragung zu gewähren, wenn hier befunden wird, dass der Inhalt der Marke gegen die Sittlichkeit oder gegen die öffentliche Ordnung verstösst, oder mit den thatsächlichen Verhältnissen in einem das Publikum irreführenden Widerspruche steht. Liegt eine dieser Voraussetzungen vor, so kann die Eintragung versagt werden.

Das gegenwärtige Protocoll, welches einen integrirenden Bestandtheil des Uebereinkommens bildet, auf das es sich bezieht, und welches ohne besondere Ratification durch die blosse Thatsache der Auswechslung der Ratificationen dieses Uebereinkommens als von den vertragschliessenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung zu Wien, am 6. December 1891 unterzeichnet.

Deutschland hat seither gleichartige Uebereinkommen mit Italien[1]) und der Schweiz[2]) abgeschlossen, darin aber an Stelle

[1]) Oesterreich - Ungarn hat mit Italien noch kein solches Uebereinkommen abgeschlossen, doch haben die beiden Mächte in dem Schlussprotokolle zu Art. 16 des Handels- und Schiffsvertrages mit Italien vom 6. December 1891 vereinbart, „sobald als möglich in Unterhandlungen zu treten, um einvernehmlich durch ein besonderes Abkommen den gegenseitigen Schutz der Fabriks- und Handelsmarken, der gewerblichen Muster und der Modelle, sowie den Erfindungsschutz zu regeln."

[2]) s. dessen Text. Dtsch. Patentbl. 1892, S. 372.

des Art. 7 die neue Bestimmung getroffen, dass mit der in dem Heimathsstaate vorgenommenen Ausübung einer Erfindung den Ausübungsanforderungen des anderen Staates Genüge geleistet ist.

c. Die südamerikanische Patentunion.

Gleich den Staaten in Europa schlossen sich auch die Staaten Südamerikas und zwar die Argentinische Republik, die Republik Bolivia, Brasilien, Chili, Paraguay, Peru und Uruguay zu einer Patentunion zusammen, indem sie in dem zu Montevideo am 16. Januar 1889 abgeschlossenen Vertrage[1]) unter einander vereinbarten, dass derjenige, welcher in einem der Unionstaaten ein Patent erwirkt hat, das Erfinderrecht auch in den übrigen Unionstaaten geniessen soll, soferne er innerhalb eines Jahres um die Patentirung seiner Erfindung in den betreffenden Staaten ansucht.

8. Literatur.

I. Allgemeines und internationales Patentrecht.

a) Werke und Aufsätze.

Ammermüller in Mohls Zeitschrift f. d. gesammt. Staatswiss. Bd. III. Tübingen 1846. S. 561 ff.

Barthel, Peter, Die Patentfrage. Leipzig 1869.

Bekker, System des heutigen Pandectenrechts. Bd. I. u. II. Weimar 1886 — 1889 (§ 20 u. 25, Ueber Motive der Urheberrechte).

Biedermann, R., Tabelle über die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze aller Länder, mit dem deutschen Patentgesetze und den Vorschriften über die Anmeldung von Erfindungen. Berlin 1881.

Biedermann, R., Die wichtigsten Bestimmungen der Patentgesetze aller Länder. 2. Aufl. Berlin 1885.

Böhmert, Dr., Die Erfindungspatente nach volkswirth. Grundsätzen und industriellen Erfahrungen mit besond. Rücksicht auf England u. d. Schweiz. Berlin 1869.

[1]) Deutsch. Pat. Bl. 1889 No. 37.

Busmann, St., Neue Erfindungspatente. Gröningen 1867.

Carpmael, Alfred, u. Eduard Carpmael, Patent laws of of the world. London 1885.

Davies, John, Collection of the most important cases respecting Patents of invention. London 1816.

De Fontaine-Moreau, L., Manuel théorique des lois en Europe et dans les Etats-Unis de l'Amérique sur les brevets d'invention.

Ersch & Gruber, Allg. Encyklop. der Wiss. Künste. Leipzig 1840. 13. Th. S. 272. „Patente" (Erfindungs-Patent-Wesen) von Karmarsch.

Fresemann, J. Victor, Beitrag zur Lehre über das intellectuelle Eigenthum. Utrecht 1868.

Gareis, Carl, D., fortgesetzt von A. Werner, Patentgesetzgebung aller Länder, Sammlung der wichtigsten Patentgesetze, Ausführungsvorschriften, Verordnungen, welche gegenwärtig in Geltung stehen. 5 Bde. Berlin 1878 bis 1890.

Gierke, Zeitschrift f. Handelsrecht. Bd. 29. S. 266 flg.

Hoffmann, G. D., 1777. Von den ältesten Bücherprivilegien.

Kleinschrod, C. Th. v., Die Internationale Patentgesetzgebung nach ihren Principien nebst Vorschlägen für ein künftiges gemeines Patentrecht. Erlangen 1855.

Klostermann, R. Dr., in Schönberg's Handbuche der polit. Oeconomie. I. Bd. S. 995.

— Zur Reform der Patentgesetzgebung. Cöln 1873.

— Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über den Musterschutz und Markenschutz. 2. Aufl. Berlin 1876.

Loosey, F. Carl, Sammlung der Gesetze für Erfindungen, Privilegien der sämmtlichen Staaten Europas. Wien, Hof- und Staatsdruckerei 1850.

Magazin der allerneuesten und gemeinnützigsten Erfindungen zum Gebrauche von Jedermann, von einer Gesellschaft Sachkenner. Wien 1804.

Meili, F. Dr., Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigenthums. Leipzig 1889. Erfindungen S. 52.

Mohl, R., Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. S. 109 ff. Bd. XXV. Heft 1. Tübingen 1852.

Palm, H., Ueber die Grundlagen eines guten Patentgesetzes Wien 1884.

Pieper, Carl, Der Erfindungsschutz und die Reform der Patentgesetze, Amtlicher Bericht über den Internat. Patentcongress zur Erörterung der Frage des Patentschutzes in Wien, August 1873, Dresden 1873.

Pataille et Huguet, Code international de la propriété industrielle. Paris 1855.

Pražak, Dr. Georg, Ueber die rechtliche Natur des Patentrechtes im Archiv für öffentl. Recht. IV. S. 221. „Kein wahres Privatrecht, sondern verdankt seine Entstehung einem constitutiven Acte der Verwaltungsbehörde."

Prince-Smith in Volksw. V. J. Schft. III. 153 f. Gründe gegen Theorie d. geist. Eigenthums.

Proudhon, P. J. Die literarischen Majorate, Prüfung des Planes zu einem Gesetze, welches die Schöpfung eines ewigen Monopols zum Besten der Erfinder, Schriftsteller und Künstler bezweckt (aus d. Franz.). Leipzig 1862.

Reuleaux, F., Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien. 8 Bde. Leipzig 1884 — 1888. „Patente Musterschutz". 8. Bd. S. 503.

Robolski im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. Conrad u. and. Jena 1892. Artikel: Patentrecht.

Schäffle, Dr. A. E. Fr., „Die nationalökonomische Theorie der ausschliessenden Absatzverhältnisse". Tübingen 1867. S. 259 ff Erfinder: „Industrielle Autoren".

Schmidt, Robert R., Die Patentgesetze in der Praxis, Handbuch für Interessenten und Patentsucher in allen Ländern. Berlin 1879.

Stolle, Dr. Eduard, Die einheimische und ausländ. Patentgesetzgebung zum Schutze gewerbl. Erfindungen. Herausgegeben von O. Hübner, Leipzig.

Schuller, Dr. Ant., Darstellung der durch die wichtigsten Patentgesetze des Auslandes vorgeschriebenen Priv.-Taxen. Zeitschr. f. öst. Rechtsschutz 1840. III. 455—458.

Schuster, Dr. Heinr. M., Das Urheberrecht der Tonkunst in Oesterreich, Deutschland und anderen europäischen Staaten mit Einschluss der allgemeinen Urheberrechtlehren historisch und dogmatisch dargestellt. München 1891.

Seely, F. A., Reciprocity in respect to patents and patent rights. Washington 1890.

Thirion, Ch., Le Congrès International de la Propriété Industrielle tenu à Paris en 1878. Paris 1880.

Urling, The laws of patents in foreign countries. London 1875.

Warnkönig u. Pözl, Krit. Viertj. Schft. I. 1859. S. 46 bis 70 und 186—215 „Geschichte der Eigenth.-Theorie".

Whitley Partners Catalog erfolgreicher Erfindungen. 1873.

Wieck, Fr. G., Grundsätze des Patentwesens mit einem Anhange, Hauptbestimmungen der jetzt bestehenden Patentgesetze enthaltend. Chemnitz 1839.

Wirth, Franz, Die Reform der Patentgesetzgebung in der Neuzeit. Frankfurt a. M. 1883.

Wolowski, Revue de legislation sur les brevets d'invention 1842. S. 405.

b) Zeitschriften.

Annales de la Propriété industrielle. Herausgegeben von Pouillet. 33 Bde. 1855—1889.

Neueste Erfindungen und Erfahrungen. Zeitschrift. 17 Bde. Wien, Hartleben, 1876 u. f.

„Neuzeit." Internationale Rundschau über Erfindungs-, Urheber-, Muster-, Modell-, Marken- und Industriewesen. Herausgegeben von Dr. A. Klein u. Co. Berlin 1892. I. Jahrg.

Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz. Archiv für Erfindungsrecht, für Marken-, Muster- und Firmenschutz. Herausgegeben von Paul Schmid. 2 mal monatl. Verlag: R. Oldenbourg, München. I. Jahrg. 1892.

II. Oesterreichisch-ungarisches Patentrecht.

a) Privilegiengesetz vom Jahre 1820 betreffend.

Harkup, Joseph, Beiträge zur Kenntniss der Handels- und Gewerbe-Verfassung des österreichischen Kaiserstaates mit vorzüglicher Rücksicht auf die Gesetzgebung über die Erfindungsprivilegien. Wien 1829.

Hölzl, Jos., Freigebung der erloschenen Privilegien. Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1830. I. 201—220.

Hohler, Em. Thom., Privilegien und Gewerberecht in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1825. I. 132—136.

Kopetz, Gustav W., Allgem. österr. Gewerbe-Gesetz-Kunde. Wien 1830. II. Th. S. 62 u. f.

Turba, Wenzel, Freigebung erloschener Privilegien in der Zeitschr. f. österr. Rechtsgel. 1829. II. 159—172.

b) Privilegiengesetz vom Jahre 1832 betreffend.

Barth-Barthenheim, Graf von, Joh. Lud. Ehrenreich, Das Ganze der österr. politischen Administration. Wien 1846. IV. Bd. I. Abth. S. 358.

Beschreibung der Erfindungen und Verbesserungen, für welche in den kais. österr. Staaten Patente ertheilt wurden und deren Privilegien-Dauer nun erloschen ist. Bd. I—V. Privilegien vom Jahre 1821—1846. Herausgegeben auf Anordnung der k. k. allgem. Hofkammer. Wien 1841—1847.

Fuchs, Dr. Anton, Was ist ein Eingriff in ein Privilegium? Jurist VII. 144—154.

Gottmann, Carl, Ueber den § 28 des Privilegien-Patentes (vom Jahre 1832). (Wesen des Eingriffs und der Beschlagnahme.) Jurist III. S. 281—313.

Kraus, Anton Edler von, Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie mit vergleichenden Bemerkungen über den Geist der englischen, französischen und nordamerikanischen Patent-Gesetzgebung. Wien 1838.

Reich, Jos, Ueber die Competenz der politischen Behörden bei Streitigkeiten über die Identität zweier Privilegien. Jurist IX. 351—367.

Schuller, Dr. Ant., Handbuch des Gesetzes über ausschliessliche Privilegien auf neue Erfindungen. Wien 1843.

— Betrachtungen über das österreichische Privilegien-Patent vom 31. März 1832 und über Privilegiengesetzgebung überhaupt. Ein Beitrag zur Philosophie des positiven Rechtes. In der Zeitschrift für österr. Rechtsgel. 1841. I. S. 57—64 und 1843. I. S. 176—178.

Skarda, Dr. L. J., Das österreichische Privilegienrecht in politischer, civilrechtlicher und technischer Beziehung erläutert, durch Beispiele, Rechtsfälle und Formulare praktisch dargestellt. Wien 1842.

Wildner, Dr. Ign. Edl. v. Maithstein, Ueber Beschlagnahme. Jurist I. 343—348.

— Ueber die Justificirungsklagen bei Beschlagnahmen. Jurist II. 189—194.

— Wie lassen sich die Gefahren, welche für das Privatrecht aus der Nichtuntersuchung der Neuheit eines zu privilegirenden Gegenstandes hervorgehen, beseitigen? Jurist IV. S. 170—176.

— Ueber den Umfang eines Privilegiums. Jurist VI. S. 398—402.

— Die Entschädigungsfrage im Falle der nicht gerechtfertigten Privilegien-Beschlagnahme. Jurist XVIII. S. 414—418.

c) Geltendes Privilegiengesetz vom Jahre 1852 betreffend.

Beck, Dr. Paul Alex, Der Erfindungsschutz in Oesterreich. 2. Aufl. Wien 1885.

Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen Oesterreichs von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Herausgegeben von der General-Direction der Weltausstellung 1873 in Wien, redigirt von Prof. Dr. Wilh. Franz Exner. Wien 1873.

Brunstein, Dr. Jos. Lud., Gewerbsstörung durch Patentanmassung. Ihre Abwehr nach österreichischem Recht. Ein Rechtsgutachten. Wien 1892.

Frecskay, János, Két Czikk a találmányok Szabadalmazusásáról (Zum Kapitel über die Erfindungs-Privilegien). Budapest.

Illustrirtes Oesterreichisch-Ungarisches Patentblatt. Gegründet von H. Palm. Jahrg. I—XII. 1880—1892ff. Wien.

Kleinschrod, C. H. v., Zur Patentreform in Oesterreich. Erlangen 1881.

Klinger, Heinrich, Referat über die Reform des Patent-(Privilegien-) Gesetzes. Handels- und Gewerbekammer in Wien 1885.

Paget, C. O., und Moeller, E. G. J., Der Erfindungsschutz in Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Grossbritannien und Frankreich. 2. Aufl. Wien 1888.

Pann, Dr. Arnold, Die Verwaltungs-Justiz in Oesterreich· Wien 1879.

— Beiträge zur Reform des Verwaltungsrechtes. Wien 1879.

Pražak, Dr. Georg, Die Behördencompetenz in Privilegiensachen nach österreichischem Rechte. In „Neuzeit", Zeitschrift von Dr. A. Klein u. Co. 1892. No. 13.

Privilegiengesetz, Marken- und Musterschutzgesetz mit allen nachträglichen Verordnungen, Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes (Manz'sche Gesetzesausgabe). 10. Aufl. Wien 1884.

Privilegiengesetz mit nachträglichen Verordnungen bis 1880. Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen. Heft 27. Hof- und Staatsdruckerei. Wien 1880.

Richter, Carl, Die Kunstgewerbe, die Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen und der Marken-, Muster- und Erfindungsschutz. Wien 1869.

Schmolka, H., Informationen für Erfinder und Patentinhaber. Prag 1891.

Schuloff, Dr. Theodor, Bericht über den die Patentreform betreffenden Antrag des Dr. Adolf Löwe, dem VI. öst. Advocatentag erstattet. Wien 1882.

— Zur Frage der gemeinsamen Appellinstanz in Patentsachen. Im Illust. Oesterr.-Ung. Patenbl. 1877. No. 146.

— Die Ziele der Patentreform in Oesterreich. Vortrag. Sonderabdruck aus No. 2 u. 3 der „Juristischen Blätter". Wien 1892.

Stein, H. W., Patent- oder Privilegiengesetzgebung in ihrer Entwicklung. Prag 1887.

Stubenrauch, Dr. Moriz v., Handbuch d. öst. Verwaltungsgesetzkunde im II. Bd. S. 538 (bloss Tetxt des Gesetzes) Wien 1852.

— Commentar zum öst. allg. bürgl. Gesetzbuche bearbeitet von Dr. M. Schuster und Dr. K. Schreiber. 4. Aufl. II. Bd. S. 500 Erfinderrecht (Privilegienrecht). (Eine gediegene kurze Abhandlung über das Patentrecht.)

Ulbrich, Dr. Jos., Lehrb. des österr. Staatsrechtes. Berlin 1883. § 233: Erfindungsschutz.

Verordnungen betr. die Privilegien, den Marken- und Musterschutz u. s. w. in Bosnien und der Herzegowina vom 20. Juni 1880. Wien 1881.

Volkar, Dr., Andreas, Das administrative Rechtsmittel-Verfahren in Angelegenheiten der politischen, Schul- und autonomen Verwaltung. 2 Theile. Prag 1887.

Woerz, Dr. J. G., Ritt. v., Die materiellen Rechtsgrundsätze des österreichischen Privilegiengesetzes. 5 Vorträge. Separatabdruck aus dem „Illust. Oest.-Ung. Patentblatte.“ Wien 1890.

— Die Grundsätze des österreichischen Privilegiengesetzes über das Verfahren in nichtstreitigen Angelegenheiten. — Separatabdruck aus dem „Illust. Oest.-Ung. Patentblatte“. Wien 1891.

— Von der Ungiltigkeit der Privilegien nach österr. Ges. vom 15. August 1852. Separ.-Abd. aus dem Ill. Oesterr.-ungar. Pat. Bl. Wien 1884.

Zoll, Dr. jun., Friedr., Ueber den Schutz der vom Auslande nach Oest.-Ung. eingeführten Erfindungen nach § 3 des in Oest. Ung. geltenden Patentges. vom 15. August 1852. R. G. Bl. Nr. 184 in „Neuzeit“. Wien 1892. S. 294 u. f.

— Ueber den Ausübungszwang nach dem österr. Privileg. Gesetze u. der diesfälligen Judicatur. Zeitschr. f. gewerb. Rechtsschutz v. P. Schmid. 1892. S. 257.

Zur Patentreform in Oesterreich. Von einem Wiener Rechtsanwalte. Wien 1891.

II. Besonderer Theil.

I. Geschichtlicher Theil.

Geschichte des Erfindungsschutzes in Oesterreich-Ungarn seit der ältesten Zeit bis zur Schaffung des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852.

Der Sprachgebrauch in Oesterreich begriff und begreift unter Privilegien nicht blos Erfinderrechte, sondern auch Fabriksbefugnisse, Concessionen zum Betriebe von Eisenbahnen, ja sogar Alleinverkaufsrechte (Monopolrechte).

Und dieser Sprachgebrauch herrscht umsomehr vor, je weiter man dem Ursprunge der Privilegien nachgeht.

Namentlich sind es die verschiedenartigsten Fabriksbefugnisse, verbunden mit oft weitgehenden Vorrechten, welche neben Monopolrechten unter dem Namen ausschliessender Privilegien zusammengefasst werden.

Der Bestand von Erfinderrechten kann daher niemals aus der Benennung, sondern ausschliesslich nur aus dem Inhalte der den Privilegientitel führenden Rechte erschlossen werden.

Während nun Privilegien für den Betrieb von Fabriken bereits dem 17. Jahrhundert angehören,[1]) nehmen die Privilegien für Erfindungen erst im Anfange des 18. Jahrhunderts ihren Ursprung.

[1]) Das erste derartige Fabriksprivilegium war jenes, welches im Jahre 1672 dem bürgerlichen Handelsmann Christian Sind in Linz von Kaiser Leopold I. zur Errichtung einer Wollenzeugfabrik dortselbst ertheilt wurde. Cod. Aust. 2. Th. S. 403. — Josef Harkup, Beiträge zur Kenntniss der Handels- und Gewerbe-Verfassung Oesterreichs. Wien 1829.

Das erste auf eine Erfindung ertheilte Patent wurde in Oesterreich von Kaiser Joseph I. am 22. April 1709 dem Adam Ignaz Höger in Wien für 16 Jahre auf die Erzeugung von Speise- und Brennöl aus Weintraubenkernen ertheilt.[1])

Kaiser Joseph I. (1705—1711) ist sonach der Begründer des Erfindungsschutzes in Oesterreich.

Sowohl während der Regierung dieses Monarchen als auch unter jener Carl VI. (1711 — 1740) wurden nun in der Folge häufig Erfindungspatente ertheilt.

Die Ertheilung derselben war dem Monarchen vorbehalten und galt als ein Ausfluss der Hoheitsrechte des Souverains (supremum jus principis).

Für die Verleihung selbst war nur die Gemeinnützigkeit der Erfindung massgebend; deren Wesen lediglich nach der vom Erfinder im Gesuche gegebenen Beschreibung (oder vielmehr Benennung) beurtheilt wurde.

Die Dauer schwankte zwischen 10 und 30 Jahren, und wurde von dem Monarchen ebenso wie die Strafsanction[2]) wegen Nichtbeachtung der Erfinderrechte seitens dritter Personen nach Willkür von Fall zu Fall in der Patenturkunde festgesetzt.

Für die Ertheilung des Erfindungsschutzes war keine Gebühr zu entrichten, wohl aber für die Ausfertigung der Patenturkunde.[3])

Wesentlich verschieden gestaltete sich der Erfindungsschutz mit dem Regierungsantritte der Kaiserin Maria Theresia (1740 bis 1780).

[1]) Joh. Ludwig Ehrenreich Graf Barth-Barthenheim, Oesterr. Gewerbe- und Handelsgesetzkunde. Wien 1846. S. 42 ff. — J. Harkup, Beiträge z. Kenntn. d. Handels- u. Gew.Ges. in Oesterreich S. 9. — Codex austriac. 3. Th. S. 593.

[2]) Eingriffe in die Patentrechte wurden mit 5—20 Mark löthig. Goldes bestraft, wovon die Hälfte dem Verletzten, die andere dem Aerare zufiel.

[3]) Die Urkunde wurde kalligraphisch geschrieben auf Pergament mit einem an seidener Schnur hängenden fliegenden Kapselsiegel ausgefertigt und trug die Unterschrift des Kaisers. Der Kaiser wurde darin sprechend angeführt und richtete an seine Unterthanen die Ermahnung, die in diesem Freibriefe angeführten Rechte bei Strafe und Ungnade zu beachten. Aus dieser Form der Urkunden dürfte die Bezeichnung „Patent“ für die Erfinderrechte herzuleiten sein.

Während nämlich unter den beiden früheren Herrschern Privilegien der verschiedensten Art mit freigebiger Hand ertheilt wurden, zeigten sich in der theresianischen Zeit allmälig Spuren eines gewissen Misstrauens gegen Alleinrechte, welches zwar zunächst nur die Fabriksprivilegien traf, aber auch die Erfindungsprivilegien nicht ganz unberührt liess.

Die zweckmässigste Handhabe, um manchen Privilegien ein Ende zu bereiten, bot sich in dem Wesen der Privilegien selbst. Da dieselben nämlich blos persönliche Gnadenacte des jeweiligen Herrschers waren, so mussten sie nothwendig nach staatsrechtlichen Grundsätzen mit dem Tode (Abtreten) des Herrschers erlöschen.

Demzufolge traf man die Anordnung, dass sämmtliche Privilegien anlässlich des Regierungswechsels der Bestätigung[1]) seitens der neuen Herrscherin unterzogen werden.

[1]) Auch bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. wurde die Bestätigung der früher ertheilten Privilgien, welche zum ersten Male beim Regierungsantritte des Kaiser Ferdinand I. (1835) unterblieb, neuerlich in Erwägung gezogen.

In einem allerunterthänigsten Vortrage vom 31. October 1849 Z. 6972 setzte das Handels-Ministerium die Gründe auseinander, welche gegen eine solche Bestätigung sprechen, und führte als solche an: 1) dass manche verschollenen Ansprüche, die mit der Geistesrichtung der Neuzeit, dem Grundsatze der Gleichberechtigung und den durch die constitutionellen Institutionen gewährleisteten bürgerlichen Freiheiten im Widerspruche stehen, neu angeregt würden, 2) dass die Ueberprüfung dieser Ansprüche eine Geschäftsüberbürdung der Behörden herbeiführen würde, 3) dass die Taxe für die Neubestätigung (Hälfte der Verleihungstaxe) sehr gering sei, mit Rücksicht auf das Taxpatent aber gesetzliche Anhaltspunkte für deren Erhebung fehlen würden, 4) dass durch keine politische Anordnung die Giltigkeit gewisser Privilegien auf die Dauer der Regierung, von welcher sie ergangen sind, beschränkt oder für sie die Einholung der Bestätigung von Seite der neuen Regierung vorgeschrieben werde, dass in keiner Privilegien-Urkunde diesfalls eine beschränkende Clausel vorkommt, und dass der Grundsatz der Legitimität bei Erbmonarchieen, welcher die neueintretende Regierung als eine Fortsetzung der vorigen erscheinen lässt, die Nothwendigkeit einer Bestätigung der von letzterer ausgegangenen Acte nicht zu begründen scheint.

Mit der A. H. Entschliessung d. d. Schönbrunn, 16. November 1849, wurde denn auch der Antrag des Handels-Ministeriums genehmigt und mit Erlass des Handels-Ministeriums vom 7. Januar 1850 den Landesstellen bekannt gegeben: „dass eine Bestätigung der bestehenden Privi-

Indem nun gleichzeitig für die Vorlage der Patente eine Präclusivfrist festgesetzt wurde, nach deren ungenutztem Verlauf das Patent erloschen sein sollte, und manchem vorgelegten Patente die Bestätigung verweigert ward, wurden die bestehenden Privilegien wesentlich verringert.

In vielen Fällen war es nur das Pietätsgefühl für die Anordnungen ihres geliebten Vaters, welches Maria Theresia bestimmte, einem Privilegium die Bestätigung zu ertheilen; denn der Grundzug der theresianischen Gewerbepolitik war die Stärkung der heimischen Industrie durch Beseitigung aller sie hemmenden und einschränkenden Einrichtungen,[1]) zu welchen letzteren man auch die Erfindungsschutzrechte zählen zu müssen glaubte.

Ein nicht zu unterschätzender Grund der Abneigung gegen den Erfindungsschutz dürfte in den, während der Regierungsepoche Maria Theresias auftretenden Lehren der physiokratischen Schule gesucht werden, die in ihrer Tendenz nach „Arbeits- und Handelsfreiheit“ [2]) jede wie immer geartete Störung oder

legien aus Anlass des Allerhöchsten Regierungswechsels nicht stattzufinden habe, dass jedoch alle jene Privilegien, welche von Ihren Majestäten den Kaisern Franz I. und Ferdinand I. verliehen oder von Sr. erstgenannten Majestät bestätigt und nicht seither widerrufen und abgeändert worden sind, bis auf weitere Weisung fortbestehen können, insofern sie nicht mit bestimmten Gesetzen und Einrichtungen in Widerspruch stehen, endlich mit dem Vorbehalte, dass, wenn gegen solche Privilegien in der Zeitfolge entweder von Privaten oder von Behörden Anstände erhoben würden, in jedem einzelnen Falle von den einschlägigen Ministerien zu entscheiden sein werde, ob das Privilegium fortdauern könne oder nicht.“

[1]) Zu diesen Hemmnissen gehörten die Zunftrechte und die ausschliesslichen Fabriksbefugnisse, wodurch nur die privilegirte Person zum Betriebe des privilegirten Fabriksgewerbes berechtigt wurde. In letzterer Beziehung lautet eine anlässlich der Verlängerung des Schwechater Spinnfabriksprivilegiums erflossene A. H. Entschliessung Maria Theresia's vom 6. April 1761:

„Ich bin allerdings gemeint, der Schwechater Spinnfabrik Meinen Schutz „fortan angedeihen zu lassen, ein Privilegium exclusivum hingegen derselben „zu verleyhen gedenke ich keineswegs, da die exclusiva höchst schäd- „lich sind und in Ansehung der Fabricaturen auf die mögliche Vermehrung „deren Fabricen im ganzen Staat das Augenmerk gerichtet werden muss.“ Act des k. k. Hofkammer-Archives jetzt k. u. k. Reichs-Finanz-Archives.

[2]) Der berühmte Ausspruch Vincenz Gournay's zu König Ludwig XV.:

Einengung der auf Erwerb gerichteten Arbeit verbannt und dieselbe nur dem Gesetze der freien Concurrenz unterworfen wissen wollte.

Da aber der befruchtende Charakter nützlicher Erfindungen für Industrie und Gewerbe denn doch nicht verläugnet werden konnte, entwickelte sich zu jener Zeit das System der Prüfung.

Es sollte von den Behörden noch vor der Verleihung untersucht werden, ob die Erfindung neu ist, ob nützlich, ob zweckdienlich und ob der Vortheil, den das Staatswesen durch dieselbe erlangt, im Verhältnisse steht zu den Einschränkungen, welche die Industrie durch das Patent erleidet. Ja selbst der Werth der Mittel, deren sich die Erfindung bediente, wurde gegen den Werth des Erfindungsproductes genau abgewogen.[1])

Es war dies demnach ein System der Vorprüfung im weiteren Sinne, indem sich die behördliche Prüfung von Amtswegen nicht bloss auf die Neuheit der Erfindung beschränkte, sondern auch die Gemeinnützigkeit derselben der Sonde unterstellte.

Die Ertheilung eines Patentes bildete auch jetzt noch immer einen Gegenstand der freien Entschliessung der Krone.

Vor der Ertheilung des Patentes wurde in der Regel die

„Laissez faire et laissez passer." — H. v. Scheel, Geschichte der polit. Oeconomie in Schönberg's Handb. d. polit. Oeconomie. Tübingen 1882. Bd. I. S. 66.

[1]) So wurde z. B. ein Patentgesuch des Baron Pilati aus dem Jahre 1761 auf die Erzeugung von Potasche abgewiesen, mit Rücksicht auf den Umstand, dass durch die Gewährung eines solchen Patentes der im Lande herrschende „Holzmangel" noch vergrössert würde. Dasselbe Schicksal erfuhr ein gleiches Gesuch des Alex. Lazar Oesterreicher im Jahre 1763, da das beigebrachte Potasche-Muster nach vorhergegangener Prüfung als „schlecht" erkannt worden war, und die Methode nicht geeignet sei, Potasche für die Industrie in genügender Menge zu liefern. Doch wäre das letztgenannte Patent ertheilt worden, wenn Oesterreicher „vorher die Bereitungsweise (Arcanum) der Kaiserin oder irgend einer zu nennenden Person eröffnen würde." Ebenso erging es einem Gesuch des Prof. Hadelich in Erfurt um Patentirung „einer schnellen seidenartigen Flachsbereitung", indem diese Erfindung auf Grund des Untersuchungsergebnisses mit a. h. Entschliessung vom 17. November 1772 als selbst für das Militär unbrauchbar abgewiesen wurde (Acten der ehemaligen k. k. Hofkammer fasc. 63).

Mittheilung der Beschreibung der Erfindung (des Arcanum) verlangt, und zwar erfolgte diese Mittheilung entweder an Ihre Majestät selbst oder aber an eine ihrer Vertrauenspersonen, welche sodann die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung nach freiem Ermessen beurtheilte.

Die Dauer der Patente schwankte zwischen 10—20 Jahren, doch wurden auch Patente ohne Zeitbeschränknng ertheilt, wie das mehreren associirten in- und ausländischen Juden im Jahre 1755 verliehene Patent auf die Erzeugung eines Oeles aus Birkenrinde zur Zubereitung des Leders.[1])

Die Wirksamkeit der Patente erstreckte sich auf das gesammte Reich.

Auch jetzt wurden die Patente, namentlich wenn es sich um gemeinnützige Erfindungen handelte, unentgeltlich ertheilt.

Die unbefugte Erzeugung sowie der Verkauf nachgemachter Patentgegenstände wurde als Verletzung der Patentrechte in der Regel mit 5 Mark löthigen Goldes und der Confiscation aller nachgemachten Gegenstände bestraft.

Die eine Hälfte des Strafbetrages fiel dem Aerar (der Kammer), die andere dem Beleidigten zu.

Selbstverständlich erfuhren diese Grundzüge in manchen Fällen wesentliche Aenderungen, in manchen gelangten sie gar nicht zur Geltung, da der Erfindungsschutz damals kein Rechts-, sondern ein blosser Gnadenact war.

Auch der Regierungsantritt Kaiser Joseph II. (1780—1790) änderte nicht viel an der bisherigen Auffassung der Patente als die Industrie einengender Rechte.

Schon die durch den Regierungswechsel nothwendig gewordene Erneuerung der bisher bestandenen Privilegien führte durch die Verweigerung der Bestätigung das Ende vieler Alleinrechte herbei.

[1]) Bei Ertheilung dieses Patentes wurde auch der Grundsatz ausgesprochen: „dass den Israeliten die Ausübung eines Privilegiums und hiermit der Aufenthalt in den k. k. Staaten nur insofern gestattet sei, als dieselben überhaupt nach der Verfassung eines jeden Landes in den k. k. Erbländern tolerirt sind.“ Cod. austr. 5. Th. S. 996. Jos. Harkup a. a. O. Seite 21.

Allerdings richtete sich diese nivellirende Thätigkeit des Monarchen vornehmlich gegen die dem Gemeinwesen so schädlichen Monopolsrechte, traf jedoch nicht minder die Erfindungspatente.

Wiederholt wurde die Bestätigung von Privilegien verweigert, deren Verlängerung seitens der Behörden oft sogar einhellig befürwortet worden war.[1])

Nicht minder selbstständig ging jedoch der Monarch auch gegenüber den Anträgen der Behörden vor, welche auf Abweisung von Patentgesuchen lauteten, wenn die Erfindungen darnach geartet waren, der ausländischen Industrie den Rang abzulaufen, oder Producte des Auslandes durch solche des Inlandes zu ersetzen.

In solchen Fällen überwog stets das volkswirthschaftliche Interesse die vermeintlichen Nachtheile eines ausschliessenden Privilegiums — und das Patent wurde gewährt.[2])

[1]) Im Januar 1782 wurde z. B. die Bestätigung des Tragsesselprivilegiums des Baron Pichler von Kaiser Joseph II. mit folgender A. H. Entschliessung abgelehnt: „Da Ich alle Privilegia privativa nicht mehr zu bestätigen unabweislich entschlossen bin, so kann auch ihm (Pichler) nur so wie allen anderen sich darum wie billig bei der Regierung Meldenden, Tragsessel zu halten, erlaubt werden. Welches in Zeitungen kund zumachen ist" (Act der k. k. Hofkanzlei).

[2]) Im Jahre 1783 hatte der Grosshändler Friedr. v. Rieger um die Verleihung eines ausschliessenden Privilegiums in allen Erbländern auf die Bearbeitung eines inländischen Gewächses nach Baumwollart angesucht. Mit a. u. Vortrage v. 1. März 1783 beantragten die Vereinigt. Böhm. Hofkanzlei, die Hofkammer und die Minist. Banco-Deputation einstimmig die Abweisung des Gesuches zunächst wegen der „Leichtigkeit" diese Entdeckung zu machen, dann ob der vielen Streitigkeiten, zu denen dieses Privilegium Anlass geben würde, und endlich „da dieses Material und dessen Manipulation in der Schweitz und Sachsen bereits bekannt wäre, es eben nicht so viele Mühe kosten dürfte, das Geheimniss auch in diesseitigen Staaten zu bringen." Kaiser Joseph II. verlieh das angesuchte Privilegium mit folgender Entschliessung: „Das Privilegium privativum will Ich dem Supplicanten anverlangtermassen bewilligen. Sobald ein Landes-Productum, was itzo noch gar nicht oder zu ganz anderem Gebrauch ist benutzt worden, von Neuem durch eine Erfindung kann nutzbar gemacht werden, so muss solches nothwendig entweder dem Erfinder ab aerario abgekauft, öffentlich kundgemacht und zu jedermanns Gebrauch frey überlassen werden, oder es

Diese wesentliche Rücksicht auf das Wohl der Bevölkerung, insbesondere auf jenes der arbeitenden Klassen, war es auch, dass im Jahre 1786 zur Hebung der „Handspinnerei“ die Ertheilung von Privilegien „auf Spinn- und andere Maschinen, ohne deren Existenz sich Tausende ihren Unterhalt verschaffen können“, gänzlich eingestellt wurde.[1])

Schon mit der A. H. Entschliessung vom 29. August 1785, die vornehmlich die Hebung der inländischen Industrie durch Geldvorschüsse seitens des Staates im Auge hatte, wurde nämlich der Grundsatz ausgesprochen, dass Privilegien nur in seltenen Fällen und vornehmlich auf sogenannte Kunst-, Putz- und Prachtwaaren für eine kurze Dauer verliehen werden sollten, wenn dergleichen Waaren nicht in bloss vorübergehenden Moden bestehen, dagegen aber jene Manufacturen, „für die der Rohstoff im Lande vorhanden ist und die unter die Gegenstände des gemeinen Verbrauches gehören“, von der Privilegirbarkeit ausgeschlossen sein sollten.[2]) Durch diesen kaiserlichen Befehl waren sonach allerdings die ersten Grundsätze für die Behörden festgestellt, nach denen sie die Privilegirbarkeit einer Erfindung zu beurtheilen hatten.

Es war dadurch aber keineswegs ausgeschlossen, auch auf Maschinen Patente zu erhalten.

Und thatsächlich wurde noch am 9. Februar 1789 dem Ig. Franz Schäfer auf eine Windmühle ein Patent für die Dauer von 12 Jahren und zwar mit Rücksicht auf das gemeinnützige Unternehmen unentgeltlich ertheilt.

Allerdings ward vorher vom Gesuchsteller durch Vorlage von Zeugnissen sachverständiger Personen die Neuheit und Nutz-

muss ihm wenigstens ein Privilegium privativum auf mehrere Jahr, damit er den Fruchtgenuss seiner gedeihlichen Erfindung erhalte, ausgefolgt werden. Die Ursache, dass dieses denen Cotton-Fabriquen im Lande schädlich seyn könnte, weil man ein Material von einem Landes-Product finden könnte, welches das aus Fremde kommende ersetzen würde, ist ein solcher Barbarismus gegen alle ächten Grundsätze, dass ich es als einen blossen errorem calami und nicht mentis ansehen will“ (Act d. R.F. Arch.).

[1]) Barth-Barthenheim, Graf v., Gew. u. Hand.-Gesetzgbg. Oest. I. Bd. S. 51. Wien 1846.

[2]) Harkup a. a. O. S. 29 u. 30.

barkeit dieser Windmühlen glaubwürdig erwiesen, wie ja auch jetzt noch die zu erhebende oder zu erweisende Neuheit der Erfindung eine unerlässliche Bedingung eines Patentes war.[1])

Die Gesuche um Erlangung eines Patentes für die österreichischen Erbländer waren im Wege der Landesgubernien bei der Hotkammer, für die Niederlande, die Lombardei, Ungarn und Siebenbürgen aber bei der geheimen Hof- und Staatskanzlei zu überreichen.

Entsprechend diesen 5 Gesuchen, wurden auch 5 Patenturkunden ausgestellt.

Schon während der zweijährigen Regierung Kaiser Leopold II. (1790—1792) erfuhren jene strengen Grundsätze seines Bruders eine wesentliche Lockerung, indem nunmehr der Schutz neuer Maschinen die Regel wurde und selbst die unter Kaiser Joseph II. so sehr verpönten Spinnmaschinen wieder zu Gnaden kamen.[2])

Die während der kurzen Regierungszeit Kaiser Leopolds zu Tage getretene günstige Strömung für den Erfindungsschutz dauerte auch während der langen Regierungszeit Kaiser Franz II. (1792—1835) an. In ihm hat der Erfindungsschutz in Oesterreich seinen Freund, Schirmer und wahrhaften Begründer zu begrüssen.

Das lang gefühlte Bedürfniss nach einer grundsätzlichen Regelung des Erfindungsschutzes wurde unter diesem Monarchen schon im 2. Jahre seiner Regierungszeit theilweise erfüllt.

Denn während vorher die Ertheilung von Privilegien nach Grundsätzen erfolgte, die von Fall zu Fall festgesetzt wurden, die bei diesem Privilegium verschärft, bei jenem gemildert wurden, spricht schon das Hofdecret vom 24. December 1794

[1]) Das von Schäfer angesuchte Recht der Expropriation von Grundstücken zur Errichtung dieser Windmühlen wurde verweigert, dagegen die Kreisämter angewiesen, ihm bei der Erwerbung von Gründen und Plätzen für Windmühlen behilflich zu sein. — Die diesem Patente gewährte Strafsanction wurde mit 24 Mark löth. Goldes gegen Störer und mit 12 Mark löth. Goldes gegen jene, welche solche Mühlen errichten sollten, festgesetzt.

[2]) Im Jahre 1790 wurde nämlich dem Peter Rubini Grafen von Walterstein ein 10jähriges Privilegium auf eine Streich- und Spinnmaschine verliehen. J. Harkup a. a. O. S. 31.

nunmehr bestimmt aus, was den Gegenstand eines ausschliesslichen Privilegiums zu bilden habe. Diesem Hofdecrete zu Folge „hat die Ertheilung der Privilegien privativa nur damals Statt, wenn neue nützliche Maschinen oder ganz neue Fabrikate erfunden werden oder die Erzeugung unbekannt gewesener gedeihlicher Producte eingeleitet wird, oder neue die Gewerbsamkeit befördernde Unternehmungen zu Stande gebracht werden, die mit beträchtlichen Kosten verbunden sind, für die der Unternehmer eine Entschädigung oder die Verfügung wider die Nachahmung fordern kann.“[1])

Nachdem auf diese Weise festgestellt war, was Gegenstand eines Privilegiums sein kann, bildeten sich allmälig die Grundzüge für die Erfordernisse einer Erfindung und jene für das Verfahren heraus, allerdings in keiner allgemein verbindlichen Form, sondern ausschliesslich gelegentlich der Verleihung einzelner Privilegien.[2])

Namentlich war es der Neuheitsbegriff, der nun seiner Ausbildung zugeführt wurde.

Die niederöst. Regierung hatte in Vorschlag gebracht, dass Privilegien nur dann zu ertheilen sind, „wenn durch Mühe und Aufwand ein Werk unternommen wird, das in den Erbländern noch gar nicht oder wenigstens nicht auf diese Art bekannt ist, wodurch der inländische Kunstfleiss eine ansehnliche Erweiterung erhält, und von der Abhängigkeit, in der er sich in Beziehung auf Erzeugung eines Fabrikates von dem Auslande befunden, befreit werde.“

Dieser Grundsatz wurde auch genehmigt und dahin formulirt, dass nicht die vollkommene Neuheit der Erfindung selbst, sondern nur die Neuheit derselben für „diese Monarchie“ in Betracht zu nehmen sei.[3])

[1]) Barth-Barthenheim, Gew.-Ges. Oesterr., VI. Band S. 402.

[2]) Namentlich waren es die von der Hof-Commerz-Stelle über die Privilegiengesuche des Chev. de Landriani, Franz Oliver, Schlosser, Oesterreicher, Kollmann & Keltz, endlich des Freiherrn Glave-Kolbielsky in den Jahren 1798—1801 erstatteten Vorträge und die hierüber erflossenen Entscheidungen, durch welche die Grundsätze für den Privilegienschutz ausgebildet wurden.

[3]) A. H. Entschl. v. 30. Juni 1798. Privil. Fr. Oliver betreffend.

Vor der Ertheilung eines Privilegiums wurde stets die Neuheit der Erfindung geprüft, und zwar durch die Fabriksinspectoren der einzelnen Provinzen, deren Aufgabe es war, sich die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen, dass die zu privilegirende Erfindung noch nicht in Anwendung stand.

Da jedoch eine derartige Prüfung nothwendig die Mittheilung der Erfindung an die Behörde voraussetzte, wodurch leicht eine Schädigung des Erfinders eintreten konnte, so schuf man eine neue Institution und zwar die „bedingungsweise Zusicherung“ von Privilegien.

Es wurde nämlich dem Gesuchsteller das Privilegium, bevor es ertheilt wurde, bloss zugesichert und zwar für den Fall, dass die Erfindung nach ihrer vollständigen Mittheilung als neu befunden werden sollte.

Diese Zusicherung, die einem provisorischen Schutze unter Wahrung der Priorität der Erfindung gleich kam, erstreckte sich auf ein Jahr vom Tage der Zustellung der A. H. Entschliessung an den Gesuchsteller an gerechnet und hatte lediglich in der Befürchtung ihren Grund, dass bei sofortiger Eröffnung der Erfindung ihrem Gesammtinhalte nach der Erfinder bei mangelhafter Wahrung des Amtsgeheimnisses — wie es ja durch die Vorprüfung fast unmöglich wird — durch dritte Personen, welche die in Erfahrung gebrachte Erfindung rasch zur Ausführung bringen, zu Schaden kommen könnte.[1]

Da jedoch selbst die amtliche Vorprüfung in vielen Fällen die Ertheilung von Patenten auf bekannte Gegenstände nicht verhinderte, so begann man nach Erhebung der Neuheit bei Ausfertigung der Urkunde noch die Clausel beizusetzen, „dass das Privilegium nur insoweit giltig sein soll, als Niemand zu erweisen im Stande sein wird, dass eine ähnliche im wesent-

[1] „Weil es unbillig und abschreckend wäre, jetzt (d. i. beim Ansuchen des Privilegiums) eine nähere Erklärung von dem Bittsteller zu fordern, weil da in dem Geschäftszuge so selten ein vollkommenes Geheimniss obwaltet und man ihm Vertrauen nicht abnöthigen kann, er sonst alle Gefahr laufen würde, neue Concurrenten sich selbst veranlasst zu haben, wozu die voreilige Benennung des Geheimnisses klecken (hinreichen) würde.“ A. U. Vtg. d. Hof-Com. Stelle v. 18. Dec. 1800.

lichen von dem privilegirten Gegenstande nicht verschiedene Maschine im Lande schon bestanden habe und noch vor Ertheilung des Privilegiums in Wirkung gesetzt gewesen sei."

Auch wurde nunmehr verlangt, „dass die genaue Beschreibung und Zeichnung der Erfindung und die Auseinandersetzung der ganzen Manipulation innerhalb jenes Jahres des provisorischen Schutzes verschlossen einzureichen sei, damit bei künftigen darüber etwa erstehenden Streitigkeiten darnach die Entscheidung verlässlich gefällt werden könne."

Die Rechte dritter Personen, die im Verborgenen bereits eine solche Erfindung benutzten oder besassen, sollten nicht beeinträchtigt werden.

Endlich wurde zur Versicherung dessen, dass die Privilegien zum Vortheil des Publikums gewiss in Ausübung gesetzt werden, bestimmt, dass Privilegien als nicht ertheilt angesehen und die Erlöschungen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, sobald sie ein Jahr hindurch nicht ausgeübt würden.

Diese einjährige Frist war jedoch erstreckbar und wurde in vielen Fällen gleich bei der Ertheilung weiter ($1^1/_2$—3 Jahre) bemessen.

Der Privilegirte hatte der Landesregierung den Ort, wo die Ausübung stattfand, anzuzeigen, um die Richtigkeit der Anzeige jederzeit controlliren zu können.

Die zu Ende des 18. Jahrhunderts und selbst noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts ertheilten Privilegien wurden oft noch an die verschiedenartigsten Bedingungen meist resolutiven Charakters geknüpft, dagegen auch mit ebenso vielfachen Vorrechten ausgestattet.

Solche Bedingungen waren z. B.: dass, wenn der Privilegirte nach einer bestimmten Anzahl Jahre dem Bedarfe des Publikums nach jenem privilegirten Artikel nicht hinreichend genüge, das sonst auf eine längere Reihe von Jahren ertheilte Privilegium nur für weniger Jahre ertheilt sein sollte.

Selbst die Ausbedingung eines gewissen Percentsatzes vom Reingewinne eines Privilegiums zu Gunsten des Aerars war damals nicht selten.

Dagegen war es Regel, Privilegienbesitzern, welche ihre

Erfindung in Fabriken ausübten, zuzugestehen, dass die zum Betriebe nöthigen Künstler, sowie die vorzüglicheren selteneren Arbeiter die Wohlthat der Militärfreiheit geniessen.

Auch Belohnungen neben der Ertheilung von Privilegien waren üblich.[1])

Ueberhaupt wurde damals ein bedeutender Nachdruck darauf gelegt, dass Privilegien zur Belohnung der Bemühungen und zur Entschädigung für die auf die Erfindung verwendeten Kosten zu dienen haben, und darnach auch die Anzahl der Privilegienjahre ausgemessen.

In den Schlussjahren des 18. Jahrhunderts haben wir daher die ersten Keime für die Theorie zu suchen, dass Privilegien die Sanctionirung der Frucht schöpferischer Arbeit sind: für die Theorie des Lohngedankens.

Nebenher läuft die Eigenthumstheorie, die jedoch nur dort zum Vorschein kommt, wo es sich um Uebertragung der Patente handelt, indem dieses Cedirungsrecht aus dem Eigenthumsrecht abgeleitet wurde.

Wie die Ertheilungen waren auch die Verlängerungen der Privilegien blosse Gnadenacte und wurden daher erst nach reiflicher Prüfung aller Verhältnisse gewährt.[2])

Aus dem Jahre 1798 stammen die ersten Regungen der österreichischen Regierung, ihr Patentwesen grundsätzlich zu ordnen, und zwar war es Englands mächtiges Emporblühen

[1]) Dr. Jassnäger erhielt für seine Erfindung „aus Stärkwasser Branntwein zu brennen“, unterm 30. Sept. 1800 eine Belohnung von 100 Duc. und die Zusicherung eines Privilegiums.

[2]) So wurde dem Schlossermeister Hess die Verlängerung seines 4jährigen Privilegiums auf eine Kochmaschine unterm 20. Oct. 1798 verweigert, „weil bei Verleihung eines Privilegii privativi man von jeher den Zeitraum, auf welchen dieses ertheilt, immer in die genaueste Ueberlegung zu ziehen pflegt, um einestheils den Erfinder einer neuen gemeinnützigen Sache für seine dabey unternommenen kostspieligen Proben schadlos zu halten, anderentheils aber dessen rühmlichen Kunstfleiss, eine billige Belohnung des auf sich genommenen Unternehmens zu verschaffen, was hier bereits der Fall, ist und weil er nach Erlöschung des Privilegiums immer im In- und Auslande vor den übrigen den Vorsprung im Handel haben werde, da er Erfinder der Maschine sei.“

und fast 200jährige Erfahrung[1]) auf diesem Gebiete, welche die damaligen Commerz- und Finanzstellen veranlassten, sich an den österreichischen Botschafter am englischen Hofe, Grafen Starhemberg, nach London zu wenden, um die Grundsätze der englischen Patentgesetzgebung in Erfahrung zu bringen.

Merkwürdigerweise geriethen diese englischen Grundsätze bis zum Jahre 1832 in völlige Vergessenheit und erst für das in diesem Jahre geschaffene Privilegien-Gesetz bildeten sie eine wichtige und vielbezogene Grundlage. Die Ausarbeitung eines Directives für die Privilegien-Ertheilungen kam aber erst in Fluss, als in Folge eines Prioritätsstreites zwischen dem Freiherrn von Kolbielski und der Wiener Firma Geymüller, Ochs u. Hebenstreit die Regierung dadurch in Verlegenheit gerieth, dass dem Bar. Kolbielski für eine Spinnmaschine von Sr. Majestät ein Privilegium zugesichert wurde, während von der Regierung mit der genannten Firma schon vorher Verhandlungen wegen Einführung eben derselben Spinnmaschine nach Oesterreich angeknüpft worden waren.

Um derartigen Collisionen in Zukunft zu begegnen, verlangte Kaiser Franz mit Hofdecret vom 14. April 1802[2]) das Gutachten sämmtlicher Länderstellen über die Frage, welche Grundsätze und Vorsichten bei Ertheilung von Privilegien zu beobachten wären.

Wiewohl nun die meisten Landesstellen der Provinzen sowie auch die Commerz-Hofcommission für die gänzliche Abschaffung der Privilegien eintraten, so siegte doch die kräftige Haltung, welche insbesondere die nied.-österr. Landesregierung und die Banco-Hof-Deputation im Berichte vom 16. März 1809 unter wesentlichem Hinweis auf die Blüthe der Industrie Frankreichs und Englands einnahmen, so dass mit der Allerh. Entschliessung vom 16. Januar 1810 von Kaiser Franz I. das erste Privilegiengesetz in Oesterreich sanctionirt wurde.[3])

Darnach bildete die Verleihung eines Privilegiums ein Majestätsrecht.

[1]) Die engl. Patentgesetzgeb. stammt aus d. J. 1623.

[2]) Harkup, S. 51.

[3]) Pol. Ges. Sammlung Bd. 33, S. 97. Harkup, Seite 53.

Privilegien waren hauptsächlich auf Maschinen und Erfindungen in der Mechanik zu ertheilen. Bei Ertheilung von Privilegien auf Gegenstände der Chemie sollte behutsam vorgegangen werden, „weil es bei derselben mehreren Schwierigkeiten unterliege, die Erfindung genau zu individualisiren“, auf Gegenstände der Landwirthschaft aber sollten gar keine Privilegien ertheilt werden, „indem die zur Verbesserung des Landbaues „führenden Erfindungen zu gemeinnützig und zu sehr der allgemeinen Offenbarung unterworfen sind“, um Gegenstände des ausschliessenden Gebrauches zu sein.

Mit diesem Gesetze wurde das bisherige System der Vorprüfung gänzlich verlassen, da es einerseits das Geheimniss der Erfindung in Gefahr brachte, dann aber weil es Jahre benöthigte, um die Neuheit festzustellen und trotzdem dann keine bestimmten und sicheren Resultate lieferte.

Mit diesem Gesetze wurde vielmehr nun das Anmeldesystem inaugurirt, zwar nicht im vollen Sinne, aber doch insoweit, dass die Prüfung der Neuheit der Erfindung vor ihrer Patentirung nicht mehr die Regel bildete.

Die Regierung behielt sich nämlich in dem über dieses Gesetz erstatteten Vortrage ausdrücklich das Recht vor, einerseits „unbedeutende“ Erfindungen nicht zu privilegiren, daher trotz des Anmeldeprincipes die Nützlichkeit und Tragweite der Erfindung in Betracht zu ziehen, dann aber dennoch immer „von dem Bittsteller vorläufig wenigstens solche Auskünfte und „Darstellungen der Neuheit seiner Erfindung zu fordern, bevor „Sr. Majestät ein unterthänigstes Einrathen vorgelegt wird, „woraus Kunstverständige, die Landesbehörde und diese Hof„stelle (Banco-Hofdeputation) doch mit gegründeter Wahr„scheinlichkeit schliessen konnte, dass des Bittstellers anmass„liche Erfindung wirklich neu sei und diese Begünstigung „zu verdienen alle Merkmahle habe.“

Die ertheilten Privilegien traten mit dem Tage ihrer Kundmachung [1]) in volle Wirksamkeit, erstreckten dieselbe ent-

[1]) Ursprünglich ward die Kundmachung nur im Wiener Diarium von Amtswegen vorgenommen, in den übrigen Provinzen überliess man es dem Gutdünken des Privilegirten, ob es sein daselbst betriebenes Geschäft und

weder auf den ganzen Umfang der Monarchie oder nur auf einzelne Provinzen, ja selbst nur auf bestimmte Bezirke (z. B. Marchfeld) und wurden im Allgemeinen höchstens auf 10 Jahre,[1]) doch auch auf weniger Jahre ertheilt.

Sie waren vererbliche und veräusserliche Rechte.

Die Privilegien waren bei der Landesstelle unter genauer Bekanntgabe der Erfindung und Vorlage einer versiegelten Beschreibung und Zeichnung oder eines solchen Modells anzusuchen, welche Beschreibung jedoch nur bei Streitigkeiten und nach Beendigung des Privilegiums eröffnet wurde.

Die Verpflichtungen die den Privilegienbesitzer trafen, waren:

1. dass er sich verbindlich machen musste, nach Beendigung des Privilegiums eine genaue Beschreibung der Erfindung zu veröffentlichen;
2. binnen einer von Fall zu Fall festzusetzenden Frist mit der vollen Ausübung der privilegirten Erfindung zu be-

Handel erheische, in einer oder der anderen Provinz sein Privilegium durch die Landesstelle zur Verlautbarung zu bringen.

Als jedoch einst die Hofkammer-Procurator bei Eintreibung der dem Aerar gebührenden Hälfte eines Eingriffstrafbetrages bei Gericht deshalb sachfälligwurde, weil das Privilegium nicht allgemein, insbesondere nicht mit der Strafsanction kundgemacht worden war, veranlassten die Hofk.-Decrete vom 7. Juni 1815 und vom 21. März 1816 und das Decret der k. k. Central-Organisirungs-Hof-Commission die officielle Kundmachung der Privilegien sammt deren Strafsanction in den Provinzial- und Nationalblättern durch die Kreisämter der Provinzen und die Verständigung der Handwerke, Zünfte und Innungen. Gleichzeitig wurde auch den Redactionen der Blätter strengstens untersagt, vor der amtlichen Kundmachung der Privilegien, selbst auf Begehren der Parteien hierüber irgend eine Nachricht zu bringen.

[1]) Die Dauerzeit der Privilegien lief Anfangs vom Tage der Ausfertigung der Urkunden. Da jedoch die Urkunden immer erst nach Erlag der Taxen und Gebühren ausgefertigt wurden, und es demzufolge in der Willkür der Privilegirten stand, die Dauerzeit ihrer Alleinrechte durch die Verzögerung der Tax-Entrichtung beträchtlich zu verlängern, es andererseits empfunden wurde, dass die Privilegirten in ihren Rechten schon vom Tage der Verleihung des Privilegiums von der Staatsverwaltung geschützt werden müssen, so wurde mit Com. Hof-Com. Decret v. 21. Januar 1818 der Tag der A. H. Entschliessung als der Anfangstag der Dauerzeit des Privilegiums und als Datirungstag der Urkunden festgesetzt.

ginnen und diese Ausübung nie durch ein volles Jahr zu unterbrechen bei sonstiger Erlöschung;

3. eine Taxe zu entrichten, die in eine Cameral-Gebühr und in Ausfertigungsgebühren für vier Urkunden zerfiel, im Gesammtbetrage von ca. 100 fl. C. M. oder 200 fl. W. W.[1])

Das Privilegium war stets mit der Clausel verbunden: „dass es alsobald als nicht ertheilt betrachtet werden soll, wenn „nachher irgend Jemand im Lande zu erweisen im Stande „seyn wird, die Erfindung im Wesentlichen nicht verschieden „schon früher im Lande ausgeübt zu haben, als das Privi„legium angesucht worden ist".

Die Urkunden wurden seit dem Jahre 1810 bis zum Jahre 1852 stets von der K. K. Hofkammer-Procuratur (Finanz-Procuratur) entworfen.

Auch war die Hofkammer-Procuratur schon damals (1810) zur staatlichen Vertheidigung der Privilegien insofern berufen, als sie die Privilegirten nicht blos wider Eingriffe zu schützen, sondern auch gesetzliche Geldstrafen zu ihrem (der Privilegirten) Vortheile einzubringen hatte.

Die Neuheit wurde nur rücksichlich des Inlandes beansprucht und daher auch auf blosse „Uebertragungen einer im Auslande schon bekannten Erfindung Privilegien ertheilt", doch waren derartige privilegirte Uebertragungen durch die Dauerzeit des Privilegiums weniger als „eine ganz neue Erfindung zu begünstigen".

Sowohl für die Ertheilung als auch für die Erlöschung und Nichtigkeitserklärung von Privilegien war die politische Landesstelle competent, zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten (Eingriffstreite) und Schadenvergütungsklagen die Gerichte.

[1]) Die Cameraltaxe wurde immer erst von Fall zu Fall von der k. k. allg. Hofkammer nach dem Verhältnisse des bürgerlichen Gewinnes, welchen die privilegirte Erfindung zu gewähren scheint, bemessen und in manchen Fällen auch gar keine Taxe aufgerechnet. Die übrigen Gebühren (Urkundenausfertigungsgebühren) und Stempelbeträge aber wurden von dem Generalhoftaxamte und den Expediten der intervenirenden Hofkanzleien jederzeit besonders berechnet. (Com. Hof-Com.-Decret v. 31. März 1818.)

Der Eingriff der früher mit 300 Species-Ducaten belegt war, wurde nur mit 100 Ducaten oder 1000 fl. W. W. und dem Verfalle der nachgemachten Gegenstände zu Gunsten des Verletzten bestraft.

Die Erlöschung oder Nichtigkeitserklärung der Privilegien wurde gleichfalls von Amtswegen öffentlich kundgemacht, da es sich herausstellte, dass die Privilegirten, denen dies ursprünglich überlassen blieb, dies nicht bewerkstelligten. Die Veröffentlichung der Beschreibungen erfolgte in dem vom polytechnischen Institute herausgegebenen Journale. [1])

Während der Regierungszeit des Kaisers Franz übte die politische Geschichte Oesterreichs einen bedeutungsvollen Einfluss auf die Entwickelung des Patentwesens.

Als nämlich die Landung des nach Elba verbannten Napoleons in Cannes die Unterzeichnung der Wiener Congressacte im Jahre 1815 herbeigeführt hatte, gelangte Oesterreich wieder in den Besitz von Mailand und Venetien, welche nun unter dem Titel des lombardo-venetianischen Königreiches zusammengefasst wurden.

In diesem Königreiche war mit Decret vom 4. Juni 1806 durch den Vicekönig Eugen Napoleon das französische Privilegiengesetz vom 7. Januar und 25. Mai 1791 eingeführt worden. Auch jetzt, wo diese Länder wieder an Oesterreich zurückfielen, blieb jenes Privilegiendecret und das französische Privilegiensystem, das auf dem reinen Anmeldeverfahren beruhte, in Kraft.

Die wesentliche Verschiedenheit zwischen dem lombardisch-venetianischen Privilegienrechte und dem österreichischen Privilegienrechte hatte selbstverständlich eine verschiedene Verwaltung des Erfindungsschutzes zur Folge und drängte demzufolge nach Einheitlichkeit.

Der Wunsch nach einem für die gesammten Länder Oesterreichs gemeinsamen aus einem einheitlichen Systeme sich entwickelnden Privilegienrechte war demnach der alleinige Grund, dass im Jahre 1816 zur Schaffung eines neuen Privi-

[1]) Decr. d. Com. Hof-Com. v. 4. März 1817.

legiengesetzes geschritten wurde, worin das italienische (bezw. französische) Privilegiensystem mit dem österreichischen verschmolzen werden sollte.

Die Unterschiede zwischen dem italienisch-französischen System und dem österreichischen bestanden damals im Folgenden:

1. Das italienisch-französische System sah jede Erfindung als ein Recht und zwar als ein Eigenthumsrecht[1]) des Erfinders an und erklärte die Ertheilung eines Patentes als einen gesetzlichen Schutz des Eigenthums, das österreichische System hingegen betrachtete die Ertheilung der Erfindungsprivilegien als ein jus summi principis, als ein Majestätsrecht, und stellte die Gewährung oder Nichtgewährung derselben nach Befund der Umstände der Allerh. Entscheidung anheim.

2. Das österreichische Gesetz schloss ferner Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft von der Privilegienverleihung vollständig aus und empfahl Behutsamkeit bei chemischen Erfindungen, nach dem italienischen Gesetz waren alle neuen Entdeckungen und Erfindungen im Gebiete der gesammten National-Industrie privilegirbar.

3. Das österreichische System pflegte der Ertheilung eines Privilegiums eine kunstgemässe Untersuchung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung vorauszusenden; in den wiedererlangten Provinzen wurden die Erfindungsprivilegien auf Gefahr und Verantwortung des Privilegienwerbers auf dessen blosses Anmelden ohne vorläufige Untersuchung ertheilt.

4. Das österreichische Gesetz hielt die Beschreibung (in Streitfällen ausgenommen) geheim, im lombardisch-venetianischen Königreiche standen sie zu Jedermanns Einsicht offen.

5. Das österreichische System ertheilte Privilegien höchstens auf 10 Jahre, das italienische auf 15 Jahre.

6. Das österreichische Gesetz belegte die Privilegirten mit

[1]) S. auch S. 7. Die rechtliche Natur des Erfindungsschutzes.

zum Theil willkürlichen Taxen, Gebühren und Sporteln, das italienische hatte eine allmälig steigende feste Taxscala.

7. Das österreichische Gesetz bestrafte den Eingriff mit 100 Ducaten und der Confiscation der nachgemachten Maschinen und des Materiales, das italienische gewährte lediglich die Sequestrirung der nachgemachten Erzeugnisse und eine angemessene Entschädigung.

Die Grundsätze des reinen Anmeldesystems, wie sie in dem italienischen oder vielmehr französischen Privilegienrechte zum Vorschein kamen, wurden nun unter Berücksichtigung der Erfahrungen, welche England mit seinem Aufgebotssysteme gemacht hatte, mit den österreichischen Grundsätzen zu vereinen getrachtet und als Zweck des neuen Systems die Schöpfung eines für die Gesammtmonarchie gleichförmigen einfachen Privilegiensystems bezeichnet, welches neben der grösstmöglichen Aufmunterung des Erfindungsgeistes die Hebung der National-Industrie im Auge haben sollte.

Als oberster Grundsatz ward dabei ausgesprochen, dass eine Erfindung kein Eigenthum des Erfinders sei, und ihm kein Recht gebe, für den Genuss der Erfindung ein Privilegium zu fordern, da die Verleihung ausschliessender Privilegien keine Rechtspflicht des Staates, sondern ein rein politischer Act der Staatsverwaltung sei, wodurch dieselbe zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes das natürliche Recht der Staatsbürger zur Nachahmung der Erfindung auf eine bestimmte Reihe von Jahren beschränkt, binnen welcher es dem Erfinder allein gestattet ist, seine Erfindung zu benützen.[1])

Auf diesen Grundsatz, dass der Erfindungsschutz kein bürger-

[1]) In dem A. U. Vtg. v. 26. Oct. 1819, womit jene Grundsätze für das neue Privilegiengesetz in Antrag gebracht wurden, heisst es weiter: „Folglich ist auch die ganze Angelegenheit des Privilegien-Systems aus einem rein politischen Gesichtspunkte zu beurtheilen; nur insofern, als bürgerliche Rechte daraus entspringen, unterliegen dieselben wie alle übrigen aus politischen Gesetzen und Verfügungen entspringenden bürgerlichen Rechte den ohnehin bereits bestehenden Vorschriften des bürgerl. Gesetzbuches; ja diese rein politische Aufmunterung des Erfindungsgeistes muss in allen Fällen für null und nichtig erklärt werden, wo eine Verletzung von Privatrechten gesetzlich erwiesen würde."

liches Recht, sondern ein politisches Recht ist, baute sich das Privilegiengesetz Oesterreichs vom 4. August und 8. December 1820 auf, und dieser Grundsatz bildete seither den Ausgangspunkt für die beiden übrigen nachgefolgten Privilegiengesetze vom 31. März 1832 und auch zum Theil vom 15. August 1852.

Schon damals brach sich aber auch die Idee Bahn, dass Erfindungen nicht als Beschränkungen, sondern als Beförderungsmittel der Industrie anzusehen sind, und deshalb einerseits zur practischen Ausführung gelangen müssen, andererseits beim Ansuchen um den Schutz genau beschrieben werden müssen, um insbesondere nach dem Aufhören des Alleinrechtes der Industrie als Gemeingut zum Nutzen zu gereichen.

Mit dem noch verschämt bestehenden Vorprüfungssysteme wurde gebrochen und zwar „weil die vorläufige „Prüfung über Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung un„fehlbar Umtriebe und Unterdrückung des Erfindungsgeistes „herbeiführt. Denn gesetzt auch, dass die untersuchenden Be„hörden und Kunstverständigen frei von Leidenschaft und „Parteigeist sind, so bringt schon an und für sich die Natur und „Wesenheit solcher Untersuchungen mehr oder weniger lang„wierige Verzögerungen mit sich. Während dieser Unter„suchung kann das Geheimniss der Erfindung leicht ver„rathen, von einem Dritten erspäht und der Erfinder am Ende „der Untersuchung sich um die Früchte seiner Erfindung be„trogen sehen, indem der Dritte mit der Einwendung, dass er „diese Erfindung kenne und bereits ausübe, sie folglich im „Lande nicht mehr neu sei, gegen ihn auftreten kann. Diese „fortwährende Unsicherheit lähmt jeden Erfindungsgeist.

Endlich macht sich die Staatsverwaltung dadurch, das „sie erst nach vorgängiger Untersuchung des Gegenstandes das „Privilegium ertheilt, ohne Noth für die Richtigkeit oder Nütz„lichkeit der Erfindung verantwortlich, oder die Privilegirten suchen „wenigstens durch dieses Verfahren ihrer Erfindung vor dem „Publikum, das auf das Urtheil der Behörden compromittirt, „ein Ansehen zu geben, das ihr als einer blossen Privatsache „nicht gebührt.“ [1])

[1]) A. U. Vtg. v. 26. Oct. 1819 über das Privilegienges. v. 1820.

Die Staatsverwaltung erfüllt die ihr obliegende Pflicht im ganzen Umfange, wenn sie sich darauf beschränkt, solchen Erfindungen, welche aus Sanitäts-, Polizei-, Finanz- oder anderen Staatsrücksichten schädlich oder den Landesgesetzen zuwider sind, die Ausfertigung von Privilegien zu verweigern, Alles übrige aber dem Privat-Interesse überlässt.

Eigenes Interesse und Erfahrung sind die zwei trefflichsten Richter zur Prüfung der Neuheit, beide verlässlicher als alle Kunstverständigen und Commissionen.[1])

Diese gewichtigen Gründe waren denn auch ausschlaggebend, dass das dem italienischen (französischen) Privilegienrechte zu Grunde liegende reine Anmeldeprincip nunmehr für die österreichische Privilegiengesetzgebung von Sr. Majestät dem Kaiser Franz mit Allerh. Entschliessung d. d. Schönbrunn am 4. August 1820, angenommen wurde.

Da durch diese Allerh. Entschliessung mannigfache Aenderungen an den Vorschlägen der Commerz-Hof-Commission vorgenommen wurden, auf die wir bei Besprechung des Gesetzes vom Jahre 1820 noch zu sprechen kommen, so sah sich diese Hofstelle veranlasst, mit neuerlichen Anträgen heranzutreten, die einige der Kaiserl. Abänderungen widerlegen sollten.

Einigen dieser Anträge wurde von Sr. Majestät auch stattgegeben, einige aber, wie insbesondere die Offenhaltung der Beschreibung während der Privilegiendauer entschieden verworfen.

So trat denn mit dem Patente d. d. Wien, 8. December 1820 ein neues, auf dem reinen Anmeldeprincipe beruhendes Privilegiensystem in Wirksamkeit.

Es ist dieses Patent von um so grösserer Wichtigkeit, weil es die Grundlage des Privilegiengesetzes vom Jahre 1832 und des gegenwärtig giltigen Privilegiengesetzes vom Jahre 1852 bildet und zwar in so weitgehender Art, dass die meisten Paragraphe des 1820er Gesetzes fast wörtlich in die beiden späteren Privilegien-Gesetze aufgenommen wurden.

Auch gewinnt das Patent vom Jahre 1820 deshalb eine

[1]) A. U. Vtg. v. 26. Oct. 1819 verfasst vom Regierungsrathe v. Kraus.

erhöhte Wichtigkeit, weil nur dieses Patentgesetz in Ungarn unbestritten und verfassungsgemäss in Geltung ist. Denn durch Erlass der bestandenen k. ung. Statthalterei vom 12. März 1822, Z. 16137, wurde dieses Patent, versehen mit dem Datum Viennae 1. Feb[i.] 1821 in lateinischer Sprache, in Ungarn eingeführt und in der Folge durch den XVIII. Gesetzartikel vom Jahre 1840 inarticulirt, indem durch diesen bestimmt wurde, dass bei Verleihung von Erfindungspatenten die bis dahin in Anwendung gekommenen Normalien (das 1832er Gesetz hatte in Ungarn keine Giltigkeit) Platz zu greifen haben.

In Siebenbürgen wurde die Kundmachung des Privilegienpatentes vom Jahre 1820 mit Decret vom 3. Februar 1821 verfügt.

Alle neuen Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen des In- und Auslandes im gesammten Gebiete der Industrie[1])

[1]) Auch Gegenstände der Verzehruug waren laut Decret der Commerz-Hof-Com. vom 29. Juli 1822 privilegirbar, doch war von dem Gesuchsteller gleich nach Bewilligung des Privilegiums die Erfindung der medicinischen Facultät zur Prüfung vorzulegen, nach deren günstigem Urtheile erst das Privilegium ausgefertigt wurde. Künstliche Weine mussten ebenfalls der Prüfung der medicinischen Facultät unterzogen werden, ausserdem durften sie nur in verschlossenen Bouteillen mit Etiquetten verkauft werden, auf denen Namen und Wohnort des Fabrikanten sammt der künstlichen Qualität des Weines anzugeben war (Com. Hof-Com.-Decret v. 15. April 1824, P.G.S. Bd. 52 S. 192). Mit Hofkam.-Decret v. 2. Juni 1827 wurde die medicin. Facultät in Wien zur Prüfung aller Sanitätsprivilegien (in Wien und in den Provinzen) berufen, und es hatte dieselbe vor der bedingungsweisen Verleihung stattzufinden. Ebenso waren auf Grund des Com. Hof-Com.-Dec. v. 3. Oct. 1822 Toilette-Artikel sowie Maschinen der Bruchärzte und Bandagenmacher privilegirbar. Zahn- und Augentincturen dagegen waren ebenso wie andere Heilmittel von der Privilegirbarkeit ausgeschlossen, „da sie im Sinne des § 8 des Patents nicht wie andere privilegirbare Gegenstände in das Sanitätsfach bloss einschlagen, sondern ausschliesslich dahin gehören, und weil vermöge der A. H. Willensmeinung Sr. Majestät die Ingredienzien der Heilmittel wegen Geheimhaltung der Beschreibung vor Erlöschung des Privilegiums den Aerzten und dem Publikum weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht bekannt sein würden, ein solches Heilmittel also nach den diesfälligen gesetzlichen Begriffen für ein Arcanum gelten müsste, und der Verkauf eines Arcanums Niemandem gestattet ist, weil ferner selbst der Verkauf der bekannten Arzneimittel nur den Apothekern zusteht, und weil endlich der Privilegirung eines wirklich entdeckten

waren privilegirbar, es sei das Privilegium von In- oder Ausländern[1]) angesucht worden.[2])

Für Privilegien auf Erzeugung geistiger Getränke trat die Beschränkung ein, dass der Verschleiss im Grossen unbeschränkt, im Kleinen, bei Rosoglio und Liqueuren, nur in versiegelten Bouteillen (nicht weniger als 1 Seidel) und bei Branntwein nicht unter einer Mass gestattet war. (Hofkam.-Dec. vom 1. Mai 1829.) Auch musste bei Verleihung von Privilegien für Getränke auf die Wahrung der Propinationsrechte (Schankgerechtigkeiten) Rücksicht genommen werden. (Hofkam.-Dec. vom 24. Mai 1825, P.G.S. Bd. 53 S. 228.)

Zum Zwecke der Erlangung eines Privilegiums war das Gesuch sammt der klaren vollständigen und das Neue genau kennzeichnenden Beschreibung,[3]) welche in der deutschen[4]) oder in einer Geschäftssprache der Provinz,[5]) wo das Gesuch

und als bewährt erprobten Heilmittels, dessen Ablösung auf Kosten des Staates vorzuziehen wäre.“

[1]) Die Allerh. Entschliess. vom 4. Aug. 1820 bestimmte hinsichtlich der Ausländer: „Was die mit dem Besitze eines Privilegiums verbundenen Rechte in Ansehung eines Ausländers betrifft, so ist das Privilegium nur dann zu verleihen, wenn der ausländische Privilegiumswerber einen Revers ausstellt, dass er durch den Besitz des Privilegiums in keinem Falle zu dem Aufenthalte in meinen Erbstaaten berechtigt sei und das Staatsbürgerrecht nicht erhalten solle, wenn er nicht jederzeit von einem unbescholtenen Lebenswandel gewesen, oder ihm auch in der Folge etwas zur Last kommen sollte.“

[2]) Die A. H. Ent. v. 4. Aug. 1820 wollte Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft nur insofern Gegenstand von Privilegien sein lassen, als sie sich auf die Verfertigung oder Zubereitung und den Verkauf von Maschinen oder agronomischen Hilfsmitteln bezogen. Die Anwendung von Maschinen, Maschinen-Hilfsmitteln oder einer neuen Verfahrungsart in der Landwirthschaft aber sollte von der Privilegiumsertheilung ausgeschlossen bleiben. Die gewichtigen Bedenken, welche die Com. Hof-Commission gegen diese Beeinträchtigung der landwirthschaftl. Erfindungen erhob, bewogen Se. Majestät den Kaiser Franz hievon ganz abzusehen.

[3]) Bei Privilegien, die ins Sanitätsfach einschlagen, waren zwei Beschreibungen erforderlich. (Circul. der niederösterr. Land-Reg. v. 8. Juni 1822.)

[4]) S. Harkup S. 122.

[5]) Die Commerz-Hof-Com. hatte beantragt, dass die Beschreibungen ausschliesslich nur in deutscher Sprache zu verfassen seien, da diese Beschreibung nach dem neuen Systeme der Hauptanhaltspunkt ist und wegen der

überreicht wurde, verfasst sein musste, beim Kreisamte des Aufenthaltsortes [1]) zu überreichen. [2])

Von dem Tage der Ueberreichung des Gesuches genoss die Erfindung das Recht der Priorität vor allen übrigen, d. h. jede nach diesem Zeitpunkte gemachte oder ausgeübte Erfindung konnte die Neuheit der ersteren nicht mehr in Frage stellen.

Ertheilt wurden die Privilegien über Vortrag der Commerz-Hof-Commission von Sr. Majestät, in der Folge aber von der Allg. Hofkammer, indem im Jahre 1829 Se. Majestät bei Gelegenheit der Feststellung des neuen Wirkungskreises der k. k. allgemeinen Hofkammer zugleich derselben die Ermächtigung ertheilte, die Verleihung von Privilegien und der Verlängerungen künftighin selbst vorzunehmen. [3])

Die drei Urkunden für die österreichischen Erbländer (mit Inbegriff der Lombardei und Venetiens), dann für Ungarn sowie für Siebenbürgen wurden nach Feststellung des Entwurfes durch die k. k. Hofkammer von der k. k. vereinigten Hofkanzlei, dann der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei getrennt ausgefertigt. [4])

Die höchste Dauerzeit betrug 15 Jahre, die vom Gesuchsteller entweder voll oder nur zum Theile in Anspruch genommen werden konnte, und begann vom Tage des Datums der Privilegienurkunde, welches sich wieder nach dem Tage der Allerh. Entschliessung richtete und zwar deshalb, „weil die Verleihung der Privilegien überhaupt ein jus summi principis war

technischen Ausdrücke, auf die so viel ankömmt, eine einzige Normalsprache bestimmt werden muss. Kaiser Franz fügte jedoch den obenerwähnten Beisatz hinzu.

[1]) Für die in Wien sich aufhaltenden Personen wurde die Ueberreichung des Gesuches bei der niederöst. Landesregierung verfügt (niederöst. Land.-Reg.-Vdg. v. 17. Febr. 1821). Die gleiche Anordnuug wurde für Prag getroffen (Vdg. d. böhm. Land Guber. v. 17. März 1821).

[2]) Uebrigens brauchten die Privilegiumgesuche keineswegs persönlich von den Privilegiumswerbern überreicht werden, es konnte dies auch durch ausgewiesene Bevollmächtigte geschehen. (Decr. d. Com. Hof-Com. vom 5. April 1821.)

[3]) Hof-Kam.-Decret v. 11. Febr. 1829.

[4]) Die Zustellung der Privilegienurkunden erfolgte durch das General-Hoftaxamt. (Hof-Kam.-Decr. vom 23. Juni 1824, P.G.S. Bd. 52, S. 20.)

und folglich der Tag der Allerh. Verwilligung dem Privilegium erst seine Kraft verleiht."

Die Wirksamkeit des Privilegiums rücksichtlich der Strafbarkeit der Eingriffe begann jedoch erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern, „weil die Kundmachung ein nothwendiger in den fundamentalen Gesetzen gegründeter Akt ist, ohne welchen keine Zurechnung stattfinden kann."

Die Kundmachung erfolgte von Amtswegen und auf Kosten des Staates (Hofkammerdecret vom 15. Juli 1825 P.G.S. Bd. 53 S. 137) durch das Amtsblatt und das historische Blatt der Wiener Zeitung, auszugsweise unter Angabe des Namens, des Erfindungsgegenstandes und der Privilegienzeit, (Decr. d. Com. Hof-Com. v. 12. April 1821) und zwar auf Grund der mit Allerh. Genehmigung Sr. Majestät versehenen wöchentlichen Privilegienverzeichnisse, welche in Lithographien den Landesstellen und Kreisämtern übermittelt wurden. (Hofk.-Dec. v. 13. Januar 1824 P.G.S. Bd. 52 S. 20.)

Israeliten gewannen mit der Privilegienverleihung kein Recht des Aufenthaltes in den österreichischen Ländern (Hofk.-Dec. v. 29. April 1815 P.G.S. Bd. 53 S. 86).

Die Privilegienverleihung gab auch kein Recht zur Führung des Kaiserlichen Adlers, denn „die Führung des Kaiserlichen Adlers ist ein Vorrecht der Inhaber von Landesfabriksbefugnissen und daher den Privilegieninhabern untersagt (Com. Hofcom.-Dec. v. 27. Nov. 1823), da bei Verleihung von Fabriksbefugnissen eine Prüfung der Verhältnisse (Anzahl der Arbeiter, beträchtliches Betriebscapital und entsprechende Qualität der Erzeugnisse) vorangeht, was bei Privilegienverleihungen nicht der Fall ist."

Die Taxe begann mit 10 fl. C. M. für das erste Jahr und stieg bis zum fünften Jahre um je 10 fl., von da an bis zum 15 Jahre um je 5 fl., so dass die Gesammttaxe für alle 15 Jahre 425 fl. C. M. betrug.[1])

[1]) Von der Com.-Hof-Com. war ursprünglich beantragt worden, „dass aus einem Theile der Privilegientaxen ein Fond gebildet werde, aus welchem

Nebst der Taxe waren eine einmalige Stempelgebühr von 7 fl. C. M. und für jede der drei Urkunden eine Ausfertignngsgebühr von 3 fl. C. M. zu entrichten.[1]) Schlug der Gegenstand ins Sanitätsfach ein, so war für das Gutachten der medicinischen Facultät auch noch eine Taxe von 24 fl. und 1 fl. C. M. Stempel zu bezahlen.[2]) Demnach kam ein Privilegium für die Gesammtmonarchie für das erste Jahr auf 26 fl. C. M. zu stehen, wenn es aber einen in das Sanitätsfach einschlagenden Gegenstand betraf auf 51 fl. C. M.

Die Hälfte des entfallenden Taxbetrages war beim Ansuchen, die andere Hälfte in ebensovielen Jahresraten als die Privilegienzeit dauerte zu entrichten.

Bezahlte Taxen waren verfallen[3]) und wurden nur dann rückerstattet, wenn das Privilegium aus öffentlichen Rücksichten annullirt wurde.

Endlich unterlag der Privilegieninhaber der Erwerbssteuer, „die jedoch der Hindernisse wegen, mit denen neue Erfindungen zu kämpfen haben, mit Schonung zu bemessen war.“ (Hofkanz.-Dec. v. 6. Mai 1824 P.G.S. Bd. 52 S. 209.)

Privilegien verloren ihre Giltigkeit:

1. wegen Mangelhaftigkeit der Beschreibungen;

die Nationalindustrie als Entschädigung für die Vortheile, welche den Privilegirten durch ausschliessliche Rechte zukommen, wieder andere Vortheile und Aufmunterungsmittel erlangen kann und zwar insbesondere zur Unterstützung gemeinnütziger Zwecke der Com. Hof-Com., um sich aus England, Frankreich und anderen kultivirten Staaten des Auslandes die Kenntniss der neuesten Erfindungen, Zeichnungen, Modelle, Muster, Beschreibungen und gedruckte Werke, die Kenntniss der neuesten Staatseinrichtungen des Auslandes im Fache des Handels und der Industrie zu verschaffen und zur Beförderung der Nationalindustrie zu verbreiten.“ Kaiser Franz verwarf jedoch diesen Antrag mit der Weisung, dass diese Taxen als eine Staatsabgabe in den Staatsschatz einzufliessen haben.

[1]) Bei Verlängerungen fiel die Stempel- und Ausfertigungsgebühr hinweg. (Hof-Kam.-Decr. vom 9. September 1825.)

[2]) Circul. der k. k. niederöst. Land.-Reg. vom 31. October 1825. Hofkanzl.-Decr. vom 24. Mai 1827. P.G.S. Bd. 55, S. 100.

[3]) Eine Nachsicht der Taxen war unstatthaft. (Com.-Hof-Com.-Decr. vom 15. März 1821.)

2. durch den gesetzmässigen Nachweis[1]) eines Dritten, dass die Erfindung vor dem Prioritätstage im In-

[1]) Was ein gesetzmässiger Beweis in Privilegienangelegenheiten sei, wird durch das Hof-Kam.-Decr. vom 19. October 1825 erläutert. Darin heisst es: „Nach dem 23. Paragraphen des Allerhöchsten Pat. vom 8. December 1820 soll ein Privilegium dann erlöschen, wenn Jemand gesetzmässig erweiset, dass die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificates im Inlande nicht mehr als neu angesehen werden konnte. — Aus diesen Ausdrücken des Gesetzes sowohl, als auch aus den wichtigen Folgen, welche die Entscheidung über die Giltigkeit des Privilegiums für die Privilegirten oder für dritte Personen haben kann, ergiebt sich allerdings die Forderung, dass in Angelegenheiten solcher Art wenigstens die allgemeinen Grundsätze über die rechtliche Kraft der Beweise zur Anwendung gebracht und im Wesentlichen die in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften befolgt werden. Daher kann das eigene Zeugniss desjenigen, der das Privilegium bestreitet, oder der Gewerbsleute, die durch Aufrechthaltung des Privilegiums selbst Nachtheil zu leiden besorgen, für sich allein nicht wohl entscheiden. — Es ist vielmehr zur Regel anzunehmen, dass Zeugen oder Kunstverständige, wenn der Beweis bloss durch ihre Aussagen geführt werden soll, ganz unbefangen sein, und von dem endlichen Ausspruche der Behörden weder Schaden noch Vortheil zu erwarten haben müssen. Allein hieraus folgt nicht, dass diejenigen, welche das Privilegium bestreiten, wenn sie nur dergleichen unzureichende Beweismittel vorzulegen wissen, sogleich ganz abzuweisen seien. Ueber diejenigen Streitigkeiten wegen verliehener Privilegien, welche nicht auf den Weg Rechtens verwiesen sind, muss nach dem Sinne des Gesetzes sowie über andere Gewerbsangelegenheiten von der politischen Behörde von Amtswegen die Untersuchung gepflogen werden. — Es ist also nicht thunlich, bloss die Parteien selbst zur Aufsuchung besserer Beweismittel anzuweisen. Wenn in der Anzeige die Umstände, aus denen die Ungiltigkeit des Privilegiums folgen würde, bestimmt angegeben, und die Mittel, nähere Aufklärungen darüber zu erhalten, angedeutet sind, so ist die weitere Nachforschung allerdings Amtssache der Behörden, und es liegt ihnen ob, nach Thunlichkeit unverdächtige Zeugen aufzufinden, wie auch durch Vernehmung des Privilegirten und seiner Gegner, durch zweckmässige Anleitung der letzteren zur Herbeischaffung der Beweismittel, und nöthigenfalls durch Vergleichung der Angaben der Parteien mit der von dem Privilegirten übergebenen Beschreibung seiner Erfindung volle Gewissheit zu erlangen, ob die Erfindung neu sei oder nicht. — Wenn auch nicht ganz unbedenkliche Zeugen allein keinen Glauben verdienen, so können sie doch, wo schon andere Beweismittel vorhanden sind, den Beweis ergänzen. — Endlich lässt sich auch ein voller rechtlicher Beweis durch mehrere bloss bedenkliche Zeugen z. B. durch Ge-

lande[1]) nicht mehr neu war, d. h. dass sie im Inlande entweder in der Ausübung oder durch eine in einem öffentlichen gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt war;

3. wegen nachgewiesener Identität mit einem früher ertheilten Privilegium;
4. wenn „das Privilegium binnen einem Jahre nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums noch nicht auszuüben[2]) angefangen wurde," oder die Ausübung ein Jahr vollständig ohne Rechtfertigungsgrund unterbrochen wurde;
5. wenn die zweite Hälfte der Privilegientaxe nicht rechtzeitig bezahlt wurde;
6. wenn die ursprüugliche oder verlängerte Dauer des Privilegiums ablief;
7. aus öffentlichen Rücksichten.[3])

Die erloschenen Privilegien wurden nach vorheriger auszugsweiser Redaction durch das polytechnische Institut in Wien

sellen und Dienstleute der gegen den Privilegirten aufgetretenen Handwerker, oder mittelbar durch Schlussfolgerungen aus anderen erwiesenen Thatsachen führen." (s. Harkup, S. 198.)

[1]) Die Beschränkung der Neuheit auf das Inland wurde damit motivirt: „dass bereits mehrere Beispiele vorhanden sind, dass in Oesterreich Ausländern und für ausländische Erfindungen Privilegien ertheilt worden sind, ohne dass in eine weitere Untersuchung eingegangen worden wäre, ob diese Erfindungen im Auslande lang oder kurz bekannt, ausgeübt oder privilegirt und auf wie lange seien. Es ist genug, wenn derlei Erfindungen im Inlande noch unbekannt sind, welchen Umstand nicht der Staat, sondern jeder Erfinder, der ein Privilegium ansucht, nach seinem Gewissen auf seine Gefahr zu verbürgen hat, und wofür ihm allein und seinen Cessionären die Verantwortlichkeit obliegt."

[2]) Mit Com.-Hof-Com.-Decr. vom 15. October 1821 (P.G.S. Bd. 49, S. 310) wurde im Gegensatze zur französischen Gesetzgebung die Ausnutzung von Privilegien auch durch Actien-Gesellschaften gestattet, sofern sie sich nicht des Beisatzes „Mit Genehmigung der Regierung" bedienen und den Actienplan mercantil und wechselrechtlich protocolliren lassen und denselben entsprechend veröffentlichen.

[3]) Wie z. B. bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften bei Dampf-Maschinen und Kesseln, oder bei Cedirung eines Privilegiums auf Buchdruckpressen an unbefugte Buchdrucker.

in den öffentlichen Blättern, vollinhaltlich aber in den Jahrbüchern des polytechnischen Institutes veröffentlicht, jedoch nur dann, wenn sich das Polytechnicum vorher überzeugt hatte, dass der ganze oder theilweise Gegenstand neu ist (Hofkanz. Dec. v. 21. Juni 1823 P.G.S. Bd. 51 S. 168, Dec. d. C.-Hof-Com. v. 7. Febr. 1823). Und damit die Beschreibung mehr gelesen werde, wurde deren Einschaltung nach Massgabe des Raumes auch in die kunst- und wissenschaftlichen Nachrichten der Wiener Zeitung angeordnet. (Hofk.-Dec. v. 16. April 1826.)

Zur Entscheidung der Nichtigkeitsstreitigkeiten waren die politischen Behörden (Landesstellen)[1]) competent, gegen ihre Entscheidungen konnte an die Commerz-Hof-Commission der Recurs mit suspensivem Effecte[2]) ergriffen werden.

Die Kosten des Nichtigkeitsstreites (Local-Untersuchungen etc.) hatte die sachfällige Partei zu tragen (Dec. d. Com.-Hof-Com. v. 30. Juni 1823).

Eingriffe wurden vom Civilrichter beurtheilt.[3])

Die Strafe derselben war 100 Species-Ducaten, wovon die Hälfte dem Privilegirten, die andere dem Armenfonde des Spruchortes[4]) zufiel.

Ausserdem erfolgte zu Gunsten des Privilegirten die Confiscation der nachgeahmten Gegenstände.

Sowohl bei den Landes-Gubernien, als auch bei der Com.-Hofkammer wurden öffentliche Privilegienregister geführt.

Die vielfachen nachträglichen Erläuterungen, welche das

[1]) Doch konnten Kreisämter zu Vorerhebungen delegirt werden. (Decr. d. Com.-Hof.-Com. vom 17. Mai 1823.)

[2]) Hof-Kam.-Decr. vom 25. Mai 1827.

[3]) Auf Grund der A. H. Entschliessung vom 25. Mai 1822 wurde aus Anlass eines Privilegien-Eingriffstreites Bruns c/a Botta & Leonardi, in welchem dem Privilegirten von den oberitalienischen Gerichten in missverständlicher Auffassung des Privilegiengesetzes ein offenbares Unrecht zugefügt wurde, angeordnet, dass zu jeder Entscheidung eines bei den Gerichtsbehörden vorkommenden Eingriffstreites ein politischer Repräsentant beizuziehen ist, welchem die Befugniss eingeräumt ist, in Fällen einer streitigen Auslegung des Privilegiums zu verlangen, dass die Entscheidung bis zur eingeholten höheren Weisung sistirt bleibe.

[4]) Dieser Strafbetrag war ursprünglich auch dem Privilegienfonde zugedacht (s. früher).

Patent vom Jahre 1820 erfuhr, im Zusammenhalte mit den seit 10 Jahren gemachten Erfahrungen, liessen es angezeigt erscheinen, im Jahre 1830 das Patent vom Jahre 1820 einer Revision zu unterziehen.

Die Initiative hiezu ging von Sr. Majestät dem Kaiser Franz selbst aus, indem Se. Majestät über einen aus Anlass eines speciellen Falles erstatteten Bericht des Finanz-Ministers und Hofkammer-Präsidenten Grafen v. Nadasd vom 20. Februar 1827 wegen Hintanhaltung von Beeinträchtigungen der Privatrechte durch Privilegienertheilungen die sofortige Revision der Vorschriften betreffs der Erfindungsprivilegien anordnete.

Die Grundzüge des 1820er Gesetzes wurden beibehalten, ja selbst der Wortlaut blieb in 27 Paragraphen ganz oder theilweise ungeändert, und so erschien dasselbe in verjüngter Gestalt im Patentgesetze vom 31. März 1832.

Ungarn und Siebenbürgen hatten bereits im Stadium der Vorberathung ihre Mitwirkung versagt: Ersteres, „weil das von den Ständen des Königsreiches auf dem Landtage hinsichtlich der ausschliessenden Privilegien vorgebrachte Gravamen von der Krone noch nicht erledigt worden sei," Letzteres, weil es beim Zustandekommen des 20er Gesetzes nicht einvernommen worden sei und sich erst nach Genehmigung des neuen Gesetzes äussern wollte.

Da diese beiden Länder in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Begutachtung des neuen Privilegiengesetzentwurfes verharrten, trat das 1832er Gesetz blos in den oesterreichischen Erbländern in Wirksamkeit.

Es ist lediglich eine Neuauflage des 1820er Gesetzes unter Berücksichtigung der inzwischen decretirten Neuerungen.[1])

Die wesentlichsten Neuerungen, die im 1832er Gesetz eingeführt wurden, waren:

1. dass die Ertheilung von Privilegien den Landesstellen mit Recursrecht bei Verweigerung an die Hofkammer zugewiesen wurde;

[1]) Kraus a. a. O. Einleitung.

2. dass sämmtliche Beschreibungen nunmehr schon nach der Ertheilung zu Jedermanns Einsicht offen standen, sofern deren Geheimhaltung nicht ausdrücklich begehrt wurde;
3. dass die ausserordentliche Verlängerung eines Privilegiums über die gesetzlich normirte Dauer von 15 Jahren nur durch Se. Majestät erfolgen konnte, endlich
4. dass beim ersten Eingriffe in ein Privilegium mit geheimer Beschreibung, lediglich eine richterliche Verwarnung vorgenommen wurde, welche die Einstellung der weiteren Nachahmung und die Verhinderung der Veräusserung der nachgemachten Gegenstände zum Zwecke hatten.

Dieses Gesetz blieb nun doppelt so lange als das 20er Gesetz in Kraft.

Während der 20jährigen Herrschaft dieses Gesetzes waren gegen 5000 Privilegien ertheilt worden. [1])

Auch während der Dauer dieses Privilegiengesetzes waren mannigfache Zweifel über die Auslegung einzelner Bestimmungen desselben aufgetaucht.

Diess und der Umstand, dass in Ungarn und Siebenbürgen Croatien und Dalmatien, Wojwodina, Temeser Banat und Militärgrenze noch immer das 20er Patent in Kraft stand, bestimmten Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. nach der Niederwerfung des ungarischen Aufstandes, den günstigen Zeitpunkt dieser Alleinherrschaft zu benutzen und für das gesammte Reich ein neues Privilegiengesetz einzuführen.

Dadurch kam das noch bis zum heutigen Tage in Geltung stehende Privilegiengesetz vom 15. August 1852 [2]) zu Stande.

Als Motive für die Herstellung dieses Gesetzes wurden in dem allerunterthänigsten Vortrage [3]) des Finanz- und Handelsministers Ritter von Baumgarten v. 18. Mai 1852 nebst der territorial beschränkten Giltigkeit des 1832er Gesetzes angeführt:

[1]) s. statist. Theil.

[2]) Ueber die Geltung dieses Gesetzes in Ungarn (s. S. 108) und über die Genesis dieses Gesetzes s. S. 103 ff.

[3]) s. denselben S. 125.

1. dass in so vielen Fällen mangelhafte Beschreibungen den Privilegien zu Grunde liegen, die entweder die Aufhebung derselben zur Folge hatten oder doch nach deren Erlöschen die Allgemeinheit um den Werth der Erfindung bringen;
2. der Mangel von Bestimmungen über die Art der Uebertragungen;
3. der Mangel einer Centralstelle, wo das Publikum über ertheilte Privilegien betreffende Angelegenheiten Auskunft, Belehrung und Einsicht erlangen kann;
4. der gegen absichtlichen Privilegieneingriff bloss auf den Arm des Civilrichters eingeschränkte wenig ausreichende Schutz des Privilegirten;
5. die fast gänzliche Blossstellung dritter Personen gegen muthwilligen Missbrauch von Privilegialrechten;
6. der Zweck, das Privilegiengesetz mit den neuen Institutionen des Kaiserreiches in Einklang zu bringen.

Durch die Vollzugs-Vorschrift vom 5. Oktober 1852 (H. M. Verordn. Bl. Jahrg. 1852 Bd. II. No. 77.) sind die Bestimmungen des Gesetzes näher erläutert.

Mit dem Gesetze von 1852 treten wir in die Zeit der Gegenwart und verlassen somit den Boden der Geschichte der Privilegiengesetzgebung, obwohl wir bei der Darstellung des gegenwärtig geltenden Rechtes noch vielfach auf die geschichtliche Epoche zum Zwecke der Darlegung des Grundes und Zweckes der einzelnen Patentrechts-Institutionen zurückkommen werden.

II. Quellen des Erfindungsschutzes.

Zu den Quellen des Erfindungsschutzes gehören alle jene Rechtsnormen, auf welche sich der Erfindungsschutz in Recht und Handhabung, materiell- und formellrechtlich stützt. Sie sind entweder Haupt- oder Nebenquellen.

Zu den Hauptquellen zählen in erster Linie das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 und dessen Vollzugsvorschrift sowie die in diesen Normen angerufenen weiteren Gesetze und die zum

Privilegiengesetze erschienenen Nachtragsverordnungen, zu den Nebenquellen alle jene Gesetze und Normen, welche mit Rücksicht auf ihre Verwandtschaft mit dem Privilegiengesetze oder mit Rücksicht auf die in ihnen gelösten, in der Privilegienverwaltung zwar auftauchenden aber privilegienrechtlich unbeantwortet gelassenen Fragen berufen sind, die Grundlage für Parteienrechte und Entscheidungen in Erfindungsangelegenheiten abzugeben.

A. Hauptquellen.

a) Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 (R.G.Bl. No. 184) und Vollzugsvorschrift[1]) hierzu vom 5. October 1852.

Nach der völligen Niederwerfung der Freiheitsbewegung in Ungarn im Jahre 1850 waren sämmtliche Reiche und Länder Oesterreichs von den Lausitzer Bergen bis zur Adria und von den transsylvanischen Alpen bis zum Bodensee unter einem absoluten Scepter vereinigt.

Der kraftvolle Ausbau der Monarchie legte daher den Gedanken nahe, namentlich auf dem Gebiete der Industrie die gesammten Länder einheitlichen Gesetzen zu unterwerfen.

Ungarn und seine Länder entbehrten seit dem Jahre 1820 eines vorgeschrittenen Erfindungsschutzes, da das Privilegiengesetz vom Jahre 1832 dortselbst keine Geltung erlangt hatte.

Wenn nun schon in Oesterreich seit den beiden letzten Decennien vielfache Schwächen und Mängel des Privilegiengesetzes vom Jahre 1832 aufgetaucht waren, so gilt dies im erhöhten Masse von Ungarn, wo der Erfindungsschutz seit 30 Jahren auf demselben Punkte verharrt hatte.

Jenes Machtgefühl in Verbindung mit den der Industrie wohlwollenden Absichten der Regierung waren daher die unmittelbare Veranlassung, dass das damalige, unter der Leitung des Finanz- und Handelsministers, Ritter v. Baumgarten, stehende Ministerium für Handel und Volkswirthschaft schon im Jahre 1850 an die Ausarbeitung eines neuen Privilegiengesetzes schritt.

[1]) S. Handelsmin.-Verordn.-Bl. Jhrg. 1852, II. Bd., N. 77.

Bis zur Mitte des Jahres 1851 war der vom Sectionsrathe Dr. Höchsmann ausgearbeitete Gesetzentwurf[1]) soweit gediehen, dass derselbe mit Erlass vom 23. Juli 1851 H.M.Z. 1775/H.M.[2]) allen Statthaltereien[3]) und Handelskammern zur Erstattung ihrer Aeusserungen bis längstens 15. September 1851 mitgetheilt werden konnte.

Bis Ende des Jahres 1851 waren von den meisten politischen Behörden und Handelskammern die Berichte und Gutachten[4]) eingelaufen, welche sich dem Wesen nach mit dem

[1]) Diesen Entwurf s. in d. Beilage.

[2]) Dieser Erlass lautete: „Die Neugestaltung des Kaiserreichs macht es nothwendig, nunmehr gesetzliche Bestimmungen für die Ermunterung des Erfindungsgeistes auf dem Gebiete der Industrie auch in denjenigen Kronländern einzuführen, welche bisher eines solchen Schutzes entbehrten. Dieser Umstand, sowie die Rücksicht auf die in der gegenwärtigen Gesetzgebung eingetretenen Aenderungen waren die Veranlassung das A. H. Privilegien-Patent vom 31. März 1832 einer sorgfältigen Revision zu unterziehen. Der leitende Gedanke hierbei war, die während der beinahe zwanzigjährigen Rechtswirksamkeit des erwähnten Privilegienpatentes gemachten Erfahrungen zu benutzen, das als gut bewährte beizubehalten, erkannte Mängel zu verbessern und zugleich das Gesetz mit den durch den Umschwung der Verhältnisse hervorgerufenen neuen Institutionen in Einklang zu bringen. Da es nun dem Handelsministerium daran liegt, die Meinung vom administrativen und industriellen Standpunkt in Erfahrung zu bringen, so sind die Gutachten bis 15. Septbr. 1851 vorzulegen."

[3]) Darunter an den Statthalter von Ungarn: Freiherr von Geringer, Vice-Woiwoden von Serbien und Temes-Banat: Gen.-Major Frhr. v. Mayerhoffer, Civil- und Militär-Gouverneur von Siebenbürgen: FML. Fürst Schwarzenberg, Statthalter der Lombardei: Graf Strasoldo, Statthalter des Venetianischen: R. v. Toggenburg.

[4]) Auszugsweise seien hier die wesentlichsten Bemerkungen der eingelangten Berichte und Gutachten wiedergegeben:

Handelskammer Wien: Demjenigen, welcher zuerst eine Erfindung aus dem Auslande einführt, soll ein Privilegium ohne Rücksicht darauf, ob er Inhaber oder Cessionar des ausländischen Patentes ist, ertheilt werden, dem Erfinder für Verbesserungen Zusatzpatente, dritten Personen für Verbesserungen selbständige Privilegien mit besonderer Erwerbung des Rechtes für Mitbenützung. — Ertheilung des Privilegiums ohne Appellation gegen Versagung, der Schnelligkeit wegen. — Im Neuheits- und Identitätsstreit seien die technischen Gutachten in Anwesenheit der Parteien oder doch nach deren Anhörung abzugeben. — Das Verfahren sei in den Streitigkeiten ein gerichtsordnungsmässiges nach dem Summarverfahren. — Bei

auf dem Anmeldeprincipe ausgearbeiteten Entwurfe einverstanden erklärten.

Auf Grund dieser Aeusserungen wurde sodann der Ent-

Nichtigerklärungen aus öffentlichen Rücksichten sind die Expropriationsgrundsätze über Entschädigung anzuwenden. — Beschlagnahme nur gegen vorherige Sicherstellung zulässig. — Eingriffe nur bei Wissentlichkeit strafbar.

Handelskammer Graz: Zusatzpatente für Verbesserungen. — Abschaffung der Geheimhaltung der Beschreibung als unnütz, weil im Wege des Streites eruirbar und als schädlich, weil Mühen auf die Schaffung einer Erfindung aufgewendet werden, die sich dann als geheim patentirt herausstellt.

Handelskammer Innsbruck: Neuheit und Nützlichkeit sei zu prüfen, ohne diese Prüfung zu einer Finanzquelle zu machen, solange die Industrien nicht stark genug sind. Die Inländer sind besser zu stellen als die Ausländer.

Handelskammer Laibach: Verbesserungen sollen nur dem Besitzer des Stammpatentes zu Gute kommen.

Handelskammer Leoben: Eine Erfindung soll auch dann nicht neu sein, wenn sie vom Erfinder dem Privilegiumswerber mitgetheilt oder öffentlich besprochen wurde. — Auch gerichtlich legalisirte Uebertragungsurkunden sollen nebst notariell beglaubigten geeignete Uebertragungsdocumente sein.

Handelskammer Salzburg: Es sind Special-Gewerbeschulen und -Gewerbezeichenschulen zur Heranbildung von Erfindern zu errichten. — Bei Privilegien-Ertheilungen ist zunächst der praktische Nutzen der Erfindungen in Erwägung zu ziehen. — Die Taxen seien mässig.

Handelskammer Feldkirch: Beschreibungen seien offen. — Nach Ertheilung des Privilegiums erfolge Kundmachung. — 10 Jahre längste Privilegiumsdauer. — Frist zur Rechtfertigungsklage bei Beschlagnahmen 14 Tage.

Handelskammer Prag: Ausübungsfrist 2 Jahre, da 1 Jahr zu kurz. — Wesentliche Erhöhung der Taxen (für 15 Jahre früher 440 fl., jetzt 700 fl.) zu billigen, um leichtfertige Erfindungen abzuhalten und weil örtliches Geltungsgebiet (Ungarn) der Privilegien erweitert. — Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung seien nicht zu prüfen, um das Geheimniss zu bewahren, daher seien auch nicht die Beschreibungen zu öffnen. — Druckwerke sollen, „wenn auch in fremder Sprache erschienen,“ neuheitsschädlich sein. — Nur wissentliche Nachahmung und Verschleiss soll strafbar sein. — Der Anschluss an den Zoll-Vereins-Vertrag vom 21. September 1842 hins. d. Patente sei wünschenswerth.

Handelskammer Pilsen: Ausländer sollen, wenn sie ein Privilegium beanspruchen, beweisen, dass der Inländer im Auslande den Nationalen gleichgestellt sind. — Besitzt ein Ausländer mehrere ausländische Patente,

wurf geringfügigen Ergänzungen unterzogen und dem Justiz-Ministerium sohin zur Begutachtung hinsichtlich der Abschnitte VI. und VII. (Uebertragung und Eingriffe) übermittelt, welches

so ist das inländische auf die Dauer des zuerst ertheilten (kürzesten) ausländischen Patentes zu beschränken. — Bei Ausübungsanzeigen hat der Staat von Amtswegen zu untersuchen, ob die Ausübung richtig und beschreibungsgemäss. Die Strafgelder sollen in einen gewerblichen Fond fliessen, zur Unterstützung der Hilfsarbeiter in Krankheits- und sonstigen Unglücksfällen.

Handelskammer Venedig und Belluno: Auf Erfindungen, die aus dem Auslande eingeführt werden, sind auch dann Privilegien zu ertheilen, wenn dieselben im Auslande auf kein Privilegium beschränkt, aber nützlich sind, da die Erfindung möglicherweise dem Auslande unnütz, dem Inlande aber nützlich ist.

Handelskammer Verona: Der Grad der Nützlichkeit einer Erfindung sei nicht zu prüfen, wohl aber die Nützlichkeit überhaupt, um ganz Unnützes zurückweisen zu können.

Handelskammer Udine: Die Strafverfolgung soll schon nach dem Prioritätstage, nicht erst nach Zustellung der Urkunden möglich sein.

Handelskammer Rovigo: Für hochnützliche Erfindungen und Arme soll eine Taxbefreiung eintreten.

Handelskammer Pest-Ofen: Verbesserungen sind nur dann zu privilegiren, wenn sie sich auf einzelne genau bezeichnete Bestandtheile und nach dem Urtheile von Sachverständigen auf das Wesen der Erfindung, nicht aber dann, wenn sie sich bloss auf die Form oder einzelne Bestandtheile beziehen. — Auf eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung, soll auch dann, wenn sie im Auslande auf kein Privilegium beschränkt ist, ein Privilegium ertheilt werden können, wenn „in den Ländern, wo die Erfindung oder Verbesserung gemacht wurde, keine Erfindungspatente gesetzlich bestehen." — Neuheit und Nützlichkeit sei zu prüfen. — Die Verlängerung sollte von der Prüfung der Nützlichkeit abhängen, weil sie eine Belohnung ist. — Die privilegirten Gegenstände sollten obligatorisch als „patentirt" bezeichnet werden.

Handelskammer Pressburg: „Bestehende" Industrieen sind durch die Einführung des Privilegiengesetzes nicht einzuschränken. (Denselben Gedanken sprechen fast alle ungar. Handelskammern und Districts-Obergespanschaften aus.)

Handelskammern Oedenburg und Kaschau fanden den Entwurf vortrefflich.

Handelskammer Debreczin: Nur der wissentliche Verschleiss nachgemachter Gegenstände ist zu bestrafen.

Statthalterei Wien: Tritt für Einschränkung des Erfindungsschutzes ein, denn „jedes ausschliessende Privilegium auf eine Erfindung ist unstreitig

diese Abschnitte einer neuen Redaction[1]) unterzog, welche auch ohne wesentliche Aenderungen in der unter dem Vorsitze des Sectionschef v. Lichtenfels am 20. März 1852 stattgefundenen Ministerialconferenz angenommen wurde,[2]) an welcher vom Justizministerium Hofrath Heissler, Ministerialrath Hye und Staatsanwalt Qnesar als Referent und Verfasser dieser Abschnitte des Entwurfes sammt Motiven, sowie vom Handelsministerium Sectionsrath Dr. Höchsmann theilnahmen.

Der nun in seinen Abschnitten über die Uebertragung der Privilegien und über die Privilegien-Eingriffe neuverfasste Ent-

ein Opfer, welches der Staat beziehungsweise die Gesammtbevölkerung desselben dem Erfinder bringt, indem sich diese durch eine gewisse Reihe von Jahren des Rechtes, von der Erfindung durch Nachmachung Gebrauch zu machen, zu Gunsten des Privilegirten begibt." — Für Verbesserungen Zusatzpatente. — Die Privilegien-Register sollen bei den Statthaltereien geführt werden. — Nur wissentlicher Eingriff soll strafbar sein.

Statthalterei Graz: Die politischen Behörden sollen für Eingriffsstreite competent sein.

Statthalterei Salzburg: Die Taxen sind zu hoch, da ohnedies die Erwerbsteuer für die Privilegirten höher sein wird. — Die Inappellabilität der Handelsmin.-Erkenntnisse ist bedenklich.

Statthalterei Venedig: Die Nützlichkeit einer Erfindung ist zu prüfen. — Expropriationen von Privilegien sollen nicht zulässig sein.

Kreisregierung Bruck: Die Justizbehörden sollen für alle Uebertretungen competent sein.

Kreisregierung Marburg: Die Rechtssprechung im Eingriffsstreite soll in einer Hand und zwar der politischen Behörden vereint sein.

Kreisregierung Pilsen: Es sollte dem Unfuge gesteuert werden, dass, bei dem Umstande „als mit der Erlangung eines Privilegiums auch die Gewerbsbefugniss verbunden ist, bei Abweisung der Gewerbsbefugniss der Abgewiesene sich um ein Privilegium bewirbt."

Kreisregierung Pardubitz: Die Taxen sind nach der Nützlichkeit und Bedeutung der Erfindung zu bemessen.

Statthalterei Pest: Verbesserungen sollen nur dem Erfinder des Hauptgegenstandes privilegirt werden.

Ofener Bürgermeisteramt: Gemeinnützige Erfindungen sollen vom Staate angekauft und dem Publikum preisgegeben werden.

[1]) Diesen vom Justiz-Ministerium ausgearbeiteten Entwurf sammt den höchst anziehenden Motiven, welche die Tendenzen des gegenwärtigen Privilegien-Gesetzes in seinen Rechtspartien in das klarste Licht stellen, s. in der Beilage im Anhange.

[2]) Protocoll dieser Conferenz s. Beilage im Anhange.

wurf beruhte auf dem Anmeldeverfahren und dem Grundsatze, dass die Gerichte für alle Eingriffsstreitigkeiten, und zwar für die Strafklagen die Strafgerichte, für die Einstellungsklagen aber die Amtsgerichte, das Handelsministerium dagegen für alle den Bestand des Privilegiums betreffenden Fragen, demnach insbesondere für Nichtigkeits- und Erlöschungsstreitigkeiten zuständig sein sollen.

In letzter Stunde wurde jedoch dieser Entwurf in die jetzige Gestalt des Privilegien-Gesetzes umgeändert, die sich von der früheren hauptsächlich nur dadurch unterschied, dass eine Trennung der Competenz in Eingriffstreitigkeiten stattfand, indem für die Eingriffsstrafsachen die politischen Behörden, für die Eingriffsverbote hingegen die Gerichte competent erklärt wurden.

In dieser erneuten Gestalt wurde der Entwurf vom Ministerrathe genehmigt. Vor Erstattung des Vortrages an den Kaiser ging dieser Entwurf aber nochmals an den Civil- und Militär-Gouverneur von Ungarn zur Meinungsäusserung.

Die in Pest-Ofen am 20. April 1852 zusammengetretene Commission von Delegirten der ungarischen Statthalterei und der Pest-Ofener Handelskammer hatte an dem Entwurfe nur Weniges[1]) auszusetzen, so dass dessen Berücksichtigung der Handhabung des Gesetzes vorbehalten bleiben und der Entwurf dieselbe Gestalt behalten konnte, in der er aus der Ministeraths-Conferenz hervorging.

Im Mai 1852 war nunmehr der Entwurf sanctionsreif geworden und wurde mit dem allerunterthänigsten Vortrage des

[1]) Die Wünsche der Commission waren vornehmlich folgende: 1) dass in der Erwägung, dass die Schweiz keinen Erfindungsschutz besitze, der § 3 des jetzigen Privilegien-Gesetzes zu Gunsten der aus dem Auslande eingeführten, dortselbst aber nicht unter Patentschutz stehenden Erfindungen, einen Zusatz erhalten müsse: „Eine Ausnahme kann nur bei Insassen solcher Länder stattfinden, in welchem aus Mangel eines Privilegien-Gesetzes gar keine ausschliessenden Privilegien ertheilt werden;“ 2) dass mittellosen Erfindern nach Prüfung der Beschreibung, die nachträgliche Entrichtung der Taxe gestattet werde; 3) dass es im Falle des § 44 (Beschlagnahmen) nicht dem Gutdünken der Strafbehörde anheim gegeben werden soll, Beschlagnahmen vorzunehmen, sondern nur unter ganz bestimmten, vom Gesetze zu bezeichnenden Fällen.

Finanz- und Handelsministers Ritter von Baumgarten vom 18. Mai 1852 Sr. Majestät zur Allerhöchsten Sanction vorgelegt.

Dieser Vortrag bildet auch, abgesehen von den Motiven, welche das Justizministerium den Abschnitten VI. und VII. des Gesetzes beigab,[1]) den alleinigen Motivenbericht für das Privilegiengesetz.

Die Bedeutung, welche demzufolge diesem Vortrage für das Verständnis des Privilegiengesetzes innewohnt, muss es gerechtfertigt erscheinen lassen, dieses wichtige Document hier vollinhaltlich wiederzugeben.

Dieser allerunterthänigste Vortrag lautet:

„Eure Majestät! Während diejenigen Theile des Reiches Eurer Majestät, in welchen das Allerhöchste Privilegien-Patent vom 31. März 1832 kundgemacht wurde, sich eines kräftigen Schutzes des vaterländischen Erfindungsgeistes erfreuen, fehlt derselbe allen jenen Theilen, in welchen dieses allerhöchste Gesetz bisher nicht promulgirt ist, nämlich im Königreiche Ungarn, im Grossfürstenthume Siebenbürgen, in den Königreichen Kroatien und Dalmatien, in der Wojwodina mit dem Temeser Banate und der Militär-Grenze.

Seit der Einführung des gegenwärtigen Privilegiensystemes hat Oesterreichs Industrie unter Handhabung der Vorschriften des Patentes vom 31. März 1832 rasche Fortschritte gemacht, schöne und nützliche Erfindungen sind zu Tage gefördert worden, und Oesterreich vermag in dieser Hinsicht mit den industriösesten Nationen der Gegenwart ungescheut in die Schranken zu treten.

So wohlthätig aber das Allerhöchste Privilegien-Patent vom 31. März 1832 sich im Ganzen auch bewährt hat, so wurden doch an der Hand einer fast zwanzigjährigen Erfahrung manche Mängel und Lücken bekannt, welche man bisher, so weit es anging, im Verwaltungswege zu beseitigen und zu ergänzen bemüht war.

Die Leichtigkeit, mit welcher Privilegien wegen mangelhafter Beschreibung angefochten werden konnten, die vielen Fälle, in welchen wegen desselben Grundes Privilegien aufgehoben werden mussten, sowie die unliebsame, häufig vorge-

[1]) s. Beilage im Anhange.

kommene Wahrnehmung, dass man erst nach erloschenem Privilegium zur Kenntniss gelangte, die dem Privilegium zur Grundlage dienende Beschreibung sei ganz unvollständig, ja sie fehle sogar manchmal gänzlich: Alles dieses zeigte deutlich, dass das nach dem erwähnten Allerhöchsten Patente zulässige Verfahren ebensowenig mit einem ausgiebigen Schutze der Privilegirten wie mit dem Grundsatze in Uebereinstimmung stehe, wonach der privilegirte Gegenstand nach Erlöschung des Privilegiums Gemeingut für Alle werden soll.

Die Abwesenheit von Bestimmungen in dem Gesetze über die Art der Uebertragung ausschliessender Privilegien an dritte Personen, der Mangel eines Centralpunktes, von wo aus das Publikum in ertheilte Privilegien betreffende Angelegenheiten Einsicht, Auskünfte und Belehrung erlangen kann, der gegen absichtliche Privilegien-Eingriffe bloss auf den Arm des Civilrichters eingeschränkte, wenig ausreichende Schutz des Privilegirten und die fast gänzliche Blossstellung dritter Personen gegen muthwilligen Missbrauch von Privilegienrechten, wiesen auf Lücken in dem bestehenden Privilegiengesetze, deren Ausfüllung lebhaft gewünscht wurde.

Diese Umstände verbunden mit den Bedürfnissen, das Privilegiengesetz mit den neuen Institutionen des Kaiserreiches in Einklang zu bringen, endlich die Nothwendigkeit, das Privilegiengesetz nunmehr auch in jenen Länder des Reiches einzuführen, in welchen das Allerhöchste Patent vom 31. März 1832 nicht kundgemacht ist, bestimmte mich, das bestehende Privilegiengesetz einer sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und mit Berücksichtigung der von den politischen Behörden sowie von den Handels- und Gewerbekammern geäusserten Ansichten und Wünsche den Entwurf eines neuen für das ganze Reich gültigen Privilegiengesetzes ausarbeiten zu lassen.

Demselben wurde das Privilegienpatent vom 31. März 1832 zu Grunde gelegt, und blos die wahrgenommenen vorerwähnten Mängel beseitigt, die erkannten Lücken ergänzt, das Gesetz selbst mit den im Verwaltungsorganismus und dem Justizwesen eingetretenen Aenderungen in Uebereinstimmung gebracht und dahin gewirkt, dass einerseits der Privilegirte in seinen Rechten

kräftiger geschützt, andererseits aber dritte Personen gegen muthwilligen Missbrauch von Privilegienrechten gleichmässig gewahrt werden.

Bei der weittragenden Wirksamkeit und dem nachhaltigen Einflusse, welchen das in Rede stehende Gesetz voraussichtlich auf die Entfaltung der gewerblichen Thätigkeit in Ungarn, wo bisher keine ähnlichen Vorschriften bestanden, ausüben wird, hielt ich es für meine Pflicht, den ausgearbeiteten Entwurf noch vorläufig dem erleuchteten Urtheile des durchlauchtigsten Herrn Militär- und Civil-Gouverneurs zu unterziehen.

Nachdem nun auch Seine Kaiserliche Hoheit Höchstihre Beistimmung ausgesprochen und nur einige kleine aber ganz zweckmässige Aenderungen gewünscht haben, welche auch sofort vorgenommen wurden, erlaube ich mir nunmehr im Einverständnisse mit der Minister-Conferenz, den Entwurf des neuen für das gesammte Kaiserreich zu erlassenden Privilegien-Patentes mit der ehrfurchtsvollen Bitte zu unterbreiten, Eure Majestät wollen demselben die Allerhöchste Sanction zu ertheilen und mich mit der Vollziehung des neuen Gesetzes Allergnädigst zu beauftragen geruhen."

Ueber diesen allerunterthänigsten Vortrag erfloss folgende Allerhöchste Entschliessung: „Indem Ich diesen Antrag genehmige, stelle ich Ihnen im Anschlusse das nach mehreren darin ersichtlich gemachten Modificationen mit Meiner Namensfertigung versehene, ein neues Privilegiengesetz für den ganzen Umfang meines Reiches enthaltende Patent zurück und beauftragte Sie wegen ordnungsmässiger Kundmachung und Vollziehung desselben das Geeignete vorzubereiten.

Insbesondere mache ich Sie hinsichtlich des § 2 dieses Gesetzes darauf aufmerksam, dass den Behörden die nöthigen Weisungen zu ertheilen sein werden, damit jedes die Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, welchen zufolge Nahrungsmittel und Getränke als solche in der Regel kein Gegenstand eines Privilegiums sein können, bezielende Privilegiengesuch sogleich und ohne Weiteres zurückgewiesen werde.

Wien, den 15. August 1852.

Franz Joseph m. p."

Am 25. September 1852 wurde das Privilegiengesetz im Reichsgesetzblatt No. 184 kundgemacht und trat nach den damaligen Bestimmungen auch an demselben Tage in Wirksamkeit, da das, die Wirksamkeit der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetze um 45 Tage hinausschiebende Patent vom 27. Dezember 1852 R.G.Bl. No. 260 erst nach einigen naten erschienen war.

Dem Privilegiengesetze vom 15. August 1852 folgte mit Erlass des Handels-Ministeriums vom 5. Oktober 1852 die Vollzugsvorschrift, welche in dem Handels-Ministerial-Verordnungsblatte vom Jahre 1852 II. Bd. No. 77 kundgemacht wurde[1]).

b) Die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 R.G.Bl. N. 227.

Im Sinne des § 43 des Privilegiengesetzes hat nämlich die Untersuchung und Bestrafung der Eingriffe von der politischen Bezirksbehörde nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften zu erfolgen.

Es werden daher, sofern nicht im Privilegiengesetze selbst schon Anordnungen getroffen sind, die Bestimmungen des 9. Hauptstückes der Gewerbeordnung über die „Behörden und Verfahren“ sinngemäss auch in Privilegienstreitigkeiten angewendet.

Insbesondere gilt dies von dem § 146 der Gewerbeordnung wonach, „wenn ein Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntniss der Oberbehörde kommt, diese von Amtswegen einzuschreiten hat“.

Es ist diess jene Norm, die es dem Handels-Ministerium ermöglicht, selbst bei gleichlautenden Entscheidungen der Unterinstanzen in Eingriffsstreitigkeiten im Falle offenbarer Gesetz-

[1]) Mit Erk. d. Verw. Ger. Hof. vom 25. April 1887 No. 1096 Budw. § 6 N. 334 wurde ausgesprochen: „dass die Vollzugsvorschrift, wenn sie auch nicht im Reichsgesetzblatte publicirt ist und es daher vielleicht zweifelhaft erscheinen konnte, wieweit auf ihre Bestimmungen Parteienansprüche gestützt werden können, doch jedenfalls die Bedeutung einer Instruction für die Behörden hat, und daher bei einem ordnungsmässigen Vorgange von letzteren zu beobachten ist.“

widrigkeit oder Ungerechtigkeit über eingebrachten ausserordentlichen Ministerial-Rekurs von Amtswegen eine Entscheidung in letzter Instanz zu treffen.

c) Das Justiz-Hofdecret vom 24. Oktober 1845
J.G.S. No. 906

über das summarische Verfahren bildet auf Grund des § 46 des Privilegiengesetzes die Stütze für das Verfahren der Civilgerichte in allen die Privilegien betreffenden Angelegenheiten, es möge sich um Eingriffe in dieselben oder nur privatrechtliche Ansprüche auf oder aus Privilegien handeln.

d) Die Verordnungen,

welche das österreichische Handelsministerium und das ungarische Handelsministerium im Sinne des Art. XVI. des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich und Ungarn im gegenseitigen Einvernehmen oder im eigenem Wirkungskreise selbstständig erlassen, bilden als Normen der Obersten Privilegienbehörden im Hinblicke auf die vielen im Privilegiengesetze nicht gelösten Fragen eine reiche Quelle für das Privilegienrecht.

B. Nebenquellen.

Die Nebenquellen des Privilegienrechtes kommen ausschliesslich kraft der durch § 7[1]) des allgem. bürgerl. Gesetzbuches als zulässig erklärten Gesetzes- und Rechtsanalogie in Betracht, die nicht blos für das Privatrechtsgebiet, sondern auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes als anwendbar angesehen werden muss.

Als solche Quellen kommen daher in Betracht:

[1]) § 7 a. b. G.B.: „Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muss solcher, in Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden."

a) Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 J. G. S. No. 946 und zwar in allen die Privilegien berührenden Fragen privatrechtlichen Charakters.

Insbesondere wird daher die Uebertragung und die Verpfändung der Privilegien, sowie der Bevollmächtigungsvertrag nach den Normen des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen sein.

b) Die Civilprocessordnung vom 1. Mai 1781 J. G. S. No. 13 und die Civilprocessnovelle vom 16. Mai 1874 R. G. Bl. No. 69 sind im Streitverfahren insbesondere für das Beweisverfahren in Privilegien-Nichtigkeits- und Erlöschungs-Streiten, für die Fristenbestimmung und die Processkosten heranzuziehen.

c) Das kaiserl. Patent über das Verfahren ausser Streitsachen v. 9. August 1854 R. G. Bl. No. 208 giebt insbesondere durch § 8 die Norm für die vorzunehmende Legalisirung der Vollmachten ab.

d) Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 R. G. Bl. No. 119 bildet eine reiche Quelle für das Eingriffs-Strafverfahren vor den politischen Behörden, namentlich hinsichtlich der Zuerkennung von Processkosten.

e) Die Spruchpraxis:

1. des österr. und des ungar. Handelsministeriums,
2. des Verwaltungsgerichtshofes,
3. des Reichsgerichtes und
4. des Obersten Gerichtshofes und der Gerichte

schafft zwar nur Recht für den einzelnen Fall, allein die Auslegung, welche das Gesetz dabei findet, kann im Sinne des § 7 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches für gleichartige andere Fälle immerhin als Richtschnur dienen.

Durch § 7 des Gesetzes vom 15. October 1875 R. G. Bl. No. 36 ex 1876 über den Verwaltungsgerichtshof ist überdies die von diesem Gerichtshofe ausgesprochene Rechtsansicht für die österr. Verwaltungsbehörde in dem entschiedenen Falle ausdrücklich bindend, und daher auch für andere ähnliche Fälle von hervorragend ausschlaggebender Bedeutung.

III. Sachlicher Theil.

1. Gegenstand des Erfindungsschutzes.

Nach dem Wortlaute des österr.[1]) Privilegiengesetzes bildet den Gegenstand des Erfindungsschutzes jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche entweder ein neues Erzeugniss der Industrie, oder ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode darstellt (§ 1 P. G.).

Hieran knüpft das Gesetz eine Definition von Entdeckung, Erfindung und Verbesserung, und erklärt: „Unter ‚Entdeckung‘ versteht man jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise.“

Weiters: „Unter ‚Erfindung‘ wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden.“ Als eine Verbesserung oder Veränderung erklärt endlich das Gesetz „jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung, oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine grössere Oeconomie erzielt werden soll.“

Alle drei vom Gesetze gegebenen Definitionen[2]) sind jedoch mangelhaft.

[1]) Dort wo im Verlaufe dieses Werkes vom österr. Privilegienrechte die Sprache sein wird, ist darunter stets das in Oesterreich und Ungarn giltige Erfinderrecht verstanden, da die Grundsätze desselben in beiden Reichsgebieten dieselben sind. Ebenso bezeichnet der Ausdruck Privilegium entsprechend dem vom Gesetze angenommenen Ausdrucke stets das in Oesterreich-Ungarn ertheilte Erfinderrecht, „Patent“ hingegen das im Auslande ertheilte Erfinderrecht.

[2]) Dieselben rühren von dem ehemaligen Director des polytechnischen Institutes in Wien Joh. Jos. Prechtl her, der sie für das österreichische Privilegien-Gesetz vom 8. December 1820 (s. § 27) aus der damaligen englischen Patentgesetzgebung entnahm.

Was zunächst die „Entdeckung“ anbelangt, so gehört dieselbe dem rein wissenschaftlichen Gebiete, der wissenschaftlichen Forschung, an. Wie nämlich schon die Bedeutung des Wortes selbst es andeutet, deckt die Entdeckung etwas auf, sie entschleiert daher etwas schon Dagewesenes dem körperlichen oder geistigen Auge des Menschen, welches bisher den entdeckten Gegenstand oder die Wechselwirkung zwischen mehreren Gegenständen nicht erblicken oder erfassen konnte.

Die Entdeckung schafft daher nicht Neues wie die Erfindung, sondern sie enthüllt nur bisher Unbekanntes.

Demzufolge versteht man unter der Entdeckung die Enthüllung eines bereits vorhandenen bisher aber nicht wahrgenommenen Gegenstandes oder nicht erkannten Naturgesetzes.

In vollberechtigtem Sinne spricht man daher von der Entdeckung eines bisher unbekannten Landes, Stromes, Kometen, eines Gesetzes der Bewegung der Licht-, Farben- und Tonwellen u. s. w.

Die vom Privilegiengesetze gegebene Definition der Entdeckung ist nun deshalb mangelhaft, weil die Entdeckung als rein wissenschaftlicher Begriff keinen gewerblichen Inhalt besitzt und weil, wenn dieser Begriff trotzdem im Sinne der Gesetzesdefinition für das Wiederauffinden eines bisher Vergessenen angewendet werden will, nicht blos gewerbliche Verfahren (wie z. B. die erst jüngst durch die „Papyri Rainerii“ aufgedeckte Fabrikation von Papier aus Hadern durch die Aegypter), sondern auch Erzeugnisse (alterthümliche Stoffe) und Erzeugungsmittel (eigenthümliche Werkzeuge) entdeckt werden können.[1])

[1]) Das Privilegien-Gesetz hat übrigens dem Begriffe „Entdeckung“ einen ganz eigenthümlichen Sinn beigelegt. Die Definitionen für „Entdeckung“ sowie für „Erfindung“ und „Verbesserung“ wurden nämlich für das Privilegien-Gesetz vom 8. December 1820 geschaffen, sodann umgeändert und mit dem gleichen Sinne in das Privilegien-Gesetz vom 31. März 1832 sowie in das gegenwärtige Privilegien-Gesetz vom 15. August 1852 übernommen. — Aus dem von A. v. Kraus verfassten Vortrage der allgemeinen Hofkammer, welchen dieselbe behufs Schaffung eines neuen Privilegien-Gesetzes unterm 23. April 1830 an Kaiser Franz erstattete und worüber das Privilegien-Gesetz vom 31. März 1832 genehmigt wurde, ist nun zu entnehmen, dass unter

Doch auch die Definition der „Erfindung“ weist wesentliche Mängel auf, weil sie nur ein einziges Merkmal der Erfindung nämlich die „Neuheit“ berücksichtigt, dagegen alle übrigen Momente wie die geistige Schöpfung und die gewerbliche Anwendbarkeit ausser Acht lässt.

Ebenso missglückt ist dem Gesetze endlich die Definition der „Verbesserung“, indem nicht bloss durch eine Hinzufügung, sondern auch durch eine Hinweglassung eines Arbeits-

Entdeckungen nicht bloss die ausgeübten, die gänzlich verloren gegangenen, später aber wieder gefundenen Erfindungen verstanden wurden, sondern vornehmlich ausländische Fabriksgeheimnisse oder geheim ausgeübte Patente, die im Auslande durch Inländer ausgeforscht und sodann zum Zwecke der Privilegirung ins Inland verpflanzt wurden. „In dieser Beziehung“ — (nämlich hinsichtlich der im Auslande selbst geheim gehaltenen Erfindungen und Verbesserungen der Industrie, auf welche in Oesterreich ein Einführungs- (Entdeckungs-) Privilegium erlangt werden will), sagt der Vortrag, — ist selbst der gesetzliche Ausdruck „Entdeckung“ ganz richtig gewählt, indem man, um irgend ein aufrechtes Privilegium auf eine ausländische Erfindung oder Verbesserung erlangen zu können, eigentlich im Auslande erst etwas Geheimgehaltenes entdecken muss. . . . Zieht man nun in Betracht, mit welchem Aufwande von Zeit und Geld, mit welchen Anstrengungen und Aufopferungen, kostspieligen Reisen und verschiedenen Mitteln zur Entdeckung des Geheimnisses, Gefahren bei Anwerbung von Arbeitern und Ausschleppung von Maschinen, Transport- und anderen Kosten die Entdeckung gerade der wichtigsten ausländischen Erfindungen verbunden ist, so erscheint die — von einem Theil der Commission — angetragene Beschränkung der Entdeckungsprivilegien auf 5 Jahre ebenso wenig lohnend als abschreckend für den inländischen Unternehmungsgeist.“ . . . Der Bericht fährt dann fort, dass bei den grossen Fortschritten der Industrie in Frankreich und England und bei dem Umstande, als in beiden Ländern privilegirte Erfindungen geheim gehalten werden können, „dem österreichischen Unternehmungsgeist (!) gerade in Frankreich und England ein weites Feld für Entdeckungen sich darbietet.“ — s. übrigens auch A. v. Kraus Geist d. österr. Gesetzgeb. zur Aufmunt. d. Erfindungen, Wien 1838, S. 25: „Es kann sich aber auch ereignen, dass eine Erfindung schon in früheren Zeiten ausgeübt worden, aber wieder ganz verloren gegangen ist, und nun wieder aufgefunden wurde, dann heisst eine solche Erfindung eigentlich „Entdeckung“, mit welcher Benennung die österreichische Gesetzgebung auch diejenigen Erfindungen bezeichnet, welche in einer industriellen Verfahrungsweise bestehen, die im Inlande noch unbekannt ist, und deren Ausübung aus dem Auslande eingeführt wird,“ mit der Anmerkung hierzu: „In Frankreich werden hierauf die sog. Brevets d'importation ertheilt“.

processes, oder einer maschinellen Einrichtung derselbe günstige, wenn nicht sogar ein günstigerer Erfolg erzielt werden kann, als durch den verbesserten Gegenstand oder Arbeitsprocess oder durch die verbessernde Hinzufügung.

Trotzdem finden sich schon in dem Satze, dass den Gegenstand eines Privilegiums jede neue industrielle Erfindung bilde, genügende Anhaltspunkte, um den Gegenstand eines Privilegiums genau zu umschreiben.[1])

Darnach muss zunächst eine Erfindung vorliegen, somit eine geistige Schöpfung. Weiter muss diese Erfindung die Eigenschaft der Neuheit haben, d. h. sie darf bis zu dem Tage und der Stunde, wo ein Privilegium für dieselbe angesucht wurde, im Inlande d. i. in dem Geltungsgebiete des Privilegiengesetzes weder durch Ausübung noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt geworden sein.[2])

Die Erfindung muss endlich der Industrie angehören. Nach dem zur Zeit des Zustandekommens des Privilegiengesetzes in Oesterreich geltenden Sprachgebrauche umfasste die Industrie die landwirthschaftliche Industrie und die sogenannte Manufacturindustrie.

Unter ersterer verstand man die „auf die Sammlung und Aufsuchung natürlicher“ Güter sowie auf die Leitung der natürlichen Productivkraft zur Hervorbringung von brauchbaren Stoffen verwendete Thätigkeit eines Volkes, und unter der Manufacturindustrie „die höchst mannigfaltige Gestaltung und oft sehr sinn- und kunstreiche Umbildung der rohen Stoffe.“[3])

Damit sind die drei Productionsgebiete der Rohproduction, der Landwirthschaft und des Gewerbes gekennzeichnet, von denen die Rohproduction auf die Gewinnung der Rohstoffe aus der Erde, die Landwirthschaft auf die Benutzung der

[1]) So beruht eine der epochemachendsten Verbesserungserfindungen, das Bessemerstahlbereitungsverfahren, auf der Hinweglassung eines Arbeitsprocesses, auf der directen Erzeugung von Stahl nämlich aus flüssigem Roheisen durch directes Hindurchtreiben von Luft. (s. Buch d. Erfindgn. IV. Bd., S. 109.) Ebenso die Uchatiusstahlbereitung (s. ebenda S. 113).

[2]) Das Nähere s. Voraussetzungen des Erfindungsschutzes S. 139.

[3]) S. G. Kopetz, Oest. Gewerbe-Gesetzkunde, Wien 1829, S. 3 u. f.

Naturkräfte des Grund und Bodens zur Gewinnung landwirthschaftlicher Producte und das Gewerbe auf die Verarbeitung der durch Rohproduction und Landwirthschaft gelieferten Rohstoffe zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse abzielt.

Die industrielle Erfindung kann auf allen drei Productionsgebieten entweder ein Verfahren (Methode) oder ein Erzeugungsmittel oder ein Erzeugniss darstellen.

Unter einem Verfahren versteht man die zielbewusste Aneinanderreihung bestimmter Arbeitsvorgänge zur Erreichung eines bestimmten technischen Erfolges, unter einem Erzeugungsmittel jede zur Unterstützung oder Vertretung der menschlichen Arbeit dienende Vorrichtung, welche zu einer wiederholbaren Arbeitsleistung geeignet ist, unter einem Erzeugniss endlich jedes zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse — sie seien materieller oder ideeller Art — dienende Arbeitsproduct.[1])

Danach bilden also den Gegenstand des Erfindungsschutzes neue Erfindungen, welche den Gebieten der Rohproduction, der Landwirthschaft oder der Gewerbe angehören und entweder Verfahren oder Erzeugungsmittel (wie Werkzeuge, Maschinen u. s. w.) oder Erzeugnisse darstellen.

2. Träger des Erfindungsschutzes.

Träger des Erfindnngsschutzes sind rechtsfähige Personen, und zwar sowohl physische als auch juristische Personen. Privilegien können daher sowohl von voll- als minderjährigen Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, vom Staate, einzelnen Behörden Namens des Staates,[2]) Vereinen, Körper-

[1]) Dabei ist es gleichgiltig, ob die Erzeugnisse für Zwecke der Industrie dienen oder nicht, sie müssen nur im Wege der Industrie hergestellt sein, ebenso wie unter Erzeugnissen der Presse nicht Erzeugnisse für literarische Zwecke, sondern Erzeugnisse, die im Wege der Presse hergestellt wurden, verstanden werden.

[2]) So erwarb und besitzt das k. k. Finanzministerium beziehungsweise das k. k. Münzamt, ebenso wie die k. k. Generaldirection der Tabakregie in ihr technisches Fach einschlägige Privilegien.

schaften, Handelsgesellschaften, Firmen, Verlassenchaften u. s. w. erworben werden.[1])

Auch der Erwerbung von Privilegien seitens der Staatsbeamten selbst innerhalb des Ressorts der Privilegienverwaltung steht ein gesetzliches Hinderniss nicht entgegen.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Schutzwerber österreichische, ungarische[2]) oder fremdländische Staatsangehörige sind, denn das Gesetz (§ 1) stellt letztere in der Fähigkeit der Patenterwerbung und in dem Schutze der Patentrechte den Ersteren vollständig gleich.

Allerdings werden an die Erwerbung eines Schutzrechtes für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung besondere Bedingungen geknüpft,[3]) allein dieselben gelten für In- und Ausländer gleich und finden ihre Begründung lediglich in dem ausländischen Charakter der Erfindung und in dem Bestreben nach dem Schutze der heimischen Industrie.

Uebrigens kommt auf dem Gebiete des Erfindungsschutzes die „Staatsangehörigkeit", obwohl sie in § 1 lit. c. ausdrücklich hervorgehoben ist, zu keiner practischen Geltung. Denn auch die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen werden dann als Ausländer angesehen oder vielmehr hinsichtlich ihrer angemeldeten Erfindungen als solche behandelt, wenn sie ihren bleibenden Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande genommen haben, da für den in- oder ausländischen

[1]) Hinsichtlich jener Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht zusteht, wurde mit Allerh. Entschliessung v. 7. Mai 1842 ausdrücklich ausgesprochen, „dass dieselben von der Erwerbung eines (Industrie-)Privilegiums nicht ausgeschlossen sind; was jedoch die Ausübung des Privilegiums durch solche Personen anbelangt, so sei sich nach den für solche Individuen bestehenden Civil- und politischen Vorschriften zu benehmen." Hofkanz.-Decr. v. 11. Mai 1842, Z. 14319, s. Skarda, Privileg.-Recht S. 368.

[2]) Auf Grund des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn und auf Grund des Privilegiengesetzes vom 15. Aug. 1852, welches auch für Ungarn und Siebenbürgen erlassen wurde, werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie die zur Stefanskrone gehörigen Länder als „Inland" angesehen.

[3]) § 3 Privileg.-Ges., s. auch Beschränkungen des Erfindungs-Schutzes.

Charakter einer Erfindung, soferne nicht ein Anderes erwiesen wird, nur der Wohnsitz oder Aufenthalt massgebend ist, den der Schutzwerber zur Zeit der Ueberreichung seines Gesuches besass und namhaft machte (§ 3, § 9 lit. a.).

Da das österreichische Erfindungsschutzsystem auf dem Anmeldeverfahren beruht, so wird der Schutz für eine Erfindung jenem gewährt, der sie zuerst ordnungsmässig angemeldet hat, ohne Rücksicht darauf, ob er der Urheber der Erfindung (Erfinder) ist oder nicht.

Das Gesetz nimmt demnach bei der Ertheilung des Privilegiums auf den Erfinder, den geistigen Urheber der Erfindung, keine Rücksicht.[1]

Das Gesetz steht hier auf demselben Standpunkte wie die Patentgesetzgebungen von Belgien, Dänemark, Deutschland,[2] Frankreich,[3] Italien, Luxemburg und Spanien, welche das Patent dem ersten Anmelder ertheilen.[4]

[1] Die eidesstättige Erklärung (Oath) des amerikanischen Patentrechtes sowie die schriftliche Erklärung des englischen Patentrechtes, dass der Anmelder sich für den wirklichen Urheber der Erfindung hält, bei ausländischen Erfindungen, dass sie dem Agenten „aus dem Auslande mitgetheilt" wurde, kennt das österr. Gesetz nicht, wiewohl es sowohl in dem in das Gesetz aufgenomenen Formulare A. eines Privilegiumsgesuches, sowie in dem ursprünglichen Formulare B. der auszufertigenden Privilegiumsurkunde ausdrücklich die Stelle enthält, dass „der Privilegienwerber die Erfindung gemacht habe."

[2] Doch wird über Einspruch desjenigen, dem die Erfindung ohne seine Einwilligung entnommen wurde, dem Anmelder das Patent versagt. § 3 deutsches Patent-Ges.

[3] Die französische Gesetzesregel des Code civil Art. 2279: „En fait de meubles la possession vaut titre" statuirt für den Besitzer die Rechtsvermuthung des Eigenthums, wobei nur bei Verlust und Diebstahl dem Eigenthümer die Eigenthumsklage gegen den Inhaber zusteht. Die Cassations-Entscheidungen vom 15. April 1849 und 14. August 1840 mit dem Ausspruch, dass jene Regel auf „meubles incorporels" nicht anwendbar ist, lassen die Revindication eines dem Erfinder unrechtmässig entzogenen Patentes auch ausserhalb der Fälle des Verlustes und Diebstahls zulässig erscheinen. Die Pariser Tribunal-Entscheidung vom 27. December 1851 verfügte daher zwangsweise die Uebertragung eines französischen Patentes an den Verletzten.

[4] Brasilien, Canada, England, Norwegen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika ertheilen das Patent nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger.

Jedoch steht dem Erfinder, welchem die angemeldete Erfindung unrechtmässiger Weise entnommen wurde, das Recht zu, auf civil- oder strafgerichtlichem Wege sein Eigenthum in Anspruch zu nehmen und auf Grund des rechtskräftigen, richterlichen Spruches sodann bei dem Handelsministerium die nöthigenfalls zwangsweise Uebertragung des Privilegiums auf seine Person zu verlangen (§ 46 u. § 50 P.G.).[1])

Die Eigenthumsklage wird aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn der Patentbesitzer nicht bereits das Eigenthum erworben haben sollte. In welchen Fällen dies der Fall ist, ist nach der Analogie des bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

Nach § 367 des allg. bürgerl. Ges.-Buches findet nämlich die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache (hier der privilegirten Erfindung) nicht statt, wenn er beweist, dass er diese Sache

1. entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder
2. von einem zum öffentlichen Verkehre befugten Gewerbsmanne oder
3. gegen Entgelt von Jemanden an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer anderen Absicht anvertraut hatte.

Dabei macht es keinen Unterschied, dass die dem Erfinder entzogene Erfindung durch nachträgliche Zuthaten des unrechtmässigen Patentwerbers wesentliche Veränderungen erfuhr oder erst durch die Mittel des Patentwerbers den Patentschutz erlangte, da der Patentwerber hier als ein Geschäftsführer ohne Auftrag, ja sogar als ein solcher gegen den Willen des Erfinders anzusehen ist, der in Folge dieser Einmengung nicht bloss den erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn zu ersetzen hat, sondern auch den gemachten Aufwand verliert,

[1]) Die namentlich in Deutschland bis in die jüngste Zeit viel bestrittene Frage (s. Kohler, Deutsch. Pat.-R. S. 87), ob der verkürzte Erfinder ein Recht habe, die allenfalls zwangsweise Uebertragung des ihm gebührenden Patentes auf seine Person zu verlangen, ist demnach im österreichischen Privilegienrechte in zweifelloser Weise bejahend gelöst.

wenn er in Natur nicht rücknehmbar ist. (§ 1040 allg. bürgerl. Ges.-B.)

Es wird sonach dem Erfinder in allen Fällen, wo ihm durch Missbrauch des Vertrauens oder durch widerrechtliche Handlung seine Erfindung genommen wurde, gegenüber dem ersten unredlichen Besitzer das Recht zustehen, die Uebertragung des hierauf ertheilten Patentes auf seine Person anzusprechen.[1])

Was die inzwischen von dem entsetzten Patentbesitzer mit dritten Personen abgeschlossenen Verträge[2]) anbelangt, so wird der wieder zu seiner Erfindung gelangte, somit in den Patentbesitz eingewiesene Kläger dieselben in allen jenen Fällen zu beachten haben, wo dieselben von jenen dritten Personen im guten Glauben abgeschlossen[3]) wurden (§ 373 allg. bürgerl. Ges.-B.), d. h. in der Ueberzeugung, dass der nachträglich depossedirte Patentbesitzer über das Privilegium als über eine ihm gehörige Sache zu verfügen berechtigt war.

3. Voraussetzungen des Erfindungschutzes.

Die wichtigste Voraussetzung des Erfindungsschutzes ist die Neuheit der Erfindung.

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauche bezeichnen wir Etwas als neu, was anderen Menschen bis zum Auftauchen der Erscheinung weder bekannt war, noch bekannt ist.

Da dieser Vorgang im menschlichen Geiste jedoch unkontrolirbar ist, so mussten sinnlich wahrnehmbare Merkmale geboten werden, um an diesen die Neuheit oder Nichtneuheit zu messen.

Das Gesetz bot dieselben in der sinnlich wahrnehmbaren

[1]) Inwiefern den Dienstherren auf Erfindungen, welche Arbeiter in ihrem Dienstverhältnisse gemacht haben und patentiren lassen, Ansprüche zustehen, ist nach Inhalt der Dienstverträge zu beurtheilen.

[2]) z. B. über die Ausnutzung der Privilegien, Licenzen u. s. w.

[3]) Die Redlichkeit wird nur im Zeitpunkte des Abschlusses des Vertrages erfordert, da ein später aufgetauchtes Bedenken über das Recht des depossedirten Patentbesitzers den giltigen Vertrag nicht zu einem ungiltigen gestalten kann.

Erscheinung der Erfindung einer ausgeübten Erfindung und in der geistig fassbaren Erscheinung der Erfindung im Druckwerke, und erklärte, dass diejenige Erfindung als neu betrachtet wird, welche bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung[1]) noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist.

Nur die Ausübung und das Druckwerk sind sonach die alleinigen Mittel, durch welche eine Erfindung ihre Neuheit einbüssen kann.[2])

Es frägt sich nur, was unter der Ausübung der Erfindung zu verstehen sei.

Etwas ausüben, heisst Etwas zur Geltung, zur Anwendung bringen, von Etwas Gebrauch machen, sei es ein Recht oder eine Idee; jedes Zurgeltungbringen setzt aber Handlungen voraus, aus denen dritten Personen die Existenz des Rechtes oder der Idee wahrnehmbar wird.

Jede sinnlich wahrnehmbare Gestaltung der Erfindung wird sonach zur Ausübung der Erfindung.

Jede Herstellung, Erzeugung, Anwendung, Schaustellung der Erfindung ist sonach ein Ausübungsakt.

Nicht jeder solcher Ausübungsakt ist jedoch neuheitsschädlich, denn die Nichtneuheit erfordert, dass der Ausübungsakt derart beschaffen sei, dass er die Erfindung bekannt zu machen geeignet ist.

Bleibt sonach trotz der sinnlich wahrnehmbaren Gestaltung der Erfindung, das Wesen derselben, der Erfindungsgedanke

[1]) Der Wortlaut des Gesetzes heisst zwar „in der Ausübung steht", allein dieses Wörtchen gelangte bloss durch ein Redactionsübersehen in letzter Stunde in den Gesetzestext, und es war nie die Absicht des Gesetzgebers, durch eine derartige Interpolation den in den vorangegangenen drei Privilegiengesetzen gleichartig zum Ausdruck gebrachten Neuheitsbegriff zu verändern.

[2]) Da die Aufzählung der neuheitsgefährdenden Mittel im Privilegien-Gesetz eine taxative ist, so sind alle anderen Publicationsmittel ausgeschlossen. Dahin gehören insbesondere öffentliche Vorträge über Erfindungen, welche, wenn sie nicht im Druck erschienen sind, die Neuheit nicht in Frage stellen.

und seine Durchführung den Blicken und dem Geiste dritter Personen verborgen, so konnte auch die Erfindung nicht bekannt werden.

Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, ob jene Personen, welche die Erfindung sehen, das Wesen derselben erfassten, es genügt, wenn dieselben durch jene sinnlich wahrnehmbare Gestaltung in die Lage versetzt werden konnten, die Erfindung nachzuahmen und in der gleichen Weise wie die Erfindung deren Endzweck zu erreichen. [1])

Selbst die nicht ausgeschlossene Möglichkeit, dass die bereits ausgeführte Erfindung dritten Personen bekannt geworden ist, ohne Rücksicht darauf, ob diese Möglichkeit auch wirklich eintrat, gefährdet die Neuheit der Erfindung, weil eine bereits in Ausübung stehende Erfindung die Vermuthung gegen sich hat, dass sie unbekannt oder geheim blieb.

Unter diesen Gesichtspunkten sind daher Versuche, sei es zur Herstellung, sei es zur Erprobung der Erfindung nur dann neuheitsschädlich, wenn sie inhaltlich und nach Aussen hin geeignet sind, das Wesen der Erfindung bekannt zu machen.

Ebenso wie aber selbst schon Versuche, wenn sie wie oben erwähnt beschaffen sind, die Neuheit einer Erfindung zu gefährden vermögen, ebenso können umgekehrt, sogar gewerbemässig ausgeführte Erfindungen, trotz ihrer gewerbemässigen Ausführung die Neuheit einer Erfindung unangetastet lassen, wenn die Ausführung der Erfindung in solcher Weise erfolgte,

[1]) Wenn daher auch in solchen Fällen nicht der Erfindungsgedanke, somit der organische Zusammenhang der einzelnen Processe erkannt zu werden braucht, so genügt doch andererseits nicht eine bloss mechanische Nachahmung der sinnlich wahrnehmbaren Erfindungserscheinung, sondern es muss mindestens der Endzweck derselben erkannt werden, denn nur dann ist die Erfindung zu mindest in ihrem Endergebnisse bekannt geworden. Godson A. Treatise p. 39 führt aus der englischen Spruchpraxis einen derartigen Fall an, wo es sich um ein Verfahren in der Bierbrauerei handelte, durch ein eigenthümliches Kochen des Wassers die Verflüchtigung des Hopfenöles zu verhindern. Das gleiche Kochverfahren war bereits längst veröffentlicht, ohne dass es die Erzielung jenes Vortheils bezweckte oder erkannte. Der Patentkläger wurde daher mit seiner Klage abgewiesen und das angefochtene Patent aufrecht erhalten.

und der Erfindungsgegenstand derart beschaffen ist, dass der Erfindungsgedanke verborgen blieb.[1])

Die Ausübung muss derart beschaffen sein, das sie das Wesen der Erfindung wiedergibt.

Es muss sonach der Erfindungsgedanke, welcher der Erfindung zu Grunde liegt, in dem angewendeten Verfahren, in der hergestellten Maschine oder Erzeugnisse wiedergegeben sein. Dass der Erfindungsgedanke nur für Sachkundige nicht aber für Laien und für erstere selbst nur unter Anwendung bestimmter Erkennungsmittel (chem. Analyse, Zerlegung des Mechanismus u. s. w.) erkennbar ist, ändert Nichts an der Thatsache, dass auch nur einer kleinen erwählten Schaar die Möglichkeit geboten wurde, den Erfindungsgedanken aus jener sichtbaren Ausführung zu ergründen.

Stoff- und Grössenvarianten, die das Wesen der Erfindung nicht berühren, können daher, sofern sie nur den Erfindungsgedanken, wie er aus den Patentansprüchen zu entnehmen sein soll, in sich schliessen, einen Unterschied zu Gunsten der Neuheit der privilegirten Erfindung nicht begründen.

[1]) Dies ist z. B. der Fall bei der unter strenger Wahrung des Fabriksgeheimnisses stattgefundenen Herstellung eines chemischen Products mittelst eines privilegirten Verfahrens, welches aus dem Producte, wegen dessen Gleichartigkeit mit anderen Producten derselben Art nicht entziffert werden kann. Unter den gleichen Gesichtspunkten ist der in der Praxis sehr häufige Fall zu beurtheilen, wo sich der Erfinder zur Herstellung seiner Erfindung zum Zwecke der Erprobung und Anstellung von Versuchen dritter Personen bedient oder bedienen muss, oder wo er Arbeiten innerhalb seiner Fabriksräume oder seiner Werkstätten zu gleichem Zwecke durch sein bedienstetes Arbeitspersonale herstellen lässt. Auch hier wird, sofern das den dritten Personen auferlegte Geheimniss thatsächlich gewahrt wird, die Neuheit nicht gefährdet, da diese Personen lediglich als Mandatare des Erfinders erscheinen und die Kunde der Erfindung den vom Erfinder beherrschbaren Kreis von Personen nicht überschritten hat. (s. auch Klostermann Pat.-G. 53). Wurde jedoch seitens dieser Personen das Geheimniss gebrochen, so dass hierdurch die Erfindung zur Ausübung oder zur Veröffentlichung gelangte oder wurde die Herstellung einer an ein Geheimhaltungsversprechen nicht gebundenen Person gezeigt, so ist die Neuheit der Erfindung verloren und dem Erfinder stehen gegen die Schuldtragenden bloss Regressrechte zu.

Die Druckwerke bezeichnet das Gesetz in zweiter Linie als jene Mittel, welche einer Erfindung die Eigenschaft der Neuheit benehmen können.

Es beruht dies auf der Erwägung, dass derartige Presserzeugnisse in Folge ihrer Massenauflage am leichtesten geeignet sind, die Kenntniss der Erfindung unter die Menschen zu bringen.

Daher werden denn auch unter den „Druckwerken“ nicht blos die Erzeugnisse der Presse, sondern im Geiste des Gesetzes alle durch mechanische Vervielfältigung hergestellten Erzeugnisse[1]) begriffen, es mögen dieselben dem literarischen oder artistischen Gebiete angehören oder rein vorübergehenden geschäftlichen Zwecken dienen.

Nicht blos Bücher, Schriften und Zeitungsartikel, sondern auch Zeichnungen, Pläne, Geschäftsannoncen, Preiscourants zählen sonach zu den Druckwerken.

Diese Druckwerke müssen jedoch „veröffentlicht“ sein, d. h. sie müssen in Verkehr gebracht und dritten Personen zugänglich gemacht worden sein.[2])

Würde sonach eine Druckschrift[3]) blos als Manuscript gedruckt und von dem Autor nicht in den Verkehr gesetzt worden sein, so würde dadurch von vornherein die wesentliche Voraussetzung für die Nichtneuheit unterdrückt, dass die Druckschrift auch bekannt werde.

Die Veröffentlichung muss aber derart beschaffen sein, dass Sachverständige den Erfindungsgegenstand nach dieser veröffentlichten Beschreibung zu verfertigen im Stande sind,

[1]) Sonach auch sogen. Hectographien, sowie Photographien, da auch bei den letzten die Vervielfältigung auf mechanischem Wege durch Lichtcopiatur erfolgt.

[2]) „Ein Werk ist ‚erschienen‘, ‚herausgegeben‘ oder ‚veröffentlicht‘ sobald es in den Verkehr getreten, dem kaufenden Publikum zugänglich gemacht, zum Verkauf ausgelegt oder ausgeboten ist.“ Wächter, Verlegerrecht, S. 434.

[3]) Allerdings würde aber ein Beisatz auf dem Werke „Als Manuscript gedruckt“ die Neuheit nicht sichern können, wenn trotzdem das Druckwerk in den Buchhandel gebracht würde.

ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.[1])

Ob die Auflage des Druckwerkes eine grosse oder kleine war und ob dasselbe eine weite oder enge Verbreitung erfahren hat, ist dabei ebenso gleichgiltig wie der Umstand, in welcher Sprache das Druckwerk erschienen ist, woferne nur das Druckwerk überhaupt veröffentlicht wurde und durch die Art der Verbreitung[2]) die Möglichkeit eröffnet wurde, dass die Erfindung bekannt werde,[3]) weil der Schwerpunkt des Neuheitsbegriffes in dem Nichtbekanntsein liegt.

Sowohl bei der Ausübung als auch bei den Druckwerken ist nämlich zwischen der Herstellung des Erfindungsgegenstandes beziehungsweise des Druckes und dem Bekanntwerden des Erfindungsgegenstandes scharf zu unterscheiden.

Es können diese beiden Momente allerdings in einen Moment zusammenfallen, wie dies z. B. bei der offenkundigen Herstellung eines Erfindungsgegenstandes auf Ausstellungen oder bei der Vertheilung eines gerade aus der Presse gelangten Circulars und dergl. der Fall wäre.

Allein in der Regel fallen das Erzeugungs- und das Publicitätsmoment auseinander.

Es ist dies von um so grösserer Wichtigkeit, weil das Gesetz verlangt, dass die Erfindung, um ihre Neuheit zu bewahren, nur „im Inlande“ nicht bekannt geworden sein darf, wobei das Inland nicht bloss die im Reichsrath vertretenen

[1]) Dabei ist es aber nicht ausgeschlossen, dass Zuthaten gemacht und Hilfsmittel angewendet werden, welche, wenn auch in der veröffentlichten Beschreibung nicht enthalten, in dem betreffenden Industriezweige zur Durchführung der gestellten Aufgaben als allgemein gebräuchliche angesehen werden müssen, und die nach dem Stande der Industrie zur Zeit des Ansuchens um das Privilegium thatsächlich schon bekannt und im Gebrauche waren.

[2]) Als solche Verbreitung ist auch das Aufliegen von Werken in Bibliotheken anzusehen, selbst wenn diese Bibliotheken, ohne öffentliche zu sein, nur einem bestimmten Fachpublikum offen stehen.

[3]) Daher sind auch solche in den seltensten Sprachen veröffentlichte Druckwerke, selbstverständlich auch stenographische Werke gegebenen Falles neuheitsschädlich.

Königreiche und Länder, sondern im Sinne Art. XVI. des österr.-ungar. Zoll- und Handelsbündnisses vom Jahre 1887 auch die Länder der ungar. Krone, dann im Sinne der k. Verordnung vom 20. Juni 1880 Bosnien und die Herzegowina sowie laut Art. XI. des Vertrages vom 23. December 1863 No. 47 R.G.Bl. ex 1864 auch das Territorium des Fürstenthums Liechtenstein umfasst.

Wurde daher ein Erfindungsgegenstand im Auslande erzeugt, jedoch im Inlande vor dem Tage der Privilegiumsanmeldung in Verkehr gesetzt oder aber eine Druckschrift zwar im Auslande hergestellt, jedoch vor jenem Zeitpunkte im Inlande verbreitet, so hat die Erfindung ihre Neuheit eingebüsst, da das Gesetz nur von jenen Handlungen oder Thatsachen, welche das Bekanntwerden vermitteln, verlangt, dass sie ihre Wirkungen im Inlande äussern.

Was den Zeitpunkt anbelangt, vor welchem die Erfindung, um neu zu sein, weder ausgeübt noch veröffentlicht sein darf, so bestimmt hiefür das Gesetz den Augenblick des im Inlande gestellten Ansuchens um das Privilegium, d. i. den sog. Prioritätszeitpunkt (Prioritätstag)[1]) der Erfindung.

Eine dem Prioritätstage nachgefolgte Ausübung oder Veröffentlichung der Erfindung ist daher nicht mehr neuheitsgefährdend. Von dem genannten Grundsatze, dass die Neuheit nur nach dem inländischen Prioritätstage zu beurtheilen ist, besteht nur eine einzige Ausnahme zu Gunsten der Angehörigen des Deutschen Reiches[2]) und der ihnen Gleichgestellten, auf Grund des zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche geschlossenen Uebereinkommens vom 6. December 1891

[1]) Der Prioritätstag erscheint in der österreichischen Privilegienurkunde ausdrücklich namhaft gemacht; dieser Tag ist auch in allen jenen Fällen massgebend, wo in Folge von wesentlichen Abänderungen der Erfindungsbeschreibung die Priorität der Erfindung nicht vom Tage des Ansuchens um das Privilegium, sondern vom Tage der Richtigstellung der Beschreibung zuerkannt wird, da die Neuheit vom Zeitpunkte der ordnungsmässig beschriebenen Erfindung zu beurtheilen ist. (§ 13 Privilegien-Gesetz.) Der Prioritätszeitpunkt (Stunde und Minute) ist aus dem Privilegien-Register zu entnehmen.

[2]) s. S. 73.

R. G. Bl. No. 23 ex 1892 zum Schutze der Erfindungen, Marken und Muster, indem unter Einhaltung der durch Art. 3 u. 4 vorgeschriebenen Bedingungen für die Neuheit der im Inlande angemeldeten Erfindung der Zeitpunkt der Anmeldung der Erfindung im Deutschen Reiche massgebend ist.

Ob die neuheitsschädliche Ausübung oder Veröffentlichung der Erfindung mit oder ohne Wissen, mit oder gegen den Willen des Erfinders erfolgte, ob jene Handlungen rechtmässige oder unrechtmässige waren, ist unentscheidend, da lediglich die Thatsache des Bekanntwerdens ohne Rücksicht auf die Anlässe, Gründe oder Ziele einer solchen Veröffentlichung für die Neuheit massgebend ist, und da eine vor der Sicherung des Alleinrechtes auf die Erfindung in den Besitz der Allgemeinheit ungehindert übergegangene Erfindung derselben nicht mehr entzogen werden kann.

Nebst der Neuheit bildet die gewerbliche Anwendbarkeit der Erfindung eine wesentliche Voraussetzung ihres Schutzes.[1])

Erfindungen sind nämlich nicht blosse Gedankenwerke, sondern in erster Linie reale Schöpfungen, die dazu bestimmt sind, menschliche Lebensbedürfnisse in zweckentsprechender Weise zu befriedigen.

Es genügt daher nicht, dass die Erfindung blosse Möglichkeiten dieser Befriedigung bezeichnet, ohne dass die vorhandenen technischen Mittel die Durchführung der Idee zulassen,

[1]) Diesen Beweis der „gewerblichen Anwendbarkeit“ hatte die Patentgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika schon bei der Anmeldung gefordert, indem jede patentwerbende Erfindung von einem Modell begleitet sein musste. Diese Anforderung, welche mit 4. Juli 1836 ihren Anfang nahm, wurde am 8. Juli 1870 wieder fallen gelassen, da die grosse Anzahl der Modelle, die hierdurch bedingte Vertheuerung und Erschwerung des Erfindungsschutzes sowie die allmälige Vervollkommnung der Zeichen- und Reproductionskünste diese Massregel unhaltbar und entbehrlich machten. (Bericht d. amerik. Pat.-Comm. v. 9. Aug. 1886). Das neue schweizerische Patent-Gesetz vom 29. Juni 1888 hält jedoch an dieser Anforderung noch fest und ertheilt Patente nur auf solche Erfindungen, die von Modellen begleitet sind oder bei denen der Beweis erbracht wird, dass sie in vorhandenen Modellen ausgeführt sind.

sie muss vielmehr, um diesen ihren Zweck zu erfüllen, sich in eine sicht- und greifbare Gestalt umsetzen lassen können, und zwar nach der Natur der gewerblichen Erfindung auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes.

Die Erfindung muss sonach im Sinne des § 1 Priv.-Ges. entweder ein Erzeugniss der Industrie oder ein Erzeugungsmittel oder eine Erzeugungsmethode der Industrie zum Gegenstand haben, mithin als Product, Maschine und Verfahren entweder ein gewerbliches Erzeugniss darstellen oder auf gewerbliche Erzeugung abzielen.

Den epochemachendsten wissenschaftlichen Gesetzen fehlen daher, solange nicht die Mittel zu ihrer technischen Verwerthung angegeben sind, ebenso wie noch so bedeutenden finanziellen Plänen trotz der möglichen Neuheit des Gedankens die Voraussetzungen des Erfindungsrechtes, weil sie als solche gewerblich nicht anwendbar sind.

Dadurch, dass eine Erfindung gewerblich anwendbar erscheint, erfüllt sie jedoch noch keineswegs ihre Bestimmung, die menschlichen Bedürfnisse zu befriedigen, erst dann, wenn diese in wirklich neuartiger Weise befriedigt werden, d. h., wenn die Erfindung eine neuartige Wirkung hervorbringt, ist ihre Aufgabe voll erfüllt.

Die Voraussetzungen des Erfindungsschutzes lassen sich sonach dahin zusammenfassen: Die Erfindung muss neu sein, d. h. sie darf weder durch Ausübung noch durch Druckwerk bekannt geworden sein, sie muss gewerblich anwendbar erscheinen und dabei einen neuartigen technischen Erfolg aufweisen.

Die Nützlichkeit der Erfindung, d. h. die wirthschaftliche Ertragsfähigkeit der Erfindung kommt als Voraussetzung einer Erfindung ebensowenig in Betracht als die Kostspieligkeit und Schwierigkeit ihrer Durchführung.

4. Inhalt des Erfinderrechtes.

Den Inhalt des Erfinderrechtes bilden die Rechte und Pflichten des Erfindungsschutzberechtigten.

a) Rechte des Erfinders.

Die Rechte des Erfinders nehmen zwar ihren Anfang mit der zu Tage geförderten Erfindung selbst. Solange jedoch die Erfindung zur Privilegirung nicht angemeldet ist, sind die Rechte des Erfinders aus der Erfindung und auf die Erfindung die gleichen wie jene rücksichtlich aller anderen ihm gehörigen vermögensrechtlichen Gegenstände.[1])

Nur aus der Natur der Erfindung erwächst ihm überdies das gleichfalls veräusserliche Recht, die Erfindung zur Privilegirung im In- und Auslande[2]) anzumelden; es ist dies das Recht auf das Privilegium.

Erst mit dem Zeitpunkte der ordnungsmässigen Anmeldung betritt aber der Erfinder den Kreis der spezifischen Privilegialrechte, welche sich in zwei Gruppen theilen: die Rechte aus dem Privilegium und in die Rechte an dem Privilegium.

Zu den Rechten aus dem Privilegium gehören: das Prioritätsrecht, das Ausübungsrecht, das Verbesserungsrecht und das Klagerecht wegen Eingriffes sowie wegen Identität.

Eines der wichtigsten Rechte ist das Prioritätsrecht. Es wird mit der Stunde und dem Tage begründet, wo das gesetzmässig ausgestattete Gesuch um Ertheilung des Privilegiums bei der sachlich zuständigen Behörde (politischen Behörde I. Instanz oder politischen Landesbehörde) überreicht und angenommen wurde, und besteht darin, dass der Privilegienbesitzer von diesem Zeitpunkte an das Recht erwirbt, die Erfindung gegenüber jeder anderen gleichen Erfindung, welche

[1]) Er hat daher z. B. das Recht, über seine concipirte Erfindung, sobald sie durch ihre auch für andere Personen sichtbare Erscheinung (Ausführung in Schrift, Zeichnung oder Modell) zu einem Vermögensobject geworden ist, entgeltlich oder unentgeltlich zu verfügen.

[2]) § 22 Privilegien-Gesetz zählt das Recht, auf die Erfindung auch im Auslande ein Privilegium zu nehmen, zu den Rechten aus dem Privilegium. Allein es ist klar, dass dieses Recht ein Recht auf ein Privilegium ist, da der Rechtsgrund desselben nicht in dem erlangten Privilegium, sondern in dem Rechte des Erfinders auf seine Erfindung beruht.

erst nach diesem Zeitpunkt gemacht oder ausgeübt wurde, als neu betrachtet zu sehen.[1])

Das Ausübungsrecht umfasst die wirthschaftliche Ausbeutung der Erfindung und gewährt dem Privilegienbesitzer oder dessen Rechtsnachfolger das Recht des Gebrauches, der Herstellung und des Verkaufes des Erfindungsgegenstandes.

Diese Rechte sind ausschliessliche (besser: ausschliessende), d. h. sie räumen dem Privilegienbesitzer die Befugniss ein, dritte Personen von der Vornahme gleicher Handlungen des Gebrauches, der Herstellung und des Verkaufes auszuschliessen.

Nur die Rechte der Herstellung und des Verkaufes des Erfindungsgegenstandes sind jedoch gegenüber den Eingriffen dritter Personen durch eine Straf- bezw. Verbotssanction geschützt.

Denn wiewohl der § 21 des Priv.-Ges. ausdrücklich erklärt, „ein ausschliessendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschliessenden Gebrauch seiner Erfindung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt ist“, so sind doch nur die Herstellung sowie der Commissionshandel mit den nachgemachten Privilegiengegenständen als Eingriffe verboten.

Der Gebrauch nachgemachter Privilegiengegenstände seitens dritter Personen kann daher auf dem Boden des Privilegienrechtes keinen Gegenstand einer Verbots- oder Strafklage bilden,[2]) wohl aber wird derselbe mit Rücksicht auf den dem Privilegirten gesetzlich gewährleisteten Schutz des ausschliessenden Gebrauches seiner Erfindung zum Gegenstande

[1]) § 13 Privilegien-Gesetz. „Von diesem Tage und Stunde an hat die Priorität der angezeigten . . . Erfindung zu gelten, d. i., jede Erfindung einer, nach diesem Termin gemachten oder ausgeübten gleichen . . . Erfindung . . . wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegienerwerber ordnungsmässig angezeigten und beschriebenen . . . Erfindung . . . nicht wiederlegen und aufheben.“

[2]) Es ist dies einer der grössten Mängel des österreichischen Privilegien-Gesetzes, welcher in Verbindung mit dem Anmeldeverfahren und der Schwerfälligkeit des Streitverfahrens den Werth eines österreichisch - ungarischen Privilegiums wesentlich beeinträchtigt. Ueber die Abschwächung dieses Mangels durch die Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofes s. Eingriffstreit.

einer civilrechtlich zu erhebenden Entschädigungsklage gemacht werden können.

Dadurch, dass dem Privilegirten das ausschliessende Recht der Ausübung seiner Erfindung vorbehalten ist, wird er im Sinne des § 22 Priv.-Ges. berechtigt, „alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebig weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleisse des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten und andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszubeuten, beliebige Gesellschafter anzunehmen, um die Benutzung seines Privilegiumgegenstandes nach jedem Massstabe zu vergrössern."

Diese Aufzählung der Ausübungsberechtigungen ist jedoch keine abschliessende; das Ausübungsrecht umfasst vielmehr alle wie immer gearteten Befugnisse, welche auf eine gewerbliche oder vereinzelte Ausnützung der Erfindung abzielen.

Allerdings muss diese Ausübung, wie dies selbstverständlich ist, mit den bestehenden Gesetzen im Einklang stehen und darf in die wohlerworbenen Rechte[1]) dritter Personen nicht eingreifen (§ 19 und § 22 Priv.-Ges.).

Deshalb untersteht der Erfinder bei der gewerbemässigen Ausübung seiner Erfindung hinsichtlich des Antrittes und Betriebes des Gewerbes u. s. w. in jeder Richtung den Bestimmungen der Gewerbeordnung[2]) und hat daher, je nachdem

[1]) Das Pat. Ges. (§ 21) nennt sie „Gerechtsame". Dahin gehören insbesondere die Monopolsrechte des Staates auf Herstellung von Pulver und Tabakfabrikaten und die allmählich verschwindenden Propinations- und Bannrechte mancher Städte und Corporationen.

[2]) Die damit scheinbar im Widerspruch stehende Bestimmung des Abs. IX des Kund-Mach. Pat. zur Gew. Ordn., lautend: „Die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs- . . . Privilegien gewährten Rechte werden durch das gegenwärtige Gesetz (Gew. Ordn. vom 20. December 1859 R.G.Bl. No. 227) nicht berührt", kann daher nur dahin verstanden werden, dass durch die ursprünglich die Gewerbefreiheit proclamirende, gegenwärtig dieselbe allerdings einschränkende Gewerbe-Ordnung nur die „spe-

die Ausübung der Erfindung in das Bereich eines freien, handwerksmässigen oder concessionirten Gewerbes fällt, einen Gewerbeschein zu lösen bezw. seinen Befähigungsnachweis zu erbringen oder eine Concession zu erwerben.

Die Ausübung kann dem Privilegieninhaber aber auch eingeschränkt und selbst ganz untersagt werden.

§ 19 Priv.-Ges. bestimmt diesbezüglich: „Ein ertheiltes Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne dass das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag."

Unter den gesetzlichen Anordnungen werden aber nicht bloss „Gesetze" im eigentlichen Sinne des Wortes, somit die auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommenen und im Reichsgesetzblatt kundgemachten Normen verstanden, sondern auch die ordnungsmässig kundgemachten Verordnungen, welche die Behörden in ihrem competenzmässigen Wirkungskreise erlassen.

Selten wird eine Erfindung vollendet in die Welt treten. Erst in ihrer practischen Anwendung werden die Mängel der-

cifischen Erfinderrechte" nicht berührt werden sollen, welche aber kraft des Privilegiums darin bestehen, dritte Personen von der Herstellung und dem gewerbemässigen Verkauf der Erfindungsgegenstände auszuschliessen, wovon dieselben jedoch im Sinne der Gew.Ordn. nicht ausgeschlossen wären, wenn ihnen eben nicht die Rechte des Privilegienbesitzers entgegenstünden. Denn wollte jene Bestimmung des Kund-Mach. Patentes dahin verstanden werden, dass die Gewerbe-Ordnung auch auf die Ausübungsrechte der Privilegieninhaber keine Anwendung finden soll, so würde bei dem Umstande, als unter dem Anmeldeverfahren für jeden gewerblichen Gegenstand ein Privilegium angesucht werden kann und ertheilt werden muss, der Umgehung der Gewerbe-Ordnung hinsichtlich der Lehrzeit, des Befähigungsnachweises und der Erlangung von Concessionen Thür und Thor geöffnet und der Privilegienbesitzer von der Gewerbe-Ordnung exempt erklärt.

selben offenbar werden und damit wird sich auch das Bedürfniss einstellen, die privilegirte Erfindung zu verbessern.

In der Regel wird es der Erfinder selbst sein, der seine Erfindung der Vollkommenheit zuführt, sonach von dem Verbesserungsrechte Gebrauch macht.

Gestützt auf diesen Erfahrungssatz, räumt auch thatsächlich das französische Patentrecht[1]) während eines Jahres allein dem Erfinder unter Ausschluss dritter Personen das Vorrecht ein, auf Verbesserungen seiner Stammerfindung ein französisches Patent zu nehmen.

Die meisten Staaten (Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Grossbritannien) ertheilen auf derartige Verbesserungen sogenannte Zusatzpatente zu den Stammpatenten, welche mit den Stammpatenten stehen und fallen.

Unserer Gesetzgebung sind derartige Zusatzpatente unbekannt. Auf Verbesserungen werden vielmehr unterschiedlos die gleichen selbstständigen Privilegien wie auf die verbesserten Erfindungen selbst ertheilt.

Auch hat auf die Ertheilung eines Privilegiums für die Verbesserung keineswegs bloss der Erfinder der Stammerfindung, sondern Jedermann Anspruch, der die Verbesserung gemacht bezw. angemeldet hat.

Es tritt hier nur die Beschränkung ein, dass der Verbesserer die verbesserte und privilegirte Stammerfindung ohne Einwilligung des Besitzers der privilegirten Stammerfindung ebensowenig benutzen darf, wie der Letztere die Verbesserung ohne Einwilligung des Verbesserers.[2])

[1]) Art. 18 des Pat.Ges. vom 5. Juli 1844: „Une autre que le breveté ou ses ayants droit, agissant comme il est dit ci-dessus ne pourra, pendant une année prendre valablement un brevet pour un changement, perfectionnement ou addition à l'invention qui fait l'objet du brevet primitif."

[2]) § 23 Pat. Ges.: „Betrifft ein Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt und gibt dem privilegirten Verbesserer und Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht; wogegen der Privilegialberechtigte, auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Anderen gemachte privilegirte Verbesserung

Die Ausschliesslichkeit des Erfinderrechtes gewährt dem Privilegienbesitzer das Recht, dritte Personen von der Benutzung seiner Erfindung auszuschliessen. Hierauf stützt sich sein Klagerecht nach zweifacher Richtung.

Zunächst besitzt er das Recht kraft seines Privilegiums:

a) Personen, welche seinen Erfindungsgegenstand nachmachen, nachahmen, gewerbemässig verkaufen oder damit Commissionshandel treiben, klagbar zu belangen, und entweder das Verbot ihrer weiteren Eingriffshandlungen oder ihre Bestrafung zu erwirken;[1])

b) Personen, welche seinem Privilegienrechte ein gleiches aber späteres Privilegienrecht entgegensetzen, indem sie auf dieselbe Erfindung ebenfalls ein Privilegium erwirkt haben, zu belangen und im Nichtigkeitsverfahren die Aufhebung des collidirenden Privilegiums zu erwirken.[2])

Zu den Rechten an dem Privilegium zählen alle Verfügungsrechte des Privilegirten über das Privilegium selbst, sonach das Recht, das Privilegium zu verpfänden, zu veräussern, zu vererben und zurückzulegen.

Diese Rechtsacte sind dem Privilegialrechte keineswegs eigenthümlich, vielmehr gehören sie als Verfügungsrechte über ein Vermögensobject dem allgemeinen bürgerlichen Rechte an und sind daher auch nach den daselbst gegebenen Normen zu beurtheilen.

Soweit sie jedoch durch die Eigenartigkeit des Vermögensobjectes, hier des Privilegiums, eine besondere Gestaltung oder Veränderung erlangen, werden dieselben an den geeigneten Orten einer Erörterung unterzogen werden.

b) Pflichten des Erfindungsschutzberechtigten.

Der Staat gewährt dem Erfinder den Schutz für seine Erfindung in erster Linie auf Grund des Rechtsanspruches, welcher dem geistigen Schöpfer auf seine Arbeit zusteht. Allein neben

oder Veränderung Bezug hat, ebensowenig diese letztere benutzen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht."

[1]) Näheres hierüber s. Eingriffstreit.

[2]) Hierüber Ausführlicheres s. Nichtigkeitsstreit.

diesem Privatinteresse läuft auch ein öffentliches Interesse, welches dahin geht, dass die Erfindung dem Staate und der Menschheit nicht verloren geht, der Industrie nach Ablauf der dem Erfinder eingeräumten Ausnützungszeit zu Gute komme, um auf diese Weise zu einem organischen Gliede des Culturfortschrittes zu werden.

Dieses Ziel bedingt aber, dass die Erfindung dem Staate von dem Erfinder in solcher Form bekannt gegeben werde, in welcher der Erfinder selbst nach seinem besten Wissen die Erfindung ausgenützt hat oder auszunützen gedenkt. Daraus entspringt die dem Erfinder obliegende Pflicht der wahrheitsgetreuen Darlegung der Erfindung.

Die Beschreibung[1]) der Erfindung muss daher zunächst in der deutschen Sprache oder in einer der „Geschäftssprachen" [2]) des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfasst sein. (Priv.-Ges. § 12. a.)

[1]) Eingehenderes über die Anforderungen an eine richtige Beschreibung s. im formellen Theile.

[2]) Die landesüblichen Sprachen der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, in welchen laut Ges. vom 10. Juni 1868 R.G.S. No. 113 das Reichsgesetzbuch zu erscheinen hat, sind nun in

Oesterreich u. d. Enns, Oesterreich o. d. Enns, Salzburg: deutsch,

Steiermark, Kärnthen, Krain: deutsch und slovenisch,

Triest, Görz und Gradiska, Istrien: deutsch, italienisch und serbisch-croatisch,

Tirol: deutsch und italienisch,

Vorarlberg: deutsch,

Böhmen, Mähren: deutsch und böhmisch,

Schlesien: deutsch, böhmisch und polnisch,

Galizien: deutsch, polnisch und ruthenisch,

Bukowina: deutsch, rumänisch und ruthenisch,

Dalmatien: deutsch, italienisch und serbisch-croatisch.

In den Ländern der ungarischen Krone ist die Staatssprache für

Unter der „Geschäftssprache des Kronlandes" kann nur die Sprache, in welcher die amtlichen Geschäfte des Kronlandes behandelt werden, sonach nur die Amtssprache des Kronlandes verstanden werden. Da jedoch eine solche Einengung des Rechtes der Eingabenverfassung mit den Bestimmungen des Artikel XIX der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. December 1867 R.G.Bl. No. 142 im Widerspruch stände, wonach „die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben vom Staate anerkannt wird", so muss die Bestimmung des § 12 des Privilegiengesetzes durch das Staatsgrundgesetz als dahin abgeändert angesehen werden, dass unter „Geschäftssprache" des Kronlandes die in einem Kronlande „landesüblichen Sprachen" verstanden werden.

Eine Sprache ist aber landesüblich, wenn sie auch nur in einem kleinen Territorium, Bezirke oder Orte eines Landes üblich ist.[1])

Die Beschreibung muss weiter die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche in der Wesenheit angegebenen Erfindung enthalten (§ 12 lit. b), sie muss so abgefasst sein, dass jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen zugeben oder Verbesserungen beifügen zu müssen (lit. c), dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muss in der Beschreibung kennbar hervorgehoben und genau unterschieden sein (lit. d), die Erfindung muss klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, dargestellt sein (lit. e), und es darf weder in den Mitteln noch in der

Ungarn, Siebenbürgen, Fiume: ungarisch,
Croatien-Slavonien: croatisch.

In den gemeinsam verwalteten Ländern Bosnien und Herzegowina sind Landessprachen und landesübliche Sprachen, bosnisch, deutsch, ungarisch und italienisch (§ 12 der Verordn. v. 20. Juni 1880).

[1]) s. Reichs-Ger. Ent. v. 25. April 1877 Z. 91 (Hye No. 129). Näheres über die Landesüblichkeit der Sprachen: Ulbrich, Oesterr. Staatsrecht S. 110, und Gumplowicz, Recht d. Nationalitäten u. Sprachen in Oesterr.-Ung. S. 123.

Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theuerere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden (lit. f).

Ein gleiches öffentliches Interesse liegt der dem Erfinder vom Staate auferlegten Pflicht der Ausübung zu Grunde.

Durch die dem Privilegienbesitzer auferlegte Pflicht, seine Erfindung im Inlande „auszuüben", d. i. herzustellen, soll nämlich einerseits die heimische Industrie in der Erzeugung des Erfindungsgegenstandes geschult werden, und den heimischen Arbeitskräften Arbeit und Verdienst zugewendet werden, andererseits soll aber dadurch verhütet werden, dass der inländische Markt ausländischen Erfindungen gegenüber, die ihre Fabriksstätten im Auslande besitzen, durch ausschliessliche Einfuhr der privilegirten Gegenstände in Abhängigkeit geräth.[1])

Dem Privilegienbesitzer obliegt sonach:

1. binnen einem Jahre vom Tage der Ausfertigung der Privilegienurkunde an gerechnet, im Inlande mit der Ausübung seiner Erfindung zu beginnen, und
2. nach Ablauf des ersten Privilegienjahres die Erfindung ohne eine Unterbrechung von vollen zwei Jahren im Inlande vollständig zur Ausübung zu bringen.

Unter der Ausübung wird dabei die Herstellung des Erfindungsgegenstandes verstanden, wie er in der Beschreibung dargestellt und durch die Patentansprüche als neu charakterisirt ist.

Bildet sonach den Gegenstand der Erfindung ein Erzeugniss (z. B. chem. Product) oder Erzeugungsmittel (Werkzeug oder Maschine), so müssen diese Gegenstände im Inlande hergestellt werden, und zwar aus inländischen Rohprodukten und Halbfabrikaten, soweit letztere im Inlande überhaupt erhältlich sind oder nach der sonst üblichen Fabrikationsweise und Geschäftspraxis nicht aus dem Auslande bezogen zu werden pflegen.

[1]) In Italien genügt der blosse „Verkauf" des Erfindungsgegenstandes s. auch Protocoll der Patent-Union zu Madrid vom 14. u. 15. April 1891.

Privilegirte Verfahren müssen im Inlande zur Anwendung gelangen.

Während des ersten Privilegienjahres braucht die Ausübung nur begonnen worden zu sein, sie braucht daher keine vollständige sein.

Es genügt daher für jenen Zeitraum, wenn privilegirte Artikel, welche bestimmt sind, in grossen Mengen abgesetzt zu werden (Massenartikel wie chem. Producte, Nürnbergerwaaren u. s. w.) auch in geringerer Quantität und nur in einigen Exemplaren hergestellt werden, wenn privilegirte Gegenstände, welche ihrer Natur nach nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen (Einzelartikel, wie Maschinen) auch nur in einem einzigen Exemplar, ja selbst nur einzelne Bestandtheile derselben hergestellt werden,[1]) und wenn privilegirte Verfahren auch nur theilweise zur Anwendung gelangen.

Allen diesen Ausübungsanfängen muss aber gemeinsam sein, dass der Erfindungsgedanke in den Ausübungshandlungen bereits deutlich erkennbar ist.

Es werden daher selbst Vorbereitungshandlungen zum Zwecke der Ausübung den gesetzlichen Ausübungsanforderungen genügen, wenn jene das Wesen der Erfindung bereits erkennen lassen oder doch schon derart gestaltet sind, dass sie in ihrer Fortführung nothwendig zur Ausführung der Erfindung führen müssen.[2])

Allerdings muss der Ausübungsbeginn, umsomehr aber die Ausübungsfortsetzung stets in gewerblichen Thatsachen, wie Verarbeitung der Rohstoffe, Anwendung des Verfahrens, bestehen, und es genügen hiefür nicht bloss ideelle oder rechtliche Thatsachen wie die Annoncirung des Privilegiengegenstandes oder die Veräusserung u. s. w. des Privilegiums.

Damit im Zusammenhange steht es, dass den Ausübungs-

[1]) Dieser Herstellung muss aber die Ausübungsabsicht zu Grunde liegen.

[2]) Es gilt dies insbesondere von der Einrichtung von Fabriksgebäuden zur Schaffung neuer Industrien, die selbst, wenn mit dem privilegirten Betriebe noch nicht begonnen ist, doch schon aus einzelnen Werkseinrichtungen, Beschaffung der Rohstoffe u. s. w. ihre Bestimmung für das privilegirte Verfahren erkennen lassen kann.

handlungen auch die **Absicht der Ausübung** zu Grunde liegen muss, d. h. dass die Herstellung oder Anwendung des Erfindungsgegenstandes den Zweck verfolge, die Erfindung gewerblich zu verwerthen und dass diese Ausübung nicht bloss zum Scheine erfolge, in der verdeckten oder gar offen ausgesprochenen Absicht, sie nach der einen Ausübungshandlung, die bloss zur scheinbaren Erfüllung der gesetzlichen Ausübungspflicht oder zur behördlichen Feststellung der Ausübung erfolgte, wieder fallen zu lassen.[1])

Die blosse Zusammenstellung einzelner oder sämmtlicher im Auslande hergestellten Bestandtheile eines privilegirten Gegenstandes im Inlande kann als eine Ausübung nicht angesehen werden, da diese die gewerbliche Unabhängigkeit vom Auslande und damit die Selbstständigkeit der inländischen Arbeit im Auge hat. Umsoweniger kann daher die Einfuhr der privilegirten Gegenstände in das Inland einer inländischen Ausübung gleichkommen.[2])

[1]) s. Entsch. d. Hand. Min. v. 26. Juni 1891 Z. 47185 ex 1890, Jurist. Blätter 1891 S. 402: „Die Ausübung eines Privilegiums im ersten Jahre der Privilegiumsdauer gilt nur dann als ‚begonnen‘ im Sinne des § 29 2a des Privileg. Ges., wenn aus den Umständen zu entnehmen ist, dass der Thatsache der begonnenen Ausübung der Zweck, dieselbe im vollen Umfange des Privilegiums fortzusetzen, zu Grunde liegt." — Entsch. des Hand. Min. v. 15. Juni 1892 Z. 54842 ex 1891, womit ein Privilegium auf Neuerung an Zithern wegen Unterlassung der gesetzmässigen Ausübung erloschen erklärt wurde, weil sowohl der Ausübungsbeginn als auch die Ausübungsfortsetzung „sich als blosse zur Umgehung des Gesetzes veranstaltete Scheinausübungen" herausstellten, indem die Zeugenaussagen ergaben, dass keiner dieser Ausübungen, welche bloss zum Zwecke der Ausübungsconstatirung erfolgten, „die Absicht und der Zweck zu Grunde lag, die Erfindung im Sinne des § 29. 2a des Privileg. Ges. d. h. im Interesse der inländischen Consumenten zur Ausführung zu bringen."

[2]) „Um dem Missbrauche zu steuern, den Ausländer mit österreichischen Privilegien oft dadurch begehen, dass sie dieselben entgegen der Bestimmung des Privileg. Ges. in der österr.-ung. Monarchie nicht ausüben, sondern lediglich die im Auslande erzeugten Privilegiumsgegenstände in die österr.-ung. Staaten einführen, wird ausländischen Privilegiumserwerbern gelegentlich der Ertheilung der angesuchten Privilegien zur Beibringung der Nachweisung über die im Inlande rechtzeitig begonnene Ausübung eine Frist mit dem ausdrücklichen Bemerken anberaumt, dass — falls diese Nachweisung inner-

Wesentlich strenger sind die Anforderungen, welche das Gesetz nach Zweck und Geist an die Ausübung nach Ablauf des ersten Privilegienjahres stellt.

Sie braucht allerdings nur vor Ablauf des dritten Privilegienjahres begonnen worden zu sein, muss aber auch vor Ablauf des dritten Privilegienjahres zu einer vollständigen Ausübung geworden sein. Vollständig ist aber die Ausübung nur dann, wenn der Erfindungsgegenstand in allen seinen privilegirten Theilen zur Herstellung, ein privilegirtes Verfahren, aber zur Anwendung gelangte, und zwar in einer Ausdehnung, welche, der Natur des Erfindungsgegenstandes entsprechend, dem Bedürfnisse des Inlandes und der inländischen Industrie nach dem privilegirten Gegenstande hinreichend Rechnung trägt.[1])

halb dieser Frist nicht beigebracht werden sollte — das Privilegium in Gemässheit des § 29. 2a des Privileg. Ges. v. 15. August 1852 wegen Nichtausübung als erloschen erklärt werden müsste.

Nachdem es aber häufig vorkommt, dass diese Fristen von den betreffenden Privilegieninhabern rücksichtlich von den Bevollmächtigten ganz unbeachtet gelassen werden, so wird hiermit zur allgemeinen Kenntniss gebracht, dass in Hinkunft in allen Fällen, wo innerhalb der diesfalls ertheilten Frist weder die Nachweisung über die im Inlande rechtzeitig begonnene Ausübung beigebracht, noch ein diesfälliges ausreichend begründetes Fristerstreckungsgesuch eingebracht worden ist, sofort und ohne Erlassung einer weiteren diesfälligen Aufforderung im Einvernehmen mit dem k. ungar. Minist. für Landw., Ind. u. Handel in Gemässheit des § 29. 2a des Privileg. Ges. v. 15. August 1852 mit der Erlöschungserklärung des betreffenden Privilegiums wegen Nichtausübung vorgegangen werden wird.

In gleicher Weise wird vorgegangen werden, wenn die Nachweisung über die begonnene Ausübung zwar innerhalb der diesfalls ertheilten Frist beigebracht wird, die hierüber zu pflegenden Erhebungen aber herausstellen, dass der betreffende Privilegiengegenstand nicht in der österreichisch-ungarischen Monarchie erzeugt, sondern nur aus dem Auslande eingeführt worden ist." (Hand.-Min.-Erl. vom 14. Nov. 1871 No. 21146, kundgem. in der Wiener Zeitung v. 22. Nov. 1871 No. 281.)

[1]) Das Handels-Ministerium hat in einem speciellen Falle das Privilegium auf eine Tricotstrickmaschine wegen Unterlassung der gesetzmässigen Ausübung aufgehoben, weil erwiesen wurde, dass das Inland diese Maschinen zwar in grösserer Anzahl bedurfte, dieselben aber ausschliesslich von dem Privilegirten aus dem Auslande beziehen musste, indem derselbe nur

Dabei ist es allerdings nicht erforderlich, dass der gesammte inländische Bedarf an privilegirten Gegenständen im Inlande erzeugt werde, es genügt, wenn dieser Bedarf nur vorwiegend durch inländische Production gedeckt wird. Im Uebrigen bleibt es dem Privilegirten unbenommen, den Bedarf theilweise durch Einfuhr aus dem Auslande zu decken.[1]) Dabei muss aber die Einfuhr aus dem Auslande zu der Erzeugung im Inland stets in einem solchen Verhältnisse stehen, dass hierdurch der Zweck und Geist der Ausübungsbestimmung nicht vereitelt wird.[2])

Die Anforderung, dass das Wesen der Erfindung, sonach der Erfindungsgedanke, durch die Ausübung verkörpert werde, bringt es mit sich, dass in jenen Fällen, wo die Patentansprüche Ausführungsvarianten enthalten, wie dies namentlich von gleichartigen Recepten zur Herstellung eines chemischen Productes gilt, die Erfindung als vollständig ausgeübt angesehen wird, wenn auch nur eine einzige Variante[3]) zur Ausführung gelangte, soferne nur diese den Erfindungsgedanken vollkommen repräsentirt.

eine einzige Maschine im Inlande hergestellt hatte und hierauf den inländischen Bedarf aus dem Auslande deckte.

[1]) Oesterreich kennt daher nicht die strenge Massregel des französischen Patentrechts, wonach selbst die Einfuhr eines einzigen Exemplares des patentirten Gegenstandes — sofern dieses nicht ein mit Erlaubniss des Hand.Min. eingeführtes Maschinenmodell ist — die Erlöschung des französischen Patentes herbeiführt. (Art. 32, Z. 3 des französischen Patentgesetzes v. 5. Juli 1844.)

[2]) Han.-Min.-Erl, vom 16. April 1891 No. 10622 über eine Anfrage, welchen Umfang der Import neben der Erzeugung im Inlande haben dürfe. Hand.-Min.-Entsch. vom 17. August 1892 No. 19394 womit ausgesprochen wurde, dass selbst dann, wenn eine Maschine vollständig im Inlande erzeugt wurde, die inländische Fabrication zu dem Importe aus dem Auslande im Verhältnisse, und wenn sie nicht zu einer zwecklosen Formsache werden soll, zu dem Bedarf in Beziehung stehen müsse, weil Sinn und Geist des Ausübungszwanges die Befruchtung der heimischen Industrie durch die Erfindungen bezwecken. (Ill. österr.-ungar. Pat.Bl. 1892 S. 316.)

[3]) Es gilt dies z. B. von Erfindungen chemischer Producte oder von Sprengmitteln, für deren Bereitung mehrere denselben Gedanken verwerthende Recepte angegeben werden, die sich aber unter Beibehaltung der wesentlichen Bestandtheile nur in der verschiedenen Dosirung unterscheiden.

Es ist dies nicht bloss eine logische Folgerung aus dem Grundsatze, dass die Erfindung in dem Erfindungsgedanken und nicht in den ihn verkörpernden Theilen liegt, sondern auch ein Gebot der Billigkeit, die Ausführung einer Erfindung in jener privilegirten Form und Gestalt zuzulassen, in welcher sie den wirthschaftlichen Bedingungen des Landes am besten entspricht und den meisten geschäftlichen Gewinn abzuwerfen verspricht.[1])

Aus demselben Gesichtspunkte ist eine Ausübung zu betrachten, die nach Ablauf des ersten Jahres bloss theilweise erfolgt. Da nämlich die Ausübung nach Ablauf des ersten Jahres eine vollständige sein, d. h. die Erfindung in ihrem Ganzen zur gewerblichen Erscheinung bringen und sonach alle Theile des Privilegiengegenstandes umfassen muss, so wird die nur theilweise Ausübung in der Regel die Erlöschung des ganzen Privilegiums zur Folge haben.

Nur dann, wenn der Erfindungsgedanke in allen einzelnen Theilen zur Genüge und selbstständig verkörpert ist, wie in Fällen, wo neben der Maschine auch das Verfahren und das Product, jedes in einem selbstständigen Patentanspruche eines einzigen Privilegiums geschützt ist, wird die Unterlassung der Ausübung eines Theiles nicht auch die Erlöschung der übrigen Theile nach sich ziehen.

Die Ausübung muss nicht durch den Privilegieninhaber persönlich erfolgen, da dies in den meisten Fällen wo der Privilegieninhaber kein Gewerbetreibender oder Gewerbeverständiger ist, undurchführbar wäre.

Es genügt, wenn die Ausübung mit Willen und Wissen des Privilegieninhabers durch dritte Personen erfolgt. Allerdings würde eine gegen den Willen des Privilegieninhabers erfolgte Ausübung, z. B. seitens eines Eingreifers in das Privilegium eine gesetzmässige Ausübung nicht begründen, da das Gesetz die Ausübung seitens des Privilegirten verlangt, sonach bei der Ausübung seitens dritter Personen einen Auftrag oder doch die Zustimmung des Privilegieninhabers voraussetzt.

[1]) Dieser Umstand wird von besonderer Wichtigkeit, wenn mehrere gleichwerthige Stoffe zur Durchführung angeführt sind, deren Preise nach örtlichen und zeitlichen Umständen bedeutenden Schwankungen ausgesetzt sind.

Daher wird auch die Ertheilung sogenannter Licenzen, d. i. die entgeltliche oder unentgeltliche Einräumung des Rechtes an dritte Personen seitens des Privilegienberechtigten, die privilegirte Erfindung ganz oder theilweise auszunützen, einer gesetzmässigen Ausübung gleichkommen, wenn die Erfindung von den Licenznehmern thatsächlich vollständig in angemessenem Umfange hergestellt oder angewendet wird.

Eine Verlängerung der einjährigen Frist für den Beginn der Ausübung, aus wie immer gearteten noch so triftigen Gründen, ist ebenso ausgeschlossen, wie eine Verlängerung des zweijährigen Zeitraums für die vollständige Ausübung, da diese Fristen Präclusivfristen sind.[1]) Noch weniger können diese gesetzlichen Fristen nachgesehen werden.[2])

Wiewohl durch Unterlassung des Ausübungsbeginnes oder durch Unterlassung der vollständigen Ausübung durch volle zwei Jahre das Privilegialrecht als erloschen anzusehen ist, so tritt diese

[1]) Bis zum 31. August 1874 war es üblich, die Ausübungsfristen über begründete Ansuchen zu verlängern. Mit nachstehendem Erlasse wurde diese Begünstigung aufgehoben: „Aus Anlass mehrfach vorgekommener Unzukömmlichkeiten sieht sich das k. k. Hand.-Min. im Einvernehmen mit dem kgl. ung. Min. f. Ackerb. Indust. u. Hand. veranlasst, zu erklären, dass auf Grund der Bestimmungen des § 29. 2a des A. H. Priv.-Pat. v. 15. Aug. 1852 (No. 184 R. G. B.) der Privilegirte ausnahmslos verpflichtet ist, binnen einem Jahre vom Tage der Ausfertigung der Privilegien-Urkunde an gerechnet bei sonstiger Erlöschung des Privilegiums mit der Ausübung desselben zu beginnen, und dass daher hinsichtlich aller Privilegien, für welche die Urkunden nach dem 31. August 1874 werden ausgefertigt werden, eine Erstreckung der vom Privilegien-Gesetze mit einem Jahre festgesetzten Ausübungsfrist nicht mehr gewährt werden wird.“ (Hand.-Min.-Erl. v. 15. Aug. 1874 No. 26927, kundgem. im Amtsblatte der Wiener Zeitung v. 18. Aug. 1874 No. 188.)

[2]) In manchen Fallen wird die Unzulässigkeit der Nachsicht oder der Erstreckbarkeit der Ausübungsfristen allerdings zu einer Härte werden, namentlich dann, wenn die Ausübung einer Erfindung durch climatische Verhältnisse oder das Vorhandensein gewisser Bodenproducte bedingt ist, wie dies z. B. bei einer Erfindung zur Verhinderung der Eisstösse oder bei dem neuen Weldon-Pechiney'schen Chlorerzeugungsverfahren aus Chlormagnesium der Fall ist, welches zur fabriksmässigen Erzeugung auf die grossen Lager dieses Stoffes in Stassfurt angewiesen ist. (s. auch Ill. öster.-ung. Pat.-Bl. 1889 vom 15. April.)

Erlöschung doch nicht mit dem Zeitpunkte des Ablaufes der für die Ausübung gesteckten Fristen von selbst ein, sondern das Privilegium dauert noch so lange fort, bis durch das österreichische Handelsministerium im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium über erhobene Klage oder aus Anlass der auf anderem Wege der Behörde zur Kenntniss gelangten Ausübungsunterlassung die Erlöschung des Privilegiums ausgesprochen und verlautbart wurde.

Auch ist der Nachweis der erfüllten Ausübungspflicht keine Voraussetzung für die vorzunehmende Verlängerung des Privilegiums. Der Nachweis der stattgefundenen Ausübung ist vielmehr, sofern er von dem Privilegieninhaber nicht freiwillig, behufs Vormerkung im Privilegienregister für den Fall einer künftigen Bestreitung geliefert werden wollte, nur im Streitfalle zu erbringen, wenn die Erlöschung des Privilegiums wegen Unterlassung der Ausübung vom Kläger gegründeter Weise behauptet wird, oder wenn dem Handelsministerium gegründeter Anlass gegeben wird, an der Erfüllung der gesetzlichen Ausübungspflicht zu zweifeln,[1]) daraufhin der Nachweis der Ausübung vom Privilegieninhaber begehrt, und nicht geliefert wird.

Was die Art der Lieferung des Ausübungsnachweises anbelangt, so ist zu unterscheiden zwischen den freiwilligen Ausübungsnachweisen und den aufgetragenen Ausübungsnachweisen, zu welch letzteren auch die Ausübungsnachweise im Streitfalle zählen.

Wie bereits erwähnt, bezwecken die freiwilligen Ausübungsnachweise die Sicherung der Privilegienrechte gegen eine künftige Bestreitung derselben aus dem Titel der unterlassenen Ausübung, durch die Aufnahme und Lieferung des Beweises behufs Erschwerung des Angriffes auf das Privilegium aus diesem Titel, und um der Gefahr vorzubeugen, dass ein Beweismittel in der Folge verloren gehen könnte.

Diese Gefahr liegt umso näher, weil es nach Ablauf längerer Zeit unmöglich wird, einen zurückliegenden faktischen Zustand,

[1]) Derartige Anlässe bildeten z. B. Zollermässigungs-Ansuchen von Industriellen für die Einfuhr privilegirter Maschinen, die nach der Bestätigung der Handels- und Gewerbekammer im Inlande nicht erhältlich sind.

wie es die Ausübung in den ersten Privilegienjahren ist, durch den behördlichen Augenschein erheben zu lassen, und weil bei der Freizügigkeit des Arbeitspersonals auch die Zeugen für einen solchen Nachweis abhanden kommen könnten. Derartige freiwillige Ausübungsnachweise kommen daher Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtnisse gleich, nur mit dem Unterschiede, dass die Einwendungen gegen die Art, den Umfang und den Inhalt der Erhebung dem Streitfalle vorbehalten bleiben.

Auf Grund einer zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung vom 1. Juni 1889 [1]) werden solche freiwillige Ausübungsnachweise

[1]) „Zur Gewinnung eines einheitlichen und geregelten Vorganges bei der Registrirung von Anzeigen, welche die stattgefundene Ausübung von österr.-ung. Erfindungs-Privilegien betreffen, haben das k. k. Hand.-Min. und das k. ung. Min. f. Ackerb. Ind. u. Hand. die Vereinbarung getroffen, dass vom 1. Juli 1889 an nur solche Ausübungsanzeigen in dem österr. sowie in dem ungar. Privilegien-Register vorgemerkt werden, welche sich auf ein dem Registrirungsgesuche beigelegtes, unter Intervention einer Behörde zu Stande gekommenes Ausübungs-Erhebungsprotocoll stützen. Jeder solchen Ausübungserhebung ist mindestens ein beeideter und von der Behörde zu bestimmender Sachverständiger beizuziehen. In dem Erhebungsprotocolle ist das Vorhandensein der zur Ausübung des Privilegiums erforderlichen Betriebsmittel (Betriebsanlagen), die Zeit und der Umfang der Ausübung mit thunlichster Genauigkeit zu constatiren. Auch muss im Protocolle ausdrücklich bemerkt werden, dass im Streitfalle selbst gegen eine solche Ausübungs-Constatirung der Gegenbeweis zulässig ist. In dem ohne Beischluss der Privilegienurkunde einlaufenden Ansuchen um Registrirung derartiger Ausübungserhebungen, sowie auch anderer in den Privilegien-Registern vorzumerkender Thatsachen haben die Gesuchsteller oder deren Bevollmächtigte die den betreffenden Privilegien entsprechenden Register-Bezugsdaten, das ist Band und Seite, sowohl des österreichischen als auch des ungarischen Privilegien-Registers anzuführen. Hievon werden die k. k. Statthaltereien zur eigenen Wissenschaft sowie zur Verständigung der unterstehenden politischen Behörden, dann sämmtlicher behördlich autorisirten Privilegien-Agenten des Landes ungesäumt in Kenntniss gesetzt. Die Privilegien-Agenten werden ausserdem darauf aufmerksam zu machen sein, dass, wenn auch der obenerwähnte Vorgang erst vom 1. Juli 1889 ab beobachtet werden wird, es trotzdem wünschenswerth erscheint, dass sie schon vor jenem Zeitpunkte in ihren bezüglichen Gesuchen Band und Seite der beiden Privilegien-Register, in welche das betreffende Priviligium eingetragen ist, namhaft machen.“ (Hand.-Min.-Erl. v. 1. Juni 1889 No. 22725, kundgem. in d. Wiener Zeitung v. 6. Juni 1889 No. 130.)

nur dann anerkannt und in dem österreichischen und ungarischen Privilegienregister vorgemerkt, wenn

a) die Ausübungserhebung unter Intervention einer politischen oder gerichtlichen Behörde und
b) unter Zuziehung mindestens eines ständig beeideten oder für den Fall in Eid genommenen, von der Behörde für die betreffende Erhebung ernannten Sachverständigen stattfand, welcher an der Hand der Originalbeschreibung oder einer beglaubigten Abschrift derselben die Herstellung des Privilegiengegenstandes oder die Anwendung des Verfahrens entsprechend der Beschreibung und den Patentansprüchen feststellte.

In das aufzunehmende Protocoll ist überdies aufzunehmen:

c) eine genaue Beschreibung der Betriebsmittel (Betriebsanlage), sowie der Zeit, des Umfangs und der Art der Ausübung,
d) die Thatsache, dass den den Ausübungserhebungen anwohnenden Parteien oder deren Stellvertretern eröffnet wurde, dass auch gegen diese Ausübungserhebung im Streitfalle der Gegenbeweis zulässig sei. [1])
e) Endlich ist in den Ausübungserhebungs-Gesuchen, wenn denselben nicht die Privilegiumsurkunden beiliegen, Band und Seite des österreichischen und des ungarischen Registers anzuführen, in welchen das Privilegium eingetragen ist.

Der aufgetragene, sowie der im Streitfalle zu liefernde Ausübungsnachweis ist weder in seinen Mitteln, noch in seiner Form so eingeschränkt wie der freiwillige Ausübungsnachweis.

[1]) Da ein solches amtliches Ausübungs-Erhebungsprotocoll eine öffentliche Urkunde darstellt (§ 112 Allg. Ger.-Ord.), welche unter allen Umständen für die darin vorgeführten Thatsachen beweismachend ist, so kann jener Gegenbeweis nur dahin verstanden werden, dass im Falle einer Irreführung der Behörde oder des Sachverständigen es den Interessirten unbenommen bleibe, eine solche Irreführung oder betrügerische Handlung aufzudecken, ein Recht, das sich von selbst versteht.

Es rührt dies daher, dass der freiwillige Ausübungsnachweis, einen bereits liquiden Beweis zu liefern hat, der ohne weitere Erhebungen seitens der obersten Patentbehörde an sich in Form und Inhalt die stattgefundene Ausübung darthun und geignet sein muss, die Grundlage für eine Registervormerkung zu bilden.

Bei aufgetragenem Ausübungsnachweise hat jedoch der Privilegieninhaber blos die ihm zur Verfügung stehenden Beweise für die stattgefundene Ausübung anzubieten, worauf die Beweisaufnahme durch die oberste Patentbehörde veranlasst wird.

Es steht daher dem Privilegieninhaber nicht blos der Beweis durch Augenschein, und der Urkundenbeweis, sondern auch der Zeugenbeweis zur Verfügung.

Die Ausübung muss endlich im Inlande stattfinden. Unter Inland wird nun das gesammte Geltungsgebiet des Privilegiums d. i. das österreichisch-ungarische Zoll- und Handelsgebiet verstanden, welches nicht bloss die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sondern auch die Länder der ungarischen Krone, dann Bosnien und die Herzegowina, sowie das Fürstenthum Liechtenstein umfasst.[1])

Ebenso wird eine auf Kriegs- und Handelsschiffen stattgefundene Ausübung als auf inländischen Boden erfolgt angesehen werden müssen, da nach völkerrechtlichen Grundsätzen sowohl Kriegs- als Handelsschiffe als wandernde oder schwimmende Gebietstheile desjenigen Staatsterritoriums betrachtet werden, dem sie durch ihre Nationalität angehören und dessen Flagge sie zu führen berechtigt sind.[2])

Will der Privilegienbesitzer sich in dem Genusse seines Privilegiums erhalten, so trifft ihn überdiess die Pflicht, sofern er derselben nicht bereits bei der Bewerbung um sein Privilegium im Vorhinein für eine Reihe von Jahren oder aber für die ganze fünfzehnjährige Privilegiendauer nachgekommen ist, rechtzeitig, d. i. vor Ablauf des zuletzt bezahlten Jahres vom

[1]) s. hierüber: Oertliches Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes.

[2]) s. Bluntschli: Das moderne Völkerrecht 1872 S. 189.

Datum der Privilegienurkunde an gerechnet, die entfallende Privilegientaxe sammt Registrirungsgebühr zu bezahlen.[1])

Das Privilegium legt endlich dem Privilegienbesitzer die Pflicht auf, sich strenge an die bestehenden Gesetze zu halten und insbesondere die gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden, zu beobachten (§ 19 Privilegien-Gesetz).

Auch darf er die Rechte dritter Personen nicht verletzen, so dass insbesondere die ausschliessenden Privilegienrechte bei der Ausübung sich strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung beschränken müssen (§ 22 Priv.-Ges.) und eine privilegirte Verbesserung dem Privilegirten keine Rechte auf die Stammerfindung und umgekehrt dem Besitzer des Privilegiums für die Stammerfindung kein Recht auf die Verbesserung gewährt (§ 23 Priv.-Ges.), wenn sie sich nicht untereinander verständigen.

Die Verpflichtung, sich den bestehenden Gesetzen zu fügen, schliesst auch die Pflicht des Privilegieninhabers in sich, wenn es das allgemeine Beste erheischt, sonach aus erwiesenen öffentlichen Rücksichten das Privilegialrecht oder die Ausübung ganz oder theilweise gegen angemessene Schadloshaltung abzutreten.[2])

Solche Expropriationen können insbesondere nöthig werden, wenn es sich um Erfindungen handelt, die für die Existenz des Staates von hervorragender Bedeutung sind, wie dies namentlich von Kriegswaffen und Munition gilt. Doch dürfte es in solchen Fällen selten zu einer Expropriation kommen, da die privilegirten Erfindungen in der Regel im Wege des Kaufes zu erhalten sein werden.

Die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Expropriation und über das Vorhandensein der öffentlichen Rück-

[1]) s. hierüber: Dauer des Erfindungsschutzes S. 192.

[2]) § 365 Allg. B. G. B. „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.“

sichten steht ausschliessend den politischen Behörden zu. Ueber die zu leistende Entschädigung steht aber — soferne die Höhe derselben nicht im gütlichen Wege mit der politischen Behörde vereinbart werden sollte — die Entscheidung den Gerichten zu.

Durch den gerichtlichen Entschädigungsprocess wird aber die Expropriation nicht aufgehalten, vielmehr kann auf Grund des rechtskräftigen Expropriationserkenntnisses und nach Erlag des vorläufig von der politischen Behörde bestimmten Entschädigungsbetrages die Erfindung von dem Exproprianten benützt werden.

5. Oertliches Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes.

Ein auf Grund des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 (R.G.Bl. No. 184) erworbenes Privilegium gewährt dem Inhaber zunächst den Schutz

a) in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

auf Grund des im Jahre 1852 für den ganzen Umfang des österreichischen Reiches erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Kaiserlichen Patentes v. 15. Aug. 1852.

Dieser Schutz der Erfindungen erstreckt sich aber auch

b) auf die Länder der ungarischen Krone

und zwar auf Grund des Art. XVI des zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses (Gesetz vom 21. Mai 1887 R.G.Bl. No. 48).

Dieser Art. XVI lautet:

„Die vorschriftsmässig erwirkten Privilegien (Patente) haben in beiden Ländergebieten Geltung.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Privilegien (Patente) für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen und, wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dies stattfinden kann, bleiben die in beiden Länder-

gebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden diesfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Privilegien (Patenten) betrifft, so ist das Gesuch um ein Privilegium (Patent) bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Privilegien (Patenten) bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Privilegium (Patent) angesucht wurde, übersendet nach vorschriftsmässiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Privilegiumsurkunde (Patenturkunde) stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgesondert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Die Privilegiumstaxe wird dort entrichtet, wo um die Ertheilung des Privilegiums angesucht wurde. Für die Erwirknng des Privilegiums in dem anderen Ländergebiete ist eine Registrirungsgebühr zu entrichten, welche mit 25 Procent der Privilegiumstaxe festgesetzt wird."

Bevor auf die Erörterung und die Handhabung der citirten Bestimmungen des Art. XVI eingegangen wird, erheischt es das Verständniss jenes Artikels einige Worte der Genesis desselben und der Gestaltung der Privilegienverhältnisse mit Ungarn zu widmen.

Die durch die Gesetzartikel I und II des Jahres 1723 in Ungarn angenommene pragmatische Sanction hatte Ungarn und Oesterreich in das Verhältniss einer Realunion gebracht. Trotzdem hatte sich Ungarn schon vorher durch Gesetzartikel III des Jahres 1715 sowie in der Folge durch Gesetzartikel VIII und XI vom Jahre 1741 und Gesetzartikel X vom Jahre 1791 das Recht gewahrt, als unabhängiger Staat nach eigenen Ge-

setzen und Gewohnheiten regiert zu werden, wobei der Gesetzartikel XII des Jahres 1791 überdies hinzufügte, „dass die Verwaltung des Landes durch Edicte oder sogenannte Patente unzulässig und der Erlass von Patenten nur für jene Fälle vorbehalten sei, wo in den sonst dem Gesetze entsprechenden Angelegenheiten die Veröffentlichung nur auf diese einzige Art mit Erfolg zu erreichen wäre.“ [1])

Das erste österreichische Privilegiennormale vom 10. Januar 1810 gelangte nun auch in Ungarn zur Anwendung.

Erst das Privilegiengesetz vom 8. December 1820 aber wurde mit Erlass der bestandenen k. ungar. Statthalterei vom 12. März 1822 Z. 6137 in Ungarn eingeführt, sodann kundgemacht und nachträglich durch den Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1840 als Gesetz anerkannt, indem derselbe erklärte, „dass bei Verleihung von Erfindungspatenten die bis dahin in Anwendung gekommenen Normalien Platz zu greifen haben.“ Das spätere Privilegiengesetz vom 31. März 1832 ist in Ungarn, wiewohl die Einführung dortselbst wiederholt versucht wurde, niemals in Gesetzeskraft getreten, weil es sowohl die ungarische wie auch die siebenbürgische Hofkanzlei ablehnten, sich über den ihr mitgetheilten Entwurf zu äussern und denselben kund zu machen, bevor nicht einige wiederholt vorgebrachte, jedoch unbeachtet gebliebene Landtagsgravamina erledigt würden.

Da aber die grundsätzlichen Bestimmungen des in Ungarn anerkannten Privilegiengesetzes vom 8. December 1820 dem Wesen nach mit den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 31. März 1832 übereinstimmten,[2]) so wurden auch nach dem 31. März 1832 Privilegien für Ungarn ertheilt, die jedoch lediglich auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1820 in Ungarn Giltigkeit hatten.

Auch das gegenwärtige österreichische Privilegiengesetz vom 15. August 1852, welches, nach Niederwerfung des Aufstandes in Ungarn, kraft der absoluten Regierungsgewalt in der ausdrücklichen Absicht erlassen wurde, dem Erfindungsgeiste

[1]) Lustkandl, Oesterr. Staatsrecht S. 278 ff.

[2]) 24 Paragraphe des 1820er Gesetzes gingen fast wörtlich in das bloss 30 Paragraphen umfassende Privilegiengesetz vom Jahre 1832 über.

auch in den Ländern der ungarischen Krone den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen,[1]) hat in Ungarn bis zum heutigen Tage eine verfassungsmässige Anerkennung nicht gefunden.

Trotzdem werden aber die Bestimmungen desselben, weil sie mit dem in Ungarn verfassungsmässig anerkannten Privilegiengesetze vom 8. December 1820 dem Wesen nach übereinstimmen, auch in Ungarn zur Durchführung gebracht, und zwar nach Herstellung des Ausgleiches zwischen Oesterreich und Ungarn im Jahre 1867 ursprünglich auf Grund der Vereinbarung vom 8. Mai 1867 über die provisorische Behandlung der auf Erfindungsprivilegien bezüglichen Angelegenheiten,[2]) und in der

[1]) s. Kundmachungs-Patent zum Privilegiengesetze v. 15. Aug. 1852. „Von dem Wunsche geleitet, dem Erfindungsgeiste auch in denjenigen Kronländern Unseres Reiches, welche bisher eines Privilegiengesetzes entbehrten, den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen und in Berücksichtigung der seit dem Patente vom 31. März 1832 gewonnenen Erfahrungen u. s. w.“ und § 51 Priv. Ges. betreffend die Ausdehnung der Privilegienrechte „auf jene Kronländer des Reiches, wo das Privilegiengesetz vom 31. März 1832 nicht eingeführt war“.

[2]) Vereinbarung d. d. Wien 8. Mai 1867 über die provisorische Behandlung der auf Erfindungs-Privilegien bezüglichen Angelegenheiten. Genehmigt im ungarischen Ministerrathe am 29. Mai 1867, im österreichischen Ministerrathe am 1. Juni 1867 und sanctionirt mit Allerh. Entschliessung d. d. Ofen 5. Juni 1867:

„Insolange bis in Bezug der gegenseitigen Behandlung der Erfindungs-Privilegien sowohl in Ungarn und Siebenbürgen als auch in Sr. Majestät übrigen Königreichen und Ländern im verfassungsmässigen Wege definitiv Normen festgestellt sein werden, sind zwischen dem k. k. Min. f. Hand. u. Volkswirthschaft und dem k. ungar. Min. f. Hand. Ind. u. Ackerbau folgende vom 10. März 1867 als dem Amtsantritte des k. ungar. Ministeriums geltende provisorische Bestimmungen vereinbart worden:

1. Alle bis zum 10. März 1867 verliehenen noch in Kraft bestehenden Erfindungs-Privilegien werden auch für das Gebiet Ungarns und Siebenbürgens hiemit als rechtsgiltig anerkannt.

2. Alle vom 10. März 1867 angefangen an das k. k. Hand.Min. oder an das k. ungar. Minist. f. Handel, Ind. u. Ackerb. im vorgeschriebenen Wege von den Parteien eingereichten Gesuche um Verleihung eines A. H. ausschliessenden Erfindungs-Privilegiums sind durch das Ministerium, an welches dieselben gelangen, auszutragen.

3. Wenn dieses Ministerium nach vorangegangener Prüfung des Gesuchgegenstandes ein Privilegium zu bewilligen findet, so stellt es für das seiner

Folge auf Grund des seit dem Jahre 1868 in dem massgebenden Art. XVI unverändert gebliebenen Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn, welches im Jahre 1888 auf weitere 10 Jahre, d. i. bis 31. December 1897, abgeschlossen wurde.

Im Sinne des oben im Wortlaute wiedergegebenen Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses hat sich nun die Regelung der Privilegienangelegenheiten mit Ungarn in nachstehender Weise gestaltet.

Als Cardinalsatz gilt, dass es nur ein einheitliches österreichisch-ungarisches Privilegialrecht giebt, welches lediglich in zwei gesonderten von den beiden Handelsministerien ausgestellten Privilegiumsurkunden in Erscheinung tritt.

Dieser Grundsatz ist insoferne von besonderer Wichtig-

Leitung unterstehende staatsrechtliche Ländergebiet die A. H. Privilegiums-Urkunde aus, und übermittelt dieselbe von Amtswegen im vorgeschriebenen Berührungswege sammt den einschlägigen Acten dem jenseitigen Fachministerium zur Erwirkung der Annahme.

4. Dieses angegangene jenseitige Fachministerium stellt im Falle der Annahme für den ihm unterstehenden Ländercomplex eine besondere Privilegiums-Urkunde aus, und leitet dieselbe sammt den Acten an dasjenige Ministerium, von welchem die Aufforderung ausging und welches sodann dem Bewerber beide Privilegiums-Urkunden zustellen lässt.

5. Die Privilegiumstaxe ist durch die Gesuchsteller nur einmal und zwar dort zu entrichten, wo das Gesuch eingereicht wurde.

6. In dem Gesuche ist die Beschreibung der Erfindung in zwei Exemplaren beizulegen, damit bei jedem Ministerium ein besonderes Privilegienarchiv angelegt werden könne.

7. Auf dieselbe Art ist bei Verlängerung von Erfindungs-Privilegien zu verfahren.

8. Bei Verzichtleistung auf bestehende Privilegien oder Uebertragungen derselben an dritte Personen hat zwischen den beiden Ministerien eine gegenseitige Notification stattzufinden.

9. Ungiltigkeits-Erklärungen von Privilegien für beide staatsrechtliche Gebiete können nur im gegenseitigen Einverständnisse erfolgen.

10. Die Priorität einer Erfindung, Verbesserung oder Entdeckung datirt von dem Zeitpunkte der Einreichung des Privilegiums-Gesuches.

11. Die Veröffentlichung der ertheilten, verlängerten und ausser Kraft getretenen Privilegien hat von Seite beider Ministerien stattzufinden.

12. In allen auf die Ertheilung von Privilegien bezüglichen Angelegenheiten werden die beiden Ministerien das nöthige Einvernehmen pflegen und sich die erforderlichen Auskünfte und Behelfe mittheilen."

keit, als es in Folge der Einheitlichkeit des Rechtes nur einer rechtsbegründenden Handlung in einem der beiden Ländergebiete bedarf, um trotzdem in beiden Ländergebieten das Privilegium zu erlangen, dasselbe zu verlängern, zu übertragen, zu verpfänden, auf dasselbe zu verzichten oder in seinem Bestande anzufechten.

Es ist daher nur eine Anwendung dieses Grundsatzes, dass es nicht zulässig ist, das in der einen Reichshälfte ertheilte Privilegium aufrecht zu erhalten, auf dasjenige in der anderen Reichshäfte aber zu verzichten, und dass es ebensowenig zulässig ist, ein Privilegium hinsichtlich seines territorialen Geltungsgebietes zu zerstückeln und das Privilegialrecht für jede einzelne Reichshälfte oder Provinz abgesondert zu übertragen, da mit der Einheitlichkeit des Privilegialrechtes vom privilegialrechtlichen Standpunkte wohl eine theilweise oder beschränkte Uebertragung des Gesammtrechtes, nicht aber die Uebertragung einzelner Befugnisse aus diesem Gesammtrechte vereinbar ist.[1])

Was das Ansuchen um Privilegien anbelangt, so müssen die in Ungarn wohnhaften[2]) Erfindungsschutzwerber[3]) in Un-

[1]) Solchen territorial beschränkten Uebertragungen oder Einzelnrechtsübertragungen steht selbstverständlich vom gemeinrechtlichen Standpunkte Nichts im Wege, nur vom privilegialrechtlichen Standpunkte sind dieselben nicht registrirbar.

[2]) Als Wohnort gilt für Einzelnpersonen jener Ort, wo der Schutzwerber dauernd sesshaft ist, für Firmen, Industrieunternehmungen jener Ort, wo der Hauptsitz der Unternehmung sich befindet. Personen, die sowohl in Ungarn als auch in Oesterreich ihren Wohnsitz haben, sowie Firmen, die sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn Unternehmungen besitzen, können nach ihrer Wahl entweder in Oesterreich oder in Ungarn um das Privilegium ansuchen. Nur wenn das Unternehmen in dem einen Ländergebiete eine Haupt-, in dem anderen aber eine Zweigniederlassung ist, ist die Hauptniederlassung für den Ort der Gesuchsüberreichung entscheidend. Suchen zwei oder mehrere Personen um ein Privilegium an, von denen die eine im Auslande, die andere im Inlande, oder von denen die eine in Ungarn, die andere in Oesterreich wohnhaft ist, so kann das Gesuch zuständigerweise entweder beim österreichischen oder beim ungarischen Handels-Ministerium eingebracht werden. Nur dann, wenn diese Personen das Privilegium zwar für ihre Person, aber als Gesellschafter eines Unternehmens

garn,[1]) die in Oesterreich wohnhaften Schutzwerber in Oesterreich um das Privilegium ansuchen.

Der Wohnort der inländischen Erfindungsschutzwerber und nicht jener der Bevollmächtigten ist ausschliesslich auch dann massgebend, wenn dieselben durch im Inlande wohnhafte Bevollmächtigte vertreten werden und durch diese ihre Gesuche überreichen lassen.

Nur den Ausländern, d. h. den im Auslande wohnhaften Personen, ist es freigestellt, ihr Privilegiengesuch nach ihrer Wahl entweder in Oesterreich oder in Ungarn zu überreichen.

Da Oesterreich und Ungarn dem Auslande gegenüber als einheitlicher Staat, sonach das gesammte österreichisch-ungarische Zoll- und Handelsgebiet als „Inland" gilt, so kann der Bevollmächtigte der Ausländer, auch wenn er in Ungarn seinen Wohnsitz hat, in Oesterreich und umgekehrt um das Privilegium für seine Mandanten ansuchen.

Diese Bestimmungen verdienen insoferne eine genaue Beachtung, weil in jenen Fällen, wo das Gesuch, sei es durch den Schutzwerber selbst oder durch den ihn vertretenden Bevollmächtigten bei der einleitend[2]) incompetenten Behörde über-

(Firma) ansuchen, würde das Gesuch in jenem Ländergebiete zu überreichen sein, wo sich der Hauptsitz des Unternehmens befindet.

[3]) Der Art. XVI spricht allerdings nur von „Erfindern", allein da vom Erfindungsschutzwerber vermuthet wird, dass er der Erfinder ist (s. Formulare des Privileg. Gesuches im Privileg. Gesetze) oder doch vom Erfinder zum Ansuchen des Privilegiums ermächtigt ist, so werden die Voraussetzungen für ein correctes Ansuchen stets in der Person des „Erfindungsschutzwerbers" geprüft.

[1]) In Ungarn sind die Privilegiumsgesuche unmittelbar bei dem k. ungar. Handels-Ministerium in Budapest einzureichen, und zwar unter Anschluss einer in ungarischer Sprache und einer in deutscher Sprache verfassten Beschreibung sammt dem entfallenden Taxbetrage. Werden beide Beschreibungen in ungarischer Sprache überreicht, so wird vom ungar. Hand. Min. für das österr. Hand. Min. eine deutsche Uebersetzung angefertigt, wie umgekehrt das österr. Hand. Min. von den bloss in böhmischer, polnischer, ruthenischer oder slovenischer Sprache überreichten Beschreibungen deutsche Uebersetzungen für das ungar. Hand. Min. anfertigt.

[2]) Als „einleitend" competente Behörde ist die Behörde jenes Ländergebietes anzusehen, in dessen Bereich nach Art XVI des Zoll- und Handels-

reicht wird, nicht bloss die Priorität der Erfindung zum Nachtheile des Erfinders geschmälert werden kann, sondern auch unter allen Umständen die Stempelgebühren nochmals zu entrichten sind.

Das Ministerium jenes Ländergebietes, bei welchem das Gesuch um die Verleihung des Privilegiums ordnungsmässig überreicht wurde und welches das Privilegium einleitend ertheilte, bleibt auch dadurch einleitend competent für die Entscheidung oder Erledigung aller auf die Ertheilung nachfolgenden weiteren, dieses Privilegium betreffenden Handlungen und Rechtsacte, sie seien streitiger oder nicht streitiger Natur.[1])

bündnisses das Privilegiengesuch im Hinblick auf den Wohnort des Privilegienwerbers zu überreichen ist.

[1]) Hand.Min.Erlass v. 23. Januar 1882 No. 507 (Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr. — Amtlicher Bericht über die Geschäftsthätigkeit des k. k. Handels-Ministeriums während des Jahres 1881. Wien 1882 Hof- u. Staats-Druckerei):

„Aus Anlass specieller Fälle, in denen sich zwischen den Handels-Ministerien beider Reichshälften Meinungsverschiedenheiten über die Competenz der dies- oder jenseitigen Behörden zur Beamtshandlung von Privilegien-Verlängerungsgesuchen u. dgl. herausgestellt hatten, wenn die betreffende Partei oder die zur Vertretung einer im Auslande wohnhaften Partei bevollmächtigte Persönlichkeit ihren in der Privilegiums-Urkunde bezeichneten Wohnsitz nachträglich in eine andere der beiden Reichshälften verlegte, wurde mit dem k. ungar. Handels-Ministerium die Verabredung getroffen, dass alle der Ertheilung eines Privilegiums sich anreihenden Verfügungen in nicht streitigen Angelegenheiten (Privilegiums-Verlängerungen, Uebertragungen u. s. w.) in die Competenz jenes Ministeriums gehören, von welchem der Ertheilungsact mit Rücksicht auf das damalige Domicil des Privilegienwerbers oder des Bevollmächtigten eines im Auslande wohnhaften Bewerbers ausgegangen ist.

Demnach sind die auf eine Amtshandlung der beiderseitigen Privilegien-Verwaltungen abzielenden, ein bereits ertheiltes Privilegium betreffenden Gesuche, welche bei einer k. k. politischen Behörde eingereicht werden, von derselben bloss aus dem Grunde, weil der Gesuchsteller dermalen seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Ungarn hat, keineswegs zurückzuweisen, falls nicht etwa schon aus der beigebrachten Privilegiums-Urkunde oder, in Ermangelung derselben, aus anderen Umständen ersichtlich wäre, dass Derjenige, dem das Patent verliehen wurde oder, wenn der Privilegirte im Auslande wohnhaft war, sein Bevollmächtigter, schon zur Zeit der Ertheilung seinen Wohnsitz in den Ländern der ungar. Krone gehabt hat.

Wurde demnach ein Privilegium seitens eines im Auslande oder seitens eines in Oesterreich wohnhaften Erfindungsschutzwerbers in Oesterreich angesucht, so begründet die nachfolgende Ertheilung des Privilegiums die Zuständigkeit der österreichischen Regierung beziehungsweise des österreichischen Handelsministeriums für die Entscheidung der künftigen Aufrechthaltung, Uebertragung und Nichtigerklärung u. s. w. dieses Privilegiums. [1])

Alle ein ertheiltes österreichisch-ungarisches Privilegium betreffenden Gesuche und Klagen müssen daher in jener Reichshälfte eingebracht werden, wo das Privilegium angesucht und einleitend ertheilt wurde. [2])

In zweifelhaften Fällen wird es Sache des k. k. Handels-Ministeriums sein, derlei an dasselbe gelangende Gesuche der weiteren Behandlung durch jene Behörde zuzuführen, welche nach Maassgabe des h. o. Privilegienregisters hiezu competent erscheint.

Ergibt sich jedoch schon aus den Beilagen des Gesuches, dass Obigem zufolge die Competenz der ungarischen Behörden begründet ist, so soll das Gesuch nicht in Amtshandlung genommen und der von der Partei etwa im Voraus erlegte Tax- und Gebührenbetrag derselben gegen Rückstellung des Empfangscheines wieder ausgefolgt werden.

Der Gesuchsteller ist dann zur Anhängigmachung seiner Angelegenheit an die competente Behörde in Budapest zu verweisen, wobei demselben zu bemerken sein wird, dass er sein Gesuch sammt Beilagen mit ungarischen Stempelmarken zu versehen, oder in Ermangelung solcher den hiefür entfallenden Betrag in Baarem anzuschliessen hat.

Gleichzeitig ist aber auf dem betreffenden Gesuche, wenn es sich um eine Privilegiums-Verlängerung handelt, der Tag, an welchem es sammt den diesbezüglichen Tax- und Registergebühren oder der entsprechenden Cassenquittung eingebracht wurde, von amtswegen zu vermerken.

Hievon wolle die k. k. Statthalterei auch die unterstehenden Bezirkshauptmannschaften zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständigen."
S. auch Anmerkg. 1 S. 198.

[1]) An der einmal begründeten Zuständigkeit eines Handels-Ministeriums ändert auch der Umstand nichts, dass die Voraussetzungen der Zuständigkeit nachträglich eine Aenderung erfahren, indem z. B. der Ausländer seinen Wohnsitz ins Inland oder aber der Ungar seinen Wohnsitz nach Oesterreich und umgekehrt verlegt, da für die Begründung der Zuständigkeit nur der Stand der Voraussetzungen im Zeitpunkte der Ueberreichung des Privilegiums-Verleihungsgesuches maassgebend ist.

[2]) Dieser Umstand ist für dritte Personen nur aus dem bei dem Handels-Ministerium geführten Privilegien-Register zu entnehmen.

Was nun die Behandlung der Privilegiengesuche anbelangt, so werden die in Oesterreich überreichten Gesuche vom österreichischen Handelsministerium auf ihre äusserlich wahrnehmbaren formellen Erfordernisse (Taxeinzahlung, Beigabe von zwei Beschreibungen, ordnungsmässig ausgefertigte Vollmacht, Vorhandensein von Patentansprüchen mit den Neuheitsangaben in der Beschreibung, Unterfertigung der Beschreibungen, Nichtvorhandensein eines von vornherein nicht privilegirbaren Gegenstandes wie Arzneimittel u. s. w.) und sodann noch von der k. k. technischen Hochschule in Wien oder von den im Handels-Ministerium angestellten technischen Beamten [1]) auf die nur nach Durchsicht des Beschreibungsinhaltes erkennbaren formellen Erfordernisse (Deutlichkeit der Beschreibung, Ausschluss rein wissenschaftlicher Grundsätze u. s. w.) geprüft, gelangen sodann unter gleichzeitiger Beigabe eines Entwurfes der auszufertigenden österreichischen Privilegiumsurkunde an das k. ungarische Handelsministerium und werden dortselbst nochmals den gleichen Prüfungen seitens des k. ungarischen Handelsministeriums und der k. Josephs-Academie unterzogen, worauf dann, sofern kein Anstand gegen die Ertheilung obwaltet, das ungarische Handelsministerium die ungarische Urkunde ausschliesslich in ungarischer Sprache ausfertigt, den Tag der Ueberreichung des Gesuches als Prioritätstag und den Tag der dortigen Erledigung in dieselbe als Datum für den Privilegiumsanfang einsetzt und die ungarische Urkunde zur Ausfertiguug der mit dem gleichen Datum zu versehenden österreichischen Privilegiumsurkunde und Ausfolgung beider an den Privilegiumswerber, an das österreichische Handelsministerium übermittelt. Rücksichtlich der in Ungarn überreichten Privilegiengesuche wird der gleiche Weg in umgekehrter Reihenfolge eingehalten.

Nebst den im Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses erwähnten Verlängerungen der Privilegien werden auch die in diesem Artikel nicht erwähnten Uebertragungen, dann Aus-

[1]) Bis zum 1. Januar 1893 wurden im Handels-Ministerium vier Ingenieure und ein Chemiker als Staatsbeamte der X. Rangsclasse angestellt, welchen zur Entlastung der technichen Hochschule die Prüfung der Erfindungsbeschreibungen auf ihre Gesetzmässigkeit obliegt.

übungsanerkennungen, Auflassungen von geheim gehaltenen Beschreibungen bisher im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Handelsministerien vorgenommen.

Nebst diesen nicht streitigen Verfügungen bedürfen überdiess alle jene Entscheidungen und Erklärungen, wodurch ein österreichisch-ungarisches Privilegium in seinem Bestande berührt wird, sonach alle Erlöschungs- und Nichtigkeitserklärungen über Privilegiums-Rücklegungen, -Entziehungen oder -Klagen stets der Zustimmung des Handelsministeriums der anderen Reichshälfte.

In solchen Fällen wird das gesammte Verhandlungsmaterial, worauf sich die Entscheidung des einen Ministeriums stützt, dem Handelsministerium der anderen Reichshälfte zur Einsicht mitgetheilt, welches auf Grund eben desselben Entscheidungsmateriales, ohne eigene Erhebungen einzuleiten oder nachträgliche Ergänzungen berücksichtigen zu dürfen, entweder seine Zustimmung oder die Ablehnung[1]) der beantragten Aufhebung des Privilegiums auszusprechen hat.

Nur die Abweisung von Erlöschungs- und Nichtigkeitsklagen ebenso wie die Abweisung aller sonstigen den Bestand eines Privilegiums unberührt lassenden Gesuche erfolgt ohne Einvernehmen des Handelsministeriums der anderen Reichshälfte im selbständigen Wirkungskreise des hierfür zuständigen Handels-Ministeriums.

Der Erfindungsschutz erstreckt sich weiters auf

c) Bosnien und die Herzegowina;

und zwar sind die in Oesterreich und Ungarn erworbenen Privilegien auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 20. December 1879 R.G.Bl. No. 136[2]), betreffend die Herstellung

[1]) Näheres hierüber s. Nichtigkeitsstreit.

[2]) „Die gemäss der Art. XVI und XVII des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 erworbenen Privilegien (Patente) und Rechte auf Muster und Marken haben auch in Bosnien und der Herzegowina nach Massgabe der in den beiden Ländergebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Vorschriften wirksam zu sein.

Von den Angehörigen Bosniens und der Herzegownia können Privi-

eines gemeinsamen Zollverbandes mit Bosnien und der Herzegowina vom 1. Januar 1880 an, auch in Bosnien und der Herzegowina giltig, andererseits aber wurde die Giltigkeit der von Angehörigen Bosniens und der Herzegowina erworbenen Privilegien auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Juni 1880[1]) auf die gesammte Monarchie ausgedehnt.

Das für Bosnien und die Herzegowina erlassene Patentgesetz stimmt in allen wesentlichen Punkten mit dem österreichischen Privilegiengesetze vom 15. August 1852 und dessen bis zum Jahre 1880 erfolgten Abänderungen überein.

Als durch die staatsrechtlichen Verhältnisse und die eigenartigen Verwaltungsverhältnisse jener Länder bedingte Abweichungen, seien hervorgehoben:

a) dass die Privilegiengesuche, sowie Privilegien-Verlängerungsgesuche bei der Landesregierung in Serajewo und die Taxen sammt Privilegiumsregistirungsgebühren, sofern sie nicht in Baarem angeschlossen werden, bei der Landeskasse in Serajewo zu überreichen sind (§§ 7, 10 und 27);

b) dass die beiden Beschreibungen in der bosnischen, deutschen, ungarischen oder italienischen Sprache verfasst sein müssen (§ 12);

c) Die ordnungsmässigen Gesuche werden sodann von der Landesregierung „dem gemeinsamen Ministerium „vorgelegt, welches dieselben zur weiteren initiativen „Verhandlung entweder an das k. k. Handelsministerium „in Wien oder an das k. ungarische Handelsministerium „in Budapest leitet, wobei eine möglichst gleiche Ver„theilung im Auge zu behalten ist, und von der bezüglichen „Schlussfassung hinwieder die Bittsteller durch die Landes„regierung verständigen lässt“ (§ 15).

legien, dann Rechte auf Marken und Muster nur gemäss jener Bestimmungen erworben werden.

Die näheren Anordnungen zur Durchführung dieser Grundsätze erfolgen im Verordnungswege.“

[1]) Verordnungen, betreffend die Privilegien, den Marken- und Musterschutz, den Hausirhandel und die Zulassung österreichischer und ungarischer Actiengesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Bosnien und der Herzegowina vom 20. Juni 1880. Wien. Hof- u. Staatsdruckerei 1881.

d) Die Untersuchung und Bestrafung der Privilegieneingriffe steht der Landesregierung in Serajewo zu. „Dieselbe kann jedoch, wenn und soweit es ihr im gegebenen Falle nothwendig oder erspriesslich scheint, mit den diesbezüglichen Amtshandlungen diejenige politische Kreisbehörde betrauen, in deren Bezirke die Uebertretung stattgefunden hat." Gegen die Verfügungen der politischen Kreisbehörde oder der Landesregierung in Serajewo steht sodann bei Abänderungen binnen 14 Tagen der Recurs an das gemeinsame Ministerium offen, „welches die Angelegenheit an jenes Handelsministerium der beiden Reichshälften leiten wird, dem der betreffende Privilegiengegenstand zur ersten meritorischen Amtshandlung zugekommen war." (§ 43.)

Für Eingriffsverbote sind die Civilgerichte, für die Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite die betreffenden Handels-Ministerien competent.

Jedes in Oesterreich-Ungarn erwirkte Privilegium hat weiters auch im

d) Fürstenthume Liechtenstein

Giltigkeit, ohne eines besonderen Erwerbungs- und Ratificationsaktes zu bedürfen und zwar auf Grund des Art. XXV[1]) des

[1]) Art. XXV: „Privilegien auf die ausschliessliche Benutzung von Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, welche nach dem in der österreichisch-ungarischen Monarchie geltenden Gesetze erworben werden, sind auch als für das Fürstenthum Liechtenstein giltig anzusehen, jedoch ist die Verfertigung oder der gewerbsmässige Verschleiss der Gegenstände solcher Privilegien im Fürstenthum Liechtenstein an die Beobachtung der daselbst bestehenden Gewerbegesetze geknüpft.

Uebrigens werden Angehörige des Fürstenthums Liechtenstein in Allem was die Erwerbung solcher Privilegien betrifft, den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gleichgestellt und die Ausübung der ihnen ertheilten Privilegien im Fürstenthum wird von derselben Rechtskraft sein, als wenn die Ausübung auf dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie Platz greifen würde.

Der fürstlichen Regierung von Vaduz werden in Ansehung der von Liechtenstein'schen Unterthanen angesuchten und erlangten Privilegien dieselben Befugnisse zugestanden und die gleichen Verpflichtungen auferlegt,

Staatsvertrages zwischen Oesterreich und Liechtenstein vom 3. December 1876 R.G.Bl. No. 143, der auf 12 Jahre bis zum 31. December 1888 geschlossen war, und von da an in Folge unterbliebener Kündigung stillschweigend auf weitere 12 Jahre d. i. bis 31. December 1900 verlängert wurde.

Diesem Vertrage zu Folge wird Liechtenstein als Inland behandelt, die österreichisch-ungarischen Privilegien erstrecken sich auch auf Liechtenstein, eine in Liechtenstein vorgenommene Ausübung wird daher als im Inlande erfolgt angesehen und die Liechtensteinischen Staatsangehörigen können bei ihrer Landesregierung in Vaduz gleich wie bei einer Statthalterei Gesuche um Verleihung von Privilegien mit Begründung einer rechtmässigen Priorität überreichen.[1])

Auch

e) auf das Ausland

erstreckt sich die Giltigkeit des österreichischen Privilegiengesetzes insofern, als die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten k. u. k. Consulate im Osmanischen Reiche, sowie die Consulate in China,

erstere auf Grund des Art. V des Passarowitzer Vertrages vom 17. Juli 1718,[2])

letztere auf Grund des österreichisch-chinesichen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 2. September 1869 R.G.Bl. No. 58 ex 1872 (Art. 38 ff.) berechtigt erscheinen, in Privilegienstreitigkeiten Recht zu sprechen, die zwischen den dort ansässigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen unter sich oder mit den dortigen Einheimischen entstehen.

Den Consularämtern im osmanischen Reiche steht jedoch bloss eine civilrechtliche Jurisdiction zu, jenen in China aber nebst dieser auch eine strafrechtliche.

welche die österreichischen Gesetze den Statthaltereien zugestanden oder auferlegt haben, oder in der Folge zugestehen oder auferlegen sollten."

[1]) Von allen diesen Rechten wird aber wegen der grossen Seltenheit solcher Ansuchen fast niemals Gebrauch gemacht.

[2]) S. auch Sened v. 24. Feb. 1794, Sistower Friedensvertrag v. 4. Aug. 1791 (Raccolta dei trattati . . . colla Porta Ottomana. Vienna 1844), Ges. vom 31. März 1855 R.G.Bl. No. 58, Ges. v. 5. März 1858 R.G.Bl. No. 34, Ges. v. 29. Januar 1857 R.G.Bl. No. 23.

Das österreichische Privilegiengesetz äussert endlich seine Wirkung auch auf

f) den Schiffen der k. u. k. österreichisch-ungarischen Kriegsmarine, sowie der Handelsmarine,

denn die Schiffe werden nach völkerrechtlichem Grundsatze als schwimmende Gebietstheile des Landes betrachtet, dem sie nach ihrer Nationalität angehören und dessen Flagge sie zu führen berechtigt sind.

Dieser Grundsatz gilt nach modernem Völkerreehte nicht blos für Kriegsschiffen, sondern auch für Handelsschiffen.[1])

Von Bedeutung kann dieser Grundsatz dann werden, wenn es sich um die Ausübung einer Erfindung auf einem Kriegs- oder Handelsschiffe handelt, die in einem solchen Falle in Anwendung dieses Grundsatzes als im Inlande erfolgt anzusehen sein wird, daher den Anforderungen des Gesetzes, dass die Ausübung eines Privilegiums im Inlande erfolgen müsse, Genüge leistet.

6. Beginn des Erfindungsschutzes.

Für den Beginn des Erfindungsschutzes kommen verschiedene Zeitpunkte in Betracht, je nachdem es sich um den unvollständigen oder um den vollständigen Erfindungsschutz handelt. Unter den ersteren fallen der Prioritätstag und das Privilegiumsdatum, unter den letzteren der Kundmachungstag.

a) Der unvollständige Erfindungsschutz

beginnt mit dem sogenannten Prioritätstage, d. h. mit dem Zeitpunkte der ordnungsmässigen Ueberreichung des Privilegiumsgesuches (sammt zwei vorschriftsmässig abgefassten Beschreibungen der Erfindung, der entfallenden Taxe und der allfälligen Vollmacht des Bevollmächtigten) bei einer poli-

[1]) Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der civilisirten Staaten. Nördlingen 1872 S. 189 ff.

tischen Landesbehörde[1]) oder politischen Behörde erster Instanz.[2])

Der Prioritätstag ist der wichtigste Tag für den Erfindungsschutz, denn von diesem Tage und dieser Stunde an hat der Vorrang der angezeigten Erfindung gegenüber einer späteren zu gelten.

„Jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Erfindung wird als ungiltig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegiumswerber ordnungsmässig angezeigten und beschriebenen Erfindung nicht widerlegen und aufheben" (§ 13 P.G.)

Da der Vorrang der Erfindung von dem Tage und der Stunde, sonach von dem Zeitpunkte der Ueberreichung des Gesuches gerechnet wird, und den Zweck im Auge hat, jener von zwei gleichen Erfindungen diesen Vorrang zu sichern, welche thatsächlich vor der anderen der Behörde bekannt gegeben wurde, so tritt in solchen Fällen wo zwei Erfindungen zwar an demselben Tage und scheinbar zur selben Stunde überreicht wurden, trotzdem aber mit Rücksicht auf die verschiedenen Meridianzeiten der Orte thatsächlich zu verschiedenen Zeitpunkten überreicht wurden, die Berechnung des Zeitpunktes nach der Sonnenzeit ein.[3])

[1]) Jede politische Behörde I. oder II. Instanz ist berechtigt und verpflichtet, Privilegiengesuche entgegenzunehmen, da das Priv.-Ges. nur verlangt, dass die Ueberwachungsbehörde sachlich zuständig sei (§ 7 lit a Priv.-Ges.), nicht aber dass der Privilegienwerber ihr persönlich unterstehe. Es wird daher ein Erfinder, der in Wien wohnhaft ist, ein Privilegiengesuch immerhin auch bei der Statthalterei in Prag überreichen können. Es ist dies insofern von Bedeutung, weil viele Erfindungen das Ergebniss momentaner Eingebung sind, und nur allzuleicht denselben der Vorrang abgelaufen werden könnte, wenn der Erfinder sein Gesuch nicht an dem jeweiligen Aufenthaltsorte, sondern nur in seinem Wohnorte überreichen dürfte. So auch § 3 des Priv.-Ges. v. 1832: der Privilegienwerber hat sein Gesuch „bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält" zu überweisen. So auch Kraus: Geist der österr. Gesetzgebg. S. 151.

[2]) Ueber die Priorität für Privilegiengesuche deutscher Staatsangehöriger s. Art. 3 Uebereinkommen v. 6. December 1891 (s. S. 74).

[3]) Es würde daher ein Privilegiengesuch, welches bei der Landesregierung in Czernowitz am 6. Januar 1891 um $12^1/_2$ Uhr Mittags über

Die Priorität wird aber nur durch ein ordnungsmässiges Gesuch d. h. durch die Ueberreichung eines Gesuches begründet, welches allen gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Werden nachträglich Aenderungen wesentlicher Art an der Beschreibung, insbesondere aber an den Patentansprüchen durch den Privilegienwerber vorgenommen oder durch das Handelsministerium, wegen Unzulänglichkeit der Beschreibung angeordnet, so kann die Priorität auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Aenderung vorgerückt werden, sonach die ursprüngliche Priorität verloren gehen.

Insbesondere tritt ein solcher Verlust der Priorität unter allen Umständen ein, ohne Rücksicht darauf, ob eine wesentliche Aenderung vorgenommen wurde oder nicht, wenn der Privilegiumserwerber die Privilegiumsbeschreibung zum Zwecke ihrer Verbesserung von der Behörde zurücknimmt oder von ihr ausgefolgt erhält. [1])

reicht wurde, einem gleichen Privilegiengesuche, das bei der Landesregierung in Salzburg am 6. Januar schon um 12 Uhr Mittags überreicht wurde, trotzdem vorgehen, weil das Privilegiengesuch in Salzburg thatsächlich noch nicht überreicht war, als das Gesuch in Czernowitz schon übergeben war, indem die Ortszeiten beider Orte um nahezu 1 Stunde derart auseinandergehen, dass es um $12^1/_2$ Uhr Mittags in Czernowitz, zu Salzburg erst $11^1/_2$ Uhr war, und demnach, als das Gesuch in Salzburg um 12 Uhr Mittags überreicht wurde, jenes in Czernowitz bereits seit einer halben Stunde übergeben daher auch rangsälter war.

[1]) Erlass des Min. f. Hand., Gew. u. öff. Bauten an alle Länderstellen v. 19. Dec. 1854 Z. 30201/2237: „Da Fälle vorgekommen sind, dass Privilegiumswerbern die überreichten Privilegiumsbeschreibungen zur Ergänzung oder Vervollständigung wieder ausgefolgt worden sind, so findet man sich veranlasst, der k. k. (Statthalterei) Nachstehendes zu erinnern:

Nach dem Geiste des A. H. Privilegien-Patentes v. 15. August 1852 wird der im § 13 zugesicherte Schutz der Priorität einer Erfindung . . . von dem Tage und der Stunde der Ueberreichung sammt Beschreibung nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die dem Gesuche beiliegende Beschreibung (§ 12) in amtlicher Verwahrung bleibt.

Der § 13 der Vollzugsvorschrift v. 5. October 1852 ordnet daher auch an, dass bezüglich der Privilegiumsbeschreibung eine nach § 15 des bezogenen Patentes zulässige Behebung formeller Anstände unter ämtlicher Ueberwachung im Amtsorte und ohne Ausfolgung der Beschreibung vorgenommen wurde.

Die Aenderungen werden dann als wesentliche angesehen und daher mit dem Verluste der Priorität verknüpft, wenn in der Ausführung der Erfindung Zuthaten hinzugefügt werden, wodurch der Erfindungsgedanke berührt wird und die Erfindung gegen früher eine veränderte Gestalt erhält, aber auch dann, wenn Streichungen vorgenommen werden, wodurch frühere Beschränkungen fallen.[3])

Eine Aenderung der Priorität kann selbstverständlich nur bei Privilegien stattfinden, die sich erst im Stadium des Ansuchens befinden, keinesfalls aber bei bereits ertheilten Privilegien, die bereits eine amtlich verwahrte unveränderliche Beschreibung besitzen.

Eine Aenderung der Priorität findet nur nach vorausgegangener Vergleichung der veränderten oder neuen Beschreibung mit der ursprünglichen Beschreibung seitens der behördlichen fachtechnischen Organe und über deren Gutachten durch den Ausspruch des Handelsministeriums statt.

Erkennt das Handelsministerium auf Aenderung der Priorität, so wird das ursprünglich dem Privilegiumswerber eingehändigte Prioritäts-Certificat eingezogen und demselben ein neues mit dem geänderten Prioritätstage ausgefolgt.

Alle derartigen durch wesentliche Aenderungen der ur-

Eine Ausfolgung der Privilegiumsbeschreibung an die Partei ist daher nur in dem Falle zulässig, wenn der Privilegiumswerber sie selbst verlangt, auf den mit der Ausfolgung verbundenen Verlust der Priorität ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist und das nach § 13 des Patentes ausgefertigte Certificat zurückstellt.

Wird eine solcher Gestalt ausgefolgte Privilegiumsbeschreibung neuerlich überreicht, so ist dieselbe nach § 13 des Privilegiums-Patentes abermals einer Amtshandlung zu unterziehen und die Priorität der zu privilegirenden Erfindung . . . hat, wenngleich das darauf bezügliche Gesuch bei der Behörde zurückgeblieben war, von dem Tage und der Stunde dieser neuerlichen Ueberreichung zu gelten."

[3]) Lautete z. B. der Patentanspruch einer Beschreibung auf eine Copirpresse bestehend in zwei Platten, von denen die eine durch eine unendliche Schraube in spiralförmiger Weise der anderen genähert werde, so würde sowohl die Zuthat, „dass beide Platten spiralförmig einander genähert werden," als auch die Streichung: „in spiralförmiger Weise" eine Aenderung der Priorität herbeiführen.

sprünglichen Privilegiumsbeschreibung bedingten Verlegungen der Priorität, welche ohne vorherige Einvernehmung des Privilegiumswerbers stattfinden, können für den Erfinder dann verhängnissvoll werden, wenn inzwischen für die gleiche Erfindung Privilegien angesucht worden sein sollten, da in solchen Fällen letztere den Vorrang vor der umgeänderten Erfindung erlangen.

Es empfiehlt sich daher, statt die ursprünglichen Beschreibungen wesentlich abzuändern, lieber neue Beschreibungen beizubringen und damit den Vorbehalt zu verbinden, auf die Erweiterung des Erfindungsgedanken verzichten zu wollen, wenn dieselbe eine Aenderung der Priorität herbeiführen sollte.

Die Wirkungen der Priorität sind Folgende:

1. Die Neuheit der Erfindung kann auf Grund von Thatsachen, welche erst nach dem Prioritätstage eintreten, nicht mehr gefährdet, daher auch nicht mehr bestritten werden.

 Es gilt dies insbesondere von der nach dem Prioritätstage erfolgten Ausübung der privilegirten oder einer gleichen Erfindung, sowie von der nach diesem Zeitpunkte vorgenommenen Veröffentlichung der Erfindung durch Druckwerke.[1])

[1]) Nur für Deutschland bezw. für dessen Staatsangehörige ist für die vor dem 1. Februar 1892 in Deutschland und sodann in Oesterreich-Ungarn angemeldeten Erfindungen durch das Schlussprotocoll zu Art. 20 des österr.-deutsch. Handels-Vertrages vom 23. Mai 1881 R.G.Bl. No. 64 (s. S. 76) eine Ausnahme insofern geschaffen, als sogar die drei Monate vor dem Prioritätstage erfolgte Veröffentlichung der Erfindung im Deutschen Reichsanzeiger und im Deutschen Patentblatt die Neuheit der Erfindung nicht zu beeinträchtigen vermag. Diese Begünstigung kommt aber bloss den deutschen Staatsangehörigen zu Gute, keineswegs aber den Angehörigen anderer Staaten, die deutsche Patente behoben haben. Wiewohl der Wortlaut des Vertrages auch österreichische und ungarische Staatsangehörige von dieser Begünstigung ausschlösse, so spricht doch für die Ausdehnung desselben auf österr. und ungar. Staatsangehörige, welche deutsche Patente ansuchten, die Erwägung, dass durch Art. 20 des deutsch-österreichischen Handels-Vertrages den Oesterreichern und Ungarn die gleichen Rechte wie den Deutschen zugesichert sind und dass andernfalls die eigenen Staats-

2. Nach dem Prioritätstage kann die Erfindung ungefährdet in beliebig weitem Umfange ausgeübt werden, die Ueberlassung der Ausübung an dritte Personen erfolgen und über die Erfindung in derselben Weise, wie über das anzuhoffende Privilegium selbst verfügt werden.

Nur in einem Punkte ist jedoch das Erfinderrecht in diesem Zeitpunkte noch unvollkommen, daher auch der Erfindungsschutz noch ein unvollständiger: indem nämlich dem Privilegiumswerber gegen dritte Personen wegen Eingriffes oder weden Identität eines von ihnen später angesuchten Privilegiums auf die gleiche Erfindung ein Klagerecht noch nicht zusteht; denn im Eingriffstreite ist die Erhebung des Klagerechtes an die Beibringung der Privilegiumsurkunde geknüpft (§ 33 Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetz) und die Nichtigkeitsklage wegen Identität setzt das Bestehen sonach die erfolgte Ertheilung des Privilegiums voraus (§ 29 1. a. cc. Privilegiengesetz).

3. Im Nichtigkeitsstreite bildet der Prioritätstag den Ausgangspunkt für die Beurtheilung der Neuheit, der Gesetzmässigkeit einer aus dem Auslande eingeführten Erfindung und des Vorranges eines Privilegiums gegenüber einem gleichartigen anderen Privilegium, so dass einerseits alle nach diesem Zeitpunkte eingetretenen neuheitsschädlichen Thatsachen, wie die Ausübung und Veröffentlichung durch Druckwerke ebensowenig den Bestand des Privilegiums berühren, wie eine nach demselben Zeitpunkte stattfindende freie Ausübung der Erfindung im Auslande, andererseits aber auch selbst ein früher ertheiltes gleiches Privilegium dem später ertheilten Privilegium weichen muss, wenn letzteres, trotzdem einen früheren Prioritätstag besässe,[1]) als das erstere.

angehörigen schlechter behandelt würden, als jene des Deutschen Reiches. Die nach dem 1. Februar 1892 in Deutschland angemeldeten Patente geniessen für Angehörige des Deutschen Reiches und ihnen gleichgestellte die Rechte aus dem Uebereinkommen vom 6. December 1891 (s. S. 73).

[1]) Dieser Fall träte dann ein, wenn die Beschreibung einer Erfindun

Die Priorität nach Tag und Stunde ist dem bei der Ueberreichung des Privilegiengesuches dem Bewerber von der politischen Behörde ausgefolgten Prioritäts-Certificate zu entnehmen, welches nebstdem den Namen und Wohnort des Privilegienwerbers, sowie des allfälligen Bevollmächtigten, die Bestätigung des geleisteten Taxbetrages und die in dem Gesuche dem Wesen nach angegebene Erfindung zu enthalten hat.

Ausserdem kann die Priorität nach Tag und Stunde aus dem Privilegienregister im Privilegienarchive entnommen werden.

Der Prioritätstag ohne Angabe der Stunde ist endlich in der österreichischen und ungarischen Privilegiumsurkunde, sowie in den Privilegien-Monats- und Jahres-Catalogen enthalten.

Im Streitfalle genügt zum Erweise der Priorität die Berufung auf das Privilegienregister.

Auch nach der Ertheilung des Privilegiums, welche formell durch Ausfertigung der Privilegiumsurkunden und durch die Datirung derselben abgeschlossen wird, ist der Erfindungsschutz noch ein unvollständiger, indem nun allerdings über das Privilegium selbst verfügt werden, das Privilegienrecht aber dritten Personen gegenüber vor der Kundmachung der Ertheilung in der k. k. Wiener Zeitung noch nicht geltend gemacht werden kann.

Das Datum der Privilegienurkunde ist nur insofern von Bedeutung, als von diesem Tage an die Dauer des Privilegiums zu laufen beginnt und zwar in der Weise, dass das Privilegium an dem mit dem Privilegiumsdatumstage gleichen Kalendertage jenes Jahres erlischt, für welches die Taxe in vorhinein bezahlt wurde.

Ein vom 1. Juni 1890 datirtes Privilegium, für welches die erste Jahrestaxe in vorhinein bezahlt wurde, würde daher am 1. Juni 1891 und zwar um 12 Uhr Nachts vom 1. auf den 2. Juni 1891 erlöschen.

wiederholt mangelhaft befunden worden wäre, und die Beibringung der neuen Beschreibungen die Ertheilung des Privilegiums mit der ursprünglichen Priorität weit hinausschob, so dass inzwischen auf die gleiche Erfindung seitens dritter Personen Privilegien angesucht und in Folge correcter Beschreibungen in wenigen Monaten auch ertheilt wurden.

Die österreichische und die ungarische Privilegiumsurkunde tragen im Sinne des Art. XVI des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses stets das gleiche Datum und zwar wird dies in der Weise erreicht, dass hinsichtlich aller Privilegien, welche in der österreichischen Reichshälfte angesucht werden, das ungarische Handelsministerium das Datum in seiner zuerst ausgefertigten ungarischen Privilegiumsurkunde angibt, welches sodann von dem österreichischen Handelsministerium in die österreichische Privilegiumsurkunde aufgenommen wird, während für die in Ungarn angesuchten Privilegien, das österreichische Handelsministerium das Datum bestimmt.

b) Der volltändige Schutz der Erfindungen

tritt erst mit dem Zeitpunkte der Kundmachung der Privilegiumsertheilung in dem Amtsblatte der k. k. Wiener Zeitung ein. Erst mit diesem Tage wird das Privilegium gegen dritte Personen vollwirksam und tritt der Privilegirte in den Vollgenuss seiner Privilegienrechte.[1])

Ursprünglich war die Kundmachung der ertheilten, verlängerten, übertragenen und ungiltig gewordenen Privilegien in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit vorgeschrieben wie es für die Gesetze vorgezeichnet ist. (§§ 26 und 28 Privilegiengesetz.)

Thatsächlich wurden denn auch bis Ende December 1852

[1]) Die Kundmachungstage der Ertheilung der Privilegien liegen in Oesterreich und Ungarn wegen der aufeinanderfolgenden technischen Prüfung der Beschreibung und Ausfertigung der Urkunden oft um viele Monate auseinander. Es entsteht nun die Frage, ob auf Grund der bloss in Ungarn erfolgten Kundmachung der Privilegien-Ertheilung in Oesterreich wegen Eingriffes geklagt werden kann. Dieselbe wird zu verneinen sein, da die Kundmachung nur für jenes Staatsgebiet wirksam sein kann, auf welches sich die Machtbefugniss der kundmachenden Behörde erstreckt. Da sonach für die Kundmachung der Privilegien-Ertheilung nicht wie für die Datirung der Urkunden ein gemeinsamer Tag vereinbart ist, wird ein und dasselbe Privilegium je nach dem Kundmachungstage in dem einen oder in dem anderen Ländergebiete seine Wirksamkeit gegen dritte Personen von verschiedenen Zeitpunkten an äussern.

alle Privilegienertheilungen und -veränderungen im Reichsgesetzblatte mit der Wirkung kundgemacht, dass derartige Privilegienverlautbarungen, anfangs 30 Tage (Ges. vom 4. März 1849 R.G.Bl. No. 153 § 3), später 45 Tage nach der Kundmachung in Wirksamkeit traten (Ges. v. 27. December 1852 R.G.Bl. No. 260 § 8.

Durch § 5 des Gesetzes vom 27. December 1852 R.G.Bl. No. 260 wurde jedoch diese Bestimmung dahin abgeändert, dass die Privilegienverlautbarungen in der k. k. Wiener Zeitung zu erfolgen haben, und da die obige vacatio legis lediglich den im Reichsgesetzblatte kundgemachten Gesetzen zukam, so erlangten die in der Wiener Zeitung verlautbarten Privilegien mit dem Tage ihrer Verlautbarung ihre Wirksamkeit dritten Personen gegenüber.

Gleich den Ertheilungen, Verlängerungen, Uebertragungen und Erlöschungen und Nichtigerklärungen der Privilegien wird auch die Auflassung der ferneren Geheimhaltung einer Beschreibung in der Wiener Zeitung kundgemacht und zwar mit der Wirkung, dass erst mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung der Offenhaltung der Beschreibung in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung dritte Personen wegen strafbaren Eingriffes vor der politischen Behörde geklagt werden können.[1])

[1]) Solange die Auflassung der Geheimhaltung nicht veröffentlicht wurde, steht dem Privilegiumsbesitzer gegenüber einem erstmaligen Eingriffe nur die Klage vor dem Civilrichter auf Einstellung des Eingriffes, die sog. Verbotsklage zu. (§ 40 Priv.-Ges.)

Die obige Bestimmung gründet sich auf das durch das Priv.-Ges. vom Jahre 1852 nicht aufgehobene Hofkammerdecret vom 8. Aug. 1838 Z. 33403 folgenden Inhalts:

„Auch wird über jede vorkommende nachträgliche Verzichtleistung auf die Geheimhaltung einer ursprünglich geheim gehaltenen Erfindung . . . nebst der Eintragung der Privilegium-Beschreibungen in die öffentlichen Register nicht nur eine Kundmachung durch die öffentlichen Blätter mit der Wirkung eingeleitet, dass erst die von der Zeit dieser Kundmachung an unternommenen Nachahmungen des Privilegienobjectes der in dem § 29 des Patentes v. 31. März 1832 vorgeschriebenen Strafe unterliegen können, sondern auch bei der Kundmachung der Privilegenverleihung, rücksichtlich eines jeden Privilegienwerbers, der sich die Geheimhaltung seiner Privilegienbeschreibung gleich ursprünglich ausbedungen hat, der Beisatz:

7. Dauer des Erfindungsschutzes.

Die Dauer des Schutzes für eine Erfindung muss eine beschränkte, kann daher keine ewige sein, weil ein ewiges Recht der endlichen Natur des Menschen widerspräche und dem Zwecke der Erfindung, die nicht bloss dem Einzelnen, sondern der gesammten Menschheit zu Gute kommen soll, zuwiderliefe. Auch würde der Ausbau einer Erfindung und damit der industrielle Fortschritt im Keime erstickt werden, wenn es zulässig wäre, dass eine Erfindung bloss von dem Privilegienbesitzer und nach dessen Tode seitens seiner Erben u. s. f. ausgenützt würde.

Der Erfindungsschutz hat den Zweck, dem Erfinder den Genuss seiner Arbeit zu sichern, und erfüllt diesen Zweck dadurch, dass er dem Erfinder die Möglichkeit bietet, allein unter Ausschluss dritter Personen seine Erfindung zu verwerthen.

Aus dieser volkswirthschaftlichen Natur des Erfindungsschutzes, wonach die auf die Hervorbringung der Erfindung aufgewendete Kraft und Arbeit in der Folge nicht bloss ersetzt, sondern auch belohnt werden soll, ergibt sich, dass der Lohn der Erfinderarbeit mit der hierfür aufgewendeten Kraft im Verhältniss stehen soll, daher ebensowenig wie der Erfindungsschutz selbst ein ewiger sein kann.

Da nun aber die Werthschätzung einer Erfindung im Stadium ihrer Privilegirung noch viel grösseren Schwierigkeiten begegnet als das Erkennen ihrer Neuheit, so haben alle Staaten, welche Patentschutz gewähren, ein gewisses Durchschnittsmaass[1]) von Jahren für den Erfindungsschutz festgesetzt, innerhalb welcher angenommen werden kann, dass jeder Erfinder, es möge seine Erfindung von hervorragender Bedeutung sein oder nicht, hin-

‚Hat sich die Geheimhaltung seiner Beschreibung ausdrücklich bedungen,‘ in die Verlautbarung aufgenommen werde.“ (Hofkammerdecr. vom 8. Aug. 1838 Z. 33403. Barth-Barthenheim, Das Ganze der polit. Administration IV. Bd. S. 369.

[1]) Diese Durchschnittszahl der längsten Patentdauer beträgt zumeist 15 Jahre, so in Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, Portugal, Brasilien und Schweiz, sinkt jedoch selbst auf 10 Jahre wie in Russland, steigt dagegen auch auf 20 Jahre wie in Belgien und Spanien.

reichend Gelegenheit finden wird, seine Erfindung entsprechend auszunützen und hierdurch seine Erfindungsthätigkeit belohnt zu sehen.

Die Dauer der Privilegien ist entweder eine ordentliche oder eine ausserordentliche.

a) Die ordentliche längste Dauer

eines Privilegiums beträgt 15 Jahre.

Sie beginnt mit dem Tage des in der Privilegienurkunde enthaltenen Datums derselben.

Die 15 Jahre können von dem Privilegienwerber sofort bei seinem Ansuchen um das Privilegium auf einmal oder in der Folge allmälig in beliebigen Jahreszeitabschnitten in Anspruch genommen werden, sei es, dass der Privilegiumsbesitzer sein Privilegium von Jahr zu Jahr oder von 3 zu 3 Jahren oder aber im beliebigen anderen Wechsel der Jahresanzahl verlängert.

Die innerhalb der Maximaldauer von 15 Jahren in Anspruch genommene Verlängerung ist keine Neuertheilung des Privilegiums, sondern die Geltendmachung eines dem Privilegirten schon mit der Ertheilung des Privilegiums zustehenden Rechtes, da jedes Privilegium für 15 Jahre ertheilt wird, aber nur für so viele Jahre giltig bleibt als der Privilegiumsbesitzer Jahrestaxen in vorhinein bezahlt.

Die Jahrestaxen können zum Zwecke der Aufrechthaltung des Privilegiums für alle 15 Jahre auf einmal oder von Jahr zu Jahr entrichtet werden.

Die Taxe zerfällt in eine Stammtaxe und, seit dem 1. Juli 1878 in Folge der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich, und Ungarn in eine 25 % der Stammtaxe betragende Registrirungsgebühr,[1]) die jenem der beiden Staaten zufliesst, welcher die Zustimmung zur Ertheilung oder

[1]) Kundmachung des k. k. Handels-Ministeriums vom 28. Juni 1878 No. 17960 (Wiener Zeitung No. 148 vom 29. Juni 1880):

„Im Sinne des Artikes XVI des in Folge des Gesetzes vom 27. Juni 1878 R.G.Bl. No. 62 zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone neuerdings abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses kommt für die in dem einen Ländergebiete nachgesuchte Ertheilung respective Verlängerung des Privilegiums zu Gunsten des andern Ländergebietes

zur Verlängerung eines in dem anderen Staate angesuchten Privilegiums ertheilt.

Die Höhe der Taxen[1]) ist aus dem nachstehenden Verzeichnisse zu entnehmen.

Privilegien-Taxen.

Jahr	Taxbetrag pro Jahr	25% Registrirungsgebühr	Gesammtbetrag
1.	21 fl. — Kr.	5 fl. 25 Kr.	26 fl. 25 Kr.
2.	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
3.	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
4.	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
5.	21 „ — „	5 „ 25 „	26 „ 25 „
6.	31 „ 50 „	7 „ 87½ „	39 „ 37½ „
7.	36 „ 75 „	9 „ 19 „	45 „ 94 „
8	42 „ — „	10 „ 50 „	52 „ 50 „
9.	47 „ 25 „	11 „ 81½ „	59 „ 06½ „
10.	52 „ 50 „	13 „ 12½ „	65 „ 62½ „
11.	63 „ — „	15 „ 75 „	78 „ 75 „
12.	73 „ 50 „	18 „ 37½ „	91 „ 87½ „
13.	84 „ — „	21 „ — „	105 „ — „
14.	94 „ 50 „	23 „ 62½ „	118 „ 12½ „
15.	105 „ — „	26 „ 25 „	131 „ 25 „
Für alle 15 Jahre	735 fl. — Kr.	183 fl. 75 Kr.	918 fl. 75 Kr.

eine Registrirungsgebühr zu entrichten, welche mit 25 Procent der gesetzlich entfallenden Privilegiumstaxe festgesetzt ist.

Diese Registrirungsgebühr ist mit der Privilegiumstaxe einzuheben, wobei unzahlbare Bruchtheile unter einem halben Kreuzer als ein halber Kreuzer anzunehmen und zu entrichten sein werden.

Nachdem das gedachte neue Zoll- und Handelsbündnis in Gemässheit des Artikels XXII desselben mit 1. Juli 1878 in Wirksamkeit tritt, können von diesem Tage ab im Sinne der §§ 10a, 13 und 27 des Privileg.Ges. vom 15. August 1852 (R.G.Bl. No. 184) und der §§ 1, 3 und 31 Z. 5 der betreffenden Vollzugs-Vorschrift Gesuche um Ertheilung oder um Verlängerung eines Privilegiums von den hiezu gesetzlich berufenen Behörden nur dann zur gesetzmässigen Amtshandlung übernommen werden, wenn denselben nebst der gesetzlich entfallenden Privilegientaxe auch die oben gedachte mit 25 Procent der letzteren z entrichtende Registrirungsgebühr oder der Empfangschein einer k. k. Cassa beiliegt, welcher den erfolgten Erlag beider Gebührenbeträge in gesonderten Ziffern bestätigt."

[1]) Die seit dem Jahre 1850 erzielten Einnahmen an Privilegientaxen s. Statistik.

Die Taxen bleiben nur während der ersten 5 Jahre gleich hoch und steigen sodann allmälig.

Es ist dies das in fast allen Staaten angenommene progressive Taxsystem, welches den Zweck hat, einerseits Erfindungen, welche durch längere Zeit den Erfindungsschutz geniessen, daher offenbar ertragsfähig sind und durch ihre allmälige Einbürgerung stets ertragsfähiger werden müssen, eine ihrer Ertragsfähigkeit entsprechende Schutzgebühr zahlen zu lassen, andererseits, durch die allmälige Erhöhung der Gebühren die Erfinder zu bestimmen, Privilegien für werthlose oder unreife Erfindungen fallen zu lassen.

Zum Zwecke der Aufrechthaltung eines Privilegiums für weitere als die im vorhinein bezahlten Jahre gilt als Regel, dass das Gesuch sammt den Privilegiumsurkunden und der vollen Taxe seitens des Privilegiumsbesitzers oder dessen Bevollmächtigten rechtzeitig d. h. spätestens am gleichen Kalendertage[1]) des Ausstellungsdatums der Privilegiumsurkunde jenes Jahres, für welches die Taxe bereits bezahlt wurde, bei der politischen Landesstelle des Kronlandes überreicht werde, in welchem der Privilegirte (bei Ausländern dessen Bevollmächtigter) seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 27 Privileg. Ges., § 31 Vollz. Vorschrift). Diese Ueberreichung kann persönlich oder mittelst der Post erfolgen. Eine Versäumniss dieser Frist, die nicht erstreckt werden kann, zieht die Erlöschung des Privilegiums nach sich.

Diese Regel erleidet jedoch wegen der Härte ihrer Bestimmungen vielfache Ausnahmen und mildernde Einschränkungen.

Was zunächst die Bestimmung anbelangt, dass die beiden Privilegiumsurkunden (die österreichische und die ungarische) dem Verlängerungsgesuche angeschlossen sein müssen, so ist es gestattet, auch ohne Beilegung derselben um die Verlängerung anzusuchen, wenn der Privilegirte die Privilegiumsurkunden nicht

[1]) Würde daher ein Privilegium vorläufig auf 1 Jahr ertheilt sein, und dessen Urkunde das Ausstellungsdatum „Wien, am 15. April 1890" tragen, so würde dasselbe um Mitternacht vom 15. April 1891 auf den 16. April 1891 durch Zeitablauf erlöschen, wenn nicht spätestens am 15. April 1891 um dessen Aufrechthaltung nachgesucht würde.

zur Hand hat, sei es, dass er dieselben verloren, verlegt oder verpfändet oder bei einer Behörde erliegen hätte u. s. w., soferne er den Grund der Nichtbeibringung[1]) derselben im Gesuche ausdrücklich hervorhebt, und soferne er nicht bereits in dem unmittelbar vorangegangenen Jahre von dieser Begünstigung Gebrauch gemacht hat.

In solchen Fällen wird zwar die Verlängerung des Privilegiums vorgenommen, jedoch nur unter der Bedingung, dass der Privilegirte bei seinem nächsten Einschreiten um die Verlängerung entweder die Originale der Privilegiumsurkunden, oder aber Duplicate derselben, um deren Ausfertigung er sofort bei dem zuständigen Handelsministerium einzuschreiten hat, beibringt, widrigenfalls das Privilegium erloschen erklärt würde.[2])

Wurde die Taxe zwar rechtzeitig aber nicht vollständig erlegt, sei es, dass die Stammtaxe nicht voll oder die Registrirungsgebühr gar nicht bezahlt wurde, so kann eine nachträgliche Ergänzung auf den vollen Betrag stattfinden.[3])

Was die rechtzeitige Ueberreichung des Verlängerungsgesuches anbelangt, so hat das Gesetz für jene Privilegienbesitzer (daher auch Cessionäre), welche an dem Orte nicht wohnhaft sind, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, um sie den daselbst Wohnhaften möglichst gleich zu behandeln, die Rechtswohlthat geschaffen, dass die Aufgabe des Verlängerungsgesuches bei einem k. k. Postamte zur Beförderung an die competente Landesbehörde der wirklichen Ueberreichung bei derselben gleich zu halten ist. Die politischen Landesbehörden haben daher nur diejenigen durch die k. k. Postämter einlaufenden Privilegiumsverlängerungsgesuche als nicht rechtzeitig überreicht anzusehen und zurückzuweisen, welche mit einem Poststempel einlangen, der auf einen späteren Auf-

[1]) Vereinbarung des österr. und des ungar. Hand. Minist. v. 31. März 1888 Z. 46852 ex 1887.

[2]) Vereinbarung des österr. und des ungar. Hand. Minist. v. 29. Juni 1881 Z. 20930 ex 1881.

[3]) Vereinbarung des österr. und des ungar. Hand. Minist v. 11. April 1890 Z. 18032 ex 1890.

gabstag als den Erlöschungstag der Privilegiumsverlängerung hinweist (§ 31 Z. 4 Vollz.-Vor.).

Personen, welche an dem Orte des Sitzes der politischen Landesbehörde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, es mögen Privilegienbesitzer oder deren Bevollmächtigte sein, geniessen diese Rechtswohlthat nicht.

Auf Grund einer zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Handels-Ministerium getroffenen Vereinbarung[1]) wird jedoch die Verlängerung eines Privilegiums seitens der beiden Handelsministerien auch in dem Falle vorgenommen, wenn die Jahrestaxe rechtzeitig eingezahlt, das Gesuch um Verlängerung aber um nicht mehr als 3 Tage zu spät überreicht wurde.

Wurde aber auch die Taxe verspätet eingezahlt oder aber das Gesuch um mehr als 3 Tage zu spät überreicht, so kann die Nachsicht dieser Versäumniss und die Bewilligung zur Durchführung der Verlängerung des Privilegiums nur durch einen Gnadenact des Kaisers erfolgen, der nach vorheriger Einvernehmung des Handelsministers der anderen Reichshälfte über ein diesbezüglich eingebrachtes Majestätsgesuch seitens des competenten Handelsministeriums nur dann empfohlen werden kann, wenn noch nicht die Erlöschung des Privilegiums ausgesprochen oder kundgemacht wurde, durch die Verlängerung keine Privatrechte dritter Personen beeinträchtigt werden und die Versäumniss durch beachtenswerthe und nachgewiesene Gründe gerechtfertigt wird.[2])

Wiewohl das Privilegiengesetz (§ 27) nur dem Privilegirten den Anspruch auf Verlängerung des Privilegiums einräumt, so geniesst denselben selbstverständlich auch der Cessionar eines Privilegiums.

Auch dem Pfandgläubiger eines Privilegienbesitzers, welcher in dem Privilegienregister als solcher vorgemerkt ist, wird als möglichem künftigen Besitzer des Privilegiums das Recht zuge-

[1]) Vereinbarung der beiden Handels-Ministerien vom 12. Februar 1890 Z. 7325.

[2]) Grundsätze aus Verfügungen der beiden Handels-Ministerien vom 12. November 1886 Z. 38367 und vom 10. Juli 1886 No. 24225.

standen, um die Verlängerung des verpfändeten Privilegiums einzuschreiten, um nicht in Folge absichtlicher Unterlassung der Verlängerung seitens des Privilegiumsschuldners der Deckung seiner Schuld verlustig zu werden.[1])

Bevollmächtigte von Privilegienbesitzern, welche nicht schon für die ganze Dauer der Privilegialzeit als solche zur Vertretung der Privilegialinteressen bestellt und im Privilegienregister vorgemerkt sind, haben bei der Ueberreichung des Verlängerungsgesuches ihre Bevollmächtigung durch Vorlage einer ordnungsmässig ausgefertigten Vollmacht auszuweisen, widrigens solche Verlängerungsgesuche nicht angenommen werden.[2])

Aus dem Grundsatze, dass das Privilegialrecht ein einheitliches Recht ist, welches im Falle als das Privilegium mehreren Personen ertheilt wurde oder gehört, jedem derselben voll zusteht, soweit hiedurch nicht die Rechte der übrigen Mitbesitzer gekränkt werden, ergibt sich, dass jeder der Mitbesitzer für sich allein, mit oder ohne Zustimmung seiner Mitbesitzer, ja selbst gegen den Willen derselben, berechtigt erscheint, um die Verlängerung des gemeinschaftlichen Privilegiums einzuschreiten. Diese fernere Aufrechterhaltung des Privilegiums kommt aber selbstverständlich trotz der einseitigen Verlängerungsveranlassung sämmtlichen Mitbesitzern zu Gute.

Die entfallende Privilegiumstaxe sammt der Registrirungsgebühr kann den Privilegiumsverleihungsgesuchen sowie den Privilegiumsverlängerungsgesuchen in Baarem angeschlossen werden, sofern es der Gesuchsteller nicht vorziehen sollte, die entfallenden Gebühren bei dem k. k. Centraltaxamte in Wien oder einer zuständigen Steueramtscasse einzuzahlen und die erhaltene Empfangsbestätigung sodann dem Gesuche anzuschliessen.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Taxen für Privilegiumsverleihungen in jener Reichshälfte einzuzahlen sind, wo das Gesuch überreicht werden muss, d. i. für Privilegien von Inländern in jener Reichshälfte, in welcher sie ihren Wohn-

[1]) Verfügung beider Hand. Minist. vom 16. October 1890 Z. 40589 ex 1890.

[2]) Verfügung des Hand. Minist. v. 15. Februar 1883 Z. 1946 ex 1883

sitz haben, für Privilegien von im Auslande wohnhaften Personen nach ihrer Wahl in der einen oder anderen Reichshälfte.

Die Taxen für Verlängerungen hingegen können sammt den Gesuchen nur in jener Reichshälfte eingezahlt beziehungsweise überreicht werden, in welcher das Privilegium ursprünglich angesucht und auch ertheilt wurde, da dem Handels-Ministerium jener Reichshälfte die Competenz hinsichtlich aller ein Privilegium betreffenden und der Ertheilung nachfolgenden Verfügungen und Entscheidungen zukommt und gewahrt bleibt, bei welchem das Privilegium rechtmässig angesucht und nachträglich ertheilt wurde.[1])

Eine Creditirung oder Stundung der Taxe findet niemals statt. Dagegen hat sowohl das österreichische wie auch das ungarische Handels-Ministerium in einzelnen Fällen zur Förderung der Erfindungen Inländern die Erwerbung von Privilegien auf Erfindungen insofern erleichtert, als bei erwiesener Mittellosigkeit der Erfinder und nach Feststellung der Nützlichkeit, Neuheit und Bedeutung der Erfindung durch Sachverständige die Taxe für 1 Jahr seitens der Staatsärare bestritten wurde.

Was die Rückstellung der erlegten Privilegien-Taxen an die Gesuchsteller anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Privilegium schon ertheilt wurde oder nicht.

Im ersteren Falle bildet die Unzulässigkeit der Rückstellung der Taxe die Regel, im Falle der noch nicht stattgefundenen Ertheilung des Privilegiums dagegen die Rückerstattung.

1. Rückerstattung der Taxe für noch nicht ertheilte Privilegien.

Wird nämlich einem Privilegiums-Verleihungs- oder -Verlängerungsgesuche keine Folge gegeben, so erfolgt unter allen Umständen die Rückerstattung der erlegten Taxe an den

[1]) Vereinbarung der beiden Hand.Minist. v. 23. Januar 1872 Z. 507 ex 1882 hinsichtlich der Competenz in nicht streitigen Angelegenheiten (s. Erlass S. 175 Anmerk. 1) und v. 3. Februar 1886 Z. 12821 ex 1885 hinsichtlich der Competenz in streitigen Angelegenheiten.

Erleger gegen Einziehung des ihm eingehändigten Prioritäts-Certificates.[1])

Wird jedoch ein Privilegiums -Verleihungs- oder -Verlängerungsgesuch seitens des Gesuchsstellers zurückgezogen, so erfolgt eine Rückerstattung der Taxe nur dann, wenn die Rückziehung noch rechtzeitig erfolgt ist, d. h. wenn das Ansuchen um Verleihung oder Verlängerung noch keine Gewährung fand (§ 11 Abs. 3 Privileg. Ges.), demnach noch bei keinem Handels-Ministerium der beiden Reichshälften eine endgiltige Ertheilungs- oder Verlängerungsamtshandlung vorgenommen wurde, die bei der Ertheilung mit der Ausfertigung des Originales einer der beiden Privilegiums-Urkunden und bei Verlängerungen mit der Ansetzung der Verlängerungsclausel auf einer der beiden Privilegiums-Urkunden oder soferne keine Urkunden beigebracht wurden mit der Ausfertigung des Kundmachungsedictes beginnt.

Wurde daher ein Privilegium in Oesterreich angesucht, so wird eine allfällige Rückziehung des Gesuches, soferne seit der Ueberreichung ein geraumer Zeitraum verstrichen sein sollte, um dem ersten Ertheilungsacte, der in diesem Falle seitens des ungarischen Handels-Ministeriums erfolgt, zuvorzukommen, in telegraphischem Wege bei diesem Ministerium stattzufinden haben.

2. Rückerstattung der Taxe für bereits ertheilte Privilegien.

Wurde eine endgiltige Ertheilungs- oder Verlängerungsamtshandlung hinsichtlich eines Privilegiums von einem Handels-Ministerium der beiden Reichshälften bereits vorgenommen, oder st die Ertheilung oder Verlängerung eines Privilegiums durch die Kundmachung bereits vollgiltig geworden, so findet keine Rückerstattung der Taxe mehr statt, das Privilegium möge nun

[1]) Der allfällige Verlust des Prioritäts-Certificates zieht nicht den Verlust des Anspruches auf die Rückerstattung der Taxe nach sich, bedingt aber die Erlangung der Nachsicht der Beibringung desselben seitens des Hand. Minist. oder der polititischen Behörde, welche das Certificat ausstellte.

freiwillig zurückgelegt werden, erlöschen oder nichtig erklärt werden.

Nur in dem einzigen Falle, als das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht aufgehoben würde, erfolgt eine Rückstellung der erlegten Taxe, jedoch nur soweit als die Privilegiendauer, für welche die Taxe im Vorhinein erlegt wurde, noch nicht abgelaufen ist.

Die in Oesterreich erzielten Einnahmen an Privilegientaxen und in Ungarn eingezahlten Registrirungsgebühren fliessen dem Finanzärare zu und werden in dem Budget des k. k. Finanz-Ministeriums verrechnet, in Ungarn dagegen schon seit dem Jahre 1880 dem ungarischen Handels-Ministerium, in dessen Budget dieselben verrechnet werden.

b) Die ausserordentliche Dauer

eines Privilegiums erstreckt sich auf die, die ordentliche Privilegiumsdauer von 15 Jahren überschreitende Anzahl von Jahren.

Eine solche mehr als 15 jährige Dauer eines Privilegiums kann nur durch die Gnade des Kaisers bewilligt werden (§ 9 lit. c Privileg. Ges.), und setzt neben der besonderen Rücksichtswürdigkeit des Falles voraus, dass die besondere Beschaffenheit der Erfindung oder die eigenthümlichen Verhältnisse während der 15 Jahre nachweisbar eine die Mühe des Erfinders lohnende Ausnützung der Erfindung nicht zuliessen.[1])

Die Taxe wird bei solchen ausserordentlichen Verlängerungen nach dem steigenden Maassstabe der bestehenden Taxenscala bemessen.

8. Uebertragung des Erfinderrechtes.

Das Recht der Uebertragung der eigenen Rechte an einer Erfindung an andere Personen ist nur eines der vielen dem Erfinder zustehenden Verfügungsrechte über seine Erfindung, welches seine Begründung in dem Rechte findet, über die Früchte seiner Arbeit frei zu verfügen.

[1]) Seit dem 40 jährigen Bestande des gegenwärtigen Privilegien-Gesetzes wurde nur ein Privilegium (R. Schiffkorn's v. 29. Mai 1852 auf eine Brückenconstruction) im Jahre 1867 für 5 Jahre über 15 Jahre verlängert.

Dieses Verfügungsrecht nimmt nun bereits seinen Anfang in dem Augenblicke, als die geistig fertig gestellte Erfindung, sei es in begrifflicher Form durch Wort, Schrift oder Zeichnung, sei es in körperlicher Form, durch Modelle oder natürliche Ausführung eine für dritte Personen sichtbare oder doch erfassbare Gestalt angenommen hat, in dem Augenblicke sonach, wo ein verwerthbarer Gegenstand ausserhalb der Person des Erfinders geschaffen wurde.

Dieses Verfügungsrecht über die geschaffene Erfindung als solche steht mit den Privilegialrechtsnormen in keiner Verbindung, untersteht vielmehr in jeder Hinsicht nur den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Erst dann, bis die Erfindung zur Privilegirung angemeldet ist oder das Privilegium bereits ertheilt ist, treten für die Uebertragung der angemeldeten oder privilegirten Erfindung die specifisch privilegialrechtlichen Vorschriften in den Vordergrund. In beiden Fällen handelt es sich um ein Erfinderrecht, nur mit dem Unterschiede, dass die angemeldete Erfindung ein w e r d e n d e s, die privilegirte Erfindung dagegeu ein g e w o r d e n e s Erfinderrecht zum Gegenstande hat. Das Erfinderrecht gewährt nur dem Erfinder das Recht zur alleinigen Herstellung, zum alleinigen Verkauf und zur alleinigen Ausnützung des Erfindungsgegenstandes, demnach nothwendig neben dieser positiven Seite des Rechtes auch das negative Recht, jeden Dritten von der Vornahme aller dieser auf die Ausnützung der Erfindung abzielenden Handlungen auszuschliessen. Dieses Recht klebt nicht untrennbar an der Person des Erfinders oder des Privilegienbesitzers, sondern an der privilegirten Erfindung selbst, ist daher kein höchstpersönliches, sondern ein frei vererbliches und veräusserliches Vermögensrecht[1]).

Als solches kann es daher sowohl unter Lebenden als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden (§ 35 Privileg. Ges.).

Für die Uebertragung jenes Vermögensrechtes kommen die im bürgerlichen Rechte vorgesehenen Uebertragungsarten und

[1]) s. Unger, System des österr. allg. Privat-Rechtes I. Bd. S. 592.

mittelbaren Erwerbungsarten durch Vertrag, Verfügung auf den Todesfall, richterlichen Ausspruch oder Anordnung des Gesetzes in Betracht. Da das Privilegialrecht aber keine Sache, daher kein dingliches Recht, ebensowenig aber ein obligatorisches Recht ist, vielmehr ein eigenartiges persönliches Recht vermögensrechtlichen Inhaltes darstellt, so können für die Uebertragung dieser Rechte nicht die für die Uebertragung der dinglichen Rechte massgebenden Bestimmungen und Verträge (Kauf, Tausch) gelten, sondern lediglich die Bestimmungen über die Cession,[1]) deren Gegenstand alle veräusserlichen Rechte bilden (§ 1393 a. b. G. B.).

Eine giltige Cession kommt aber nur dann zu Stande, wenn die Uebertragung des Privilegiums seitens des Cessionars auch angenommen wird (§ 861 a. b. G. B.).

Für die Wirksamkeit der Uebertragung der angemeldeten oder privilegirten Erfindung gegenüber dritten Personen ist die Erfüllung der vom Privilegiengesetze geforderten Förmlichkeiten erforderlich, die ihren Anfang mit der Eintragung der Uebertragung in die Privilegien-Register nehmen und ihren Abschluss in der Kundmachung der erfolgten Uebertragung in der Wiener Zeitung finden. Solange diese Umschreibung im

[1]) s. dagegen Unger, System des österr. allg. Privat-Rechtes I. Bd. S. 569 Note 7, der den Begriff der Cession lediglich auf die Forderungsrechte beschränkt wissen will. — Die deutsche Spruchpraxis steht auf dem Standpunkte, die Patentübertragung nicht als Cession, sondern als Kaufgeschäft zu betrachten. So das deutsche Reichsgericht - Erkenntnis vom 3. März 1888 im Deutschen Patentblatte 1888 S. 141 über die rechtliche Natur des Patentübertragungsvertrages, wonach „die durch Vertrag erfolgte Uebertragung des Patentes ein Kaufgeschäft ist, und den Gegenstand des Kaufvertrages das durch die Patentertheilung erworbene Verbietungsrecht bildet, dass Niemand auf die Dauer von 15 Jahren den Gegenstand anwenden, herstellen oder feilbieten darf.“ Für die Behandlung der Uebertragung der Privilegien als Kaufvertrag s. auch Dr. Ludwig Laas, „Verpfändung und Pfändung von Urheber- und Erfinderrechten“ in Neuzeit Jahrg. 1892 S. 577. Auch Kohler, Deutsches Patentrecht I. Bd. S. 171, betrachtet die rechtliche Natur der Patentübertragung unter dem Gesichtspunkte des Kaufes. S. dagegen Klostermann, Das Patentgesetz für das deutsche Reich S. 159, welcher auf die Uebertragung der Patente die Grundsätze der Cession analog angewendet wissen will.

Privilegien-Register nicht veranlasst und durchgeführt wurde, bleibt nur der im Register eingetragene Privilegienbesitzer allein berechtigt und verpflichtet (§ 37 Privileg. Ges.).

Die privilegialrechtliche Uebertragung der angemeldeten[1]) oder privilegirten Erfindungen kann stets nur auf Grund von schriftlichen Verträgen stattfinden[2]), da dieselben dem Uebertragungsgesuche angeschlossen werden müssen. Die Uebertragungsurkunde muss, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt ist, sonach eine öffentliche Urkunde ist, in einer den inländischen Gesetzen entsprechenden Form, sonach in gesetzmässiger Form legalisirt sein (§ 36 Privileg. Ges.), d. h. es muss die Unterschrift des Uebertragenden, falls die Uebertragungsurkunde im Inlande ausgestellt ist, durch ein Gericht oder einen k. k. oder k. ungar. Notar und wenn die Uebertragungsurkunde im Auslande ausgestellt ist, die Unterschrift derselben schliesslich durch eine k. u. k. öster.-ungar. Gesandtschaft oder ein k. u. k. öster.-ungar. Consulat beglaubigt sein.

Nur die in Deutschland ausgestellten Uebertragungsurkunden geniessen auf Grund des österr.-ungar. und deutschen Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880 (R.G.Bl. No. 85) und der Durchführungs-Verordnung vom 12. Februar 1881 (R.G.Bl. No. 13) die Begünstigung, dass sie, soferne sie nicht von einer obersten Verwaltungsbehörde (kais. Patentamt) ausgestellt sind, bloss der Legalisirung eines deutschen Gerichtes bedürfen.

Die Uebertragungsurkunde muss das öster.-ung. Privilegium nach Namen, Gegenstand und Datum genau be-

[1]) Soll die Privilegiumsurkunde einer angemeldeten Erfindung auf den Namen des Cessionars ausgestellt werden, so muss dieses Recht dem Cessionar in der Uebertragungsurkunde ausdrücklich eingeräumt werden; in diesem Falle lautet die Formel der Ertheilung der Privilegien-Urkunde: „Dem N. N. (Cessionar) auf eine von X. Y. (Cedenten) gemachte Erfindung u. s. w.“ Wird dieses Recht nicht eingeräumt, so wird das Privilegium auf den Namen des Cedenten ertheilt, und die Uebertragung sohin anmerkungsweise durchgeführt.

[2]) Durch die Bestimmung des § 36 Privileg. Ges. erscheint sonach § 883 a.b.G.B., welcher auch mündliche Verträge zulässt, für die Privilegien-Uebertragungen ausser Kraft gesetzt.

zeichnen und neben der österreichischen auch die ungarische Privilegiumsurkunde sowie Band und Seite des Registers benennen, und im Sinne des § 861 a. b. G. B. die ausdrückliche Erklärung des Cessionars enthalten, dass er die Uebertragung annehme, da nur hierdurch ein giltiger Uebertragungsvertrag zu Stande kommt.

Da es im Sinne des Art. XVI des öster.-ung. Zoll- und Handelsbündnisses von 1887 nur ein einheitliches Privilegialrecht gibt, welches bloss in zwei getrennt ausgestellten Privilegienurkunden, der österreichischen und der ungarischen in Erscheinung tritt, so ist jede Uebertragung privilegialrechtlich unzulässig, welche diese Einheitlichkeit des Rechtes aufheben würde. Demzufolge sind territorial beschränkte Uebertragungen des Privilegialrechtes[1]) wie z. B. getrennte Uebertragungen für Ungarn allein oder für einzelne Kronländer oder Städte ebenso unzulässig, wie die Ausscheidung einzelner privilegialrechtlicher Befugnisse aus dem Gesammtinhalte des Privilegialrechtes und deren Uebertragung an dritte Personen[2]), wie z. B. die Uebertragung der Herstellung und des Verkaufes eines Theiles des Privilegiengegenstandes an dritte Personen.

Jede privilegialrechtliche Uebertragung des Privilegien-

[1]) Bescheid des Hand. Min. v. 8. November 1882 No. 4961: „Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem um die Registrirung der theilweisen Uebertragung des Eigenthums an einem Erfindungs-Privilegium unter Beschränkung des ausschliesslichen Eigenthumsrechtes an dem Privilegium auf ein bestimmtes Theilgebiet der österr.-ungar. Monarchie nachgesucht wurde, haben sich die Handels-Ministerien beider Reichshälften dahin geeinigt, dass in Hinkunft die Registrirung einer territorial beschränkten Uebertragung des Eigenthums an einem Privilegium, als den Bestimmungen des Art. XII des österr.-ungar Zoll- und Handelsbündnisses zuwiderlaufend, nicht mehr stattfindet. Selbstverständlich steht der theilweisen Ueberlassung eines Erfindungs-Privilegiums behufs alleiniger Ausnützung desselben in einem bestimmten Gebiete der österr.-ungar. Monarchie Nichts im Wege; doch kann eine derartige territorial beschränkte Ausnützungs-Ueberlassung im Sinne des § 35 Privileg. Ges. ebenso wenig wie jede andere Uebertragung des blossen Benützungsrechtes an einem Privilegium einen Gegenstand der Registrirung bilden.“ s. Kundm. der k. k. Wiener Zeitung v. 12. November 1882.

[2]) Bescheid des Hand. Min. v. 1. December 1892 Z. 59680.

rechtes muss stets den Gesammtinhalt, den Gesammtumfang und die gesammte örtliche Wirksamkeit des Privilegienrechtes umfassen.

Dadurch ist die bedingungsweise Uebertragung der Privilegien auf jene Bedingungen eingeschränkt, welche die Einheitlichkeit des Privilegialrechtes nicht berühren.

Diese Einheitlichkeit und sachliche Untheilbarkeit des Privilegialrechtes bringt es aber auch mit sich, dass von mehreren Besitzern eines und desselben Privilegiums jeder von ihnen, sofern nicht privatrechtliche Abmachungen zwischen ihnen entgegenstehen,[1]) berechtigt ist, alle Privilegialrechte für seinen Theil auch ohne Zustimmung der übrigen Mitbesitzer in Anspruch zu nehmen, und demzufolge den Privilegiengegenstand zu erzeugen, zu verkaufen, Eingriffsklagen anzustrengen u. s. w. und über seinen Privilegienantheil frei zu verfügen.

Dasselbe Recht besitzt auch jede Person, die nachträglich einen Theil des Privilegiums beziehungsweise des Privilegialrechtes unmittelbar oder mittelbar von einem Privilegien-Antheilsbesitzer erworben hat.

Es beruht dies auf der Erwägung, dass das Recht unter den Mitbesitzenden nur ideell getheilt ist, so dass jedem derselben das Recht zusteht, rechtlich allerdings nur über seinen Antheil zu verfügen, soweit aber die Rechte seiner Mitbesitzer und die Natur des Gegenstandes eine gleichartige Ausnützung zulassen, von dem Gesammtinhalte des Rechtes Gebrauch zu machen.

In diesem nur durch den Mitbesitz zurückgedämmten Ausdehnungsbestreben jedes Privilegienantheiles, der, so klein er sei, die Gesammtheit der Privilegialbefugnisse in sich schliesst, liegt es auch, dass bei Verzichtleistung auf einen Privilegienantheil dieser den übrigen Mitbesitzern nach Massgabe ihrer Antheile zuwächst.

Auch eine bloss zeitweise Uebertragung des Privilegial-

[1]) s. dagegen Kohler, Patent-Recht I. S. 152 ff., welcher umgekehrt die beschränkte Ausübung eines Privilegiums seitens mehrerer Patentbesitzer als Regel und die unbeschränkte Ausübung als vertragsmässig festzustellende Ausnahme aufstellt.

rechtes ist weder nach ungarischem noch nach österreichischem bürgerlichem Rechte zulässig, da hierin ein verborgener Vorbehalt des Wiederkaufes oder Wiederverkaufes läge, welcher nur bei unbeweglichen Sachen zulässig ist (§§ 1068 und 1071 a. b. G. B) und da hierdurch der Bestand eines Privilegiums der Willkür des Käufers überantwortet sein würde.[1]) Dagegen kann das Privilegium in beliebigen Theilen an dritte Personen übertragen werden (§ 35 Privileg. Ges. und § 26 Vollz. Vorschr.) und die Uebertragung, sofern sie die Einheitlichkeit des Privilegialrechtes unberührt lässt, an beliebige Bedingungen und Beschränkungen geknüpft werden.

Die Thätigkeit des Handelsministeriums erstreckt sich aber nicht bloss auf die Prüfung der formellen Erfordernisse einer Uebertragungsurkunde und deren privilegialrechtlichen Voraussetzungen, sondern auch auf deren Giltigkeit vom privilegialrechtlichen Standpunkte.

Dieses Recht fliesst nicht bloss aus den Bestimmungen des § 36 Privileg. Ges., wonach das Handels-Ministerium zu prüfen hat, „ob die Uebertragung nicht etwa mangelhaft sei und ob sie gehörig ausgewiesen sei“, sondern auch aus den in dem Justiz-Ministerial-Sitzungs-Protokolle vom 15. März 1852[2]) niedergelegten Motiven zu diesem Paragraphe, wonach „dem Handelsministerium nicht zugemuthet werden kann, unförmliche und mangelhafte Acte zur Registrirung zu bringen und auf Grund derselben die Rechtsgültigkeit der Uebertragungen anzuerkennen“.[3])

[1]) Vereinbarung des österr. und des ungar. Hand. Min. vom 26. Juli 1889 Z. 31389 ex 1889.

[2]) s. Beilage im Anhange.

[3]) Durch die Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes v. 30. Mai 1888 Z. 1804 (Budwinski No. 4134) wurde dieses Recht der materiellen Prüfung der Uebertragungsurkunden seitens des Hand. Min. ausdrücklich anerkannt mit den Worten: „Die Eintragung der Uebertragung in das Privilegien-Register ist kein bloss formeller Act, sondern eine Cognition über die Rechtsgiltigkeit der zu registrirenden Uebertragung auch gegenüber solchen Personen, gegen welche die Uebertragung nicht (wie aus civilrechtlichen Gründen gegen den Cedenten) schon von Anfang an wirksam war Im Sinne des § 36 findet bei der Registrirung der Uebertragung

Ob die Uebertragung auf Grund eines Vertrages oder eines Vollzugsactes des Gerichtes geschieht, begründet keinen Unterschied. Nur muss in jenen Fällen, wo das Privilegium nach durchgeführter gerichtlicher executiver Pfändung, Schätzung und Feilbietung dem Ersteher executiv eingeantwortet wird, jeder dieser Executionsacte, da er sich auch auf das bei dem ungarischen Handelsministerium registrirte Privilegium bezieht, im Wege eines Requisitions - Schreibens des österreichischen Gerichtes an das k. ungar. Bezirksgericht des V. Bezirkes in Budapest auch bei dem k. ungarischen Handelsministerium in Vollzug gesetzt worden sein.

Die Umschreibung eines Privilegiums nach dem Tode des Besitzers auf den Erben bedarf der Beibringung der gerichtlichen Verlassenschafts-Einantwortungs-Urkunde. Bis zur Ausfertigung dieses Documentes sind jedoch sowohl die ausgewiesenen Erben wie auch die Verlassenschaftscuratoren berechtigt, alle zur Aufrechterhaltung des Privilegiums nothwendigen Schritte (wie Einzahlung der Verlängerungstaxe, Vornahme der Ausübung) als gesetzliche Vertreter des Verstorbenen vorzunehmen.

Nach der erfolgten Uebertragung ist der frühere Privilegienbesitzer, selbst wenn er der Erfinder wäre, soferne nicht das Gegentheil bedungen wurde, von der Benützung der Erfindung gleich jedem Dritten ausgeschlossen.[1])

Gänzlich verschieden von der Uebertragung des Privilegialrechtes ist die Ueberlassung der gesammten oder eines Theiles der den Inhalt des Privilegialrechtes bildenden Befugnisse an dritte Personen, wobei sich in der Person des Privilegienbesitzers kein Wechsel vollzieht.

Dahin gehören insbesondere die sogenannten Ausübungsübertragungen mit dem Rechte, den Erfindungsgegenstand derart auszubeuten, wie es der Privilegienbesitzer selbst zu thun berechtigt wäre.

Da nun das Privilegialrecht im Sinne des Art. XVI des

keineswegs eine blosse formelle, sondern eine Cognition über die Rechtsgiltigkeit und Rechtsförmlichkeit des Uebertragungsactes seitens der Registrirbehörde — nicht seitens anderer Behörden — statt."

[1]) s. auch Daude, Urheberrecht S. 255.

österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses ein einheitliches ist, nicht aber auch soferne jenes gewahrt wird, der Inhalt desselben, so können die Ausübungsübertragungen unter allen wie immer gearteten Bedingungen, zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Einschränkungen stattfinden.

Daher ist es im Wege der Ausübungsübertragung grundsätzlich statthaft, die Herstellung und den Verkauf eines Erfindungsgegenstandes einer dritten Person nur für eine bestimmte Stadt, oder ein bestimmtes Kronland, und nur für eine bestimmte Zeit zu überlassen, womit auch dem Ausübungsnehmer das Recht übertragen werden kann, gegen Eingriffe klagbar aufzutreten.[1])

Diese Ausübungsübertragungen oder Licenzen werden aber, da sie das Privilegialrecht selbst unberührt lassen, nur im Privilegien-Register und zwar vorläufig nur in dem österreichischen Privilegien-Register vorgemerkt, da das ungarische Handelsministerium — entgegen der Bestimmung des § 23 der Vollzugs-Vorschrift zum Privilegien-Gesetz, wonach „alle auf die Ausübung des Privilegiums sich ergebenden Thatumstände“ zu registriren sind — es grundsätzlich ablehnt, derartige Ausübungsübertragungen in das ungarische Privilegien-Register aufzunehmen.

Demzufolge werden derartige Ausübungsübertragungen weder wie die Privilegienübertragungen auf den Privilegienurkunden angemerkt, noch auch kundgemacht.

Zur Vormerkung einer solchen Ausübungsübertragung im Privilegien-Register bedarf es daher nur eines Gesuches seitens eines der beiden vertragschliessenden Theile und der Beibringung der Ausübungsüberlassungs-Urkunde, in der die Unterschrift des Licenzgebers gesetzmässig legalisirt sein muss.

Wenn auch die Privilegien-Register nur Evidenzhaltungsbücher sind und die Eintragungen in dieselben an sich keine unbedingte rechtliche Wirkung besitzen, so kann eine solche

[1]) Das Recht, Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen wider entgegenstehende Privilegien einzubringen, braucht — ausgenommen den Fall als ein noch in Kraft stehendes Privilegium wegen Identität angefochten wird — nicht besonders eingeräumt zu werden, weil dieses Recht Jedermann zusteht.

rechtliche Wirkung trotzdem in jenen Fällen eintreten, wo Privilegien seitens dritter Personen in Kenntniss des aus dem Register ersichtlichen Rechts- und Besitzstandes erworben werden.[1])

Wer daher ein Privilegium in Kenntniss einer im Register vorgemerkten Ausübungsberechtigung dritter Personen, sonach in Kenntniss der bestehenden Schmälerung des Privilegialrechtes erworben hat, wird dieses Ausübungsrecht, soferne dasselbe nicht auf die Dauer des Privilegien-Besitzes des Licenzgebers eingeschränkt sein sollte, auch gegen sich wirken lassen müssen. (§ 928 a. b. G.B.)

9. Die Pfändung von Privilegien.

Das Pfandrecht bezweckt die Sicherstellung der Befriedigung einer Forderung des Pfandgläubigers seitens des Pfandschuldners durch den allfälligen Verkauf und Erlös einer verpfändeten Sache oder eines verpfändeten Rechtes.

Jede Verpfändung setzt daher einen verwerthbaren Gegenstand voraus oder wie § 448 des allgem. bürg. Gesetzbuches erklärt: „Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht."

Da nun ein Privilegium ein verwerthbares Vermögensobject darstellt, so kann es auch der Pfändung unterzogen werden und damit Gegenstand eines Pfandrechtes sein.

Allein die Verwerthbarkeit einer Erfindung beginnt keineswegs erst mit dem Zeitpunkte, mit welchem dieselbe durch Ausstellung der Urkunde, somit durch die behördliche Documentirung der Ertheilung des Privilegiums, auch formell zu

[1]) Zu den rechtlichen Wirkungen der Registereintragungen gehört es unter Anderem, dass eine Uebertragung eines Privilegiums an dritte Personen nicht registrirt (vorgenommen) wird, bevor nicht die Zustimmung der eingetragenen Pfandgläubiger nachgewiesen wird oder die Löschung der allfällig registrirten Streitanmerkung erwirkt wurde, weiters, dass mit Rücksicht darauf, als selbst für die Wirksamkeit einer Uebertragung eines Privilegiums die Registrirung erforderlich ist, sowohl das gerichtliche als auch das vertragsmässige Pfandrecht erst mit der Registrirung des Pfandrechtes begründet wird, allerdings aber mit der durch die Pfändungsbewilligung der Gerichte oder durch den Vertrag erlangten Priorität.

einem Verkehrsgegenstande geworden ist, sondern in dem Augenblicke, wo die Erfindung die Gedankenform verlassen hat und für dritte Personen eine von dem Erfinder bereits unabhängige äusserlich sichtbare und feste Gestalt erhalten hat, sei es in Form der Herstellung eines Modelles des Erfindungsgegenstandes oder einer Zeichnung oder einer schriftlichen Beschreibung u. s. w. desselben.

Durch eine derartige Fixirung einer Erfindung ist dieselbe auch für dritte Personen geschaffen, und repräsentirt damit eine Bereicherung der industriellen Mittel und somit einen verwerthbaren Vermögenswerth.

Daher kann auch jede Erfindung von dem ersten Augenblicke an, wo sie jene verwerthbare Gestalt angenommen hat bis zu dem Zeitpunkte, wo sie den Patentschutz erlangt hat, Gegenstand der Verpfändung sein.

Es können sonach nicht bloss bereits privilegirte, sondern auch zur Privilegirung angemeldete Erfindungen, ja selbst sichtbar und dauernd concipirte Erfindungen gepfändet und verpfändet werden. Jedes Pfandrecht setzt für seine Entstehung nebst einer giltigen Forderung und einem verpfändbaren Objecte einen Entstehungsgrund oder den sogenannten Pfandrechtstitel (§ 449 a. b. G.B) sowie eine Bestellung des Pfandrechtes voraus.

Unter welchen Bedingungen eine Forderung als giltig anzusehen ist, kommt nach den Bestimmungen des allgem. bürg. Gesetzbuches zu beurtheilen.

Verpfändbar wird die Erfindung mit dem Augenblicke, wo sie zu einem verwerthbaren Verkehrsgegenstande wird, sonach wie früher dargestellt wurde, bereits mit dem Zeitpunkte ihrer äusserlich sichtbaren Conception.

Den Titel oder den Entstehungsgrund für das Pfandrecht bilden das Gesetz, ein richterlicher Ausspruch, ein Vertrag oder der letzte Wille des Erfinders oder der des Privilegirten (§ 449 a. b. G.B.)

Die Bestellung des Pfandrechtes,[1]) d. i. der Akt, durch

[1]) § 452: „Bei Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, muss man sich, wie bei der Uebertragung des Eigenthums, solcher Zeichen bedienen, woraus jeder-

welchen das Pfandrecht an dem Privilegium thatsächlich erworben wird, erfolgt durch die Anmerkung des Pfandrechtes im Privilegien-Register.[1])

Es stützt sich diese Anschauung einerseits auf die Bestimmungen des § 452 allgem. bürg. Gesetzbuches, wonach bei der Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, solche Zeichen zur Anwendung zu kommen haben, woraus Jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann, und dass die öffentlichen Privilegien-Register der einzige Weg sind, durch den Jedermann von der Verpfändung Kenntniss erlangen kann, andererseits auf die Erwägung, dass das Pfandrecht lediglich eine an die Nichterfüllung einer Bedingung (der Zahlung) geknüpfte Uebertragung des Privilegiums darstellt, und dass das Privilegium im Sinne der §§ 36 und 37 des Privilegien-Gesetzes nur durch die Eintragung der Cession in die Privilegien-Register und die Kundmachung der erfolgten Cession mit Wirkung dritten Personen gegenüber erworben werden kann.

Dass nebenbei noch eine Uebergabe der Privilegienurkunden an den Pfandgläubiger als Zeichen der Verpfändung stattfindet, mag zur Sicherung der Rechte des Pfandgläubigers erfolgen, eine rechtsbegründende Eigenschaft kann aber dieser Uebergabe im Hinblicke auf das Vorhergesagte ebensowenig beigemessen werden, wie einer Anmerkung[2]) der Pfändung

mann die Verpfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterlässt, haftet für die nachtheiligen Folgen."

[1]) s. auch Stubenrauch (Schuster-Schreiber), Comm. z. allg. bürg. Ges. I. Bd. S. 569. — Dagegen Skarda, Privilegienrecht 1848 S. 212: „Das Pfandrecht auf ein Privilegium kann nur dadurch erworben werden, wenn der gerichtliche Pfändungsauftrag auf der Urkunde angemerkt, diese Pfändungsclausel datirt und mit der Unterschrift des Gerichtsdieners, dem Gerichtssigille versehen und so clausulirt in die Hände eines Dritten gleich den übrigen beweglichen Gütern des Executen transferirt wird."

[2]) Entscheidung des Handels-Gerichtes in Wien v. 21. October 1890 Z. 173127, womit die Sequestration (Urkundenabnahme) von Privilegien abgewiesen wurde, „weil Privilegien und Ansprüche keine Sequestrationsobjecte bilden und weil die event. Abnahme von Patenturkunden und Verträgen im Gesetze nicht begründet ist und die Ersichtlichmachung der Pfändung auf den erwähnten Urkunden keine rechtliche Wirkung nach

auf der Urkunde, sei es seitens des Gerichtes oder des Handels-Ministeriums.

Für die Priorität des Pfandrechtes an einem Privilegium ist der Zeitpunkt der Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbescheides oder der Ueberreichung des Pfändungsgesuches an das Handels-Ministerium massgebend und zwar nach Analogie des § 6 der Verordnung vom 9. Mai 1860 R.G.Bl. No. 125.[1]) Mehrere gleichzeitig einlangende Pfändungsbescheide oder Gesuche geniessen die Priorität von demselben Zeitpunkte.

Da es nur ein in Oesterreich und in Ungarn giltiges Privilegialrecht giebt (s. Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses) so muss jede Pfändung sowohl in Oesterreich als auch in Ungarn durchgeführt werden.

Zu diesem Zwecke muss daher das österreichische Gericht im Sinne des Justiz-Ministerial-Erlasses vom 17. April 1881 Z. 2932[2]), sobald es die executive Pfändung, Schätzung, oder

sich zieht." — Gleiche Entscheidung des Handels-Gerichtes Wien v. 15. Juni 1892 Z. 91353, womit die execut. Pfändung und Sequestration (Bestellung eines Sequesters) bewilligt, dagegen das Begehren um execut. Abnahme und Transferirung der Privilegienurkunden als gesetzlich unbegründet abgewiesen wurde.

[1]) Verordnung v. 9. Mai 1860 R.G.Bl. No. 125, „womit das Verfahren geregelt wird, welches in dem Falle einer Verbots- oder Executionsführung auf eine, Jemandem wider das Aerar oder einen unter, öffentlicher Verwaltung stehenden Fond gebührende Forderung stattzufinden hat."

§ 6. Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Verordnung erwirkt hat, kommt das dieser Verordnung entsprechende Recht, wenn der Vollzug derselben ausführbar ist, von dem Zeitpunkte der an die Casse erfolgten Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu.

[2]) „Das k. k. Hand.Min. hat die Aufmerksamkeit des Justiz-Min. darauf gelenkt, dass österr. Gerichte 1. nicht selten bei angesuchten execut. Pfändungen, Schätzungen und Einantwortungen von ausschliessenden Privilegien im Sinne des k. Pat. v. 15. August 1852 R.G.Bl. No. 184 den betreffenden Executionsact auf das für das Geltungsgebiet der diesseitigen Reichshälfte gewährte Privilegium auch dann beschränken, wenn entweder ausdrücklich das Ansuchen in Betreff des für das Geltungsgebiet der ganzen Monarchie gewährten Privilegiums, oder des Privilegiums schlechthin gestellt wird, und dass die Gerichte 2., wenn sie den Executionsact für den Umfang der ganzen Monarchie bewilligen, die Ersichtlichmachung dieses Actes nur im österr. Privilegienregister veranlassen. — In erster Hinsicht spricht das

Feilbietung eines Privilegiums bewilligt, mittelst Requisitionsschreiben an das k ungarische Bezirksgericht für den V. Bezirk in Budapest[1]) im Wege dieses Gerichtes die Anmerkung des Executionsactes im ungarischen Privilegien-Register durch das ungarische Handels-Ministerium erwirken.

Ist aus dem Executionsbescheide des österreichischen Gerichtes, welcher dem österreichischen Handels - Ministerium zugestellt wurde, nicht zu ersehen, dass jene Requisition an das ungarische Gericht ergangen ist, so unterbleibt die Anmerkung des Executionsactes im österreichischen Privilegien-Register bis zur Behebung dieses Mangels.

Vertragsmässig eingeräumte Pfandrechte (freiwillige Pfandbestellungen) an Privilegien werden bisher bloss im österreichischen Privilegien-Register angemerkt, da das ungarische Handels-Ministerium die Anmerkung solcher Pfandrechte grundsätzlich ablehnt.[2])

Hand. Min. die Ansicht aus, dass in Fällen dieser Art die ergangene Entscheidung das gestellte Begehren nicht vollständig erschöpfe, bezüglich des zweiten Punktes betont dasselbe, dass die Beschränkung der Anmerkung des Executionsactes auf das österr. Register Anlass zu Täuschungen und Irrthümern geben könne, welche einerseits für die auf die Registereintragungen bauenden Privilegiumsinteressenten von einer schädigenden Tragweite sein und ausserdem gegenüber den Behörden die Grundlage von Reclamationen bilden können. — Das Hand. Min. hat deshalb das Ansuchen anher gerichtet, die Gerichte auf diese Punkte aufmerksam zu machen, und hebt insbesondere hervor, dass im Sinne des Just. Min. Erl. vom 23. September 1862 Z. 9627 zur Ersichtlichmachung eines auf das ganze Privilegium sich erstreckenden Executionsactes eine Requisition an das competente (jetzt) k. Bezirksgericht für den V. Bezirk in Budapest zu richten wäre, um die Anmerkung des Executionsactes auch in dem ungar. Privilegienregister zum Vollzug zu bringen. — Das Justiz-Min. ersucht das k. k. Oberlandesgericht von dem Vorstehenden den Gerichten geeignete Mittheilung zu machen und denselben bemerken zu wollen, dass das Justiz-Min. sich mit der Ansicht des Hand. Min. in Uebereinstimmung befinde."

[1]) Justiz-Min. Verordn. v. 17. Januar 1885 Z. 573, Justiz-Verordn. Bl. 1885 No. 10.

[2]) s. die Eintragungen im österr. Privilegien-Register Tom. (Band) 34 Fol. 116 und Tom. 34 Fol. 822 in Folge des Bescheides des ungar. Hand.-Min. vom 19. Februar 1885 (österr. Hand. Min. Z. 28530 ex 1884), dann in Tom. 40 Fol. 1108 in Folge Bescheides des ungar. Hand. Min. v. 19. Juli 1892 Z. 43249 (österr. Hand. Min. Z. 28930 ex 1892).

Ausser der gerichtlichen Pfändung ist auch eine politische Pfändung der Privilegien zulässig, und zwar auf Grund der kais. Verordnung vom 20. April 1854 R.G.Bl. Nr. 96.[1])

10. Beschränkungen des Erfindungsschutzes.

Der Erfindungsschutz ist manchen Gegenständen gänzlich versagt, für manche jedoch bloss eingeschränkt.

Die Ausschliessung wie auch die Einschränkung des Erfindungsschutzes können nun entweder in dem Wesen der Erfindung oder in staatlichen Rücksichten oder aber in gesetzlichen Anordnungen beruhen.

A. Zufolge des Wesens einer gewerblichen Erfindung sind

a) von dem Erfindungsschutze ausgeschlossen:

1. wissenschaftliche Principien und theoretische Sätze, selbst wenn sie einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig wären (§ 5 Privileg. Ges.), weil sie an sich nur Gedanken darstellen, und bloss die Möglichkeit einer gewerblichen Verwerthung, nicht aber einen gewerblich verwerthbaren Gegenstand selbst liefern.

Wird jedoch ein solches Princip oder ein solcher Satz derart angewendet, dass hierdurch ein neuer Industriegegenstand zu Stande kommt, so nimmt der in ihnen liegende Gedanke gewerbliche Gestalt an und ist demzufolge auch privilegirbar.

2. alle künstlerischen und schriftstellerischen Erzeugnisse, darunter Druckwerke aller Art, da dieselben, abgesehen davon, dass sie bereits durch ein eigenes Gesetz[2]) geschützt sind, reine Geistesproducte sind und nicht, wie es die Erfindung erfordert, eine Verwerthung von Naturkräften, sondern von Lehren, Schönheitsregeln, Schilderungen und Phantasieeingebungen zum Gegenstande haben.

[1]) Bescheid des österr. Hand. Min. v. 5. März 1890 Z. 7332 ex 1890, womit zur Hereinbringung von Processkosten im Nichtigkeitsstreite die executive politische Pfändung eines Privilegiums bewilligt und vom ungar. Hand. Min. zustimmend durchgeführt wurde.

[2]) Kais. Pat. v. 19. October 1846 No. 992 J.G.S. über den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums.

Dabei ist es allerdings nicht ausgeschlossen, dass das Verfahren zur Herstellung von Zeichnungen oder von Druckwerken u. s. w. den Gegenstand einer Erfindung bilden kann, allein dann ist eben nicht die Zeichnung oder das Druckwerk mit seinem Schönheits- oder geistigen Gehalte, sondern die gewerbliche Herstellungsweise der Gegenstand der Erfindung.

3. Muster und Modelle, das sind Schöpfungen von neuen Formen und zwar sowohl Flächenformen (Muster) als auch Körperformen (Modelle) für schon bekannte Industrie-Erzeugnisse, welche als Vorbilder auf andere Industrie-Erzeugnisse übertragbar sind. Da hier lediglich die Schöpfung neuer Formen vorliegt, haben Muster und Modelle mit den Erfindungen als Schöpfungen neuer Verwerthung von Naturkräften nichts gemein. Auch sie sind durch ein eigenes Gesetz vom 7. December 1858 R.G.Bl. No. 237 geschützt.

4. Finanzpläne, Spielpläne, Rechnungs-, Lehr- und Annoncirungsmethoden[1]) u. s. w., da ihnen der gewerbliche Character fehlt.

b) Hinsichtlich des Erfindungsschutzes beschränkt sind:

Verbesserungen schon bekannter oder bereits privilegirter Gegenstände.

Da nämlich jede Erfindung nur soweit Anspruch auf Schutz hat, als sie selbst Neues geschaffen hat, so kann eine Verbesserung eines bereits bekannten, benützten oder privilegirten Gegenstandes nur soweit geschützt werden, als sie jenem Stammgegenstande der Erfindung Neues hinzufügte. (§ 4 Privileg. Ges.)

Die Verbesserung oder Veränderung bleibt sonach einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt, und gibt dem Verbesserer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes oder des schon bekannten Gegenstandes kein Recht (§ 23 Privileg. Ges.); will

[1]) Daher sind neue Ankündigungsarten als solche ohne Verbindung mit privilegirbaren Gegenständen durch Anbringung von Ankündigungen an Omnibus, Laternen, Theatervorhängen u. dergl. wegen Abganges eines gewerblichen Gegenstandes, auf Briefumschlägen, Correspondenzkarten, Frachtbriefen u. s. w. aber auch aus postalischen Rücksichten nicht privilegirbar.

oder muss der Verbesserer die privilegirte Stammerfindung eines Anderen benützen, so muss er hiezu die Einwilligung des Stammpatentbesitzers erlangen, benützt er hingegen als Unterlage seiner Verbesserung einen zum Gemeingut gewordenen Gegenstand, so kann er auf diese Unterlage keinen Patentanspruch stellen und daher auch Niemandem die weitere Benützung des verbesserten Gegenstandes ohne die Verbesserung verwehren.

Umgekehrt kann der Stammpatentbesitzer, auf dessen Erfindungsgegenstand die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung Bezug hat, ebensowenig diese letztere benützen, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht.

B. Aus staatlichen Rücksichten sind

a) von dem Erfindungsschutz ausgeschlossen:

1. Erfindungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit,[1]) für die Sittlichkeit[2]) oder Sicherheit[3]) gemäss den gesetzlicen Anordnungen unzulässig ist.

Oeffentliche Rücksichten herrschen dann vor, sobald nicht die Interessen eines Einzelnen sondern jene der Gesammtheit, der Bevölkerung, des Staates, oder doch bestimmter Bevölkerungsklassen in Betracht kommen.

Diese öffentlichen Rücksichten müssen aber in gesetzlichen Anordnungen zum Ausdruck kommen, welche die Ausübung gesundheitswidriger, unsittlicher oder sicherheitsgefährlicher Erfindungen verbieten.

[1]) Wie z. B. die Herstellung gifthaltiger Tapeten, mit gifthaltigen Stoffen zubereitete Conserven, Zuckergewinnungsverfahren aus Rübenmelasse mit Strontian.

[2]) Wie Apparate zur Verhinderung der Schwangerschaft, zur künstlichen Befriedigung des Geschlechtstriebes u. dergl. Doch werden aus diesem Gesichtspunkte auch Privilegien auf Erfindungen versagt, die gegen die öffentliche Moral verstossen. So versagte das ungar. Hand.Min. einem fälschlicherweise bezeichneten Haarfärbemittel den Privilegienschutz, weil die Irreführung des Publicums mittels falscher Angaben nach § 58 des ungar. Gesetz-Artikels XVII vom Jahre 1884 strafbar ist.

[3]) Wie Werkzeuge zum geräuschlosen Einbruch, zur spurlosen Entfernung von Stempelabdrücken und Schriftzeichen von öffentlichen Werthzeichen u. dergl.

Unter den „gesetzlichen Anordnungen“ werden keineswegs bloss Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes, mithin keineswegs bloss die durch die legislative Gewalt im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommenen und kundgemachten Rechtsnormen verstanden, sondern alle von einer Behörde zuständigerweise getroffenen und kundgemachten Anordnungen und Vorschriften allgemeiner Natur, soferne sie nur auf ein Gesetz gegründet sind.[1])

Bei der Versagung angesuchter Privilegien oder bei der Untersagung der Ausübung bereits ertheilter Privilegien aus öffentlichen Rücksichten entscheidet daher nicht das blosse subjective Ermessen der Behörden, sondern in erster Linie die auf bestehende Vorschriften gegründete Erwägung.[2])

2. Erfindungen, die gemäss gesetzlicher Anordnungen im allgemeinen Staatsinteresse unzulässig sind.

Hierunter fallen nicht bloss jene Erfindungen, welche den Staat, dessen Verfassung oder dessen Repräsentanten gefährden — die übrigens bereits aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit ausgeschlossen sind — sondern auch jene Erfindungen, welche das finanzielle Interesse des Staates, somit vornehmlich Staatsmonopolsgegenstände berühren. Es sind dies die Erfindungen zur Herstellung, Gewinnung oder Verwerthung von Tabak, Salz und Schiesspulver. (Zoll- und Monopol-Ordnung vom 11. Juli 1835 § 381.)

Die Ausschliessung vom Privilegienschutze trifft jedoch nur das Verfahren zur Herstellung neuer Monopolsgegenstände sowie diese selbst, keineswegs aber die Maschinen und Vorrichtungen zu ihrer Herstellung.

[1]) In diesem Sinne gehören alle seitens der Ministerien im Rahmen der bestehenden Gesetze competenterweise hinausgegebenen Erlässe zu den „gesetzlichen Anordnungen.“

[2]) s. dagegen v. Woerz, Materielle Rechtsgrundsätze des österr. Privilegiengesetz 1890 S. 43, der das subjective Ermessen gänzlich ausgeschlossen wissen will, obwohl nicht das Gesetz, sondern bloss dessen Handhabung die Ertheilung eines Privilegiums als ein Recht des Erfinders auffasst, indem der § 1 Privileg. Ges. („Ein Privilegium . . . kann ertheilt werden“) die Ertheilung eines Privilegiums, welches nach der damaligen Auffassung ein Gnadenrecht darstellte, in das Ermessen der Behörde stellte.

Allerdings werden diese privilegirten Maschinen nur vom Staate oder von den zur Erzeugung der Monopolsgegenstände ermächtigten Personen benützt werden können, und durch diese Einschränkung der Ausnützbarkeit der betreffenden Privilegien wird der Werth derselben sich vermindern.

Auf die Erzeugung der durch das Waffenpatent vom 24. October 1852 (R.G.Bl. No. 223 S. 999) verbotenen Waffen können, soferne sie überhaupt erzeugt werden dürfen, Privilegien erworben und ertheilt werden, ebenso auf die Erzeugung von Munition, da nicht die Erzeugung der verbotenen Waffen sondern bloss das Tragen derselben verboten ist.

b) Hinsichtlich des Erfindungsschutzes beschränkt sind:

alle privilegirten Erfindungen ohne Unterschied, insoferne, als sie in allen Fällen an die gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften gebunden sind, welche in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen, es mögen dieselben zur Zeit der Ertheilung des Privilegiums bestanden haben oder erst nachträglich erlassen worden sein.[1]) (§ 19 Privileg. Ges.)

Die Ausübung einer jeden Erfindung ist daher von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, so dass dieselbe, je nachdem sie durch jene Vorschriften eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne dass das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

Solchen Einschränkungen in der Ausübung unterworfen und von der Erwirkung einer besonderen Gestattung der Ausübung abhängig erklärt sind nun insbesondere:

Alle Erfindungen, deren Herstellung den Gegenstand eines concessionirten Gewerbes[2]) bildet, dann Erfindungen von

[1]) Diese rückwirkende Kraft der nachträglich erlassenen öffentlich rechtlichen Anordnungen auf das früher ertheilte Privilegium gründet sich auf die nothwendige Unterordnung der Interessen Einzelner unter die Interessen der Gesammtheit.

[2]) s. Gew.Ord. § 15. — Entsch. des Verw.Ger. Hofes vom 8. August 1876 Z. 3 (Exle No. 503): Ein Privilegium (auf einen Telegraphen) gibt kein Recht auf die unter Concession stehende Ausübung desselben (Bau einer Telegraphenleitung). Dagegen Ent. d. V.G.H. v. 2. März 1886 Z. 612 (Budw. No. 2943).

Sprengmitteln,[1]) für welche Privilegien zwar anstandslos ertheilt werden, deren Ausübung jedoch von der Erwerbung einer Concession beziehungsweise von der Bewilligung des Ministers des Innern nach einer vorgängigen Prüfung des Sprengmittels seitens des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums beziehungsweise des technischen und administrativen Militär-Comité's auf seine Zusammensetzung abhängig ist.

Würde in solchen Fällen die Ausübung der Erfindung nicht gestattet werden, so zieht diese behördlich unzulässig erklärte Ausübung nach Ablauf des ersten Privilegienjahres die Erlöschung des Privilegiums nach sich, ohne dass der Privilegirte einen Ersatzanspruch an den Staat zu stellen berechtigt wäre.

Soweit die Ausübung einer Erfindung nicht an die Erwirkung einer besonderen Bewilligung (Concession) zur Ausübung gebunden ist, sind bei der Ausübung jeder Erfindung alle für die Ausübung bestehenden Vorschriften zu beobachten, da das Privilegium nur den Schutz der Erfindung sichert, keineswegs aber dem Privilegirten eine gesetzliche Ausnahmsstellung bei der Ausübung seiner Erfindung einräumt.

Daher hat jeder Erfinder im gegebenen Falle die feuerpolizeilichen Vorschriften, die Vorschriften zur Hintanhaltung von Kesselexplosionen, die Vorsichtsmassregeln bei Verarbeitung gifthaltiger Stoffe u. s. w. zu beobachten.

C. Kraft gesetzlicher Bestimmungen sind

a) von dem Erfindungsschutz ausgeschlossen:

[1]) „Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schiesspulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen, oder welche zum Schiessen aus was immer für einer Feuerwaffe bestimmt oder geeignet sind, unterliegen auch fortan dem Pulvermonopol" § 2. Minist. Verordn. vom 2. Juli 1877 R.G.Bl. No. 68. — Alle Gesuche um Privilegien auf Explosivstoffe als Ersatz für Schiesspulver (zur Füllung von Hohlprojectilen) unterliegen vor der Ertheilung des Privilegiums einer Prüfung seitens des Reichs-Kriegsministeriums beziehungsweise des techn. und administ. Militär-Comités, um auf Grund der Minist. Verordn. v. 31. März 1853 R.G.Bl. No. 91 (§ 1) einer Verletzung des Pulvermonopols vorbeugen zu können. s. auch Sprengmittel-Verordnungen vom 2. Juli 1877 R.G.Bl. No. 68, dann vom 22. September 1883 R.G.Bl. No. 756, vom 27. Mai 1885 R.G.Bl. No. 134 und v. 4. August 1885 R.G.Bl. No. 135.

1. die Bereitungen von Nahrungsmitteln.

Unter letzteren werden solche feste Stoffe verstanden, welche durch ihren Eintritt in den Stoffwechsel den menschlichen Organismus erhalten oder entfalten können.

Unter die Nahrungsmittel fallen auch die Genussmittel, d. h. jene Stoffe, welche den Zweck haben, die menschlichen Sinne angenehm anzuregen, soferne sie diesen Zweck im Wege des Eintrittes in den Stoffwechsel erreichen und eine den Organismus erhaltende oder entfaltende Kraft besitzen.

Zu derartigen Genussmitteln zählen z. B. der Zucker, Chocolade, Cacao, Caffeesurrogate, Essig u. s. w., sonach vornehmlich die Reizmittel des Geschmackes und des Genusses.[1])

Diese Ausschliessung der Privilegirbarkeit wird aber nach der gegenwärtigen Praxis der beiden Handelsministerien auch auf die Bereitung von Futterstoffen für Thiere wie z. B. auf die Bereitung von Oelkuchen für Hornvieh, von Hundecakes u. s. w. ausgedehnt.[2])

Dieser Ausschluss der Privilegirbarkeit erstreckt sich jedoch nur auf das Verfahren zur Herstellung von Nahrungsmitteln sowie auf diese selbst, keineswegs aber auf Conservirungsmethoden und ebensowenig auf Maschinen und Apparate zur Herstellung derselben. Es würde daher wohl ein Brodbereitungsverfahren oder ein Verfahren zur Herstellung von Zucker nicht privilegirbar sein, dagegen ein Vorbereitungs- oder Zwischenverfahren wie z. B. ein verbessertes Gährungsverfahren oder ein Rübenschnitzel - Auslaugeverfahren ebenso privilegirbar sein, wie ein neuartiger Backofen oder ein Diffusionsapparat.

2. die Bereitung von Getränken.

Unter Getränken werden alle flüssigen Stoffe verstanden,

[1]) s. auch Kohler, Deutsches Pat.Recht I. Bd. S. 72.

[2]) Mit Recht betont Kohler, Deutsches Pat.Recht I. Bd. S. 72, dass diese Ausdehnung gegen den Sprachgebrauch und gegen den Satz streitet, dass Ausnahmen von allgemeinen Principien stricte auszulegen sind. Im österr. Recht hat diese Ausdehnung ihren Grund in dem bei Erlassung des Privilegien-Gesetzes gegebenen Befehle des Kaisers, bei der Ertheilung von Privilegien gegenüber Nahrungsmitteln und Getränken mit der grössten Strenge vorzugehen. (s. S. 127.)

welche entweder zur Stillung des Durstes oder eines Nahrungsbedürfnisses oder selbst nur eines Geschmacksgenusses der Menschen dienen. Es fallen daher hierunter nicht bloss Biere und Weine sondern auch Caffee, Liqueure u. s. w.

Auch hier musste mit Rücksicht auf die ausdrückliche Anordnung der strengsten Hintanhaltung der Privilegirung von Getränken — obwohl dies gegen den Sprachgebrauch verstösst — die Bereitung eines Vieh-Trankes z. B. einer Rübenschlempe von der Privilegirbarkeit ausgeschlossen werden.

Der Grund des Ausschlusses von Nahrungsmitteln und Getränken von dem Erfindungsschutz ist nicht so sehr in der Befürchtung zu suchen, dass durch die Zulässigkeit der Privilegirung für die Bevölkerung wichtige und nothwendige Nahrungsmittel und Getränke wesentlich vertheuert werden könnten, sondern in speziellen Vorgängen der zwanziger Jahre. Durch das Patentgesetz des Jahres 1820 waren nämlich Nahrungsmittel und Getränke von der Privilegirbarkeit nicht ausgeschlossen. Kaum war dieses Gesetz erlassen, so wuchs in Wien innerhalb vier Jahren die bisherige Anzahl der Branntweinschänken von 120 auf 720, welche insgesammt privilegirte Rosoglio, Liqueure und Punsche verkauften.

Dieser Unfug sammt seinen Folgen, dann aber auch die Rücksicht auf die ausschliesslichen Ausschankberechtigungen der Gemeinden und Herrschaften (die sog. Propinationsrechte) führten im Jahre 1829 zu dem genannten Verbote.[1])

3. die Bereitung von Arzneien.

Hierunter werden nach einem von der medicinischen Facultät der Wiener Universität erstatteten Gutachten vom 15. Mai 1880[2]) alle jene Mittel verstanden, welche den Zweck haben, krankhafte Erscheinungen zu beheben oder zu lindern.

[1]) s. Kraus, Geist der österr. Privileg. Gesetzgebung S. 61 ff.

[2]) Dieses Gutachten lautet: „Im gewöhnlichen Leben wie in der Gesetzgebung sind die Ausdrücke Heilmittel, Arzneimittel, Arznei als gleichbedeutend gebraucht. Schulgemäss pflegt man in der Art zu unterscheiden, dass ‚Heilmittel‘ den weitesten, Arzneimittel den engeren und Arznei den engsten Begriff zum Ausdruck bringt.

Alle Agentien, welche zur Bekämpfung von Krankheiten überhaupt

Mit Rücksicht auf diesen weitgefassten Begriff von Arzneien werden daher seit dem Jahre 1880 Privilegien auf Haarwuchsbeförderungs- oder Erhaltungsmittel, Bart- und Haarwuchs-Erzeugungssäfte, Hühneraugen-Tinkturen, Mundessenzen, künstliche Mineralwässer, Pferdefluide, Coniferensprite u. dgl. nicht mehr ertheilt.

Dagegen können Privilegien auf chirurgische Apparate und Instrumente, Bandagen u. s. w. anstandslos erwirkt werden.[1])

b) Hinsichtlich des Erfindungsschutzes beschränkt sind:

die aus dem Auslande eingeführten Erfindungen.[2])

(zur wirklichen Heilung, zur Linderung, zur Verhütung) angewendet werden, sind als Heilmittel zu bezeichnen.

Jeder Körper, unabhängig von seiner Natur, wird dadurch, dass man ihn zu Heilzwecken verwendet, zum Heilmittel; der Zweck, die Bestimmung zum Heilen von Krankheiten benutzt zu werden, ist das einzige Kriterium des Heilmittels.

‚Arzneimittel' (Heilmittel im engeren, Arzneien im weiteren Sinne) pflegt man jene Heilmittel zu nennen, welche ausschliesslich oder vorwiegend Heilzwecken dienen, daher von den Aerzten ganz besonders verwendet werden und welche meist, obwohl nicht ausschliesslich, durch ihre chemische Eigenschaft wirken.

‚Arzneien' sind Arzneimittel, welche vom Apotheker nach ärztlicher Verordnung bereitet und verabfolgt werden.

Der § 2 des Privileg. Ges. meint seiner ganzen Fassung nach unter ‚Arznei' unmöglich diesen beschränkten schulgerechten Begriff, sondern den allgemein populären. Arznei ist hier synonym mit Arznei- oder Heilmittel gebraucht wie in vielen anderen älteren Verordnungen.“ (s. Illust. österr.-ungar. Patentblatt 1883 S. 65.)

[1]) Diese Ausnahme ist gesetzlich ebenso gerechtfertigt, wie die Einschränkung des Begriffes der Arzneien, im Gegensatze zu dem Gutachten der medicinischen Facultät der Wiener Universität, auf „Arzneien“ im eigentlichen Sinne, d. i. auf die über ärztliche Anordnung vom Apotheker bereiteten Arzneimittel, da einerseits alle gesetzlichen Ausnahmen stricte zu interpretiren sind, und da das Gesetz nicht „Arzneien“, sondern die „Bereitung von Arzneien“ von der Privilegirbarkeit ausschliesst, so dass nur jene Arzneien ausgeschlossen sind, „welche bereitet werden“, was aber offenbar nur von den in flüssiger, pulveriger, Salben- oder sonstiger Form hergestellten Stoffen gesagt werden kann, welche durch ihre chemischen Eigenschaften Heilzwecken dienen.

[2]) Ueber diesen Gegenstand s. auch die anziehende Abhandlung von Dr. Fr. Zoll, „Ueber den Schutz der vom Auslande nach Oesterreich-Ungarn

Neben dem Interesse, den heimischen Erfindungsgeist zu heben hat der Staat ein hervorragendes Interesse daran, ausländische Erfindungen in das eigene Land zu ziehen, um dieselben ehestens einzubürgern, und deren volkswirthschaftliche Vortheile, die Ersparnisse an Material, Arbeit, Zeit u. s. w. den heimischen Gewerben so früh als möglich zuzuwenden und um der heimischen Industrie durch ihre frühzeitige Einführung in den neuen Erwerbszweig den Wettbewerb mit der auf der ausländischen Erfindung aufgebauten Industrie für jenen Zeitpunkt zu erleichtern, sobald die Erfindung im Auslande frei benützbar wird.

Dabei war gleichzeitig sowohl dem Rechtsgrundsatze Rechnung zu tragen, die in Form eines Privilegiums verwerthbaren Früchte einer Erfindung dem Urheber der Erfindung zu sichern, als auch der staatliche Selbsterhaltungstrieb zu berücksichtigen, dass die heimische Industrie nicht länger in der freien Ausnützung einer aus dem Auslande eingeführten Erfindung beschränkt bleiben soll, wenn das Ausland in den freien Genuss der Erfindung eingetreten ist.

Diese Grundsätze vereinigt der § 3 des Privileg. Ges. in sich, indem er bestimmt: „Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande iu das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschliessendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschliessendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums, oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden.[1]) Ohne

eingeführten Erfindungen nach § 3 des in Oesterrreich-Ungarn geltenden Privileg. Ges. v. 15. August 1852“ in der „Neuzeit“ 1892 No. 25—28, insbesondere aber v. Kleinschrod, „Die Internat. Patentgesetzgebung“ § 8 über Einführungspatente S. 32.

[1]) Diese sog. Einführungsprivilegien sind dem französischen Patentrechte entnommen, welches hiefür auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1791 „Brevets d'importation“ Jedermann ertheilte, welche aber nach dem gegenwärtigen französ. Patentgesetze v. 5. Juli 1844 ganz so wie im österr. Privilegienrechte nur mehr die Besitzer des ausländischen Patentes erwerben können; s. hierüber Pouillet, Brev. des Invent. 3. Aufl. 1889 S. 320: „La

diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft."

Fast wörtlich gleichlautend findet sich derselbe Grundsatz in dem von A. von Kraus verfassten Privilegien-Gesetze vom Jahre 1832. Die bezügliche Stelle des § 2 lautete: „Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und insofern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschliessendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmässigen Cessionarien und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums, jedoch in keinem Falle ohne Unsere besondere Bewilligung über 15 Jahre Privilegien ertheilt werden.

Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in den österreichischen Staaten, sei es von In- oder Ausländern, eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgiltiger Wirkung zugestanden werden." [1])

Zunächst handelt es sich um die Frage, wann und unter welchem Umständen gilt eine Erfindung als aus dem Auslande eingeführt. Hierauf lautet die Antwort: nur dann, wenn die Erfindung im Auslande mit oder ohne Patentschutz ausgeübt d. i. hergestellt oder angewendet wurde, und wenn der Erfinder selbst oder dritte Personen, welche die Erfindung in Folge ihrer Ausübung im Auslande kannten oder kennen lernten, ihre hierdurch erworbene Kenntniss der Erfindung benützten, um die

loi de 1791 admettait les brevets d'importation d'une façon absolue: C'est-à-dire qu'elle permettait de prendre des brevets pour des inventions déjà privileguées ou brevetées à l'ètranger, mais encore inconnues en France. Elle recompensait ainsi le seul fait de l'importation La loi de 1844 ne les a maintenus que dans un cas, celui où la découverte est déjà brevetée à l'étranger; elle permet alors au titulaire du brevet étranger de prendre un brevet en France pour la même invention."

[1]) s. den Commentar hiezu v. Kraus, Geist der österr. Privileg. Gesetzgebung S. 33.

Erfindung in das Inland zu übertragen und hierauf im Inlande ein Privilegium anzusuchen.

Es ergibt sich dies zunächst aus dem ersten Absatze des § 3, wonach die Ausübung der eingeführten Erfindung im Auslande auf ein Patent beschränkt sein muss, demnach die eingeführte Erfindung eine ausgeübte Erfindung sein muss, weiter aber auch aus dem letzten Absatze dieser Gesetzesstelle, welcher Privilegien auf eine im Auslande gemachte im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung ohne die im § 3 aufgestellten Beschränkungen als unstatthaft bezeichnet, so dass die aus dem Auslande stammende Erfindung allerdings nicht im Inlande wohl aber im Auslande in Ausübung gestanden sein muss, wenn sie als eine eingeführte Erfindung behandelt werden soll.[1])

Aber auch die eigenthümliche Bedeutung, welche das Privilegiengesetz einer „Entdeckung" beilegt, worunter dasselbe laut § 1 Abs. 2 jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten aber wieder ganz verloren gegangenen oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise versteht, unterstützt diese Auffassung. Denn gerade solche im Auslande ausgeübte im Inlande aber unbekannte industrielle Verfahrungsweisen hat das Gesetz im § 3 zunächst im Auge gehabt,[2]) da dieselben am ehesten trotz ihrer Ausübung im Auslande nicht allgemein bekannt zu sein brauchen und in der Ausführung ihrer Gegenstände oder Mittel als Geheimnis behandelt werden können.[3])

[1]) Diese Kennzeichnung des Charakters der „eingeführten" Erfindung hat daher das Gesetz im Auge, wenn es von einer „im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehenden" ausländischen Erfindung spricht, keineswegs aber die Kennzeichnung der Neuheit, — wie Zoll in der „Neuzeit" 1892 S. 338 meint — die durch den Eingang des § 3 „Auf eine neue Entdeckung u. s. w." ohnedies deutlichst vorausgesetzt ist.

[2]) s. v. Kraus, Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie S. 25: „mit Entdeckung bezeichnet die österr. Gesetzgebung auch diejenigen Erfindungen, welche in einer industriellen Verfahrungsweise bestehen, die im Inlande noch unbekannt ist und deren Ausübung aus dem Auslande eingeführt wird."

[3]) s. Kraus S. 39 ff.

In vielfacher Beziehung geben aber nur die Commentatoren des Privilegiengesetzes vom Jahre 1832 über die Auslegung des § 3 des jetzigen Privilegiengesetzes Aufschluss. Diese Zuflucht zu den Commentatoren des Privilegiengesetzes vom Jahre 1832 ist um so berechtigter, weil dieses Gesetz, wie oben gezeigt wurde, ganz dieselben Grundsätze hinsichtlich der Beschränkung der Privilegienertheilung für ausländische Erfindungen entwickelt, wie das gegenwärtige Privilegiengesetz, weil diese Grundsätze im Privilegiengesetze vom Jahre 1832 zum erstenmale daher in ihrer ursprünglichen Gestalt in der österreichischen Patentgesetzgebung auftreten und weil den besten Commentar zu dem mit dem § 3 des gegenwärtigen Privilegiengesetzes fast indentischen § 2 des 1832er Gesetzes der Verfasser des Privilegiengesetzes vom Jahre 1832 selbst geschrieben hat.

v. Kraus spricht nun in Uebereinstimmung mit der bisher entwickelten Anschauung in seinem Werke: „Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen im Fache der Industrie“ bei der Erörterung des § 2 des Privileg. Ges. vom Jahre 1832 und „der besonderen Verhältnisse der ausländischen Erfindungen“ II. Abs. Z. 13 stets nur „von Erfindungen, deren Ausübung aus dem Auslande eingeführt wird“ (S. 33), von „veroffenbarten ausländischen Erfindungen, welche durch die Sinne wahrzunehmen und durch den Verstand zu eigen gemacht werden können“ (S. 37) sowie von „Erfindungen des Auslandes, die in der Ausübung daselbst noch auf ein Alleinrecht beschränkt, im Allgemeinen nicht bekannt und in der Ausführung ihrer Gegenstände oder Mittel als Geheimnis behandelt sind“ (S. 39 u. f.).

Alle Zweifel behebt aber Barth-Barthenheim „Das Ganze der österreichischen politischen Administration“ IV. B. I. Ab. S. 361, indem er erklärt: „Dieser Patentabsatz (§ 2 des Privileg. Ges. vom Jahre 1832) spricht ausdrücklich von den Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die österreichischen Staaten eingeführt werden wollen, und sohin entweder allgemein oder unter der Beschränkung eines Privilegiums im Auslande in Ausübung sind, berührt keineswegs aber den Fall, wo Ausländer auf neue Er-

findungen ein ausschliessendes Privilegium für die k. k. Staaten ansprechen, wo die Bestimmung des § 1 des Allerh. Patentes (Gleichstellung der In- und Ausländer) in Anwendung zu kommen hat."

L. S. Skarda geht bei der Erörterung des § 2 des Privilegiengesetzes vom Jahre 1832 in seinem Oesterreichischen Privilegienrechte S. 70 u. f. sogar so weit, dass er für die Einführung einer Erfindung aus dem Auslande nicht bloss die Ausübung der Erfindung im Auslande verlangt, sondern überdies hinsichtlich der Art der Ausübung erklärt: „dass man nur dann sagen könne, eine Erfindung ist im Auslande in der Ausübung, wenn die erfundenen Gegenstände nicht nur erzeugt, sondern auch durch Handel in Verkehr gebracht worden sind.... Wer nun auf derlei Gegenstände, nachdem sie schon bereits früher im Auslande erzeugt und durch Handel in Verkehr gesetzt worden sind, erst später um ein Privilegium ansucht, von dem kann man allerdings sagen, er wolle die Sache, so wie sie schon bereits im Auslande gangbar ist, auch im Inlande gangbar machen d. h. er wolle eine neue Erfindung oder Verbesserung aus dem Auslande in die österreichischen Staaten einführen. Einem derlei Unternehmen aber hat das Patent im § 2 die Ertheilung eines Privilegiums mit rechtsgiltiger Wirkung versagt" (soferne diese Ausübung nicht auch durch ein ausländisches Patent gedeckt ist).

Dass unter der Einfuhr einer Erfindung nicht etwa die blosse Uebertragung der im Auslande gemachten Erfindung, sondern nur die Uebertragung einer dortselbst ausgeübten Erfindung verstanden werden kann, hat übrigens auch das Handelsministerium in seinen Entscheidungen[1]) im Nichtigkeitsstreite wiederholt ausgesprochen.

[1]) a) Hand. Min. Entsch. vom 3. März 1863 Z. 5574, womit ausgesprochen wurde, dass der § 3 nur in Anwendung kommen kann, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Erfindung im Auslande zur Zeit der inländischen Privilegienwerbung auch wirklich schon in Ausübung gestanden ist.

b) Hand. Min. Entsch. v. 10. September 1890 Z. 51471, Jurist. Blätter 1891 S. 139: „Eine nicht in Oesterreich-Ungarn gemachte Erfindung gilt nur als aus demjenigen Lande eingeführt, in welchem dieselbe vor dem

Von einer Einführung einer Erfindung kann daher dort nicht die Rede sein, wo die Erfindung bloss geistig concipirt und nicht industriell angewendet im Auslande vorhanden war, wo daher die Kunde der Erfindung nur auf Grund von Mittheilungen und Erkundigungen, nicht aber auf Grund von Wahrnehmungen oder mitgetheilten Wahrnehmungen der Erfindungsanwendung aus dem Auslande ins Inland gebracht wurde.

Mit der Klarstellung des Einführungsbegriffes und mit dessen Einschränkung auf die im Auslande mit oder ohne Patentschutz ausgeübten Erfindungen, schwinden auch zum grossen Theile die vielen Interpretationsschwierigkeiten, welche bisher der § 3 des Privileg. Ges. dargeboten hat.

Prioritätstage des hierländischen Privilegiums ausgeübt, nicht etwa bloss erfunden wurde."

c) Hand. Min. Entsch. v. 6. December 1890 Z. 1017 ex 1889, Jurist. Blätter 1891 S. 282: „Das Privilegium für eine vom Auslande eingeführte Erfindung, welche vor dem Prioritätstage des Privilegiums im Auslande ausgeübt wurde, ohne daselbst durch ein Patent geschützt zu sein, ist auch dann für nichtig zu erklären, wenn die Ausübung keine offenkundige war.

d) Hand. Min. Entsch. v. 15. Juni 1891 Z. 52368, Jurist. Blätter 1891 S. 463, womit ein Privilegium theilweise nichtig erklärt wurde, weil die in Deutschland stattgefundene Ausübung nur theilweise durch ein deutsches Patent gedeckt wurde, und die Erfindung trotz der Vorlage französischen Patentes aus Deutschland und nicht aus Frankreich eingeführt angesehen werden musste, „weil der Privilegiumswerber zur Zeit der Privilegiumswerbung seinen Wohnsitz beziehungsweise seine Erzeugungsstätte in Deutschland hatte" und laut Vollmacht auch aus Deutschland um das Privilegium ansuchte. — Die insbesondere aus der letzten Entscheidung (d) gezogene Folgerung Dr. Zoll's in seiner Abhandlung über den § 3 in der „Neuzeit" 1892 S. 317, „dass es von verschiedenen Umständen abhänge, welches Land als Einfuhrland gilt, und dass selbst der Wohnsitz oder die Hauptniederlassung des Erfinders hiefür maassgebend sein kann," dürfte auf einem Missverständnisse beruhen, da auch diese Entscheidung die Einfuhr nur nach der stattgefundenen Ausübung bestimmt, die stattgefundene Ausübung in Deutschland ausdrücklich feststellt und nur deshalb annimmt, dass die Einfuhr der ausgeübten Erfindung aus Deutschland und nicht aus Frankreich erfolgte, weil der Geklagte Wohnsitz und Fabriksstätte in Deutschland besass und von dorther um das Privilegium ansuchte, während solche Umstände die allenfalls in Frankreich stattgefundene Ausübung nicht unterstützten.

Es wird damit auch klar, dass der § 3 nur von den sogenannten Einführungspatenten handelt, d. h. von den im Auslande patentirten Erfindungen, deren Ausübung im Auslande unter Patentschutz bereits stattfand oder doch stattfinden soll,[1]) und die nunmehr auch im Inlande unter Patentschutz gestellt werden sollen.

Denn die Frage, „ob in den k. k. Staaten Privilegien an Ausländer auf neue Erfindungen im Gebiete der Industrie verliehen werden können, wobei die Ausübung der betreffenden Erfindung weder allgemein stattfindet, noch auf ein Privilegium beschränkt erscheint," wurde schon mit den Hofkammerdecreten vom 20. November 1842 Z. 47824 und vom 8. December 1842 Z. 74893[2]) dahin beantwortet, dass eine solche Privilegienverleihung uneingeschränkt erfolgen kann, wie denn auch „die Beschränkung als ungesetzlich angesehen werden müsse, den Ausländern nur dann und insoferne ausschliessende Privilegien in den österreichischen Staaten zu ertheilen, als ihre Erfindungen (wenngleich nicht ausgeübt) bereits im Auslande unter dem Privilegienverbande stehen, da manche Ausländer nicht einmal in der Lage wären, den an sie gestellten diesfälligen Anforderungen zu entsprechen."[3])

Die Beschränkungen des § 3 treten daher nur dann ein,

[1]) § 9 c Privileg. Ges. spricht nämlich ausdrücklich davon, dass die Dauer „der Privilegien für Patente, die bereits im Auslande bestehen, und vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionär ins Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Patentes zu beschränken ist" und spricht somit einerseits ausdrücklich von Einführungsprivilegien, gibt aber andererseits dadurch auch zu verstehen, dass auch bloss patentirte und sonach für die Ausübung unter Patentschutz gestellte, gleichwohl aber noch nicht ausgeübte Erfindungen eingeführt werden können.

[2]) s. Barth-Barthenheim, Das Ganze der österr. polit. Administration IV. Bd. I. Abth. S. 360 ff.

[3]) . . . „wenn nämlich" — führt das Hof-Kanzl. Dec. v. 20. November 1842 fort — „wie in Frankreich dem Patentträger bei Verlust des Privilegiums durch Landesgesetz verboten ist, auf die patentirte Erfindung in fremden Staaten ein Privilegium zu nehmen," welcher Grund wohl zutreffender lauten sollte: wenn die Heimat des ausländischen Privilegiumswerbers einen Patentschutz gar nicht gewährt.

wenn eine im Auslande bereits in Ausübung stehende Erfindung ins Inland zur Privilegirung eingeführt werden will. Ob dabei diese Einführung seitens eines Inländers oder Ausländers erfolgt, kommt dabei nicht in Betracht, da für die Einfuhr nicht die Staatsbürgerschaft des Einführenden, sondern die Herkunft der Erfindung massgebend ist.[1])

In einem solchen Falle der Einfuhr kann ein rechtsgiltiges Privilegium nur dann erworben werden, wenn die Ausübung der Erfindung im Auslande noch vor dem Ansuchen um das österreichische Privilegium unter Patentschutz stattfindet. Erfolgt die Ausübung vor dem Ansuchen um das österreichische Privilegium im Auslande ohne Patentschutz, sonach frei, so kann ein rechtsgiltiges Privilegium nicht erworben werden. Dabei ist es in beiden Fällen vollkommen gleichgiltig, ob die Ausübung im Auslande durch den Erfinder selbst oder über dessen Veranlassung oder aber von dritten Personen erfolgt, weil für die Ausübung im Auslande als Voraussetzung der Einfuhr, lediglich die Thatsache der Ausübung,[2]) keineswegs aber die Art,

[1]) Trotzdem kann die Staatsbürgerschaft, insbesondere aber der Wohnort des Privilegienbesitzers zur Zeit der Werbung des Privilegiums immerhin in manchen Fällen einen entscheidenden Einfluss für die Bestimmung des in- oder ausländischen Charakters der Erfindung besitzen.

[2]) s. Hand.Min.Entsch. v. 6. December 1890 Z. 1017 ex 1889, Jurist. Blätter 1891 S. 283: „Wohl berief sich der Geklagte auf den Umstand, dass die Ausübung in den beiden Fabriken (in Deutschland) unter strenger Wahrung des Fabriksgeheimnisses erfolgte, allein auf diesen Einwand konnte keine Rücksicht genommen werden, da im Sinne des § 3 des Privileg. Ges. nur die Thatsache der Ausübung in Betracht kommt und der Umstand des etwa nach aussen hin zu wahrenden Geheimnisses der Fabrikation gleichgiltig erscheint. Ebensowenig vermochte an der Thatsache der stattgefundenen Ausübung der vom Geklagten nachgewiesene Umstand, dass die Ausübung in den beiden erwähnten Fabriken auf einem Vertragsverhältnisse zwischen ihm und den Fabriksbesitzern beruhte, irgend etwas zu ändern, da das Gesetz in der Verfolgung seiner Absicht, die inländische Production nicht ungünstiger als die ausländische zu stellen, keinen Unterschied macht, ob die Ausübung durch den Privilegirten selbst oder durch eine andere Person erfolgt, mag Letztere vom Privilegirten hiezu berechtigt worden sein oder nicht.“

Allerdings streitet aber in jenen Fällen, wo ein Privilegiumsbesitzer in seinem ausländischen Heimatsstaate schon vor der Privilegiumswerbung ein

der Umfang oder der Umstand in Frage kommen, ob die Ausübung offen oder geheim und von wem erfolgte. Selbst aber dann, wenn die Erfindung im Auslande unter Patentschutz stattfand, hat nur der Besitzer des ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnehmer Anspruch auf die Verleihung des österreichischen Privilegiums auf die gleiche Erfindung, keineswegs aber derjenige, welcher die unter Patentschutz ausgeübte Erfindung im Auslande zufällig oder absichtlich kennen lernte und sie in's Inland einführte.

Da nun eine Erfindung im Sinne des Privilegien-Gesetzes nur dann aus dem Auslande eingeführt werden kann, wenn sie „im Auslande“ vor dem Ansuchen um das österreichische Privilegium ausgeübt wurde, und da diese Ausübung „im Auslande“ durch ein Patent gedeckt sein muss, so entsteht die weitere Frage, ob die Ausübung im Auslande in allen Fremdstaaten, in welchen die Ausübung vor dem Ansuchen um das Privilegium stattfand, durch ein ausländisches Patent gedeckt sein muss oder bloss in einem derselben, und wenn das letztere, in welchem derselben. Die Antwort hierauf ist: nur in einem dieser Fremdstaaten und zwar in demjenigen, aus welchem die Erfindung eingeführt wurde.

Es ergibt sich dies zunächst aus der Erwägung, dass es eine unverhältnissmässige Erschwerung der Privilegienerlangung für ausländische Erfindungen bilden würde, wenn dieselben in allen Fremdstaaten, wo sie zur Ausübung gelangten, unter Patentschutz gestellt sein müssten, und dass die Erfüllung einer solchen Forderung in allen jenen Fällen unmöglich wäre, wo der betreffende Fremdstaat einen Patentschutz nicht gewährt (wie Holland).

Allein auch das Privilegiengesetz selbst verlangt bloss die Deckung in einem Fremdstaate, wie dies aus den §§ 9 c. und 10 c. Privileg. Ges. hervorgeht, worin für den Fall der Einfuhr einer Erfindung aus dem Auslande die Vorlage einer einzigen ausländischen Patenturkunde im Originale oder beglaubigter

Patent besitzt, die Vermuthung dafür, dass die Erfindung in jenem Fremdstaate bereits zur Ausübung gelangt sei.

Abschrift verlangt wird [1]) und die Dauer des Privilegiums nach der Dauer dieses einen ausländischen Patentes bemessen wird.

Für die Bestimmung des Einfuhrlandes sind folgende Gesichtspunkte massgebend: Wurde das österreichische Privilegium für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung von einer im Auslande wohnhaften Person (Firma) angesucht und erworben, so gilt — soferne die Erfindung daselbst überhaupt ausgeübt wurde, andernfalls kann sie ja nicht als eingeführt gelten — jener Staat als Einfuhrland, wo sie zur Zeit des Ansuchens um das österreichische Privilegium ihren Wohnsitz oder ihre Erzeugungsstätte (die Firma ihren Sitz, ihre Niederlassung, Fabrik u. s. w.) hatte, oder mit anderen Worten das österreichische Privilegium muss durch das Heimatspatent des Privilegienbesitzers gedeckt sein. [2]) Besass aber der Privilegieninhaber in seinem Heimatsstaate für dieselbe Erfindung bereits vor der Privilegienwerbung ein Patent, so muss angenommen werden, dass die Erfindung auch schon zu jener Zeit zur Ausübung gelangte, da ja der Erfinder es sonst nicht nöthig hätte, sich für die noch nicht zur Ausübung gelangende Erfindung den Patentschutz zu sichern. Wurde die Erfindung vor dem Ansuchen um das österreichische Privilegium in dem Heimatsstaate des im Auslande wohnhaften Erfinders gar nicht ausgeübt, wohl aber von ihm oder dessen Rechtsnehmer oder Rechtsgeber in einem anderen Fremdstaate, so gilt dieser Fremdstaat als Einfuhrland und es muss das österreichische Privilegium durch ein jenem Erfinder oder dessen Rechtsnehmer oder Rechtsgeber in diesem Fremdstaate ertheiltes Patent gedeckt sein.

Hat der Erfinder in mehreren Fremdstaaten Patente erhalten, und in allen diesen Staaten vor dem Ansuchen um das

[1]) Auf Grund eines zwischen dem österr. Hand.Minist. und dem ungar. Hand.Minist. getroffenen Uebereinkommens v. 1. März 1880 Z. 6596 wird seit dem Jahre 1880 von der Forderung der Vorlage der ausländischen Patenturkunden beim Ansuchen um das österr.-ungar. Privilegium ebenso abgesehen, wie von der Forderuug, bei der Verlängerung solcher Einführungsprivilegien den Nachweis des Fortbestandes des zu Grunde liegenden ausländischen Patents zu erbringen.

[2]) s. Hand.Min.Entsch. vom 15. Juni 1891 Z. 52368, Jurist. Blätter 1891 S. 463 u. obige Anmerk. 1 sub d) S. 228.

österreichische Privilegium die Erfindung zur Ausübung gebracht, so gilt die Erfindung, soferne nicht bereits durch den Wohnsitz oder die Fabrikstätte des Privilegienwerbers zur Zeit des Ansuchens um das österreichische Privilegium das Einfuhrland bestimmt ist, und soferne nicht der Erfinder schon bei der Bewerbung um das österreichische Privilegium ein bestimmtes ausländisches Patent zu Grunde gelegt haben sollte, aus jenem Fremdstaate nach Oesterreich eingeführt, wo sie zuerst ausgeübt wurde, sonach das älteste ausländische Patent als Grundlage des österreichischen Privilegiums.

Dass dabei das älteste ausländische Patent trotzdem von längerer Dauer als ein später genommenes Patent sein kann, die Erfindung mithin in einem Fremdstaate früher zum Gemeingute werden kann als in einem andern, ändert nicht die Grundlage, da das Privilegiengesetz darauf überhaupt keine Rücksicht nimmt, ob eine aus einem bestimmten Fremdstaate eingeführte Erfindung in einem anderen Fremdstaate zur freien Ausübung gelangt, sei es, dass dortselbst ein Patent gar nicht genommen, verweigert oder in der Folge aufgehoben wurde.

Wurde das österreichische Privilegium von einer im Inlande wohnhaften Person (Firma) angesucht und erworben, so hat ein solches Privilegium die Vermuthung für sich, dass die Erfindung eine inländische sei. Wird aber erwiesen oder eingestanden, dass die Erfindung eine ausländische ist, so muss auch erwiesen werden, dass die Erfindung vor der Bewerbung um das österreichische Privilegium in einem Fremdstaate in Ausübung stand und dass sie der Privilegienwerber in jenem Fremdstaate zu Folge ihrer Ausübung kennen lernte und ins Inland brachte, mithin einführte.

Diese ausländische Ausübung muss im Sinne des § 3 Privileg. Ges. unter Patentschutz stattgefunden haben, widrigens sie als freie Ausübung den Abgang eines gesetzlichen Erfordernisses für ein Privilegium auf eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung begründen würde, überdies muss der österreichische Privilegiumsbesitzer der Inhaber oder Rechtsnehmer jenes ausländischen Patentes sein.

Die ausländischen Patenturkunden für eine ausländische

Einfuhrerfindung (im Auslande unter Patentschutz[1]) ausgeübte Erfindung) können, müssen jedoch nicht bei der Bewerbung um das österreichische Privilegium vorgelegt werden.

Bei der Bewerbung um das österreichische Privilegium für eine Einfuhrerfindung genügt es, soferne überhaupt hiervon Erwähnung gemacht wird, in dem Privilegiumsgesuche, das ausländische Patent, welches dem österreichischen Privilegium zu Grunde gelegt wird, bloss namhaft zu machen. Nur im Streitfalle muss nicht blos die Patenturkunde, sondern auch die Beschreibung der Erfindung, für welche das Einfuhrpatent ertheilt wurde,[2]) vorgelegt werden.

Wurde nun eine Erfindung aus dem Auslande eingeführt, so kann wie erwähnt, das österreichische Privilegium nur dem Inhaber des Patentes des Einfuhrlandes oder dessen Rechtsnehmer ertheilt werden.

Als Inhaber des ausländischen Patentes wird nur derjenige angesehen auf dessen Namen das Patent ertheilt wurde.[3])

Als Rechtsnehmer des ausländischen Patentbesitzers wird aber nicht bloss derjenige angesehen, welchem das ausländische Patent abgetreten wurde, sondern auch derjenige, welchem der ausländische Patentbesitzer das ihm zustehende Recht einräumte, das österreichische Privilegium anzusuchen und zu erwerben, da der § 3 durch die Einschränkung der Verleihung des österreichischen Privilegiums an den Inhaber des ausländischen Patentes oder seines Rechtsnehmers lediglich die Rechte des ausländischen Erfinders wahren wollte, welche ge-

[1]) Für die im Auslande vor der Bewerbung um das österr. Privilegium ohne Patentschutz ausgeübte Erfindung kann ein rechtsgiltiges Privilegium überhaupt nicht erworben werden, und wurde die Erfindung im Auslande überhaupt nicht oder erst nach Bewerbung des österr. Privilegiums ausgeübt, so treten die Bestimmungen des § 3 Privileg. Ges. überhaupt nicht ein, weil keine Einfuhrerfindung vorliegt.

[2]) Näheres s. Nichtigkeitstreit.

[3]) Eine Ausnahme machen nur die in Grossbritannien an Ausländer ertheilten Patente, die auch dann, wenn sie denselben nicht direct, sondern mittelbar unter der Formel „by communication of“ ertheilt werden, dennoch als den „Mittheilern“ verliehen behandelt werden.

wahrt sind, sobald er zur Erwerbung des österreichischen Privilegiums seitens dritter Personen seine Zustimmung ertheilte.

Unter der Rechtsnehmerschaft wird daher entsprechend dem Geiste und Zwecke des § 3 Privileg. Ges., welcher die Rechte des ausländischen Erfinders wahren wollte, jedes wie immer geartete Verhältnis zwischen dem ausländischen Erfinder oder Patentbesitzer einerseits und dem Besitzer des inländischen Privilegiums andererseits verstanden, aus dem hervorgeht, dass Letzterer seine Rechte unmittelbar oder mittelbar von dem Ersteren ableitet.

Allerdings müssen diese Rechtsverhältnisse schon zur Zeit der Bewerbung um das österreichische Privilegium begründet gewesen sein, und der Erwerber des österreichischen Privilegiums muss daher zu dieser Zeit thatsächlich entweder der Cessionär des auländischen Patentbesitzers gewesen sein, oder von ihm bereits die Berechtigung besessen haben, das österreichische Privilegium auf seinen eigenen Namen zu erwerben, oder doch in der Lage gewesen sein, seine Rechte auf den Inhaber der durch das ausländische Patent gedeckten Erfindung zurückzuführen.

Der Beweis hiefür kann aber ebenso wie die Beibringung der Patenturkunde erst in einem späteren Zeitpunkte geliefert, ja selbst erst geschaffen werden.[1])

Das österreichische Privilegium kann dabei stets nur höchstens 15 Jahre dauern, selbst wenn das zu Grunde liegende Einfuhrpatent von längerer Dauer wäre (wie z. B. die belgischen Patente, deren Dauer 20 Jahre beträgt).

Ausserdem ist der Bestand des österreichischen Privilegiums an den Bestand des Einfuhrpatentes derart gekettet (§ 9 c Privileg. Ges.), dass es in demselben Zeitpunkte sein Ende erreicht,[2]) in welchem das ausländische Einfuhrpatent seine Geltung verliert.

[1]) z. B. in dem Falle, als der Patentbesitzer dem österr. Privilegiumswerber mündlich seine Zustimmung zur Erwerbung des österr. Privilegiums ertheilt hat, diese ertheilte Zustimmung aber anlässlich eines Processes dem Privilegiumsbesitzer erst nachträglich in einer schriftlichen Erklärung bestätigte.

[2]) Näheres s. Nichtigkeitsstreit.

Bei der Privilegirung von Einfuhrerfindungen wird es als selbstverständlich vorausgesetzt, dass der Erfindungsgegenstand des österreichischen Privilegiums sich mit dem Erfindungsgegenstande des Einfuhrpatentes decke.

Wurde in Oesterreich-Ungarn mehr unter Privilegienschutz gestellt, als im Auslande unter Patentschutz steht, so hängt die Rechtsgiltigkeit des in Oessterreich zu viel Privilegirten, davon ab, ob dieses „zu viel" aus dem Auslande eingeführt wurde, d. h. dortselbst vor dem Ansuchen um das österreichische Privilegium in Ausübung — und zwar in freier Ausübung — stand oder nicht.

Ist ersteres der Fall, so haftet dem österreichischen Privilegium hinsichtlich dieses „zu viel" eine Nullität an.

Aus der bisherigen Darstellung ergeben sich in Kürze folgende Grundsätze:

1. Eine Erfindung kann nur dann aus dem Auslande eingeführt werden, fällt daher nur dann unter die Bestimmungen des § 3, wenn sie zur Zeit oder vor der Zeit der Bewerbung um das österreichische Privilegium im Auslande ausgeübt wurde oder doch unter Patentschutz stand.
2. Für die Ausübung im Auslande, als Voraussetzung der Einfuhr ist die Thatsache der Ausübung oder Patentirung, ohne Rücksicht auf die Art, Ausdehnung, Offenkundigkeit oder Geheimhaltung der Ausübung entscheidend.
3. Eine im Auslande vor dem Ansuchen um das österreichische Privilegium unter Patentschutz gestandene oder ausgeübte und von dort „eingeführte" Erfindung kann nur dem Inhaber des ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnehmer privilegirt werden.
4. Eine eingeführte Erfindung braucht nur in einem einzigen Fremdstaate und zwar in jenem unter Patentschutz zu stehen, aus dem sie eingeführt wurde. Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr (Ausübung oder Patentirung vor der Werbung des österr. Privilegiums) für mehrere Fremdstaaten gegeben, so ist zunächst der Heimatstaat des ausländischen Privilegienwerbers als Einfuhrstaat anzusehen.

Inländische Privilegienbesitzer haben die Vermuthung für sich, dass die Erfindung eine einheimische sei.

5. Eine im Auslande vor dem Ansuchen um das österreichische Privilegium frei (nicht unter Patentschutz) ausgeübte und von dort „eingeführte“ Erfindung kann rechtsgiltig nicht privilegirt werden.

6. Eine im Auslande vor dem Ansuchen des österreichischen Privilegiums nicht ausgeübte und nicht patentirte aber von dort nach Oesterreich gebrachte Erfindung, sowie eine im Auslande erst nach dem Ansuchen um das österreichische Privilegium frei oder unter Patentschutz ausgeübte Erfindung gilt nicht als eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung und unterliegt daher keinerlei Beschränkungen bei und nach der Privilegirung.

7. Ein Privilegium auf eine Einfuhrerfindung (§ 3) kann wie jedes andere Privilegium höchstens 15 Jahre dauern, erlischt aber jedenfalls in demselben Zeitpunkt, wo das ausländische Einfuhrpatent seine Geltung verliert.

11. Ende des Erfindungsschutzes.

Der Erfindungsschutz erreicht sein Ende mit der Zurücklegung des Privilegiums, mit dem Ablaufe der ursprünglichen oder verlängerten Dauer des Privilegiums und durch Nichtig- oder Erlöschungserklärung eines Privilegiums aus einem der gesetzlichen Nichtigkeits- oder Erlöschungsgründe.

a) Rücklegung des Privilegiums.

Jedes Privilegium kann zu jedem beliebigen Zeitpunkte freiwillig zurückgelegt, d. h. es kann auf dessen Besitz verzichtet werden.

Die Rücklegung ist an keine besondere Form gebunden, es genügt die mündliche (protocollarische) oder schriftliche Erklärung vor einer competenten politischen Behörde (Eingabe an das competente Handelsministerium), auf das ertheilte Privilegium verzichten zu wollen.[1])

[1]) Erfolgt der Verzicht durch einen Bevollmächtigten, so ist hiezu im

Ein solcher Verzicht kann aber den Verzichtleister in keiner Weise von den Verpflichtungen entbinden, welche durch ihn oder in Folge der Privilegienrechtsverhältnisse vor der Verzichtleistung bereits begründet waren. Er haftet daher im Falle einer dolosen oder culposen Verzichtleistung seinen Pfandgläubigern und Licenznehmern. Ebensowenig wird durch eine solche Verzichtleistung der bereits anhängig gewesene Nichtigkeits- oder Erlöschungsstreit berührt.

Dritten Personen gegenüber wird der Verzicht erst mit dem Tage der Kundmachung (in der Wiener Zeitung) wirksam, (§§ 23 u. 25 Privileg. Ges.) d. h. erst mit diesem Tage wird der Gegenstand des zurückgelegten Privilegiums zum Gemeingute (§ 30 Privil. Ges.), wenn auch die Erlöschung thatsächlich mit dem Tage der Bekanntgabe des Verzichtes an die Behörde eingetreten ist (§ 29. 2. c. Privileg. Ges.).

Ein Verzicht auf einen Theil des Privilegiumsgegenstandes (einzelne Patentansprüche) führt auch nur die Erlöschung des zurückgelegten Theiles herbei.

Verzichtet einer von mehreren Mitbesitzern eines Privilegiums auf seinen Antheil, so wächst dieser Antheil den übrigen Mitbesitzern zu, da das Privilegialrecht ein einheitliches Recht, welches jedem Mitbesitzer vollinhaltlich zusteht, in dessen Ausübung er lediglich durch seinen Mitgenossen eingeschränkt war,[1]) so dass mit dem Hinwegfallen dieser Einschränkung das Privilegialrecht in seiner ganzen Ausdehnung wieder zur Geltung kommt.

Sinne des § 1008 a. b. G. B. eine Specialvollmacht erforderlich, wenn nicht in in einer allgemeinen Vollmacht das Recht zu unentgeltlicher Rechtsaufgebung ausdrücklich enthalten ist.

Auch wird die Behörde jederzeit berechtigt sein, nöthigenfalls die Legalisirung der Unterschrift des Vollmachtgebers zu verlangen.

[1]) Diese Einschränkung reicht allerdings bei der Eigenart der Privilegialrechte, die eine vollständige und gleichzeitige Ausübung der Erfindung seitens eines jeden Mitbesitzers zulassen, nur soweit, dass der eine Mitbesitzer über den Privilegialrechtsantheil des anderen nicht verfügen kann, während der Antheilsbesitzer oder dessen Rechtsnehmer in der Ausübung des Privilegiums, soferne vertragsrechtliche Abmachungen nicht dagegen stehen, in keiner Weise eingeschränkt ist.

Der zurückgelegte Privilegienantheil wächst den Mitbesitzern nach dem Verhältnisse ihrer Antheile an dem Privilegium zur Zeit des Verzichtes zu. (Analogie § 839 all. bg. Ges. B.) Ein Widerruf der Rücklegung ist nur solange zulässig, als von keinem der beiden Handelsministerien eine Kundmachung der Verzichtleistungserklärung veranlasst wurde.

b) Ablauf der Zeit.

Jedes Privilegium muss unter allen Umständen sein Ende finden, sobald die längstmögliche Dauer eines solchen, d. s. 15 Jahre vom Tage der Ertheilung des Privilegiums (dem Datum der Privilegienurkunde) an gerechnet, abgelaufen sind.

Diese Dauer von 15 Jahren kann aber ein Privilegium nur dann erreichen, wenn die Taxen sammt Registrirungsgebühren für alle 15 Jahre (im Gesammtbetrage von 918 fl. 75 kr.) gleich beim Ansuchen um das Privilegium bezahlt werden, oder in der Folge von Jahr zu Jahr oder in sonst beliebigen anderen Jahreszeiträumen rechtzeitig im Vorhinein erlegt werden.

Wurde, was die Regel bildet, die Taxe blos für ein Jahr in vorhinein entrichtet, so muss die zweite Jahrestaxe spätestens am letzten Tage des bezahlten ersten Jahres, d. i. an dem wiederkehrenden Kalendertage des Datums der Privilegienurkunde, eingezahlt und um die Verlängerung des Privilegiums angesucht werden,[1]) widrigens das Privilegium mit Ablauf des ersten Jahres erloschen ist.

Ebenso rechtzeitig müssen auch die folgenden Jahrestaxen eingezahlt werden, um die Erlöschung des Privilegiums zu verhindern.

Auch in diesen Fällen tritt die Erlöschung thatsächlich mit Ablauf des Jahres ein, für welches die Taxe bezahlt wurde, wirksam für dritte Personen wird die Erlöschung jedoch erst mit dem Tage der Kundmachung in der Wiener Zeitung. Erst von diesem Tage an erscheint daher die Erfindung der Benutzung allgemein freigegeben.[2])

[1]) Näheres über die Verlängerung s. S. 194.

[2]) Die Erlöschung der Privilegien durch Zeitablauf bildet den hauptsächlichsten Endigungsgrund der Privilegien.

Die vorbereitenden Schritte zur Kundmachung der durch Zeitablauf erloschenen Privilegien werden seitens des österreichischen Handelsministeriums (Privilegienarchivs) erst dann eingeleitet, wenn drei Monate seit Ablauf des zuletzt bezahlten Jahres abgelaufen sind, um über allfällig seitens der Unterbehörden verspätet vorgelegte Privilegiums-Verlängeruugsgesuche noch die Verlängerung vornehmen zu können.

c) Nichtig- und Erlöschungserklärung.

Die Gründe, aus denen ein Privilegium nichtig und erloschen erklärt werden kann, werden in dem Abschnitte über den Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit behandelt.

12. Gemeingut.

Hat ein Privilegium durch Verzichtleistung, Zeitablaut, Nichtig- oder Erlöschungserklärung seine Giltigkeit verloren, so steht von dem Zeitpunkte der Kundmachung der Ungiltigkeit des Privilegiums im Amtsblatte der k. k. Wiener Zeitung die

Die Erlöschungsstatistik weist in Oesterreich für die Vergangenheit und Gegenwart eine derartige Regelmässigkeit auf, dass sich folgendes Gesetz für die Privilegienerlöschungen aufstellen lässt:

Von allen in einem bestimmten Jahre ertheilten Privilegien besteht im 2. Jahre nur mehr die Hälfte (1/2) der Privilegien zu Recht,

im 3. Jahre	bloss	1/3	der Privilegien des 1. Jahres
„ 4. „	„	1/4	
„ 5. „	„	1/5	
„ 6. „	„	10%	
„ 7. „	„	8%	
„ 8. „	„	6%	
„ 9. „	„	5%	
„ 10. „	„	4%	
„ 11. „	„	3,5%	
„ 12. „	„	3%	
„ 13. „	„	2,5%	
„ 14. „	„	2%	
„ 15. „	„	1%	

Es kann daher mit sehr geringer Fehlergrenze vorhergesagt werden, dass von den im Jahre 1891 ertheilten 4060 Privilegien im Jahre 1892 (2. Jahr) nur mehr 2030 und im Jahre 1906 (15. Jahr) nur mehr 40 in Kraft stehen werden. s. auch Tabelle 10 der Privilegien-Statistik.

Benützung der bezüglichen Erfindung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbegesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei, d. h. die privilegirte Erfindung wird zum Gemeingute (§ 30 Privileg. Ges.), soferne dieser Benützung nicht ein schon vor dem Zeitpunkte des Freiwerdens für dieselbe Erfindung bestandenes und noch bestehendes Privilegium entgegensteht. [1])

Das Privileg. Ges. (§ 30) hebt allerdings letztere Einschränkung nicht hervor, erklärt vielmehr die Erfindung jedes ungiltig gewordenen Privilegiums unterschiedlos als frei benutzbar, sie wird aber durch die Erwägung unabweisbar, dass andernfalls der Privilegiumsbesitzer, welcher im Identitätsprocesse die Nichtigerklärung eines identischen aber später, daher ungiltig erworbenen Privilegiums ersiegt hat, durch seinen Sieg thatsächlich nur die Preisgebung seiner privilegirten Erfindung erstritten hätte.

Eine weitere Folge des Aufhörens des Bestandes eines Privilegiums liegt darin, dass nunmehr die dem Privilegium zu Grunde liegende Beschreibung der Erfindung, soferne sie bisher geheim gehalten war, Jedermann zur Einsicht und Benützung offen steht. Die Thatsache, dass eine privilegirte Erfindung zum Gemeingute geworden ist, ist von besonderer Bedeutung im Eingriffsstreite und im Nichtigkeitsstreite, in ersterem als Stütze für die Vertheidigung gegen unberechtigte Eingriffsklagen, in letzterem als Mittel des Angriffes gegen den Bestand unberechtigter Privilegien.

Dabei sind jedoch drei Fälle zu unterscheiden.

1. Fall. Auf eine Erfindung des Privilegiums A. wird in der Folge während des Bestandes des Privilegiums A. seitens eines Dritten neuerlich ein Privilegium B. erworben und dieses Privilegium B. wird sodann zum Gemeingute.

Tritt in diesem Falle der Besitzer des Privilegiums A. gegen einen Erzeuger oder gewerbemässigen Verschleisser des zum Gemeingute gewordenen Erfindungsgegenstandes als Eingriffskläger auf, so kann ihm die Einwendung nicht entgegen-

[1]) Hand. Min. Entsch. v. 15. November 1890 Z. 47542.

gestellt werden, dass Gemeingut hergestellt werde, da das spätere Privilegium B. dem Privilegium A. gegenüber keinen gesetzmässigen Bestand hatte, der Gegenstand des Privilegiums B. wegen des entgegenstehenden früheren Privilegiums A., solange dieses besteht, überhaupt nicht zum Gemeingute werden konnte, und weil der Eingreifer, abgesehen davon, dass das ungiltige Privilegium B. seine Stütze bildet, seinen Rechtstitel für die Ausnützung der Erfindung nur aus der Thatsache des Gemeingutwerdens ableitet, während der Besitzer des Privilegiums A. seinen Rechtstitel auf die dem Gemeingutwerden vorausgegangene Thatsache einer rechtsgiltigen Privilegienertheilung gründet.

Ebensowenig kann aber in diesem Falle dem Privilegium A. die Nichtigkeitsklage mit Erfolg entgegengesetzt werden, da die Thatsache, dass eine Erfindung Gemeingut gewesen ist, um hierauf allein gestützt den Bestand eines Privilegiums in Frage zu stellen, der Bewerbung und Erwerbung des angefochtenen Privilegiums vorausgegangen sein muss, nicht aber derselben erst nachgefolgt sein darf.

Wurde die Erfindung in Folge des Aufhörens eines Privilegienschutzes erst nach der Bewerbung oder Erwerbung des angefochtenen Privilegiums zum Gemeingute, so muss doch, damit eine Nichtigkeit des angefochtenen Privilegiums vorliege, das zum Gemeingut gewordene Privilegium vor dem angefochtenen Privilegium angesucht oder ertheilt worden sein.

2. Fall. Schon vor der Erwerbung des Privilegiums A. war auf die gleiche Erfindung ein Privilegium B. genommen worden, welches während des Bestandes des Privilegiums A. zum Gemeingut wurde.

Will in diesem Falle der Besitzer des Privilegiums A. einen Erzeuger oder gewerbemässigen Verschleisser des zum Gemeingut gewordenen Erfindungsgegenstandes wegen Eingriffs belangen, so kann sich auch ihm gegenüber der Eingriffsbelangte nicht vertheidigend auf die Thatsache berufen, dass er einen Gegenstand herstelle, der Gemeingut ist und überdies auf Grund eines Privilegiums zum Gemeingut wurde, welches vor dem Privilegium A. des Klägers bestanden habe, da die rechts-

begründende Thatsache des Gemeingutwerdens, worauf der Eingriffsbelangte sein Recht stützt, viel später eintrat als die Ertheilung des Privilegiums A., daher das Recht des Eingriffsklägers ein stärkeres ist als jenes des Eingriffsbelangten.

Ganz anders vertheilen sich aber die Rollen in diesem Falle, wenn die Nichtigkeitsklage unmittelbar oder einredeweise dem Privilegium A. entgegengesetzt wird.

Dem Privilegium A. haftet nämlich thatsächlich die Nichtigkeit der Identität mit einer schon früher privilegirt gewesenen Erfindung an. Diese Nichtigkeit wegen Identität ist thatsächlich ein Nichtigkeitsgrund wegen Abganges gesetzlicher Erfordernisse zu einem Privilegium (§ 29 1 a Privileg. Ges.), indem es als Grundsatz des österreichischen Privilegialrechtes gilt, dass auf dieselbe Erfindung ein neuerliches giltiges Privilegium nicht ertheilt werden kann.

Es ergibt sich dieser Grundsatz aus § 4 Privileg. Ges., wonach „auf die Verbesserung eines schon durch ein Privilegium geschützten Gegenstandes ein Privilegium nur in der Beschränkung ertheilt werden kann, dass sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht."

Wenn daher schon eine Verbesserung, welche eine bereits privilegirte Stammerfindung miteinschliesst, hinsichtlich der angeeigneten Stammerfindung einen ungesetzlichen Schutz geniesst, so muss dies umsomehr von einem Privilegium gelten, welches ohne irgend ein verwandtschaftliches Verhältniss unter den beiden Erfindungen sich eine fremde bereits privilegirte Stammerfindung aneignet.

Auch § 13 Privileg. Ges. weist hierauf hin, indem er jeder privilegirten Erfindung die Priorität d. i. den Vorrang vor jeder späteren sichert.

Ueberdies würde die Zulässigkeit des Nebeneinanderbestehens und Nacheinanderwerbens von Privilegien auf identische Erfindungen die Möglichkeit eröffnen, die längste gesetzliche Dauer des Privilegiums von 15 Jahren zu umgehen und dieselbe in's Unabsehbare durch kettenartiges Werben oder Werbenlassen von Privilegien zu verlängern.

Dieser Nichtigkeitsgrund wird, solange das ältere Privilegium aufrecht besteht, durch § 29 1 a cc ausdrücklich als Nichtigkeitsgrund der Identität bezeichnet, kehrt jedoch nach dem Aufhören des älteren Privilegiums seine eigentliche Natur heraus, die sich als ein Abgang gesetzlicher Erfordernisse für ein Privilegium darstellt.

Solange nun das Privilegium B. auf die ursprüngliche Erfindung aufrecht besteht, hat allerdings nur der Besitzer dieses Privilegiums das Recht, die Nichtigerklärung des später d. i. nach dem Prioritätstage des Privilegiums B. auf dieselbe Erfindung genommenen Privilegiums A. zu begehren (§ 29 1 a cc Privileg. Ges.), indem das Gesetz voraussetzt, dass die Industrie, wenn nicht durch das Privilegium B., so doch durch das Privilegium A. in der freien Benutzung der Erfindung gehemmt wäre, daher zunächst nur der ältere Privilegienbesitzer B. ein Interesse daran besitzt, durch das spätere Privilegium A. in der vollen Ausnützung der Erfindung nicht beschränkt zu werden.

Hat aber das Privilegium B. seine Giltigkeit verloren, ohne dass der Besitzer desselben von dem während des Bestandes seines Privilegiums ihm allein zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, die Nichtigerklärung des später erworbenen Privilegiums zu erwirken, so übergeht mit dem Rechte der freien Benützung der prioritätsälteren Erfindung auch das Recht, die Nichtigerklärung des später genommenen Privilegiums zu begehren (das Klagerecht), an das Publicum. Es tritt damit eine Erweiterung der früher bloss auf den Besitzer des älteren Privilegiums eingeschränkten Klagelegitimation, in der Richtung ein, dass nunmehr Jedermann die Nichtigerklärung des den gesetzlichen Bestimmungen zuwider erworbenen späteren Privilegiums A. verlangen kann, weil jetzt nicht mehr das Einzel-Interesse des Besitzers des älteren Privilegiums B. sondern das Gesammt-Interesse der Industrie durch den Fortbestand des mit latenter Nichtigkeit behafteten Privilegiums berührt erscheint.

Den Klagegrund gibt der Mangel gesetzlicher Erfordernisse für ein Privilegium im Sinne der Bestimmungen des § 29 1 a des Privileg. Ges. ab, welche bei einem rechtsgiltigen Privilegium

voraussetzen, dass dessen Erfindung mit einer schon früher privilegirten Erfindung nicht identisch sei.[1])

3. Fall. Das Privilegium A. wird auf eine Erfindung nicht bloss nach der Erwerbung eines Privilegiums B., sondern selbst nach dem Zeitpunkte erworben, wo das Letztere bereits seine Giltigkeit verloren und die durch dasselbe geschützte Erfindung zum Gemeingute geworden ist.

Will solchen Falls der Besitzer des Privilegiums A. von seinen angeblichen Rechten im Eingriffsstreite Gebrauch machen, und die Erzeugung oder den gewerbemässigen Verschleiss des Erfindungsgegenstandes untersagen, so wird ihm mit Erfolg nicht bloss die Einwendung entgegengesetzt werden können, dass der Belangte eine vor der Erwerbung des klägerischen Privilegiums zum Gemeingute gewordene Erfindung benütze, sondern es wird sowohl einredeweise als auch unmittelbar die Nichtigerklärung des Privilegiums verlangt werden können, da dasselbe die gesetzlichen Erfordernisse zu einem Privilegium nach doppelter Richtung vermissen lässt, indem es nicht bloss eine bereits vorher privilegirt gewesene, sondern sogar eine vorher bereits zum Gemeingute gewordene Erfindung neuerlich zum Gegenstande eines dritte Personen von der wohlerworbenen Benützung ausschliessenden Privilegiums gemacht hat.

13. Der Schutz der Erfindungen auf Ausstellungen.

Die Bedeutung und die Anziehungskraft von Ausstellungen ist umso grösser, je mehr des Neuen sie zur Schau stellen. In erster Linie sind es daher die Erfindungen, welche eine Ausstellung hervorragend gestalten können. Desshalb werden alle Veranstalter von Ausstellungen, es mögen dies nun Staatsregierungen, Corporationen oder Privatpersonen sein, stets darauf bedacht sein, so viel Erfindungen als nur möglich für die Ausstellung heranzuziehen.

Soweit dies nun Erfindungen sind, die noch keinen Privilegienschutz geniessen, so würde es einerseits nicht im Interesse der Erfinder gelegen sein, Erfindungen zur Schau zu stellen

[1]) Hand. Min. Entsch. v. 1. Aug. 1890 Z. 2991.

und dem Wettbewerbe preiszugeben, bevor sie den vollen Schutz geniessen, andererseits aber den Zwecken der Ausstellung nicht geholfen sein, wenn die Erfindungen erst nach Erwerbung des Privilegiums gesichert zur Schau gestellt werden könnten, da zu jenem Zeitpunkte die in der Regel kurzlebigen Ausstellungen schon vorbei wären.

Die meisten Staaten gewähren daher den auf den Ausstellungen erscheinenden Erfindungen entweder durch ein ständiges Gesetz oder von Fall zu Fall während der Ausstellung einen provisorischen Schutz, der dem vollen Erfindungsschutz in allen Stücken gleichkommt, soferne der Erfinder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, in der Regel 6 Monate, vor dem Zeitpunkt der Zulassung des Ausstellungsgegenstandes um die Verleihung eines Patentes ordnungsmässig einschreitet. Innerhalb dieses Zeitraumes wird dem Erfindungsaussteller auch die Begünstigung eingeräumt, dass die Ausstellung, Veröffentlichung oder der Gebrauch der Erfindung seitens dritter Personen nicht stattfinden darf, und die Ertheilung oder Giltigkeit des für die Ausstellungserfindung angesuchten und ertheilten Patentes nicht zu verhindern oder zu beeinträchtigen vermag.

Grossbritannien ging in dem Schutze der Erfindungen auf Ausstellungen führend voran, allerdings gezwungen durch die Mangelhaftigkeit seiner Patentgesetze aus den Jahren 1835, 1839, 1844 und 1848, welche den Erfindungen von ihrer Einreichung um ein Patent an bis zur Patentertheilung keinen Schutz und keine Sicherung gewährten.[1])

Zum Zwecke reicher Beschickung und anziehender Gestaltung der Londoner Weltausstellung im Jahre 1851 wurde daher mit dem englischen Gesetze vom 11. April 1851 den auf der Ausstellung erscheinenden Erfindungen ein provisorischer Schutz für das Jahr 1851 eingeräumt, welcher aber nachträglich bis zum 1. Februar 1853 verlängert wurde.

Die Beschreibung der Erfindung musste amtlich hinterlegt werden. Wurde sie als gesetzmässig erkannt, so wurde dem

[1]) Klostermann, Patentgesetzgebung aller Länder S. 72 und Patentgesetz für das deutsche Reich S. 156.

Hinterleger ein Certificat ausgestellt und die Beschreibung registrirt.

Auf Grund dieser Registrirung war die Erfindung durch ein Jahr gegen Nachahmung geschützt, vorausgesetzt, dass während dieser Zeit das endgiltige Patent angesucht und ertheilt wurde.[1])

Dieses Gesetz bildete den Ausgangspunkt für die Einführung des provisorischen Schutzes von Erfindungen auf Ausstellungen in Grossbritannien, welcher auch durch Art. 14 des jüngsten Patentgesetzes vom 25. August 1883 anerkannt ist.

Dieses letztgenannte Gesetz bildet aber auch insofern einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete des Ausstellungs-Erfindungsschutzes, als es durch Art. 39[2]) ständig allen Erfindungen auf Ausstellungen nicht bloss Eigen-Schutz, sondern auch weitgehende Prioritätsrechte einräumt.

Für die in den Jahren 1855, 1867, 1878 und 1889 zu Paris stattgefundenen Weltausstellungen sicherte Frankreich den daselbst erschienenen Erfindungen einen gleichen provisorischen Schutz.[3])

Eine wesentliche Fortbildung erfuhren diese nationalen Be-

[1]) Klostermann, Patentgesetzgebung S. 284.

[2]) Art. 39. The exhibition of an invention at an industrial or international exhibition, certified as such by the Board of trade, or the publication of any description of the invention during the period of the holding of the exhibition, or the use of the invention for the purpose of the exhibition in the place where the exhibition is held, or the use of the invention during the period of the holding of the exhibition by any person elsewhere, without the privity or consent of the inventor, shall not prejudice the right of the inventor or his legal personal representative to apply for and obtain provisional protection and a patent in respect of the invention or the validity of any patent granted on the application, provided that both the following conditions are complied with, namely

a) the exhibitor must, before exhibiting the invention, give the comptroller the prescribed notice of his intention to do so; and

b) the application for a patent must be made before a within six months from the date of the opening of the exhibition.

[3]) Ges. v. 23. Mai 1868 und v. April 1878, s. Beck Administ. Bericht über die Betheiligung Oesterreichs an der Weltausstellung Paris 1878. S. 197 ff.

stimmungen durch den Art. 11 des Internationalen Vertrages zum Schutze des gewerblichen Eigenthums, Paris, 20. März 1883[2]), worin die Unionstaaten (Frankreich, Grossbritannien, Italien u. s. w.) sich verpflichteten, „den patentfähigen Erfindungen, den Mustern und den Modellen, sowie den Fabriks- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen zur Schau gestellt werden, einen zeitweiligen Schutz zu gewähren."

Auf der Zusammenkunft der Unionstaaten zu Madrid am 1. April 1890 erfuhr dieser Grundsatz eine nähere Bestimmung, indem der zeitweilige Schutz nur dann gewährt wird, wenn das Gesuch binnen 6 Monaten nach Zulassung des Gegenstandes zur Ausstellung überreicht wurde, sich aber in diesem Falle nicht auch darauf erstreckt, dritten Personen vor endgiltiger Patentirung der Erfindung die Anwendung und den Gebrauch der geschützten Gegenstände verbieten zu können.[2])

Oesterreich-Ungarn hat ebenfalls und zwar zunächst für die Weltausstellung 1873 in Wien mit Gesetz vom 13. Novem-

[1]) s. denselben S. 60.

[2]) Protocoll final de la Conférence internationale de l'Union pour la Protection de la Propriété Industrielle à Madrid. (Madrid. Imp. Romers 1890.) Quatrième Projet. Art. VI:

1. La protection temporaire prévue à l'article 11 de la Convention consiste dans un délai de priorité s'étendant en minimum jusqu'à six mois à partir de l'admission du produit à l'exposition, et pendant lequel l'exhibition l'application ou l'emploi non autorisé par l'ayant droit, de l'invention, du dessin, du modèle ou de la marque ainsi protégés, ne pourront pas empêcher celui qui a obtenu la dite protection temporaire de faire valablement, dans le dit délai, la demande de brevet ou le dépôt nécessaire pour s'assurer la protection dans tout le territoire de l'Union.

Chaque État aura la faculté d'étendre le dit délai.

2. La susdite protection temporaire n'aura d'effet que si, pendant la durée est présenté une demande de brevet ou fait un dépôt en vue, d'assurer à l'objet auquel elle s'applique la protection définitive dans un des États contractants.

3. Les délais de priorité mentionnés à l'article 4 de la Convention s'ajoutent à la protection temporaire prèvue par l'article 11 (s. auch S. 70).

(Bereits als VI 1, 2, 3, 4 des Durchführungsreglement zum Unionvertrage auf der Zusammenkunft in Rom 29. April 1886 vereinbart).

ber 1872 R.G.Bl. No. 159[1]) einen zeitweiligen Schutz für Erfindungen, Muster und Marken in der Weise geschaffen, dass der Generaldirector der Weltausstellung ermächtigt wurde, über Gesuche, welche vor der Eröffnung der Ausstellung oder der nachträglichen Einbringung des Gegenstandes in die Ausstellung überreicht werden mussten, unentgeltlich Schutz-Certificate unter Gegenzeichnung eines Organes der ungarischen Regierung auszustellen, welche dem Gegenstande von dem Tage der Einbringung in die Ausstellung bis zum 31. December 1873 dieselben Rechte gewährte, wie ein ordnungsmässig erworbenes Privilegium, oder eine ordnungsmässig bewirkte Registrirung einer Marke, eines Musters oder Modelles.

Ein ähnlicher zeitweiliger Schutz wurde mit den Gesetzen vom 28. Februar 1883, R.G.Bl. No. 25 und 10. April 1883, R.G.Bl. No. 46 den Erfindnngen zu Theil, welche auf der internationalen Electricitätsausstellung des Jahres 1883 in Wien zur Ausstellung gelangten, indem für dieselben seitens des Privilegiendepartement des k. k. Handels-Ministeriums unter Mitwirkung und Gegenzeichnung eines Organes des k ungarischen Handels-Ministeriums Schutzcertificate ausgestellt wurden, welche den Erfindern für ihre ausgestellten Erfindungen bis 31. December 1883 die Rechte eines ordnungsmässig erwirkten Privilegiums sicherten.

Aus Anlass der vom nieder-österreichischen Gewerbe-Vereine im Jahre 1884 veranstalteten Motoren- und Werkzeugmaschinen-Ausstellung für das Kleingewerbe in Wien hat hierauf das österreichische Handelsministerium den Plan gefasst im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Handelsministerium, ein Gesetz vorzubereiten, wonach im Falle von Ausstellungen das betreffende Handelsministerium grundsätzlich ermächtigt werden sollte, denjenigen, die sich um den temporären Privilegien-, Muster- oder Markenschutz bewerben, die entsprechenden Schutz-Certificate im Einvernehmen mit dem Handelsministerium der anderen Reichshälfte auszufertigen.

[1]) s. auch Vollzugs-Vorschrift hiezu v. 15. November 1872 R.G.Bl. No. 160.

Das ungarische Handelsministerium hat jedoch diesem Antrage auf Vereinbarung eines solchen Gesetzes die Zustimmung nicht ertheilt, und daher auch für die in Budapest im Jahre 1885 abgehaltene internationale ungarische Landesausstellung von der Ertheilung von Schutz-Certificaten abgesehen, weil die Fälle, in denen um solche Certificate angesucht wird, zu selten und die Kosten für die Erlangung des ordnungsmässigen Schutzes für die Aussteller zu unbedeutend sind, um die Erwirkung eines Certificates zu rechtfertigen.

Die bei der internationalen Electricitäts-Ausstellung gemachten Erfahrungen, welche ergaben, dass die Erfinder, statt Schutz-Certificate zu beheben, es vorziehen, gleich unmittelbar um ein ordnungsmässiges Privilegium einzuschreiten,[1] veranlassten denn auch in der Folge das Handels-Ministerium, von derlei ausserordentlichen zeitweiligen Schutzmassregeln für Erfindungen, Marken- und Musterrechte auf Ausstellungen ganz abzusehen und gegenüber derartigen Ansuchen von Ausstellungsunternehmungen[2] an dem Standpunkte festzuhalten, dass die Wahrung der Erfinder-, Marken-, Muster- und Modellrechte auch bei Ausstellungen im Sinne der hierfür bestehenden Schutzgesetze zu erfolgen habe.

IV. Formeller Theil.

I. Organe und deren Wirkungskreis für den Erfindungsschutz.

Die Organe, die für die Handhabung des Erfindungsschutzes in Betracht kommen, theilen sich in Behörden, Anstalten und Privatpersonen.

1. Die Behörden

sind entweder politische oder aber Gerichtsbehörden.

[1]) Für die intern. Elektricitäts-Ausstellung 1883 in Wien wurden nur 12 Schutzcertificate behoben.

[2]) So auch anlässlich der Allgemeinen Landes-Ausstellung in Prag 1891. (Hand. Min. Erl. v. 6. August 1890 Z. 33186.)

a) Politische Behörden.

Unter den politischen Behörden ist die wichtigste

aa) das österreichische Handels-Ministerium,

da es die oberste Privilegienbehörde ist.

Zum Zwecke der Handhabung der Privilegienverwaltung besteht in demselben ein sog. Privilegiendepartement, welchem in jüngster Zeit auch die Marken- und Musterschutz-Angelegenheiten zugewiesen wurden, und ein Privilegien-Archiv.

An der Spitze des Privilegiendepartements steht ein Ministerial- oder Sectionsrath, dem als Conceptskräfte vier juridische Beamte, fünf technische Beamte, sowie zwei Hilfsbeamte zur Seite stehen.

Dem Privilegiendepartement untersteht auch das Privilegienarchiv mit seinem Vorstande und fünf Hilfsbeamten.

Das Handelsministerium ertheilt und verlängert die Privilegien, es prüft und bewilligt die Uebertragungen der Privilegien, sowie der Ausübungsüberlassungen und bewilligt die Eintragung (Registrirung) der anerkannten Ausübungserhebungen, sowie der gerichtlichen Executionsacte (Pfändungen u. s. w.) in den Privilegien-Registern.

Das Handelsministerium ist weiters die oberste und letzte Instanz für die Entscheidungen von Eingriffsstreitigkeiten, falls die Bestrafung des Belangten begehrt wurde, sowie die erste und letzte Instanz für alle Entscheidungen in Nichtigkeits- und Löschungsstreitigkeiten.[1])

[1]) Das Hand. Min. entscheidet über die Giltigkeit eines Privilegiums sowohl im als auch ausser dem Streitfalle, über die Frage der Identität zweier Privilegien jedoch nur in Nichtigkeits - Streitfällen (§ 42 Priv. Ges.) Entscheidung des Hand. Min. vom 10. Januar 1886 Z. 25695 ex 1885 und Reichsger. Erk. v. 5. Juli 1886 Z. 98 (Hye No. 380). Wünscht daher ein Erfinder, festgestellt zu sehen, ob seine Erfindung mit einer anderen älteren Erfindung collidirt, so kann dies nicht im Wege eines Ansuchens beim Hand. Min., sondern bloss über eine Identitäts-Nichtigkeitsklage des Besitzers eines älteren Privilegiums gegen ein jüngeres Privilegium erfolgen. Validitäts- oder Feststellungsklagen werden daher vom Hand. Min. nicht angenommen.

Entscheidungen, wodurch ein Privilegium ganz oder theilweise nichtig oder erloschen erklärt wird, können im Sinne des Art. XVI. des österreichisch-ungarischen Zoll- und Handelsbündnisses nur im Einvernehmen mit dem k. ungar. Handels-Ministerium getroffen werden. Die Entscheidung wird in einem solchen Falle vom österreichischen Handels-Ministerium entworfen und sammt den Streitacten dem ungarischen Handels-Ministerium zur Ertheilung seiner Zustimmung mitgetheilt.

Alle wichtigeren, schwierigeren oder nicht ganz zweifellosen Entscheidungen in Eingriffs-, sowie in Nichtigkeits- und Löschungsstreitigkeiten werden vom Handels-Ministerium in Gremialsitzungen von 3 bis 7 Räthen des Handels-Ministeriums unter dem Vorsitze eines Sectionschefs geschöpft.

Das k. k. Privilegienarchiv ist die Centralstelle für die Aufbewahrung der Beschreibungen aller Erfindungen, welche in Oesterreich-Ungarn unter Privilegienschutz standen und stehen, sowie für die Führung der Eintragebücher derselben (der Privilegien-Register).

An Werktagen von 9—3 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9—1 Uhr geöffnet, stehen dem Publikum im Privilegienarchiv alle Register und Cataloge zur Einsicht und Benutzung offen. Ebenso können daselbst die aufbewahrten Beschreibungen sammt Zeichnungen und allfälligen Mustern und Modellen von Erfindungen (Privilegien), deren Geheimhaltung nicht angesucht oder aufgelassen wurde, oder die keinen Privilegienschutz mehr geniessen, seitens der Parteien eingesehen und von ihnen Abschriften und Nachzeichnungen auf eigene Kosten genommen werden (§ 32, Privileg.-Ges.).

Vom Privilegienarchive werden für die Parteien, selbst gegen allfälligen Ersatz der Kosten, Abschriften und Nachzeichnungen von Privilegienbeschreibungen und Zeichnungen weder angefertigt noch besorgt.

Wohl werden aber für die Parteien die von ihnen beigebrachten und selbst angefertigten Privilegienbeschreibungen und Zeichnungen durch das Archiv mit den Originalen verglichen und mit den Uebereinstimmungsbestätigungen versehen.

Während der Amtsstunden werden den Parteien im Pri-

vilegienarchiv, auch mündliche Auskünfte über ertheilte Privilegien gegeben.

Schriftliche Auskünfte werden nur über schriftliche Eingaben durch das Handelsministerium (Privilegiendepartement) ertheilt. Nebstdem, dass das Privilegienarchiv die Beschreibungen in Ordnung, die Privilegien sammt aller auf sie bezüglichen Thatsachen in den Registern nach den ihm zukommenden Weisungen des Privilegiendepartement in steter Ersichtlichkeit zu halten hat, obliegt dem Archive überdies die Führung der Nachschlagebücher und zwar eines alphabetischen Namensverzeichnisses, enthaltend die Namen aller Privilegienbesitzer, und eines Sachverzeichnisses, enthaltend die Privilegien nach Gegenständen geordnet, welche in 89 Klassen [1]) eingetheilt sind. Das Privilegienarchiv stellt auch allmonatlich die Kataloge über die in dem abgelaufenen Monate ertheilten, verlängerten, übertragenen und ungiltig gewordenen Privilegien (Privilegien-Monatscataloge), sowie alljährlich einen gleichartigen Jahrescatalog zusammen, der nebst den im abgelaufenen Jahre ertheilten Privilegien alle überhaupt noch in Kraft stehenden Privilegien umfasst, deren Auffindung durch eine alphabetische Namensanordnung und durch ein beigegebenes alphabetisches Sachverzeichniss erleichtert wird.

bb) Das k. ungarische Handelsministerium

in Budapest als die oberste Privilegienbehörde für die Länder der ungarischen Krone, besitzt für dieses Gebiet denselben Wirkungskreis wie das österreichische Handelsministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

In jenem befindet sich ein Privilegiendepartement, welches gleichzeitig auch Gewerbedepartement ist, und ein Privilegienarchiv, in welchem die für die Länder der ungarischen Krone sowie die in beiden Reichshälften ertheilten Privilegien in Ersichtlichkeit gehalten werden.

Das ungarische Handelsministerium lässt keine Privilegien-

[1]) Bis zum 1. Januar 1891 enthielten diese Nachschlageregister nur 22 Klassen.

Monatscataloge erscheinen und Jahrescataloge nur für Zeitabschnitte von 3 zu 3 Jahren.

cc) Die kk. Statthaltereien und Landesregierungen sind nach dem Handelsministerium die wichtigsten Privilegienbehörden.

Die Landesbehörden sind nämlich die Ueberreichungs- und Uebernahmestellen für die Privilegiums-Verleihungs- und -Verlängerungsgesuche.

Nur an Orten, wo sich keine politischen Landesbehörden befinden, können die Privilegiumsverleihungsgesuche auch bei den politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften,[1]) Magistrate von Städten mit eigenen Statuten) überreicht werden (§ 8 Privileg. Ges.). Privilegiumsverlängerungsgesuche dagegen sind stets unmittelbar und ausschliesslich bei den politischen Landesbehörden einzubringen und zwar entweder persönlich oder im Wege der Post (§ 31 d. Vollz.-Vor.).

1. Vorgang bei Uebernahme von Privilegiums-Verleihungsgesuchen.

Wird ein Privilegiumsgesuch bei der politischen Landesbehörde unmittelbar überreicht, so hat sie in Gegenwart des Privilegienwerbers oder dessen Bevollmächtigten zu untersuchen:

a) ob das Gesuch gehörig abgefasst ist; in Erfüllung dieser Anforderung muss das Gesuch enthalten:

aa) den Vor- und Zunamen, Charakter,[2]) Wohnort des Privilegiumswerbers und, falls dieser nicht im Inlande seinen bleibenden Wohnsitz hat oder sich ständig durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen will,

[1]) Die in § 8 Priv. Ges. genannten „polit. Kreisbehörden" bildeten nach der im Jahre 1852 bestandenen polit. Organisirung ein Mittelglied zwischen den polit. Bezirksbehörden und den Statthaltereien (s. Min. Verordnung v. 19. Januar 1853 R.G.Bl. No. 10), an deren Stelle dem Wirkungskreise nach die jetzigen Bezirkshauptmannschaften traten. (s. Ges. vom 19. Mai 1868 No. 44 R.G.Bl.)

[2]) d. i. Beruf.

auch den Namen, Charakter und Wohnort eines im Inlande dauernd wohnhaften Bevollmächtigten;

bb) den Titel der Erfindung, d. h. die technische Benennung der Erfindung, wodurch das Wesen und die Gattung der Erfindung gekennzeichnet ist. Bei Erfindungen, die dem Sanitätsfache angehören, muss in dem Gesuche überdiess nebst der Benennung (Titel) in Kürze eine knappe Darstellung des Wesens der Erfindung gegeben werden, um darnach ohne Oeffnung der Beschreibung die Schutzfähigkeit der Erfindung durch das Sanitäts-Departement vom sanitätspolizeilichen Standpunkte beurtheilen zu können.[1])

cc) die Anzahl Jahre, auf welche das Privilegium zu ererhalten gewünscht wird;

dd) den Umstand, ob die Geheimhaltung der Beschreibung gewünscht wird oder nicht. Im Falle das Gesuch hierüber keinen Aufschluss gibt, wird angenommen, dass die Beschreibung offen zu halten ist.

b) ob das Gesuch von dem Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet ist;

Die Unterschriften auf dem Gesuche bedürfen keiner Legalisirung.

c) ob das Gesuch mit den nöthigen Beilagen versehen ist; Diese Beilagen sind:

aa) zwei gleichlautende Beschreibungen der Erfindung in Umschlägen verschlossen, auf welchen die zu privilegirende Erfindung übereinstimmend mit den Angaben im Gesuche, sowie der Name und die Wohnung des Privilegiumswerbers oder dessen Bevollmächtigten zu wiederholen ist;

bb) die Quittung[2]) über den Erlag der für die angesuchten Jahre entfallenden Privilegientaxe sammt Registrirungs-

[1]) Hand. Min. Erl. v. 19. Februar 1891 Z. 6706 s. Anm. 2 S. 259.

[2]) Diese Quittung muss enthalten a) den Namen des Privilegiumswerbers, b) die Gegenstandsbezeichnung der Erfindung, c) die Anzahl Jahre, für welche die Taxe bezahlt wurde, und d) den eingezahlten Taxbetrag in Buchstaben ausgedrückt (§ 2 Vollz. Vorschr.).

gebühr bei einer k. k. Cassa (Centraltaxamte oder Steueramte) oder der Baarbetrag derselben;

cc) die Vollmacht für den etwa bestellten Bevollmächtigten, welche in dem Falle, als sie im Auslande ausgestellt ist oder aber ausserhalb des Kronlandes ausgestellt ist, in welchem die Landesbehörde ihren Sitz hat, bei der von der Vollmacht Gebrauch gemacht wird,[1]) ordnungsmässig legalisirt[2]) sein muss.

Findet die Behörde das Gesuch in allen vorgenannten Beziehungen in Ordnung, so wird von derselben auf den Umschlägen der Beschreibungen der Tag und die Stunde der Ueberreichung[3]) und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten angemerkt und sodann dem Ueberreichenden über die übernommene Eingabe ein Empfangsschein eingehändigt, das sogenannte Prioritätscertificat, welches nebst dem Namen, Charakter und Wohnorte des Privilegiumswerbers, sowie des allfälligen Bevollmächtigten, Tag und Stunde der Ueberreichung (die sog. Priorität), die Bestätigung des geleisteten Taxerlages und die in dem Gesuche in Wesenheit angegebene Erfindung enthält (§ 13 Privileg. Ges.).

Ergibt sich bei der Uebernahme und Prüfung des Gesuches ein Mangel oder Gebrechen nach irgend einer der obangeführten Richtungen, sei es, dass der Taxbetrag gar nicht oder nicht vollständig berichtigt worden ist (§ 3 Vollz.-Vor.), die Bevollmächtigung gar nicht oder nicht mittelst ordnungsmässig legalisirter Vollmacht ausgewiesen ist,[4]) oder nur

[1]) In analoger Anwendung des § 8 des Verfahrens ausser Streitsachen.

[2]) Im Inlande ausgestellte Vollmachten durch ein Gericht oder einen k. k. Notar, im Auslande ausgestellte Vollmachten durch eine k. u. k. öst.-ungar. Gesandschaft oder ein solches Consulat. Nur für Vollmachten, die in Deutschland ausgestellt wurden, genügt die Legalisirung durch ein deutsches Gericht. s. auch § 112 lit. c der Allgem. Gerichts-Ordnung.

[3]) Bei Festsetzung der Stunde hat der Beamte des Einreichungsprotocolles sich genau an den Moment zu halten, in welchem das Gesuch von der Partei überreicht ward, und daher denselben sogleich bei der Uebernahme des Gesuches anzumerken (§ 7 Vollz. Vorschr.).

[4]) Hand. Min. Erl. v. 11. Juli 1871 Z. 13952/1234:

eine Beschreibung vorgelegt wurde, so darf das Gesuch nicht in Amtshandlung genommen werden, sondern ist dem Ueberreicher zur Ergänzung oder Behebung des bemerkten Gebrechens zurückzustellen.

„Wie in neuerer Zeit wiederholt wahrgenommen wurde, werden von der niederösterreichischen Statthalterei Privilegiengesuche von Ausländern in die Amtshandlung übernommen und anher in Vorlage gebracht, in welchen sich der überreichende Bevollmächtigte vorbehält, die ihm diesfalls von dem ausländischen Privilegiumswerber ausgestellte, rechtskräftige Vollmacht erst später beizubringen, während diese Vollmacht im § 10 c des Privilegien-Patentes vom 15. August 1852 als eine nothwendige Beilage des Privilegiumsgesuches bezeichnet wird, ohne welche Letzteres nach der Bestimmung des § 13 des erwähnten Gesetzes, sowie des § 4 der betreffenden Vollzugsvorschrift gar nicht in die Amtshandlung übernommen werden sollte.

Infolge dieses Vorganges sichert sich der auswärtige Privilegiumswerber mittelst des bei Uebernahme des Gesuches auszuhändigenden, amtlichen Certifikates die Priorität der angezeigten Erfindung, ohne gleichwohl seinerseits die Bedingungen, an welche das Gesetz dieses Zugeständnis geknüpft wissen will, vollständig erfüllt zu haben.

Ein solcher Vorgang verstösst aber nicht nur gegen den Wortlaut und gegen den Geist des Privilegien-Gesetzes, sondern erscheint überdies, insofern nämlich eine und dieselbe Erfindung, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat, von verschiedenen Personen und an verschiedenen Orten nahezu gleichzeitig gemacht werden kann, auch geeignet, das Interesse der einheimischen Erfinder zu schädigen.

Die k. k. Statthalterei wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass hinfort derlei mangelhafte instruirte sowie überhaupt Gesuche um Ertheilung eines Privilegiums, welche nicht strenge nach der Anordnung des § 10 des Privilegien-Patentes, sowie des allseitig kundgemachten h. o. Erlasses vom 8. Juni 1867 Z. 830/H.M. instruirt sind, nach den oben bezogenen, gesetzlichen Bestimmungen nicht in Amtshandlung übernommen, sondern dem Ueberreichenden unter Angabe des Grundes sofort zurückgestellt werden, in welchem Sinne auch die Unterbehörden zu verständigen sind."

Hand. Min. Erl. v. 4. April 1877, Z. 10123:

„Laut der Bestimmung des § 10. b, des Priv. Ges. v. 15. Aug. 1852 muss dem Gesuche um ein ausschliessendes Privilegium, falls der Privilegienwerber dieses Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreicht, die dem Letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht beigeschlossen sein.

In neuerer Zeit hat sich aber insbesondere in Fällen, in welchen die mit der Vertretung der Parteien in Privilegien - Angelegenheiten sich befassenden sog. Patent - Agenten zu Bevollmächtigten der Privilegienwerber bestellt werden, die Uebung eingeschlichen, dass n den betreffenden Privi-

Diese Vorschrift ist um so genauer zu beobachten, weil durch die Uebernahme des Gesuches für den Privilegiumswerber Rechte (Prioritätsrechte) begründet werden, so dass bei Uebernahme mangelhafter Gesuche die Voraussetzungen für die Uebernahme von Privilegiumsgesuchen zum Nachtheile gewissenhafter Personen verschoben würden.

Daher verstösst insbesondere die Uebernahme von Gesuchen mit darin ausgesprochenem Vorbehalten, die fehlenden Vollmachten u. s. w. in wenigen Tagen nachtragen zu wollen gegen die Bestimmungen des Privilegiengesetzes.

Nach den unter a), b) und c) genannten Richtungen sind auch seitens der politischen Behörden I. Instanz die bei ihnen ein-

legiengesuchen an Stelle der beizubringenden Vollmacht, sich lediglich auf Vollmachten berufen wird, die von den Gesuchstellern bereits zu früheren Privilegien-Gesuchen in Form von diesen Bevollmächtigten auf Privilegienwerbungen im Allgemeinen oder in bestimmten Industriezweigen ausgestellten Generalvollmachten beigebracht worden sind.

Durch einen solchen Vorgang wird nicht nur gegen den Wortlaut der bezogenen ganz allgemein und ausnahmslos lautenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die von dem Privilegienwerber ausgefertigte rechtskräftige Vollmacht als eine nothwendige Beilage eines jeden durch einen Bevollmächtigen überreichten Privilegiumgesuches erscheint, verstossen, sondern auch infolge des Umstandes, dass die Evidenzhaltung der erwähnten Generalvollmachten bei allen jenen politischen Behörden, bei welchen laut § 8 des bezogenen Gesetzes Privilegiengesuche überreicht werden können, ganz unthunlich ist, noch die weitere Unzukömmlichkeit herbeigeführt, dass die diesen Behörden nach § 13 und § 15 des Privilegien-Gesetzes und § 4 der Vollzugsvorschrift zu diesem Gesetze rücksichtlich der vorläufigen Prüfung und Behandlung der Privilegiengesuche zustehende Amtshandlung theilweise illusorich gemacht wird.

Die k. k. Statthalterei wird daher angewiesen, Privilegien-Gesuche, welche durch Bevollmächtige überreicht werden und in welchen an Stelle der für die Letzteren beizubringenden Vollmachten sich lediglich auf zu früheren Privilegien-Gesuchen beigebrachte Vollmachten berufen wird, nach Vorschrift des Schlussabsatzes des § 13 des Privilegien-Gesetzes und des § 4 der Vollzugsvorschrift von der Uebernahme zur Amtshandlung ebenso zurückzuweisen, wie dies der k. k. Statthalterei bereits mit dem h. o. Erlasse vom 11. Juli 1871 Z. 13952 rücksichtlich jener Gesuche in Erinnerung gebracht wurde, in welchen die nachträgliche Beibringung der zugehörigen Vollmacht vorbehalten wird."

gereichten Privilegiumsgesuche zu prüfen und binnen drei Tagen der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Die politische Landesbehörde hat sodann sowohl die bei ihr unmittelbar eingereichten und angenommenen, sowie die ihr von Unterbehörden vorgelegten Privilegiumsgesuche überdies nach folgenden Richtungen zu prüfen:

a) ob der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nicht etwa zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt ungeeignet ist; sonach ob die Erfindung nicht etwa auf die Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken, Arzneien gerichtet ist, den öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder dem allgemeinen Staatsinteresse widerstreitet, den gesetzlichen Voraussetzungen für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung nicht entspricht, nebst der erfundenen Verbesserung auch die Stammerfindung, oder bloss ein wissenschaftliches Princip, oder aber endlich mehrere unter sich verschiedene Erfindungen umfasst (§ 2 bis 6 Privileg. Ges.).

Diese Prüfung soll die Landesbehörde auf Grund des Inhaltes der Eingabe und der angeschlossenen Beilagen sowie auf Grund der auf dem Umschlage der Beschreibung enthaltenen Anzeige des Privilegiumgegenstandes vornehmen. Die verschlossene Beschreibung darf sie nicht öffnen. Für diese Prüfung kann sie sich erforderlichenfalls Kunstverständiger bedienen,[1]) doch muss deren Verschwiegenheit durch eidliche Verpflichtung sichergestellt sein, und auch diese dürfen die Beschreibung nicht eröffnen[2]) (§ 11 Vollz. Vorschr.).

[1]) Die politischen Landesstellen bedienen sich für die Prüfungen von Privilegiengesuchen, die in das Sanitätsfach einschlagen, des ihnen unterstehenden Sanitäts-Departements.

[2]) Die Prüfung der in das Sanitätsfach einschlagenden Privilegiengesuche durch die politischen Landesbehörden wurde durch den Hand. Min. Erlass v. 19. Februar 1891 Z. 6706 geregelt. Derselbe lautet:

„Aus Anlass einzelner Fälle, in denen Erfindungen zur Privilegirung gelangten, deren Ausübung nachträglich im Sinne des § 19 Priv. Ges. aus Sanitätsrücksichten untersagt werden musste, findet sich das Hand. Min. bestimmt, behufs thunlichster Hintanhaltung ähnlicher, ebenso sehr dem Zwecke des Erfindungsschutzes als den öffentlichen Gesundheitsinteressen widerstreitenden Vorkommnisse die k. k. (Statthalterei) auf die Nothwendigkeit

Findet die Landesbehörde den Gegenstand des Privilegiumsgesuches nach § 2 bis 6 des Privileg. Ges. unbedingt ungeeignet, so ist der Bittsteller hiervon zu verständigen und aufzufordern, die verschlossenen Beschreibungen sammt den allfälligen übrigen Gesuchsbeilagen gegen Empfangsbestätigung und Zurückstellung[1]) des Prioritätscertificates bei der Behörde, wo er dasselbe ursprünglich überreichte, zu beheben und gegen Vor-

einer genauen Handhabung der §§ 13 bezw. 15 des Priv. Ges. hinzuweisen, damit Privilegien-Gesuche, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, von der Behörde, bei der sie eingereicht wurden, gar nicht in Amtshandlung genommen werden, oder damit in zweifelhaften Fällen bei den der k. k. (Statthalterei) zur Verfügung stehenden fachmännischen Organen sofort die erforderlichen Informationen eingeholt und auf Grund derselben die Gesuche sammt den diesbezüglichen behördlichen Anträgen dem Hand. Min. zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

Zu den gesetzlichen Erfordernissen eines Privilegiums-Gesuches gehört aber, dass der Schutzwerber in demselben nicht bloss den auch auf dem Umschlage der Pivilegiums - Beschreibung ersichtlich zu machenden Titel seiner Erfindung angebe, sondern dass er, soferne der Titel nicht hinreicht, um den Character der Erfindung in allgemeinen Zügen erkennen zu lassen, dieselbe gemäss Formular A des Privilegien-Gesetzes, welchem Formulare die Einrichtung des Gesuches der Wesenheit nach zu entsprechen hat, auch characterisire.

Es ist hiermit nicht gemeint, dass die in der versiegelten, nur vom Handelsministerium zu eröffnenden Beschreibung enthaltenen Patentansprüche im Gesuche wiedergegeben werden sollen. Wenn aber eine Erfindung Gegenstände von sanitärer Bedeutung betrifft, zu deren Beurtheilung eben nur specielle Sachverständige competent sind, so muss dieser wesentliche Character der Erfindung allerdings schon aus dem Gesuche entnommen werden können.

Demnach wird die k. k. (Statthalterei) durch ordnungsmässig abgefasste Privilegien-Gesuche stets in die Lage versetzt sein, dieselben, wenn sie nach § 2 Privilegien-Gesetzes unbedingt unzulässig erscheinen, zurückzuweisen, sonst aber dem Landes-Sanitäts-Referenten, beziehungsweise Landes-Sanitätsrathe zur Begutachtung zu überweisen, eventuell das Handelsministerium bei Vorlage des Gesuches auf die Nothwendigkeit einer Begutachtung vom sanitären Gesichtspunkte aus aufmerksam zu machen.

Die k. k. (Statthalterei) wird hiermit beauftragt, von nun an im Sinne obiger Bemerkungen vorzugehen."

[1]) Im Falle des Verlustes des Prioritätscertificats kann die Beibringung desselben von der Landesbehörde oder dem Hand. Min. nachgesehen werden.

zeigung des abweislichen Erlasses bei jener k. k. Kasse, in welche die Taxe floss, die erlegte Privilegiumstaxe wieder in Empfang zu nehmen.

Gegen derartige Abweisungen steht dem Bittsteller das Recht des Recurses an das Handelsministerium offen, der binnen 14 Tagen nach Zustellung der Abweisung anzumelden und binnen weiterer 4 Wochen auszuführen ist (§ 12 Vollzugs-Vorschrift).

b) ob das Gesuch und dessen Beilagen den formellen äusseren Erfordernissen entspricht.

Sollte es sich bei dieser Prüfung zeigen, dass die Beilagen des Gesuches den vorgeschriebenen (§ 10 Privileg. Ges.) Bedingungen nicht entsprechen, dass z. B. die Taxe nicht vollständig eingezahlt wurde, die Vollmacht nicht ordnungsmässig legalisirt ist u. s. w. oder dass der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der Beschreibung mit der im Gesuche gemachten Angabe nicht übereinstimmt, oder dass die Angabe des Gegenstandes auf dem Umschlage der Beschreibung von dem Privilegiumswerber nicht unterzeichnet ist, oder dass ein sonstiges bloss formelles äusseres Gebrechen vorhanden ist, so ist der Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigter, wenn er sich an demselben Orte befindet, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat vorzuladen und zur Vervollständigung seiner Eingabe aufzuforden.

Hat er seinen Wohnort nicht am Sitze der Landesbehörde, so hat dieselbe die Vervollständigung durch die seinem Wohnorte nächstgelegene politische Behörde I. Instanz entweder mittelst persönlicher Vorrufung oder mittelst schriftlicher Aufforderung einzuleiten, wobei die Landesbehörde Gesuch und Beschreibung, soferne nicht gerade diese Schriftstücke die Mängel aufweisen, stets zurückzubehalten hat.

Betreffen die Mängel jedoch das Gesuch oder den Umschlag der Beschreibung, so hat die Landesbehörde die Beseitigung der Formgebrechen in der Art zu veranlassen, dass sie bei der dem Wohnorte des Gesuchstellers oder dessen Bevollmächtigten nächstbefindlichen politischen Behörde I. Instanz mittelst persönlicher Vorrufung desselben unmittelbar im

Amtsorte unter amtlicher Ueberwachung ohne Ausfolgung[1]) der Beschreibungen vor sich gehe (§ 13 Vollz. Vorschr.).

Würde die Partei auf zweimalige Vorladung wegen Behebung von Formgebrechen nicht erscheinen, oder es unterlassen, diese Behebung oder die ihr aufgetragene Vervollständigung in der ertheilten oder verlängerten Frist vorzunehmen, so ist das Gesuch unter Angabe der Gründe abzuweisen und der Bittsteller aufzufordern,[2]) die Beschreibungen sammt allen Beilagen des Gesuches gegen Empfangsbestätigung und Zurückstellung des Prioritätscertificates sowie die erlegte Taxe gegen Vorzeigung des abweislichen Erlasses bei jener Kasse, in welche die Taxe floss, wieder zu beheben.

Alle vorschriftsmässig eingereichten und nicht unbedingt zur Ertheilung eines Privilegiums ungeeignet befundenen Privilegiums-Gesuche, sowie auch jene, deren Vervollständigung in der anberaumten Frist vorgenommen wurde, hat die politische Landesbehörde sammt den verschlossenen Beschreibungen und allen übrigen Belegen mittelst Bericht dem k. k. Handelsministerium vorzulegen (§ 14 Vollz. Vorschr.) und die bei Ueberreichung des Gesuches bar erlegte Privilegiumstaxe längstens innerhalb drei Tagen an die zuständige Casse (Centraltaxamt, Steueramt) im vorschriftsmässigen Wege abzuführen (§ 9 Vollz. Vorschr.).

Die politischen Landesbehörden wie auch jene der I. Instanz

[1]) Die Ausfolgung und Uebernahme der beiden Beschreibungen seitens des Gesuchstellers hat den Verlust der Priorität zur Folge (s. Hand. Min. Erlass S. 184 Anm. 1).

[2]) Der § 12 u. 13 der Vollzugsvorschrift steht im Widerspruche mit dem § 15 Privilegien-Gesetz, da die beiden ersteren Paragraphen, im Falle der Nichtprivilegirbarkeit der Erfindung im Sinne des § 2 Priv. Ges. und bei Nichteinhaltung der Fristen zur Behebung der formellen Mängel die unbedingte Rückstellung des Gesuches sammt Beschreibung anordnen, während der § 15 Priv. Ges. in allen diesen Fällen nur die Abweisung des Gesuches unter vorläufiger Zurückbehaltung der Beschreibung kennt. Die Gesetzesbestimmung muss daher der damit nicht in Einklang zu bringenden Vollzugsvorschrift vorgehen, umsomehr da nur durch die Bestimmung des § 15 Priv. Ges. es möglich ist, dass die Priorität nicht durch allfällige Ausfolgung der Beschreibung verloren geht, und ein allfälliger Recurs gegen die Abweisung sodann ohne Wirkung bleibt.

beziehungsweise deren Einreichungsprotocolle sind verpflichtet, die Parteien, welche mit Privilegiengesuchen sich melden, vor Allem zu berücksichtigen, ihre Eingaben sammt Belegen sogleich durchzusehen, und, wenn Mängel oder Gebrechen wahrgenommen werden hierüber mit Anstand und Bescheidenheit die Belehrung zu ertheilen, sowie die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass es in ihrem Interesse gelegen sei, die Ergänzung der Mängel und Beseitigung der Gebrechen möglichst schnell zu bewirken, weil die Priorität ihrer Erfindung nur von dem Augenblicke der Ueberreichung eines ganz vorschriftsmässig abgefassten und belegten Gesuches an geschützt ist.

Auch haben sie alle über vorschriftsmässig befundene Privilegiumsgesuche zu pflegenden Amtshandlungen mit der möglichsten Beschleunigung und genauesten Pünktlichkeit zu vollziehen, und es ist den dabei fungirenden Beamten insbesondere einzuschärfen, dass sie in die Lage kommen könnten, der Partei für den Schaden, welchen sie aus einer dem Beamten zu Schulden kommenden Saumseligkeit oder Verzögerung erlitten zu haben erweist, mit ihrem Vermögen haften zu müssen[1]) (§ 10 Vollz. Vorschr.).

2. Vorgang bei Uebernahme von Privilegiumsverlängerungsgesuchen.

Die politischen Landesbehörden sind für die Uebernahme der Privilegiumsverlängerungsgesuche ausschliesslich competent, und zwar sind diese Gesuche, soferne das Privilegium einleitend von dem österreichischen Handelsministerium ertheilt wurde, bei der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes persönlich oder im Wege der Post zu überreichen, in welchem der Privilegienbesitzer oder dessen Bevollmächtigter seinen ordentlichen Wohnsitz hat (§ 31 Vollz. Vorschr.).[2])

[1]) Gegenwärtig sind nur die Entschädigungsansprüche der Parteien gegen richterliche Beamte wegen deren Verschulden (Syndicatsklagen) durch die kais. Verordnung vom 12. März 1859 R. G. Bl. No. 46 gesetzlich geregelt. Die Vollzugsvorschrift zum Privileg. Gesetze erklärt jedoch in § 10 — ganz einzig in ihrer Art — auch eine administrative Syndicatsklage als zulässig.

[2]) Da jedoch der § 27 des Priv. Ges., welcher die Verlängerung re[illegible]

Den Landesbehörden obliegt zunächst die Prüfung:

a) der eigenen Zuständigkeit für die Uebernahme des Verlängerungsgesuches.

Dieselbe ist nur dann begründet, wenn das Privilegium mit Rücksicht auf den Wohnsitz des Inländers oder auf die Wahl des Ausländers ursprünglich in der österreichischen Reichshälfte angesucht und demzufolge vom österreichischen Handelsministerium einleitend ertheilt wurde (Art. XVI des österr.-ungar. Zoll- und Hand.Bündn.)

Ersieht die Landesbehörde aus der Privilegiumsurkunde oder aus den sonstigen Beilagen des Gesuches, dass das Privilegium mit Rücksicht auf den ursprünglichen Wohnort des Privilegirten oder dessen Bevollmächtigten in Ungarn, seitens des ungarischen Handelsministeriums einleitend ertheilt wurde, so ist das Gesuch unter Anmerkung des Tages der stattgefundenen Ueberreichung auf dem Gesuche zurückzuweisen.[1])

Die nachträgliche Verlegung des Wohnsitzes eines Privilegirten aus der österreichischen Reichshälfte in die ungarische, ebenso wie der Uebergang eines vom österreichischen Handelsministerium einleitend ertheilten Privilegiums an eine in Ungarn wohnhafte Person hebt die nach dem ursprünglichen Wohnsitz des Privilegirten bezw. seines Bevollmächtigten begründet gewesene Zuständigkeit der Landesbehörde nicht auf.

b) Ob das Privilegiumsgesuch von dem Privilegirten oder Cessionar oder, wenn das Privilegium mehreren Personen verliehen oder cedirt wurde, zu mindest von einem der Privilegirten oder Cessionäre beziehungsweise von dem bereits ausgewiesenen oder neu bestellten Bevollmächtigten, welcher sich daher ordnungsmässig auszuweisen hat, überreicht wurde;[2])

keine Behörde namhaft macht, bei der die Verlängerungsgesuche überreicht werden müssen, vielmehr nur die rechtzeitige Ueberreichung verlangt, so werden ausnahmsweise auch Verlängerungsgesuche angenommen, die bei den politischen Behörden I. Instanz, ja selbst beim Handels-Ministerium unmittelbar eingebracht werden.

[1]) s. Hand Min. Erl. v. 23. Januar 1882 Z. 507 Anmerk. 1 S. 175.

[2]) Auch der Pfandgläubiger muss als berechtigt angesehen werden, das ihm verpfändete Privilegium zu verlängern, da er ein wesentliches Interesse an der Aufrechthaltung dieses Vermögensobjectes hat und sein Pfand-

c) ob das Verlängerungsgesuch rechtzeitig d. h. vor Ablauf des zuletzt bezahlten Privilegiumsjahres bei der Landesbehörde eingereicht oder doch an sie zur Post gegeben wurde (§ 31 Vollz. Vorschr.);[1])

d) ob die Privilegiumstaxe und die Registrirungsgebühr überhaupt und ob der volle Betrag eingezahlt wurde;[2])

3. Vorgang bei Gesuchen um Uebertragung von Privilegien.

Werden Gesuche um Uebertragung von Privilegien bei einer Landesbehörde eingebracht, so hat dieselbe nach Feststellung ihrer Zuständigkeit zu untersuchen, ob die Privilegiumsurkunden und die Cessionsurkunde dem Gesuche beiliegen, und ob auf der letzteren, soferne sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt sein sollte, die Unterschrift des Cedenten ordnungsmässig legalisirt ist. Erweist sich das Gesuch nach einer der beiden Richtungen mangelhaft, so ist dessen Verbesserung zu veranlassen; wird dasselbe jedoch in Ordnung befunden, so ist dasselbe dem Handelsministerium zur Durchführung der Uebertragung vorzulegen.

In streitigen Angelegenheiten sind die Landesbehörden die Entscheidungs- und Recursstellen II. Instanz für alle Privilegien-Eingriffstreitigkeiten und die sich dabei ergebenden Fragen über die Zulässigkeit von Beschlagnahmen, Cautionsbestellungen u. s. w., denen ein Begehren um Bestrafung des Eingriffes zu Grunde liegt.

dd) Die politischen Behörden I. Instanz

und zwar die k. k. Bezirkshauptmannschaften und Magistrate (Stadtrath u. s. w.) der mit eigenen Statuten versehenen Städte[3])

recht den Keim in sich trägt, dass er eintretenden Falles zum Besitzer des Privilegiums werde.

[1]) s. hierüber S. 194 u. f.

[2]) s. hierüber S. 193 u. 198.

[2]) Wir zählen deren 30 und zwar: Bielitz, Bozen, Brünn, Friedeck, Görz, Graz, Iglau, Innsbruck, Klagenfurt, Krakau, Kremsier, Laibach, Lemberg, Linz, Marburg, Olmütz, Prag, Reichenberg, Roveredo, Rovigno, Salzburg, Steyer, Trient, Triest, Troppau, Ungar. Hradisch, Waidhofen a/Ybbs, Wien, Wiener-Neustadt und Znaim. (s. Ulbrich, Oesterreichisches Staatsrecht S. 288.)

kommen als Uebernahmsbehörden von Privilegiums-Verleihungs- und -Verlängerungsgesuchen nur an jenen Orten in Betracht, wo sich keine Landesbehörde befindet.

In dieser Hinsicht fällt ihnen dieselbe Aufgabe zu wie den Landesbehörden (s. oben).

Wird ein Privilegium ertheilt, so obliegt ihnen auch im Falle der gewerbemässigen Ausübung desselben über die diesfällige Anmeldung der Privilegiumsbesitzer die Erwerbsteuervorschreibung.

Bei Erhebungen über stattgefundene Ausübungen von Privilegien, um deren Feststellung die politischen Behörden I. Instanz seitens der Privilegienbesitzer ersucht oder die ihnen von den Oberbehörden aufgetragen werden, haben sie im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 1. Juni 1889[1]) vorzugehen und an der Hand der im Privilegienarchive des Handels-Ministeriums unmittelbar behobenen Originalbeschreibung des Privilegiengegenstandes oder einer vom Privilegienarchive als mit dem Originale übereinstimmend bestätigten Abschrift durch einen beeideten Sachverständigen die Zeit und den Umfang der Ausübung, sowie die Betriebsmittel (Betriebsanlagen) genauestens festzustellen.

Der Schwerpunkt des Wirkungskreises der politischen Behörden I. Instanz fällt in die Iudicatur im Privilegien-Eingriffsstreite, zu der sie in allen Fällen berufen sind, wo ihre Rechtshilfe zur Bestrafung von Eingriffen in Anspruch genommen wird, welche in ihrem Bezirke stattgefunden haben (§ 43 Privileg.-Ges.)

Sie haben daher im Eingriffsstreite alle das Erkenntnis vorbereitenden Schritte, wie den Augenschein, Kunstbefund, Beschlagnahme, Cautionsbestellung zu bewilligen, und nach Schöpfung und Rechtskraft des Erkenntnisses, die Vollzugshandlungen zu bewilligen und vorzunehmen, die in der Eintreibung der Geldstrafen, Unbrauchbarmachung der Eingriffswerkzeuge, Vernichtung der nachgemachten Gegenstände, Rückstellung der Caution an den Kläger oder Hinterlegung derselben zu Handen des wegen Schadenersatzzuerkennung vom Beschuldigten ange-

[1]) s. Anm. 1, S. 164.

rufenen Gerichtes, Bewilligung und Vornahme der Execution für die zugesprochenen Prozesskosten u. s. w. bestehen. [1])

Auch im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite walten die politischen Behörden I. Instanz, indem sie die Behörden für die im Auftrage des Handels-Ministeriums vorzunehmenden Beweisaufnahmen bilden, sofern es sich um Erhebungen über stattgefundene Ausübungen und um die Einvernehmung von Zeugen handelt. [2])

ee) Die k. u. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaften und Consulate

kommen auf Grund der Bestimmungen des Hofdecretes vom 16. April 1818 als Legalisirungsbehörden für alle im Auslande ausgestellten [3]) auf dem Gebiete des Privilegienrechtes geltend gemachten Urkunden, insbesondere bei Legalisirung von Vollmachten, Cessionsurkunden u. s. w. in Betracht.

Privilegienverleihungs- und Verlängerungsgesuche können bei den österreichisch-ungarischen Gesandtschaften und Consulaten nicht überreicht werden.

Dagegen geniessen auf Grund der bestehenden Verträge [4]) mit dem ottomanischen Reiche, die mit dem Rechte der Jurisdiction ausgestatteten österreichisch-ungarischen Consularämter im osmanischen Reiche das Recht, alle Civilrechtsstreitigkeiten mit Einschluss der Handels- und Wechselsachen, daher auch Privilegienstreitigkeiten zwischen dort ansässigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen oder österreichisch-ungarischen Schutzgenossen untereinander, zu verhandeln, zu entscheiden und zu vollstrecken.

Diese erwähnte Competenz erstreckt sich mit Rücksicht auf den civilrechtlichen Character der Streitigkeiten und im

[1]) Näheres hierüber s. Eingriffsstreit.

[2]) Näheres hierüber s. Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit.

[3]) Ueber die Ausnahme hinsichtlich der in Deutschland ausgestellten Urkunden s. öst.-deutsch. Legalisirungs-Vertrag v. 5. Feb. 1880 R.GBl. No. 85.

[4]) Art. V des Passarowitzer Vertrages vom 27. Juli 1718, Sened v. 25. Februar 1784, Sistower Friedensvertrag v. 4. August 1791. Gesetz v. 29. Januar 1855 R.G.Bl. No. 23 u. Gesetz v. 31. März 1855 R.G.Bl. No. 58. s. Piskur, Oest. Consularwesen, Wien 1862, S. 111 ff.

Hinblicke auf den festgesetzten Rechtszug gegen diese Consularentscheidungen an die österreichischen und ungarischen Oberlandesgerichte, beziehungsweise an den Obersten Gerichtshof in Wien (§ 4 Ges. v. 29. Januar 1855, R.G.Bl. No. 23) nur aut Privilegiums-Eingriffstreite, in denen nach § 46 Privileg.-Ges. die Competenz der Civil-Gerichte eintritt, sonach auf jene Fälle, wo entweder keine Bestrafung begehrt ist oder die Beschreibung geheim gehalten ist.

Das gleiche Recht dürfte auf Grund der Art. 38, 39 u. 40 des österreichisch-ungarischen Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit China vom 2. September 1869, R.G.Bl. No. 58 ex 1872, den dortigen österreichisch-ungarischen Consularämtern in Privilegieneingriffstreitigkeiten civil- und strafrechtlicher Natur zwischen österr.-ungar. Staatsangehörigen zustehen; in eingeschränkterem Masse endlich auch den k. u. k. Consularämtern in Japan auf Grund des Art. V und VI des österreichisch-ungarischen Handels- und Schifffahrtsvertrages mit Japan v. 18. Oct. 1869, R.G.Bl. No. 128 ex 1872.

ff) Die ausländischen politischen Behörden und Gerichte

sind hier insofern zu erwähnen, als im Privilegien-Nichtigkeitsstreite über Ansuchen des Handels-Ministeriums an das Ministerium des Aeussern durch sie die Einvernehmung von im Auslande wohnenden Zeugen veranlasst wird.

b) Gerichtsbehörden.

Für die Privilegienverwaltung ist die massgebendste Gerichtsbehörde

aa) der Verwaltungsgerichtshof,

da er auf Grund des Gesetzes vom 22. Oct. 1875, R.G.Bl No. 36 ex 1876 berufen wäre, über die Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen des Handels-Ministeriums in Privilegienangelegenheiten zu erkennen.

In nichtstreitigen Angelegenheiten, wie z. B. bei der Versagung eines Privilegiums, werden aber Beschwerden gegen

derartige Entscheidungen des Handels-Ministeriums gegenwärtig beim Verw.-Ger. nicht in Verhandlung genommen, da Privilegienangelegenheiten, die mit Ungarn nach gemeinsamen Grundsätzen verwaltet werden, nicht in die Competenz des Verwaltungs-Gerichtshofes fallen, und eine Stattgebung der Beschwerde, unzulässigerweise auch das ungarische Handels-Ministerium binden würde.[1])

Soweit die Beschwerden gegen Nichtigkeits- oder Erlöschungs-Erkenntnisse des Handels-Ministeriums gerichtet sind, erklärt sich der Verwaltungs-Gerichtshof gegenwärtig[2]) ebenfalls incompetent,[3]) über die Gesetzmässigkeit der Ministerial-Entscheidungen zu erkennen, und zwar im Grunde des § 3 lit. d des vorgenannten Gesetzes vom 22. Oct. 1875, wonach von seiner Competenz ausgeschlossen sind: „Angelegenheiten, welche nach Massgabe des Gesetzes vom 21. Dec. 1867 (R.G.Bl. No. 146) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, daferne die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist, oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht."

Der Verwaltungs-Gerichtshof macht dabei keinen Unterschied, ob die Entscheidung in Stattgebung der Klage seitens des österreichischen Handels-Ministeriums im Einvernehmen mit dem ungarischen Handels-Ministerium getroffen oder aber bei Abweisung der Klage seitens des österreichischen Handels-Ministeriums einseitig gefällt wurde,[4]) und ob die in Beschwerde

[1]) Plenar-Beschluss v. 1. October 1882, Z. 1760, Verweigerung eines Privilegiums. (Exle, Th., Das Verfahren vor dem k. k. Verw. Ger. H. No. 142 und Alter, Rud., Das Judicatenbuch des Verw. Ger. H. III. 117.)

[2]) Im J. 1877 erklärte sich der Verw. Ger. H. in zwei Nichigkeitsfällen competent, die jedoch wegen Rückziehung der Beschwerden nicht zur Verhandlung gelangten.

[3]) Plenar-Beschluss v. 31. März 1879 Z. 544, Pl.-Beschl. v. 3. Mai 1880, Z. 818, Abweisungen von Nichtigkeitsklagen, (Exle, Verw. Ger. E. No. 247), Pl.-Bschl. v. 14. Januar 1884, Z. 301, Abweisung einer Nichtigkeitsklage gegen ein reactivirtes Privilegium (Exle, Verw. Ger. E. No. 249).

[4]) Plenar - Beschluss v. 14. Januar 1884, Z. 3007 (Incompetenz bei

gezogene Entscheidung des Handels-Ministeriums im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite eine das Erkenntniss erst vorbereitende Verfügung,[1]) das Erkenntniss selbst oder eine dem Erkenntnisse nachfolgende Verfügung zum Gegenstande hat.[2])

In Privilegiums-Eingriffsstreitigkeiten, die auf Grund eines Strafbegehrens vor den politischen Behörden anhängig gemacht wurden, hatte sich der Verwaltungs-Gerichtshof

Verweigerung der Einleitung des Verfahrens über eine Nichtigkeitsklage seitens des Hand.Min.), Alter, III, 118, Plen.-Beschl. v. 13. März 1879, Z. 544 (Incompetenz bei Abweisung einer Nichtigkeitsklage seitens des Hand.Min.), Alter, III, 119. Plen.Beschl. d.V.G.H. v. 29.Oct. 1888 Z.3195 (Exle No.1503).

[1]) Plen. Beschl. des Verw. Ger. H. v. 3. Mai 1880, Z. 818/V.G.H. (Exle No. 247) „Dr. A. K. in Wien als Machthaber der Erben nach P. H. hat gegen die Verfügung des k. k. Hand. Min. v. 2. April 1880, Z. 8713, womit die verspätet eingebrachten Einwendungen gegen eine Nichtigkeitsklage bedingt zurückgewiesen wurden, betreffend das Privilegium auf verbesserte Hufeisenstäbe beim Verw. Ger. H. die Beschwerde überreicht.

Diese Beschwerde wird in Erwägung, dass es sich in der Hauptsache um die Frage der Ungiltigkeitserklärung des dem P. H. angeblich zustehenden Privilegiums auf verbesserte Hufeisenstäbe handelt, in Erwägung, dass die erwirkten Privilegien in Gemässheit des Art. XVI des Ges. v. 24. Dec. 1867 R.G.Bl. No. 4 ex 1868 in beiden Landesgebieten Geltung haben, dass solche im gegenseitigen Einvernehmen ertheilt werden, in weiterer Erwägung, dass der Ausspruch, ein Privilegium sei zu annulliren, nicht vom österr. Hand. Min. allein, sondern nur mit Zustimmung des ungarischen Ministeriums verfügt werden konnte (§ 36 des Ges. v. 21. December 1867 R.G.Bl. No. 146 u. Art. XVI des obbezogenen, sowie des Ges. v. 27. Juni 1878 No. 62 R.G.Bl.) und es sich deshalb um eine Angelegenheit handelt, welche im Sinne des § 3 lit. d des Ges. v. 22. October 1875 No. 36 R.G.B. ex 1876 von der Competenz des Verw.Ger.H. ausgeschlossen ist, nach dem § 3 lit. d. u. § 21 des letztcitirten Gesetzes ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen."

[2]) Beschl. d. Verw.Ger.Hof. v. 11. März 1889 No. 821 (Exle No. 1504), womit die Incompetenz des Verw.Ger.Hof. gegenüber einer in Beschwerde gezogenen Entscheidung des Hand.Min. ausgesprochen wurde, mit welcher das Begehren um Wiedereinsetzung hinsichtlich des Kostenersatzanspruches in einem beendigten Privilegiennichtigkeitsstreite abgewiesen wurde. Entsch. des V.G.H. v. 26. Juni 1888 No. 1860 (Exle No. 1502), womit er sich zur Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Hand.Min., mit denen im Privilegien-Nichtigkeitsstreite Processkosten ab- oder zugesprochen werden, im Sinne des § 3 lit. d des Ges. v. 22. October 1875 incompetent und den Anspruch auf den Ersatz der im Administrativverfahren einer Partei erwachsenen Kosten für ein accessorium des Hauptstreitgegenstandes erklärte.

in den ersten Fällen, die seiner Iudicatur unterbreitet wurden, incompetent erklärt,[1]) da Polizeistrafsachen[2]) und strafpolizeiliche Massnahmen im Sinne des § 48 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R.G.Bl. No. 36 ex 1876, seiner Iudicatur entzogen sind.

In der Folge schränkte er jedoch seine Incompetenz auf die Eingriffs-Straferkenntnisse ein, unterzog dagegen Sicherstellungsmassnahmen im Eingriffstreite (Beschlagnahmen) die dem Erkenntnisse vorausgingen, der Prüfung auf ihre Gesetzmässigkeit, da „dieselben keine Polizeistrafsachen, sondern Fragen des administrativen Verfahrens in Privilegiensachen bilden,[3]) sonach nicht unter die Bestimmungen des § 48 des genannten Gesetzes fallen".

In jüngerer Zeit kehrte wieder der Verwaltungs-Gerichtshof zu seiner älteren Rechtsauffassung und Spruchpraxis zurück und hielt durch einige Zeit daran fest, dass der Verwaltungs-Gerichtshof auch in Privilegien-Eingriffsstreitigkeiten incompetent ist,[4])

[1]) Plen. Beschl. des Verw. Ger. Hofes vom 24. October 1876 No. 232, 19. März 1877 No. 338, 24. October 1881 No. 1306 u. 1. Mai 1882 No. 836 (s. Exle, Verfahren vor dem Verw. Ger. Hof No. 1058 u. 1059).

[2]) d. h. jene Straffälle, die nicht der Judicatur der Gerichtsbehörden unterstehen, somit der Controlle des Obersten Gerichtshofes entzogen sind.

[3]) Entsch. des Verw. Ger. Hofes v. 30. Juni 1884 No. 1422, 3. October 1884 No. 1603 (Budw. No. 2239), 3. December 1884 No. 2437 (Budw. No. 2312), 13. Januar 1886 No. 3184 (Budw. No. 2866), 11. Februar 1886 No. 84 (Budw. No. 2913), 25. April 1887 No. 1096 (Budw. § 6 No. 334).

[4]) Beschl. des Verw. Ger. Hofes v. 16. November 1886 No. 1804 (Exle, No. 2436 im Auszug): „Der Verw. Ger. Hof hat die Beschwerde des Ig. Sp. wider die Entsch. der mähr. Statth. v. 7. Mai 1886 Z. 12027 betreffend das Verfahren wegen Verletzung eines Privilegiums nach genommener Einsicht in die Verhandlungsacten auf Grund der §§ 48 u. 21 des Ges. v. 22. October 1875 No. 36 R.G.Bl. ohne Fortsetzung des Verfahrens abgewiesen.

Denn da die Zuständigkeit der Administrativbehörden in Sachen einer Privilegiums-Verletzung nach §§ 43 u. 46 des k. Pat. v. 15. August 1852 R.G.Bl. No. 184 auf den Fall beschränkt ist, dass die Bestrafung des Verletzers verlangt wird, solche Angelegenheiten sich somit als Polizeistrafsachen qualificiren, alle derlei Angelegenheiten aber nach § 48 des erstcitirten Gesetzes derzeit zu Gänze von der Zuständigkeit des Verw. Ger. Hof. ausgeschlossen sind, so erschien die hiergerichtliche Zuständigkeit auch hinsichtlich des Gegenstandes der vorliegenden Strafsache, nämlich der Frage, ob die durch einen Strafantrag wegen Privilegiumver-

und zwar sowohl im Sinne des § 48, Ges. vom 22. Oct. 1875, R.G.Bl. No. 36 ex 1876, wonach Polizeistrafsachen dermalen der Iudicatur des Verwaltungs-Gerichtshofes entzogen sind, als

letzung begründete administrative Competenz auch nach Zurückziehung desselben bestehen bleibt, als hinsichtlich einer Incidenz dieses Polizeistrafverfahrens ausgeschlossen und der Verw.Ger.Hof musste sich somit hinsichtlich der vorliegenden Beschwerde umsomehr als incompetent ansehen, als im vorliegenden Falle aus den Administrativacten entnommen wurde, dass der Strafantrag nicht nur in der Protocollarverhandlung vom 11. November 1885 zurückgezogen worden ist, sondern in der Eingriffsklage nicht einmal mit ausdrücklichen Worten gestellt worden war."

Beschl. des Verw.Ger.Hof. von 27. September 1886 No. 2386 (Exle No. 2435), womit die Beschwerde gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens als Polizeistrafsache im Sinne des § 48 a limine abgewiesen wurde, „weil das mit Erkenntnis des Han. Min. rechtskräftig abgeschlosssene Verfahren, dessen Wiederaufnahme mit dem dermalen angefochtenen Erlasse verfügt worden ist, die Bestrafung des L. N. wegen wissentlichen Eingriffes in das Privilegium des Beschwerdeführes zum Gegenstande hat, es sich somit hier um eine Polizeistrafsache handelt, welche nach der Bestimmung des § 48 derzeit der Zuständigkeit des Verw. Ger. Hof. zur Gänze also auch hinsichtlich der Frage, inwieweit wider ein in einer solchen Angelegenheit ergangenes rechtskräftiges Erkenntniss die Wideraufnahme des Verfahrens bewilligt werden kann, entzogen erscheint."

Beschl. des Verw. Ger. Hof. v. 7. März 1887 No. 643 (Exle No. 2437), womit die Beschwerde gegen eine im Eingriffsstreite verfügte Beschlagnahme nach § 48 und 21 des Ges. v. 22. October 1875 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wurde, weil es sich hier um die Verfolgung und Bestrafung eines angeblich begangenen wissentlichen Eingriffes in ein Privilegium, somit um eine Polizeistrafsache handelt und Angelegenheiten dieser Art nach § 48 des citirten Gesetzes derzeit zur Gänze also auch was die Gesetzmässigkeit des von der judicirenden Behörde eingehaltenen Verfahrens und anderer Formalfragen betrifft, von der Zuständigkeit des Verw. Ger. Hof. ausgeschlossen sind."

Ebenso auch die Beschlüsse v. 26. März 1888 No. 965 (Exle No. 2438), v. 18. März 1889 No. 919 (Exle No. 1505) u. v. 9. Dec. 1889 No. 3812, womit sich der Verw. Ger. Hof in allen Stadien des Eingriffsstreites insbesondere auch hinsichtlich der Kostenersatzfrage nach § 48 unzuständig erklärte, sowie die Entscheidung v. 20. Januar 1890 No. 3919, womit der Verw. Ger. Hof eine „Beschwerde gegen die Hand. Min. Entsch. v. 16. März 1889 Z. 5679, betreffend die auf Grund des § 146 Gew. Ordn. verfügte amtswegige Behebung zweier gleichlautender unterinstanzlicher Entscheidungen pcto. Vertretungskosten in einem Privilegiumseingriffsstreite nach ein-

auch im Sinne des § 3, lit. d desselben Gesetzes,[1]) wonach Privilegienangelegenheiten als in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet, von der Competenz des Verwaltungs-Gerichtshofes ausgeschlossen sind.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hatte daher nach der letzterwähnten Spruchpraxis, wodurch er sich sowohl im Privilegien-Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit als auch im Privilegien-Eingriffsstreit als unzuständig erklärt, aufgehört, eine Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Handels-Ministeriums oder gegen rechtskräftige Entscheidungen der politischen Unterbehörden in Privilegienangelegenheiten überhaupt zu bilden.

geleitetem Vorverfahren über erstattete Gegenschriften und nach genommener Einsicht in die administrativen Verhandlungsacten unter Einem in Gemässheit der §§ 3 lit. d, 48 u. 21 des Ges. v. 22. August 1875 ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückwies, weil einerseits Klags-Vertretungs- und Processkosten zweifellos als ein Accessorium des Hauptanspruches zu gelten und als solches die rechtliche Natur desselben zu theilen haben, der Hauptanspruch aber den Gegenstand eines Privilegiumseingriffsstreites bildet, somit eine Angelegenheit betrifft, welche nach § 1 des Ges. v. 21. Mai 1887 R.G.Bl. No. 48 und Art. XVI des Ges. v. 27. Juni 1878 R.G.B. No. 62 in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet wird, daher endgiltig nur im Einvernehmen mit den Ministerien beider Ländergebiete zu entscheiden ist, und weil andererseits der im Privilegiumseingriffsstreite Beklagte mit der angefochtenen Entscheidung der Uebertretung des § 38 lit. b des Priv. Ges. v. 15. August 1852 schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, es sich sonach bei dieser Entscheidung überdies um den subjectiven Thatbestand einer Gesetzesübertretung (§ 39 lit. c), also um eine Polizeistrafsache handelt, und weil endlich in Angelegenheiten, deren materielle Ueberprüfung durch den Verw. Ger. Hof ausgeschlossen ist, auch das in denselben beobachtete Verfahren einer hiergerichtlichen Beurtheilung nicht unterzogen werden kann."

[1]) Die Berufung auf den § 3 lit. d zum Zwecke der Begründung der Unzuständigkeit des Verw. Ger. Hof. in Privilegiumseingriffstreiten trifft insofern nicht zu, als die in beiden Reichshäften nach gleichen Grundsätzen verwalteten Angelegenheiten nur dann der Zuständigkeit des Verw. Ger. Hof. entzogen sind, dafern die angefochtene Entscheidung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit dem ungarischen Hand. Min. getroffen worden ist oder auf einer in gleichem Wege vereinbarten Verordnung beruht, was bei Entscheidungen in Eingriffstreitigkeiten, die in jeder Reichshälfte vollkommen selbständig entschieden werden, nach keiner der erwähnten Richtungen hin der Fall ist.

Die letzte Phase zeigt jedoch den Verwaltungsgerichtshof sich neuerlich der Ansicht zuwenden, dass er in Privilegieneingriffs-Streitigkeiten, soweit es sich um keine Straferkenntnisse handelt, zur Entgegennahme von Beschwerden competent sei.[1])

bb) Das Reichsgericht

erscheint im Grunde des Staats-Grundgesetzes vom 21. Dec. 1867 R.G.Bl. No. 141, Art. 1 u. 2 berufen, Competenz-Conflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Frage, ob eine Angelegenheit im Rechts- oder Verwaltungswege auszutragen ist, endgiltig zu enischeiden.

In dieser Hinsicht kam das Reichsgericht auch in die Lage, in Privilegienangelegenheiten zu sprechen und zwar mit dem Erkenntnisse vom 5. Juli 1886, Z. 98 und dem Erkenntnisse vom 18. Oct. 1887 Z. 161,[2]) womit die Iudicatur über die Ansprüche auf Ersatz der in einem Privilegienstreite entstandenen Prozesskosten als über ein Accessorium des Hauptanspruches jener Behörde überwiesen wurde, welche zur Entscheidung über die Hauptsache berufen ist, sonach den politischen Behörden I. und II. Instanz und dem Handels-Ministerium.

cc) Die ordentlichen Gerichte.

Unter den ordentlichen Gerichten sind es vornehmlich die Civilgerichte, welche für die Privilegienangelegenheiten in Betracht kommen.

Die Strafgerichte treten nur dort in Thätigkeit, wo es sich um eine im Sinne des allgemeinen Strafgesetzes strafbare Handlung, wie z. B. um eine betrügerische Erwerbung eines Privilegiums handelt[3]) wobei aber der Umstand, dass ein

[1]) Entsch. des Verw. Ger. Hof. v. 3. November 1892 Z. 3280, womit die Erhöhung einer bestellten Caution im Privilegiums-Eingriffstreite aufgehoben wurde.

[2]) s. Hye Reichsger. Erk. No. 390 u. No. 406.

[3]) § 50 Priv. Ges. bestimmt diesfalls: „Inwiefern derjenige, welcher sich unerlaubter Weise die Urheberschaft der Erfindung . . . eines Anderen anmasst, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hierdurch sich eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach dem Strafgesetze zu beurtheilen“.

Privilegium Gegenstand, Ausgangspunkt oder Ziel der strafbaren Handlung bildet, keine Modification der strafrechtlichen oder strafprozessualen Bestimmungen herbeiführt.

In den Wirkungskreis der Civilgerichte I. Instanz (Bezirksgerichte, Kreisgerichte, Landesgerichte und Handelsgerichte) fallen nun folgende durch die Eigennatur der Privilegien theilweise beeinflusste Amtshandlungen:

1. Legalisirungen.

Auf Grund der §§ 283—286 des k. Patentes vom 9. Aug. 1854, R.G.Bl. No. 208 über das Verfahren ausser Streitsachen sind die Gerichte (neben den k. k. Notaren) berechtigt[1]) und verpflichtet, über Ansuchen der Parteien die Bestätigung der Uebereinstimmung der Abschriften von Urkunden mit dem Originale sowie die Beglaubigung der Echtheit der Schrift oder Unterschrift in Originalurkunden- (Vollmachten, Privilegien-Uebertragungsurkunden), vorzunehmen.

2. Amortisirung von Privilegienurkunden.

Die Amortisirung einer in Verlust gerathenen österreichischen Privilegienurkunde, welche durch die Bestimmungen der §§ 22 u. 31 Z. 5 der Vollzugs-Vorschrift zum Privilegien-Gesetze angeordnet ist, hat im Sinne des § 32, Abs. 2 der Civil-Jurisdictions-Norm vom 20. Nov. 1852, R.G.Bl. No. 251 jenes Bezirksgericht vorzunehmen, in dessen Sprengel der Wohnsitz des Bewerbers liegt.

Von der Einleitung ebensowie von der endgiltigen Vornahme der Amortisirung hat das Gericht das Handels-Ministerium zu verständigen.

Die Amortisiruug erfolgt in der Weise, dass über das Gesuch des Amortisirungswerbers, in welchem der Wortlaut der in Verlust gerathenen Privilegienurkunde genau anzugeben ist, ein 3mal im Amtsblatte der Wiener Zeitung einzuschaltendes Edict ausgefertigt wird, in welchem die Inhaber der Privilegienurkunde aufgefordert werden, den Besitz derselben dem Gerichte

[1]) Entscheidung des Obersten Gerichtshofes v. 20. Januar 1877 Z. 11906 und Just. Min. Erl. v. 8. Februar 1877 Z. 1446 (Manz, 3. Bd. S. 193).

innerhalb der Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen vom Tage der ersten Edictsveröffentlichung (Hofdec. vom 15. März 1784, J.G.S. No. 262) vorzuzeigen, widrigens die Urkunde amortisirt würde.

Das nach Ablauf dieser Frist ausgefertigte gerichtliche Amortisirungserkenntnis dient sodann dem Gesuchssteller als Grundlage für das beim Handelsministerium einzubringende Gesuch um die Ausfertigung einer neuen österreichischen Privilegienurkunde. Die Amortisirung der in Verlust gerathenen ungarischen Privilegiumsurkunde stände nur den ungarischen Gerichten zu. Da jedoch die ungar. Gesetzgebung bis nun bloss eine Amortisirung von ungarischen Staats- und Werthpapieren kennt, zu denen die Privilegienurkunden nach der Iudicatur der ungarischen Gerichte nicht zählen, so ist gegenwärtig eine Amortisirung der ungarischen Privilegienurkunden nicht durchführbar. [1])

Die gerichtliche Amortisirung der Privilegienurkunden ist jedoch seit dem Jahre 1885 gegenstandslos geworden, da in allen Fällen des Verlustes der Privilegienurkunden über Begehren des Verlustträgers, und unter ausdrücklicher Angabe in dem Gesuch, dass die besonders zu nennende und zu bezeichnende österreichische und ungarische Privilegienurkunde in Verlust gerathen ist, seitens des Handels-Ministeriums Duplicate der verlorenen Urkunde ausgestellt werden [2]).

3. Executionsführungen auf Privilegien.

Auf Privilegien als Vermögensrechte kann sowohl Execution zur Sicherstellung als auch Execution zur Befriedigung von Privatrechtsansprüchen geführt werden, und kommen für die Voraussetzungen und Durchführung dieser Executionsführung die Bestimmungen des XXXI. Capitels der allgemeinen Gerichtsordnung (§ 298 u. folg.) in Anwendung.

Im Besonderen kommt zu bemerken, dass den Titel und die Grundlage für eine gerichtliche Execution auf Privilegien

[1]) s. auch Just.Min.Erl. v. 24. October 1874 Z. 14491 (Manz, Ges.-Ausg. Bd. 6 I. Abth. S. 67).

[2]) Vereinbarung des österr. und ungar. Hand.Min. vom 29. Mai 1885 österr. Z. 13760, ungar. Z. 15728.

nicht blos die gerichtlichen Urtheile und die denselben durch die bestehenden Vorschriften[1]) gleichgestellten Entscheidungen bilden, sondern auch die vor politischen Magistraten abgeschlossenen Vergleiche (Hofdecr. v. 8. Juni 1832 No. 2567) und, nach der von den Gerichten geübten Praxis, auch die rechtskräftigen Entscheidungen der politischen Behörden (des Handelsministeriums, der Landesbehörden und der politischen Behörden I. Instanz), insoweit mit denselben über Kostenersatzansprüche in Privilegien-Nichtigkeits- und -Eingriffsstreitigkeiten erkannt wird.

Für die Competenz zur Bewilligung, Durchführung und den Vollzug der gerichtlichen Execution sind die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung massgebend, wonach zu diesen Executionsschritten auf Grund eines civilgerichtlichen Urtheils oder gerichtlichen Vergleiches das Erkenntnissgericht (§§ 6 u. 69 der Jurisdictions-Norm) sonst aber, daher auch auf Grund von Erkenntnissen politischer Behörden in der Regel jenes Gericht berufen ist, in dessen Sprengel der Geklagte oder dessen im Privilegienregister eingetragener Bevollmächtigter zur Zeit der Anbringung des Executionsbegehrens seinen ordentlichen Wohnsitz hat. (§ 13 Civil Jurisdict. Norm v. 20. Nov. 1852 R.G.Bl. No. 251.)

Sowohl das Ansuchen als auch die Bewilligung der gerichtlichen Execution hat sich stets auf das österreichisch-ungarische Privilegium zu erstrecken, da es innerhalb des österreichisch-ungarischen Handels- und Zollgebietes im Sinne des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich und Ungarn nur ein einheitliches Privilegialrecht gibt, welches allerdings in zwei ausgefertigten Urkunden, in der österreichischen und in der ungarischen in Erscheinung tritt und in einem beim österreichischen Handelsministerium in Wien geführtem österreichischen und in einem beim ungarischen Handelsministerium zu Budapest geführten ungarischen Privilegienregister in Sicht gehalten wird.

Es ist daher eine gesonderte Executionsführung auf das

[1]) s. dieselben, Manz'sche Ges. Ausg. VI. Bd. 2 Abth. S. 132 u. Ullmann, Civ. Proc. Recht S. 513 ff.

sogenannte österreichische und auf das sogenannte ungarische Privilegium weder nöthig noch zulässig, da die Executionsführung auf das österreichisch-ungarische Privilegium in dem einen Ländergebiete, die Executionführung in dem anderen Ländergebiete in sich schliesst.[1])

Nur muss in einem solchen Falle auf Grund des § 18 des ungarischen Gesetz-Art. LX vom Jahre 1881 und des § 1 der Verordnung des ungarischen Justizministeriums vom 1. November 1884 Z. 3333 seitens der österreichischen Gerichte eine Requisition unmittelbar an das hiefür ausschliesslich competente k. ungarische Bezirksgericht für den V. Bezirk in Budapest gerichtet werden, um durch dieses sodann die Anmerkung des Executionsactes auch in dem ungarischen Privilegienregister des ungarischen Handelsministeriums zum Vollzuge zu bringen.[2])

Das Executionsgesuch hat das in Execution zu ziehende Privilegium genau zu bezeichnen, und daher anzugeben den Namen des Privilegiumsbesitzers und allfälligen Cessionars, den Privilegiumsgegenstand übereinstimmend mit der Bezeichnung in der Privilegiumsurkunde, das Datum des Privilegiums und die auf der österreichischen nnd ungarischen Privilegiumsurkunde befindlichen Angaben (Band und Seite) sowohl des österreichischen als auch des ungarischen Privilegienregisters.

In den summarischen Processarten (Summarverfahren § 53) und im Bagatellverfahren (§ 57) kann die Pfändung und Schätzung der Privilegien zugleich angesucht, bewilligt und vollzogen werden, im ordentlichen Processverfahren dagegen jedoch jeder Executionsgrad nur gesondert.

Die bewilligte Pfändung kann auf den Privilegiumsurkunden, soferne sie sich im Besitze des Executen befinden, unter Namhaftmachung des Executionführers durch den Gerichtsdiener ersichtlich gemacht werden (Analogie des § 314 der allg. G.O.)

[1]) Just. Min. Erl. v. 17. April 1881 Z. 2932 an alle Oberlandesgerichte Manz'sche Ges. Ausg. VI. Bd. 2. Abth. S. 179. Dann S. 212 Anm. 2 dieses Werkes.

[2]) Just. Min. Verord. v. 17. Januar 1885 Z. 573, Just. Min. Verd. Bl. Jahrg. I. S. 10.

Befinden sich die Privilegiumsurkunden in der Verwahrung dritter Personen, so ist die Pfändungsbewilligung dem Besitzer zuzustellen und falls er sich der Anmerkung der Pfändung nicht widersetzt, kann dieselbe auf den Urkunden wie bei dem Executen vorgenommen werden.

Im Weigerungsfalle, die Urkunden zum Zwecke der Pfändungsanmerkung auszufolgen, ist dieselbe — falls jener nicht bloss Verwahrer ist — zu unterlassen.[1])

Die Anmerkung der Pfändung auf den Urkunden kann aber auch ganz entfallen, da sie ohnedies ohne rechtliche Wirkung ist, und die Pfändungen von Privilegien um von Erfolg begleitet zu sein, in den Privilegienregistern angemerkt sein müssen.[2])

Um diese Anmerkung hat das Gericht in analoger Anwendung der für die Pfändung der in der Verwahrung (Buchung) öffentlicher Behörden (öff. Kassen, Departements) befindlichen Pfandobjecte (Privilegien) bestehenden Bestimmungen[3]) das österreichische Handelsministerium unter Zustellung eines Pfändungsbescheides zu ersuchen (§ 28 Vollzugsvorschrift zum Privileg. Ges.). Aus demselben muss zu ersehen sein, dass auch das ungarische Handelsministerium um die Anmerkung der Pfändung im Wege des ungarischen Bezirksgerichts des V. Bezirkes in Budapest ersucht wurde.

[1]) s. hierüber Canstein, Civilprocessrecht II. Bd. S. 673 ff und Urtheil des Hand. Ger. in Wien v. 21. October 1890 Z. 173127, womit „die executive Abnahme von Patenturkunden und Verträgen als im Gesetze nicht begründet“, verweigert wurde, „da überdies die Ersichtlichmachung der Pfändung auf den erwähnten Urkunden keine rechtliche Wirkung nach sich zieht.“

[2]) Würde nämlich eine Privilegium executive feilgeboten und eingeantwortet werden, ohne dass die früheren Executionsgrade der Pfändung und Schätzung im Privilegienregister zur Anmerkung gelangten, die Uebertragung des Privilegiums jedoch innerhalb der bewilligten Pfändung und Einantwortung an dritte Personen seitens des Hand. Min. durchgeführt worden sein, so würde damit dem gerichtlichen Executionsacte das Executionsobject verloren gegangen sein. (s. auch Entscheid. bei Glaser-Unger 1123.)

[3]) § 4 Hof-Dec. v. 29. Mai 1845 No. 889 und andere, insbesondere § 6 Verordn. v. 9. Mai 1860 R.G.Bl. No. 125, s. bei Canstein, Civilprocessrecht II. Bd. S. 673 und dieses Werk S. 212 u. f.

Die Priorität mehrerer Pfandrechte wird nach dem Zeitpunkte (Tag und Stunde) des Einlaufes der Pfändungsbescheide beim Handelsministerium zu beurtheilen sein,[1]) da das Pfandrecht in dem Rechte der Verwerthung des Privilegiums zur Befriedigung der Forderung des Gläubigers besteht, und der erste Schritt zur Verwerthung beziehungsweise zur Sperre des Verfügungsrechtes des Schuldners über das Privilegium mit der Verständigung des Handelsministeriums von der Pfändung und der Anmerkung derselben im Register erfolgt ist, somit erst mit der Zustellung des Pfändungsbescheides an das Handelsministerium die Pfändung vorgenommen erscheint.

Nur die gerichtlich bewilligten Pfändungen bilden den Gegenstand der Anmerkung in dem österreichischen und in dem ungarischen Privilegienregister, vertragsmässig bestellte Pfandrechte dagegen nur den Gegenstand der Anmerkung in dem österreichischen Privilegienregister, da es das ungarische Handelsministerium grundsätzlich ablehnt, vertragsmässig eingeräumte Pfandrechte im ungarischen Privilegienregister vorzumerken.

Die executive Schätzung der Privilegien nimmt das Gericht an der Hand der offenen oder geheimen Beschreibung durch zwei Sachverständige in dem k. k. Privilegienarchive oder nach Einholung der Beschreibung vom Handelsministerium im Gerichtslocale selbst vor.

Kommt es zur executiven Feilbietung des Privilegiums und sohin zur Einantwortung desselben an den Ersteher, so ist auch von diesem dritten Executionsgrade, ebenso wie von den vorangegangenen sowohl das österreichische, als auch das ungarische Handelsministerium zu verständigen.

Der rechtskräftige Einantwortungsbescheid dient sodann

[1]) In analoger Anwendung der Bestimmungen des Judicates des Oberst. Gerichtshof. v. 7. Februar 1855 Z. 13830 J.B. No. 11 s. Manz's Ges. Ausg. VI. Bd. 2. Abth. S. 113 und Canstein, II. S. 673. — Die Priorität wird von Fall zu Fall nach der Höhe der Einlaufszahlen festzustellen sein, da gegenwärtig noch die Pfändungen in das Privilegienregister bloss der Reihe nach ohne Beachtung des Einlauftages eingetragen werden.

dem Ersteher, als Grundlage (an Stelle der Cessionsurkunde) für sein an das Handelsministerium zu richtendes Gesuch um Vornahme der Registrierung des an ihn stattgefundenen zwangsweisen Privilegiumsüberganges. Nach der erfolgten Uebertraguug des Privilegiums an den Executionsführer, ist der Execut wie jede andere dritte Person von der Benützung des Privilegiumsgegenstandes ausgeschlossen nnd kann daher selbst wegen strafbaren Eingriffes belangt werden.[1])

Privilegien bilden an sich keinen Gegenstand der executiven Sequestration d. i. der Pfändung und Verwaltung der Früchte und Einkünfte aus dem Privilegium durch eine dritte Person, den Sequester (Erk. d. Handelsgerichtes in Wien v. 21. Oktober 1890 Z: 73127). Wohl können aber die aus den Privilegiums-Ausübungsüberlassungen (Licenzen) fliessenden wiederkehrenden Einkünfte (Licenzprämien) sequestrirt werden.

4. Erkenntnisse über Schadenersatzansprüche.

Alle aus dem Privilegialrechte entstandenen Schadenersatzansprüche gehören in die Competenz der Civilgerichte.

Dabei dienen die rechtskräftigen Entscheidungen der politischen Behörden, womit Jemand des Eingriffes schuldig erkannt[2]) und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, dem Verletzten zur Grundlage der vor dem Civilrichter geltend zu machenden Ersatzansprüche (§ 43 Privil. Ges.). Nicht minder muss diess jedoch auch von jenen Erkenntnissen der politischen Behörden gelten, womit die Eingriffsklagen als unbegründet rechtskräftig abgewiesen werden, und durch deren Einbringung im Zusammenhange mit etwa vorgenommenen provisorischen Beschlagnahmen oder Betriebseinstellungen der Kläger dem Belangten ungerechtfertigter Weise[3]) einen Schaden zufügte.

[1]) s. auch Daude, Urheberrecht S. 255.

[2]) Dabei ist es gleichgiltig, von wem die Eingriffshandlung veranlasst wurde, da auch der Lieferant von nachgemachten Gegenständen, welche seitens eines Dritten bestellt wurden, dem Privilegiumsinhaber (Kläger) volle Genugthuung schuldig ist. Entsch. d. Oberst. Ger. Hof. v. 21. Januar 1874 No. 12663. Glaser-Unger 5230.

[3]) s. Entsch. d. Oberst. Ger. Hof. v. 3. April 1873 Z. 3030 Spr. Rep. No. 46, wonach „das Recht zur Klageerhebung nicht durch eine vorausge-

Die Kostenersatzansprüche aus Nichtigkeits- und Eingriffsprocessen, welche bisher aus dem Titel des Schadenersatzes vor den Gerichten geltend gemacht wurden, sind gegenwärtig von der Competenz der Gerichte ausgeschlossen, und unterstehen der Judicatur der in der Hauptsache urtheilenden politischen Behörde.[1]) Die in einem vor den politischen Behörden geführten Eingriffsstreite von den Parteien gestellten Schadenersatzansprüche müssen von diesen vor die Civilgerichte gewiesen werden (§ 46 Privileg. Ges.), können aber auch unmittelbar bei Gericht erhoben werden.

Die Schadenersatzprocesse sind von den Gerichten nach den Bestimmungen des Summarverfahrens zu verhandeln und durchzuführen (§ 46 Privileg. Ges.).

5. Erkenntnisse über Eigenthumsansprüche an Privilegien.

Die Entscheidungen über das Eigenthum (Zugehörigkeit) eines Privilegiums stehen den Civilgerichten zu (§ 46 Privileg. Ges.). Dabei ist es gleichgiltig ob die Zugehörigkeit eines Privilegiums wegen der Priorität[2]) der Erfindung, die sich der

gangene Rechtsverletzung bedingt ist und auch bei lediglich drohendem Streite die urtheilsmässige Feststellung eines concreten Rechtsverhältnisses verlangt werden kann", dagegen entgegengesetzt die Entsch. d. Oberst. Ger. Hof. v. 19. September 1861 No. 5653, Glaser-Unger 1389, wonach „die ungerechtfertigte Eingriffsklage noch keine Schadenersatzpflicht begründet, weil, wer von seinem Rechte Gebrauch macht, dem Dritten nicht verantwortlich ist (§ 1305 a. b. G. B.)."

[1]) „Der Anspruch auf Ersatz der einer Partei in einem administrativen Verfahren erwachsenen Kosten ist ein durchaus eigenartiger, welcher unabhängig von der Frage des dolus und der culpa nach besonderen Gesichtspunkten entschieden werden muss und daher nicht als ein nach § 1295 a. b. G. B. zu beurtheilender Schadenersatzanspruch angesehen werden kann.

Demgemäss entzieht sich derselbe der Competenz der ordentlichen Gerichte." Reichsger. Entsch. v. 18. October 1887 Z. 161. (Hye Reichsger. Erk. No. 406).

[2]) Ein Zugehörigkeitsstreit wegen der Priorität der Erfindung ist nur dann denkbar, wenn dem Worte Priorität der nicht privigialrechtliche Sinn einer Urheberschaft der Erfindung gegeben wird, und es sich sonach um die Austragung der Frage handelt, ob trotz der erfolgten Anmeldung einer Erfindung zur Privilegirung das Recht auf das Privilegium dennoch einem Dritten zusteht, weil er die Erfindung zuerst gemacht hat

Kläger vindicirt, oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig ist. Diese Eigenthumsklagen können von den Parteien aus eigenem Antriebe bei dem competenten Civilgerichte anhängig gemacht werden, oder über Anweisung der politischen Behörden. Letzteres in jenem Falle, wenn während eines vor der politischen Behörde geführten Eingriffsstreites die Zugehörigkeit des Priviligiums in Frage kommt, und die Lösung dieser Frage eine Bedingung (Vorfrage) für die Schöpfung des Eingriffstreit-Erkenntnisses bildet.

In einem solchen Falle haben die Parteien über Weisung der politischen Behörden vorerst den Eigenthumsprocess vor Gericht auszutragen sowie das rechtskräftige Civilerkenntniss beizubringen, und dieses bildet sodann die Grundlage für den jetzt erst weiter zu führenden Eingriffsstreit.

Diese Eigenthumsprocesse haben die Gerichte nach den Vorschriften des summarischen Verfahrens zu verhandeln und durchzuführen.

Das rechtskräftige Erkenntniss bildet sodann die Grundlage für die Erwirkung der executiven Uebertragung des Privilegiums. [1])

und ein Recht auf die Anmeldung besessen hat. Ein vom Gerichte zu entscheidender Streit über die Priorität einer Erfindung im privigialrechtlichen Sinne ist niemals möglich, weil diese Priorität für jede Erfindung im Privilegienregister bei jedem Privilegium verzeichnet ist, diese Frage nie streitig sein kann, und weil der Fall, wo die Priorität zweier Privilegien, die Identität nämlich, in Frage kommt, vom Hand. Min. zu entscheiden ist.

Dr. Pražak bemerkt daher in seinem Aufsatze „Die Behördencompetenz in Privilegiensachen nach österr. Rechte" Neuzeit 1892 No. 13 ff S. 158 ganz richtig, dass die Aufnahme dieser Stelle über die Priorität in dem § 46 Priv. Ges. lediglich einem Redactionsversehen zuzuschreiben ist, welches die Bestimmung aus dem Privilegiengesetze vom Jahre 1820 übernahm und dabei vergass, dass im Jahre 1857 die Identitätsstreite, die früher den Gerichten zukamen, an das Hand. Min. gelangten.

[1]) Erkenntn. des Oberlandesger. Wien v. 9. April 1890 Z. 4068 bestätigt durch Entsch. des Oberst. Ger. Hof. v. 31. Juli 1890 Z. 6811.

A. verpflichtete sich vertragsmässig, alle von ihm gemachten Erfindungen der Gesellschaft B. zu überlassen, erwarb ein Privilegium auf seinen eigenen Namen und weigerte sich sodann, das erworbene Privilegium der Gesellschaft abzutreten.

Hierauf geklagt, wurde erkannt:

Auf Grund der vor den Gerichten anhängigen Privilegiums-Eigenthumsstreite können über das durch die Parteien hervorgerufene Einschreiten der Gerichte beim Handelsministerium, sowohl in dem österreichischen wie auch in dem ungarischen Privilegienregister Streitanmerkungen stattfinden, welche die Begebung der Privilegien seitens der Inhaber bis auf Weiteres hemmen.[1]) Ueber unmittelbares Ansuchen der Parteien beim Handelsministerium wird eine solche Streitanmerkung selbst unter Nachweis der eingebrachten gerichtlichen Klage im Privilegienregister nicht vorgenommen, da es bedenklich erscheint, die freie Verfügung des Privilegialberechtigten über eine blosse Einbringung einer Klage, ohne dass das Gericht darum ansuchte, einzuschränken.

„Das Eigenthum an dem vom Geklagten am 24. März 1885 angesuchten, am 29. August 1885 verliehenen Privilegium auf Verbesserungen in der Fabrication und Anwendung flüchtiger Flüssigkeiten für Kälte erzeugende Maschinen steht der klagenden Gesellschaft zu, der Geklagte ist schuldig, dieser Gesellschaft unter Vorbehalt seines vertragsmässigen, im Art. 3 des Uebereinkommens vom 25. Juli 1884 bestimmten Anspruches auf den Gewinnstantheil die österr. und ungar. Urkunde in Ansehung dieses Privilegiums im Originale und eine ordnungsmässige Uebertragungsurkunde binnen 14 Tagen auszufertigen und zu übergeben, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist die klagende Gesellschaft berechtigt wird, auf Grund dieses Urtheils die executive Uebertragung des Privilegiums mit der Auszeichnung ihres Eigenthumsrechtes im Privilegienregister zu erwirken."

[1]) Entsch. des Oberlandesger. Wien v. 23. September 1890 Z. 12497, womit die seitens des k. k. Landesger. Wien bewilligte Anmerkung des mittelst Klagen geltend gemachten Eigenthumsanspruches der Gesellschaft A. auf die gegnerischen Privilegien B. im österr.-ungar. Privilegienregister bestätigt wurde: „in der Erwägung, dass nicht bloss Pfändungen, Verbote u. dgl. im Privilegienregister vorgemerkt werden können, sondern laut § 31 des Privilegiengesetzes überhaupt jede im Bestande eines Privilegiums eingetragene Aenderung; dass zum Bestande eines Privilegiums offenbar auch die Person des Besitzers des betreffenden Privilegiums gehört, dass bei einem Rechtsstreite über diese Person der Stand des Privilegiums augenscheinlich ein anderer wird, als er vordem war; dass die Vormerkung einer derlei Streitanhängigkeit demnach vollkommen gesetzlich, und dass sie bei dem Umstande, als es nach § 32 des Privilegiengesetzes jedermann freisteht, bei dem Privilegienarchive mündliche oder schriftliche Auskünfte über die ertheilten Privilegien einzuholen und zu diesem Ende selbst persönliche Einsicht in das Register zu nehmen, möglicher Weise auch von Bedeutung sein kann."

6. Eingriffsstreitigkeiten.

Die Zuständigkeit in Eingriffsstreitigkeiten ist zwischen den politischen Behörden und den Civilgerichten getheilt.

Während nämlich die politischen Behörden nur dann zur Untersuchung und Entscheidung im Eingriffsstreite berufen sind, wenn wegen der Verletzung der Privilegialrechte (Nachmachung oder gewerbemässigen Verschleisses nachgemachter Gegenstände) die Bestrafung des Verletzers begehrt wird und begehrt werden kann, so können die Civilgerichte andererseits nur in jenen Fällen angerufen werden, wo bloss die Einstellung weiterer Eingriffshandlungen begehrt wird oder aber nur diese begehrt werden kann (§ 40 Privileg. Ges.).

Die Civilgerichte (Bezirksgerichte, städt. del. Bezirksgerichte) können sonach wegen der in ihrem Sprengel begangenen Privilegieneingriffe nur dann und zwar nur über eine eingebrachte Klage in Thätigkeit treten:

a) wenn die Beschreibung zu dem verletzten Privilegium geheim gehalten ist und das Privilegium von dem Belangten zum erstenmale verletzt wurde, da in einem solchen Falle ausschliesslich nur die Einstellung weiterer Eingriffe begehrt werden kann;

b) wenn die Privilegiumsbeschreibung offen gehalten ist, oder wenn dieselbe zwar noch geheim gehalten ist, dem Belangten aber bereits einmal der Eingriff in das geheim gehaltene Privilegium untersagt wurde, und in beiden Fällen von dem Privilegiumsbesitzer nicht die Bestrafung sondern bloss die Einstellung weiterer Eingriffe begehrt wird.

Ueber die Eingriffsklage erkennt der Civilrichter auf Einstellung weiterer Eingriffe.

Noch vor der Verhandlung über die Klage kann der Richter über Verlangen des Verletzten und über die glaubwürdige Bescheinigung des Eingriffes unbedingt oder gegen vorherige Leistung einer Caution die Beschlagnahme der nachgemachten Privilegiumsgegenstände bewilligen.

Bei auftauchenden Vorfragen über die Giltigkeit des ver-

letzten Privilegiums hat das Civilgericht seine Entscheidung vorläufig auszusetzen und die Parteien anzuweisen, vorerst das rechtskräftige Erkenntniss des Handels-Ministeriums über den Bestand des Privilegiums im Laufe des Rechtsstreites beizubringen (§ 48 Privileg. Ges.).

Ausführlicheres über den Eingriffsstreit vor Gericht s. Eingriffsstreit.

2. Anstalten.

a) Die k. k. technische Hochschule in Wien.

Unter den Anstalten, welche in Privilegienangelegenheiten mitzuwirken berufen sind, ist die weitaus wichtigste die k. k. technische Hochschule in Wien, da sie das ständige kunst- und sachverständige Berathungsorgan des Handels - Ministeriums in streitigen und nicht streitigen Erfindungsschutzangelegenheiten ist.

Die Gutachten der technischen Hochschule haben für das Handels - Ministerium bloss einen berathenden (informativen) keineswegs aber einen bindenden Charakter, da diesen Gutachten nicht die Eigenschaften eines Sachverständigen**beweises** im Sinne der allgem. Gerichtsordnung, sondern lediglich die Eigenschaften eines internen technischen Behelfes für die seitens des Handels - Ministeriums zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen zukommt (§§ 47—51 Vollz. Vorschr.)

Zur Erstattung von Gutachten in Privilegienangelegenheiten ist die k. k. technische Hochschule auf Grund der Bestimmungen des Organisationsstatutes des k. k. polytechnischen Institutes in Wien vom Jahre 1816 Abschnitt C. 3[1]) und des § 50 der Vollz. Vorschr. zum Privileg. Ges. verpflichtet.[2])

Diese Verpflichtung hat seither auch das gegenwärtig gel-

[1]) „Das polytechn. Institut hat den Character einer technischen Kunstbehörde, und über alle technischen Gegenstände, worüber die höheren Behörden eines Gutachtens bedürfen, ist dieses von demselben einzuholen, sowie die Mitglieder desselben zu den für technische Erhebungen in einzelnen Fällen nöthigen Reisen verwendet werden.“

[2]) s. Entwurf eines Organisationsstatutes für das polytechnische Institut sammt Motiven verfasst vom Professorencollegium dieser Anstalt. Wien 1864, S. 84 ff.

tende Organisationsstatut (Gesetz vom 10. April 1872 R.G.Bl. No. 54) nicht aufgehoben, wiewohl bei der von Jahr zu Jahr steigenden Anzahl von Privilegiengesuchen[1]) und bei dem Umstande als die Professoren der technischen Hochschule in erster Linie ihr Lehramt zu versehen haben, diese Verpflichtung eine ziemlich lästige ist, und stets schwieriger erfüllbar wird.

Zudem musste die technische Hochschule die Gutachten in Privilegienangelegenheiten bis zum Jahre 1869 unentgeltlich erstatten, und erst im Jahre 1870 trat eine Jahres-Entlohnung dieser Thätigkeit ein, die in den Jahren 1870—1874 3600 fl., von da an bis zu dem Jahre 1882 7100 fl., sodann 9400 fl. und seit dem Jahre 1885 bis heute 10750 fl. beträgt,[2]) und nach der Anzahl der abgegebenen Gutachten unter den Mitgliedern des Privilegiumfachcomités nach dem vom Comité selbst aufgestellten Massstabe zur Vertheilung gelangt.

Die Gutachten der technischen Hochschule werden von einem Privilegienfachcomité[3]) abgegeben, an dessen Spitze der jeweilige Rector der Hochschule steht und dem acht Professoren des Lehrkörpers der Anstalt als Mitglieder angehören, von denen je eines als Referent für die Fächer der 1) mechanischen Technologie, 2) chemischen Technologie der organischen Stoffe, 3) chemischen Technologie der anorganischen Stoffe, 4) Mechanik, 5) Physik einschliesslich Telegraphie, Elektricität und Telephonie, 6) des Hoch- und Wasserbaues, 7) des Eisenbahnbaues und 8) der Landwirthschaft fungirt.

Die Mitglieder des Comités sind durch Gelöbniss zur Ge-

[1]) Die Zahl der techn. Gutachten betrug im Jahre 1875: 1391 und stieg in den folgenden Jahren auf 1815/1876, 1916/1877, 2314/1878, 2703 1879, 2913/1880, 2993/1881, 3096/1882, 3570/1883, 3694/1884, 3835/1885, 4221/1886, 4502/1887, 4657/1888, 5004/1889, 5774/1890, 5947/1891.

[2]) Die ungar. Josephs-Academie erhält für diese Thätigkeit ein Jahreshonorar von 4000 fl. seitens des ungar. Hand. Min.

Den zugewiesenen Pauschalbetrag (von dem ein kleiner Theil dem Kanzleipersonale zufällt) vertheilt das Privilegienfachcomité nach seinen eigenen Beschlüssen unter seine Mitglieder nach Massgabe der Anzahl der von dem einzelnen Mitgliede begutachteten Privilegien-Beschreibungen und -Streite.

[3]) Eingesetzt mit Hand. Min. Erl. v. 25. November 1875 Z. 24429.

heimhaltung der ihnen zur Begutachtung zugewiesenen Privilegienangelegenheiten verpflichtet.

Nur die Gutachten in Streitigkeiten und wichtigeren Privilegienangelegenheiten werden von dem Privilegienfachcommité auf Grund der in den Comitésitzungen gefassten Beschlüsse abgegeben, dagegen erfolgt die Begutachtung der zahlreichen Erfindungsbeschreibungen der Privilegiumsgesuche[1]) von den einzelnen Mitgliedern des Comités unter Gegenzeichnung des Rectors.

Die Gutachten werden sowohl in streitigen als auch in nicht streitigen Privilegienangelegenheiten mittelst motivirter Beantwortung der vom Handels-Ministerium formulirten Fragen abgegeben.

Bei der Beurtheilung der Beschreibungen von Privilegiumsgesuchen erstreckt sich das Gutachten stets auf die Beantwortung folgender Fragen:

a) ob der in der Beschreibung dargestellte Gegenstand nach den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 (1. Abschn.) überhaupt privilegirbar ist;
b) ob die Privilegiumsbeschreibung in Hinsicht auf Vollständigkeit, Klarheit und Verständlichkeit den Anforderungen des § 12 des Privileg. Ges. entspricht;
c) ob die Bezeichnung des Gegenstandes in dem Gesuche und auf dem Umschlage der Beschreibung mit dem Inhalte derselben übereinstimmt;
d) ob eine Aenderung in der Formulirung des Privilegiums-Gegenstandes nothwendig erscheint, und wenn dies der Fall, wie der Gegenstand zu formuliren ist;
e) ob die Beschreibung nicht etwa mehrere unter sich verschiedene Gegenstände umfasst und sonach gemäss § 6 des Privileg. Ges. eine Zertheilung erheischt;
f) ob und welche Bedenken aus öffentlichen Rücksichten der

[1]) Seit Anfang des Jahres 1892 hat das Hand. Min. zur Entlastung der technischen Hochschule technische Hilfsbeamte (Ingenieure) im Hand. Min. (für mechanische Technologie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik und Chemie) im Range der Staatsbeamten der X. Rangsclasse bestellt, welchen vornehmlich die Prüfung der Beschreibungen der Privilegiumgesuche an Stelle der technischen Hochschule obliegt.

Verleihung des angesuchten Privilegiums entgegenstehen, oder ob dasselbe nur unter gewissen Bedingungen oder Beschränkungen zu verleihen ist;

g) ob wegen dessen Zulässigkeit aus Sanitätsrücksichten nicht etwa ein medicinisches Gutachten erforderlich sei;

h) von welchem Zeitpunkte bei Ueberreichung von Nachtragsbeschreibungen oder bei nachträglichen Abänderungen der Beschreibung die Priorität zuzugestehen sei; und

i) welche Beschreibung bei Ueberreichung mehrerer aufeinanderfolgender Beschreibungen für sich allein geeignet ist, die ausschliessliche Grundlage des Privilegiums zu bilden.

Ueberdies hatte die technische Hochschule die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Beschreibungen festzustellen, und die zu priviligirende Erfindung in eine der bestehenden 89 Gegenstands-Classen einzureihen.

In Streitigkeiten erstreckt sich das Gutachten auf die motivirte Beantwortung der vom Handels-Ministerium gestellten, dem Streitfalle angepassten Fragen. Diese Fragen gehen insbesondere dahin, ob bei dem behaupteten Mangel der Neuheit die Erfindung durch den Inhalt einer Druckschrift als bekannt geworden, auf Grund von Zeugenaussagen als vorzeitig hergestellt, oder bei angeblich unterlassener Ausübung, ob die Erfindung auf Grund der gelieferten Beweise als ausgeübt angesehen werden kann, ob ein Privilegium mit einem späteren identisch ist, ob die Beschreibung keinen gesetzlichen Mangel (Undeutlichkeit u. s. w.) aufweist, ob ein nicht privilegirbares wissenschaftliches Princip zum Gegenstande des Privilegiums gemacht worden ist u. s. w. (§ 47 Vollz. Vorschr.).

In allen diesen Fällen kann das Handels-Ministerium sein Erkenntnis, soferne jene Umstände thatsächlich fraglich sein sollten, nur auf Grundlage eines Sachverständigen-Gutachtens schöpfen. Dasselbe entfällt aber, wenn die erwähnten Umstände ausser Frage stünden und beispielsweise der Mangel der Neuheit der Erfindung seitens des Klägers von vornherein zugestanden wurde.

Für die Begutachtung gilt als Regel (§ 49 Vollz. Vorschr.),

dass der in Frage gestellte Privilegiumsgegenstand nur nach der amtlich verwahrten Beschreibung, Zeichnung, (Modell) zu beurtheilen ist, und dass keine wie immer geartete in der Beschreibung nicht enthaltene nachträgliche Aenderung, oder der Beschreibung nicht entnehmbare nachträgliche Darstellung des Privilegiengegenstandes berücksichtigt werden darf, sowie, dass die Sachverständigen sich auf die Feststellung des technischen Befundes und das hierauf gegründete Gutachten beziehungsweise auf die Beantwortung der einen solchen Befund voraussetzenden Fragen des Handels-Ministeriums beschränken, und dass sie sich auf eine Anwendung des Gesetzes ebensowenig einlassen wie auf eine Beurtheilung der Erfindung rücksichtlich ihrer Neuheit oder Nützlichkeit u. s. w. auf Grund ihrer persönlichen Erfahrungen und Kenntnisse.

Alle Privilegiumsgesuche, sowie alle Streitigkeiten, in denen die Nichtigerklärung oder Erlöschung des angefochtenen Privilegiums ausgesprochen wird, werden nebst der Begutachtung der k. k. technischen Hochschule in Wien, auch noch jener der k. ungarischen Josephs-Academie in Budapest unterzogen. [1])

Die Professoren der technischen Hochschule dürfen im Privilegiumseingriffstreite im Sinne des Handels - Ministerial-Erlasses vom 6. Mai 1871 Z. 8138 weder von politischen Behörden noch im Sinne des Justizhofdecrets vom 25. October 1843 No. 737 von den Gerichten als Sachverständige beigezogen werden, da diese Organe im ersteren Falle „als unbefangener technischer Beirath für die dem Handels-Ministerium zukommende Entscheidung in Privilegienangelegenheiten berufen sind“.

[1]) Das österr. Hand. Min. hatte unterm 28. März 1886 zur Vereinfachung des Geschäftsganges den Vorschlag gemacht, dass die in Oesterreich überreichten Privilegiengesuche nur von der technischen Hochschule in Wien, die in Ungarn überreichten dagegen in reciproker Weise nur von der Josephs-Academie in Budapest begutachtet werden. Dieser Vorschlag wurde jedoch seitens des ungar. Hand. Min. abgelehnt, da die Begutachtung seitens der Josephs-Academie keine merkbare Verzögerung des Geschäftsganges herbeiführe und weil die Begutachtung aller Gesuche (auch der österr.) im Interesse der Josephs-Academie gelegen sei, um sich auf der Höhe des technischen Fortschrittes zu halten.

b) Das Sanitäts-Departement der k. k. Statthalterei in Wien

fungirt in allen in das Sanitätsfach einschlagenden Privilegienangelegenheiten als ständiger sachverständiger Berathungskörper des Handels-Ministeriums in derselben Weise, wie die technische Hochschule in allen übrigen Privilegienangelegenheiten.

Da die Statthaltereien und die ihr zur Seite stehenden Sachverständigen im Sinne des § 11 der Vollz. Vorschr. die Beschreibungen der bei ihnen überreichten Privilegiengesuche nicht öffnen dürfen, jedoch verpflichtet sind, die letzteren dahin zu prüfen, ob die zu privilegirenden Gegenstände nicht etwa mit öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit in Widerspruch stehen, so wurde mit Handels-Ministerial-Erlass vom 19. Februar 1891 Z. 67060 (Wiener Zeitung vom 3. April 1891 No. 75) zur Erleichterung dieser Aufgabe angeordnet, dass bei allen in das Sanitätsfach einschlagenden Privilegiumsgesuchen, in das Gesuch nebst dem Titel, soferne derselbe nicht hinreichen sollte, um die Erfindung bestimmt erkennen zu lassen, auch eine kurze Beschreibung der Erfindung aufzunehmen ist, aus der, ohne eine Wiedergabe der Patentansprüche zu enthalten, der wesentliche Charakter der Erfindung entnommen werden kann.[1])

c) die k. k. Universität in Wien.

In selteneren und nur in besonders wichtigen Fällen wird auch die medicinische und philosophische (physik.) Facultät der k. k. Universität für die Begutachtung von Erfindungen herangezogen.

Auch

d) das k. u. k. Thier-Arznei-Institut

und

e) die landwirthschaftlichen Versuchsstationen

können für die Begutachtung von Veterinär- beziehungsweise landwirthschaftlichen Erfindungen in Betracht kommen, da dem Handels-Ministerium in der Auswahl des sachverständigen Beirathes freie Wahl gelassen ist (§ 50 Vollz. Vorschr.).

[1]) s. diesen Erlass S. 259 Anm. 2.

3. Privatpersonen.

a) Die behördlichen autorisirten und beeideten Civil-Ingenieure

sind zunächst berufen, über Aufforderung der competenten Behörde als Sachverständige bei der Feststellung der stattfindenden Ausübung eines Privilegiums sowie im Eingriffstreit bei Feststellung der Nachahmung oder Nachmachung eines Privilegiengegenstandes einzutreten.

Doch sind die politischen Behörden keineswegs auf die behördlich autorisirten Civilingenieure eingeschränkt, indem jeder mit dem erforderlichen nachweisbaren Fachwissen ausgestattete, unbescholtene zu mindest 20 Jahre alte Mann als Sachverständiger berufen werden kann[1]) und dem Rufe zu folgen verpflichtet ist, soferne er seine Kunst und Wissenschaft, in der er das Gutachten abzugeben hat, öffentlich vermöge seines Amtes, Standes oder Gewerbes ausübt.[2])

Für den Wiener Magistrat besteht laut Handels-Ministerial-Erlasses vom 22. September 1888 Z. 37812 ex 1888 behufs gleichmässiger Verwendung der Sachverständigen die Vorschrift, dass eine Sachverständigenliste zu führen ist, in welche die sich meldenden und als geeignet befundenen Sachverständigen in chronologischer Reihenfolge aufzunehmen sind. Der Reihe nach sind sodann diesen Listen von Fall zu Fall die benöthigten Sachverständigen des betreffenden Faches zu entnehmen, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, dass, woferne ein im Eingriffsstreite ungeschulter Sachverständiger an die Reihe käme, demselben ein geschulter Sachverständiger an die Seite gegeben werde.

b) Patentagenten.

Das Institut der Patentagenten ist in Oesterreich ein sehr junges und datirt erst seit dem Jahre 1882.

Zwar haben auch schon vor diesem Jahre mehrfach Personen sich mit der gewerbemässigen Besorgung von Privilegien

[1]) s. Ullmann, Das österr. Civilprocessrecht S. 327.

[2]) Hofdecr. vom 15. Januar 1787 No. 620 s. Ullmann, D. österr. Civilproc. S. 326, und Canstein, Oesterr. Civilproc. II. S. 401.

in Oesterreich befasst, ohne jedoch hierzu eine behördliche Bewilligung besessen zu haben.

Sie wurden daher auch zu wiederholtenmalen namentlich anlässlich der Verfassung von Schriften und deren Ueberreichung bei den Behörden wegen Winkelschreiberei bestraft.

Erst im Jahre 1881 nahm sich das Handels-Ministerium, welches die Wohlthat des Bestehens derartiger Agentien für das Publikum und die Behörden erkannte, der Agenten an und erreichte es, dass dieses Institut auf eine bestimmte rechtliche Basis gestellt wurde, die Bedingungen für den Betrieb solcher Agentien festgesetzt und der Umfang des Geschäftsbetriebes genau umschrieben wurde.

Die rechtliche Grundlage für die gegenwärtig bestehenden concessionirten Patentagentien (Patentbureau's) bildet zunächst

a) das Hofdecret vom 5. Februar 1847 (Polit. Ges. S. Bd. 75 No. 14 S. 24) über die Privatgeschäftsvermittler, als welche alle jene Personen erklärt sind, „welche sich zur Besorgung spezieller Geschäfte und Verrichtungen im Gebiete der Rural-Oeconomie, des Handels, der technischen Industrie, der Comptabilität oder zur Vermittelung von theatralischen und musikalischen Unternehmungen, sowie überhaupt für analoge Gegenstände als Geschäftsvermittler im Privatleben anbieten."

Für die Privatagenten entfallen die speziellen Erfordernisse, wie sie durch das Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1833 (Polit. Ges. S. Bd. 61 S. 106) für die öffentlichen Agenten vorgeschrieben sind,[1]) und es hat von der Ortsobrigkeit im Einvernehmen mit der Polizeidirection lediglich die persönliche Eignung, die Bildung und der gute Ruf des Gesuchstellers in Betracht gezogen zu werden.

Durch Art. V lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. No. 227) sind alle „Unternehmungen von Privatgeschäftsvermittelungen in anderen als Handelsgeschäften" der Wirksamkeit der Gewerbe-

[1]) 1) 24. Lebensjahr des Bewerbers, 2) Vollendung der Rechtsstudien, 3) 3 Jahre Rechtspraxis, 4) mit gutem Erfolg abgelegte Special-Agenten-Prüfung, 5) Sittlichkeit und Redlichkeit des Bewerbers und 6) Erlag einer Caution von 10000 fl. C.M.

ordnung entrückt, und da „dieselben fortan nach den dafür bestehenden Vorschriften behandelt werden," so findet das Hofdecret vom 5. Februar 1847 auf die Privilegienagenten seine volle Anwendung d. h. die Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe einer Privilegienagentie setzt nicht die Erfüllung bestimmter gesetzlicher Erfordernisse voraus, sondern ist mehr oder weniger dem Ermessen der Behörde anheimgegeben.

Um dieses Ermessen nicht zu einer Willkür zu gestalten sind aber

b) mit dem Erlasse des Staats-Ministeriums vom 28. Februar 1863 Z. 2306 für die Ertheilung von Privatgeschäftsvermittelungen daher auch für Privilegienagentien folgende Normen vorgeschrieben worden:

1. Die Ertheilungen von Privatgeschäftsvermittelungen sind auf ganz besonders rücksichtswürdige Fälle zu beschränken und haben durch die Landesbehörde zu erfolgen.
2. Bei der Entscheidung über eine neue Verleihung ist das Vorhandensein eines wirklichen Bedarfes zu prüfen, und auf die im betreffenden Orte oder Bezirke bereits vorhandenen Notare, öffentlichen oder Privatagenten billige Rücksicht zu nehmen.
3. Eine allgemein lautende Concession zu einer Privatgeschäftsvermittelung darf nicht ertheilt werden, sondern es sind darin jene Vermittelungsgeschäfte, zu welchen die Concession ertheilt wird, genau und mit dem Beisatze zu bezeichnen, dass jede eigenmächtige Ausdehnung der Concession unnachsichtlich den Verlust derselben zur Folge haben müsste.
4. Sowohl die dermal schon bestehenden Privatgeschäftsagenten als auch jene, welchen in Zukunft ein derlei Befugnis im Sinne des obigen Absatzes ertheilt werden wird, sind strenge überwachen zu lassen und ist darauf insbesondere feste Hand zu halten, dass derlei Agenten die Verfassung von Rechtsurkunden, gerichtlichen Eingaben in und ausser Streitsachen, sowie die

Vertretung der Parteien vor Gericht als Bevollmächtigte unterlassen.

Bei einem wahrgenommenen Uebergriffe oder einem wie immer gearteten Missbrauche des Befugnisses ist sogleich mit der Einziehung desselben vorzugehen.

Eine Verschärfung erfuhren diese Normen noch

c) durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1871 Z. 2239, wonach mit Rücksicht auf die erfolgte Freigebung der Advocatie bei Gesuchen „um Privatagentiebefugnisse" behufs der Schriftenverfassung die Staatsministerial-Vorschrift vom 8. Februar 1863 (s. oben unter b) umsomehr gegenwärtig zu halten ist, und insbesondere dort, wo dem Bedürfnisse des Publikums durch Advocaten und Notare entsprochen ist, von solchen Concessionen nicht nur die Verfassung von Rechtsurkunden und gerichtlichen Eingaben in und ausser Streitsachen, sondern die Verfassung von Eingaben an die Behörden überhaupt auszuschliessen ist.

Die Verfassung von Eingaben an die Behörden bildete denn auch bis zum Jahre 1881 den vornehmlichsten Stützpunkt für die Abweisung aller von den Privilegienagenten eingebrachten Gesuche um Verleihung von Concessionen.

Da nun aber die Geschäfte der Privilegienagenten, soweit sie die Eingabenüberreichung betreffen, nicht so sehr in einer Verfassung jener Eingaben, sondern der Hauptsache nach bloss in der Ausfüllung von Vordrucken oder in dem Abschreiben der dem Privilegiengesesetze beigegebenen Formularien bestehen, so wurde in der vom Handels-Ministerium, dem Ministerium des Innern und dem Justiz-Ministerium beschickten Conferenz vom 12. Juli 1882 der Beschluss gefasst, und mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882 Z. 9558 die Landesregierungen ermächtigt, bis zur Regelung der Institution der Privilegienagenten im legislativen Wege, den Privilegienagenten unter Berücksichtigung der bestehenden Normen, insbesondere aber nur im strengsten Bedarfsfalle und an vollkommen verlässliche und befähigte Personen Concessionen und zwar „zum Betriebe einer Privatagentie zur Vermittelung bei Erwirkung, Verlängerung und Verwerthung von Privilegien mit Ausschluss

der den Advocaten und Notaren vorbehaltenen Berufsgeschäfte" zu ertheilen.

Demzufolge konnten von jenem Zeitpunkte an den Bewerbern unter der Voraussetzung des Vorhandenseins der Bedingungen des Hofdecretes vom 5. Februar 1847 und des Staatsministerialerlasses vom 28. Februar 1863 Concessionen für Privilegienagentien von den Landesbehörden (Statthaltereien und Landesregierungen) ertheilt werden, welche den Agenten neben der Verwerthung der Privilegien (Kauf, Verkauf, Licenzeinräumung u. s. w.) auch das Recht geben, für ihre Auftraggeber

a) um die Ertheilung von Privilegien einzuschreiten und die hierfür nothwendigen Schriftstücke auszufertigen (Gesuch, Vollmacht, Beschreibungen und Zeichnungen der Erfindungen),

b) um die Verlängerung der Privilegien mittelst selbst angefertigter Gesuche (Eingaben) anzusuchen,

c) die behördliche Feststellung von stattgefundenen Ausübungen mittelst selbst hergestellter Gesuche zu veranlassen, sowie

d) um die Uebertragung von Privilegien anzusuchen.

Dagegen sind die Agenten unbedingt davon ausgeschlossen:

a) Rechtsurkunden, daher auch Privilegiums - Uebertragungsurkunden (Cessionen), soferne sich diese nicht als bloss ausgefüllte Vordrucke darstellen,

b) sowie alle wie immer gearteten Schriftstücke im Privilegiums-Eingriffs- oder Nichtigkeitsstreite zu verfassen.

In Oesterreich bestehen gegenwärtig 16 concessionirte Privilegienagentien und zwar 12 in Wien, 3 in Prag und 1 in Brünn.

In Ungarn ist das Patentagentenwesen bisher nicht geregelt. Die bestehenden Patentagentien sind nur geduldet, da im Sinne des XXXIV. Ges. Artikels vom Jahre 1874 (Advocatenordnung) zur Vertretung der Parteien vor den Verwaltungsbehörden nur Advocaten berechtigt sind.

Eine Organisirung des Institutes der Patentagenten durch Patentagentenkammern, wie in England,[1]) besteht in Oesterreich nicht, ebensowenig in Deutschland.[2])

II. Verfahren.

1. Verfahren bei der Bewerbung und Ertheilung von Privilegien.

Wer auf eine Erfindung, sie sei von ihm selbst gemacht oder ihm von dritten Personen überlassen worden, ein Privilegium erlangen will, hat folgende Bedingungen zu erfüllen.

a) Der Privilegiumswerber hat zunächst ein mit einem 3 fl. Stempel versehenes Gesuch bei einer politischen Behörde I. Instanz (Bezirks-Hauptmannschaft, Magistrat) oder politischen Landesbehörde (Statthalterei oder Landesregierung) um Verleihung des Privilegiums persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu überreichen.

Ist der Privilegiumswerber (Firma oder Unternehmer) in Oesterreich wohnhaft, so muss das Gesuch bei einer politischen Behörde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder überreicht werden, ist er in den Ländern der ungarischen Krone wohnhaft, so ist das Gesuch bei dem k. ungarischen Handelsministerium einzubringen.[3]) (Art. XVI Zoll- und Handelsbund.)

Ueberreicht der Inländer sein Gesuch durch einen Bevollmächtigten, so hat sich derselbe durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimiren[4]) ohne Rücksicht darauf, ob er den Pri-

[1]) Ges. vom 24. December 1888 51 u. 52 Vict. Cap. 50 (Deutsches Pat.Blatt No. 9 v. 1889), wornach als Patentagent nur derjenige fungiren kann, der in die Rolle ordnungsmässig eingetragen wurde.

[2]) s. Nolte, Reform des deutschen Patentrechtes S. 137, der gegen eine behördliche Prüfung und gegen die Concessionirung von Patentagenten, dagegen für eine Beaufsichtigung der Patentagenten durch das Patentamt unter Anwendung von Geldstrafen eintritt.

[3]) Näheres: s. Zuständigkeitsbestimmungen S. 174 ff.

[4]) Dies aus dem Grunde, weil der Gesuchsüberbringer die Uebergabe der Taxe oder Taxquittung auf dem Umschlage der Beschreibung mit seiner Unterschrift zu bestätigen und das Prioritäts-Certificat zu übernehmen hat,

vilegiumswerber blos für den Ueberreichungsact oder für die ganze Dauer des Privilegiums zu vertreten berufen ist (§ 10 lit. b Privileg. Ges.).

Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist auf der Vollmacht nur dann richterlich oder notariell zu legalisiren, wenn die Vollmacht ausserhalb jenes Kronlandes ausgestellt ist, in welchem von derselben Gebrauch gemacht wird[1]).

Ausländer d. h. alle ausserhalb Oesterreich-Ungarns dauernd wohnhaften Personen oder ihr Unternehmen besitzenden Firmen, müssen vom Augenblicke der Ueberreichung des Privilegiumsgesuches an und während der ganzen Dauer des Privilegiums durch einen im Inlande (Oesterreich-Ungarn) dauernd wohnhaften Bevollmächtigten vertreten sein (§ 9 lit. a Privileg. Ges.)

Die ordnungsmässig legalisirte[2]) Vollmacht hat der Bevollmächtigte bei der Ueberreichung des Gesuches beizubringen und dieselbe muss dem Gesuche beigelegt werden.

Das Gesuch muss in der deutschen Sprache oder in einer der Geschäftssprachen (landesüblichen Sprachen)[3]) jenes Kronlandes verfasst sein, in welchem das Gesuch überreicht wird. (Art. 19 des Staats-Grund-Ges. v. 21. Dec. 1867 R. G. Bl. No. 142.)

Es ist dabei nicht nothwendig, dass das Gesuch nach dem dem Privilegiengesetze beigegebenen Formulare (s. Anhang Beilage a) verfasst ist. Trotzdem muss es aber jedenfalls folgende Angaben enthalten:

aa) den Vor- und Zunamen, die Berufsstellung,

an dessen Rückstellung bei allfälliger Zurückweisung des Gesuches die Ausfolgung der Taxe geknüpft ist.

[1]) In Folge analoger Anwendung der Bestimmungen des § 8 des Verf. ausser Streitsachen. Patent vom 9. August 1854 R.G.Bl. No. 208.

[2]) Die Legalisirung der Vollmachten hat zu erfolgen, wenn sie in Oesterreich-Ungarn ausgestellt sind und der Fall der Legalisirung überhaupt gegeben ist: durch ein k. k. oder k. ungar. Gericht oder einen Notar, wenn sie in Deutschland ausgestellt sind: durch ein k. deutsches Gericht oder eine k. deutsche Oberste Staats- oder Verwaltungsbehörde, und wenn sie in einem anderen Fremdstaate ausgestellt sind: durch eine k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft oder ein k. u. k. österr.-ungar. Consulat.

[3]) s. hierüber S. 150 f.

und den Wohnort des Privilegiumswerbers, und wenn er nicht im Inlande (Oesterreich-Ungarn) seinen bleibenden Wohnsitz hat, auch den Namen, die Berufsstellung und den Wohnort des Bevollmächtigten.

Das Gleiche gilt, wenn eine Firma, eine Handelsgesellschaft u. s. w. um ein Privilegium ansucht; der Nachweis ihrer handelsgerichtlichen Protocollirung ist nicht erforderlich.

bb) die Bezeichnung der Erfindung und zwar nicht bloss mittelst eines allfälligen Phantasienamens (Heureka, Melophon u. dergl.) sondern mittelst des Gattungsnamens, aus dem das Wesen des Erfindungsgegenstandes (nicht des Erfindungsgedankens) entnommen werden kann (wie Gasmotor, Bleichverfahren, Diffusionsapparat u. dergl.).

Nur bei Erfindungen, die in das Sanitätsfach einschlagen, muss in dem Gesuche neben der Bezeichnung des Gegenstandes auch eine solche kurze Kennzeichnung der Erfindung gegeben werden, dass hieraus das Wesen derselben zum Zwecke der vorläufigen Prüfung derselben vom Standpunkte der Sanitätspolizei erfolgen kann. [1])

Diese Kennzeichnung des Erfindungsgegenstandes soll jedoch keineswegs soweit gehen, dass in dem Gesuche die in der Beschreibung enthaltenen Patentansprüche wiederholt werden;

cc) die Anzahl Jahre, für welche das Privilegium zu erhalten gewünscht wird. Dieselbe kann höchstens 15 Jahre betragen. Wird das Privilegium für die Erfindung eines Einfuhrpatentes aus dem Auslande angesucht, dessen längste Dauer weniger als 15 Jahre beträgt, so kann auch das österreichisch-ungarische Privilegium nur bis zu dem Zeitpunkte des Ablaufes der Giltigkeitsdauer des ausländischen Einfuhrpatentes ertheilt werden;

dd) die Angaben, ob die Geheimhaltung[2]) der Be-

[1]) Hand. Min. Erl. vom 19. Februar 1891 Z. 6706. s. S. 259 Anm. 2.

[2]) Die Geheimhaltung der Beschreibung ist vornehmlich nur mit Vortheilen für den Privilegiumsbesitzer, hingegen mit wesentlichen Nachtheilen für die Allgemeinheit verbunden.

Für den Privilegiumsbesitzer bietet die Geheimhaltung den Vortheil:

schreibung während der Dauer des Privilegiums gewünscht wird oder nicht. Fehlt eine solche Angabe im Gesuche, so wird angenommen, dass die Beschreibung Jedermann zur Einsicht im Privilegienarchiv offen stehen soll;

ee) die Unterschrift des Privilegiumswerbers oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten.

b) Jedem Gesuche muss eine Beschreibung[1]) der Erfindung beiliegen. Diese Beschreibung ist in zwei vollkommen übereinstimmenden Ausfertigungen dem Gesuche anzuschliessen.[2]) Am Kopfe hat die Beschreibung dieselbe Bezeichnung (Titel) der Erfindung wie im Gesuche zu tragen. Hierauf hat eine zusammenhängende Darlegung der Erfindung zu folgen und am Schlusse muss in Kürze dasjenige genau hervorgehoben werden, was an der Erfindung oder Verbesserung neu ist, wofür sonach das Privilegium beansprucht wird, d. h. die sogenannten Patentansprüche.

a) dass die Umgehung des Privilegiums erschwert ist, indem in die Beschreibung keine Einsicht genommen werden kann,

b) dass die Erlangung ausländischer Patente sicherer erreicht werden kann, da ein Zuvorkommen selbst nach Ertheilung des Privilegiums ausgeschlossen ist,

c) dass die Vortheile der offenen Beschreibung (Verlangen der Bestrafung des Eingriffes) jederzeit durch Aufgeben der Geheimhaltung erreicht werden können und

d) dass die Anfechtung des Bestandes des Privilegiums in Folge des geheim gehaltenen Inhaltes der Beschreibung wesentlich erschwert ist.

Die Gesammtheit ist aber durch die Geheimhaltung hauptsächlich dadurch geschädigt:

a) dass eine geheim gehaltene Erfindung der Industrie als fortbildendes Element für allfällige Verbesserungen entzogen ist, daher während ihrer Geheimhaltung den befruchtenden Charakter für die Industrie verliert;

b) dass die Anfechtung geheim gehaltener nichtiger Privilegien wesentlich erschwert wird, indem gegen solche Privilegien blosse Vermuthungsklagen erhoben werden können, mit denen die erhöhte Gefahr der Abweisung und der Processkostentragung wegen Verfehlens des unbekannten Inhaltes der Beschreibung verbunden ist.

[1]) Die Bezeichnung „Beschreibung“ umfasst nicht bloss die begriffliche Darstellung der Erfindung in Worten, sondern auch die sinnlich wahrnehmbare Darstellung der Erfindung in Zeichnungen, Modellen, Mustern u. dgl.

[2]) Eine der beiden Beschreibungen ist für das österr. Privilegienarchiv die zweite für das k. ungar. Privilegienarchiv bestimmt.

Endlich muss die Beschreibung datirt und von dem Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigten unterfertigt werden.

Mit der Bezeichnung der Erfindung und der Unterschrift des Privilegiumswerbers oder dessen Bevollmächtigten müssen auch die der Beschreibung allfällig angeschlossenen Zeichnungen versehen sein.

Auch die zweifach beigebrachten Modelle und Muster müssen entweder unmittelbar oder auf haltbar beigegebenen Zetteln die Bezeichnung der Erfindung und die Unterschrift des Privilegiumswerbers tragen.

Die beiden derart ausgestatteten Exemplare der Beschreibung sind sodann jedes gesondert je in einem Umschlage zu verschliessen.

Auf jedem Umschlage ist übereinstimmend mit dem Gesuche und mit dem Kopfe der Beschreibung die Bezeichnung (Titel) der Erfindung, sowie die kurze Kennzeichnung ihres Wesens zu wiederholen und der Name, sowie der Wohnort des Privilegiumswerbers anzusetzen.

Die Beschreibung muss übereinstimmend mit dem Gesuche entweder in der deutschen Sprache oder in einer der Geschäfts- (landesüblichen) Sprachen jenes Kronlandes verfasst sein, in welchem sie überreicht wird.

Keine Beschreibung darf solche wesentliche Correcturen aufweisen, wodurch die Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit der Beschreibung leidet.

Beschreibungen die mittelst einer Typendruck-Schreibmaschine hergestellt wurden, sind zulässig, nur müssen dieselben auf haltbarem festen Papier (nicht Seidenpapier) hergestellt sein, klaren und deutlichen Typendruck aufweisen und dürfen keine handschriftlichen Zusätze enthalten.

Hectographirte Beschreibungen werden nicht angenommen.[1])

[1]) Hand.Min.Erl. v. 21. Januar 1891 Z. 52370 ex 1890: „1. In Hinkunft müssen im Sinne der Bestimmungen der §§ 12 u. 13 des Privileg.Ges. mittelst Handschrift hergestellte Beschreibungen vollständig deutlich und leserlich geschrieben sein und dürfen keine das Verständniss beeinträchtigenden Correcturen aufweisen. Beschreibungen und Zeichnungen müssen

Die Beschreibung bildet die wichtigste Grundlage zur Erlangung eines Privilegiums. Da sie nun dazu bestimmt ist, um nach Ablauf oder mit dem Aufhören des Privilegienschutzes zur allgemeinen Kenntniss gebracht zu werden und die Industrie in den Stand zu setzen, nach der in der Beschreibung enthaltenen Darlegung die privilegirte Erfindung herzustellen und anzuwenden, andererseits um in einem während der Dauer des Privilegiums sich erhebenden Streite, wegen Verletzung des Privilegiums durch Nachmachung der Erfindung oder Privilegirung der gleichen oder einer ähnlichen Erfindung, die Grenzen der privilegirten Erfindung und damit den Gegenstand genau feststellen zu können, so fordert das Privilegiengesetz (§ 12) folgende Eigenschaften von einer gesetzmässigen Beschreibung: [1])

aa) Jede Beschreibung muss ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden, daher ohne Zuhilfenahme einer anderen Privilegiumsbeschreibung für sich allein verständlich sein.

Dies gilt namentlich für Beschreibungen von Verbesserungen, indem in denselben die verbesserte oder im In- oder Auslande bereits privilegirte Stamm-Erfindung nicht als bekannt vorausgesetzt werden darf, sondern soweit Aufnahme finden muss, als dies zum klaren Verständnis der zu privilegirenden Verbesserung erforderlich erscheint.

bb) Alle in der Beschreibung gegebenen Erörterungen

in tiefschwarzer Tinte (Farbe) hergestellt sein. Zeichnungen sind auf Zeichenpapier oder Pausleinwand anzufertigen. Pauspapier ist nur dann zulässig, wenn es stark und nicht brüchig ist, oder wenn es auf Zeichenpapier aufgeklebt (cachirt) ist. Lichtpausen müssen scharf und klar hergestellt sein. Hectographirte Beschreibungen sind unannehmbar.

2. Die mittelst Schreibmaschine hergestellten Beschreibungen müssen auf festem haltbaren Papiere und in deutlichem dunkelfarbigen Tintendrucke ausgeführt sein und dürfen keinerlei Correcturen mittelst Handschrift aufweisen.

3. Beschreibungen, welche den unter 1. und 2. angeführten Anforderungen nicht entsprechen, werden unnachsichtlich zurückgewiesen werden."

[1]) Ueber die zu stellenden Anforderungen an eine logisch, sprachlich und technisch richtige Erfindungsbeschreibung s. die äusserst lehrreichen und scharfsinnigen „Studien in der Praxis des kaiserlichen deutschen Patentamtes" von Dr. E. Hartig. Leipzig 1890.

müssen mit der zu privilegirenden Erfindung in sachlichem Zusammenhange stehen.

Aus diesem Grunde und zur Hintanhaltung von Verkürzungen des Staatsschatzes ist es daher nicht gestattet, zwei oder mehrere unter sich verschiedene Erfindungen in einer einzigen Beschreibung und damit in einem einzigen Privilegium zu vereinen (§ 6 Privileg. Ges.).

Nur dann, wenn diese Erfindungen einen und denselben Gegenstand behandeln und auf denselben entweder als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen, können sie in einer Beschreibung (einem Privilegium) vereint werden.

Die Einheitlichkeit der Beschreibung wird allein durch die Einheitlichkeit des Erfindungsgedankens hergestellt, der die Bestandtheile und Mittel der Erfindung gleichmässig durchdringen muss.

Daher werden die an einer Maschine erfundenen Verbesserungen, wenn sie auch verschiedene Bestandtheile zum Gegenstande haben und nach verschiedenen Richtungen den Arbeitsprocess verbessern, ebenso in einer Beschreibung vereinigt werden können, wie verschiedene Constructionsänderungen einer von demselben Erfindungsgedanken belebten Maschine, und wie ein Verfahren, welches nicht blos einen neuen Rohstoff verarbeitet, sondern auch eine neue Vorrichtung verwendet und damit ein neues Erzeugnis herstellt. Rohstoff, Vorrichtung, Erzeugnis und das darauf gegründete Verfahren, von einem und denselben Erfindungsgedanken durchdrungen, können gegebenen Falles in einer Beschreibung zum Gegenstande eines einzigen Privilegiums gemacht werden.

cc) Die Erfindung muss in der Beschreibung zergliedert, klar und deutlich dargestellt werden, damit aus dieser Darstellung einerseits das Wesen der Erfindung bestimmt erkannt werden kann, andererseits aber ein Sachverständiger im Stande ist, nach dieser Beschreibung den Gegenstand der Erfindung zu verfertigen, ohne selbstersonnene[1]) neue Erfindungen, neue

[1]) Die Nothwendigkeit zur Erreichung des Erfindungszweckes in der Industrie allgemein bekannte oder angewendete Hilfsmittel, die jedoch in

Zugaben oder neue Verbesserungen beifügen zu müssen. (§ 12 lit. b u. e Privileg.-Ges.)

Erfordert es die Klarheit der Darstellung der Erfindung, so sind der Beschreibung auch Zeichnungen oder Modelle der Vorrichtungen (Maschinen, Werkzeuge, Einrichtungen) sowie Muster der Erzeugnisse beizuschliessen.

Zeichnungen, Modelle und Muster müssen, wenn die Beschreibung sonst verständlich ist, nicht beigegeben werden, können jedoch vom Handelsministerium vor der Ertheilung des Privilegiums stets gefordert werden. Für die Zeichnungen ist keine bestimmte Grösse vorgeschrieben.[1]) Sie müssen jedoch in haltbaren Farben (Tusche, Tinte u. dergl.), sowie auf haltbaren Stoffen (Pausleinwand, weisses glattes Zeichen-Cartonpapier) ausgeführt sein.

Zeichnungen auf Pauspapier werden nur dann angenommen, wenn dasselbe stark und nicht brüchig ist. Die sogenannten Lichtpausen (weisse Zeichnung in blauem Grunde) werden nicht zugelassen, ebensowenig Photographien des Erfindungsgegenstandes.

dd) Die Beschreibung darf keine irreleitenden Zweideutigkeiten enthalten, welche die Herstellung des Erfindungsgegenstandes vereiteln könnten, ebensowenig darf sie in den Mitteln oder in der Ausführungsweise der Erfindung etwas verheimlichen, verschweigen oder hierüber täuschende Angaben enthalten.

Die Angabe anderer Mittel als diejenigen, die thatsächlich verwendet werden, sie mögen nun theuerer sein oder aber nicht ganz die gleiche Wirkung hervorbringen, begründet daher ebenso wie die Verschweigung oder die Angabe anderer Handgriffe als solcher die zur erfolgreichen Anwendung (Bethätigung) der Er-

der Beschreibung nicht genannt oder hervorgehoben sind, anzuwenden, begründet noch keine Mangelhaftigkeit der Beschreibung.

[1]) In Deutschland ist ein Format von 33 cm Höhe auf eine Breite von 21 (dies ist auch das Format für die Beschreibungen), 42 oder 63 Centimeter vorgeschrieben. Frankreich besitzt überdies die zweckmässige Vorschrift, dass die neuen den Gegenstand der Erfindung ausmachenden Theile in der Zeichnung in besonderer hervortretender Farbe ausgeführt sein müssen.

findung nothwendig sind, die Mangelhaftigkeit der Beschreibung und in Folge des dem Staate und der Industrie zugefügten Betruges um die ihm für und nach dem Privilegialschutze in Aussicht gestellte Erfindungsprämie den Verlust des Privilegiums. (§ 12 lit. f., § 29 a aa Privil. Ges.)

ee) Die Beschreibung muss endlich am Schlusse in einem besonderen Absatze dasjenige angeben, was an der Erfindung neu ist, und sonach den Gegenstand des Privilegiums bildet. Diese kurze Zusammenfassung des Neuen bildet den sogenannten Patentanspruch.

In ihm hat unter Hinweglassung alles Nebensächlichen und Bekannten lediglich der Erfindungsgedanke und dessen Durchführung Ausdruck zu finden. Die Patentansprüche bilden, da sie das Wesen der Erfindung kennzeichnen, den Kern des Privilegiums und damit der Beschreibung.

Nach ihnen wird die Identität einer zweiten privilegirten Erfindung beurtheilt, sowie die Frage beantwortet, ob eine Nachahmung oder Nachmachung der Erfindung vorliegt.

Die erhöhte Wichtigkeit des Patentanspruches erfordert daher auch eine erhöhte Sorgfalt in der Fassung der Patentansprüche, durch deren richtige Formulirung der Werth eines Privilegiums ebenso gewinnen wie durch deren unrichtige Formulirung der Bestand desselben in Frage gestellt werden kann. Die Formulirung der Patentansprüche bietet um so grössere Schwierigkeiten, weil eine zu enge Fassung das Interesse des Erfinders schädigen würde, indem der in der Fassung nicht erschöpfte Erfindungsgedanke der Benützung frei gegeben wäre, während eine zu weite Fassung die Gefahr nach sich zöge, dass das Privilegium auf seinen neuen Erfindungsgedanken eingeschränkt, sonach theilweise aufgehoben würde.

An der Hand der hier wesentlich massgebenden Regeln der Logik lassen sich demnach für die Formulirung der Patentansprüche folgende allgemeine Weisungen[1]) geben:

1. Die Patentansprüche haben in gedrängter Fassung den

[1]) s. hierüber die prächtige Arbeit: Dr. E. Hartig's „Zur Formulirungstechnik in Patentsachen" in seinen „Studien in der Praxis des kaiserl. Patentamtes" S. 206 ff., insbes. S. 241.

Erfindungsgedanken so bestimmt zu bezeichnen, dass die Erfindung von anderen Erfindungen scharf unterschieden werden kann und die Industrie darüber nicht in Zweifel bleibt, ob ein hergestellter Gegenstand (Maschine, Verfahren) eine Nachmachung der privilegirten Erfindung ist oder nicht.

2. Für jede Erfindung ist der zunächst liegende Gattungsbegriff festzustellen unter die dieselbe gehört, z. B. Strickmaschine, für eine dieser Gattung angehörende Maschine, oder Bleichverfahren, für ein in dieses Fach einschlagendes Verfahren, und sodann sind unter Voranstellung dieses Begriffes die Merkmale aufzusuchen, durch welche sich die neue Erfindung von den bisher bekannten Einrichtungen oder Verfahren in dieser Gattung unterscheidet. Diese unterscheidenden Merkmale bilden sodann das Wesen der Patentansprüche.

3. Vortheile, Endzweck und Eigenschaften der Erfindung sollen in den Patentansprüchen keine Aufnahme finden, weil sie nur eine Folge der Neuheit der Erfindung sind, nicht aber die für die Patentansprüche allein massgebende Neuheit, somit die Ursache der Vortheile klarstellen.

4. Maschinen als belebte technische Organismen sind im Arbeitsgange und nicht im Leergange oder Stillstande zu kennzeichnen, bei Werkzeugen ist die neue Construction, bei einem Verfahren ist das Vorgehen und bei einem erfundenen Erzeugnisse das Ergebnis des Verfahrens hervorzuheben.

5. Die Formel „wesentlich wie beschrieben und gezeichnet“ ist als nichtssagend und das Wesen der Erfindung verwischend gänzlich zu vermeiden,[1]) dagegen ist es nicht bloss zulässig, sondern sogar wünschenswerth, bei der Kennzeichnung der Erfindung in dem Patentanspruche auf die Zeichnung und das Modell durch Einklammerung der betreffenden Buchstaben an den berührten Stellen Bezug zu nehmen.

6. Der Erfindungsgedanke soll womöglich in einem einzigen Patentanspruche dargelegt werden, bedarf es mehrerer Patentansprüche, so sollen die weiteren Patentansprüche im

[1]) Zum Nachtheile der Bestimmtheit der Patentansprüche wird dieser Beisatz in den österr. Privilegienbeschreibungen vielfach gebraucht.

Verhältnisse der technischen Zugehörigkeit oder Unterordnung zu dem Haupt-Patentanspruche stehen.

7. Recepte, Dosirungen, dann einzelne Bestandtheile einer Maschine sollen keinen Gegenstand gesonderter Patentansprüche bilden, weil die ersteren nur Erscheinungsformen der Erfindung, die Maschinenbestandtheile aber blosse Hilfsmittel für die Verwirklichung der Erfindung, nicht aber die Erfindung selbst darstellen, Erscheinungsformen und Hilfsmittel aber durch den den Erfindungsgedanken formulirenden Patentanspruch bereits gedeckt sein müssen.

Eine wie immer geartete nachträgliche Abänderung oder Ergänzung der Beschreibung, sowie ein vollständiger oder theilweiser Ersatz derselben durch eine neue Beschreibung über Begehren des Erfinders ist nach Ueberreichung des Privilegiumsgesuches nicht mehr zulässig.[1])

Abänderungen der Beschreibung oder ein Ersatz derselben durch eine neue Beschreibung können nur anlässlich der vom Handels-Ministerium angeordneten Verbesserung der Beschreibung vorgenommen werden, wobei aber der Privilegiumswerber gewärtig sein muss, dass bei wesentlichen Aenderungen, wodurch der ursprüngliche Erfindungsgedanke in den Patentansprüchen durch Zusätze oder durch Hinweglassung von Beschränkungen erweitert werden sollte, der Erfindung die Priorität nicht vom Tage der ursprünglichen Ueberreichung der Beschreibung, sondern von dem späteren Tage ihrer Ergänzung zuerkannt wird.

Soll dieser Gefahr bei wesentlichen Neuerungen begegnet werden, so könnte dies nur dadurch geschehen, dass auf diese Neuerungen ein gesondertes Privilegium angesucht wird.

c) Endlich muss dem Gesuche die Taxe sammt Registrirungsgebühr in dem für die begehrten Schutzjahre bestimmten Betrage[2]) in Barem beiliegen oder aber, nach vorherigem Erlage der Taxe bei dem k. k. Centraltaxamte in Wien

[1]) Nur sinnstörende Schreibfehler können über Begehren der Partei vor der Ertheilung des Privilegiums in der Beschreibung richtig gestellt werden.

[2]) s. S. 193.

oder einem k. k. Steueramte (in Ungarn unmittelbar bei dem Zahlamte des ungarischen Handels-Ministeriums), die Quittung hierüber dem Gesuche angeschlossen sein.

Eine Stundung der Einzahlung der Taxe kann nicht stattfinden.

Vor der Vornahme eines Ertheilungsactes kann die Taxe unter gleichzeitiger Rückziehung des Privilegiumsgesuches zurückbegehrt, wie auch auf einen höheren Betrag für eine grössere Anzahl von Schutzjahren als ursprünglich begehrt wurde, ergänzt werden.

Das Privilegiengesetz (§ 10 lit. c) verlangt schliesslich auch, dass für Erfindungen, die aus dem Auslande eingeführt werden wollen, d. h. für solche Erfindungen, welche vor dem Ansuchen um das österreichisch-ungarische Privilegium im Auslande in Ausübung oder unter Patentschutz stehen, die ausländische Patenturkunde im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Gesuche angeschlossen werde.

Von dieser Anforderung wird jedoch gegenwärtig bei der Schwierigkeit, ohne Untersuchung und Prüfung festzustellen, ob der Fall einer Einführung vorliegt, abgesehen,[1]) indem es in solchen Fällen genügt, das eingeführte ausländische Patent im Gesuche zu bezeichnen oder selbst ohne Erwähnung desselben, das Patent sammt der Beschreibung zu demselben erst über Aufforderung oder im Streitfalle vorzulegen.

Das in Ordnung befundene Privilegiumsgesuch wird von der Landesbehörde[2]) sohin dem Handels-Ministerium vorgelegt.

Im Handels-Ministerium werden nun zum erstenmale die beiden Beschreibungen geöffnet und dieselben auf ihre formellen Erfordernisse insbesondere in der Hinsicht geprüft:

a) ob die Erfindung nicht etwa einen nicht privilegirbaren Gegenstand (Bereitung eines Nahrungsmittels, Getränkes, Arzneimittels u. s. w.) im Sinne des § 2 Privileg. Ges. umfasst;

[1]) Vereinbarung des österr. und des ungar. Hand. Min. v. 1. März 1880 Z. 6596.

[2]) Ueber das Verfahren bei den Landesbehörden s. S. 254 ff.

b) ob die Beschreibungen mit Patentansprüchen unter Hervorhebung des Neuen versehen sind;

c) ob die Beschreibungen am Kopfe mit dem Titel und der Wesenheitsbezeichnung der Erfindung versehen sind; und

d) ob sie mit den angeführten Beilagen (Zeichnungen) versehen sind und ob Beschreibungen und Zeichnungen von dem Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigten unterfertigt sind.

Im Uebrigen wird das Gesuch sammt dessen Belegen überprüft, ob den gesetzlichen Vorschriften entsprochen wurde.

Entspricht das Gesuch allen gesetzlichen Anforderungen, oder erscheint die Privilegirung der Erfindung nicht zweifellos durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen, so wird über jedes Privilegiumsgesuch sodann das Gutachten des technischen Bureau's des Privilegien-Departement im Handels-Ministerium eingeholt, welches sich über die fachtechnische Eignung der Beschreibung als Grundlage eines Privilegiums auszusprechen hat. [1])

Nur Privilegiumsgesuche, welche Sanitätsgegenstände betreffen, werden durch das Sanitätsdepartement der nieder-österreichischen Statthalterei in Wien begutachtet.

Erfindungen von Sprengmitteln für Hohlgeschosse werden vor ihrer Privilegirung von dem k. und k. militärtechnischen Comité des Reichs-Kriegsministeriums dahin geprüft, ob dieselben nicht etwa das staatliche Pulvermonopol verletzen oder umgehen. [2])

Wird die Beschreibung durch den technischen Beirath des österreichischen Handels-Ministeriums als entsprechend erkannt, so entwirft das Handels-Ministerium die österreichische Privilegiumsurkunde, und übermittelt das Gesuch sammt dessen

[1]) Seit 1. Januar 1892. Früher war hiezu die k. k. techn. Hochschule in Wien berufen.

[2]) Dabei kann nicht unbemerkt bleiben, dass das Ansuchen um ein Privilegium, selbst auf ein erfundenes Schiesspulver, sowie die Privilegirung einer solchen Erfindung, keine Verletzung des Pulvermonopols bilden kann, da diese erst mit der Ausübung begönne, dass aber der § 2 Privileg. Ges. die Privilegirung von Erfindungen versagt, deren Ausübung aus öffentlichem Staatsinteresse unstatthaft ist.

Beilagen, darunter aber bloss mit einem Exemplare der Beschreibung an das k. ungarische Handels-Ministerium mit dem Antrage, der Ertheilung des Privilegiums im Sinne des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses die Zustimmung zu ertheilen und die ungarische Privilegiumsurkunde auszufertigen.

Bei dem k. ungarischen Handels-Ministerium wiederholt sich nun die formelle Ueberprüfung des Gesuches seitens des Handels-Ministeriums und die technische Prüfung der Beschreibung seitens der k. ungar. technischen Hochschule in Budapest.

Wird Gesuch und Beschreibung auch in Ungarn als entsprechend erkannt, so fertigt das k. ungarische Handels-Ministerium die ungarische Privilegienurkunde aus, setzt auf dieselbe das für das Privilegium nunmehr massgebende Datum[1]) und sendet sodann das Gesuch unter Rückbehalt der Beschreibung für das k. ungarische Privilegienarchiv sammt der k. ungarischen Privilegiumsurkunde an das österreichische Handels-Ministerium zurück.

Hier erfolgt nun der Reihe nach die Ausfertigung der österreichischen Privilegiumsurkunde unter dem auf der ungarischen Privilegiumsurkunde befindlichen Datum, die Eintragung des ertheilten Privilegiums in das Privilegienregister und Aufbewahrung der Beschreibung im Archiv, die Ausfolgung der beiden Privilegiumsurkunden an den Privilegiumsinhaber oder dessen Bevollmächtigten,[2]) die Kundmachung der Ertheilung[3]) in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung und die Verständigung des k. k. Centraltaxamtes in Wien, dass die eingezahlte Taxe

[1]) Für die in Ungarn zuständigerweise angesuchten Privilegien ertheilt das österr. Handels-Ministerium das massgebende Privilegiumsdatum.

[2]) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges sind beim österr. Hand.Min. für die in Wien wohnhaften concessionirten Privilegienagenten über deren Ansuchen im Expedite Fächer eröffnet, in welche die Urkunden der ertheilten und der verlängerten Privilegien, deren Vertretung ihnen anvertraut ist, hinterlegt werden, damit sie von ihnen daselbst gegen Empfangsbestätigung behoben werden können.

[3]) Die Kundmachung umfasst den Namen des Privilegiumsinhabers, des Bevollmächtigten, den Gegenstand der Erfindung, das Datum des Privilegiums und die Bemerkung, ob die Beschreibung offen oder geheim gehalten ist.

als endgiltige Einnahme des Finanzärars verrechnet werden kann.

Wird das Privilegiumsgesuch oder dessen Beschreibung seitens des Handels - Ministeriums unmittelbar oder auf Grund des technischen Gutachtens als mangelhaft befunden, so erfolgt in Fällen unbehebbarer gesetzlicher Gebrechen (Nahrungsmittel u. s. w. § 2 Privileg. Ges.) die Abweisung des Gesuches unter gleichzeitiger Weisung an die Landesbehördc, die Privilegientaxe gegen Einziehung des Prioritätscertificates der Partei zurückzuerstatten.

Sind die Gebrechen behebbar und geringfügiger Art (Fehlen der Unterschriften in der Beschreibung, Schreibfehler u. dgl.) und betreffen dieselben Gesuche von Parteien die in Wien oder deren Bevollmächtigte in Wien wohnhaft sind, so können diese Mängel von den Parteien über Vorladung seitens des Privilegiendepartements des Handels-Ministeriums daselbst behoben werden.

Die Regel bildet jedoch die Rückstellung mangelhafter Gesuche mit behebbaren Gebrechen (unzureichende Taxe, mangelnde Legalisirung der Vollmachtsunterschriften, Fehlen der Patentansprüche, von Zeichnungen, Modellen u. s. w. in der Beschreibung, Verquickung nicht zusammengehöriger Gegenstände in eine Privilegiumsbeschreibung, Unklarheiten der Beschreibung und dergl.) seitens des Handelsministeriums[1]) an die Landesbehörden oder auch Bezirkshauptmannschaften, bei denen sodann die Mängel des Gesuches oder der Beschreibung durch die vorgeladenen Parteien oder deren Bevollmächtigte im Beisein eines Beamten behoben werden können.

[1]) Ohne ämtliche Aufforderung wird die sachliche Correctur einer für ein noch nicht ertheiltes Privilegium überreichten Beschreibung oder die Substitution derselben durch eine neue Beschreibung nicht gestattet (§ 18 Privileg. Ges.). Will die Partei in solchen Fällen trotzdem das Privilegium auf Grund der verbesserten Beschreibung erhalten, so muss sie das ursprüngliche Privilegiumsgesuch zurückziehen und ein neues Gesuch mit der verbesserten oder neuen Beschreibung (selbstverständlich mit neuer Priorität) überreichen, oder aber für die Verbesserung (Ergänzung) ein selbständiges Privilegium neben dem bereits angesuchten ansuchen, für welches die volle Taxe wie für irgend ein anderes Privilegium zu entrichten ist.

Zur Behebung der Mängel wird den Parteien eine Frist (in der Regel von 30 Tagen) ertheilt, welche über Ansuchen der Parteien von den Landesbehörden auch erstreckt werden kann. Erfolgt innerhalb der ursprünglichen oder verlängerten Frist die Behebung der Mängel nicht, so sind die Landesbehörden ermächtigt, das Gesuch abzuweisen, die Beilagen desselben zurückzustellen und die Rückzahlung der Taxe gegen Einziehung des Prioritätscertificates zu verfügen.[1])

Die zu verbessernden Beschreibungen dürfen den Parteien keinesfalls zu diesem Zwecke ausgefolgt werden,[2]) es wäre denn, dass sie von vornherein auf die ihrer Erfindung nach dieser Beschreibung zukommende Priorität verzichten, da die Ausfolgung und Uebernahme der Beschreibungen den Verlust der Priorität zur Folge hat.

Kann die geforderte Behebung dieses Mangels durch eine Ergänzung oder Streichung in der Beschreibung (Zeichnung u. s. w.) nicht erfolgen, oder hat das Handelsministerium dies angeordnet, so können oder müssen zwei neu ausgefertigte Beschreibungen beigebracht werden, auf welchen von dem übernehmenden Beamten Tag und Stunde ihrer Ueberreichung zu verzeichnen ist. Auch die in beiden Exemplaren der ursprünglichen Beschreibung von den Parteien vorgenommenen Berichtigungen sind von dem Beamten, in dessen Beisein sie erfolgen, mit dem Datum und dessen Unterschrift zu versehen.

Das derart verbesserte Gesuch mit den ergänzten ursprünglichen oder mit den ursprünglichen und den neuen Beschreibungen ist sodann dem Handelsministerium wieder vorzulegen, welches nach neuerlicher Einholung des Gutachtens der Sachverständigen (technisches Bureau, Landes-Sanitätsdepartement) ohne weiterer Einvernehmung der Parteien[3]) darüber

[1]) Der gleiche Vorgang wird seitens des Hand. Min. bei Beschreibungen beobachtet, die im techn. Bureau des Privileg. Depart corrigirt werden.

[2]) Hand. Min. Erl. v. 19. December 1854 No. 30201 S. 184 Anm. 1.

[3]) Da die Parteien bei der nothwendig gewordenen Verlegung der Priorität nicht einvernommen werden, so liegt es im Interesse der Parteien, in jenen Fällen, wo die Verbesserungen der Beschreibungen das behördlich angeordnete Mass überschreiten oder neue Beschreibungen vorgelegt werden

entscheidet, ob die Beschreibung nunmehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob die Priorität der Erfindung vom Tage der Ueberreichung der ursprünglichen oder vom Tage der Ergänzung der ursprünglichen Beschreibung oder vom Tage der Ueberreichung der neuen Beschreibung zuzuerkennen ist, soferne diese letztere als Grundlage des Privilegiums angenommen würde.

Eine Verlegung der Priorität findet nur dann statt, wenn das Wesen der Erfindung durch Ergänzungen oder durch Streichungen einengender Bestimmungen in der ursprünglichen Beschreibung oder durch die Darstellungen in der neuen Beschreibung solche Weiterungen oder Umgestaltungen erfahren hat, dass der Erfindungsgedanke in seiner jetzigen Gestalt sich wesentlich von dem ursprünglichen Erfindungsgedanken unterscheidet. Da es nur auf die Unveränderlichkeit des Erfindungsgedankens ankommt, so ist das äusserliche Moment ganz unentscheidend, ob die Patentansprüche eine Veränderung erlitten haben oder nicht, denn es können die Patentansprüche ganz unverändert geblieben seien, und trotzdem durch die Umänderung der ihnen Inhalt gebenden Beschreibung der Erfindungsgedanken damit eine Verschiebung erlitten haben, wie umgekehrt die Patentansprüche verändert worden sein können, ohne dass hierdurch der Erfindungsgedanke beeinflusst worden wäre.

Muss die Priorität verlegt werden, so wird das ursprüng-Prioritätscertificat von der Partei eingezogen und derselben ein neues auf die zuerkannte Priorität lautendes Certificat ausgestellt.

2. Vorgang bei der Verlängerung von Privilegien.

Jeder Privilegienbesitzer hat, woferne er nicht schon beim Ansuchen um das Privilegium den Schutz seiner Erfindung für alle 15 Jahre durch Bezahlung des hiefür entfallenden Tax- und Registrirungsgebührbetrages von 918 fl. 75 Kr. in An-

mussten und die Aufrechthaltung der ursprünglichen Priorität von Werth sein sollte, bei dem Hand.Min. die schriftliche Erklärung abzugeben, dass auf die das nothwendige Mass der Verbesserung überschreitenden Neuerungen verzichtet würde, sofern dieselben eine Verlegung der Priorität im Gefolge hätten.

spruch genommen hat, das Recht, sein Privilegium allmälig von Jahr zu Jahr oder sofort auf mehrere Jahre bis auf 15 Jahre zu verlängern.

Zu diesem Zwecke muss er,[1]) soferne nicht die Erlöschung des Privilegiums eintreten soll:

1. ein Gesuch um Verlängerung seines Privilegiums rechtzeitig, d. i. spätestens am letzten Tage des bereits bezahlten Jahres, der durch das Datum der Privilegiumsurkunde gekennzeichnet ist, bei der politischen Landesbehörde jenes Kronlandes persönlich oder durch die Post überreichen, in welchem er oder sein ausgewiesener Bevollmächtigter den ordentlichen Wohnsitz hat,
2. dem Gesuche die beiden Privilegiumsurkunden anschliessen, oder soferne er dies wegen des Verlustes oder Verlegens derselben nicht vermöchte, den Grund der Verhinderung angeben,
3. dem Gesuche die für die Jahre der angesuchten Verlängerung entfallende Taxe sammt Registrirungsgebühr in Baarem oder die Quittung über den bereits erfolgten Erlag derselben bei dem Centraltaxamte oder einem k. k. Steueramte beilegen.

Entspricht das Gesuch diesen Anforderungen, so wird dasselbe seitens der Landesbehörde dem Handelsministerium vorgelegt, welches dasselbe hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen (Ueberreichung, Volleinzahlung der Taxe u. s. w.) überprüft, und wenn es denselben entspricht, mit dem Antrage an das ungarische Handelsministerium leitet, der Verlängerung im Sinne der Bestimmungen des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses die Zustimmung zu ertheilen.

Findet auch das ungarische Handelsministerium von seinem Standpunkte gegen die Vornahme der Verlängerung Nichts einzuwenden, so setzt es auf die ungarische Privilegiumsurkunde die Bestätigung der erfolgten Einzahlung der Taxe für das im vorhinein bezahlte Privilegiumsjahr, veranlasst die Kund-

[1]) Die eingehenden Vorschriften, Rechtswohlthaten und Ausnahmen s. S. 194 ff.

machung der Verlängerung im ungarischen Amtsblatte und sendet das Gesuch sammt den Urkunden und der allfällig beiliegenden Taxquittung dem österreichischen Handelsministerium zurück, worauf auch hier die Vermerkung der erfolgten Taxeinzahlung auf der österreichischen Privilegiumsurkunde, sowie im österreichischen Privilegienregister und die Verlautbarung der Verlängerung in dem Amtsblatte der k. k. Wiener Zeitung erfolgt und die Urkunden den Gesuchstellern zurückgestellt werden.

Fehlen die Urkunden, so erfolgt die Verlängerung mit dem Beisatze, dass im Falle der nächstfolgenden Verlängerung dem Gesuche entweder die Originale der Privilegiumsurkunden oder Duplicate derselben, um deren Ausfertigung sofort einzuschreiten ist, beiliegen müssen, widrigens die Erlöschung des Privilegiums ausgesprochen werden würde.

3. Vorgang bei der Uebertragung von Privilegien.[1])

Um die Registrirung der erfolgten Uebertragung eines Privilegiums kann hinsichtlich der einleitend seitens des österreichischen Handelsministeriums ertheilten Privilegien bei diesem Ministerium unmittelbar oder im Wege der zuständigen politischen Behörde eingeschritten werden.

Das Gesuch kann entweder von dem Privilegieninhaber (Cedenten) oder von dem Uebernehmer (Cessionär) überreicht werden.

Ist letzterer im Auslande dauernd wohnhaft, so hat er gleichzeitig mittelst einer ordnungsmässig ausgefertigten Vollmacht einen im Inlande dauernd wohnhaften Bevollmächtigten für die ganze Dauer des Privilegiums zur Wahrnehmung und Vertretung seiner Privilegialinteressen zu ernennen.

Dem Uebertragungsgesuche müssen bedingungslos die beiden Privilegienurkunden sowie die legalisirte Uebertragungsurkunde[2]) (Cessionsurkunde, Verlassenschaftseinantwortungsurkunde, Erstehungsbescheid u. s. w.) beiliegen.

[1]) Ueber das Wesen der Uebertragung und die dabei zu beobachtenden Vorschriften im Einzelnen s. S. 200 ff.

[2]) s. hierüber S. 203.

Wird das Uebertragungsgesuch insbesondere aber die Uebertragungsurkunde seitens der politischen Landesbehörde und des Handelsministeriums formell- und materiellrechtlich gesetzentsprechend befunden, so leitet letzteres das Gesuch mit dem Antrage auf Registrirung der Uebertragung an das ungarische Handelsministerium, welches, soferne es dem Antrage stattzugeben findet, nach Anmerkung der Uebertragung auf der ungarischen Privilegiumsurkunde und im k. ungarischen Privilegienregister und nach Einleitung der Verlautbarung derselben im ungarischen Amtsblatte das Uebertragungsgesuch an das österreichische Handelsministerium zurücksendet, worauf letzteres denselben Vorgang seinerseits beobachtet und sohin die Privilegiumsurkunden den Parteien zurückstellen lässt. Die Original-Uebertragungsurkunden[1]) werden den Parteien, soferne nicht nebst den Originalen beglaubigte Abschriften beigebracht werden, nicht zurückgestellt, sondern im Handelsministerium aufbewahrt.[2])

Würde das Privilegium von dem Privilegiuminhaber nur theilweise übertragen, oder aber zwar vollständig aber an mehrere Personen übertragen,[3]) so werden sowohl von dem k. ungarischen, als auch von dem k. k. österreichischen Handelsministerium gleichlautende sogenannte Registrirungscertificate[4]) ausgestellt, von denen jeder Cessionär ein ungarisches und ein österreichisches Registrirungscertificat an Stelle der Urkunden ausgefolgt erhält, worin die Thatsache der erfolgten theilweisen Uebertragung und deren Registrirung bestätigt wird. (§ 26 Vollz.-Vor.).

1) Die Uebertragungsurkunden können im Originale oder in ordnungsmässig beglaubigten Abschriften vorgelegt werden.

2) Doch können die Originalurkunden gegen beglaubigte Abschriften nachträglich eingetauscht werden.

3) Bei beschränkten und bedingten Uebertragungen erfolgt die Ausfertigung von Registrirungscertificaten nur dann, wenn gleichzeitig das Privilegialrecht zwischen mehreren Personen getheilt ist.

4) Formulare s. Anhang.

4. Vorgang bei Ausübungsfeststellungen.

Die Erfüllung der gesetzlichen Ausübungspflicht[1]) im Inlande wird von jedem Privilegirten vorausgesetzt. Da demnach von Amtswegen keine Nachforschungen über die stattfindende Ausübung gepflogen werden, hat der Privilegienbesitzer während der ganzen Privilegiendauer einen Nachweis der im Inlande stattgefundenen Ausübung dem Handelsministerium nur dann zu liefern, wenn klagsweise die begründete Behauptung aufgestellt wird, dass die Ausübung unterlassen oder unterbrochen wurde, oder wenn für die Behörde gegründeter Anlass vorhanden ist, an der gesetzmässigen Ausübung zu zweifeln und sie daher den Nachweis derselben verlangt.

Wünscht jedoch der Privilegienbesitzer aus freien Stücken die Feststellung der stattfindenden Ausübung, um die Anmerkung der Thatsache der stattgefundenen Ausübung im österreichischen und im ungarischen Privilegienregister zu erreichen, und um damit von vornherein allfälligen grundlosen Ausübungsverneinungen zu begegnen, so hat er oder dessen Bevollmächtigter um die amtliche Feststellung der Ausübung und um die Vorlage des Ausübungsprotocolles an das Handelsministerium bei jener politischen Behörde I. Instanz (Bezirks-Hauptmannschaft, Magistrat) anzusuchen, in deren Bezirke die Ausübung stattfand oder stattfindet.

Dem Gesuche kann zur Beschleunigung der betreffenden Amtshandlung die beglaubigte Abschrift der Originalbeschreibung (sammt Zeichnung u. s. w.) beigegeben werden, da andernfalls die Behörde das Original der Beschreibung unmittelbar vom Handelsministerium einholen muss, um feststellen zu können, ob die Ausübung der Beschreibung gemäss stattfand.

Das im Sinne des Handelsministerialerlasses vom 1. Juni 1889 Z. 22725[2]) aufgenommene amtliche Protocoll über die Zeit, die Art und den Umfang der Ausübung des Privilegiums ist sodann dem Handelsministerium vorzulegen.

Findet das Handelsministerium die Ausübung auf Grund

[1]) Ueber den Umfang und Inhalt der Ausübungspflicht s. S. 156 ff.

[2]) s. S. 164 Anmerk. 1.

des in dem Protocolle niedergelegten Gutachtens des der Ausübung beigezogenen Sachverständigen der Privilegienbeschreibung gemäss erfolgt, so wird die Thatsache der stattgefundenen Ausübung im österreichischen Privilegienregister angemerkt, das Protocoll zu dem gleichem Zwecke dem k. ungarischen Handelsministerium mitgetheilt und sodann in den Acten des österreichischen Handelsministeriums aufbewahrt.

Die über eine Klage oder behördlichen Auftrag nachgewiesene Ausübung, und wäre dieselbe selbst im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 1. Juni 1889 Z. 22725 behördlich festgestellt worden, wird jedoch erst dann im österreichischen und ungarischen Privilegienregister vorgemerkt, dann aber auch amtlich anerkannt, wenn nach Einholung des Gutachtens der technischen Hochschule in Wien über die vorgelegten Beweise die Ausübung nach Inhalt und Zeit als gesetzmässig erfolgt angesehen werden kann.

5. Vorgang bei Ausfertigung von Duplicaten der Privilegiumsurkunden.

Im Falle des Verlustes der Privilegiumsurkunden kann der Privilegiumsbesitzer um Duplicate bei jenem Handelsministerium einschreiten, welches das Privilegium einleitend ertheilt hat.

Ein solches Einschreiten setzte ursprünglich die gerichtliche Amortisirung der Privilegiumsurkunden voraus (§ 22 Vollz.-Vor.). Gegenwärtig werden jedoch auf Grund einer Vereinbarung [1]) des österreichischen und des ungarischen Handelsministeriums über blosse Verlustanzeigen, ohne dass es nothwendig wäre, den thatsächlichen Verlust der Urkunden nachzuweisen, Duplicate derselben den Privilegiumsinhabern über deren Begehren ausgestellt.

Dem Gesuche muss eine österreichische Stempelmarke zu 1 fl. für das Duplicat der österreichischen Privilegiumsurkunde, sowie 1 fl. in Barem für das Duplicat der ungarischen Privilegiumsurkunde beiliegen.

[1]) Vom 6. März 1885 H.M. Z. 6276 und vom 29. März 1885 H.M. Z. 13760.

Die von dem österreichischen sowie von dem ungarischen Handelsministerium ausgestellten Duplicate der Urkunden, werden nach den Registereintragungen mit den auf den Urkunden anzusetzenden Anmerkungen (Taxeinzahlungen, Uebertragungen) versehen und sodann nach Vormerkung der Ausfertigung von Duplicaten im Privilegienregister dem Privilegiumsinhaber ausgefolgt.

6. Der Vorgang im Eingriffstreite und Nichtigkeitsstreite

bildet den Gegenstand der Erörterung des Rechtsstreites.

III. Der Rechtsstreit.

A. Der Eingriffstreit.

a) Wesen des Eingriffes.

Wer unter Ueberschreitung der ihm durch das Gesetz gezogenen Rechtsgrenzen fremde Rechte stört oder sich anmasst, begeht einen Eingriff. Derselbe wird zu einem Privilegieneingriffe, wenn durch ihn geschützte Erfinderrechte beeinträchtigt werden.

Da nun die Rechte des Privilegienbesitzers sich nicht bloss auf die ihm allein zustehende d. i. ausschliessende Herstellung des Erfindungsgegenstandes, sondern auch auf den alleinigen Verschleiss (§ 20 Privileg. Ges.), sowie auf den alleinigen Gebrauch (§ 21 Privileg. Ges.) desselben in jeder Form und in jedem Umfange erstrecken, so bildet jede Beeinträchtigung dieser durch das Gesetz dem Erfinder gewährleisteten Rechte eine Rechtsverletzung.

An sich und ihrer inneren Natur nach bilden weder die Herstellung noch der Verschleiss noch der Gebrauch der Erfindung seitens dritter Personen verpönte Handlungen, da sie ja Elemente der Arbeit und des Handels bilden und während der Privilegialzeit von dem Privilegirten und nach Ablauf derselben von der gesammten Industrie unbehindert vorgenommen werden können. Sie sind nur innerhalb jener Zeit dritten Personen

untersagt, während welcher dem Schöpfer der Erfindung oder dessen Rechtsnehmer der Genuss seiner Schöpfung durch das Gesetz ausschliesslich vorbehalten ist, d. i. während der Dauer des Privilegiums. Der an sich wünschenswerthe Schaffensdrang und naturgemässe Nachahmungstrieb der Industrie wird demnach während der Privilegialzeit zu Gunsten des Privilegirten behufs ungeschmälerter Ausnutzung seiner Erfindung zurückgedrängt, da ihm die Früchte und der Lohn seiner Arbeit in ausreichendem Masse nur durch den Vorbehalt der wettbewerbslosen Erzeugung des Erfindungsgegenstandes und durch die Sicherung der Alleinbeherrschung des Marktes zugewendet werden können.

Gleichwohl sind aber die dem Erfinder gewährleisteten Rechte von dem Gesetze nicht mit dem gleichen Schutze umgeben.

Während nämlich Beeinträchtigungen der dem Privilegiumsbesitzer ausschliessend zustehenden Befugnis der Herstellung und des Verschleisses des Erfindungsgegenstandes neben dem civilrechtlichen Schutz auch noch einen Verbotsschutz sowie einen Strafschutz geniessen, gewährt das Gesetz dem Privilegiumsbesitzer für den ausschliessenden Gebrauch des Erfindungsgegenstandes nur einen civilrechtlichen Schutz, wie er allen übrigen einer Person zustehenden Privatrechten zu Theil wird.[1])

Daher können auch Eingriffe in die Gebrauchsrechte einer

[1]) Ein glänzender auch für die politischen Behörden massgebender Umschwung, welcher die bisherige Lücke im Privilegienschutze auszufüllen bestimmt ist, dürfte mit der vom Obersten Gerichtshofe unterm 20. October 1891 Z. 12479 bestätigten Entscheidung des Wiener Oberlandesgerichts vom 26. August 1891 Z. 11027 herbeigeführt worden sein, womit erkannt wurde, dass auch der blosse Gebrauch einer aus dem Auslande für Fabrikationszwecke des Bestellers bezogenen nachgemachten Maschine (Stearinkerzen-Giessmaschine), mit welcher Producte (Kerzen) für den Verschleiss erzeugt werden, im Sinne der §§ 1, 21 u. 38 lit. b u. c des Privileg. Ges. einen Eingriff bildet, somit nicht bloss einen civilrechtlichen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch den widerrechtlichen Gebrauch der Erfindung, sondern nebstdem auch einen privilegialrechtlichen Anspruch auf Erlass eines Verbotes weiterer Eingriffe begründet.

Erfindung nicht zu den spezifischen Privilegieneingriffen gezählt werden.

Privilegieneingriffe im Sinne des Privilegiengesetzes bilden vielmehr ausschliesslich nur Beeinträchtigungen der ausschliessenden Herstellungs- und Verschleissrechte des Privilegienbesitzers.

aa) Der Eingriff durch Herstellung

wird begangen durch die ohne Zustimmung des Privilegienbesitzers im Inlande vorgenommene Herstellung des Erfindungsgegenstandes.

Zunächst ist zu bemerken, dass für den Eingriff durch Herstellung ebensowenig wie für jenen durch Verschleiss die Wissentlichkeit des Eingriffes, d. i. das Bewusstsein des Eingreifers, die Privilegialrechte dritter Personen zu verletzen[1]) erforderlich ist, noch weniger aber eine böse Absicht, d. i. der Wille und Beschluss, die Privilegienrechte zu kränken.

Für den Eingriff genügt vielmehr die Thatsache, dass der Privilegiumsgegenstand ohne Zustimmung des Privilegienbesitzers hergestellt wurde, ohne Rücksicht auf die Absicht, Beweggründe und Ziele der Herstellung.

Da weder Wissentlichkeit noch böse Absicht für den Eingriff erforderlich ist, so gibt es auf dem Gebiete des Privilegialrechtes auch keinen Versuch d. i. das bewusste Unternehmen einer erst zu einem Privilegiumseingriff führenden Handlung, ebensowenig eine Mitschuld, d. i. die vorsätzliche Veran-

[1]) Die Wissentlichkeit des Eingriffes wird durch die „gleich den Gesetzen" (§ 26 Privileg. Ges.) erfolgende Kundmachung der Ertheilung eines Privilegiums in dem Amtsblatte Wiener Zeitung ersetzt, indem vorausgesetzt wird, dass nach dieser Kundmachung Niemand sich mit der Unkenntniss der Privilegiumsertheilung entschuldigen kann und dass durch die Kundmachung die Möglichkeit geboten ist, sich von der offenen Beschreibung im Privilegienarchive Kenntnis zu verschaffen.

Da bei der Geheimhaltung der Beschreibung diese Voraussetzung nicht voll eintritt, so kann die Strafklage bei einem Eingriff in ein geheimes Privilegium erst dann erhoben werden, wenn dem Beschuldigten schon vorher die Eingriffe verboten worden waren, er somit von dem Privilegiumsgegenstande Kenntnis haben musste.

lassung des Eingriffes durch dritte Personen, noch eine Theilnahme, d. i. bewusstes Einverständniss über die nach begangenem Eingriffe zu leistende Hilfe[1]) (§§ 8 u. 5 Straf-Ges.).

Alle diese Handlungen müssen, um Eingriffe zu bilden, bereits die Thathandlung des Eingriffes zum Ausdrucke bringen und sich demnach als selbständige Eingriffe darstellen. Ebensowenig bildet leichte oder grobe Fahrlässigkeit einen Zurechnungsgrund für den Eingriff.

Die Herstellung besteht bei privilegirten Erzeugnissen oder Arbeitsmitteln (Werkzeugen, Maschinen) in der Erzeugung derselben, bei einem privilegirten Verfahren[2]) in der Anwendung desselben.

Die Herstellung muss eine solche sein, dass hiedurch der Gegenstand des Privilegiums entsprechend der Beschreibung erzeugt oder das privilegirte Verfahren nach dieser Beschreibung angewendet wird.

Deckt sich dabei der hergestellte Gegenstand in solcher Weise mit dem Gegenstande des Privilegiums, dass in dem hergestellten Gegenstande das Wesen der privilegirten Erfindung d. i. der Erfindungsgedanke selbst in der gewählten und privilegirten Ausführungsweise vollständig wiedergegeben ist, so spricht man von einer Nachmachung, weicht dagegen der hergestellte Gegenstand von der privilegirten Erfindung in der Ausführungsform ab, bringt aber trotzdem den Erfindungsgedanken zur Geltung, so liegt eine Nachahmung vor. Der Nachahmung steht auch der theilweise Eingriff in ein Privilegium gleich, durch den einzelne Theile des Privilegiengegenstandes, insbesondere einzelne Patentansprüche verletzt erscheinen. Eine solche Nachahmung liegt auch nicht bloss in der Hinweglassung, sondern

[1]) Entscheid. des Hand.Min. vom 10. April 1886 No. 4824.

[2]) Die Behandlung der Anwendung eines privilegirten Verfahrens als Eingriff bildet scheinbar eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass der Gebrauch einer Erfindung keinen Privilegieneingriff darstellt. Allein, da das Wesen eines privilegirten Verfahrens in der Hervorbringung eines bestimmten Erfolges durch eine vorgezeichnete Reihe von Handlungen beruht, so schliesst die Anwendung eines Verfahrens stets auch die Hervorbringung, d. i. die Herstellung eines nur durch die Erfindung erzielbaren Ergebnisses in sich, und reiht sich sonach unter die Herstellungshandlungen.

ebenso in der Hinzufügung von Bestandtheilen zu der Stammerfindung, wenn diese Hinweglassungen und Hinzuthaten keine Verbesserung darstellen, für welche die Stammerfindung benutzt werden durfte, bei denen vielmehr der Zweck der Stammerfindung auch ohne sie erreicht werden kann, uud die bloss darnach angethan sind, um durch eine Constructionsänderung den nachgeahmten Erfindungsgedanken zu verschleiern.

Da die Thatsache der Herstellung des Privilegiengegenstandes für den Privilegiumseingriff entscheidend ist, so ist es für den Eingriff durch Herstellung nicht erforderlich, dass dieselbe eine gewerbemässige sei, d. h. eine Erzeugung, welche berufsmässig erfolgt und auf Erwerb gerichtet ist. Daher macht sich des Eingriffes durch Herstellung Jedermann schuldig, er sei Gewerbetreibender oder nicht, die Herstellung möge für eigene oder fremde Gebrauchszwecke erfolgen und sie möge auf eigene oder fremde Rechnung stattfinden, sie möge behufs wissenschaftlicher Erprobung der Erfindung oder für gewerbliche Zwecke erfolgen und sie möge sich bloss auf ein einziges oder mehrere Stücke erstrecken.[1])

Darum, weil nur die Thatsache der Herstellung den Eingriff begründet, begeht den Eingriff in die Privilegienrechte nur der Erzeuger des nachgeahmten Gegenstandes, nicht aber der Besteller desselben,[2]) es müsste denn die Bestellung beispielsweise durch Lieferung von Modellen oder Zeichnungen für den Bestellungsnehmer nach fachtechnischen Begriffen bereits die Merkmale einer vorbereitenden Herstellung an sich tragen.[3])

[1]) Auch ist es für die Begründung einer Eingriffshandlung gleichgiltig, ob der Eingriff in ein Privilegium mit offener oder geheimer Beschreibung erfolgt. Der erste Eingriff in ein Privilegium mit geheimer Beschreibung schliesst nur die Strafbarkeit des Eingriffes aus und begründet für den Verletzten bloss das Recht, vor dem Civilrichter die Untersagung weiterer Eingriffe seitens des Beschuldigten zu verlangen.

[2]) Verschieden von dem Verhältnisse zwischen dem Besteller und Erzeuger (Kunde und Fabrikant), ist jenes zwischen dem Arbeitsgeber und dessen Arbeiter, da für die dem Arbeiter aufgetragene Arbeit dritten Personen gegenüber nicht der Arbeiter, sondern dessen Arbeitsgeber oder dessen Geschäftsführer verantwortlich ist.

[3]) Damit in Uebereinstimmung die Entscheid. des Obersten Gerichts-

Die Eingriffshandlungen der Herstellung müssen, um anrechenbar zu sein, von dem Beschuldigten im Inlande, d. i. im Geltungsgebiete des Privilegiengesetzes vorgenommen worden sein.

Eine Nachmachung des Privilegiengegenstandes durch Inländer im Auslande ist im Inlande diesen gegenüber nicht verfolgbar, da diese Eingriffshandlungen nur innerhalb des österreichisch - ungarischen Zoll- und Handelsgebietes verpönt sind und ein Richter für die Untersuchung und Bestrafung dieses im Auslande begangenen Eingriffes fehlen würde (§ 43 Privileg. Ges.)

Erst bei der Einfuhr der im Auslande hergestellten Gegenstände in das Inland zum Zwecke eines gewerbemässigen Verschleisses wird der Eingriff belangbar, aber dann nicht in Folge der Herstellung (§ 38a Privileg. Ges.), sondern in Folge der Einfuhr (§ 38 lit. b Privileg. Ges.) der im Auslande nachgemachten Gegenstände.

Dabei ist es gleichgiltig, ob die Nachmachung sich auf ein dem Eingreifer für den gleichen oder ähnlichen Privilegiumsgegenstand ertheiltes Privilegium stützt oder nicht, soferne nur das Privilegium des Belangten einen späteren Prioritätstag aufweist als jenes des Klägers, da in diesem Falle das Privilegium des Belangten als das spätere hinter dem älteren Privilegium des Klägers zurückstehen muss.[1])

Das objective Erforderniss für einen Eingriff in ein Privilegium durch Herstellung bildet sonach die Herstellung des Privilegiengegenstandes in einer der Privilegiumsbeschreibung und deren Patentanspruche gleichen oder ähnlichen Weise, das subjective Erforderniss die Herstellung desselben entgegen dem Willen des Privilegiumsbesitzers.

Hat die Herstellung des Privilegiengegenstandes ursprünglich mit Zustimmung des Privilegiumsbesitzers stattgefunden, so

hofes vom 21. Januar 1874 Z. 12663, wornach „der Lieferant und Erzeuger nachgemachter Gegenstände, welche vom Kriegs-Ministerium bestellt wurden, dem Privilegiumsbesitzer (Kläger) volle Genugthuung schuldig ist.“

[1]) Das Privilegium des Eingreifers führt ohnedies nur eine Scheinexistenz, da es über die Identitätsklage des Besitzers des älteren und verletzten Privilegiums nichtig erklärt werden müsste. Im Eingriffstreite sind diese Wirkungen der Nichtigkeitserklärung vorweggenommen.

wird sie erst dann zu einem Eingriffe, wenn die Zustimmung hiezu hinwegfällt. Beruht die Erzeugung des Privilegiumsgegenstandes auf einem Vertragsverhältnisse, wie z. B. auf einer Ausübungsüberlassung, so wird die Herstellung erst dann zu einem Eingriffe, wenn sie trotz des Endes des Vertrages gegen den Willen des Privilegiumsinhabers fortgesetzt wird, oder vertragswidrig erfolgt. Ueber den Bestand und die Tragweite solcher Verträge hat der Civilrichter zu urtheilen. Bis zur Entscheidung dieses Civilrechtsstreites kann aber trotz der Unentschiedenheit des Rechtsverhältnisses, sowohl der politische wie auch der Civil-Richter bei hinreichenden Gründen, dem Erzeuger im Sicherstellungsverfahren bis zur Austragung des Rechtsstreites die Vornahme der weiteren Herstellung untersagen.[1])

Auch eine verbesserte Erfindung kann eine Nachahmung darstellen, wenn die Herstellung oder Anwendung der Verbesserung nur mit Benützung der privilegirten Stammerfindung möglich ist und der Besitzer der Letzteren seine Zustimmung zur Benutzung versagt (§ 23 Privileg. Ges.).

bb) Der Eingriff durch Verschleiss

liegt vor, wenn Jemand im In- oder Auslande von ihm selbst oder dritten Personen nachgemachte Gegenstände im Inlande gewerbemässig verkauft.

Unter Verschleiss versteht man den Verkauf von Gegenständen im Grossen oder Kleinen.

Damit der Verschleiss zum Eingriffe werde, muss er folgende Merkmale an sich tragen:

a) Der Verschleiss muss ein gewerbemässiger sein, d. h.

[1]) Für die politischen Behörden gründet sich dieses Recht auf § 44 des Privileg. Ges., für die Gerichte auf § 47 des Privileg. Ges., wornach sie berechtigt sind, die sicherstellungsweise Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände zu verfügen und auf die Erwägung, dass, wenn sie das Erzeugniss mit Beschlag zu belegen berechtigt sind, sie nothwendig auch die Erzeugung selbst zu untersagen befugt sein müssen, zumal es dem Verletzten ja unbenommen bliebe, nach jedesmaliger Vollendung eines Erzeugnisses um dessen Beschlagnahme anzusuchen.

ein berufsmässiger auf Erwerb gerichteter Absatz nachgemachter Gegenstände. Ein solcher liegt nicht bloss dann vor, wenn der Absatz ausschliesslich oder vornehmlich, sondern selbst dann, wenn er bloss nebenher einen auf Erwerb gerichteten Lebensberuf darstellt.

b) Der Verschleiss muss ein Verkauf sein, d. h. eine Ueberlassung des nachgemachten Gegenstandes gegen eine bestimmte Summe Geldes in das Eigenthum eines Anderen (§ 1053 a. b. G.B.).

Demzufolge bildet die Ueberlassung eines nachgemachten Gegenstandes gegen Entgelt „zur Benützung", und geschähe dies selbst gewerbemässig an dritte Personen unter Vorbehalt des Eigenthums, keinen privilegialrechtlichen Eingriff,[1]) weil hier kein Uebergang des nachgemachten Gegenstandes in das Eigenthum, sondern bloss in die Innehabuug oder den Gewahrsam stattfindet und kein Verkauf des Gegenstandes (einer körperlichen Sache) sondern bloss des Gebrauches desselben, sonach die Einräumung eines Rechtes, erfolgt (§§ 1090 u. 1094 a a. b. G.B.).

c) Der Verschleiss muss sich auf eine Mehrzahl von nachgemachten Gegenständen erstrecken,[2]) da der Sinn und Sprachgebrauch des Wortes „Verschleiss" im Einklange mit dem Privilegiengesetze selbst, welches im § 38 lit. b u. c nur von dem Verschleisse von „Gegenständen" spricht,[3]) eine Mehrzahl von Gegenständen voraussetzt.

[1]) Daher kann die gewerbemässige Vermiethung von nachgemachten Clavieren, Telephonapparaten, die nicht von dem Vermiether, sondern von dritten Personen hergestellt werden, im Wege einer Privilegien-Eingriffsklage dem Vermiether gegenüber nicht eingestellt werden. Hier erübrigt bei der lückenhaften Gestaltung des Privilegiengesetzes lediglich die Erhebung einer vor dem Civilrichter geltend zu machenden Entschädigungsklage gegen den Vermiether auf Grund des dem Privilegienbesitzer durch § 21 Privileg.Ges. zugesicherten und „geschützten" ausschliessenden Gebrauchsrechtes seiner Erfindung. (Entscheid. des Hand.Min. v. 10. April 1886 Z. 4824.)

[2]) Entscheid. des Hand.Min. vom 20. August 1891 Z. 35735, Jurist. Blätter 1891 S. 583.

[3]) Im Gegensatze zu § 38 lit. a des Privileg.Ges., wo lediglich von der Nachmachung (Herstellung) „des Gegenstandes" des Privilegiums die Rede ist.

Wie gross die Anzahl der abgesetzten Gegenstände zu sein hat, wird nach der Sachlage von der Beschaffenheit des Gegenstandes (ob Massenartikel oder Einzelnartikel), von der Art des Geschäftsbetriebes u. dergl. abhängen.

d) Der Verschleiss muss weiter im Inlande d. h. im Geltungsgebiete des Privilegiengesetzes erfolgen,

e) er muss sich auf Gegenstände erstrecken, welche der privilegirten Erfindung, entsprechend der Privilegiumsbeschreibung und deren Patentansprüchen theilweise oder ganz nachgemacht oder nachgeahmt sind, und der Verschleiss

f) muss endlich ohne Zustimmung des Privilegiumsbesitzers stattgefunden haben.

Einen Eingriff bilden aber nicht bloss der gewerbemässige Verschleiss der nachgemachten Gegenstände, somit die Verschleisshandlung selbst, sondern auch bestimmte Vorbereitungshandlungen unter der Voraussetzung, dass sie zum Zwecke des gewerbemässigen Verschleisses stattfinden.

Dahin gehören:

1. Die Aufbewahrung nachgemachter Gegenstände zum Zwecke des gewerbemässigen Verschleisses (Privileg. Ges. § 38 lit. c.).

Dabei muss jedoch der Verschleiss von derselben Person beabsichtigt sein, welche die nachgemachten Gegenstände aufbewahrt, oder sie muss mindestens sich dessen bewusst sein, dass diese Aufbewahrung von ihr zum Zwecke eines gewerbemässigen Verschleisses seitens dritter Personen erfolgt, da die Aufbewahrung erst dort anfängt den Privilegialrechten nahezutreten, wo sie von der kränkenden Absicht, den Absatz des Privilegirten zu bedrohen, begleitet ist. Eine Einlagerung nachgemachter Gegenstände seitens eines Kaufmannes bei einem Transportunternehmer würde daher wohl für den Kaufmann, der die Uebernahme und Aufbewahrung der Gegenstände für Verkaufszwecke veranlasste, nicht aber für das Transportunternehmen, welches die Gegenstände zum Zwecke des Transportes übernahm, eine Eingriffshandlung begründen.

2. Die Ausstellung von der Erfindung nachgemachten Gegenständen zu gleichem Zwecke (Privileg. Ges. § 38 lit. c.).

Auch hier muss Verschleissabsicht und Ausstellung sich in einer und derselben Person vereinen.

Die Verschleissabsicht muss sich dabei auf die ausgestellten Gegenstände selbst erstrecken, und nicht etwa bloss auf die nach dem ausgestellten Modelle erst zu liefernden Gegenstände, wenn das Modell selbst unverkäuflich ist, oder nur als wissenschaftliches oder Demonstrationsobjekt ausgestellt ist.

3. Die Uebernahme des gewerbemässigen Verschleisses. Die Uebernahme der Aufbewahrung nachgemachter Gegenstände für den gewerbemässigen Verschleiss und die Uebernahme der Ausstellung nachgemachter Gegenstände für den gewerbemässigen Verschleiss. Es sind dies die sogenannten Kommissionsgeschäfte, d. h. Geschäfte, welche gewerbemässig in eigenem Namen für Rechung eines Auftraggebers geschlossen werden (Art. 360 Hand. Ges. B.).

4. Die Einfuhr sowie selbst nur der Bezug nachgemachter Gegenstände eines Privilegiums aus dem Auslande

a) zum Zwecke eines gewerbemässigen Verschleisses oder
b) zur Aufbewahrung für einen gewerbemässigen Verschleiss oder
c) zur Ausstellung für einen gewerbemässigen Verschleiss.[1]

Während sonach für die Eingriffe durch Herstellung und gewerbemässigen Verschleiss diese Thatsachen und Handlungen ohne Rücksicht auf ihren Endzweck und ihre Endabsicht entscheidend sind, genügen für die Eingriffe durch Aufbewahrung, Ausstellung oder Einfuhr nachgemachter Gegenstände aus dem Auslande diese Thathandlungen an sich nicht, dieselben müssen vielmehr in der Absicht vorgenommen worden sein, die aufbewahrten, ausgestellten oder eingeführten Gegenstände gewerbemässig zu verschleissen.

[1]) Der Bezug nachgemachter Gegenstände aus dem Auslande für den eigenen Gebrauch und sei dies selbst für Wirthschafts- oder Fabrikationszwecke (z. B. einer Dreschmaschine für den Drusch des eigenen oder fremden Getreides, eines Diffuseurs für die eigene Zuckerfabrik u. s. w.) bildet daher keine belangbare Eingriffshandlung. Nach der Anschauung des Obersten Gerichtshofes (s. S. 320 Anmerk. 1) könnte aber allerdings gegenüber einem solchen Vorgang das Verbot des ferneren Gebrauches vor dem Civilrichter erwirkt werden.

In den letztgenannten drei Fällen wird daher neben den Thatsachen der Aufbewahrung, Ausstellung und der Einfuhr auch die damit vorbundene Absicht des gewerbemässigen Verschleisses zu erweisen sein.

b) Die Eingriffsklage.

Der Schutz der Erfindungen bezweckt in erster Linie im Interesse des Erfinders die Sicherung der Rechte desselben aus seiner Erfindung, und mittelbar aus öffentlichem Interesse die gesicherte Entwickelung des Erfindungsgeistes.

Diesem privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Charakter der Erfindungsrechte entsprechen auch die Bedingungen und die Art des Schutzes der Erfinderrechte.

Da durch die Eingriffe zunächst unmittelbar und vornehmlich Privatinteressen getroffen werden, so ist es vor Allem dem Verletzten überlassen, zu beurtheilen, ob er sich in seinen Rechten gekränkt erachtet und Abhilfe wünscht, d. h. die Eingriffsklage wird vorzugsweise als eine Klage wegen Verletzung privatrechtlicher Interessen angesehen, und es tritt demzufolge niemals eine Verfolgung, Bestrafung oder Einstellung von Eingriffen von Amtswegen, sondern stets nur über eine vom Verletzten erhobene Klage ein.[1]) (§ 39 und 40 Privileg. Ges.)

Um jedoch den Schutz der Erfinderrechte kräftiger zu

[1]) Dieser Grundsatz beherrscht auch das ganze Verfahren in Eingriffsstreitigkeiten derart, dass dasselbe sofort ausgesetzt wird, sobald der Verletzte seine Klage zurückzieht. Diese jederzeit mögliche Rückziehbarkeit der Klage gilt sowohl für die Strafklage vor dem politischen Richter, wie auch für die Verbotsklage vor dem Civilrichter. Nur dann, wenn auf eine Strafe bereits erkannt wurde und dieses Erkenntnis dem Belangten auch bekannt gegeben wurde, steht es ausser der Macht des Verletzten, den Vollzug des Straferkenntnisses durch Rückziehung der Klage zu hemmen, da die Strafe eine Folge des öffentlichrechtlichen Charakters der Klage ist, und dem Verletzten auf die öffentlichrechtlichen Folgen der Klage kein Einfluss zusteht. Analogie des § 21 des Musterschutzgesetzes v. 7. December 1858 R.G.Bl. No. 237 und Entscheid. des Hand.Min. v. 11. Sept. 1880 Z. 26197 ex 1880, wornach die Rückziehung einer Eingriffsstreitklage nur vor Zustellung des Straferkenntnisses der I. Instanz erfolgen kann.

gestalten, ist die Verletzung derselben aus öffentlichem Interesse auch mit Strafe bedroht, sobald der Verletzte die Bestrafung begehrt und dieses Strafbegehen aufrechthält. Auf das Ausmass der begehrten Bestrafung steht dem Verletzten jedoch kein Einfluss zu.

Die Eingriffsklage stellt sich sonach als eine zum Schutze von Privilegialrechten, nach dem Willen des Verletzten auch mit Strafsanction umkleidete privatrechtliche Klage dar.

Der Grund der Klage liegt in der Verletzung der Privilegialrechte, durch Herstellung, gewerbemässigen Verschleiss, Aufbewahrung, Ausstellung oder Einfuhr nachgemachter Gegenstände für einen gewerbemässigen Verschleiss aus dem Auslande.[1])

Die Eingriffsklage bezweckt die Verhinderung der Ausnützung der bereits erfolgten Eingriffe, die Verhinderung der Vollendung bereits begonnener Eingriffe, und die Erwirkung eines Verbotes weiterer Eingriffe oder aber die Bestrafung des begangenen Eingriffes.

Je nachdem die Eingriffsklage lediglich das Verbot weiterer Eingriffe oder aber nebst diesem Verbote auch die Bestrafung des begangenen Eingriffes begehrt, unterscheidet man Verbots- und Strafklagen.

Diese beiden Klagen sind nicht bloss in ihren Zielen, sondern auch hinsichtlich des Ortes ihrer Anbringung scharf getrennt.

Während nämlich die Verbotsklagen nur vor den Civilgerichten (Bezirksgerichten, Landesgerichten und Handelsgerichten in Oesterreich, Bezirksgerichten und Stuhlgerichten in Ungarn) geltend gemacht werden können, sind zur Judicatur über Strafklagen ausschliesslich die politischen Behörden, (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate der Städte mit eigenen

[1]) Auf die Eingriffe in die Gebrauchsrechte einer Erfindung ist hier keine Rücksicht genommen, da dieselben nur mittelst Entschädigungsklagen vor dem Civilrichter belangt werden können, privilegialrechtlich aber nicht verfolgbar sind, es wäre denn, dass die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20. October 1891 Z. 12499 (s. S. 320 Anmerk. 1) nunmehr zu einer allgemeinen Norm würde.

Statuten in Oesterreich, Stadtmagistrate und Bezirksvorstehungen in Ungarn) berufen.

Es ist dem freien Willen des Verletzten anheimgestellt, ob er eine Verbots- oder Strafklage erheben will.

Nur dann, wenn die Beschreibung zu dem Privilegium geheim gehalten ist[1]) kann, soferne es sich um den ersten Eingriff eines Beschuldigten in ein solches Privilegium handelt, der Verletzte bloss eine Verbotsklage vor dem Civilrichter erheben.

Erst dann, wenn dem Beschuldigten der Eingriff vom Civilrichter (nicht bloss vom Privilegirten) bereits untersagt[2]) wurde, kann der Verletzte wegen neuerlicher Eingriffshandlungen auch bei geheim gehaltener Beschreibung gleich wie bei offener Beschreibung gegen den Beschuldigten sofort mit einer Strafklage vor der politischen Behörde vorgehen.

Die Strafklagen sind bei der politischen Behörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Stadtmagistrat) anzubringen, in deren Bezirke der Eingriff stattgefunden hat (§ 43 Privileg. Ges.), die Verbotsklagen dagegen bei jenem Civilgerichte I. Instanz (Bezirksgerichte, Landesgerichte oder Handelsgerichte), in dessen Bezirk die belangte Person oder Firma ihren Wohnsitz beziehungsweise ihren Sitz hat.

Die Einleitung des Eingriffsverfahrens kann nur durch die Erhebung von selbständigen Klagen erfolgen und es ist daher die Einleitung desselben bei einer zweiten politischen Behörde im Wege behördlicher Requisition ausgeschlossen, wenn die requirirte politische Behörde nach § 43 Privileg. Ges. die zuständige Behörde für die unmittelbare Klage ist.[3])

[1]) d. h. solange die Beschreibung im Privilegienregister als geheimgehalten eingetragen und nicht ihre Offenerklärung veröffentlicht ist.

[2]) Diese Wirkungen eines civilrichterlichen Verbotsurtheils kommen aber auch der durch Vergleich herbeigeführten Einstellung des Verfahrens seitens des Gerichtes über eine Klage wegen Eingriffes in ein geheimes Privilegium zu, indem der zweite Eingriff nunmehr mittelst Strafklage vor der politischen Behörde verfolgt werden kann. Doch muss der Geklagte in dem gerichtlichen Vergleiche das Privilegialrecht des Klägers anerkannt und vom dem Wesen der Erfindung Kenntnis gehabt haben. (Entscheid. des Hand. Min. v. 23. August 1891 Z. 37448.)

[3]) Entscheid. des Verw. Ger. Hofes v. 25. April 1887 Z. 1096 (Budw. § 6 No. 334).

Zur Erhebung der Straf- und Verbotsklage ist der in seinen Privilegienrechten Verletzte berufen.

Es erscheinen daher zur Klage legitimirt: der Besitzer des Privilegiums, sowie dessen Erben und Rechtsnehmer, oder deren Bevollmächtigte.

Den Erben muss jedoch das Privilegium bereits eingeantwortet und dem Rechtsnehmer dasselbe bereits cedirt sein und der Privilegiumsübergang d. i. die Einantwortung und die Cession sowohl im Privilegiumsregister eingetragen wie auch veröffentlicht sein.

Da nämlich erst mit dem Zeitpunkte der Veröffentlichung des Privilegiumsüberganges oder der Privilegiumsübertragung im Amtsblatte der Wiener Zeitung dritten Personen gegenüber die Wirkungen des Ueberganges des Privilegiums eintreten (§ 37 und 26 Privileg. Ges.), so können auch erst mit dem Tage der Kundmachung die Erben und Cessionäre zur Klagserhebung berechtigt erscheinen. [1])

Doch auch Personen, denen der Privilegirte oder dessen Rechtsnehmer, bloss die Ausübung des Privilegiums ganz oder theilweise mit dem Rechte überlassen hat, Eingriffe in diese Rechte zu verfolgen, werden zur Klagserhebung berechtigt erscheinen, da sie in Hinsicht der abgetretenen Rechte den Privilegirten vertreten.

Was die Form der Klage anbelangt, so kann dieselbe entweder mündlich oder schriftlich und zwar in beiden Formen sowohl bei dem politischen wie auch bei dem Civilrichter angebracht werden.

Dieselbe hat eine vollständige Darlegung des Sachverhaltes, auf den sich die Klage stützt, zu enthalten, wobei gleichzeitig die Beweise für den stattgefundenen Eingriff beizubringen oder doch anzubieten sind.

[1]) Die Entscheid. des Verw. Ger. Hofes vom 30. Mai 1888 Z. 1804 (Budw. 4134, Alter I. 1423) lässt die Klagsberechtigung für den Cessionar schon mit dem Tage der Registrirung im Privilegienregister eintreten; mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 37 u. 26 Privileg. Ges., welche die Kundmachung der Uebertragung zur Wirksamkeit dritten Personen gegenüber voraussetzen, jedoch offenbar zu früh.

Als Beweismittel vor den Gerichten dienen alle gerichtsordnungsmässigen Beweismittel sonach Urkunden, Zeugen, Sachverständige und der Eid.

Vor den politischen Behörden ist die Stratklage — mit alleinigem Ausschlusse des Parteieneides, welcher ein Institut des gerichtlichen und nicht des politischen Verfahrens bildet, und im Sinne des § 199 Str.Ges. als Meineid nur dann strafbar ist, wenn er vor Gericht abgelegt wird — in keiner Weise hinsichtlich der Auswahl der Beweismittel beschränkt, ebensowenig ist aber auch der politische Richter in der Würdigung der Beweise durch bestimmte Beweisregeln eingeengt, er würdigt dieselben vielmehr unter sorgfältiger Beachtung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

Der stattgefundene Eingriff kann daher sowohl durch das Geständnis des Beschuldigten (Vorweisung von Briefen des Beschuldigten) wie auch durch Zeugnisse, Urkunden (Quittungen über gekaufte nachgeahmte Gegenstände, Vorlage der gekauften nachgeahmten Gegenstände selbst nebst Zeugnissen dritter Personen über die Herkunft dieser Gegenstände), durch Zeugen, sowie durch Sachverständige erwiesen werden.

Sowohl bei der Anstrengung der gerichtlichen (Verbots-) Klage als auch bei der Anstrengung der politischen (Straf-)Klage hat der Kläger sein Klagerecht auszuweisen.

Während nun der Ausweis der Klagslegitimation vor dem Civilrichter hinsichtlich der Form und der Art des Nachweises keiner Einschränkung unterliegt, ist derselbe vor dem politischen Richter auf die Vorlage der Privilegiumsurkunde im Originale[1]) oder in beglaubigter Abschrift[2]) beschränkt.

[1]) Bei Anstrengung einer Eingriffsklage in Oesterreich ist nur die österr. Privilegiumsurkunde, bei Erhebung einer Eingriffsklage in Ungarn bloss die ungar. Privilegiumsurkunde der Klage anzuschliessen.

[2]) Durch die Entscheidung des Hand.Min. v. 22. Januar 1891 Z. 2025, Jurist. Blätter 1891 S. 259, sind nebst der österr. Privilegiumsurkunde im Originale, welche der § 33 Vollz.Vorschr. voraussetzt, auch beglaubigte Abschriften derselben als gleichwerthige Legitimationen zur Klage anerkannt worden. Hiefür war nebst der Erwägung, dass der beglaubigten Abschrift keine geringere Glaubwürdigkeit als dem Originale beigemessen werden kann, vornehmlich der Umstand massgebend, dass die erfolgreiche Verfol-

Diese durch § 33 der Vollzugs-Vorschrift zum Privileg. Ges. geforderte Art der Klagslegitimation bildet eine derart wesentliche Voraussetzung einer wirksamen Eingriffsklage, dass die Unterlassung der Beibringung der Privilegiumsurkunde die Annahme der Klage seitens der politischen Behörde, sowie die Vornahme irgend einer Amtshandlung über die Klage verhindert, und dass die Annahme[1]) einer solchen mangelhaften Klage die Nichtigkeit des gesammten allfällig über dieselbe eingeleiteten Verfahrens begründet.[2])

Die Privilegiumsurkunde kann, infolge der formellen Anforderungen der Vollzugs-Vorschrift zum Privilegiengesetze, durch keine andere Urkunde daher auch nicht durch einen beglaubigten amtlichen Auszug aus dem Privilegienregister ersetzt werden.

Ist das Privilegium geheim gehalten — was aus der Privilegiumsurkunde zu entnehmen ist — so muss der Kläger überdiess bei Anstrengung einer Strafklage den Beweis erbringen, dass der behauptete Privilegieneingriff seitens des Belangten ein wiederholter ist, und dass dem Belangten der vorangegangene Eingriff bereits vom Civilrichter untersagt wurde. (§ 33 Vollz.-Vor.)

Die Strafklage muss endlich das ausdrückliche Begehren um Bestrafung des Belangten und gegebenen Falles auch das Begehren um Verfallserklärung der nachgemachten Gegenstände, sowie die Bitte um Zuerkennung des Ersatzes der Processkosten, die Verbotsklage aber das Begehren um Erlassung des Verbotes weiterer Eingriffe seitens des Geklagten enthalten, und gegebenen Falles die Forderung, dass seitens des Geklagten Sicherstellung geleistet werde, dass die bei ihm betretenen

gung von Privilegieneingriffen in vielen Fällen die gleichzeitige Klagserhebung an verschiedenen Orten erheischt, die nur durch die Zulassung von beglaubigten Abschriften der Privilegiumsurkunde ermöglicht wird.

[1]) Vor dem Civilrichter macht die Unterlassung der Beibringung der Privilegiumsurkunde im Eingriffstreite das Verfahren nicht vitiös. Entscheid. des Obersten Ger. Hofes vom 27. Juni 1888 Z. 7722 u. 7723. III. Bd. Civilrichterl. Entscheid. Dr. Nowak's S. 311.

[2]) Entscheid. des Verw. Ger. Hofes v. 25. April 1887 Z. 1096, Budw. § 6 No. 334, Alter I. 1428.

nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, insoferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräussert, insoferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleisse eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden (§ 40 Privileg. Ges.) Diese Sicherstellung kann entweder durch Sequestration oder durch Erlag einer Caution erfolgen, welch' letztere im Falle der Nichtbeachtung der verbotenen oder anbefohlenen Handlungen zu Gunsten des Klägers verfällt.

Wird das Strafbegehren bei der politischen Behörde im Laufe des Verfahrens zurückgezogen und lediglich das Begehren auf Untersagung des Eingriffes aufrechterhalten, so hört für das weitere Verfahren die Zuständigkeit der politischen Behörde auf[1]) und es tritt über eine neuerliche und selbständige Klage, jene des Civilgerichtes ein. (§ 32 Vollz.-Vor.)

c) Provisorische Sicherstellungsmittel.

Noch bevor über die Berechtigung des Klagsanspruches (Bestrafung oder Untersagung des Eingriffes) endgiltig entschieden wird, kann der Kläger sowohl von dem politischen als auch von dem Civilrichter verlangen, dass auf Grund des von ihm wahrscheinlich gemachten Eingriffes die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände der freien Verfügung des Beschuldigten vorläufig entzogen werden.

Diese Entziehung der nachgemachten Gegenstände aus der Verfügungsgewalt des Beschuldigten wird im Allgemeinen als Beschlagnahme bezeichnet. Die Beschlagnahme im engeren Sinne besteht aber in der protocollarischen Beschreibung des nachgemachten Gegenstandes und in dem Anlegen des Amtssiegels an denselben unter der gleichzeitigen Verwarnung des Beschuldigten weder das Amtssiegel zu verletzen noch sich des nachgemachten in seiner Verwahrung belassenen Gegenstandes zu entäussern.

Nebst der Beschlagnahme im engeren Sinne zählen zu den

[1]) Entscheid. der Statthalterei in Brünn von 7. Mai 1886 Z. 12027.

provisorischen Sicherstellungsmitteln, die amtliche Verwahrung des nachgemachten Gegenstandes, dessen Sequestration, d. i. die sicherstellungsweise Uebergabe des Eingriffsgegenstandes in die Verwahrung dritter Personen (des Sequesters), die Transferirung, sowie die enge Sperre d. i. die Versperrung des Gegenstandes in einem Behältnisse (Kiste u. dergl.) oder in einem Wohn- oder sonstigem Raume bei dem Beschuldigten.

Die Beschlagnahme kann mit Zustimmung des Klägers selbst die milde Form annehmen, dass die nachgemachten Gegenstände zwar protocollarisch beschrieben, jedoch gegen Zusicherung des Beschuldigten sich derselben nicht zu entäussern, in dessen fernerer Benützung (namentlich bei Maschinen) belassen werden.

Die vorläufige Beschlagnahme hat den Zweck, den Kläger schon während der Dauer des Eingriffstreites sicher zu stellen, dass die nachgemachten Gegenstände von dem Beschuldigten nicht noch vor der Schöpfung des ihn voraussichtlich verurtheilenden Erkenntnisses weiter verkauft werden und dass dieselben nach Fällung eines Straferkenntnisses, soferne ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung an den Kläger auf Abrechnung des dem letzteren zustehenden Schadenersatzes nicht zu Stande kommt, vertilgt werden, sowie dass die zur Nachmachung ausschliesslich dienenden Werkzeuge und Hilfsmittel während des Streites nicht gebraucht, nach demselben aber unbrauchbar gemacht werden.

In Voraussetzung, Umfang und Durchführung unterscheidet sich jedoch die sicherstellungsweise Beschlagnahme wesentlich, je nachdem sie anlässlich einer Strafklage (vor dem politischen Richter) oder anlässlich einer Verbotsklage (vor dem Civilrichter) begehrt wird.

Der strafbehördlichen und civilrechtlichen sicherstellungsweisen Beschlagnahme ist gemeinsam, dass deren Beantragung dem freien Ermessen des Klägers anheim gestellt ist und dass sie von der Behörde über einseitiges Ansuchen des Klägers ohne vorherige Verständigung des Geklagten bewilligt werden, da im andern Falle die Feststellung des Eingriffes durch den vorzeitig Verständigten wesentlich erschwert und die Beschlag-

nahme durch vorzeitige Beseitigung der nachgemachten Gegenstände erfolglos gemacht werden könnte.

aa) Die provisorische Beschlagnahme anlässlich einer Strafklage ist bei jener politischen Behörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat) anzusuchen, in deren Bezirke der Eingriff stattgefunden hat und in deren Bezirke sich die nachgemachten Gegenstände befinden (§ 43 Privileg. Ges.).

Befinden sich die nachgemachten Gegenstände in einem von dem Eingriffsorte verschiedenen Bezirke, so ist die Beschlagnahme bei der für die Klage zuständigen politischen Behörde im Wege der behördlichen Requisition der zur Beschlagnahme berufenen politischen Behörde anzusuchen.[1])

Das Ansuchen um provisorische Beschlagnahme ist mit der Klage auf Bestrafung, soferne dieselbe jenem Ansuchen nicht vorausgegangen ist, stets zu verbinden, da die Voraussetzung für die Beschlagnahmen in erster Linie die Stellung eines Strafantrages bildet und eine jede wie immer geartete Amtshandlung in Eingriffstreitigkeiten seitens der politischen Behörden nur über eine gesetzmässige Klage stattfinden kann (§ 33 Vollz.-Vor.)

Die Bewilligung und Vornahme der Beschlagnahmen ist davon abhängig, dass der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan wird, d. h. dass der Strafbehörde, wenn auch nicht volle Beweise, so doch thatsächliche Anhaltspunkte geboten werden, welche es wahrscheinlich machen, dass in objectiver Hinsicht[2]) ein strafbarer Eingriff vorliegt.

Diese Wahrscheinlichmachung des Eingriffes zum Zwecke

[1]) Ein selbständiger Eingriffsprocess kann jedoch im Wege der behördlichen Requisition bei einer zweiten politischen Behörde nicht eingeleitet werden. Entscheid. des Verw.Ger.Hofes v. 25. April 1887 Z. 1096. Budw. § 6 No. 334, Alter I. 1428.

[2]) Die Frage, ob in subjectiver Hinsicht ein strafbarer Eingriff vorliegt, d. h. ob die Nachmachung oder der Verschleiss u. s. w. ohne Zustimmung des Klägers erfolgte, ob nicht etwa die Verjährung eingetreten sei u. s. w., bilden keinen Gegenstand der Erwägung im Sicherstellungsverfahren, sondern im Hauptverfahren.

sofortiger Beschlagnahme kann seitens des Klägers zunächst ohne Mitwirkung der Behörde sonach unmittelbar erfolgen, wobei der Kläger in der Art der glaubwürdigen Darthuung nur in der Richtung eingeschränkt ist, dass die Beweismittel liquider Natur sein müssen, d. h. dass die Wahrscheinlichkeit des Eingriffes bereits aus den Beweismitteln selbst entnommen werden kann, ohne dass es erst einer, eine gesonderte Processverhandlung voraussetzenden Beweisaufnahme bedarf. Zu solchen liquiden Beweismitteln rechnen Urkunden und ähnliche, nicht aber Zeugen und Sachverständige.

Mittelbar unter Mitwirkung der Behörde kann der Eingriff glaubwürdig dargethan werden, durch den von der Behörde zu bewilligenden und vorzunehmenden Augenschein oder durch einen Sachverständigenbefund.

Soll der Augenschein oder Sachverständigenbefund zum Zwecke der provisorischen Beschlagnahme stattfinden, so müssen vorher der Behörde in dem Gesuche „hinreichende Gründe“ für die Annahme an die Hand gegeben werden,[1]) dass der

[1]) Entscheid. des Verw.Ger.Hofes vom 25. April 1887 Z. 1096, Budw. § 6 No. 334, Alter I. 1428. — „Die Deduction, dass die Beurtheilung der ‚hinreichenden Gründe‘ für die Bewilligung des Augenscheins — der ohne Motivirung des Begehrens seitens des Klägers bewilligt wurde — lediglich in dem Ermessen der Behörde steht und hiernach dieser Beschwerdepunkt überhaupt aus der Cognition des Verw.Ger.Hofes herausfalle, ist nicht zutreffend, da, wenn auch die Textirung des Gesetzes (§ 44 Privileg.Ges. u. § 33 Vollz.Vor.) ein gewisses subjectives Moment im Urtheile der Behörde gelten lässt, dieses doch höchstens so weit reicht, dass die Behörde das Gewicht der für die Massregel vorgebrachten Gründe frei feststellen kann, gewiss aber nicht dahin ausgedehnt werden darf, dass sie den Augenschein auch ganz ohne Gründe bewilligen kann.“ Verw.Ger.Hof vom 13. Januar 1886 Z. 3184, Budw. No. 2866, Exle II. 1352. — Die Vorlage eines Cataloges des Beschuldigten mit dem Privilegium ähnlichen Gegenständen bildet keinen hinreichenden Grund (Entscheid. des Verw. Ger. Hofes vom 13. Januar 1886 Z. 3184, Budw. 2866), ebensowenig die Vorlage eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils, womit dem Beschuldigten in früherer Zeit der Eingriff verboten wurde (Entscheid. des Hand.Min. vom 11. September 1891 Z. 37070). Die Ergänzung der Eingriffsklage durch Beibringung der Bescheinigung des Eingriffes noch vor der Vornahme des Augenscheines begründet keine Nichtigkeit des Verfahrens. (Entscheid. des Hand.Min. vom 11. December 1888 Z. 39788 ex 1888).

Beschuldigte die Privilegienrechte des Klägers verletzt habe (§ 44 Privileg. Ges.).

Diese hinreichenden Gründe dürfen nicht blosse Verdachtsgründe, sondern müssen solcher Art sein, dass sie die Annahme wahrscheinlich machen, dass der Beschuldigte den ihm mittelst der in Entscheidung stehenden Klage zur Last gelegten Eingriff begangen hat.[1])

Die Beurtheilung, ob gegebenen Falles die vom Kläger geltend gemachten Gründe für die Vornahme eines Augenscheines oder Sachverständigenbefundes hinreichen oder nicht, bleibt unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände dem freien Ermessen des politischen Richters überlassen. Der Augenschein oder Sachverständigenbefund zum Zwecke der Beschlagnahme kann daher von den Behörden, muss jedoch nicht von denselben über das Begehren des Klägers bewilligt werden, soferne die Behörde die Gründe für die Vornahme dieser beiden Amtshandlungen durch die Darlegung des Eingriffes nicht hinreichend unterstützt erachtet.

Dasselbe freie Ermessen der politischen Behörde tritt auch bei der Beurtheilung des Umstandes ein, ob durch die vom Kläger unmittelbar gelieferten Beweise oder durch den vorgenommenen Augenschein oder durch den Sachverständigenbefund der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan ist; damit ist aber auch die Bewilligung der Beschlagnahme unter sorgfältiger Beachtung aller Umstände in das vernünftige Ermessen der politischen Behörde gestellt.[2])

[1]) Es bildet daher der Beweis, dass der Beschuldigte schon einmal des Eingriffes rechtskräftig schuldig erkannt wurde, keinen hinreichenden Grund für eine provisorische Sicherstellungsmassregel wegen neuerlichen Eingriffes (Entscheid. des Hand. Min. v. 11. September 1891 Z. 37070).

[2]) § 34 der Vollzugsvorschrift macht es der politischen Behörde allerdings zur Pflicht, bei dargethanem Eingriffe über Begehren des Klägers die Beschlagnahme vorzunehmen („hat zu bewilligen"), allein der § 44 des Privileg. Ges. kennt nur das Recht der Behörde zu dieser Verfügung („kann verfügen"), und da das Gesetz das Bestimmende für die Vollzugsvorschrift ist und die letztere über das Gesetz nicht hinausgehen kann, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der facultativen Bestimmung des Gesetzes vor der obligatorischen der Vollzugsvorschrift der Vorrang gebührt.

Die Vornahme der provisorischen Beschlagnahme kann dagegen ebensowenig wie die Bewilligung des Augenscheines oder des Sachverständigenbefundes von dem vorgängigen Erlage einer Caution seitens des Klägers abhängig gemacht werden.[1])

Wohl ist aber die politische Behörde berechtigt, soferne durch die verfügte Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände und der hiezu ausschliessend dienlichen Werkzeuge dem Beschuldigten ein Schaden zugefügt würde, entweder über das diesfällige Begehren des Beschuldigten oder selbst auch von Amtswegen[2]) von dem Kläger die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden des Beschuldigten zu fordern.

Immerhin kann jedoch die fernere Aufrechthaltung der Beschlagnahme an die Bedingung der innerhalb einer bestimmten Frist zu erlegenden Caution geknüpft werden.

Die Caution[3]) haftet ausschliesslich für die aus der allfällig ungerechtfertigt erfolgten Beschlagnahme erwachsenden Schadenersatzansprüche[4]) des Beschädigten gegenüber dem sachfälligen Kläger, daher keinesfalls für die dem Beschuldigten verursachten Processkosten. Erfolgt keine Beschlagnahme, so kann auch der Erlag einer Caution nicht begehrt werden.

Für die Höhe der Caution ist in erster Linie nicht der

[1]) Die Cautionsleistung ist nicht eine Bedingung der Beschlagnahme; eine Nullität der Beschlagnahme kann also darauf nicht gegründet werden, dass die Cautionsbestellung nicht vor der Beschlagnahme erfolgte. Entscheid. des Verw.Ger.Hofes v. 11. Februar 1885 Z. 21 Bud. 2401, Alter I. 1434.

[2]) Die Caution kann auch von Amtswegen bestellt, erhöht und erniedrigt werden, soferne die Beschlagnahme aufrecht erhalten wird. Entsch. des Hand.Min. v. 12. September 1891 Z. 37501, Verw.Ger.Hof-Entsch. v. 3. November 1892 Z. 3380.

[3]) Diese Schadenscaution unterscheidet sich wesentlich von der actorischen Caution, welch' letztere nur für die allfälligen Processkostenersatzansprüche der Processparteien haftet.

[4]) Die Caution haftet nur für die zwischen dem Eingriffskläger und dem Beschuldigten entstandene Schadenersatzobligation (§ 44 Privileg.-Ges.). Hand.Min.Entscheid. v. 20. Februar 1891 Z. 5869, Jurist. Blätter 1891 S. 306.

Werth der mit Beschlag belegten Gegenstände, sondern die Höhe des durch die Beschlagnahme dem Beschuldigten verursachten Schadens massgebend, den derselbe durch die Einstellung oder Einengung seines Betriebes, durch die Hemmung des fortgesetzten Absatzes der nachgemachten Gegenstände, durch den Verlust der Kunden u. s. w. ungerechtfertigter Weise erleidet, wenn sich die Klage nachträglich als unbegründet darstellen sollte.

Der in Anschlag zu bringende Schaden umfasst dabei nicht bloss den unmittelbaren Schaden durch eine Vermögensminderung, sondern auch den Schaden durch entgangenen Gewinn. Für die Höhe der Sicherstellung ist endlich nebst dem Schaden auch der durch die ungerechtfertigte Beschlagnahme dem Beschuldigten angethane Schimpf massgebend, d. i. die Kränkung, die der Beschuldigte in seinem Rufe, Credite und Ansehen in den Augen seiner Berufsgenossen, Kunden und Mitbürger erleidet. Das Ausmass der Höhe der Caution ist dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben.[1])

Die provisorische Beschlagnahme ist, sobald die Voraussetzungen für dieselben gegeben sind, unverzüglich zu bewilligen und mit möglichster Schonung des Beschuldigten und unter Vermeiduug unnöthigen Aufsehens stets aber derart vorzunehmen, dass dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt wird.

Die Beschlagnahme erstreckt sich über Begehren des Klägers nicht bloss auf die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, sondern auch auf die Werkzeuge und Hilfsmittel, welche zur Nachmachung oder Nachahmung ausschliessend dienlich sind.

Wiewohl die Beschlagnahme auch über die unmittelbaren Beweise des Klägers stattfinden kann, so bildet doch die aus-

[1]) Die Höhe der Caution kann die Behörde selbständig auch dann bestimmen, wenn sie in einem Vorbescheide zunächst die Einvernahme von Sachverständigen zu diesem Zwecke in Aussicht genommen hatte.

Die Nichtausführung des Vorbescheides begründet keine Rechtsverletzung der Partei. Entscheid. des Verw.Ger.Hofes vom 11. Februar 1886 Z. 84 Bud. 2913, Alter I. 1435, Exle II. No. 1848.

nahmslose Regel die vorgängige Vornahme eines Augenscheines unter gleichzeitiger Einvernehmung von Sachverständigen.

Der Localaugenschein wird durch einen Beamten der Strafbehörde unter Zuziehung des Klägers und von zwei Sachverständigen vorgenommen.

Ueber die Anordnung des Localaugenscheines wird sich der Beamte bei Vornahme desselben dem Beschuldigten oder dessen Vertreter gegenüber auszuweisen haben.[1])

Die beiden Sachverständigen sind von der Behörde zu berufen[2]) und, woferne eine Sachverständigenliste bei derselben aufliegt,[3]) aus dieser zu entnehmen.

Sind die Sachverständigen nicht bereits ständig beeidet, so sind sie für den einzelnen Fall in Eid zu nehmen, dass sie ihr Gutachten unparteiisch und nach bestem Fachwissen abgeben werden.[4])

Ueber die Amtshandlung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Die Sachverständigen haben zunächst eine Beschreibung der vorgefundenen Gegenstände zu liefern, d. i. den Befund abzugeben, und sodann nach Vergleichung der angeblich nachgemachten Gegenstände mit dem Erfindungsgegenstande, wie er in der Privilegiumsbeschreibung sammt Zeichnung (Muster)

[1]) §§ 3 u. 2 des Ges. zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862 R.G.Bl. No. 88 und § 141 der Straf-Proc.Ordnung.

[2]) Die Berufung der von der Partei (Privilegiumsbesitzer) vorgeschlagenen Sachverständigen ist mit einem geordneten Verfahren nicht vereinbar. Entscheid. des Verw.Ger.Hofes vom 13. Januar 1886 Z. 3184, Budw. 2866, Exle 1352.

[3]) Beim Wiener Magistrate wird auf Grund des Hand.Min.Erl. vom 22. September 1888 Z. 37812 eine chronologische Liste von Sachverständigen für den Eingriffstreit geführt, in die jede unbescholtene Person, die sich über ein entsprechendes Fachwissen auszuweisen vermag, aufgenommen werden kann. Dieser Liste sind, je nach der Natur des Falles, die beiden Sachverständigen der Reihenfolge nach zu entnehmen, wobei einem minder geschulten Sachverständigen ein in Eingriffstreitigkeiten erfahrenerer Sachverständiger beizugeben ist.

[4]) Die Nichtbeeidigung der beiden Sachverständigen begründet jedoch, soferne sie durch Handschlag oder protocollarische Erklärung das Gelöbnis der Unparteilichkeit und gewissenhafter Abgabe ihres Gutachtens geleistet haben, keine Nichtigkeit des Verfahrens. (Entsch. des Verw. Ger. Hofes vom 13. Januar 1886 No. 3184, Budw. 2866, Exle II. 1352.)

dargestellt ist, ihr Gutachten darüber abzugeben, ob die vorgefundenen Gegenstände eine Nachmachung oder doch Nachahmung des Erfindungsgegenstandes bilden, und welche Patentansprüche durch diese Gegenstände ganz oder theilweise verletzt erscheinen.

Die für die Sachverständigen benöthigte Privilegienbeschreibung hat die Strafbehörde, soferne nicht eine beglaubigte Abschrift derselben sowie eine beglaubigte Copie der etwaigen Zeichnungen von der Partei beigebracht wurden, im kürzesten Wege vom Handelsministerium zu requiriren.

Das Gutachten der Sachverständigen ebenso wie die Entscheidung der Strafbehörde darf sich, soferne es auf die Natur des Erfindungsgegenstandes ankommt, nur auf den Inhalt der amtlich hinterlegten Privilegiumsbeschreibung und nicht etwa auf die Beschaffenheit der vom Kläger beigebrachten Erfindungsgegenstände stützen.

Dabei ist die Privilegiumsbeschreibung ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung,[1] dem Gutachten und der Entscheidung zu Grunde zu legen und keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes zu berücksichtigen (§ 36 Vollz. Vor.), die nicht in der amtlichen Privilegiumsbeschreibung noch vor der Ertheilung des Privilegiums Aufnahme gefunden hat, oder durch ein Nichtigkeits- oder Erlöschungs-Erkenntnis des Handelsministeriums herbeigeführt wurde.

Bedenken gegen die Person[2] der Sachverständigen oder gegen die Richtigkeit ihres Befundes und Gutachtens sind bei dem Localaugenscheine selbst zu Protocoll zu geben,[3] können jedoch auch im Recurswege geltend gemacht werden.

[1]) Immerhin wird jedoch sowohl bei dem Localaugenscheine als auch in der Entscheidung der Inhalt der geheimen Beschreibung möglichst zu schonen und ohne zwingenden Grund dritten Personen nicht preiszugeben sein.

[2]) Sachverständige sind nicht schon deshalb bedenklich, weil sie gegenseitig in einem Abhängigkeitsverhältniss stehen, wie der Director und dessen Adjunct (Entsch. des Verw. Ger. Hofes v. 13. Januar 1886 Z. 3184 s. vorher), oder weil sie schon in einem früheren analogen Privilegieneingriffstreite derselben Partei als Sachverständige fungirt haben (Erkennt. des Wiener Oberlandes-Ger. v. 21. October 1882 Z. 42651).

[3]) Der Nichtwiderspruch seitens des Geklagten bei der Localaugen-

Der wiederholten Beschlagnahme in einem und demselben Privilegieneingriffstreite setzt das Privilegiengesetz kein Hinderniss in den Weg.[1])

Da die Beschlagnahme eine Sicherungsmassregel gegen die Weiterbegebung der nachgemachten Gegenstände und für den allfällig strafweise auszusprechendeu Verfall derselben bildet, so kann sie als Theilstrafe niemals bei dritten Personen, welche nicht geklagt und Eigenthümer der nachgemachten Gegenstände sind (Kunden), vorgenommen werden.[2])

bb) Die provisorischen Sicherstellungsmittel anlässlich einer eingebrachten oder einzubringenden Verbots- oder Einstellungsklage sind bei jenem Civilrichter I. Instanz anzusuchen, welcher für die Verbotsklage selbst zuständig ist, sonach bei dem Richter des Wohnortes des Geklagten oder bei jenem Richter, in dessen Sprengel sich die nachgemachten Gegenstände befinden.

Die provisorischen Sicherstellungsmittel umfassen die Beschlagnahme oder andere zweckmässige Verwahrung der dem Erfindungsgegenstande nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände sowie die provisorische Einstellung[3]) des ferneren Eingriffes.

scheinsaufnahme sprechen für die Eingriffsthatsache, sowie für die Qualification der Sachverständigen (Entsch. des Verw.Ger.Hofes vom 13. Januar 1886 Z. 3184, Budw. No. 2866, Exle II. 1352).

[1]) Erlass des Hand.Min. v. 11. Januar 1879 No. 8259 (s. Manz'sche Ges.-Sammlung, Privileg. Ges. S. 19).

[2]) Entsch. der Bezirkshauptm. Gabel v. 11. April 1882 Z. 1933 (H.M. Z. 17513 ex 1883).

[3]) Der Oberste Ger. Hof hat über die Frage „Ist der Privilegiumsinhaber, der den Bestand eines Eingriffes in sein Privilegium glaubwürdig bescheinigt, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes darthut, berechtigt, als provisorische Sicherstellungsmassregel nebst der Beschlagnahme der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände ein provisorisches Verbot des ferneren Eingriffes zu begehren?“ auf Grund der Plenarentscheidung v. 24. Februar 1891 No. 341 ex 1890 den Rechtssatz in das Judicatenbuch aufgenommen: „Auf Grund des § 47 des Priv. Ges. v. 15. August 1852 R.G.Bl. No. 184 kann vom Civilrichter auf Verlangen des Beschädigten auch die Einstellung des ferneren Eingriffes in das Privilegium (§ 40) als provisorische mittelst Klage zu rechtfertigende Sicherstellungsvorkehrung verfügt werden.“ vgl. Jurist. Bl. 1891 Beilage zu No. 14.

Diese provisorischen Sicherstellungsmassregeln können sowohl bei dem ersten Eingriff in ein offen gehaltenes, als auch bei dem ersten Eingriff in ein geheim gehaltenes Privilegium stattfinden.[1])

Auf die zur Nachmachung oder Nachahmung ausschliessend dienlichen Werkzeuge kann sich die gerichtliche Beschlagnahme nicht erstrecken. (§ 47 Priv. Ges.).

Der Civilrichter kann die Beschlagnahme nur über Begehren des Beschädigten und nur dann bewilligen, wenn entweder der Eingriff von dem Gesuchsteller glaubwürdig bescheinigt wird, d. h. wenn dem Richter durch liquide in ihrer vorliegenden Gestalt unmittelbar wirksame Beweismittel glaubhaft gemacht wird, dass ein Eingriff vorliegt,[2]) oder wenn durch den vom Richter zu bewilligenden Augenschein oder Sachverständigenbefund der Eingriff dargethan wird.[3])

[1]) Entsch. des Oberst. Ger. Hof. v. 9. October 1883 Z. 11603 (Jur. Bl. 1884 Beilage zu No. 4): „Auch bei einem ersten Eingriffe in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheimgehalten wird, können von dem Civilrichter provisorische Verfügungen zur Hintanhaltung weiterer Eingriffe getroffen werden. Als eine solche provisorische, ohne vorausgehendes contradictorisches Verfahren zu treffende Verfügung erscheint auch die Erlassung des Auftrages zur Einstellung fernerer Nachahmung und ferneren Gebrauches des nachgeahmten Gegenstandes zulässig. Derartige Einstellungsbefehle sind gleich der provisorischen Beschlagnahme mittelst Klage zu rechtfertigen. Gegen die Anordnung einer Befundaufnahme wegen Privilegiumseingriffes ist der Recurs unzulässig. Ein ausserordentlicher Recurs gegen provisorische Verfügungen wegen Privilegiumseingriffes ist unstatthaft."

[2]) Unter Bescheinigung versteht man eine insbesondere durch Zeugnisse und Urkunden unmittelbare (sofortige) Glaubhaftmachung. Canstein, Civ. Proc. S. 198 Anm. 120 und Ullmann, Civ Proc. S. 203 ff.

[3]) In dem Privilegiumseingriffstreit M. & K. ca. P. hat der Oberste Ger. Hof in Bestätigung des Bescheides des Bezirksgerichtes Sechshaus vom 25. April 1882 Z. 17707 den aus § 47 des Priv. Ges. allerdings nicht zu entnehmenden Grundsatz ausgesprochen, dass auch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes von der glaubwürdigen Bescheinigung abhängig sei und zwar mit folgender Begründung: „Die erste Voraussetzung, nämlich eine glaubwürdige Bescheinigung des Bestandes des Privilegiumseingriffes fehlt im vorliegenden Falle, dass aber, wenn der Eingriff erst durch Augenschein oder Kunstbefund dargethan werden soll, zur Verfügung einer solchen Beweisaufnahme nicht die einfache Be auptun

Selbst wenn aber auch der Eingriff in dem einen oder anderen Falle erwiesen wäre, ist es dem vernünftigen Ermessen des Richters anheim gegeben, ob er die Beschlagnahme unbedingt oder nur gegen vorgängige Leistung einer angemessenen Sicherstellung (Caution) seitens des Beschlagnahmewerbers bewilligen will.

Jede solche Sicherstellungsmassregel (Beschlagnahme u. s. w.) muss jedoch gleich einem Verbote binnen 8 Tagen nach den Vorschriften der allg. Gerichtsordnung (§ 290) gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Beschuldigten sogleich aufzuheben wäre und für den Kläger die Verpflichtung einträte, dem Beschuldigten für den angethanen Schimpf und Schaden volle Genugthuung[1] („gebührende Genugthuung") zu leisten.

Auch der Civilrichter hat die Beschlagnahme in der Weise vorzunehmen, dass dem Belangten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde.

Ist die Beschlagnahme in das Stadium der Rechtfertigungsklage getreten, so sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen der allg. G. O. §§ 290 und 291, massgebend.

einer Privilegiumsverletzung genügt, ergibt sich nicht nur vermöge des berechtigten Interesses, welches Fabrikant an der Ausschliessung fremder Einsicht und Untersuchung seines Geschäftsbetriebes und seiner Erzeugungsmethoden hat, aus der Natur der Sache, sondern auch aus der im § 47 des Priv. Ges. ausdrücklich enthaltenen Hinweisung auf den § 44, nach welchem selbst die in Privilegienstreitigkeiten einschreitende Strafbehörde die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes, nur wenn hinreichende Gründe hiezu vorhanden sind, anordnen kann, und an dieser Einschränkung muss umsomehr festgehalten werden, als es nicht in der Absicht des Gesetzes gelegen sein kann, ohne genügende Gründe irgend Jemanden der Untersuchung seines Hauses, seiner Werkstätten und seiner Erzeugnisse Preis zu geben." Ebenso die vom Oberst. Ger. Hof bestätigte Entscheidung des Wien. Oberlandesger. v. 1. August 1882 Z. 13579, wonach Augenschein und Beschlagnahme nur nach vorheriger Bescheinigung des Eingriffes zulässig sind.

[1]) Mit diesem in § 47 Priv. Ges. ausgesprochenen Grundsatze dürfte die Entscheidung des Oberst. Ger. Hof. v. 19. September 1861 No. 5653 (No. 1389 Glaser-Unger) kaum in Einklang zu bringen sein, wonach „eine ungerechtfertigte Eingriffsklage noch keine Schadenersatzpflicht des Klägers gegenüber dem Belangten begründet, weil, wer von seinem Rechte Gebrauch macht, dem Dritten nicht verantwortlich ist (§ 1305 a.b.G.B.)."

d) Die Vertheidigung des Geklagten.

Die Vertheidigungsmittel des Geklagten sind entweder unmittelbare d. s. solche, die sich auf das eigene gute Recht des Geklagten stützen oder mittelbare d. h. solche, welche sich auf das schlechte Recht des Klägers berufen.

Zu den mittelbaren Vertheidigungsmitteln zählt die Einwendung der Ungiltigkeit des klägerischen Privilegiums.

Diese Einwendung ist das wirksamste Vertheidigungsmittel gegenüber einer Strafklage, denn sie hindert, soferne sie begründet ist, jede Beschlagnahme sowie jede wie immer geartete Fortsetzung des Strafverfahrens.

Die Einwendung der Ungiltigkeit des Privilegiums umfasst alle Fälle der Nichtigkeit sowie der Erlöschung eines Privilegiums somit den Mangel der Neuheit, die Mangelhaftigkeit der Beschreibung, den Abgang gesetzlicher Erfordernisse für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung, die Identität des klägerischen Privilegiums mit einem prioritätsälteren Privilegium des Geklagten sowie die eingetretene Erlöschung des Privilegiums wegen Unterlassung der gesetzmässigen Ausübung.

Diese Einwendungen der Ungiltigkeit des Privilegiums bezeichnet man als patentrechtliche Vorfragen im Gegensatze zu den civilrechtlichen Vorfragen, welche das wegen der in Anspruch genommenen Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitige Eigenthum an einem Privilegium zum Gegenstande haben.

Sind diese patentrechtlichen oder civilrechtlichen Vorfragen schon vor der Erhebung der Eingriffstrafklage als Nichtigkeits- oder Erlöschungsklagen beim Handelsministerium oder als privatrechtliche Klagen beim Civilrichter bereits anhängig, so hindern sie sodann jede Einleitung des Strafverfahrens, daher auch jede provisorische Sicherstellungsmassregel (Beschlagnahme) über die Stratklage. [1])

Werden diese Vorfragen erst nach eingebrachter Eingriffsklage, jedoch während der Untersuchung über die

[1]) Entscheid. des Verw. Ger. Hof. v. 2. October 1884 Z. 1603, Budw. 2239 und v. 3. December 1884 Z. 2437, Budw. 2312.

Strafklage aufgeworfen, oder tauchen dieselben während der Untersuchung auf, so hemmen sie jede Fortsetzung des Strafverfahrens,[1]) und es ist dasselbe bis zum Einlangen des Erkenntnisses des Handelsministeriums über die patentrechtliche Vorfrage beziehungsweise bis zur Vorlage des rechtskräftigen Urtheils des Civilgerichtes über die civilrechtliche Vorfrage seitens einer der Parteien auszusetzen (§§ 43, 45 Priv. Ges.)

Die von der Strafbehörde etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können jedoch, soferne die Strafbehörde dies für zweckmässig oder begründet erachtet, bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Strafverfahrens aufrecht erhalten, daher auch aufgelassen werden.[2])

Das Verfahren gilt so lange als im Untersuchungsstadium stehend und die Vorfragen haben sonach, als während der Untersuchung gestellt, so lange eine hemmende Wirkung auf das Strafverfahren, als kein rechtskräftiges Urtheil in dem Eingriffstreite vorliegt.[3]) Die Vorfragen können sonach mit hemmender

[1]) Nicht bloss die Beschlagnahme, sondern auch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes ist nach eingebrachter Nichtigkeitsklage unzulässig. Vergl. vorstehende Entscheidungen des Verw. Ger. Hof. und Gremialbeschlüsse des Hand. Min. vom 28. November 1884 H.M. Z. 38650 und vom 27. December 1884 H.M. Z. 45638.

[2]) Mit der Entscheid. v. 25. April 1887 Z. 1096, Budw. § 6 No. 334 sprach der Verw.Ger.Hof die Ansicht aus, dass bei dem Umstande, als im Sinne des § 45 Priv. Ges. bei eingebrachter Nichtigkeitsklage wohl jedes weitere strafbehördliche Verfahren gegen den Beklagten zu sistiren ist, nicht aber auch für den Beklagten untersagt ist, trotz der schwebenden Nichtigkeitsklage gleichwohl die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgen kann, da sie eben nur aufrecht erhalten werden „kann". — Entscheidung des Hand. Min. v. 11. September 1891 Z. 37071, womit wegen einer erst zu entscheidenden civilrechtlichen Vorfrage die Beschlagnahme aufgehoben wurde, weil die vorgelegten Beweise die Annahme nicht ausschlossen, dass der Beschuldigte die vertragsmässige Zustimmung des Privilegiumbesitzers zur Anwendung des pivilegirten Verfahrens erhalten hat.

[3]) Entsch. des Hand. Min. vom 13. Juli 1875 Z. 21106, vom 15. März 1878 Z. 30439 ex 1877, vom 1. December 1880 Z. 29363, Greminalbeschluss vom 27. December 1884 Z. 45638 ex 1884 und Hand.Min.Entsch. vom 20. November 1886 Z. 37215.

Wirkung nicht bloss vor Schöpfung des Eingriffstreit-Erkenntnisses in I. Instanz sondern auch, soferne dieses noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, in II. Instanz, ja selbst noch in III. Instanz aufgeworfen werden.

Dabei können die Vorfragen nicht bloss von der Partei geltend gemacht werden, sondern sie sind auch von Amtswegen zu beachten, sofern sie sich für die Stratbehörde im Laufe des Verfahrens offensichtlich ergeben.

In beiden Fällen hat die politische Behörde, soferne es sich um eine patentrechtliche Vorfrage handelt, und die Partei sich nicht bereits darüber ausweist,[1]) dass dieselbe in Form einer Nichtigkeits- oder Erlöschungsklage bei dem competenten Handelsministerium anhängig ist, von Amtswegen das Erkenntnis des Handelsministeriums einzuholen, und in dem einen wie in dem anderen Falle bis zum Einlangen desselben das strafbehördliche Verfahren einzustellen (§ 45 Privileg. Ges.). Vor der Einleitung des Eingriffsstreites anhängige Nichtigkeitsklagen hindern die Einleitung des Eingriffstreites.[2])

Handelt es sich aber um eine civilrechtliche Vorfrage, so hat die Strafbehörde die Parteien, soferne sie sich nicht über die Anhängigkeit des Streites bei dem Civilgerichte bereits ausweisen, an das zuständige Civilgericht zu verweisen, ihre eigene Entscheidung aber in beiden Fällen vorläufig auszusetzen[3]) und dieselbe erst nach Vorlage des rechtskräftigen

[1]) Mittelst Präsentationsrubrum der Privilegiums-Nichtigkeitsklage, welches mit der Ueberreichungsbestätigung des Einreichungsprotocolles des Hand. Min. versehen ist.

[2]) Eine Beschlagnahme und zwar ohne Unterschied, ob es sich um die erste oder eine weitere Massregel dieser Art handelt, kann nicht verfügt werden, wenn das Begehren um Annullirung des angeblich gestörten Privilegiums vor der Verhandlung über den Eingriff gestellt worden ist. Entsch. des Verw. Ger. Hof. v. 3. October 1884 Z. 1603 Bud. 2239, v. 3. December 1884 Z. 2437 Bud. 2312 u. v. 24. Juni 1885 Z. 1384 Bud. 2631 (Alter I 1426).

[3]) Ergibt sich beim Hand. Min. eine civilrechtliche Vorfrage, so hat das Hand. Min. seine eigene meritorische Entscheidung zu sistiren, nicht aber die inzwischen getroffene Entscheidung der Unterbehörde aufzuheben. — Der Entscheidung der Unterbehörde haftet keine Nullität an, wenn sie

civilgerichtlichen Urtheils seitens einer der Parteien über deren Ansuchen zu schöpfen.

Selbstverständlich hat die Strafbehörde in allen Fällen der Aussetzung des Strafverfahrens über eine vorerst vom Handelsministerium zu entscheidende patentrechtliche Vorfrage oder über eine vom Civilrichter zu entscheidende civilrechtliche Vorfrage die Entscheidung des Handelsministeriums oder des Civilrichters ihrem eigenen zu treffenden Erkenntnisse zu Grunde zu legen.

Von entscheidender Bedeutung für das Eingriffserkenntnis wird dabei die gänzliche oder theilweise Nichtig- oder Erlöschungserklärung des klägerischen Privilegiums, denn da ein Eingriff in ein von allem Anfange an nichtiges oder zur Zeit des Eingriffes[1]) bereits erloschenes Privilegium nicht begangen werden kann, so wird eine solche gänzliche Nichtig- oder Erlöschungserklärung nothwendig den Freispruch des Geklagten bedingen.

Bei nur theilweiser Nichtig- oder Erlöschungserklärung wird dagegen der Freispruch davon abhängen, ob der Eingriff in den aufgehobenen Theil des Privilegiums stattgefunden hat, was in der Regel nur durch einen neuerlichen Sachverständigenbefund wird festgestellt werden können.

Doch auch jene Erkenntnisse des Handelsministeriums, durch welche die die Vorfrage behandelnden Nichtigkeits- oder Erlöschungsklagen des Eingriffsbelangten abgewiesen werden, können, wiewohl sie den Bestand des klägerischen Privilegiums unberührt lassen, seitens der Strafbehörde für ihre Entscheidung dann nicht ausser Acht gelassen werden, wenn die Begründung

dieselbe trotz der vorhandenen civilrechtlichen oder patentrechtlichen Vorfrage schöpfte, aber das Vorhandensein einer solchen Vorfrage aberkannte. (Berührt durch Entsch. d. Hand. Min. v. 26. Juli 1885. Z. 1515.)

[1]) Wurde das Privilegium erst mit einem der Eingriffshandlung nachgefolgten Zeitpunkte erloschen erklärt, so ändert eine solche Erlöschungserklärung nichts an der Strafbarkeit dss Eingriffes, es müsste denn in der Art der Begründung des Erlöschungserkenntnisses ein Grund für eine anderweitige Beurtheilung des Eingriffes seitens der Strafbehörde gefunden werden.

der Ministerialerkenntnisse Thatsachen [1]) feststellt, welche für den Eingriffstreit von massgebender Bedeutung sind.

Da die Nichtigkeits- oder Erlöschungsklage nur dann eine Vorfrage für die Entscheidung des Eingriffstreites bilden kann, wenn sie in dem Eingriffstreite selbst aufgeworfen wurde und da die Nichtigkeitsklage weiters im Eingriffstreite ein Vertheidigungsmittel des Beschuldigten bildet, so besitzt die Nichtigkeitsklage nur dann den Charakter einer Vorfrage und daher die sistirende Wirkung im Eingriffstreite, wenn sie vom Eingriffsbeschuldigten wider das angeblich verletzte Privilegium erhoben wird. [2])

Die seitens eines Dritten gegen das Privilegium erhobene Anfechtungsklage kann in dem Eingriffstreite zwischen dem Privilegienbesitzer und dem Beschuldigten keine Wirkungen äussern, auf jene Nichtigkeitsklage kann sich daher auch der Beschuldigte zu seiner Vertheidigung nicht berufen.

Auch besitzt nur die erste Nichtigkeits- oder Erlöschungsklage des Beschuldigten eine sistirende Wirkung in dem Eingriffstreite, keineswegs aber alle nachfolgenden, [3]) da es sonst in die Hand des Beschuldigten gelegt wäre, den Eingriffstreit in beliebige Länge zu ziehen, indem er nur darauf bedacht sein müsste, knapp vor der Schöpfung der Entscheidung über die

[1]) Wenn z. B. der Eingriffsbelangte als Licenznehmer eines Privilegiumsbesitzers mit seiner Nichtigkeitsklage (als Vorfrage) gegen das Privilegium des Eingriffsklägers wegen Identität desselben mit dem ihm zur Ausübung überlassenen prioritätsälteren Privilegium aus dem Grunde nicht vorhandener Identität abgewiesen wurde. Hier muss diese Abweisung der Nichtigkeitsklage dem Eingriffsbelangten, sofern er nur die Gegenstände des ihm zur Ausübung überlassenen Privilegiums erzeugte, zu einem Freispruch im Eingriffstreite verhelfen.

Auch die Begründung eines die Nichtigkeitsklage des Beschuldigten abweisenden Erkenntnisses des Handelsministeriums, welches als Incidenzentscheidung im Eingriffstreit erfloss, ist bei Schöpfung des Erkennisses im Eingriffstreite dann zu beachten, wenn darin der wahre Inhalt der Privilegiumsbeschreibung (das Wesen des verletzten Erfindungsgegenstandes) klargelegt ist. (Entsch. des Hand. Min. v. 11. September 1891 Z. 39079.)

[2]) Entsch. d. Hand. Min. v. 23. November 1887 Z. 41383.

[3]) Entsch. des Hand. Min. v. 24. Juni 1882 Z. 6302 und v. 12. Juli 1882 Z. 15955.

erste Nichtigkeitsklage, eine zweite u. s. f. einzubringen, um auf diese Weise seine Bestrafung zu vereiteln.

Und diese Sistirung des Strafverfahrens kann die zweite Nichtigkeitsklage selbst dann nicht mehr bewirken, wenn die erste Nichtigkeitsklage des Beschuldigten bloss aus formellen Gründen abgewiesen wurde.[1]) Die Vorfrage der Nichtigkeit kann stets nur das Privilegium des Eingriffsklägers zum Gegenstande haben, da nur durch eine gänzliche oder theilweise Aufhebung desselben der Klage der Boden entzogen werden kann.

Wesentlich verschieden von den Wirkungen einer patentrechtlichen oder civilrechtlichen Vorfrage im Eingriffstreite vor dem politischen Strafrichter gestalten sich die Wirkungen einer patentrechtlichen Vorfrage im Verbotsstreite vor dem Civilrichter.

Wenn nämlich die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis dem Handelsministerium zukommt (patentrechtliche Vorfragen), so liegt es zwar auch den Parteien ob, hierüber das Erkenntnis desselben zu erwirken und im Laufe des Civilrechtsstreites beizubringen (§ 48 Privileg.-Ges.), allein ein hemmender Einfluss auf die Fortsetzung des Verbotsstreites vor dem Civilrichter kommt der dabei aufgeworfenen Vorfrage nicht unter allen Umständen zu, indem es dem vernünftigen Ermessen des Civilrichters überlassen bleibt, ob er der anhängigen Nichtigkeits- oder Erlöschungsklage eine sistirende Wirkung auf den civilrechtlichen Verbotsstreit zuerkennen will oder nicht.[2])

[1]) Entsch. des Hand. Min. v. 23. November 1887 Z. 41383.

[2]) „Die Sistirung des Verfahrens vor dem Civilrichter wegen anhängiger Nullitätsklage ist dem Ermessen desselben nach Anhörung des Eingriffsklägers und Geklagten unter Berücksichtigung der Einflussnahme der Nullitätsklage auf den Eingriffstreit überlassen, wobei das Gericht sich die Wahrung einer berechtigten processualen Vertheidigung ebenso wie die Verhütung chicanöser Verschleppung gegenwärtig zu halten hat, weil sich aus § 48 des Priv. Ges. die Zulässigkeit einer bis zur Fällung der handelsministeriellen Entscheidung fortdauernden Sistirung des gerichtlichen Verfahrens, welche eine gerichtliche Abhilfe gegen ein schuldbares Säumen ausschliessen würde, umsoweniger folgern lässt, als das beim Hand. Min. anhängige Verfahren

Zu den unmittelbaren Vertheidigungsmitteln des Beschuldigten gehört die Berufung:

1. auf die Zustimmung des Eingriffsklägers zur Vornahme der angeblichen Eingriffshandlungen,
2. auf ein dem Beschuldigten zustehendes Privilegium, das älter sei, als jenes des Klägers,
3. auf den Umstand, eine zum Gemeingute gewordene Erfindung zu benützen, und
4. auf die eingetretene Verjährung der Eingriffshandlungen.

1. Die Berufung auf die Zustimmung des Eingriffsklägers.

Ein Eingriff oder eine Verletzung eines Privilegiums liegt nur dann vor, wenn die Ausnützung der privilegirten Erfindung (durch Herstellung oder Verschleiss u. s. w.) ohne Zustimmung des Privilegienbesitzers erfolgt.

Hat derselbe sonach dem Beschuldigten mittelbar[1]) oder unmittelbar die Ausnützung seines Privilegiums gestattet, so kann von einer Verletzung der Privilegialrechte keine Rede sein.

Inwieweit eine solche Zustimmung des Privilegiumsbesitzers vorliegt und in welchem Umfange dieselbe ertheilt wurde, wird in der Regel von der Natur des Vertrages abhängen, auf den sich die Parteien berufen. Die Beurtheilung der Rechtsbeständigkeit eines solchen Vertrages entzieht sich jedoch im Falle des Streites stets der Zuständigkeit des politischen Richters. Er wird daher in solchen Fällen seine Entscheidung von dem Urtheile des Civilrichters über diese vorerst zu lösende Vorfrage abhängig zu machen haben.

Besteht dagegen über die Rechtsbeständigkeit des Vertrages keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Parteien,

nicht zu denjenigen Proceduren gehört, für deren Fortsetzung von Amtswegen zu sorgen ist." Entsch. des Oberst. Ger. Hof. v. 24. Januar 1888 Z. 949.

[1]) Als eine solche mittelbare Zustimmung wird auch die nachträgliche Nachsicht oder Verzeihung des begangenen Eingriffes seitens des Verletzten dem Eingreifer gegenüber anzusehen sein.

so wird die Beurtheilung des Umfanges und Inhaltes des Vertrages nicht unter allen Umständen der Zuständigkeit des politischen Richters entzogen sein.

2. Die Berufung auf ein dem Beschuldigten zustehendes Privilegium, das älter ist, als jenes des Klägers.

Beruft sich der Geklagte gegenüber dem Privilegium des Klägers gleichfalls auf ein ihm verliehenes Privilegium, so steht sich Recht gegen Recht gegenüber und er kann mit dieser Berufung nur dann durchdringeu, wenn er ein stärkeres Recht als der Kläger besitzt.

Dies ist nun nur dann der Fall, wenn sein Privilegium (des Geklagten) mit jenem des Klägers identisch ist und wenn das Privilegium des Geklagten die ältere Priorität gegenüber jenem des Klägers besitzt, denn dann führt das Privilegium des Klägers wegen Identität mit einem schon bestehenden älteren Privilegium eine blosse Scheinexistenz und der Kläger kann sich, da es selbst eine Verletzung des Privilegiums des Geklagten in sich schliesst, nicht durch die Ausübung des rangsälteren Privilegiums verletzt fühlen.

Diese Berufung des Geklagten bildet aber nur dann ein selbständiges Vertheidigungsmittel im Eingriffstreite, soferne der Geklagte es unterlässt oder nicht gewillt ist, die Nichtigkeitsklage gegen das klägerische Privilegium zu erheben, da in letzterem Falle die Vertheidigung in die Stellung der Vorfrage des giltigen Bestandes des klägerischen Privilegiums aus dem Titel der Identität mit einem älteren Privilegium (Privileg.-Ges. § 29, 1 a, cc) übergeht.

Jedoch auch dann, wenn die Nichtigkeit des klägerischen Privilegiums nicht eingewendet wird, hat die Entscheidung des Handelsministeriums dann der Entscheidung im Eingriffstreite voranzugehen, daher die Lösung einer Vorfrage einzutreten, wenn zwischen den beiden Privilegienbesitzern über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität ihrer Privilegien Streit besteht. (§ 45 und 42 Privileg.-Ges.)

3. Die Berufung auf den Umstand, eine zum Gemeingute gewordene Erfindung zu benützen.

Stärker noch als die Berufung auf ein eigenes älteres Privilegium ist die Berufung des Geklagten auf den Umstand, dass er lediglich eine zum Gemeingute gewordene Erfindung benütze; denn ist eine Erfindung in den rechtmässigen Besitz der gesammten Industrie übergegangen, so kann Niemand mehr auf dieselbe Erfindung ein Alleinrecht erwerben, und würde ein solches trotzdem erworben, so könnte die freie Benützung der Erfindung der Industrie seitens des Privilegienbesitzers weder verwehrt noch entzogen werden.

Die Voraussetzungen für diese Vertheidigung bilden aber, dass die benützte Erfindung thatsächlich zum Gemeingute wurde, d. h. dass eine durch ein Privilegium geschützte Erfindung authörte, unter Privilegienschutz zu stehen, dass die zum Gemeingute gewordene Erfindung mit der privilegirten Erfindung des Klägers ganz oder theilweise identisch sei, und dass die benützte Erfindung zum Gemeingute wurde noch bevor der Kläger um sein Privilegium ansuchte.

Die letzterwähnte Voraussetzung findet darin ihren Grund, dass das Recht des Geklagten zur Benutzuug der zum Gemeingute gewordenen Erfindung sich nicht auf den Prioritätstag und auch nicht auf das Datum des erloschenen oder nichtig erklärten Privilegiums, sondern auf die Thatsache des Gemeingutwerdens stützt, und dass daher diese rechtsbegründende Thatsache, wenn sie den Vorrang vor dem klägerischen Privilegialrechte geniessen soll, auch vor diesem entstanden sein muss.[1])

Allerdings wird in allen diesen Fällen wo die Erfindung Gemeingut war, bevor noch das klägerische Privilegium angesucht wurde, überdies dem Eingriffsbeschuldigten die Nichtigkeitsklage wider das klägerische Privilegium zu Gebote stehen.

Wurde jedoch die Erfindung erst nach der Erwerbung des klägerischen Privilegiums zum Gemeingute, so kann diese

[1]) Hand. Min. Entsch. v. 15. November 1890 Z. 47542 ex 1890 und v. 8. Januar 1891 Z. 57351 ex 1890.

nachgefolgte Thatsache zwar keine unmittelbare Stütze für die Vertheidigung im Eingriffstreite dem Beschuldigten abgeben, immerhin aber eine mittelbare im Wege der Nichtigkeitsklage, soferne das klägerische Privilegium erst nach dem zum Gemeingute gewordenen Privilegium angesucht wurde. [1])

4. Die Berufung auf die eingetretene Verjährung der Eingriffshandlungen.

Ebenso wie auf dem Gebiete des Straf- und Civilrechtes übt der Verlauf einer bestimmten Zeit nach Vornahme einer Handlung auf dem Gebiete der Verwaltungsjustiz seine Wirkungen aus, die sich dahin äussern, dass Eingriffe in ein Privilegium nach Verlauf einer bestimmten Zeit aufhören, verfolgbar zu werden, d. h. dass sie verjähren.

Im Sinne der Bestimmungen des § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern, der Justiz- und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 R.G.Bl. No. 61 hat nämlich „die Untersuchung und Bestrafung wegen jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, ohne weitere Bedingung zu entfallen, wenn vom Zeitpunkte der begangenen Uebertretung drei Monate [2]) verstrichen sind, ohne dass hierüber ein Verfahren eingeleitet worden ist.“

Die Verjährung von Eingriffshandlungen ist sonach lediglich an die Voraussetznng des Ablaufes von 3 Monaten seit der Begehung der Eingriffshandlung und an die weitere Voraussetzung geknüpft, dass über die verjährte Eingriffshandlung

[1]) s. hierüber Näheres das Capitel über das Gemeingut S. 240 ff.

[2]) Die im § 140 der Gew. Ordn vorgesehene Verjährungsfrist von 6 Monaten ist für Eingriffshandlungen deshalb nicht verwendbar, weil die Verjährung dem materiellen Rechte angehört und laut § 43 Priv. Ges. nur die formalen Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verfahren für die Untersuchung und Bestrafung von Privilegiumseingriffen massgebend sind. § 140 der Gew. Ord. ist übrigens auch in das VIII. Hauptstück über „Uebertretungen und Strafen“ und nicht in das für Privilegiumseingriffe giltige IX. Hauptstück über „Behörden und Verfahren“ eingereiht.

innerhalb jener 3 Monate ein Verfahren nicht eingeleitet wurde.

Treffen diese beiden Voraussetzungen ein, so hat jede Untersuchung und Bestrafung ohne weitere Bedingung zu entfallen, es kann daher die Verjährung weder an den Eintritt der weitergehenden Bedingungen der strafrechtlichen Verjährung [1]) noch an die Bedingungen der civilrechtlichen Verjährung [2]) geknüpft werden.

Für den Beginn der Verjährungszeit von 3 Monaten ist die Natur der Eingriffshandlung von wesentlicher Bedeutung.

Die Eingriffshandlungen sind nämlich entweder Momenthandlung oder Dauerhandlungen, je nachdem die Eingriffshandlungen eine in sich abgeschlossene That bildet und in einem bestimmten Zeitpunkte beendet ist, oder aber eine fortdauernde That darstellt, die zeitlich nicht begrenzt ist. Zu jenen gehört der Eingriff durch Herstellung nachgemachter Gegenstände (Nachmachung), sowie die Einführung nachgemachter Gegenstände zum Zwecke eines gewerbemässigen Verschleisses aus dem Auslande, zu den Dauerhandlungen die Einfuhr nachgemachter Gegenstände zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen gewerbemässigen Verschleiss aus dem Auslande, sowie die Besorgung oder Uebernahme eines gewerbemässigen Verschleisses nachgemachter Gegenstände und die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum gewerbemässigen Verschleiss.

Handelt es sich nun um einen Eingriff, der durch eine Momenthandlung begangen wurde, so beginnt die Verjährungszeit von dem Augenblicke, als die Eingriffshandlung vollendet ist, d. i. bei der Nachmachung mit der beendigten Herstellung des Wesens des Erfindungsgegenstandes oder bei der Einführung nachgemachter Gegenstände mit der vollendeten Ueberbringung derselben an ihren inländischen Bestimmungsort; bei Eingriffen durch Dauerhandlungen dagegen kann die Verjährungszeit nicht früher zu laufen beginnen, bevor nicht der gewerbemässige

[1]) § 531 Str. Ges. (Abgang eines Nutzens, Wiedererstattung, Nichtbegehen einer strafbaren Handlung.)

[2]) § 1451 ff. a. b. Ges. B.

Verschleiss oder die Aufbewahrung oder Ausstellung für den gewerbemässigen Verschleiss ihr Ende gefunden haben, da der Besitz nachgemachter für einen gewerbemässigen Verschleiss bestimmter Gegenstände an sich eine fortdauernde Bedrohung und Verletzung der Privilegialrechte darstellt.[1])

Daraus folgt, dass die Einwendung der Verjährung in der Regel nur den Eingriffsklagen wegen Erzeugung (Nachmachung oder Nachahmung) sowie wegen Einfuhr nachgemachter Gegenstände aus dem Auslande wird entgegengesetzt werden können.

Der Lauf der Verjährung wird aber unterbrochen, sobald innerhalb 3 Monate vom Zeitpunkte des begangenen Eingriffes über denselben das Verfahren eingeleitet wurde, d. h. wenn im Strafverfahren eine provisorische Sicherstellungsmassregel (Beschlagnahme) gegeu den Beschuldigten wegen der der Verjährung zugehenden Eingriffshandlung bewilligt, oder aber die Eingriffsklage in Amtshandlung genommen wurde und zu einer Verfügung seitens des Strafrichters gegen den Beschuldigten Anlass gegeben hat, oder wenn im Verfahren vor dem Civilgerichte eine solche Sicherstellungsmassregel bewilligt und die Rechtfertigungsklage oder die Verbotsklage dem Geklagten zugestellt wurde.[2])

Die Verweigerung der Vornahme provisorischer Sicherstellungsmassregeln, sowie die Verweigerung der Annahme der Klagen kann als eine Einleitung des Verfahrens nicht angesehen werden, da dasselbe die Vornahme einer zum Erkentnisse führenden oder dasselbe vorbereitenden Amtshandlung voraussetzt.

Für die Annahme, dass auch in dem Eingriffstreite vor dem Civilgerichte die gleiche Einwendung der dreimonatlichen Verjährung der Eingriffshandlung wie vor dem politischen

[1]) Entsch. des Hand. Min. v. 20. August 1891 Z. 35735, Jurist. Blätt. 1891 S. 583.

[2]) Das vor dem Civilrichter eingeleitete Verfahren vernichtet die Einwendung der Verjährung gegenüber einer Strafklage und umgekehrt, da die Verjährung voraussetzt, dass der Verletzte gegen den Eingriff durch drei Monate überhaupt keine behördlichen Schritte unternahm.

Strafrichter eingewendet werden kann, spricht die Erwägung, dass der § 37 des Priv.-Ges. jeden Eingriff in ein offenes oder bereits verletztes geheimes Privilegium als „Gesetzesübertretung“ bezeichnet, und daher die Verjährungsbestimmungen des § 4 der Min. Verord. vom 3. April 1855 auch dann zur Anwendung kommen müssen, wenn auf Grund dieser „Gesetzesübertretungen“ bloss die Einstellung des Eingriffes begehrt wird, und weil es widersinnig wäre, dem Geklagten gegen eine Verbotsklage das Vertheidigungsmittel der Verjährung zu versagen, das ihm für ein und dieselbe Handlung gegenüber einer Strafklage ungeschmälert eingeräumt wird.

Auf die eingetretene Verjährung wird im Strafverfahren nicht erst über die Geltendmachung dieser Einwendung seitens des Beschuldigten, sondern schon von Amtswegen Rücksicht zu nehmen sein, da, wenn auch das Strafverfahren nur über Verlangen des Verletzten eingeleitet werden kann, dem Eingriffstreite als Strafprocess das Untersuchungsprincip zu Grunde liegt, übrigens schon laut § 45 des Priv. Ges. die Frage der Giltigkeit des klägerischen Privilegiums gegebenen Falles im Interesse des Beschädigten von Amtswegen wahrzunehmen ist, und ebenso im Falle der Beschlagnahme durch § 44 letzter Absatz desselben Gesetzes die Interessen des Beschuldigten von Amtswegen nöthigenfalls durch Abforderung und Bestellung einer Caution für Schimpf und Schaden seitens des Klägers zu wahren sind, daher offenbar die Interessen des Beschuldigten auch dann von Amtswegen zu wahren sind, wenn der Eingriff durch Verlauf der Zeit straflos geworden ist.

In dem Eingriffstreite vor dem Civilrichter dagegen wird auf die Verjährung nur über ihre Geltendmachung seitens des Geklagten Rücksicht zu nehmen sein, da für das Verfahren vor dem Civilrichter das Summarverfahren massgebend ist, dieses aber durch die civilrechtliche Norm des § 1501 allg. bürg. Ges. B. beherrscht wird, wonach auf die Verjährung ohne Einwendung der Partei niemals von Amtswegen Rücksicht zu nehmen ist.

Die eingetretene Verjährung schliesst jede Untersuchung und Bestrafung der Eingriffshandlung ohne weitere Bedingung aus. Es ist daher, sobald der Strafrichter zur Kenntnis der einge-

tretenen Verjährung gelangt und dieselbe erwiesen ist, das weitere Verfahren einzustellen, ein bereits geschöpftes Straferkenntnis aber nicht zu vollziehen.

Da die Untersuchung und Bestrafung ohne weitere Bedingung zu entfallen hat, so ist es auch nicht zulässig, bei eingetretener Verjährung zwar keine Strafe wegen des Eingriffes, wohl aber die Einstellung (Verbot) desselben auszusprechen.

e) Das Verfahren im Eingriffstreite

α) vor den politischen Behörden.[1])

Das Verfahren im Eingriffstreite vor den politischen Behörden ist weder im Allgemeinen noch weniger im Einzelnen durch eine einheitliche Norm geregelt.

Allerdings ist durch § 43 des Privilegiengesetzes bestimmt, dass die Untersuchung und Bestrafung der Privilegieneingriffe nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften zu erfolgen habe.

Allein da sich die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 R. G. Bl. Nr. 227 im § 147 über das Verfahren in Straffällen in der Bestimmung erschöpft, „dass das Verfahren in Gewerbestraffällen in der Regel ein mündliches ist, dass über die Verhandlung ein Protocoll aufzunehmen, in dieses die Entscheidung einzutragen und der Partei bekannt zu geben ist, und dass auf ihr Verlangen oder wenn sie abwesend ist, die Entscheidung sammt den Motiven ihr auch schriftlich eröffnet werden kann," so gründet sich das Verfahren, da es im Einzelnen nothwendig einer Regelung bedarf, theils auf zahlreiche nachträgliche, theils auf ältere von der Gewerbeordnung unberührt gebliebene Verordnungen,[2]) theils auf ein vieljähriges Herkommen, sowie end-

[1]) S. auch hierüber noch das verdienstliche Werk „Das administrative Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der politischen Schul- und autonomen Verwaltung" von Dr. Andreas Volkar. Prag 1887.

[2]) Diese Verordnungen sind:

1. Die kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 R.G.Bl. No. 96 über die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstl. politischen und polizeilichen Behörden.

2. Die Verordnung der Ministerien des Inneren u. der Justiz

lich auf die Analogie mit der Strafprocessordnung[1]) vom 23. Mai 1873 R.G.Bl. Nr. 119.

Die Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 bildet eine hervorragend wichtige Subsidiarquelle für das Processverfahren vor den politischen Behörden.[2])

Ihre Anwendbarkeit gründet sich auf die Bestimmungen des § 7 allgem. bürg. Gesetzbuches über die analoge Anwendbarkeit verwandter Gesetze für im Specialgesetze nicht entschiedene Fälle und auf die Bestimmungen der k. Verordnung vom 20. Juni 1858 R.G.Bl. Nr. 88 womit den politischen Behörden ausdrücklich die Anwendung der Vorschriften der Strafprocessordnung (damals vom Jahre 1853) in mehreren Uebertretungsfällen zur Pflicht gemacht wurde.

Die gegenwärtige Gestaltung dieses Verfahrens ist demnach folgende:

Der Eingriffstreit vor den politischen Behörden ist dem Wesen nach ein Strafprocess und ist daher als solcher von dem

und der obersten Polizeibehörde vom 3. April 1855 R.G.Bl. No. 61, wodurch nach Massgabe der A. H. Entschliessungen vom 14. September 1852, 10. Januar und 29. Juli 1853 und vom 5. Februar 1855 die Behörden bestimmt werden, welchen, vom Tage der Wirksamkeit der Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853 angefangen, die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem Strafgesetze vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind und womit zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird.

3. Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 5. März 1858 R.G.Bl. No. 34, womit Vorschriften über das Verfahren in den zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen erlassen werden.

4. Die Verordnung des Ministeriums des Inneren vom 31. Januar 1860 R.G.Bl. No. 31, womit Bestimmungen über den Recurs und über das ausserordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetz nicht begriffenen Uebertretungen erlassen werden.

[1]) Auf diese Grundlagen wird bei der Darstellung der einzelnen Einrichtungen des Verfahrens Bezug genommen werden.

[2]) s. auch Dr. Volkar, Das administrative Rechtsmittelverfahren III. Th. S. 16. „Die Zulässigkeit der analogen Anwendung der Bestimmungen der Straf-Proc.-Ord. ist durch viele und verschiedene Privilegialentscheidungen und normative Erlässe der Oberinstanzen der Verwaltungsbehörden ausgesprochen und nach Zulass auch angeordnet worden.“ Alter, I. 1437a.

Untersuchungsprincipe beherrscht d. h. die Behörde hat, sobald der Antrag auf Verfolgung des Eingriffes gestellt ist, soweit nicht vom Privilegiengesetze auch für weitere Amtshandlungen ein Begehren der Parteien vorausgesetzt wird, von Amtswegen die Untersuchung nach Schuld und Nichtschuld zu führen.[1])

Das Eingriffsverfahren kann aber stets nur über Antrag des Verletzten eingeleitet werden (§ 39 Privileg. Ges.).

Eingriffstreitigkeiten werden in I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Stadtmagistrate) mündlich, in II. und III. Instanz dagegen (Landesbehörde und Handelsministerium) schriftlich verhandelt.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens, d. h. der Zutritt dritter an dem Streite nicht betheiligter Personen zu den Verhandlungen erscheint vom Gesetze nicht ausgeschlossen.

Ueber die mündlich oder in der Regel schriftlich eingebrachte Eingriffsklage[2]) hat die politische Behörde I. Instanz, soferne nicht auch gleichzeitig die Beschlagnahme angesucht wurde, zuerst zu prüfen

1. ob der Eingriffsklage die österreichische Privilegiumsurkunde im Originale[3]) oder beglaubigter Abschrift angeschlossen ist,
2. ob das Privilegium noch aufrecht besteht, was in der

[1]) Das Untersuchungsprincip kommt auch in dem von einem Parteienantrag unabhängigen Ausspruche über den Kostenersatz (§ 390 ff. Straf-Proc. Ord.), in der amtlichen Rücksichtnahme auf eine allfällig eingetretene Verjährung des Eingriffes (§ 4 Min. Verord. vom 3. April 1855 R. G. Bl. No. 61), sowie in dem Uebereinkommensversuch hinsichtlich der Uebernahme der mit Beschlag belegten Gegenstände zum Ausdrucke. (§ 37 Vollz. Vor. zum Priv. Ges.) s. auch Volkar, admin. Rechtsmittelverf. II. Th. S. 20 u. 45.

[2]) „Die Behörde I. Instanz kann gegen eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Partei wegen Privilegiumseingriffes nur über die bei ihr überreichte Klage nicht aber über Requisition anderer Behörden vorgehen." Entsch. d. Verw. Ger. Hof. v. 25. April 1887 Z. 1086 Budw. § 6 No. 334.

[3]) Entsch. d. Verw. Ger. Hof. v. 25. April 1887 Z. 1096 Budw. § 6 No. 334. — Alter, I. 1428: „Ein Augenschein oder eine Beschlagnahme kann nicht angeordnet werden, wenn die Privilegiumsurkunde nicht producirt wurde."

Regel aus den angemerkten Taxeinzahlungen auf der Privilegiumsurkunde zu ersehen sein wird,

3. ob ihre Zuständigkeit insoferne begründet ist,
 a) als die Privilegiumsbeschreibung offen gehalten ist oder wenn sie noch geheim gehalten, dass nachgewiesen erscheint, dass der behauptete Privilegieneingriff ein wiederholter und die civilgerichtliche Untersagung und Einstellung des ersten Eingriffes dem Beschuldigten gegenüber bereits vorangegangen ist;
 b) als ein ausdrückliches Strafbegehren gestellt ist und
 c) als der Eingriff in ihrem Bezirke stattgefunden hat und
4. ob eine durch das Privilegiengesetz verpönte Eingriffshandlung dem Beschuldigten zur Last gelegt ist.

Treffen diese Voraussetzungen zu, so hat die politische Behörde von der eingebrachten Klage, soferne nicht ein Augenschein- oder Sachverständigenbefund für nothwendig befunden werden sollte, den Beschuldigten zu verständigen und zu dessen Einvernehmung eine Verhandlung anzuberaumen, welcher auch der Kläger beizuziehen ist.

Ist zum Beweise des fraglichen Privilegiumseingriffes oder zur Entscheidung der Behörde die Einsicht der Privilegiumsbeschreibung erforderlich, so hat sich die Behörde im kürzesten Wege wegen Uebermittelung derselben an das Handelsministerium zu wenden[1]) (§ 36 Vollz. Vorschr. z. Privileg. Ges.).

In der Regel wird der Entscheidung die Vornahme eines Localaugenscheins oder die Einvernehmung von Sachverständigen oder ein Localaugenschein sammt Sachverständigenbefund vorangehen und zwar dann, wenn der Behörde in der Klage hinreichende Gründe,[2]) d. h. genügende Anhaltspunkte für die Wahrschein-

[1]) Diese Nothwendigkeit wird überall entfallen, wenn der Beschuldigte den begangenen Eingriff zugesteht, oder wenn seitens des Klägers eine beglaubigte Abschrift der Privilegiumsbeschreibung sammt beglaubigter Copie der zugehörigen Zeichnung oder ein allfällig vom Privilegienarchive beglaubigtes Muster vorgelegt wurde. (Entsch. d. Hand. Min. v. 20. August 1891 Z. 35735, Jur. Blätt. 1891 S. 583.)

[2]) Durch diese Gründe muss der dem Beschuldigten zur Last gelegte Eingriff wahrscheinlich gemacht werden, und es genügt nicht, bloss solche Gründe beizubringen, aus denen hervorgeht, dass man dem Beschul-

lichkeit eines begangenen Eingriffes gegeben sind, und wenn die Feststellung des Eingriffes mit Rücksicht auf die Lage der Verhältnisse und auf die verwickelte Natur der Erfindung einer persönlichen Besichtigung der Werkstätten oder des Verschleisses u. s. w. des Beschuldigten, eines technischen Beirathes nicht entbehren kann.

Sind die Verhältnisse nicht darnach angethan, um die Vornahme eines Augenscheins oder Sachverständigenbefundes zu rechtfertigen oder ist die Erfindung derart einfacher Natur, dass das Wesen derselben selbst von jedem Laien erkannt werden muss, so ist die politische Behörde berechtigt, von der Vornahme eines Localaugenscheines oder Sachverständigenbefundes trotz des gestellten Ansuchens ganz abzusehen,[1]) da die Vornahme dieser Amtshandlungen der Behörde vom Gesetze nicht unter allen Umständen zur Pflicht gemacht ist. Der Augenschein und Sachverständigenbefund kann entweder über ausdrückliches Begehren des Beschuldigten oder auch von Amtswegen vorgenommen werden.

Erfolgt ein Augenschein oder ein Augenschein mit Sachverständigenbefund in den Wohn-, Fabriks- oder Verschleiss-

digten einen Eingriff zumuthen kann, wie dies z. B. aus der Vorlage eines gegen den Beschuldigten früher erflossenen rechtskräftigen Verbots- oder Straferkenntnisses hervorgehen würde. (Entsch. d. Hand. Min. v. 11. September 1891 Z. 37070.)

[1]) Entsch. d. Hand. Min. vom 20. August 1891 No. 35735, Jur. Blätt. 1891 S. 583, womit ausgesprochen wurde, dass die Unterlassung der Requisition der Original-Privilegiumsbeschreibung ebensowenig wie die Unterlassung des Sachverständigenbefundes seitens der I. Instanz eine Nichtigkeit des Verfahrens begründet, weil § 41 Priv. Ges. u. § 36 Vollz. Vorschr. die Requisition der Beschreibung nur dann erfordern, wenn sie zum Beweise des Eingriffes oder zur Entscheidung der Behörde erforderlich ist und § 44 Priv. Ges. u. § 33 2. Abs. die Vornahme des Augenscheins oder Kunstbefundes in das Ermessen der Strafbehörde stellen („kann . . . anordnen"), im gegebenen Falle aber einerseits ein beglaubigtes Muster des Privilegiengegenstandes sowie die Privilegiumsurkunde mit dem beglaubigten Patentanspruch vorgelegt wurde, andererseits der Eingriff zugegeben und die Uebereinstimmung des vorgelegten Eingriffsobjectes mit dem Privilegienmuster (nur mit einem schleifenartig zusammengeklebten Papierstreifen versehene nicht gedrehte Seidensträhne) eine offensichtliche war.

localitäten des Beschuldigten, so ist der Beschuldigte von der Vornahme vorher nicht zu verständigen;[1]) der von der Behörde abgeordnete Beamte hat sich jedoch einerseits mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche dem Beschuldigten bei der Vornahme vorzuweisen ist, andererseits ist dem Beschuldigten auf sein Verlangen im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Hausrechtes vom 27. October 1862 R. G. Bl. Nr. 88 sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme und über die Gründe[2]) der Durchsuchung seiner Wohnräume, Werkstätten oder Verschleisslocale zuzustellen. Von der Vornahme des Augenscheines und Sachverständigenbefundes ist der Kläger oder dessen Vertreter zu verständigen und bei seinem Erscheinen demselben beizuziehen; ebenso ist der Beschuldigte oder ein Angehöriger oder ein Hausgenosse (Vertreter, Geschäftsführer, Werkführer desselben), der bei dem Erscheinen der Commission gerade gegenwärtig ist, der Amtshandlung beizuziehen und den Parteien jede zur Sache gehörige Fragestellung an die Sachverständigen sowie die Ertheilung von Aufklärungen zu gestatten. Soll ein Sachverständigenbefund aufgenommen werden, so sind für denselben zwei Sachverständige, auf deren Ernennung den Parteien kein einseitiger Einfluss zusteht und zustehen soll, von der Behörde zu berufen.[3]) Dieselben werden den sach- und kunstverständigen Personen[4]) des politischen Bezirks entnommen und zwar in der Regel entweder aus der bei der Behörde angelegten[5]) oder aus der von der Handels- und Gewerbekammer

[1]) Circular-Erlass des Hand.Min. v. 11. Juli 1876 No. 16034 (Anm. S. 448)

[2]) Hingegen: „Die Unterlassung der Motivirung der Bescheide über die Augenscheinsvornahme und Beschlagnahme begründet keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens.“ Entsch. d. Verw. Ger. Hof. vom 11. Februar 1885 Z. 21, Budw. 2401, Alter, I. 1437 b.

[3]) Als Experten können auch andere als die ständig angestellten Sachverständigen zugezogen werden, aber nicht über alleinigen Vorschlag des Pateninhabers. Entsch. d. Verw. Ger. Hof. vom 13. Januar 1886 Z. 3184, Budw. 2866, Alter, I. 1432.

[4]) Hiezu können auch Frauen berufen werden, wenn es sich um Erfindungen handelt, die in den weiblichen Beruf einschlagen (z. B. neuartige Mieder, Stickereien u. dergl.).

[5]) So bei dem Magistrate der Stadt Wien, welchem mit Hand. Min. Erl.

des Bezirkes bekannt gegebenen Liste von Sachverständigen, welche sich zu diesem Amte bereit erklärt oder gemeldet haben.[1])

Die berufenen Sachverständigen sind im Sinne des Gesetzes vom 3. Mai 1868 R.G.Bl. Nr. 33, soferne sie nicht bereits ständig in Eid genommen sind, vor dem Beginne ihrer Thätigkeit zu beeiden[2]) und zwar in der Richtung, dass sie ihr Gutachten „nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Kunst" abgeben werden.[3])

Sind die Sachverständigen schon ständig beeidet, so sind sie bloss an die Heiligkeit ihres abgelegten Eides zu erinnern (§ 247 St.P.O.).

Haben die Sachverständigen eine Vergleichung des Inhaltes der Beschreibung mit allfällig nachgemachten Gegenständen vorzunehmen, so haben sie sich noch vor Aufnahme des Befundes mit dem Inhalte der Beschreibung, den zugehörigen Zeichnungen und Modellen, insbesondere aber mit den Patentansprüchen vertraut zu machen.

Der Abgabe des Gutachtens hat ein Befund d. i. die Angabe der von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen (§ 129 St.P.O.), sowie eine eingehende Beschreibung der Ein-

v. 22. September 1888 Z. 37812 aufgetragen wurde, eine chronologische Liste der im Eingriffstreite zur Verwendung gelangenden Sachverständigen zu führen, aus welcher für die einzelnen Fälle, die Sachverständigen nach der Natur des Falles der Reihenfolge nach zu wählen sind, wobei einem allenfalls an die Reihe kommenden minder geschulten und erfahrenen Sachverständigen ein bereits erfahrener beizugeben ist.

[1]) Eine allgemeine Pflicht, als Sachverständiger zu fungiren, besteht nicht. s. auch Volkar, Das admin. Rechtsmittelverfahren II. Th. S. 37. Ueber diese Pflicht behörd. concess. Civil-Ingenieure u. s. w. s. S. 292 Anm. 2.

[2]) Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich den Befund und mein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der Wissenschaft abgeben werde, so wahr mir Gott helfe!"

[3]) Dagegen: „Eine förmliche Beeidigung der Sachverständigen ist in Patentsachen nicht vorgeschrieben.

Jenen Rücksichten, welche auch ohne positive Vorschrift im Interesse eines geordneten Verfahrens beobachtet werden müssen, wird durch die Abnahme des Gelöbnisses an Eidesstatt Rechnung getragen." Entsch. d. Verw. Ger.Hof. v. 13. Januar 1886 Z. 3184 Budw. 2866, Alter, I. 1433.

richtung und Gestaltung der vorgefundenen Gegenstände vorauszugehen. Dieser Befund hat sodann als Grundlage für die Vergleichung der nachgemachten Gegenstände mit dem Privilegiumsgegenstande zu dienen und aus dieser Vergleichung hat als Schlussfolgerung das Gutachten hervorzugehen, welches sich ohne Rücksichtnahme auf allfällige juridische Merkmale des Eingriffes, Strafausschliessungsgründe u. s. w. auf den Spruch zu beschränken hat

a) ob die vorgefundenen Gegenstände (angewendeten Verfahren) sich als eine Nachmachung oder bloss als eine Nachahmung der privilegirten Erfindung darstellen,
b) ob die Nachmachung oder Nachahmung sich auf die gesammte privilegirte Erfindung oder nur auf einzelne privilegirte Theile derselben erstreckt und
c) welche Patentansprüche und inwieweit dieselben durch die Nachmachung oder Nachahmung verletzt erscheinen.

Die Sachverständigen haben das Recht, für ihr Gutachten eine Gebühr anzusprechen, deren Höhe von der Behörde bestimmt wird und vorläufig von dem Kläger beziehungsweise derjenigen Partei zu bezahlen ist, welche den Befund veranlasst hat.

Der Augenschein besteht in der Besichtigung der nachgemachten Gegenstände (Verfahrens) durch einen zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Beamten der Behörde, bei dem Beschuldigten an Ort und Stelle oder in den Amtslocalitäten der Behörde, zum Zwecke der persönlichen Ueberzeugung der entscheidenden Behörde von dem fraglichen Thatbestande.[1])

Hat der Kläger jedoch — wie dies zur fast ausnahmslosen Regel geworden ist — mit der Klage gleichzeitig das Begehren um Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände bei dem Beschuldigten gestellt, so muss der Bestand eines strafbaren Eingriffes der Behörde von dem Verletzten der Behörde „glaubwürdig dargethan sein“, d. h. es müssen ihr genügende Anhaltspunkte für die Annahme gegeben sein, dass nach den gegebenen Verhältnissen aller Wahrscheinlichkeit nach eine Verletzung des Privilegiums stattgefunden hat.

[1]) Der Augenschein wird in der Regel mit dem Sachverständigenbefund verbunden, für sich allein kommt er fast niemals zur Anwendung.

Vermag der Verletzte den stattgefundenen Eingriff soweit nicht wahrscheinlich zu machen, so kann er die Beschlagnahme trotzdem dadurch erreichen, dass er der Behörde hinreichende Gründe[1]) für die Annahme der Möglichkeit eines Eingriffes unmittelbar[2]) an die Hand gibt, um hierauf gestützt die Vornahme eines Augenscheines[3]) oder Sachverständigenbefundes und durch diese sodann die Grundlage für die Beschlagnahme nämlich die „glaubwürdige Darthuung" des Eingriffes zu erreichen.[4])

[1]) s. auch Anm. 1 auf S. 338 und Hand.Min.Entsch. v. 11. September 1891 Z. 37070 dortselbst.

[2]) Im Sicherstellungsverfahren ist die Beweisführung auf solche Beweise beschränkt, welche sofort liquid sind, deren Beibringung also ohne Beweisverfahren möglich ist. Dem Zeugenbeweise kommt diese Eigenschaft nicht zu. Entsch. d. Verw.Ger.Hof. vom 11. Februar 1885 Z. 21 Budw. 2401, Alter, I. 1431.

[3]) „Die Behauptung eines Eingriffes und die Beischliessung einer Beschreibung des Privilegiumsgegenstandes genügen nicht zur Begründung des Anbringens um den Augenschein.

Die Behörde kann wohl das Gewicht der für die Massregel vorgebrachten Gründe frei beurtheilen, nicht aber den Augenschein ganz ohne Gründe bewilligen." Entsch. d. Verw.Ger.Hof. v. 13. Januar 1886 Z. 3184 Budw. 2866, Alter, I. 1428.

„Der in der Unterlassung einer entsprechenden Begründung des Augenscheinsgesuches gelegene Mangel wird sanirt, wenn bei der Verhandlung vom Belangten die Richtigkeit des die Nachahmung constatirenden Befundes zugestanden wird." Entsch. Verw.Ger.Hof. v. 13. Januar 1886 Z. 3184 Budw. 2866, Alter, I. 1429.

„Ein unter Eidesanbietung abgegebenes Zeugniss, dass ein Dritter eine nach dem patentirten Systeme construirte Maschine exponirt habe, ist ein gesetzlicher Anhaltspunkt zur Anordrung der Augenscheinsverhandlung." Entsch. d. Verw.Ger.Hof. v. 11. Februar 1885 Z. 21 Budw. 2401, Alter, I. 1430.

[4]) „Die Verhängung der Beschlagnahme wird deshalb nicht behindert, weil durch den Befund ein unumstösslicher Beweis des Eingriffes nicht erbracht wurde, und weil der Beweis, dass ungeachtet der thatsächlichen Nachahmung ein strafbarer Eingriff nicht vorliegt, möglich erscheint.

Eine solche Beweisführung ist Sache des Verfahrens über den Privilegiumseingriff." (Entsch. d. Verw.Ger.Hof. v. 11. Februar 1882 Z. 21 Budw. 2401, Alter, I. 1436.)

Auch ein bloss vorläufiges Sachverständigengutachten, welches unter

Ist der Eingriff auf eine der erwähnten Arten glaubwürdig dargethan, was zu beurtheilen dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben ist, so hat die Behörde die Beschlagnahme unverzüglich vorzunehmen. Erfolgt eine Beschlagnahme, so steht es bei der Behörde, ob sie hiefür dem Kläger, sei es über Begehren des Beschuldigten oder von Amtswegen die Leistung einer Caution für Schimpf und Schaden aufzuerlegen für nothwendig findet.

Der Augenschein und der Sachverständigenbefund über die begehrten provisorischen Sicherstellungsmassregeln (Beschlagnahme) vollzieht sich unter denselben Bedingungen nnd Modalitäten, wie der Augenschein und Sachverständigenbefund, welchen die Behörde bloss über das eingebrachte Klagsbegehren selbst von Amtswegen anzuordnen für zweckdienlich fand.

Ueber die Augenscheinsvornahme ist ebenso wie über die Sachverständigeneinvernehmung ein eingehendes Protocoll aufzunehmen, welches von dem Commissionsleiter, den beiden Sachverständigen sowie von den erschienenen Parteien oder deren Vertreter zu unterfertigen ist.[1])

Bevor nun auf Grund des Klagsmaterials oder auf Grund der anlässlich des Augenscheines oder Sachverständigenbefundes zu Tage geförderten Thatsachen zur Schöpfung des Erkenntnisses geschritten wird, hat bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattzufinden, zu der beide Streittheile vorzuladen sind[2]) und bei welcher insbesondere dem

Vorbehalt des Ergebnisses der erst vorzunehmenden chemischen Analyse auch nur nach den äusseren Merkmalen des Eingriffsobjectes mit grösster Wahrscheinlichkeit eine Nachahmung ausspricht, bildet einen hinreichenden Grund für die Beschlagnahme, da dieselbe nur eine glaubwürdige Darthuung und keinen vollgiltigen und unumstösslichen Beweis des Eingriffes voraussetzt. (Entsch. d. Hand.Min. v. 12. September 1891 Z. 37 502.)

[1]) Verweigert eine Partei die Unterschrift, so ist dies sammt den Gründen der Verweigerung in dem Protocolle ersichtlich zu machen.

[2]) Sobald der Geklagte oder dessen Stellvertreter von der stattfindenden Privilegieneingriffsverhandlung verständigt ist, kann das Nichterscheinen des Geklagten die Schöpfung des Urtheils nicht hemmen, da sonst die civilrechtlichen Ansprüche des Beschädigten nicht zur Durchführung gelangen könnten und es durch Wegbleiben des Beschuldigten in das Belieben desselben gestellt wäre, die Vertagung der Verhandlung ins Unabsehbare zu

Beschuldigten Gelegenheit zu geben ist, sich gegenüber der Klage zu rechtfertigen.

Da bei den Privilegien-Eingriffsstreitigkeiten auf beiden Seiten Interessen hervorragender Natur im Spiele sind und Massnahmen von tiefgehendster Wirkung vorgekehrt werden können, so ist den Behörden ebenso wie in nicht streitigen Angelegenheiten[2]) die möglichste Beschleunigung der Eingriffsprocesse zur Pflicht gemacht.

Diese Erwägung, sowie die Vorschrift des §147 Gew.Ord., wonach das Verfahren ein mündliches zu sein hat, lassen es daher als ganz unzulässig erscheinen, dass die Parteien oder Vertreter, anstatt ihre Erklärungen zu Protocoll zu dictiren, Satzschriften wechseln oder schriftliche Ausführungen in das Protocoll einlegen.

Der Verhandlung ist die Aufnahme der Beweise für den stattgefundenen Eingriff sowie für die Vertheidigung des Beschuldigten vorbehalten, soweit dieselben nicht schon anlässlich der Vornahme des Augenscheines und Sachverständigenbefundes vorliegen.

Die Beweismittel umfassen nebst dem Augenscheine und Sachverständigenbeweise den Beweis durch Urkunden und Zeugen.

Der Beweis durch Parteieneid ist im politischen Verfahren ausgeschlossen, da das Strafgesetz nur den Meineid vor Gericht bestraft, dagegen einen Meineid vor den politischen Behörden straflos lässt.

Der Augenschein und Sachverständigenbefund als Beweismittel vollzieht sich in derselben Weise, wie der Augenschein und Sachverständigenbefund zur Constatirung des Eingriffes, nur mit dem Unterschiede, dass von dem ersteren beide Parteien schon vorher verständigt werden.

Was den Urkundenbeweis anbelangt, so liefern öffentliche Urkunden einen vollen Beweis über die in ihnen enthaltenen Thatsachen; die Würdigung der Beweiskraft von Privaturkunden

erzwingen. (Analogie des § 459 Straf-Proc.Ordn. und Ullmann, Comment. zu der Straf-Proc.Ordn. S. 651.)

[2]) Durch § 10 Privileg.Ges.

(Dispositiv-, Geständnis- und Zeugnisurkunden) ist dagegen dem freien Ermessen der erkennenden Behörde anheimgegeben.

Wird auf einen Zeugenbeweis erkannt, so sind die Zeugen vor ihrer Aussage zu beeidigen.

Der Beeidigung hat stets eine Erinnerung der Zeugen an die Heiligkeit des Eides, sowie an die Folgen[1]) einer falschen Aussage[2]) voranzugehen. Jeder Zeuge ist einzeln, ohne Beisein der übrigen Zeugen zu vernehmen. Die vorgeladenen Zeugen sind zum Erscheinen vor der politischen Behörde, in deren Amtsgebiet sie sich befinden, und zur Aussage verpflichtet,[3]) nicht aber zur Ablegung des Zeugeneides. Von der Zeugeneinvernehmung sind beide Streittheile rechtzeitig zu verständigen, und bei ihrem Erscheinen ist sowohl ihnen, als auch ihren allfälligen ausgewiesenen Vertretern die Anwesenheit bei Stellung der Meineidserinnerung bei der Beeidigung und bei der Einvernehmung der Zeugeu zu gestatten.

Bei der Einvernehmung haben die Parteien und deren Vertreter das Recht, entweder mit Gestattung des Commissionsleiters unmittelbar oder aber jedenfalls mittelbar durch den Commissionsleiter an die Zeugen jede zur Sache gehörige Frage zu richten. Ob die Frage zur Sache gehört, entscheidet der Commissionsleiter.[4])

[1]) „Falsche Zeugenaussagen vor den politischen Behörden bilden, auch wenn sie nicht beeidet sind, das Verbrechen des Betruges." Entsch. des Obersten Ger. Hofes vom 26. April 1854 Z. 389 (Glaser-Unger No. 476). — Ebenso die Plenar-Entsch. des Obersten Ger. Hofes vom 23. Mai 1889 Z. 3167, Jurist. Blätter vom 23. September 1889 XIX St. Jahrg. V, wornach derartige falsche Zeugenaussagen als Betrug nach §§ 197 u. 200 Straf-Ges. oder §§ 197, 205 u. 461 Straf-Ges. zu behandeln sind. — Uebrigens auch Note der Oberstaatsanwaltschaft Wien an das Justizministerium v. 13. Februar 1888 No. 676, wornach dieselbe der Meinung ist, „dass in falschen Zeugenaussagen vor den politischen Behörden überhaupt ein Betrug gelegen sei, dessen verbrecherische Qualification aber nur nach der Höhe des beabsichtigten Schadens zu beurtheilen ist."

[2]) Nicht an die Folgen eines Meineides, weil die falsche, wenn auch beeidete Zeugenaussage nicht wegen des Bruches des eidlichen Versprechens, die Wahrheit auszusagen, sondern wegen des in der falschen Aussage liegenden Betruges bestraft wird.

[3]) § 9 der kais. Verordn. v. 20. April 1854 R.G.Bl. No. 96.

[4]) Zum Zwecke einer raschen Durchführung der Processe und zur Ver-

Ueber die Zeugeneinvernehmung ist ebenso wie über den Gang der Verhandlung ein eingehendes Protocoll zu führen, welches von dem Commissionsleiter, dem beigezogenen Schriftführer,[1]) den erschienenen Parteien, deren Vertretern, sowie von den Zeugen und Sachverständigen zu unterfertigen ist.

Da der Privilegiumseingriffstreit vor den politischen Behörden dem Wesen nach einen strafprocessualen Character besitzt, so können, soweit nicht ausdrückliche Bestimmungen entgegenstehen, auch bei der Zeugeneinvernehmung, insbesondere bei der Beurtheilung der Verwerflichkeit der Zeugen, der Zeugenpflicht und der Zeugengebühren die einschlägigen Bestimmungen der Strafprocessordnung von 23. Mai 1873 (§§ 150—170 und § 383) sinngemäss zur Anwendung gelangen.

Ist der Beschuldigte des Privilegiumseingriffes überwiesen, so hat die Behörde, noch bevor sie zur Urtheilsschöpfung schreitet, zu versuchen, zwischen dem Verletzten und Verletzer ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen, wonach die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschliesslich dienenden Werkzeuge und Hilfsmittel, sowie die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auf Abrechnung des Schadenersatzes dem Verletzten um einen bestimmten Betrag überlassen bleiben sollen (§ 37 Vollz. Vor.).

Sowohl das Zustandekommen, als auch das Scheitern dieses Versuches in Folge der Weigerung der Parteien, auf ein solches Uebereinkommen einzugehen, ist in das Protocoll aufzunehmen.

Die Behörde hat die Beweismittel vor der Entscheidung in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft, sowohl einzeln als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen ist, entscheidet die Behörde nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer

meidung nachträglicher Ergänzungen über eingebrachte Recurse empfiehlt es sich, in der Beurtheilung der Zulässigkeit von Fragen möglichste Liberalität walten zu lassen.

[1]) Die Beiziehung eines Protocollführers ist jedoch nicht erforderlich. (§ 7 der Verordn. des Min. des Inn. vom 5. März 1858 R.G.Bl. No. 34.)

freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung[1]) (§ 258 Straf Proc. Ord.).

„Die Behörden haben sich gegenwärtig zu halten, dass in der Beschleunigung des Verfahrens die Grundbedingungen für die Aufrechthaltung des Ansehens des verletzten Gesetzes und der Wirksamkeit der verhängten Strafe liege. Es müssen daher alle zur Sache nicht wesentlich gehörigen Erhebungen und Vernehmungen vermieden werden und es ist dahin zu trachten, dass das Verfahren mit einer einzigen Verhandlung beendigt und sogleich am Schlusse derselben das Erkenntnis den Beschuldigten verkündigt werde.“ (§ 6 der Verord. des Min. d. Inn. von 5. März 1858 R.G.Bl. No. 34.)

Ergibt sich während der Untersuchung, dass die Entscheidung von patentrechtlichen oder civilrechtlichen Vorfragen abhängt, so ist im ersteren Falle unter Vorlage sämmtlicher Acten das Erkenntnis des Handelsministeriums von Amtswegen einzuholen, in letzterem Falle sind jedoch die Parteien an das zuständige Civilgericht zu verweisen und anzuweisen die rechtskräftige Entscheidung des Civilgerichtes über die civilrechtliche Vorfrage vorzulegen; in beiden Fällen ist jedoch das strafbehördliche Verfahren bis zum Einlangen des Erkenntnisses des Handelsministeriums beziehungsweise des Gerichtes, welches sodann der eigenen Entscheidung zu Grunde zu legen ist, auszusetzen.

[1]) Wenn auch der Richter vermöge der ihm zustehenden freien Beweiswürdigung selbst in Ansehung technischer Fragen (Entsch. des Cass.-Hofes vom 23. December 1881 Z. 10601, Sammlung der Entsch. des Cass.-Hofes No. 404) an das Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass es gleich anderen bei der Hauptverhandlung geführten Beweismitteln eine Erkenntnisquelle, einen Beweisgrund für ihn abgeben kann (Entsch. des Cass.Hofes vom 2. October 1880 Z. 6952). Manz'sche Ges. Ausg. V, Strafprocess S. 178. — Unbeachtet bleiben sollte das Gutachten von Sachverständigen doch nur dann, wenn es auf Grundlagen beruht, über welche sich Richter und Geschworene eine Meinung bilden können, ohne Gefahr zu laufen, dass sie sich als schlechter Unterrichtete über einen besser Unterrichteten stellen (Entsch. des Cass.Hofes v. 13. October 1882 Z. 8947, Sammlung der Entsch. des Cass.Hofes No. 486, s. Manz S. 178).

Werden die Vorfragen von den Parteien bei der Strafbehörde in Form von Annullirungsklagen oder auf privatrechtlichen Grundlagen geltend gemacht, so hat die Strafbehörde, um muthwilligen Verzögerungen des Eingriffstreites zu begegnen, dieselben nur dann zu beachten, wenn die Behauptungen entsprechend begründet und unter Beweis gestellt sind.

Sowohl bei dem Auftauchen patentrechtlicher als auch civilrechtlicher Vorfragen können die bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen sowohl über Begehren der Parteien als auch von Amtswegen bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens in I., II. u. III. Instanz aufrecht erhalten oder auch aufgehoben werden.

Hiefür ist lediglich das freie Ermessen der Strafbehörde immerhin unter Erwägung des Umstandes masgebend, ob die vorgebrachte Vorfrage derart gestaltet und begründet ist, dass die Annahme einige Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass die Vorfrage zu Ungunsten oder zu Gunsten des Beschuldigten entschieden werden wird.[1])

Die Parteien sind befugt, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen vor der Behörde angeordnet wird, sich im Eingriffstreite durch gehörig Bevollmächtigte vertreten zu lassen.[2]) Geschieht diese Vertretung berufs- und gewerbemässig so sind hiefür ausschliesslich die Advocaten berufen (§ 8 d. Advocat. Ord. v. 6. Juli 1868). Patentagenten sind von einer solchen Vertretung im Eingriffstreite auf Grund ihrer Concession grundsätzlich ausgeschlossen.

Nach Schluss der Verhandlung schreitet die politische Behörde zu dem Erkenntnisse.

Die Erkenntnisse der I. Instanz sind in der Regel Erkennt-

[1]) Entsch. des Hand. Min. vom 12. September 1891 Z. 37501, womit die Berufung des Beschuldigten auf das ihm vom Kläger eingeräumte vertragsmässige Recht der Anwendung des patentirten Verfahrens als eine den Eingriffstreit hemmende privatrechtliche Vorfrage anerkannt und mit Rücksicht auf die Wahrscheinlichkeit des Bestandes dieses vom Kläger bestrittenen Rechtes gleichzeitig die Beschlagnahme aufgehoben wurde.

[2]) s. auch Volkar, Adm. Rechtsmittel II. Th. S. 32.

nisse von Einzelpersonen (des Bezirkshauptmannes) und nur ausnahmsweise von Rathscollegien und zwar letzteres nur in jenen Fällen, wo dieselben von einem aus einem Rathskörper zusammengesetzten Magistrate (wie in Wien), Stadtrathe, Stadtverordnetencollegium der mit eigenen Statuten versehenen Städten geschöpft werden.

Ueber die Art der Erkenntnisse s. S. 380 ff.

β. Verfahren vor den Gerichten.

Für das Verhandlungs- und Erkenntnisverfahren im Eingriffstreite vor den Civilgerichten sind die Bestimmungen des Summarverfahrens nach dem Justizhofdecrete vom 24. October 1845 Just. Ges. S. No. 906 (§ 46 Priv. Ges.) und für das Sicherstellungsverfahren die Bestimmungen der allgem. Gerichtsord. nach dem Patente vom 1. Mai 1781 Just. Ges. S. No. 13 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Privilegiengesetzes massgebend.

Durch das Summarverfahren, wiewohl für Civilrechtsstreitigkeiten bestimmt, sollte dem Richter neben den Anträgen der Parteien ein grösserer Einfluss auf den Gang der Verhandlung eingeräumt und das Verfahren mehr den Maximen des inquisorischen Verfahrens genähert werden.[1])

Das Verfahren in Eingriffstreitigkeiten vor dem Civilrichter beruht daher nicht anf der reinen Verhandlungsmaxime, sondern gestattet auch dem Richter aufklärend und belehrend einzugreifen (§§ 13, 14, 15, 25 u. andere Sum. Verf.), somit auch die Untersuchungsmaxime theilweise in Anwendung zu bringen.

Trotzdem kann auch der Civilrichter stets nur über eine Klage oder über das Sicherstellungsbegehren des Verletzten das Verfahren einleiten.

Für die Eingriffsklagen ist jenes Bezirksgericht (auch städt. deleg. Bezirksgericht) zuständig, in dessen Sprengel der Geklagte seinen Wohnsitz hat.

Wird mit der Klage auf Verbot des Eingriffes auch das Begehren um Erwirkung provisorischer Sicherstellungsmittel

[1]) s. Ullmann, Civilprocess S. 385 und Schenk, Summ. Verf. S. 48. Allerunterth. Vortrag vom 31. Mai 1845 über das Summarverfahren.

verbunden, oder dieses letztere Begehren selbständig gestellt, so ist nebst dem für die Klage zuständigen Gerichte auch jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das Sicherstellungsmittel vollzogen werden soll (§ 16 Jurisdict. Norm). Die Klage kann mündlich oder schriftlich eingebracht werden (§ 12 Sum. Verf.), wobei es dem Verletzten frei steht, sich eines Advocaten zu bedienen oder nicht (§ 8 Sum. Verf.). Das Verfahren ist ein mündliches.

Steht der Einleitung des Verfahrens kein Hindernis entgegen, so hat das Gericht über die Klage eine Tagsatzung zur mündlichen summarischen Verhandluug über den Eingriff anzuordnen, zu welcher beide Parteien vorzuladen sind.

Bei dieser mündlichen Verhandlung hat der Richter vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Geklagten sich nähere Aufklärung zu verschaffen und einen Vergleich zu versuchen (§ 53 Sum. Verf.).

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses im Protocolle zu bemerken und sogleich über die Eingriffsklage mündlich zu verhandeln (§ 24 Sum. Verf.).

Dabei hat das Gericht von Amtswegen für ein regelmässiges Verfahren zu sorgen und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zur Benutzung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern (§ 25 Sum. Verf.).

Als Beweismittel sind zugelassen: der Beweis durch Zeugen, durch Sachverständige, durch Urkunden und durch Parteieneid.

Nach vollständiger Erörterung des Gegenstandes des Streites und nach Abschluss des Verfahrens schreitet der Richter zum Urtheil, wobei er hinsichtlich der Würdigung der Beweise kein freies Ermessen eintreten lassen kann, sondern an die Beweisregeln der allgemeinen Gerichtsordnung gebunden ist.

Das Urtheil ist den Parteien stets in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen und zwar dem Sachfälligen überdiess sammt den Entscheidungsgründen sowie sammt Abschriften allfälliger im Eingriffstreite aufgenommener Zeugen- und Sachverständigenprotokolle (§ 34, 41, 43 Sum. Verf.).

Hängt die Entscheidung einer vor dem Civilrichter gehörigen Eingriffsklage von Vorfragen ab, über welche das Handelsministerium zu entscheiden hat, sonach von Vorfragen, welche den Bestand oder die Giltigkeit des verletzten Privilegiums berühren, so liegt es den Parteien ob, hierüber das Erkenntnis des Handelsministeriums zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen (§ 48 Privileg.Ges.).

Das Urtheil im Eingriffstreite vor Gericht kann bei dem Auftauchen derartiger Vorfragen entweder über Ansuchen einer der Parteien oder von Amtswegen bis zum Einlangen der Entscheidung des Handelsministeriums ausgesetzt werden, doch steht die Sistirung des Verfahrens im Ermessen des Gerichtes, welches hierüber nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung der Einflussnahme der Nullitätsklage auf den Eingriffstreit zu entscheiden hat. [1])

Die Entscheidung des Handelsministeriums hat sodann das Gericht seinem Urtheile zu Grunde zu legen.

Der Eingriffstreit vor Gericht kann sofort durch die Ueberreichung der Klage auf Einstellung weiterer Eingriffe eingeleitet werden. Derselben kann jedoch — was auch die Regel bildet — ein Gesuch um provisorische Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums vorangeschickt oder es kann ein solches Begehren mit der Einstellungsklage verbunden werden.

Die Bewilligung dieser provisorischen Beschlagnahme oder anderen zweckmässigen Verwahrung der nachgemachten Privilegiengegenstände ist an die Voraussetzung geknüpft, dass der

[1]) Entsch. des Obersten Ger.Hofes vom 24. Januar 1888 Z. 949. Dagegen Entsch. des Obersten Ger.Hofes vom 28. Januar 1890 Z. 945, womit die Sistirung des Eingriffstreites wegen anhängiger Nichtigkeitsklage abgelehnt wurde, „in der Erwägung, dass die mit der Erlangung eines Privilegiums verbundenen Rechte durch die Anbringung einer Annullirungsklage noch nicht aufgehoben werden, dass die im § 45 Privileg. Ges. enthaltene Vorschrift über die Hemmung des Strafverfahrens an sich nicht geeignet ist, als Richtschnur für die Beurtheilung der Zulässigkeit von Sicherungsmassregeln zu dienen, dass sich auch aus der Anordnung der Fortdauer von Sicherungsmassregeln gewiss nicht die Unzulässigkeit von Sicherungsmassregel, deren Nothwendigkeit sich erst in der Folge ergibt, ableiten lässt . . .“

Bestand eines Eingriffes entweder glaubwürdig bescheinigt werde oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder durch Ergebnis eines Sachverständigenbeweises dargethan sei. (§ 47 Privileg. Ges.)

Die glaubwürdige Bescheinigung besteht in der Glaubhaftmachung des Bestandes eines Eingriffes durch Lieferung solcher Gründe, welche es dem Richter wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein Eingriff vorliegt.

Die Bescheinigung erfordert liquide, d. h. durch Urkunden bewiesene Thatsachen oder die Anerbietung zum Eide.[1])

Bei der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der bescheinigten Gründe ist der Richter von Beweisregeln entbunden und entscheidet nach freiem Ermessen.

Für die Bewilligung des Augenscheines, der stets unter Zuziehung von zwei Kunstverständigen stattzufinden hat, muss der Richter „gegründete Ursache" (§ 202 allg. Ger. Ordng), und für den durch Bescheid zu bewilligenden Sachverständigenbeweis (durch zwei, bei Uneinigkeit durch drei Sachverständige) ebenfalls triftige Gründe besitzen (§ 187 allg. Ger. Ordng.), die ihm von dem Gesuchsteller zu liefern sind.

Thatsächlich ist daher die provisorische Beschlagnahme, sie möge sich unmittelbar auf die glaubwürdige Bescheinigung oder aber auf den Augenschein oder endlich auf den Sachverständigenbeweis stützen, stets von einer glaubwürdigen Bescheinigung des Bestandes eines Eingriffes abhängig.

Dabei steht es in dem Ermessen des Richters, ob er die Vornahme der provisorischen Beschlagnahme von dem Erlage einer Caution seitens des Beschlagnahmewerbers abhängig machen will oder nicht.[2])

Erfolgt die Beschlagnahme, so ist dabei stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Beschädigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schaden zugefügt werde.

[1]) s. Ullmann, Civilprocessrecht S. 203.

[2]) Entsch. des Oberlandger. Wien vom 17. October 1882 Z. 18042: „ob unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung die Beschlagnahme der nachgemachten Privilegiengegenstände zu bewilligen sei, beurtheilt nach Umständen der Richter . . ."

Die Beschlagnahme oder andere zweckmässige Verwahrung kann sich stets nur auf die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des verletzten Privilegiums, keineswegs aber auf die zur Nachmachung oder Nachahmung ausschliessend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel erstrecken, die nur von den politischen Behörden mit Beschlag belegt werden können (§ 47 Privileg. Ges.).

Hat der Privilegieninhaber den Bestand eines Eingriffes in sein Privilegium glaubwürdig bescheinigt, oder durch Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan, so ist er berechtigt als provisorische Sicherstellungsmassregel nebst der Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände auch ein provisorisches Verbot des ferneren Eingriffes zu begehren und der Richter befugt, dasselbe zu erlassen.[1])

Auch die Vornahme dieser provisorischen Sicherstellungsmassregel (Eingriffsverbot) kann von dem Richter, trotzdem der Bestand des Eingriffes feststände, von dem vorgängigen Erlage einer Caution seitens des Verbotswerbers abhängig gemacht werden.

Jede derartige provisorische Sicherstellungsmassregel (Beschlagnahme, Verwahrung, Eingriffsverbot) muss jedoch gleich einem gerichtlichen Verbote auf fahrende Güter binnen acht Tagen[2]) vom Zeitpunkte der Zustellung des Bescheides über die bewilligte Vornahme der Sicherstellungsmassregel an den Sicherstellungswerber von diesem mittelst Klage wider den Beschuldigten nach den Vorschrifteu der Gerichtsordnung (§§ 290 u. 291) gerechtfertigt werden.

Wird die Justifizirungsklage innerhalb der erwähnten achtägigen Frist, die jedoch aus wichtigen Gründen erstreckbar ist[3]) nicht

[1]) Plenar-Entsch. des Obersten Ger. Hofes vom 24. Februar 1891 No. 341 ex 1890, eingetragen in das Judicatenbuch: „Auf Grund des § 47 des Privileg. Ges. vom 15. August 1852 R.G.Bl. No. 189 kann vom Civilrichter auf Verlangen des Beschädigten auch die Einstellung des ferneren Eingriffes in das Privilegium (§ 40) als provisorische mittelst Klage zu rechtfertigende Sicherstellungsvorkehrung verfügt werden.“ (s. Jurist. Blätter No. 14 Jahrg. 1891.)

[2]) Der § 290 der allgem. Ger. Ordn. bemisst die Frist mit 14 Tagen.

[3]) § 6 der Civilprocess-Novelle v. 16. Mai 1874 R.G.Bl. No. 69.

eingebracht, oder wird über die Klage die Vornahme der provisorischen Sicherstellungsmassregeln als nicht gerechtfertigt erkannt, worüber unverzüglich, wenn möglich binnen drei Tagen zu entscheiden ist, so ist im ersteren Falle über Begehren des Belangten im zweiten Falle von Amtswegen die provisorische Sicherstellungsmassregel sogleich aufzuheben und in beiden Fällen dem Belangten eine billige „Genugthuung“ für den erlittenen Schimpf und Schaden seitens des Sicherstellungswerbers zuzuerkennen, welche in einer Geldleistung bestehend, nicht bloss den dem Belangten zugefügten Vermögensnachtheil und entgangenen Gewinn ersetzen (§ 1323 a. b. G. B.), sondern denselben auch für die durch die vorgenommene Sicherstellungsmassregel hervorgerufenen Unannehmlichkeiten entschädigen soll. [1])

f) Beendigung des Eingriffstreites

α) vor den politischen Behörden.

Der Eingriffstreit vor den politischen Behörden endigt entweder mit der Schuldigsprechung und der Bestrafung des Beschuldigten wegen Eingriffes sonach mit einem Straferkenntnisse, oder mit der Freisprechung des Beschuldigten unter Rückweisung der Eingriffsklage, sonach mit einem Freispruch-erkenntnisse, oder endlich mit der Einstellung des Verfahrens, d. i. mit einem Einstellungsbeschlusse.

Die Straferkenntnisse, Freisprüche und Einstellungsbeschlüsse werden bei den Bezirkshauptmannschaften von dem Bezirkshauptmanne geschöpft, sind sonach Entscheidungen von Einzelnrichtern, bei den mit eigenen Statuten versehenen Städten [2]) werden sie dagegen von dem Rathsgremium geschöpft, sind sonach Collegialentscheidungen.

aa) **Das Straferkenntnis.**

Für die Straferkenntnisse ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben. Doch soll ein solches Straferkenntnis in zwei

[1]) s. Pfaff, Schadenersatz S. 21, Ullmann, Civilprocessrecht S. 501.

[2]) So seitens des Wiener Magistrates, des Prager Stadtrathes, des Triester Municipiums u. s. w.

Theile zerfallen: 1) in den Spruch (Sentenz), welcher Schuld, Strafe und die sonstigen Verpflichtungen des Verurtheilten feststellt und 2) in die Begründung, welche für alle in dem Spruche enthaltenen Feststellungen und Anordnungen die That- und Rechtsgründe angiebt.

Jedes Straferkenntnis hat in seinem Spruche zu enthalten:

1. den Namen des Klägers und dessen Vertreters, soferne er sich eines solchen im Streite bediente;
2. den Namen des Geklagten sowie dessen Vertreters, soferne er sich eines solchen im Streite bediente;
3. die Bezeichnung des Privilegiums nach Gegenstand und Datum, in welches der Eingriff begangen wurde;
4. eine kurze Bezeichnung des Thatbestandes;
5. den Schuldspruch unter Bezeichnung der Uebertretung durch Eingriff in Folge Herstellung, gewerbemässigen Verschleisses, Einfuhr aus dem Auslande für einen solchen Verschleiss u. s. w.;
6. die Gesetzesstellen, worauf der Schuldspruch gestützt wird;
7. das Ausmass der Strafe;
8. den Ausspruch über den Ersatz der Prozesskosten und
9. die sonstigen durch die Verurtheilung hervorgerufenen Verfügungen hinsichtlich des Verfalles der nachgemachten Gegenstände und Werkzeuge, der Caution und der Schadenersatzansprüche.

Die Strafe für den Eingriff ist mit 25 fl. bis 1000 fl. zu bemessen.

Nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Straffälligen ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je einem Tage für fünf Gulden zu verhängen, sonach Arrest in der Dauer von 5 Tagen bis 6 Monaten und 20 Tagen.

Unter das mindeste Ausmass von 25 fl. oder 5 Tagen Arrest ist der Richter I. Instanz selbst beim Vorhandensein überwiegender Milderungsgründe herabzugehen nicht befugt, wohl steht es ihm aber frei, bei besonders rücksichtswürdigen

Umständen die Milderung oder Nachsicht der Strafe bei den politischen Landesstellen von Amtswegen zu beantragen.[1])

Als erschwerend bei der Ausmessung der Strafe wird der Richter die wiederholte Bestrafung[2]) wegen Eingriffes[3]) (den Rückfall), sowie den Umfang und die Absichtlichkeit (Wissentlichkeit) des Eingriffes in Anschlag bringen. Kraft ausdrücklicher Gesetzesanordnung (§ 39 3. Abs. des Privileg.-Ges. und § 39 der Vollz. Vor.) muss jedoch bei der Strafbemessung der Umstand als erschwerend in Betracht kommen, wenn durch die Strafverhandlung dargethan wird, dass der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntnis von dessen Erfindung zu dem Privilegiumseingriff benützt hat.

Die Geldstrafe fällt dem Armenfonds jenes Ortes zu, wo die Uebertretung des Eingriffes begangen wurde.

Für die Geldstrafe und den Verfall der nachgemachten Gegenstände haben auch die Erben des Verurtheilten aufzukommen, wenn das Erkenntnis bei dessen Tod schon rechtskräftig war.[4])

Vorhandene nachgemachte Gegenstände, welche sicherstellungsweise mit Beschlag belegt wurden, oder die, soferne dies nicht der Fall war, sich im factischen oder Verfügungsbesitze des Schuldigen befinden, sind verfallen zu erklären und, soferne nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung des dem Letzteren vom Civilrichter zuzuerkennen-

[1]) § 4 der Verordnung des Min. des Inn. v. 31. Januar 1860 R.G.Bl. No. 31 über den Recurs und das ausserordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen.

[2]) Die Wiederholung eines bloss untersagten Eingriffes in ein geheim gehaltenes Privilegium bildet keinen Erschwerungsgrund, sondern bloss eine Voraussetzung für die Bestrafung des wiederholten Eingriffes.

[3]) Der Rückfall beschränkt sich keineswegs auf die Wiederholung eines strafbaren Eingriffes in ein und dasselbe Privilegium, sondern umfasst die Wiederholung eines strafbaren Privilegieneingriffes überhaupt.

[4]) Min.Verordn. vom 3. April 1859 R.G.Bl. No. 52.

den Schadenersatzes zu Stande kam, zu vertilgen[1]) (§ 39 Privileg. Ges.).

Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachmachung ausschliesslich dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel hat das Erkenntnis, soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten etwas Anderes feststellt, nach Beschaffenheit desselben die Zerlegung, Umgestaltung oder Unbrauchbarmachung zu verfügen (§ 39 Privileg. Ges.).

Die Vertilgung der nachgemachten Gegenstände ebenso wie die Unbrauchbarmachung der Werkzeuge hat auf Kosten des Verurtheilten durch die Organe[2]) der politischen Behörde zu erfolgen.

Wurde anlässlich einer sicherstellungsweisen Beschlagnahme von nachgemachten Gegenständen oder zur Nachmachung dienlichen Werkzeugen seitens des Eingriffsklägers eine Caution für Schimpf und Schaden geleistet, so hat das Straferkenntnis die Rückstellung derselben an den Erleger nach Rechtskraft des Straferkenntnisses auszusprechen.

Ansprüche des Privilegiumsbesitzers auf Ersatz des Schadens, welcher ihm durch den Eingriff seitens des Verurtheilten zugefügt wurde, hat das Straferkenntnis, soferne solche Ansprüche vor dem politischen Richter erhoben und nicht der unmittelbaren Geltendmachung vor dem Civilrichter vorbehalten werden sollten, auf den Rechtsweg vor den competenten Civilrichter zu verweisen, wo sie seitens des Beschädigten im Wege der ordentlichen Schadenersatzklage gegen den verurtheilten Eingreifer geltend zu machen sind.

Jedes Straferkenntnis hat endlich den Ausspruch über den Ersatz der Processkosten zu enthalten, und zwar sowohl über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens,[3]) d. i.

[1]) Ein Verkauf der nachgemachten Gegenstände ist gesetzlich unzulässig.

[2]) Beim Wiener Magistrate erfolgt die Unbrauchbarmachung der Werkzeuge durch die Marktcommissariate.

[3]) Die Kosten des Strafverfahrens hat bis zur Schöpfung des Erkenntnisses vorläufig jene Partei zu tragen, zu ersetzen oder vorzustrecken, welche durch ihre Eingabe (Klage oder Einwendungen) jene Kosten veranlasst hat

über die Diäten, Commissions- und Wagengebühren der im Eingriffstreite verwendeten Beamten, Sachverständigengebühren u. s. w., als auch über den Ersatz der Vertretungskosten der Parteien.

Der Ersatz der Processkosten ist dem Verurtheilten in analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 260 Z. 5, 389, 390 und 393 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R.G.Bl. Nr. 119) von Amtswegen aufzuerlegen, und zwar der Ersatz der Kosten des Strafverfahrens ohne vorgängige Einvernehmung des Verurtheilten, der Ersatz der Vertretungskosten des Verletzten dagegen, soferne solche von diesem liquidirt wurden, erst nach vorgängiger Einvernehmung[1]) des Beschuldigten über die Angemessenheit der gegnerischen Kostenansätze.

Unabhängig von diesem Rechte des Beschuldigten, sich über die Angemessenheit der Kostenansätze zu äussern, besteht jedoch für die politische Behörde das Recht und die Pflicht, die Höhe der Kosten zu bestimmen und zwar nicht bloss mit Rücksicht auf den Umfang und die Dauer des Processes, sondern in vornehmlicher Würdigung der Schwierigkeit des Falles sowie des Geschickes, der Mühe und des Fleisses des dabei intervenirenden Rechtsanwaltes.

Werden mehrere Personen des Eingriffes schuldig erkannt, so haben dieselben in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 389 letzt. Abs. der Strafprocessordnung in solidum für die Processkosten zu haften, soferne ihrer Verurtheilung eine gemeinschaftliche von einheitlichem Willen getragene strafbare Handlung zu Grunde liegt.[2])

Der Grundsatz, dass der im Eingriffstreite Verurtheilte die Kosten des Strafverfahrens und die dem Gegner verursachten

und zwar auf Grund der Bestimmungen des § 24 der Min.Verordn. vom 3. Juli 1854 R.G.Bl. No. 169 S. 713 (Hand.Min.Entscheid. vom 12. Februar 1889 Z. 1953 ex 1889).

[1]) Die Einvernehmung kann entfallen, wenn dem Beschuldigten im Laufe der Verhandlung Gelegenheit geboten war, sich über die Höhe der Kosten auszusprechen, er jedoch von dieser Gelegenheit keinen Gebrauch gemacht hat, oder er die Höhe der Kosten überhaupt nicht bestreitet (Hand. Min.Erk. v. 1. März 1889 Z. 44312 ex 1887).

[2]) Entscheid. des Hand.Min. v. 21. Februar 1889 Z. 43213 ex 1888.

Vertretungskosten zu ersetzen und der politische Richter hierüber zu erkennen habe, kommt erst seit dem Jahre 1887 in Oesterreich zur Anwendung und gründet sich auf folgende rechtliche und thatsächliche Erwägungen:[1])

Das Privilegiengesetz vom 15. August 1852 enthält hinsichtlich der Frage des Kostenersatzes in Privilegienstreitigkeiten keinerlei Bestimmungen und zwar weder in Betreff der Competenz zur Entscheidung über die Kostenfrage noch in Betreff der Grundsätze für die Kostenbemessung.

Was nun die Competenz anbelangt, so hat der k. k. Oberste Gerichts- und Cassationshof mittelst der in sein Spruchrepertorium aufgenommenen und im Verordnungsblatte des Justizministeriums vom 11. Mai 1887 publicirten Entscheidung vom 15. Februar 1887 Z. 159[2]) den Grundsatz aufgestellt, dass zur Entscheidung über Kostenersatzansprüche sowie über die Höhe der zu ersetzenden Kosten aus einem administrativen Verfahren vor politischen Behörden nur die mit der Hauptsache befasste Behörde berufen erscheint, und dass daher solche einer privatrechtlichen Grundlage entbehrenden Ansprüche nicht im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden können.

Anlässlich eines zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Obersten Gerichtshofe entstandenen negativen Competenzconflictes hinsichtlich der Entscheidung über die Kostenfrage in einem vor dem administrativen Forum durchgeführten Privilegiumsstreite hat das k. k. Reichsgericht mittelst Erkenntnis vom 18. October 1887 Z. 161[3]) ausgesprochen, „dass die Kosten ein Accessorium der Hauptsache bilden, über

[1]) Diese Erwägungen bilden die wörtliche Begründung der den Processkostenersatz feststellenden Erkenntnisse des Handelsministeriums

1. vom 27. December 1888 Z. 42301 ex 1887 und vom 13. Februar 1889 Z. 42302 ex 1887 im Privilegieneingriffstreite und

2. vom 3. Juni 1887 Z. 11113 im Privilegiennichtigkeitsstreite.

[2]) Justiz-Verordn.Blatt v. 11. März 1887 Jahrg. III Stück V Beilage. Spruchrepertorium No. 134 S. 33: „Der processuelle Anspruch auf Ersatz des von einer Partei in einem administrativen Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemachten Aufwandes kann auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden.“

[3]) s. Hye, Sammlung der Reichs-Ger.Erkenntn. No. 406.

das nur jene Behörde zu entscheiden hat, welche in der Hauptsache entschied, und zwar selbst dann, wenn wie gegebenen Falls specielle Bestimmungen über den Kostenersatz im Privilegiengesetze fehlen."

Endlich bekannte sich auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in der Entscheidung vom 26. Juni 1888 Z. 1860[1]) zu der Rechtsanschauung, dass zur Entscheidung über die accessorischen Kostenersatzansprüche aus Privilegienstreitigkeiten die in der Hauptsache erkennende Behörde competent erscheint.

Durch die Entscheidungen dieser drei obersten Tribunale im Zusammenhalte mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Competenz der in der Hauptsache entscheidenden Behörde zur Entscheidung über processuale Nebenansprüche war sonach die Competenz der politischen Behörden zur Entscheidung über die Processkosten in Privilegien-Eingriff- und Nichtigkeits-Streitigkeiten ausser jeder Frage gestellt.

Es handelte sich sonach nur mehr darum, nach welchen Grundsätzen bei der Entscheidung der Kostenfrage und bei Bemessung der Kosten in administrativen Privilegienstreitigkeiten vorzugehen sei.

Weder das Privilegiengesetz noch die Gewerbeordnung, deren Normen über das Verfahren in Gewerbesachen laut § 43 Privileg. Ges. für die Untersuchung und Bestrafung von Privilegieneingriffen massgebend sein sollen, boten hiefür irgend einen Anhaltspunkt.

Andererseits konnte das im Administrativverfahren sonst herrschende Princip, dass eine Vertretung der Parteien durch Rechtsfreunde auf diesem Gebiete entbehrlich und daher ein Zuspruch von Vertretungskosten unzulässig sei, schon deshalb keine Anwendung finden, weil die vorwiegend juristische Natur der Privilegienstreitigkeiten und die Schwierigkeit dieses Rechtsgebietes eine Vertretung der Parteien, wenn ihre Interessen

[1]) s. Exle No. 1502, ebenso Entsch. des Verw. Ger. Hofes vom 18. März 1889 Z. 919 Exle 1505 und vom 11. März 1888 Z. 821 Exle 1504, worin ausgesprochen wird, „dass die Klags- und Vertretungskosten in Privilegienstreitigkeiten ganz zweifellos als ein Accessorium des Hauptanspruches zu gelten und als solches die rechtliche Natur desselben zu theilen haben . . ."

nicht vielfach geschädigt werden sollen, geradezu geboten erscheinen lässt und weil die Vertretung der Ausländer durch im Inlande wohnhafte Bevollmächtigte selbst schon in nichtstreitigen Privilegienangelegenheiten durch § 9 a des Privilegiengesetzes anbefohlen ist.

Unter diesen Umständen und bei dem allseits anerkannten und bestehenden Rechte der Parteien auf Entscheidung ihres Kostenersatzanspruches, der, wenn die politische Behörde nicht über ihn bei Entscheidung der Hauptsache erkannte, einen Richter überhaupt nicht besitzen würde, erübrigte daher nur, zu der Gesetzesanalogie des § 7 des allgem. bürg. Gesetzbuches Zuflucht zu nehmen, wonach bei der Entscheidung eines Rechtsfalles, der weder aus der Natur noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entschieden werden kann, auf ähnliche in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle Rücksicht zu nehmen ist.

Da nun der Eingriffstreit vor den politischen Behörden dem Wesen nach ein Strafprocess ist, weil es sich dabei der Hauptsache nach ausschliesslich um die Bestrafung eines Antragsdelictes wegen widerrechtlicher Verletzung eines vom Staate anerkannten Vermögensrechtes handelte, so waren für den Kostenersatz in den vor den politischen Behörden geführten Eingriffstreiten auch die einschlägigen Normen der Strafprozessordnung zur Anwendung zu bringen.

Eine Veröffentlichung des Straferkenntnisses in Tagesblättern auf Kosten des Verurtheilten ist im Privilegiengesetze nicht vorgesehen, kann daher auch nicht angeordnet werden.

Die Processkosten im Eingriffstreite umfassen nur jene Processkosten, welche in dem eben durchgeführten Eingriffstreite aufgelaufen sind, keineswegs aber solche Kosten, welche in einem vorangegangenen bereits abgeschlossen gewesenen Eingriffstreite entstanden sind. Dagegen können die Processkosten auch alle Kosten der im Eingriffstreite aufgelaufenen Incidenzstreite umfassen, sofern diese zur Vertheidigung und Bekämpfung des Privilegienrechtes geführt wurden und in diesen über den Kostenersatz nicht bereits aberkannt wurde. [1])

[1]) Es würden daher dem Eingriffskläger, welchem einwendungsweise

Wurden Kostenersatzansprüche im Eingriffstreite nach dem bisher geübten gegenwärtig aber verlassenen Vorgange von den politischen Behörden entweder unter der Bezeichnung als Processkosten-Ersatzansprüche oder als Schadenersatzansprüche auf den Rechtsweg verwiesen, und vom Civilrichter endgiltig wegen Incompetenz zurückgewiesen, so kann über dieselben nunmehr von der politischen Behörde erkannt werden, weil über dieselben noch nicht rechtskräftig entschieden wurde und weil sich der Kostenersatzanspruch als ein seit Beendigung des Eingriffstreites in steter Rechtsverfolgung befindlicher Anspruch darstellt.[1])

Die von der politischen Behörde verhängten Strafen haben keinerlei Minderung der Ehren- oder bürgerlichen Rechte des Bestraften zur Folge.

ββ) Das Freispruchserkenntnis.

Wird der Beschuldigte des Eingriffes nicht schuldig erkannt, so ist ein Freispruchserkenntnis zu fällen.

Ein solcher Freispruch wird jedoch nur dann erfolgen können, wenn der Beschuldigte weder ganz noch theilweise in die Erfindungsrechte des Klägers eingegriffen hat, da die theilweise Verletzung der Erfinderrechte durch Nachmachung oder Nachahmung einzelner durch die Patentansprüche der Privilegiumsbeschreibung als neu gekennzeichneten Theile ebenso straffällig erscheint, wie die Aneignung der fremden Erfindung in ihrer Gänze.

Gleichzeitig mit der Freisprechung des Beschuldigten hat das Erkenntnis für den Zeitpunkt seiner Rechtskraft auszusprechen:

a) die Aufhebung der allfällig im Laufe des Verfahrens verhängten provisorischen Sicherstellungsmassregeln insbesondere

die Nichtigkeitsklage vom Beschuldigten entgegengesetzt wurde, im Falle des Obsiegens im Nichtigkeitsstreite, soferne er nicht bereits durch das Erkenntnis im Nichtigkeitsstreite die Processkosten dieses Streites zuerkannt erhalten haben würde, noch immer durch das Straferkenntnis im Eingriffstreite die Kosten des Nichtigkeits-Incidenzstreites zuerkannt werden können.

[1]) Entscheid. des Hand.Min. v. 21. Februar 1889 No. 43213 ex 1888.

der Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände sowie der für die Nachmachung ausschliesslich dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, welche wieder dem Beschuldigten zur freien Verfügung zu stellen sind;

b) den Rückbehalt der vom Kläger anlässlich einer vorgenommenen Beschlagnahme allfällig erlegten Caution für den dem Beschuldigten durch die Beschlagnahme zugefügten Schimpf und Schaden, unter gleichzeitiger Bestimmung einer angemessenen Frist[1]) (1 Jahr), binnen welcher sich der Beschuldigte über die bei dem competenten Civilrichter wider den sachfälligen Kläger eingebrachte Schadenersatzklage bei der politischen Behörde auszuweisen haben wird, widrigens die Caution dem Kläger zurückgestellt würde;

c) die Ansprüche des ungerechtfertigterweise Beschuldigten auf Ersatz des Schadens, welcher ihm durch allfällige Sicherstellungsmassregeln (Beschlagnahme) an seinem Vermögen oder im Betriebe seines Geschäftes u. s. w. zugefügt wurde, sind mit dem Freisprucherkenntnisse auf den Civilrechtsweg zu verweisen;[2])

d) der Ersatz der Processkosten endlich ist dem abgewiesenen Kläger aufzuerlegen.

Ueber die Art der Zuerkennung der Processkosten gelten dieselben Grundsätze wie bei einem Strafurtheile.

[1]) Die Bestimmung einer Frist hat den Zweck, die politische Behörde von der Anhäufung und Verwaltung fremder Depositen zu befreien und den Kläger nicht ins Unbestimmte über das Schicksal seiner Caution im Unklaren zu lassen, doch wird die Unterlassung einer solchen Fristsetzung keineswegs einen Mangel des Verfahrens begründen, da dem Kläger durch eine Aufforderungsklage wider den Beschuldigten vor Gericht ein Mittel dargeboten ist, um die Ansprüche des Beschuldigten auf die Caution entschieden zu sehen.

[2]) Das Privilegiengesetz (§ 46 Privileg. Ges. u. § 38 der Vollz. Vor.) kennt nur eine Verweisung der Schadenersatzansprüche des obsiegenden Privilegiumsbesitzers (des Verletzten) auf den Civilrechtsweg. Die Gleichstellung aller Personen vor dem Gesetze sowie die Gerechtigkeit gebieten es jedoch, dass geradeso wie der durch den Eingreifer beschädigte Privilegiumsbesitzer ebenso der durch den Privilegiumsbesitzer beschädigte Gewerbetreibende für den erlittenen Schaden entschädigt werde.

γγ) Der Einstellungsbeschuss.

Wird die Eingriffsklage noch vor Zustellung des Erkenntnisses der I. Instanz vom Kläger zurückgezogen und erklärt sich der Beschuldigte mit der Rückziehung der Klage, soferne er von deren Einbringung bereits verständigt war, einverstanden, so ist das weitere Processverfahren einzustellen und ein Einstellungsbeschluss zu fassen.

Der Einstellungsbeschluss setzt voraus, dass seitens des Klägers das gesammte Klagebegehren und nicht bloss das Begehren um Bestrafung zurückgezogen werde, da im letzteren Falle wohl auch das Verfahren und zwar ohne Rücksicht auf das Einverständniss des Beschuldigten einzustellen ist, der Kläger aber gleichzeitig mit seinem neben der Bestrafung gestellten Begehren vor das nunmehr competente Civilgericht zu verweisen ist.

Dem Rechte des Klägers auf Bestrafung steht das Recht des Beschuldigten auf Freisprechung gegenüber, daher kann über die Rückziehung einer Eingriffsklage, von der der Beschuldigte bereits verständigt ist oder die bereits Beschlagnahmsschritte gegen ihn zur Folge hatte, nur mit Einwilligung des Beschuldigten eine Einstellung des Verfahrens erfolgen, umsomehr weil es im wesentlichen Interesse des Beschuldigten gelegen sein kann, darüber aufgeklärt zu werden, ob er durch seine Fabrication oder durch seinen Verschleiss die Privilegialrechte des Klägers verletzt habe.

Die Klagsrückziehung hat als eine freiwillige Sachfälligerklärung des Klägers, soferne die Parteien sich nicht über ein Anderes verständigen, die Verfällung des Klägers in die Tragung der Kosten des Strafverfahrens, sowie der Processkosten des Beschuldigten zur Folge (§ 390 St.Proc.Ord.).

Ebenso hat bei einer Klagsrückziehung die allfällig vom Kläger bestellte Caution für Schimpf und Schaden anlässlich einer vorgenommenen Beschlagnahme, soferne sich die Parteien nicht über ein Anderes verständigen sollten, für die Schadenersatzansprüche des Beschuldigten geradeso wie im Falle einer Freisprechung desselben haften zu bleiben.

β) Vor den Gerichten.

Die vor den Civilgerichten anhängigen Eingriffstreitigkeiten können nicht durch ein Straferkenntniss, sondern lediglich durch Erlassung eines Verbotes weiterer Eingriffe durch sog. Eingriffs-Verbotsurtheile, oder durch Klagsabweisungen oder durch Klagsrückerlag beendigt werden.

Für alle drei Formen des Abschlusses des Eingriffstreites sind sowohl was die Form, den Inhalt und die Processkostenersatzfrage anbelangt, ausschliesslich die civilprocessualen Bestimmungen über das summarische Verfahren (Just.Hof-Dec. vom 24. Oct. 1845 J.G.S. No. 906) massgebend (§ 46 Privleg. Ges.).

Rücksichtlich der Eingriffs-Einstellungs- oder Verbotsurtheile ist nur zu bemerken, dass dieselben, soferne der Geklagte des Eingriffes schuldig befunden wurde,

1. dem Geklagten nach der Art seines Eingriffes entweder
 a) die ferneren Nachmachungen oder Nachahmungen oder
 b) den ferneren Verschleiss der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu verbieten haben;

 und
2. dem Geklagten über Verlangen des Klägers die Leistung einer Sicherstellung (meist in einer Geldcaution bestehend) dafür aufzutragen haben, dass für den Fall, als bei dem Geklagten nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände vorgefunden wurden, diese
 a) wenn sie im Inlande erzeugt wurden, während der Dauer des Privilegiums des Kläges weder gebraucht noch veräussert werden,
 b) oder wenn sie aus dem Auslande zum Verschleisse eingeführt wurden, binnen einer bestimmten Frist wieder in dasselbe zurückgebracht werden.

g) Vollstreckung der Erkenntnisse und Urtheile

α) der politischen Behörden.

Die durch Unterlassung der Recursergreifung oder durch Erschöpfung des Instanzenzuges in Rechtskraft erwachsenen

Erkenntnisse der politischen Behörden werden auf Grund der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 R.G.Bl. No. 96, wodurch eine Vorschrift für die Vollstreckung der Verfügungen und Erkenntnisse der landesfürstlichen politischen und polizeilichen Behörden erlassen wurde, in Vollzug gesetzt.

Die verhängte Geldstrafe wird, sofern sie nicht binnen einer bestimmten Frist (14 Tage) bei der Erkenntnisbehörde zu Gunsten des Ortsarmenfonds zur Einzahlnng gelangt, im Wege der politischen Mobiliarexecution (Pfändung, Transferirung und Feilbietung) hereingebracht.

Die mit Beschlag belegten und als verfallen erklärten nachgemachten Gegenstände werden durch die Vollzugsorgane der Erkenntnisbehörde vernichtet, die ausschliesslich zur Nachmachung dienenden Werkzeuge durch dieselben Organe für eine weitere Nachmachung unbrauchbar gemacht.

Stösst die Durchführung dieser Massregeln auf Hindernisse, so ist derselben durch Beiziehung von Gendarmerie, Polizei oder selbst von Militärassistenz entsprechender Nachdruck zu verschaffen (§§ 4 u. 8 Min.Verord. v. 20. April 1854).

Werden die für verfallen erklärten nachgemachten Gegenstände und die Werkzeuge u. s. w. freigegeben, so sind dieselben dem Geklagten zur freien Verfügung zu stellen. Liegen sie unter Amtssiegel, so sind diese durch behördliche Organe abzunehmen, oder der Geklagte ist zu ermächtigen, selbst die Amtssiegel von den Gegenständen zu entfernen.

Das rechtskräftige Erkenntnis dient beiden Parteien als Grundlage für ihre allfälligen gegen einander vor Gericht geltend zu machenden Schadenersatzansprüche.

Die Processkosten können von den Parteien entweder im gerichtlichen oder politischen Wege executive eingetrieben werden.

Für die Gerichte dient das rechtskräftige Erkenntnis der politischen Behörde als Grundlage der gerichtlichen Execution, welche über solche Erkenntnisse umsomehr gewährt werden kann und thatsächlich auch gewährt wird, als die gerichtliche Execution auch den vor den k. k. Polizeibehörden und den vor lioptischen Magistraten geschlossenen Vergleichen der Parteien

zukommt. (Hofdec. v. 16. Juni 1801 Z. 516, Verordn. vom 18. Juni 1853 R.G.Bl. No. 114, Hofdec. vom 8. Juni 1832 J.G.S. No. 2507 und Ges. vom 21. September 1869 R.G.Bl. No. 150.) Für die Execution vor den Gerichten sind ausschliesslich die Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung massgebend.

Vor den politischen Behörden ist die Execution für die zuerkannten Processkosten bei der Erkenntnisbehörde der I. Instanz anzusuchen, welche dieselbe auf Grund des beigebrachten rechtskräftigen Erkenntnisses im Sinne der Min.Verord. vom 20. April 1854 R.G.Bl. No. 96 zu bewilligen und durchzuführen hat. Ist das Erkenntnis, auf Grund dessen die Execution angesucht wird seitens einer politischen Behörde II. Instanz oder seitens des Handelsministeriums erflossen, so muss das Erkenntnis dieser Behörden, bevor es als Grundlage des Exucutionsansuchens bei der politischen Behörde I. Instanz dienen kann, mit der Bestätigung versehen werden, dass es in Rechtskraft erwachsen[1]) ist.

Die Bewilligung der Execution auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses setzt aber selbstverständlich voraus, dass die gesetzte Frist (in der Regel 14 Tage) zur Bezahlung der Processkosten (die Paritionsfrist) abgelaufen ist.

β) der Gerichte.

Die von den Gerichten geschöpften Urtheile rücksichtlich der Einstellung der Eingriffe und der zuerkannten Processkosten gelangen nach den Bestimmungen der allgemeinen Gerichtsordnung zum Vollzuge.

B. Die Privilegiumsanmassung.[2])

Das Gegenstück zu der Verletzung der Rechte des Privilegirten durch dritte Personen bildet die Verletzung der Rechte

[1]) Bei Erkenntnissen, die keinem weiteren Rechtszuge unterliegen, kann die Rechtskraftsclausel durch die Beibringung der Bestätigung der Zustellung des Erkenntnisses an den Gegner ersetzt werden, daher bei Obererkenntnissen, deren Zustellung durch die politische Behörde I. Instanz erfolgte, selbst auch diese Bestätigung der Zustellung entfallen.

[2]) s. hierüber insbesondere die grundlegende Monographie Dr. Jos.

dritter Personen durch den Privilegirten oder durch Personen, welche sich als solche ausgeben, mithin durch Personen, die sich ein Privilegienrecht anmassen.

Unter Privilegienanmassung versteht man nun im weiteren Sinne jede seitens einer Person erfolgende unberechtigte Beilegung von Privilegienrechten. So lange es lediglich bei dieser Beilegung verbleibt und dieselben nicht auch mit einer Störung der Rechte dritter Personen verbunden ist, liegt lediglich eine Privilegienberühmung vor. Eine Patentanmassung im eigentlichen Sinne ensteht erst dort, wo in Ausübung fingirter oder ungiltiger oder in Ueberschreitung giltiger Privilegienrechte dritte Personen in ihren Rechten geschädigt werden.

Der Privilegienberühmung macht sich nun jeder Gewerbetreibende schuldig, der sich zur äusseren Bezeichnung seiner Betriebsstätte oder Wohnung, zur Bezeichnung von Gewerbserzeugnissen oder überhaupt beim Betriebe seiner Geschäfte und bei Abgabe seiner Unterschrift, unbefugterweise einer Bezeichnung bedient, welche den Glauben erweckt, dass derselbe der Besitzer eines Privilegiums ist.

Hiezu gehört demnach die Bezeichnung als „Privilegiumsinhaber", als „Besitzer eines k. u. k. Privilegiums" oder selbst nur als k. u. k. oder k. k. privileg.[1]) u. s. w.

Eine solche Berühmung wird im Sinne des § 49 Z. 2 der Gewerbe-Ordnung als Beilegung einer nicht verliehenen Auszeichnung anzusehen und daher als Uebertretung im Sinne des § 131 dieses Gesetzes entweder mit Verweisen, Geldbussen bis 400 Gulden oder Arrest bis 3 Monaten zu bestrafen sein.

Ist durch diese Berühmung Jemandem Schaden zugefügt worden, so sind für diese Ersatzansprüche die Gerichte zuständig, welche sowohl über das Vorhandensein als auch über

Lud. Brunstein, „Gewerbsstörung durch Patentanmaassung. Ihre Abwehr nach österr. Rechte." Wien 1892.

[1]) Die Bezeichnung „k. k. privileg." ist ein Vorrecht der k. k. privilegirten Landesfabriken," welches im Sinne des Hofkamm. Decrets v. 26. März 1805 Z. 10047 (Gew. Ordn. § 61 alt, § 58 neu) von der politischen Landesstelle erworben werden musste, gegenwärtig aber nicht mehr verliehen wird.

die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu entscheiden haben (§ 50 Gew. Ord.).

Würde die Privilegienberühmung von keinem Gewerbetreibenden, oder aber in einer anderen als der angegebenen Weise unbefugt begangen, so könnte die Strafbarkeit eines solchen Vorganges erst dann eintreten, wenn im Sinne des § 7 der Kais. Verordnung vom 20. April 1854 R. G. Bl. No. 96 seitens der politischen Behörde ein Verbot der unbefugten Privilegienberühmung vorausgegangen ist, worauf dann die Uebertretung dieses Verbotes im Sinne des § 7 und 11 der cit. Verordnung mit einer Ordnungsbusse von 1 bis 100 fl. oder einer sechsstündigen bis 14 tägigen Anhaltung zu ahnden ist.

Eine Patentanmassung im eigentlichen Sinne liegt dort vor, wo in Ausübung fingirter, ungiltiger oder in Ueberschreitung giltiger Privilegienrechte dritte Personen in ihren Rechten geschädigt werden.

Derartige Patentanmassungen verpflichten zum Ersatze des angerichteten Schadens.

Das Privilegiengesetz kennt zwar überdies einen Fall, wo die Patentanmassung selbst mit Strafe belegt werden kann, indem der § 49 bestimmt, dass „Eingriffe in Gewerberechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Ueberschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, von jenen Behörden, welche über die Uebertretungen der Gewerbevorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen sind, und dass der Umstand, dass er das Privilegium zur Gewerbestörung missbraucht, hiebei als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen ist.“

Allein da solche Strafbestimmungen wohl in den auf dem Zunftzwange beruhenden Gewerbevorschriften vor Erlass der Gewerbeordnung vom J. 1858 bestanden haben, in dieses auf der Gewerbefreiheit beruhende Gesetz aber nicht aufgenommen werden konnten, und auch in die dem Zunftzwang sich wieder nähernden Gewerbenovellen vom J. 1883 und 1885 keine Aufnahme fanden, so erscheint jene Strafbestimmung des § 49

Priv. Ges für Patentanmassung Mangels „hierüber bestehender Vorschriften“ gegenstandslos.

Um so zweifelloser besteht dagegen die Verpflichtung für denjenigen, welcher dritte Personen durch Ueberschreitung des Umfanges seiner Privilegienrechte oder auf Grund fingirter oder ungiltiger Privilegienrechte in ihren Rechten schädigt, zu entschädigen.

Diese Verpflichtung stützt sich in erster Linie auf die Bestimmung des § 17 Priv. Ges. „wonach eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Erfindung vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle stattfindet; wogegen aber auch eine Haftung dafür (für Nützlichkeit und Neuheit) von Seiten der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht (Nützlichkeit und Neuheit) lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird“, und erhält ihre weiteren gesetzlichen Stützen durch die §§ 44 und 47 Priv. Ges. wonach „im Falle der Beschlagnahme“ der des Eingriffes Beschuldigte, vor dem politischen Richter nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern berechtigt ist,“ und wonach eine Beschlagnahme von dem Civilrichter, „wenn dieselbe nicht mittelst Klage gerechtfertigt wird, auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden von dem Kläger zu eisten ist.“

Diese Ersatzpflicht in Folge einer Patentanmassung erstreckt sich bei dem Umstande als „die Genugthuung“ im Sinne des § 1322 allg. bürg. Gesetzbuch „nicht bloss den Ersatz des erlittenen Schadens, sondern auch den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung“ umfasst, auf eine vollständige Ausgleichung der dem Geschädigten aus der Patentanmassung erwachsenen Vermögensnachtheile nebst einer durch Geld vorzunehmenden Ausgleichung der zugefügten Kränkung.

Ob bei der Patentanmassung ein Verschulden oder eine grobe Fahrlässigkeit seitens des Anmassers vorliegt oder nicht,

ist gleichgiltig, da die citirten Stellen des Privilegiengesetzes die Ersatzpflicht an die Privilegienanmassung als solche knüpfen, somit Erfolg- und nicht Schuldhaftung eintreten lassen.

Alle Ersatzansprüche aus Patentanmassungen sind vor dem Civilrichter geltend zu machen.

C. Der Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit.

Der Nichtigkeitsstreit, ebenso wie der Erlöschungsstreit berühren den Bestand des Privilegiums und bezwecken die Aufhebung der Fortdauer desselben.

Während aber die Erlöschung bloss die Fortdauer eines Privilegiums erst von einem nach der Ertheilung eingetretenen Zeitpunkte in Frage stellt, geht die Nichtigkeit auf den Zeitpunkt der Ertheilung zurück, stellt diese als eine ungiltige dar, und behauptet, dass das Privilegium nie zu Recht bestanden habe.

Nichtigkeitsgründe beruhen daher auf solchen Thatumständen, welche schon zur Zeit des Ansuchens um das Privilegium bestanden haben, und solcher Art sind, dass wenn sie zu jener Zeit bekannt gewesen wären oder hätten berücksichtigt werden dürfen, die Ertheilung des Privilegiums verhindert haben würden. Der Mangel der Neuheit, die Mangelhaftigkeit der Beschreibung u. s. w. sind solche Nichtigkeitsgründe.

Die Erlöschungsgründe dagegen umfassen solche Thatsachen, welche zur Zeit des Ansuchens um das Privilegium überhaupt noch nicht bestanden haben, sondern erst nachträglich eingetreten sind und den Fortbestand des Privilegiums hindern, wie z. B. die Unterlassung der Ausübungspflicht oder der Taxeinzahlung u. s. w.

Die Nichtigkeit wie auch die Erlöschung eines Privilegiums kann sowohl zur Gänze als auch bloss nur zum Theile eintreten oder ausgesprochen werden, je nachdem der Nichtigkeits- oder Erlöschungsgrund gegenüber dem gesammten Privilegium oder nur hinsichtlich eines Theiles desselben vorliegt.

Das Privilegiengesetz kennt 6 Nichtigkeitsgruppen und 4 Erlöschungsgruppen, von denen einzelne mehrere Arten von

Nichtigkeits- und Erlöschungsgründen umfassen, so dass 12 Nichtigkeitsgründe und 15 Erlöschungsgründe unterschieden werden können.

I. Die Nichtigkeitsgründe:

1. Der Mangel der Neuheit.

Die Neuheit ist das wesentlichste Erfordernis einer Erfindung, denn durch die Neuheit wird eine gewerbliche Schöpfung erst zu einer Erfindung. Die absolute Neuheit würde nun erfordern, dass die Erfindung zur Zeit als sie zur Privilegirung angemeldet wurde, überhaupt unbekannt war. Diesen allgemeinen Begriff der Neuheit schränkt aber das Gesetz, sowohl örtlich als inhaltlich ein.

Denn als nicht neu will das Privilegiengesetz nur jene Erfindung angesehen wissen, welche „zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande in Ausübung stand oder durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt war“.

Nur zwei Mittel sind es daher, durch welche eine Erfindung ihre Neuheit einbüssen kann: Die Ausübung und Druckwerke. Alle übrigen Mittheilungsmittel, wie mündliche oder schriftliche Eröffnungen über die Erfindung, ja selbst öffentliche Vorträge verbunden mit graphischen Darstellungen[1]) der Erfindung können die Neuheit der Erfindung nicht berühren.

a) Mangel der Neuheit durch Ausübung.

Ausübung der Erfindung ist nun nicht bloss die Herstellung des Erfindungsgegenstandes, sondern auch dessen Anwendung, ja selbst der blosse Verkauf der Erfindungsgegenstände oder auch nur die Ausstellung derselben, kurz jede Thatsache, durch welche die Erfindung in körperlich sichtbarer Erscheinungsform der Mitwelt vorgeführt wird, im

[1]) Würden diese Vorträge in Fach- oder Tagesblättern veröffentlicht werden, so hätte damit die Erfindung allerdings ihre Neuheit vom patentrechtlichen Standpunkte eingebüsst, allein nicht durch den Vortrag, sondern durch die Veröffentlichung des Vortrages.

Gegensatze zu der bloss begrifflichen Erscheinungsform durch Druckwerke und Zeichnungen.

Allein da die Erfindung durch die Ausübung bekannt geworden sein muss, so genügt keineswegs die blosse körperliche Erscheinung der Erfindung, die Ausübung setzt vielmehr die nachfolgenden Erfordernisse voraus:

aa) Die Ausübung muss eine derartige sein, dass das Wesen der Erfindung zur Herstellung oder Anwendung gelangte; denn nur dann, wenn die Ausübung den Erfindungsgedanken in allen seinen wesentlichen Theilen zur sichtbaren Erscheinung brachte, liegt überhaupt die Möglichkeit vor, dass die Erfindung von Anderen erfasst und nachgemacht werden kann.

Auf die Wiedergabe der Erfindung bis in ihre kleinsten Details kommt es dabei nicht an.[1]) Die Ausübung muss aber jedenfalls ein verwendbares Product[2]) und wenn auch von noch so geringer Menge liefern, da nur hiedurch das Wesen der Erfindung erfolgreich zur Geltung gelangen kann.

Bringt aber die hergestellte oder angewendete und daher ausgeübte Erfindung das Wesen der Erfindung zur Erscheinung, dann ist es gleichgiltig, ob diese Ausübung bloss eine versuchsweise oder aber bereits eine endgiltige ist, ob dieselbe gewerbsmässig erfolgte oder nicht und ob dieselbe im grossen oder kleinen Umfange stattfand. Denn nicht die Art, der Zweck und der Umfang der Ausübung ist für das Bekanntwerden der

[1]) Hand.Min.Entsch. v. 15. Juni 1892 Z. 54095 (Jurist. Blätter 1892 S. 355): „Eine Erfindung ist als nicht neu anzusehen, wenn das Wesen der Erfindung bekannt war. Abweichende Details, welche die Erfindung in ihren Grundzügen nicht berühren, kommen dabei nicht in Betracht."

[2]) Hand.Min.Entsch. vom 5. Februar 1892 Z. 989 u. Z. 754: „Insbesondere muss nochmals der Umstand hervorgehoben werden, dass über das Resultat der Erzeugungsart aus den Zeugenaussagen nichts Bestimmtes entnommen werden kann. Zum Beweise der vorzeitigen Ausübung des angefochtenen Privilegiums durch das vom Zeugen J. St. angegebene Verfahren ist jedoch der Nachweis erforderlich, dass diese durch Wochen ab und zu fortgesetzten Bemühungen ein verwendbares Product (Gummizüge), wenn auch von sehr geringer Menge ergeben haben, da nur dann die Gewähr vorhanden ist, dass es nicht bei misslungenen Versuchen blieb, sondern das Wesen der Erfindung erfolgreich zur Geltung kam."

Erfindung in erster Linie entscheidend, sondern die Wiedergabe des Wesens der Erfindung als die erste und nothwendigste Voraussetzung dafür, dass Andere die Erfindung wahrnehmen und erfassen können.

Aus dem gleichen Grunde ist es daher auch für die Beurtheilung der Neuheitsschädlichkeit der Ausübung unentscheidend, ob die Erfindung im guten oder bösen Glauben zur Ausübung gelangte, und ob daher die Erfindung nur in Folge eines Diebstahles oder eines Vertrauensmissbrauches der Mitwelt bekannt wurde. Denn für die Mitwelt ist nur die Thatsache, dass sie mit der Erfindung bekannt wurde, nicht aber der Umstand, wodurch sie die Erfindung kennen lernte, entscheidend.

Es lässt sich daher als Regel aufstellen, dass jene Ausübung eine neuheitsschädliche ist, welche solcher Art ist, dass durch sie die Erfindung bekannt werden konnte.[1])

bb) Die Ausübung muss im Inlande erfolgt sein, d. h. im Geltungsgebiete des Privilegiengesetzes d. i. in Oesterreich, Ungarn, Liechtenstein, Bosnien oder in der Herzegowina.

Da aber die Ausübung nicht bloss in der Herstellung, sondern auch in der Anwendung des Erfindungsgegenstandes bestehen kann, so gefährden die Neuheit der Erfindung auch solche Gegenstände, welche zwar im Auslande erzeugt im Inlande jedoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Natur der Gegenstände und die Art ihrer Verwendung eine solche ist, dass hiedurch das Wesen der Erfindung bekannt werden konnte.[2])

cc) Die Ausübung muss weiters, um neuheitsschädlich zu sein, vor dem Zeitpunkte des Ansuchens um das Privilegium oder um mit den Worten des Privilegiengesetzes zu sprechen, vor der „Zeit des angesuchten Privilegiums“ im Inlande stattgefunden haben. Der Zeitpunkt der der Erfindung

[1]) Entsch. d. Hand.Min. v. 30. Juli 1881 Z. 22857 und v. 23. Juli 1892 Z. 23199, Jurist. Blätter 1892 S. 451.

[2]) Daher ist auch die Schaustellung von Erfindungen auf Ausstellungen, sofern dadurch das Wesen derselben bekannt werden konnte, neuheitsschädlich. Entsch. d. Hand.Min. v. 30. Juli 1881 Z. 22857.

zukommenden Priorität,[1]) d. i. die Stunde und der Tag der Ueberreichung des gesetzentsprechenden Privilegiumsgesuches, ist daher für die Neuheit der Erfindung allein entscheidend.

Eine Ausübung der Erfindung, welche nach diesem Zeitpunkte stattfand, kann die Neuheit der Erfindung nicht berühren.

dd) Die Ausübung muss endlich eine solche sein, dass die Erfindung durch dieselben bekannt werden konnte.

Der Wortlaut des § 1 des Privilegiengesetzes steht allerdings mit dieser Anforderung nicht im Einklange, indem er die Neuheit einer Erfindung schon dann abspricht, „wenn sie vor der Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande in der Ausübung steht.“ Es würde daher nach dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle die nackte Thatsache der Ausübung für sich allein ohne Rücksicht darauf, ob die Ausübung in solcher Weise stattfand, dass sie der Mitwelt die Möglichkeit eröffnete, die Erfindung kennen zu lernen oder nicht, sonach auch die vom Erfinder selbst unter sorgfältiger Wahrung des Geheimnisses vorgenommene Ausübung, der Erfindung die Neuheitseigenschaft benehmen.

Dass jedoch diese dem Erfindungsgeiste abträgliche Strenge des Neuheitsbegriffes dem Gesetze und dem Gesetzgeber gänzlich ferne lag, geht überzeugend daraus hervor, dass der Vorläufer des gegenwärtigen Privilegiengesetzes, nämlich das Priv. Ges. v. 31. März 1832 im § 25 lit. d.[2]) ausdrücklich die Neuheit einer Erfindung davon abhängig macht, dass dieselbe im Inlande in der Ausübnng nicht bekannt war, die Neuheit mithin an die wortgleiche Bedingung knüpft wie das gegenwärtige

[1]) Wurde die Priorität in Folge nachträglicher Ergänzung einer mangelhaften Beschreibung oder aus anderen Gründen erst von einem späteren Zeitpunkte als jenem der ursprünglichen Ueberreichung des Gesuches zuerkannt, so ist die Neuheit nur nach dem zuerkannten Prioritätszeitpunkte zu beurtheilen, da die Begründung der Priorität vom Tage der Ueberreichung des Gesuches ein gesetzentsprechendes Ansuchen voraussetzt.

[2]) § 25 d. „Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist . . .“

Privilegiengesetz. Diesem lag es jedoch, wie dies der den Motivenbericht ersetzende Vortrag[1]) an den Kaiser beweist, vollständig ferne, in dem Grundbegriffe der Neuheit auch nur die geringste Aenderung eintreten zu lassen.

Thatsächlich fehlt denn auch in der Fassung des § 1 in dem Entwurfe zu dem jetzigen Privilegiengesetze in allen Phasen seiner Entwickelung das Wörtchen „steht", und wurde dieses erst in letzter Stunde bei der Schlussredaction des Gesetzentwurfes offenbar aus syntaktischen Gründen eingefügt, wobei aber die hiedurch unabsichtlich herbeigeführte Einschränkung des Neuheitsbegriffes übersehen wurde.

In der That wird denn auch bei der Handhabung dieser Gesetzesstelle auf diese irrthümliche Interpolation des Wörtchens „steht" keine Rücksicht genommen, und dem Gesetze der ursprüngliche seinem Geiste und seiner Absicht entsprechende Sinn unterlegt, wonach eine Erfindung, um neu zu sein, bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande „in der Ausübung nicht bekannt" gewesen sein darf.

Damit aber eine Erfindung bekannt werde, kommt es nicht darauf an, dass das Wesen der Erfindung von Allen, die dieselbe sahen, thatsächlich auch geistig erfasst und erkannt wurde,[2]) es genügt vielmehr, dass durch die Thatsache der Ausübung mehreren Personen die Möglichkeit eröffnet war, sich mit der Erfindung vertraut zu machen. Denn sobald ein sichtbares Vorbild der Erfindung Anderen, auch ohne dass dieselben die mechanische Wirkungsweise der einzelnen Bestandtheile der Maschine, oder das chemische Verhalten der einzelnen Stoffe zu einander bei einem chemischen Verfahren erkannt hätten, noch vor der amtlichen Anmeldung der Erfindung die Möglickeit eröffnet, auch nur durch äusserliche Nachahmung der Erfindung denselben Erfolg herbeizuführen, verliert die Erfindung den Anspruch, als eine Neuschöpfung des Erfinders angesehen zu werden und damit die Eigenschaft der Neuheit.

Daher ist es auch, sobald eine Erfindung ausgeübt wurde, gleichgiltig, ob die Erfindung solcher Art ist, dass nur Sach-

[1]) s. denselben S. 123.

[2]) Entsch. d. Hand.Min. v. 30. Juli 1881 Z. 22857.

verständige ihr Wesen zu ergründen vermögen. Denn wurde eine Erfindung derart ausgeübt, dass hiedurch überhaupt die physische Möglichkeit (z. B. durch Blosslegung des Mechanismus u. dgl.) geboten war, dass Andere die Erfindung kennen lernen konnten, so kommt es auf das Mass der Sachkundigkeit der Beschauer nicht mehr an, das übrigens in den meisten Fällen gar nicht feststellbar wäre. Allerdings ist aber für das Bekanntwerden durch Ausübung erforderlich, dass mehreren von der Person des Erfinders unabhängigen Personen die Möglichkeit geboten wurde, die ausgeübte Erfindung zum Zwecke der Nachahmung für ihre eigenen Zwecke kennen zu lernen, denn solange die Kenntnis der Erfindung auf den Kreis des Erfinders und seiner Arbeiter beschränkt bleibt, kann von einem „Bekanntwerden“ deshalb nicht die Rede sein, weil der Sinn dieses Wortes ebenso wie die Veröffentlichung eine individuell nicht begrenzte Mehrzahl von Personen[1]) voraussetzt.

Wurde daher die Erfindung von dem Erfinder selbst oder von Personen, welche mit ihm in nothwendigen Zusammenhange stehen (Fabriksarbeiter, Lieferanten u. dgl.) zum Zwecke der Erprobung selbst im grossen Massstabe ausgeübt, so kann von einem Bekanntwerden der Erfindung keine Rede sein, weil die Erfindung bloss einer individuell begrenzten Anzahl von Personen, welche sich als Hilfsorgane des Erfinders darstellen, bekannt wurde,[2]) oder bekannt werden konnte.

[1]) Entsch. d. Oberst. Ger. Hof. v. 29. Januar 1883 Z. 12461.

[2]) Hand. Min. Entsch. v. 23. Juli 1892 Z. 22199, Jur. Blätt. 1892 S. 451, womit die Erprobung eines chemischen Verfahrens in grösstem Massstabe durch die Erfinder in der Fabrik ihrer Bedienstung nicht als neuheitsschädlich erkannt wurde; ebenso Entsch. d. Hand. Min. v. 5. Februar 1892 Z. 3112, womit die vor einem geladenen Kreise von Personen stattgefundene commissionelle Erprobung neu construirter Panzerkuppeln durch kriegsmässige Bewerfung derselben als unter Geheimhaltung erfolgt, nicht als neuheitsschädlich erkannt wurde. Entsch. des Hand. Min. v. 5. August 1892 Z. 432, „womit auf den Zeugenbeweis nicht eingegangen wurde, da der vom Kläger gekennzeichneten Ausübung, welche sich in den Fabriken des als Erfinder geltenden Privilegiumsinhabers und bloss vor dessen bediensteten Arbeitspersonale vollzog, von vornherein ein neuheitsschädlicher Character nicht beigelegt werden konnte.“ Gleicher Ansicht — allerdings mit Rücksicht auf die für den Mangel der Neuheit geforderte Offenkundigkeit

Wollte man in solchen Fällen der Erfindung die Neuheit in Folge vorzeitiger Ausübung absprechen, so hiesse dies den Erfindungsgeist lahm legen und in seinen Versuchen, zu erprobten und sofort praktisch anwendbaren Erfindungen zu gelangen, hemmen.

Aus demselben Grunde kann daher die vom Erfinder unter Fabriksgeheimnis veranstaltete Ausübung der Erfindung zum Zwecke dieser Erprobung selbst dann, wenn diese Erprobung im grossen Massstabe erfolgte, nicht unter allen Umständen die Neuheit der Erfindung gefährden, und zwar namentlich dann nicht, wenn alle Vorsichtsmassregeln ergriffen wurden, damit das Wesen der Erfindung nicht ausserhalb der Fabriksmauern bekannt werde. Geschah dies aber dessen ungeachtet und wurde die Erfindung Personen bekannt, die zu dem Erfinder rücksichtlich der Ausübung der Erfindung in keiner Beziehung stehen, so wird die Erfindung als neu nicht mehr angesehen werden können.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn die Erfindung vom Erfinder vor ihrer Anmeldung zur Privilegirung einer oder mehreren Fabriken, selbst unter bester Obsorge gegen einen allfälligen Verrath des Fabriksgeheimnisses, zur Ausnützung überlassen wurde.[1])

Abgesehen davon, dass in einem solchen Falle die ausnützenden Fabriken als selbständige vom Erfinder unabhängige Rechtssubjecte erscheinen, welche nicht mehr als Hilfsorgane des Erfinders angesehen werden können, erfolgt hier die Ausübung der Erfindung nicht zum Zwecke ihrer Erprobung, sondern zum Zwecke gewinnbringender Ausnützung, und läge überdies die Gefahr nahe, dass, wenn solch eine gewerbemässige, wenn auch unter Fabriksgeheimnis betriebene Ausbeutung der

der Ausübung — das D. P. A. in seinen Entscheidungen v. 3. Mai 1890 D. P. Bl. 1890 S. 527, v. 1. Juni 1882 D. P. Bl. 1880 S. 125 u. v. 24. Sept. 1891 D. P. Bl. 1892 S. 117 — dann D. Reichsger. Entsch. v. 1. October 1887 D. P. Bl. 1887 S. 379.

[1]) s. Entsch. d. Hand.Min. v. 6. December 1890 Z. 1017 ex 1889, Jur. Blätt. 1891 S. 282, womit die unter strengem Fabriksgeheimnis stattgefundene fabriksmässige Ausnützung der Erfindung vor ihrer Privilegienanmeldung als neuheitsschädlich erklärt wurde.

Erfindung nicht als neuheitsschädlich erachtet werden wollte, der Erfindungschutz, statt das Fabriksgeheimnis zu beseitigen, wie es in seiner Natur liegt, dasselbe im Gegentheile fördern würde.

b) Mangel der Neuheit durch Druckschriften.

Ausser durch vorzeitige Ausübung büssen Erfindungen ihre Neuheitseigenschaft ein, wenn sie vor dem Zeitpunkte ihrer Anmeldung für ein Privilegium durch ein veröffentlichtes Druckwerk im Inlande bekannt waren.

Als Druckschrift wird jede durch mechanische Vervielfältigung hergestellte Schrift, Zeichnung oder Plan angesehen, es möge diese Vervielfältigung durch Druck, Lithographie, Hectographie, Photographie oder ein sonstiges Reproductionsverfahren stattgefunden haben. Das Vervielfältigungsverfahren muss aber jedenfalls ein solches sein, welches geeignet ist, das Original in einer grossen Anzahl von Exemplaren herzustellen, um eine individuell nicht begrenzte Mehrzahl von Personen damit zu versorgen.

Denn das Gesetz legte den Druckschriften nur desshalb eine neuheitsvernichtende Eigenschaft bei, weil durch sie, wie durch kein anderes Mittel die Möglichkeit raschester und ausgedehntester Verbreitung der Erfindung gegeben ist.

Dabei braucht das Druckwerk keineswegs eine in Buchform abgeschlossene Abhandlung sein. Auch die Erzeugnisse der Tages- und periodischen Presse, und gerade diese als Publicationsmittel ersten Ranges, zählen vor allen anderen Publicationen zu den Druckschriften. Nicht minder gilt dies von Geschäftscircularen, Annoncen, Preiscourants, Reclamen und ähnlichen.

Als „veröffentlicht" ist die Druckschrift dann anzusehen, wenn sie einer individuell nicht begrenzten Mehrzahl von Personen zugänglich ist oder war,[1]) demnach nicht bloss dann, wenn sie im Buchhandel erhältlich ist, sondern auch dann, wenn sie in Bibliotheken zur Benutzung des grossen oder eines

[1]) Entsch. d. Oberst. Ger.Hof. v. 29. Januar 1883 Z. 12461.

bestimmten[1]) Publicums aufliegt, oder wenn sie an einen selbst bestimmten Personenkreis[2]) ohne jede Verpflichtung der Geheimhaltung zur Versendung gelangte.

Deshalb kann auch der Beisatz auf dem Werke „als Manuscript gedruckt" an der Veröffentlichung nichts ändern, wenn ein solches „als Manuscript gedrucktes" Werk gleich einem anderen Druckwerke zur Verbreitung gelangt, da für die Veröffentlichung nicht die Absicht des Autors, sondern die Thatsache der Verbreitung und die hiedurch geschaffene Möglichkeit, sich mit der Erfindung vertraut zu machen, massgebend ist.[3])

Darum ist auch eine selbst wider den Willen des Erfinders erfolgte Veröffentlichung der Erfindung unbedingt neuheitsschädlich.[4])

Darin liegt auch der Grund, dass die von den ausländischen Patentämtern kraft Gesetzesvorschrift im Druck herausgegebenen Patentbeschreibungen gleich jeder anderen Druckschrift die Neuheit einer Erfindung in Frage stellen können, wenn alle übrigen Bedingungen für den Mangel der Neuheit gleichfalls zutreffen.

Eine Ausnahme besteht diesfalls nur gegenüber dem Deutschen Reiche, indem auf Grund des Art. 3 des Uebereinkommens zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster vom 6. December 1891 (R.G.Bl. Nr. 23 von 1892) allen innerhalb des Zeitpunktes der Anmeldung der Erfindung in Deutschland und des Zeitpunktes der Anmeldung in Oesterreich im Inlande verbreiteten Druckschriften, daher auch den deutschen Patentschriften eine neuheitsschädliche Wirkung auf

[1]) z. B. bloss des Lehrkörpers.

[2]) s. dagegen Entsch. d. D. Pat. Amts v. 13. October 1881 D. P. Bl. 1882 S. 37: „Eine kaufmännische Mittheilung, welche für einen begrenzten Kreis von Interessenten bestimmt ist und innerhalb desselben die Verwerthung des zur Patentirung angemeldeten Verfahren vorbereiten soll, ist keine öffentliche Druckschrift."

[3]) Die gleiche Anschauung in der Entsch. d. D. Pat. A. v. 13. Februar 1879 und des Reichsgerichtes v. 23. October 1880 D. P. Bl. 1881 S. 34 ff.

[4]) s. auch Entscheid. des D. Pat. A. vom 13. Mai 1880, D.P.Bl. 1880 S. 189.

die angemeldete Erfindung dann nicht zukommt, wenn die darin beschriebene Erfindung binnen drei Monaten seit Zustellung des Beschlusses über die endgiltige Ertheilung des deutschen Patentes unter Inanspruchnahme der vertragsmässigen Rechte in Oesterreich angemeldet wurde.[1])

[1]) Wortlaut des Art. 3 s. S. 74. Hiezu erfloss seither folgende Durchführungs-Verordnung des Hand.Minist. v. 8. Nov. 1892 R.G.Bl. No. 214:

„Im Einvernehmen mit dem königlich ungarischen Handelsministerium wird angeordnet, wie folgt:

Angehörige des Deutschen Reiches, sowie die ihnen gleichgestellten Personen, welche die im Artikel 3 u. 4 genannten Uebereinkommens in der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeräumten Rechte hinsichtlich des Schutzes ihrer Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Modelle und Marken in Anspruch nehmen, haben bei der Anmeldung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern folgende Nachweise beizubringen, und zwar:

I. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein Patent des Deutschen Reiches gegründet wird:

1. Ein Exemplar der vom kaiserlich deutschen Patentamte im Druck herausgegebenen Patentschrift oder in Ermangelung derselben

a) eine beglaubigte Abschrift der im Deutschen Reiche überreichten, die Grundlage des dort ertheilten Patentes bildenden Beschreibung und Zeichnung der Erfindung;

b) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieser Erfindung;

c) eine Bescheinigung über die Ertheilung des deutschen Patentes auf Grund der vorgenannten Beschreibung dieser Erfindung.

2. In allen Fällen eine Bescheinigung über den Tag der Zustellung des Beschlusses über die endgiltige Ertheilung des deutschen Patentes.

II. Bei der Anmeldung von Patenten, wenn der Anspruch auf ein im Deutschen Reiche angemeldetes Gebrauchsmuster gegründet wird.

a) Eine beglaubigte Nach- oder Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters (Modells) nebst einer beglaubigten Bescheinigung darüber, für welche an diesem Muster (Modelle) angebrachte neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dasselbe im Deutschen Reiche angemeldet wurde, und wofern eine besondere Beschreibung des Gebrauchsmusters im Deutschen Reiche angemeldet wurde, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Beschreibung;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieses Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle nebst einer Bescheinigung über die Dauer des Schutzes, oder an Stelle dieser beiden Bescheinigungen einen beglaubigten Auszug aus der diese Daten enthaltenden Gebrauchsmusterrolle;

c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung des Gebrauchs-

Ob die Druckschrift in einer lebenden oder todten, in einer ausländischen oder in einer fremden Sprache, und sei dieselbe selbst nur von wenigen Personen des Inlandes gekannt,

musters, sofern nicht ein diese Angabe enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle beigebracht wird.

III. Bei der Anmeldung von Mustern und Modellen:

a) Ein beglaubigtes Exemplar oder eine beglaubigte Nach- oder Abbildung des im Deutschen Reiche überreichten Gebrauchsmusters oder Geschmacksmusters oder Modelles, oder soferne das Muster oder Modell versiegelt hinterlegt wurde, entweder einen beglaubigten Auszug aus dem Musterregister, aus welchem die Fabriks- oder Geschäftsnummer des Musters oder Modells bestimmt zu entnehmen ist, oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der vorschriftsmässigen Bekanntmachung des versiegelt hinterlegten Musters oder Modelles;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung des betreffenden Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle, beziehungsweise des Musters oder Modelles in das Musterregister, oder einen beglaubigten Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle, beziehungsweise aus dem Musterregister, oder endlich ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung des Gebrauchsmusters in die Gebrauchsmusterrolle oder des Musters und Modelles in das Musterregister;

c) eine Bescheinigung über den Tag der Anmeldung dieses Gebrauchsmusters, beziehungsweise dieses Musters oder Modelles, soferne nicht ein diese Angaben enthaltender Auszug aus der Gebrauchsmusterrolle, beziehungsweise aus dem Musterregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" beigebracht wird.

IV. Bei der Anmeldung von Marken:

a) Ein beglaubigtes Exemplar der im Deutschen Reiche überreichten Marke;

b) eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung dieser Marke in das Markenregister oder ein Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" mit der Bekanntmachung der erfolgten Eintragung, und

c) eine Bescheinigung über den Tag der erfolgten Anmeldung dieser Marke, soferne nicht ein diese Angabe enthaltendes Exemplar des „Deutschen Reichsanzeigers" beigebracht wird.

Die vom kaiserlich deutschen Patentamte im Drucke herausgegebenen Patentschriften bedürfen ebensowenig wie die Exemplare des „Deutschen Reichsanzeigers" einer Beglaubigung.

Alle Beglaubigungen müssen von den für die Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Behörden (kaiserliches Patentamt oder Gericht)

erschienen ist, begründet keinen Unterschied für die Möglichkeit des Bekanntwerdens der Erfindung, daher auch keine Ausnahme für ihre Neuheitsschädlichkeit.

Nicht minder gleichgiltig ist für die Neuheitsschädlichkeit einer Druckschrift ihr höheres oder niederes Alter,[1]) soferne dasselbe nur vor den Prioritätstag der Erfindung zurückreicht.

Damit jedoch eine veröffentlichte Druckschrift die Neuheit einer Erfindung gefährden könne, muss sie:

aa) die Erfindung in solcher Weise beschreiben oder darstellen, dass ein Sachverständiger die Erfindung nach dieser Beschreibung oder Darstellung herzustellen oder anzuwenden im Stande ist.

Die Beschreibung muss in der Druckschrift selbst enthalten sein und dieselbe darf sich zur Erklärung der Darstellung nicht auf andere ausserhalb der Druckschrift liegende Umstände (wie Vorträge, Demonstrationen, Ausübungen u. s. w.) beziehen.

Wenn nun auch der Inhalt der Druckschrift für die Bekanntmachung der Erfindung selbst dann hinreicht, wenn der Sachverständige die Erfindung nach der in der Druckschrift enthaltenen Beschreibung nur unter Zuhilfenahme seiner eigenen technischen Kenntnisse auszuführen vermag, so kann doch diese selbständige Ergänzung des Fehlenden nicht vom Standpunkte der modernen Technik erfolgen, da die Neuheit nach dem Zeitpunkte der Anmeldung der Erfindung zu beurtheilen ist; vielmehr wird diese Ergänzungsmöglichkeit unter Ausserachtlassung der modernen Hilfsmittel nach dem Stande der tech-

ausgestellt sein, und bedürfen im Sinne des Artikels I, Absatz 1 und 4 lit. c) des Legalisirungsvertrages mit dem Deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 (R. G. Bl. No. 85) keiner weiteren Beglaubigung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit."

[1]) In dieser Hinsicht hat das Deutsche Pat. Ges. durch die Novelle v. 17. April 1891 eine bedenkliche Neuerung getroffen, indem es nur Druckschriften aus den letzten 100 Jahren die Neuheitsschädlichkeit zuerkennt (§ 2 Pat. Ges.), womit die sonderbare Behauptung aufgestellt wird, dass Etwas als neu gilt, wenn es vor 100 Jahren durch ein Druckwerk bekannt war, und wodurch archivarische Funde nicht aber geistige Schöpfungen belohnt werden. (s. auch Lieber, D. Pat. Ges. S. 44.)

nischen Wissenschaften zur Zeit der Anmeldung ins Auge zu fassen sein.

bb) vor dem Zeitpunkte der Anmeldung der Erfindung d. i. vor dem Prioritätstage im Inlande derart verbreitet gewesen sein, um die Erfindung bekannt machen zu können.

Das Gesetz fordert für die Neuheit, dass die Erfindung „durch kein veröffentlichtes Druckwerk vor dem Prioritätstage im Inlande bekannt ist.“ Die Erfindung muss daher durch das Druckwerk im Inlande bekannt geworden sein. Dagegen ist es keineswegs erforderlich, dass das Druckwerk auch im Inlande gedruckt, hergestellt und veröffentlicht worden sei.

Auch ein im Auslande hergestelltes und veröffentlichtes Werk, welches jedoch im Inlande zur Verbreitung gelangte, ist neuheitsschädlich, sobald die Verbreitung so geartet ist, dass hiedurch die Erfindung bekannt werden konnte.

Dabei ist die Kraft, die in dem Verbreitungsmittel der Druckschrift liegt, eine solche, dass es auch hier ebensowenig wie bei der Ausübung noch eines besonderen Beweises bedarf, dass die Verbreitung eine geringere oder eine ausgedehntere war, oder dass die zur Verbreitung gelangte Druckschrift auch gelesen und deren Inhalt erfasst wurde.

Ist ihr Inhalt überhaupt neuheitsschädlich, dann genügt zur Begründung der Nichtneuheit einer Erfindung die Thatsache, dass die Druckschrift im Inlande verbreitet war und hiedurch einer unbestimmten Anzahl von Personen die Möglichkeit gegeben war, sich mit der Erfindung aus dieser Druckschrift vertraut zu machen. [1])

2. Mangelhaftigkeit der Beschreibung.

Von der Beschreibung der Erfindung verlangt das Gesetz, dass sie derart abgefasst sei, „dass jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande

[1]) Gegebenen Falls würde daher auch ein nur in einem einzigen Exemplare veröffentlichtes Druckwerk, sofern dieses Exemplar in einer öffentlichen Bibliothek zur Benützung des Lesepublicums aufläge, zur Gefährdung der Neuheit einer Erfindung hinreichen.

ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen"; dass sie demnach „eine zergliederte Darstellung der Erfindung unter allfälliger Beigabe von Zeichnungen, Mustern und Modellen enthalte", „die Erfindung klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irreleiten könnten" und die Nachbildung durch dritte Personen erschweren oder verhindern würden, darstelle, „weder in den Mitteln noch in der Ausführungsweise etwas verheimliche, und daher weder theuerere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angebe, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschweige", und endlich, dass sie „dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, kennbar hervorhebe und genau unterscheide." Dabei muss die Beschreibung aus sich selbst und für sich allein ohne Zuhilfenahme anderer ausser ihr liegender Mittel (Druckwerke, Patentschriften u. s. w.) verständlich sein, es wäre denn, dass auf längst bekannte oder allgemein benützte Einrichtungen oder Verfahren Bezug genommen würde. Die der Beschreibung beigegebenen Zeichnungen, Muster oder Modelle bilden jedoch als integrirende Bestandtheile derselben eines der wichtigsten Mittel für ihre Verständlichkeit.

Aus einem doppelten Grunde legt das Gesetz ein so nachdrückliches Gewicht auf eine allen diesen Anforderungen entsprechende Beschreibung. Zunächst weil der Staat bei der Verleihung von Privilegien nicht bloss den Schutz des Interesses des Erfinders, sondern auch den Vortheil der Gesammtheit im Auge hat, den dieselbe nach Ablauf des Schutzrechtes aus der Erfindung ziehen soll.

Durch die Verleihung eines 15jährigen Rechtes auf alleinige Ausnützung der Erfindung durch den Erfinder hat demnach der Staat das Anrecht erworben, dass die Erfindung offen und ohne Hinterhalt dargelegt werde, da sonst er und die Gesammtheit um den Genuss einer durchführbaren Erfindung gebracht würde.

Allein auch schon während der Privilegiendauer erfordert die Rechtssicherheit eine scharfe Abgrenzung des Erfindungsbesitzes, um einerseits den Umfang der Erfindung gegen-

über anderen Erfindungen feststellen zu können, andererseits um das Mass der Untersagungsrechte des Privilegienbesitzers gegenüber dritten Personen, welche bloss von ihren oder der Gesammtheit zustehenden Rechten Gebrauch machen, genau bestimmen zu können.

Wiewohl nun das auf dem Anmeldeverfahren beruhende Privilegiengesetz eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit und über die Nützlichkeit einer Erfindung vor der Ertheilung des Privilegiums in jedem Falle ausschliesst, so sind doch die angegebenen Gründe des staatlichen Interesses viel zu stark, als dass nicht doch in allen Fällen vor der Ertheilung des Privilegiums eine Prüfung der Beschreibung auf ihre Correctheit stattfände, die in manchen Fällen einer Prüfung der Nützlichkeit ziemlich nahe kommen wird.

Durch diese staatliche Prüfung der Beschreibung auf gesetzentsprechende Darlegung der Erfindung wird der Nichtigkeitsgrund der mangelhaften Beschreibung „in der Regel“ auf jene Fälle eingeschränkt, wo die Mangelhaftigkeit nicht schon aus der Beschreibung allein, sondern erst im Zusammenhalte mit der Ausführung der Erfindung zu Tage tritt, also insbesondere auf jene Fälle, wo zur Verschleierung der Erfindung in den Mitteln oder in der Ausführungsweise etwas verheimlicht wurde, Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen, oder theuerere oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben wurden, es wäre denn, dass bei der staatlichen Prüfung ein Uebersehen unterlaufen wäre.

In vielen Fällen wird der Nichtigkeitsgrund der mangelhaften Beschreibung in Verbindung mit dem Nichtigkeitsgrunde der mangelnden Neuheit oder mit jenem „des Abganges gesetzlicher Erfordernisse für ein Privilegium“ auftreten. Mit dem ersteren dann, wenn die Beschreibung oder der Patentanspruch zu weit gefasst ist, und durch diese Fassung in den Kreis des Neuen auch längst Bekanntes einbezogen wurde, mit dem zweitgenannten Nichtigkeitsgrunde dann, wenn die Beschreibung oder der Patentanspruch so unbestimmt gefasst ist, dass durch diese Fassung nicht eine bestimmte individualisirbare Erfindung sondern

vielmehr ein blosser Erfindungsgedanke oder ein abstractes Princip zum Gegenstande des Privilegiums erhoben ist.

Die mannigfache Gestalt, die dieser Nichtigkeitsgrund annehmen kann, bedingt auch eine verschiedenartige Rückwirkung desselben auf die Beschreibung.

Der Mangel der Beschreibung kann nämlich ein solcher sein, dass hiedurch die Erfindung überhaupt undurchführbar oder unerkennbar wird, er kann aber auch die Beschreibung so wenig beeinflussen, dass die Erfindung trotzdem ausführbar oder erkennbar bleibt.

Die Tragweite desselben wird daher von Fall zu Fall die erkennende Behörde zu beurtheilen haben, der es auf Grund des § 29 Z. 1 a des Privilegiengesetzes überlassen bleiben muss,[1]) zu erkennen, in welchen Fällen die Nichtigkeit des Privilegiums, in welchen bloss eine Correctur der Beschreibung einzutreten habe, da die unterschiedlose Nichtigklärung des Privilegiums wegen eines jeden noch so geringfügigen Mangels der Beschreibung eine weder im Gesetze noch in dem Zwecke begründete Härte bilden würde.[2]) Zu solchen geringfügigen Mängeln würden Schreibfehler, grammaticalische Fehler, schlechter Styl zählen, da hiedurch die Ausführbarkeit der Erfindung nicht beeinflusst wird. Ebenso wie bei einer theilweisen Nichtneuheit einer privilegirten Erfindung nur die Nichtigerklärung des nichtneuen Theiles einzutreten hat, wird daher auch dort, wo die Beschreibung zwar mangelhaft, trotzdem aber nicht ungenügend ist (§ 29. 1. a. aa. Privileg.-Ges.), auch nicht die vollständige Nichtigkeit des Privilegiums einzutreten haben.

Dies gilt insbesondere von jenen Fällen, wo die Erfindung zwar vollkommen klar beschrieben, jedoch zu weitgehende

[1]) s. Näheres später und Entsch. d. Verw.Ger.Hof. v. 12. December 1891 No. 3997 Budw. No. 6310, womit das Verfahren in Privilegien-Nichtigkeitsstreiten als ein streng officiöses erklärt wurde.

[2]) Dahin ist auch die in meiner Brochüre „Der Erfindungsschutz in Oesterreich" S. 29 ausgesprochene irrige Ansicht richtig zu stellen, dass dieser Nichtigkeitsgrund in allen Fällen als eine Art „Strafe" für den Versuch, der Industrie die Erfindung vorzuenthalten, die Nichtigkeit des ganzen Privilegiums nach sich ziehe, da Strafe nur dort eintreten kann, wo sie sanctionirt ist und wo die Absicht der Schädigung vorhanden ist.

Neuheitsansprüche für dieselbe erhoben wurden, also insbesondere dann, wenn sich die erfundene Verbesserung eines schon bebekannten oder bereits privilegirten Gegenstandes, nicht auf den verbesserten Theil beschränkt, sondern den verbesserten Gegenstand in seiner Totalität als neu geschützt wissen will (§ 4).

Tritt hier nicht bereits die theilweise Nichtigerklärung wegen Mangels der Neuheit oder wegen theilweiser Identität mit einem früher ertheilten und noch bestehenden Privilegium ein, so wird die theilweise Nichtigkeit wegen Mangelhaftigkeit der Beschreibung auszusprechen sein.

Dagegen wird in solchen Fällen, wo zwei oder mehrere unter sich verschiedene Erfindungen in eine einzige Beschreibung und daher auch in ein einziges Privilegium vereinigt wurden, ohne dass diese Erfindungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen (§ 6), eine Nichtigerklärung überhaupt nicht einzutreten haben, soferne nur jede der vereinigten Erfindungen klar beschrieben ist, vielmehr bloss eine Scheidung der Erfindungen anzuordnen sein, für welche die erforderliche Anzahl selbständiger Privilegien unter Nachzahlung der entfallenden Taxen und Gebühren für den bisher genossenen Erfindungsschutz auszufertigen sein werden.

3) Abgang von Erfordernissen für ein giltiges Privilegium.

Eine Erfindung, welche für ein Privilegium geeignet sein soll, muss Erfordernisse aufweisen, welche theils durch die Natur der Erfindung selbst, theils durch das Privilegiengesetz aus besonderen Gründen gefordert sind.

Man unterscheidet daher zwischen natürlichen und gesetzlichen Erfordernissen.

Der Mangel des einen oder des andern Erfordernisses begründet die Nichtigkeit des Privilegiums.

Die natürlichen Erfordernisse einer Erfindung bedingen, abgesehen von dem Cardinalerfordernisse der Neuheit, deren Mangel einen selbständigen Nichtigkeitsgrund abgibt,

a) dass der Gegenstand des Privilegiums überhaupt eine gewerbliche Erfindung darstelle, dass sonach eine geistige Schöpfung vorliege, welche in einer neu- und eigenartigen Vereinigung oder Verwendung der Naturkräfte zur gleichartig wiederholbaren Hervorbringung eines gewerblich herstellbaren oder verwendbaren Erzeugnisses oder Erzeugungsverfahrens beruht. Privilegien, welche Finanzpläne oder blosse Annoncirungsmethoden umfassen, würde daher Nichtigkeit anhaften;

b) dass der Privilegiengegenstand eine gewerblich verwerthbare Erfindung darstelle, mithin entweder ein industrielles Erzeugnis, ein solches Erzeugungsmittel oder eine industrielle Erzeugungsmethode bilde.

Volkszählungsmethoden, Malmanieren, Rechenmethoden u. s. w. würden daher die Nichtigkeit der hierauf ertheilten Privilegien begründen;

c) dass das Privilegium nicht auf ein wissenschaftliches Princip oder einen rein wissenschaftlichen Satz ertheilt sei, selbst wenn das Princip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist. Dieser Nichtigkeitsgrund beruht auf der Erwägung, dass die Erfindung dem gewerblichen Gebiete angehört, und die geistige Schöpfung daher auf diesem Gebiete sichtbare Erfolge hervorbringen muss.

Die blosse Entdeckung, und sei ihr Werth für die Wissenschaft und die Erkenntnis der Natur noch so epochemachend, wird die Entwickelung des Menschengeschlechtes um keinen Schritt vorwärts bringen, wenn von ihr nicht auch die entsprechende Nutzanwendung gemacht wird. Daher ist auch die Möglichkeit der Nutzanwendung, solange sie bloss gedacht oder angedeutet ist, nicht gewerblich verwerthbar, wenn nicht diese Möglichkeit durchgeführt und die Nutzanwendung selbst in der Industrie gezeigt wird.

Sobald aber das wissenschaftliche Princip oder der wissenschaftliche Satz in das Gewerbliche derart übersetzt wird, dass hiedurch ein industrielles Erzeugnis oder ein solches Erzeugungsmittel oder eine industrielle Erzeugungsmethode zu Stande kommt, liegt kein blosses Princip, sondern ein bereits ange-

wendetes Princip und daher auch ein privilegirbarer Gegenstand vor. Es ist dabei dem Erfinder aber unbenommen in der Beschreibung das Princip oder die Entdeckung an sich darzustellen, wenn nur nebstdem in ihr und in den Patentansprüchen die praktische Nutzanwendung dargelegt ist.

Aus diesem Grunde ist die Electricität als solche, ja selbst die Electricität in Verbindung mit dem Magnetismus als motorische Kraft kein privilegirbarer Gegenstand, sie wird es aber in der Vielgestaltigkeit der electrodynamischen Maschinen.

Zwar nicht wegen des Widerstreites gegen die Natur einer Erfindung, aber durch positive Anordnungen des Privilegien-Gesetzes somit wegen Abganges gesetzlicher Erfordernisse sind jene Privilegien nichtig, welche

d) auf die Bereitung von Nahrungsmittel, Getränken oder Arzneien,[1] oder

e) auf Gegenstände eines Staatsmonopoles d. i. auf die Herstellung, Gewinnung oder Verarbeitung von Tabak, Salz oder Schiesspulver[2] oder

f) auf eine Erfindung verliehen worden sein sollten, welche aus dem Auslande eingeführt wurde, ohne dass die vom Gesetze für diese Fälle im § 3 gestellten Anforderungen erfüllt sind.[3]

Wurde nämlich eine Erfindung aus dem Auslande eingeführt, so muss die Ausübung dieser Erfindung zur Zeit der Werbung des österreichisch-ungarischen Privilegiums im Einfuhrlande auf ein Patent beschränkt sein, und das österreichische Privilegium kann für diese Erfindung nur dem Inhaber oder Rechtsnehmer des ausländischen Patentes und nur auf die Dauer desselben, die keinesfalls die 15jährige Maximaldauer eines österreichischen Privilegiums überschreiten darf, ertheilt werden.

Aus diesen Bestimmungen des § 3 ergeben sich folgende Nichtigkeitsfälle:

[1]) s. hierüber S. 221 ff.

[2]) s. hierüber S. 217.

[3]) Ueber die gesetzlichen Erfordernisse für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung und über die Begriffe der Einfuhr, der Ausübung, des Auslandes, des Rechtsnehmers s. S. 223 ff.

aa) Ein Privilegium ist nichtig, wenn die ihm zu Grunde liegende Erfindung in einem bestimmten Fremdstaate schon zur Zeit der Privilegienanmeldung ausgeübt, von dorther nach Oesterreich eingeführt wurde und, wenn diese Ausübung in jenem Fremdstaate durch kein Patent gedeckt war, die Erfindung somit in freier Ausübung stand. War diese Ausübung der im Inlande privilegirten Erfindung im Auslande nur theilweise durch ein Patent gedeckt, so ist auch nur eine theilweise Nichtigkeit des österreichischen Privilegiums und zwar soweit gegeben, als das österreichische Privilegium von dem ausländischen Patente nicht gedeckt wird.[1] Damit aber in solchen Fällen von einer Einführung der Erfindung aus dem Fremdstaate überhaupt die Rede sein kann, ist vor Allem erforderlich, dass die gleiche Erfindung schon zur Zeit der Privilegiumswerbung in dem Fremdstaate in Ausübung gestanden sei, und dass sodann eine Uebertragung der von dem Privilegienbesitzer im Auslande kennen gelernten Erfindung in das Inland stattgefunden habe.

Der Nachweis dieser Uebertragung kann entweder durch unmittelbare Beweise geliefert werden, wie z. B. durch den Nachweis, dass der Privilegienbesitzer zur Zeit der Privilegienanmeldung in einer ausländischen Fabrik, wo die Erfindung frei ausgeübt wurde, mit der Herstellung der Erfindung selbst beschäftigt war, oder aber durch mittelbare Beweise, wie z. B. durch den Nachweis der Thatsachen, dass der Privilegiumbesitzer zur Zeit des Ansuchens um das österreichische Privilegium in dem Fremdstaate, wo die Erfindung frei ausgeübt wird, seinen Wohnsitz hatte, oder in einer die Erfindung darstellenden Fabrik dieses Fremdstaates bedienstet war.

Dabei ist aber wohl zu beachten, dass die Erfindung in dem Fremdstaate aus dem sie eingeführt worden sein soll, schon *vor dem Prioritätstage* des angefochtenen Privilegiums in freier Ausübung gestanden sein muss, denn erfolgt diese erst nach dem Prioritätstage, so konnte die Erfindung nicht eingeführt werden, weil sie eben zur Zeit des Ansuchens um

[1]) Hand. Min. Entsch. v. 15. Juni 1891 Z. 52368, Jurist. Blätter 1891 S. 464.

das Privilegium noch nicht wahrnehmbar vorhanden und möglicherweise dem Privilegiumbesitzer noch gar nicht bekannt war. Es lag daher der Fall der Benachtheiligung des Inlandes gegenüber dem Auslande gar nicht vor und das Privilegium war rechtsgiltig ertheilt.

Eine ganz andere Frage ist es, ob durch eine solche nachträgliche freie Ausübung einer Erfindung in einem Fremdstaate, während dieselbe im Inlande noch unter Patentschutz gehalten wird, nicht eine Schädigung der inländischen Industrie insoferne eintritt, als sie entweder durch das inländische Privilegium gänzlich gehindert wird, das Bedürfnis nach dieser Erfindung zu befriedigen, oder als ihr der Wettbewerb mit der freien Industrie des Fremdstaates in diesem selbst oder auf einem anderen auswärtigen Markte unmöglich gemacht oder doch wesentlich erschwert wird.

Bei dieser Frage tritt nicht so sehr das Recht als vielmehr die Handelspolitik in den Vordergrund. Sie allein wird in einem solchem Falle zu beurtheilen haben, ob die Schädigung bereits eine solche ist, dass hiedurch öffentliche Interessen berührt erscheinen. Ist dies aber thatsächlich der Fall, so bietet, der § 29. 1 c. des Priv. Ges. eine vollständig gesetzliche Handhabe, um das Privilegium ausser Kraft zu setzen, da laut jener Gesetzesstelle, ein Privilegium, welches „mit öffentlichen Rücksichten in Widerspruch tritt“ jederzeit aufgehoben werden kann.

Allerdings müssen diese öffentlichen Rücksichten laut § 19, welcher in Folge der Citirung im § 29. 1. c. diese öffentlichen Rücksichten näher bestimmt, „in gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden“, begründet sein.

Solche gesetzliche Anordnungen finden sich aber schon derzeit, ganz abgesehen von dem allgemein giltigen staatsrechtlichen Grundsatze, dass die eigenen Staatsangehörigen von dem eigenen Staate nicht schlechter behandelt werden können als die Ausländer, ausnahmslos in allen mit den Fremdstaaten abgeschlossenen Handelsverträgen, die als Gesetze publicirt sind, wonach die Inländer dieselben Rechte wie die Ausländer im Auslande, daher umsomehr in der eigenen Heimath finden müssen.

Es liegt aber eine Durchbrechung dieses Grundsatzes und jener Gesetzeskraft besitzenden Vertragsbestimmung vor, wenn dem Inländer eine Erfindung nur gegen Bezahlung der Patentprämie, dem Ausländer dagegen ohne diese zugänglich ist, und wenn die ausländische Industrie eine Erfindung frei benützen kann, während die einheimische bei der Benützung von der Zustimmung des Privilegienbesitzers abhängig ist.

bb) Ein Privilegium ist nichtig, wenn die ihm zu Grunde liegende Erfindung in einem bestimmten Fremdstaate, aus dem sie eingeführt wurde, zwar zur Zeit der Privilegiumswerbung unter Patentschutz stand, das Privilegium aber nicht dem Inhaber oder Rechtsnehmer des ausländischen Patentes ertheilt wurde.

Durch diese für die Entstehungszeit des Privilegiengesetzes überaus fortschrittliche Bestimmung[1]) sollten getreu dem Grundsatze, dass der Erfindungschutz nur dem Erfinder zu Theil werden und dessen Mühen belohnen soll, dritte Personen von dem Genusse von Erfindungen ausgeschlossen werden, bei denen ihnen kein anderes Verdienst zukam, als dass sie es verstanden, dem Erfinder in der Privilegiumsbewerbung den Rang abzulaufen.

Der Privilegiumsbesitzer wird aber schon dann als Inhaber des ausländischen Patentes oder dessen Rechtsnehmer angesehen, wenn er sein Recht von dem Besitzer des ausländischen Patentes, oder wenn beide ihr Recht von dem Erfinder herleiten,[2]) was einerseits aus dem weiten Begriffe der Rechtsnehmerschaft andererseits aus dem Zwecke und Geiste der Gesetzesbestimmung (§ 3) hervorgeht, die Rechte[3]) ausländischer Erfinder im Inlande zu wahren.

[1]) Kleinschrod, Die Intern. Patentgesetzgebg. 1855 S. 135, rühmt daher diese von Oesterreich den Ausländern ohne Reciprocität gewährte Begünstigung als eine „folgerichtige und grossartige“.

[2]) s. hierüber S. 234.

[3]) Dr. Zoll in der Neuzeit 1892 S. 338 erklärt daher ganz richtig: „Unter dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer ist derjenige zu verstehen, welcher einen im Patentrechte oder im Privilegienrechte begründeten Anspruch auf das österreichische Privilegium hat, gleich-

Allerdings lässt das Gesetz die Wahrung der Rechte des Erfinders nur insoferne eintreten, als dem unberechtigten Dritten das Privilegium aberkannt wird, nicht aber auch, wie es in der Rechtslage begründet wäre, insoweit, dass das aberkannte Privilegium dem ausländischen Patentbesitzer oder Erfinder zuerkannt wird. Denn nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 29. 1 a bb Priv. Ges. hat in solchen Fällen die Nichtigerklärung des Privilegiums einzutreten, da es eben von Anbeginn unrechtmässig und daher ungiltig erworben wurde.

Der Erfindungsschutz wurde zwar nicht an sich ungiltig sondern nur von dem Dritten rücksichtlich seiner Person ungiltig erworben, allein, da das Gesetz dabei keinen Unterschied macht, wird in allen solchen Fällen die Nichtigerklärung des Privilegiums stattfinden müssen.

Da nun das Gesetz den hiefür allein richtigen Weg der Uebertragung des unrechtmässig erworbenen Privilegiums an den rechtmässigen Anspruchsberechtigten nicht eingeschlagen hat, so würde die Wahrung der Rechte des ausländischen Patentbesitzers nur in der allerdings gekünstelten Weise erfolgen können, dass der Besitzer des ausländischen Patentes noch vor der Nichtigerklärung des Privilegiums um ein Privilegium für jene Erfindung ansucht, und dass ihm für diese ein Privilegium unter Einräumung der Priorität des von seinem unbefugten Stellvertreter angesuchten Privilegiums aber auf die noch nicht abgelaufene Dauer des ausländischen Patentes und die noch nicht abgelaufene 15jährige Dauer des nichtig erklärten Privilegiums verliehen würde, soferne er es nicht vorziehen sollte, seine Entschädigung gegenüber dem unbefugten Privilegienwerber im Civilrechtswege zu suchen.

cc) Ein Privilegium ist nichtig, wenn die ihm zu Grunde liegende Erfindung in jenem bestimmten Fremdstaate, aus dem sie eingeführt wurde, zwar zur Zeit der Privilegiumswerbung unter Patentschutz stand, dieses ausländische Patent jedoch in der Folge in diesem Fremdstaate nichtig erklärt wurde.

giltig, ob er Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer ist oder nicht.“

Dieser Nichtigkeitsfall gründet sich auf die Bestimmungen des § 9. c. des Priv.Ges., wonach die Dauer von Privilegien, für welche Patente bereits im Auslande bestehen, die vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionär ins Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Patentes zu beschränken ist, die jedoch unter keinen Umständen 15 Jahre überschreiten kann.

Erreicht nun das dem Privilegium zu Grunde liegende ausländische Patent nicht durch Ablauf der Zeit, dieselbe möge zur Gänze oder nur theilweise abgelaufen sein, sein Ende, sondern durch Nichtigerklärung, sonach durch einen Act, womit die Ungiltigkeit des Patentes seit seinem Beginn ausgesprochen wird, so muss auch die Nichtigkeit des darauf gegründeten Privilegiums eintreten, weil eben das ausländische Patent, welches die stattgefundene oder gewollte Ausübung deckte, niemals zu Recht bestanden hat. Aus welchen Gründen der Fremdstaat das von ihm ertheilte Patent vernichtet hat, ist gleichgiltig, da nicht die Gründe der Freigebung einer Erfindung, sondern lediglich die Thatsache ihrer Freigebung im Auslande für die heimische Industrie massgebend ist, weil mit dem Hinwegfallen der patentrechtlichen Schranke nicht erst die thatsächliche freie Ausübung, sondern schon die M ö g l i c h k e i t der freien Ausübung dem Auslande einen hinreichenden Vorsprung gegenüber dem Inlande einräumt, weil diese Freigebung, wenn auch nicht der thatsächlichen Wirkung nach, so doch der rechtlichen Wirkung nach auf den Zeitpunkt der Patentertheilung zurückbezogen wird, und weil die Nichtigerklärung aus Gründen erfolgt sein kann, die sich der Prüfung der österr. und ungar. Behörden gänzlich entziehen, ja selbst aus Gründen, die dem österreichischen Privilegienrechte völlig fremd sind, so dass in den letzteren Fällen, wenn nicht die Nichtigkeit, sondern bloss die Gründe, aus denen die Nichtigkeit des ausländischen Patentes ausgesprochen wurde, massgebend wären, eine Nichtigerklärung des österr.-ungar. Privilegiums überhaupt nicht eintreten könnte. [1])

[1]) Hiedurch widerlegt sich auch die von Dr. Z o l l in der „Neuzeit“ 1892 S. 336 ausgesprochene Anschauung, welche nicht bloss auf die Gründe

Wurde das ausländische Patent nicht nichtig, sondern bloss erloschen erklärt, so wird auch das hierauf gestützte österr.-ungar. Einfuhrprivilegium erloschen zu erklären sein.

g) Eine besondere Art des Nichtigkeitsgrundes wegen Abganges gesetzlicher Erfordernisse für ein giltiges Privilegium liegt dann vor, wenn eine privilegirte Erfindung bereits vorher Gegenstand eines Privilegiums gewesen ist und der Gegenstand dieses älteren Privilegiums zum Gemeingute wurde.

Eine Erfindung ist aber dann zum Gemeingute geworden,[1]) wenn ihre Benützung, ohne dass sie je unter Privilegienschutz gestanden ist, von Anbeginn allgemein frei stand, oder wenn ihre Benützung dadurch für Jedermann frei geworden ist, dass das Privilegium durch welches ihre Benützung eingeschränkt war, seine Giltigkeit verloren hat, ohne dass dieser Benützung ein auf dieselbe Erfindung ertheiltes noch aufrechtstehendes älteres Privilegium entgegensteht.[2])

Der erstere Fall begründet den Nichtigkeitsgrund der mangelnden Neuheit, insoferne die niemals unter Privilegienschutz gestandene Erfindung durch Ausübung oder Druckwerke bekannt geworden sein sollte.

Hier handelt es sich lediglich um den zweiten Fall, wo Erfindungen durch das Ende des Privilegienschutzes zum Gemeingute werden.

Dabei sind jedoch zwei Fälle zu unterscheiden, jener wo die Erfindung vor dem Prioritätstage des angefochtenen Privilegiums und jener, wo dieselbe erst nach deren Prioritätstage zum Gemeingute wurde.[3])

aa) War die Erfindung zur Zeit, als das angefochtene Privilegium geworben wurde, sonach schon vor dem Prioritätstage desselben, Gemeingut, so hat der Besitzer des angefochtenen Privilegiums ein, bereits der Besitzsphäre der Allgemeinheit

des ausländischen Nichtigkeitserkenntnisses, sondern nebstbei auf die thatsächliche freie Ausübung im Auslande besonderes Gewicht legt.

[1]) Ueber Gemeingut s. die Ausführungen auf S. 240ff.

[2]) Hand.Min.Entsch. v. 26. Juni 1891 Z. 47185 ex 1890, Jurist. Blätt. 1891 S. 402 u. v. 15. Nov. 1890 Z. 47542.

[3]) s. hierüber S. 242 ff.

angehöriges Gut sich angeeignet. Sollte daher auch der Besitzer des älteren Privilegiums die Erfindung nicht zur Ausübung gebracht haben und auch keine Veröffentlichung derselben durch eine Druckschrift stattgefunden haben, dieselbe sonach thatsächlich im Sinne des § 1 Priv. Ges. zur Zeit der Werbung des angefochtenen späteren Privilegiums noch neu gewesen sein, so widerspricht ein solcher Aneignungsact doch den Bestimmungen des § 30 Priv. Ges., wonach, sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, die Benützung der bezüglichen Erfindung allgemein frei steht, und damit ist im Zusammenhange mit der allgemeinen Bestimmnng des § 29 1. a. Priv. Ges. die Nichtigkeit des Privilegiums auf die angeeignete dem Allgemeinbesitze angehörige Erfindung gegeben, da es sich herausgestellt hat, dass die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschliessenden Privilegium — nämlich die Möglichkeit und Rechtmässigkeit des Alleinbesitzes eines kraft § 30 Priv. Ges. der Oeffentlichkeit gehörigen Gutes — nicht vorhanden sind.[1])

bb) Stand jedoch die Erfindung zur Zeit als das ange-

[1]) Das Hand. Min. sprach in solchen Fällen die Nichtigkeit wegen Mangels der Neuheit aus (s. Hand. Min. Entsch. v. 14. Sept. 1891 Z. 53232 ex 1890 und v. 14. Juui 1892 Z. 50100 ex 1891); diese Ansicht dürfte jedoch schwer zu begründen sein, weil das Privilegiengesetz einen Mangel der Neuheit nur in Folge Ausübung und durch Veröffentlichung der Erfindung kennt, die erstere aber trotz des Gemeingutwerdens nicht bereits eingetreten zu sein braucht, die letztere aber in der amtlichen Veröffentlichung der Thatsache des Endes eines Privilegiums ohne Publication der Erfindungsbeschreibung gewiss nicht gefunden werden kann. — S. dagegen die mit unserer obigen Anschauung übereinstimmende Entsch. des Hand. Min. vom 26. Juni 1891 Z. 47185 (Jurist. Blätt. 1891 S. 402): „Da im Sinne des § 30 Privileg. Ges., sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, die Benützung der Erfindung, soferne nicht einer solchen ein älteres noch giltiges Privilegium entgegensteht, allgemein frei wird, und es daher nicht mehr zulässig ist, ein solches frei gewordene Recht neuerlich durch ein ausschliessendes Einzelrecht einzuschränken, so widersprach es den Voraussetzungen, für ein giltiges Privilegium eine bereits am 4. Juli 1880 zum Gemeingute gewordene Erfindung am 30. Mai 1884 neuerlich zum Gegenstande eines ausschliessenden Prilegiums zu machen. Es musste daher der Patentanspruch in dem erwähnten Theile auch wegen Abganges gesetzlicher Voraussetzungen für ein Privilegium im Sinne des § 29. 1 a Privileg. Ges. nichtig erklärt werden.“

fochtene Privilegium geworben wurde, zwar schon unter Privilegienschutz, war aber noch nicht zum Gemeingute geworden, so klebt dem später geworbenen angefochtenen Privilegium, solange dies noch nicht eingetreten ist, wegen Identität mit einem älteren Privilegium zwar die Nichtigkeit an, allein die Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes ist kraft positiver Gesetzesbestimmung (§ 29. 1. a. cc. Priv. Ges.) lediglich dem beeinträchtigten Besitzer des älteren Privilegiums vorbehalten; erst dann, wenn dieses ältere Privilegium zum Gemeingute geworden ist und wäre diess auch nach dem Prioritätstage des angefochtenen Privilegiums eingetreten, tritt die Gesammtheit nicht bloss in die Genussrechte, sondern auch in die Klagerechte des älteren Privilegienbesitzers ein und ist hiedurch berechtigt, die Feststellung der dem späteren Privilegium seit seinem Anbeginn anhaftenden Nichtigkeit zu begehren.

Auch diese Nichtigkeit eines Privilegiums wegen Identität mit einem früher ertheilten aber erst später zum Gemeingute gewordenen Privilegium stützt sich auf den Abgang gesetzlicher Erfordernisse zu einem ausschliessenden Privilegium im Sinne des § 29. 1. a. des Priv. Ges., da es, gerade so wie die Neuheit zu den Erfordernissen einer Erfindung, zu den Erfordernissen eines ausschliessenden Privilegiums gehört, dass dasselbe nicht auf eine bereits einmal privilegirte Erfindung ertheilt worden sei.[1])

4. Identität mit einem aufrecht bestehenden älteren Privilegium.

Zwei Privilegien auf ein und dieselbe Erfindung können rechtsgiltig nicht nebeneinander bestehen.

[1]) S. hierüber S. 244 ff. Dieser Nichtigkeitsfall bot in der Handhabung seit jeher die grössten Schwierigkeiten, wenn das zum Gemeingute gewordene ältere Privilegium nicht vor dem späteren ausgeübt oder doch kein Nachweis der stattgefundenen Ausübung erbracht wurde, da bei dem Hinwegfall des Nichtigkeitsgrundes wegen Mangels der Neuheit keine directe gesetzliche Handhabe gegeben war, um das ungiltig erworbene Privilegium zu beseitigen. Erst in jüngster Zeit entschloss sich das Hand. Min. zu der obenerwähnten extensiven Interpretation des § 29. 1 a und 1 a. cc in seiner Entscheidung vom 1. August 1890 Z. 2991.

Dem jüngeren der beiden, sonach demjenigen, welches erst nach dem Prioritätstage des anderen angesucht wurde, haftet im Sinne der Bestimmungen des § 29. 1 a. cc. Priv.Ges. Nichtigkeit an, welche jedoch nur dann zur Aufhebung des späteren Privilegiums führt, wenn sich der Besitzer des älteren Privilegiums durch das spätere Privilegium in seinen Rechten beeinträchtigt fühlt und die Nichtigkeitserklärung desselben begehrt.[1])

Andere Personen als der Besitzer des in Kraft stehenden älteren Privilegiums oder dessen Vertreter sind zur Klagserhebung nicht berechtigt.

Identität ist schon dann vorhanden, wenn die beiden Erfindungen ihrem Wesen nach übereinstimmen.

Diese wiederholte Privilegirung einer und derselben Erfindung ist unter dem Systeme des Anmeldeverfahrens, welches jede Prüfung auf die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung ausschliesst, nicht zu vermeiden, umsoweniger, da das gleichzeitige Auftauchen ein und derselben Erfindung an verschiedenen Orten über Anstoss bestimmter Ereignisse unter allen Patentsystemen eine wiederkehrende Erscheinung ist.[2])

5. Nichterfüllung bestimmter bei der Verleihung des Privilegiums auferlegter Verpflichtungen.

Wiewohl jedes Privilegium auf Grund des § 19 Priv. Ges. an alle gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften gebunden ist, die in Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit, Sicherheit

[1]) Dr. v. Woerz, „Von der Ungiltigkeit der Privilegien" Wien 1884 S. 4 ff., behandelt diesen Fall als „Erlöschungsfall", wäre aber geneigt, die Ungiltigkeit im Sinne des § 29. 1 c Privileg. Ges. wegen „Widerstreites mit öffentlichen Rücksichten" eintreten zu lassen.

[2]) Es sei hier nur beispielsweise auf die zahlreichen ziemlich gleichzeitig entstandenen und sich ähnlichen Erfindungen auf dem Gebiete der elektrischen Beleuchtung und der Elektrodynamik aus Anlass der Verwendung der Elektricität zur Beleuchtung und zu motorischer Kraft verwiesen, auf die zahlreichen Patente auf Waschbürsten anlässlich der Wasserkuren des Pfarrers Kneipp, auf die vielfachen patentirten Wassermesser anlässlich der Einführung von Wasserleitungen in den Städten, auf die vielen Patente für Rübenzuckerfabrikation aus Anlass der Continentalsperre u. s. w.

oder Sittlichkeit oder im allgemeinem Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden, so reichen dieselben doch in manchen Fällen im Hinblicke auf die Eigennatur der Erfindung nicht aus, um diese Rücksichten nach allen Richtungen hin zu wahren.

In solchen Fällen wird daher dem Privilegiumswerber bei der Verleihung des Privilegiums bekannt gegeben, dass die Verleihung des Privilegiums nur unter der Bedingung erfolgte, dass diese oder jene Anordnung genauestens befolgt werde,[1]) widrigens das Privilegium als nicht ertheilt betrachtet werden würde. Wird nun diese Resolutivbedingung nicht erfüllt, so tritt die Nichtigerklärung des Privilegiums ein.

6. Nichtigerklärung aus öffentlichen Rücksichten.

Jede Erfindung wird schon bei dem Ansuchen um ein Privilegium von Amtswegen dahin geprüft, ob dieselbe aus dem Gesichtspunkte der öffentlichen Gesundheit, Sittlichkeit, Ordnung, Sicherheit und des allgemeinen Staatsinteresses, soweit diese Rücksichten in Gesetzen und Verordnungen gegründet sind, privilegirbar ist.

Stellt sich nun nachträglich, wiewohl diese Prüfung zu keiner Beanständung Anlass gab, heraus, dass das Privilegium trotzdem vom Anbeginn öffentlichen Rücksichten obenerwähnter Art zuwiderlief, so wird das Handelsministerium jederzeit befugt sein, die Nichtigerklärung des Privilegiums im Sinne des § 29. 1 c. Priv. Ges. auszusprechen.

Solche Fälle können namentlich dort eintreten, wo der Zweck der Erfindungen verschleiert wurde und dieser sich

[1]) Die Fälle der Ertheilung von Privilegien unter gleichzeitiger Auferlegung gewisser Verpflichtungen sind äusserst selten und beschränken sich zumeist auf die Einhaltung gewisser Vorsichtsmassregeln bei der Verwendung von Dampfkesseln oder bei der Herstellung feuergefährlicher Stoffe und auf die Beobachtung gewisser Schutzmassregeln bei Verwendung von Maschinen zu Gunsten der Arbeiter oder des Publicums sowie auf die Bezeichnung der Art der Verwendung von Stoffen, deren irrige Anwendung gesundheitsschädliche Wirkungen im Gefolge haben würde.

nachträglich als unsittlich, sicherheits- oder gesundheitswidrig herausstellte.

Anders liegt der Fall, wenn die Erfindung ursprünglich allen derartigen gesetzlichen Anforderungen entsprach, aber erst nach der Privilegirung mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit gerieth, indem erst nachträglich Normen erlassen wurden, welche die Erfindung in einen solchen Widerstreit brachten.[1]) Hier war das Privilegium, da ihm keine verbietende oder einschränkende Norm entgegenstand, von Anbeginn giltig ertheilt und erst nachträglich traten Umstände ein, welche den Fortbestand des Privilegiums in Frage stellten. Es liegt daher in diesem Falle kein Nichtigkeits- sondern einer Erlöschungsgrund vor, wenn auch das Privilegiengesetz im § 29. 1 c. die erwähnten beiden Fälle nicht auseinanderhält, und in dem einem wie in dem anderen Falle die Nichtigkeit des Privilegiums ausgesprochen wissen will.[2])

Dieser weder der Logik noch der Gerechtigkeit entsprechenden positiven Gesetzesanordnung wird nur in der Weise ausgewichen werden können, dass in dem Erlöschungsfalle an Stelle der Nichtigkeit im Sinne des § 19 Privileg. Ges. die Untersagung der weiteren Ausübung des Privilegiums ausgesprochen wird — welchen Ausweg das Privilegiengesetz im § 29 1 c durch Citirung des § 19 selbst angedeutet hat — womit den aus öffentlichen Rücksichten erlassenen Normen der Wirkung nach in gleicher Weise wie mit der Nichtigerklärung Rechnung getragen ist.

[8]) Es wäre dies z. B. bei Privilegien der Fall, welche für eigenthümiche „Metall“-Flaschenverschlüsse für Sodaflaschen ertheilt worden sein würden, während die Verwendung von Metallverschlüssen nachträglich verboten wurde.

[79]) Dr. v. Woerz, „Von der Ungiltigkeit der Privilegien“ 1884 S. 3 u. 9, will im letzteren Falle „eine uneigentliche Nichtigerklärung unter dem Namen ‚Aufhebung‘ d. i. die nachträgliche Beschränkung oder den nachträglichen Verlust der praktischen Geltung des Privilegiums“ eintreten lassen.

II. Die Erlöschungsgründe.

1. Die Unterlassung der gesetzmässigen Ausübung.[1])

Das Privilegiengesetz bestimmt in § 29 2 a, dass die Erlöschung eines Privilegiums eintritt: „wenn der Privilegirte nicht längstens binnen einem Jahre vom Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat.“

Es tritt daher für den Privilegiumsbesitzer nach der Ertheilung des Privilegiums eine doppelte Pflicht ein, an deren Unterlassung die Erlöschung des Privilegiums geknüpft ist:

a) zunächst binnen einem Jahre vom Tage des Privilegiumsdatums an mit der Ausübung der Erfindung im Inlande zu beginnen, um

b) sodann nach Ablauf des 1. Jahres die Erfindung im Inlande vollständig zur Ausübung zu bringen, ohne in dieser Ausübung eine gänzliche Unterbrechung von vollen zwei Jahren eintreten zu lassen.

Sowohl bei dem Ausübungsbeginne (a) als auch bei der Ausübungsfortsetzung (b) muss die Ausübung je nach dem Gegenstande der Erfindung entweder in einer Herstellung (Erzeugung) des Erfindungsgegenstandes oder in einer Anwendung des privilegirten Verfahrens bestehen, und zwar in einer solchen Erzeugung oder in einer solchen Verfahrensanwendung, welche geeignet ist und welcher die Absicht unterliegt, durch den Ausübungsbeginn die Befriedigung des inländischen Bedarfes vorzubereiten, durch die Ausübungsfortsetzung aber diesen Bedarf thatsächlich zu befriedigen.[2])

[1]) Ueber die Art der Ausübungspflicht s. die eingehenden Ausführungen S. 156 ff.

[2]) Hand. Min. Entsch. vom 15. Juni 1892 Z. 54842 ex 1891, Jurist. Blätt. 1892 S. 413, womit ausgesprochen wurde, dass „den Ausübungshandlungen die Absicht und der Zweck zu Grunde liegen muss, die Erfindung im Sinne des § 29. 2 a Privileg. Ges. im Interesse der inländischen Consumenten zur Ausführung zu bringen,“ wobei es weiter heisst: „Auf den Mangel an Bedarf nach solchen Zithern und auf das vergebliche Anbot von Ausübungs-

Allerdings spricht das Privilegiengesetz nur von Ausübung schlechthin, so dass diesem Worte ebensogut der engste Sinn einer Herstellung eines einzigen Stückes der Erfindung wie der weite Sinn der Herstellung des Erfindungsgegenstandes zur Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses in angemessenem Umfange gegeben werden kann.

Bedenkt man jedoch, dass das Privilegiengesetz durch den Ausübungszwang die Erfindungen sobald als möglich der heimischen Industrie nutzbar machen wollte, dass es ihr als Entschädigung für den zeitweisen Ausschluss von der Mitbenützung der Erfindung durch die Mitarbeit bei der Ausübung der Erfindung, Schulung und Verdienst verschaffen wollte, dann kann der Ausübung nur ein solcher Inhalt beigelegt werden, durch welchen das Gesetz noch Sinn und Zweck behält, das ist der erweiterte Inhalt einer Herstellung oder Anwendung der Erfindung, welche geeignet ist, das inländische Bedürfnis nach der Erfindung zu befriedigen.

Zu mindest wird das Handelsministerium je nach der Natur der Erfindung berechtigt sein, in seinen Anforderungen an die gesetzmässige Ausübung bis zu dieser noch innerhalb des gesetzlichen Begriffes der Ausübung liegenden Grenze zu gehen.

Im Hinblicke auf die eingehende Darlegung und Begründung der Ausübungspflicht an früherem Orte (S. 156) lassen sich die Anforderungen an eine gesetzmässige Ausübung wie folgt zusammenfassen.

a) Die Ausübung im ersten Privilegienjahre

muss

1. zu mindest in einer sachlichen Vorbereitung[1]) oder in

licenzen für diese Erfindung (Neuerung an Zithern) konnte sich der Geklagte C. F. H. schon deshalb nicht berufen, weil laut der in den C. F. H.-schen Prospecten enthaltenen mehrfachen Atteste inländischer Kunden aus den Jahren 1885, 1886 und 1887 über die Vorzüge der ihnen von C. F. H. aus Dresden" gelieferten privilegirten Diagonal-Zithern auch das Vorhandensein eines inländischen Bedarfes zweifellos feststand."

[1]) Daher kann das blosse Aufsuchen oder Anbieten von Ausübungslicenzen als kein Ausübungsbeginn angesehen werden.

einem Beginne der Erzeugung des Erfindungsgegenstandes oder der Anwendung des privilegirten Verfahrens bestehen.

2. Die Vorbereitung oder der Beginn der Erzeugung (Anwendung) oder die Erzeugung (Anwendung) selbst muss bereits das Wesen der Erfindung, wie es in der Beschreibung als neu dargestellt ist, erkennen lassen[1]) und demnach der Beschreibung gemäss erfolgen.

3. Der Vorbereitung oder dem Beginne der Erzeugung (Anwendung) oder der Erzeugung (Anwendung) selbst muss die Absicht zu Grunde liegen, die spätere vollständige Ausübung anzubahnen, damit schon während der Dauer des Privilegialschutzes die heimische Industrie in ihren Bedürfnissen befriedigt oder doch mit den Vortheilen der privilegirten Erfindung bekannt gemacht werde,[2]) nicht aber der Zweck, durch scheinbare Ausübung eine blosse Formalität des Gesetzes wie z. B. die Feststellung einer Scheinausübung zu erfüllen, denn dem gesetzlichen Erfordernisse des Beginnens der Ausübung im ersten Jahre wird nur dann entsprochen, wenn aus den Ausübungsthatsachen erhellt, dass dieselben zum Zwecke der Einleitung einer gewerblichen Erzeugung des Privilegiengegenstandes im Inlande erfolgen.[3])

4. Die Ausübungshandlungen müssen ein brauchbares Ergebnis vorbereiten oder zu einem solchen führen (z. B. eine functionsfähige Maschine liefern oder vorbereiten), da nur aus der Verwendbarkeit des Erfindungsgegenstandes die Industrie oder der Consum Nutzen ziehen kann.

5. Die Ausübungshandlungen müssen von dem Privilegiumsbesitzer oder von einer von ihm hiezu ermächtigten Person er-

[1]) Unter dieser Voraussetzung wird daher selbst der Beginn des Baues einer für die Ausübung bestimmten Fabrik, die Herstellung von Constructions- und Werkszeichnungen zur Ausführung der Erfindung, der Bezug der für das chemische Verfahren nöthigen Chemicalien u. dergl. als Ausübungsbeginn angesehen werden können.

[2]) Hand. Min. Entsch. vom 26. Juni 1891 Z. 47185 ex 1890, Jurist. Blätter 1891 S. 402.

[3]) Entscheid. des Hand. Min. vom 15. Juni 1892 Z. 54842, Jurist. Blätter 1892 S. 418.

folgen[1]), sonach mit dessen Zustimmung, da nur dort von der Erfüllung einer Pflicht die Rede sein kann, wo der Verpflichtete derselben persönlich oder durch seine Bevollmächtigten nachkommt.

6. Die Ausübungshandlungen müssen im Inlande vorgenommen werden; deshalb ist ein ausschliesslicher Import der erzeugten Gegenstände aus dem Auslande ebenso unzulässig, wie eine blosse Zusammensetzung der im Auslande erzeugten Theile des Erfindungsgegenstandes im Inlande. Ein theilweiser Import neben der inländischen Ausübung, sowie eine theilweise Herstellung des Erfindungsgegenstandes durch Zusammensetzung im Auslande hergestellter Bestandtheile im Inlande neben der inländischen Ausübung ändert so lange nichts an der Gesetzmässigkeit des inländischen Ausübungsbeginns, als der Import und die Herstellung durch Zusammensetzung in einem solchen Verhältnisse zu der inländischen Ausübung stehen, dass dadurch der Zweck des Gesetzes nicht vereitelt wird.

7. Die Ausübungshandlungen müssen innerhalb des ersten Privilegienjahres vorgenommen werden d. i. innerhalb des Privilegiumsdatums und des gleichen Kalendertages des darauffolgenden Jahres.

b) Die Ausübungsfortsetzung

muss

1. in einer vollständigen Erzeugung (Herstellung) des Privilegiumsgegenstandes oder vollständigen Anwendung des privilegirten Verfahrens bestehen.

2. Die Ausübungshandlungen müssen das Wesen der Erfindung wie es in der Privilegiumsbeschreibung als neu beansprucht ist, vollständig getreu wiedergeben, demnach der Beschreibung gemäss erfolgen.

3. Die Ausübungshandlungen (Erzeugung oder Anwendung) müssen in solcher Weise erfolgen, dass aus dem Umfange, der Zeit und dem Orte der Ausübung deutlichst die Absicht und die Möglichkeit zu erkennen ist, durch diese Production die

[1]) Eine Berufung auf die durch einen „Eingriff" seitens eines Dritten erfolgte Ausübung ist daher unzulässig.

Bedürfnisse[1]) der heimischen Industrie zu befriedigen, oder mit anderen Worten, die Ausübung muss eine gewerbemässige sein,[2]) daher müssen

4. die Ausübungshandlungen auch ein für die Industrie oder den Consum brauchbares und verwendbares Erzeugnis liefern.

5. Die Ausübungshandlungen müssen von dem Privilegiumsbesitzer oder von einer von ihm hiezu ermächtigten Person erfolgen, sonach mit dessen Zustimmung. Die von einem Licenznehmer erfolgte Ausübung wird daher als eine gesetzmässige Ausübung des Privilegiums anzusehen sein. Selbstverständlich kann das blosse Anbot einer Ausübungslicenz seitens eines Privilegiumsbesitzers an dritte Personen, dieselbe möge von Erfolg begleitet gewesen sein oder nicht, ebensowenig einer Ausübung gleichgeachtet werden, wie die Uebernahme einer Licenz seitens eines Dritten, ohne davon Gebrauch zu machen, da nur die sichtbare Herstellung oder Anwendung der Erfindung selbst, nicht aber bloss geistige oder rechtliche Vorbereitungshandlungen für die Herstellung oder Anwendung als Ausübung bezeichnet werden können.

6. Die Ausübungshandlungen müssen im Inlande d. i. innerhalb des Geltungsgebietes des Privilegiengesetzes (s. dasselbe S. 168) stattfinden.

Privilegirte Maschinen, Werkzeuge und Stoffe müssen daher im Inlande erzeugt, privilegirte Verfahren im Inlande angewendet werden.

Neben der inländischen Erzeugung ist der Import der gleichen Erfindungsgegenstände oder die Zusammensetzung der im Auslande erzeugten Bestandtheile der Erfindung zu fertigen Erfindungsgegenständen im Inlande nicht verboten, allein der

[1]) Dabei kann nicht darauf verwiesen werden, dass ein Bedürfniss des Consum nach der neuen und daher noch nicht gekannten Erfindung fehlte, weil es Aufgabe der Erfindung ist, sich an Stelle veralteter Maschinen, Werkzeuge und Verfahren zu setzen und das Bedürfnis nach den vortheilhafteren Neuerungen im Publicum zu schaffen, wenn es nicht bereits vorhanden war.

[2]) Hand.Min.Entsch. v. 23. Februar 1874 Z. 35520 und v. 15. Juni 1892 Z. 54842, Jurist. Blätt. 1892 S. 418.

Import der fertigen Erfindungsgegenstände oder ihrer Bestandtheile muss zu der inländischen Erzeugung in einem solchen angemessenen Verhältnisse stehen, dass durch den Import nicht der Zweck und Geist des Gesetzes, welches auf die Befruchtung der heimischen Industrie durch Erfindungen abzielt, vereitelt werde.[1])

7. Die Ausübungshandlungen dürfen nach Ablauf des ersten Privilegienjahres nicht durch volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen werden.[2])

Wurde daher mit der Erzeugung innerhalb des ersten Privilegienjahres begonnen, so kann die gesetzmässige vollständige Ausübung noch rechtzeitig zu Ende, muss jedoch jedenfalls noch innerhalb des dritten Privilegienjahres erfolgen.

Wurde die vollständige Ausübung nach Ablauf des ersten Privilegienjahres in Angriff genommen, so darf diese Ausübung von dem Zeitpunkte der letzten vollständigen Ausübungshandlung an gerechnet, nicht durch volle zwei Jahre unterbrochen werden.

Jede innerhalb eines solchen zweijährigen Zeitraumes erfolgte vollständige Ausübung, hemmt die Erlöschung und bewirkt, dass die zweijährige Ausübungsfrist von da an von Neuem läuft.

[1]) s. auch Hand.Min.Entsch. vom 17. August 1892 Z. 19394, Jurist. Blätt. 1893 S. 5.

[2]) Entsch. des Hand.Min. vom 27. Juli 1888 No. 46181 ex 1887, vom 15. Aug. 1892 Z. 19394, Jurist. Blätt. 1893 S. 5 u. Deutsch. Pat.Bl. 1893 S. 26. Diese vom Hand.Min. in seinen wiederholten Entscheidungen seit jeher festgehaltene Anschauung dürfte nicht vollständig dem Wortlaute und Geiste des § 29. 2 a Privileg.Ges. entsprechen, da diese Gesetzesstelle einen Zeitpunkt des Beginnes der zweijährigen Ausübungsfrist nicht feststellt, sondern schlechthin die Erlöschung an eine Unterbrechung der Ausübung durch volle zwei Jahre knüpft. Daher dürfte es der Absicht des Gesetzes näher kommen, wenn die Erlöschung schon dann als eingetreten angesehen wird, sobald die vollständige Ausübung nicht erst seit Ablauf des ersten Privilegienjahres, sondern schon seit dem Zeitpunkte der letzten Ausübung (Ausübungsbeginn) im ersten Jahre durch zwei Jahre unterblieb, worauf das Gesetz auch insoferne hinzuweisen scheint, weil es verlangt, dass „diese Ausübung“ d. i. die Ausübung im ersten Jahre durch zwei Jahre unterbrochen wurde.

Entspricht nun die Ausübung im ersten Privilegienjahre nicht den Anforderungen unter a) 1—7 oder unterbleibt der Beginn der Ausübung gänzlich, so ist mit Ablauf der hiefür gestellten Frist, d. i. mit Ablauf des ersten Privilegienjahres [1]) die Erlöschung des Privilegiums eingetreten und über eine diesfällige Klage, Anzeige oder über das Auftauchen dieses Umstandes wird die mit diesem Zeitpunkte eingetretene Erlöschung von den Handelsministerien beider Reichshälften ausgesprochen oder vielmehr bloss festgestellt.

Entspricht die Ausübung nach Ablauf des ersten Privilegienjahres nicht den Anforderungen unter b) 1—7 oder wird die vollständige Ausübung durch 2 Jahre gänzlich unterlassen, so tritt die Erlöschung des Privilegiums, soferne überhaupt noch keine oder nur eine ungenügende Ausübung nach dem ersten Privilegienjahre stattfand, mit dem letzten Tage des dritten Privilegienjahres ein, fand jedoch eine vollständige Ausübung bereits statt, erst mit Ablauf der 2 jährigen Frist von der letzten vollständige Ausübung an gerechnet.

2. Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Dauer des Privilegiums.

Jedes Privilegium kann schon bei der Bewerbung entweder auf die gesammte längste gesetzliche Duuer von 15 Jahren oder aber bloss auf ein oder mehrere Jahre angesucht werden, wobei im letzteren Falle dem Privilegiumswerber das Recht gewahrt bleibt, durch Einzahlung der fälligen Jahrestaxen die Dauer des Privilegiums allmälig auf 15 Jahre zu erweitern.

Ist nun die längste gesetzliche Dauer von 15 Jahren abgelaufen, so tritt unter allen Umständen die Erlöschung des Privilegiums durch Zeitablaut ein, es wäre denn, dass „in besonders rücksichtswürdigen Fällen" über ein noch vor Ablauf der 15 jährigen Dauer eingebrachtes Majestätsgesuch durch die Gnade des Kaisers eine Verlängerung darüber hinaus stattfände.

[1]) Erst mit Ablauf des ersten Jahres, weil der gesetzmässige Ausübungsbeginn selbst noch am letzten Tage des ersten Privilegienjahres rechtzeitig erfolgen kann.

Hat das Privilegium die Dauer von 15 Jahren noch nicht erreicht, so erlischt dasselbe, sobald um eine Verlängerung der Dauer überhaupt nicht angesucht und die für die Verlängerungszeit entfallende Taxe nicht entrichtet wird, oder wenn um diese Verlängerung unter Einzahlung der fälligen Taxen nicht rechtzeitig d. i. vor Ablauf jenes Jahres angesucht wurde, für welches die Verlängerung bereits bewilligt und die Taxe erlegt worden war. Die Erlöschung tritt in diesen Fällen mit dem letzten Tage jenes Jahres ein, für welches das Privilegium verlängert und die Privilegientaxe bereits bezahlt war.

3. Verzichtleistung auf ein Privilegium.[1])

Auf ein ertheiltes Privilegium kann jederzeit Verzicht geleistet werden. Die Erlöschung tritt mit jenem Zeitpunkte ein, in welchem die Zurücklegung der zuständigen politischen Behörde bekannt gegeben wird. Dritten Personen gegenüber ist diese Zurücklegung jedoch wie jede Erlöschung- und Nichtigkeitserklärung erst mit dem Zeitpunkte der Kundmachung in der Wiener Zeitung wirksam.

Nur dann, wenn ein Privilegiumsmitbesitzer auf seinen Antheil verzichtet, tritt keine Erlöschung dieses Privilegienantheils, sondern ein Zuwachs desselben an die übrigen Mitbesitzer nach Massgabe ihrer Antheile ein.

Werden durch den Verzicht auf ein Privilegium dritte Personen in ihren Ansprüchen auf das Privilegium geschädigt, so haftet der Verzichtleister denselben im Sinne der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

4. Ablauf der Dauer eines dem Privilegium zu Grunde liegenden ausländischen Patentes.[2])

Ist eine Erfindung aus dem Auslande eingeführt worden und die Ausübung dortselbst durch ein Patent geschützt, auf welches sich sodann das Privilegium stützt, so ist die Dauer des Privilegiums an die Dauer des ausländischen Patentes ge-

[1]) s. hierüber auch S. 237 ff.

[2]) s. hierüber S. 235 Anmerk. 2.

bunden, und zwar in der Weise, dass die Nichtigkeit des Privilegiums vorliegt, wenn das ausländische Patent nichtig erklärt wird, und dass die Erlöschung des Privilegiums eintritt, sobald die Dauer des ausländischen Patentes mit oder vor dem Ende der 15 jährigen Dauer des Privilegiums abgelaufen ist, oder durch einen sonstigen nach der Ertheilung eingetretenen Erlöschungsgrund das ausländische Patent seinen Fortbestand einbüsst (§ 12 lit. c. Priv. Ges.).

5. Eintritt öffentlicher Rücksichten gegen den Fortbestand des Privilegiums.[1])

Aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sicherheit Sittlichkeit oder im allgemeinen Staatsinteresse, soferne sie in gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften begründet sind, kann nicht bloss die Ausübung von Privilegien untersagt (§ 19 Priv. Ges.), sondern dieselben selbst erloschen und nichtig erklärt werden (§ 29. 1 c. Priv. Ges.)

Sind nun solche Rücksichten nicht schon der Ertheilung des Privilegiums entgegen gestanden, ohne zu jener Zeit erkannt oder beachtet worden zu sein, sondern erst nach der Ertheilung des Privilegiums entstanden, sei es, dass die dieselben begründenden gesetzlichen Anordnungen erst nachträglich erlassen wurden oder dass die bestandenen Anordnungen eine Ausdehnung erhielten, so wird das ursprünglich giltig ertheilte Privilegium wegen seines Widerstreites mit den nachträglich entstandenen öffentlichen Rücksichten, nicht nichtig, sondern erloschen zu erklären sein, und zwar mit dem Zeitpunkte, in welchem es mit diesen gesetzlichen Anordnungen in Wider-Streit gerieth.

III. Verfahren im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite.

Gleich dem Eingriffsstreite entbehrt auch der Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit einer das Verfahren regelnden einheitlichen allgemeinen Norm.

Die gesammten in dem Privilegiengesetze und in der Voll-

[1]) s. hierüber auch S. 216 ff.

zugsvorschrift hierüber gegebenen Normen lassen sich in die Anordnungen zusammenfassen: dass „alle Eingaben, Anzeigen, Beschwerden oder Klagen“ auf Nichtigkeit oder Erlöschung eines Privilegiums, zur Verhandlung und Entscheidung des Handelsministeriums gehören (§ 46 Voll. Vor.), dass der Mangel der Neuheit und der Abgang der gesetzlichen Erfordernisse für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung „gesetzmässig“, die Identität zweier Privilegien aber „nachzuweisen“ ist (§ 29. 1 a. bb. und cc. Priv. Ges.), und dass das Handelsministerium über die Nichtigkeitsanzeigen oder Klagen ein Sachverständigen-Gutachten einzuholen habe (§§ 47—51 der Voll. Vor.) worauf sodann auf Grundlage dieses Gutachtens die Nichtigerklärung des Privilegiums „eintreten könne“ (§ 29. 1 a Priv. Ges.).

Selbstredend konnten und können diese wenigen Anordnungen auch nicht einmal den bescheidensten Ansprüchen an eine Regelung des Streitverfahrens genügen.

Da jedoch ein geordnetes Verfahren die unerlässlichste Bedingung einer vertrauenerweckenden und sicheren Rechtssprechung bildet, so war das Handelsministerium seit dem Beginne seiner Judicatur darauf bedacht, von derselben die übrigens nicht unbegründete Annahme ferne zu halten, als ob die vom Gesetze unterlassene Regelung des Verfahrens an Stelle des durch bestehende Normen im Voraus geregelten Verfahrens einem durch das Gutdünken der Behörde, von Fall zu Fall gewillkürten Verfahren Raum geschaffen habe, und war demnach bestrebt, das Streitverfahren von Anbeginn auf eine sichere, einer unparteiischen Rechtssprechung und den beiderseitigen Parteiinteressen gleichmässig Rechnung tragende Grundlage zu stellen.

Dabei musste der zum Theil privatrechtliche zum Theil öffentlichrechtliche Character des Privilegiums von vornherein für die Wahl des Verfahrens entscheidend sein, denn der erstere verwies auf ein civilprocessuales, der letztere auf ein officiöses Verfahren.

Weder das eine noch das andere konnte bei der Doppelseitigkeit des Privilegialrechtes allein massgebend sein.

Diese Doppelseitigkeit äusserte sich aber auch bei den

Nichtigkeits- und Erlöschungsgründen selbst. Während nämlich die einen rein privater Natur[1]) sind, demnach sowohl ihre Geltendmachung als auch ihre weitere Verfolgung von einer Privatklage abhängig ist, besitzen die anderen einen officiösen Character,[2]) welcher es zulässt, dass dieselben von der zuständigen Behörde aufgegriffen werden können, sobald sie von denselben in wie immer gearteter Form Kenntnis erlangt.

Und daher kommt es, dass sich unter Festhaltung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze des Streitverfahrens für den Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit ein Verfahren herausgebildet hat, welches dem Wesen nach auf den Bestimmungen der Civilprocessordnung v. 1. Mai 1781 J.G.S. No. 13 beruht, deren analoge Anwendung durch die Normen des § 7 des allg. bürg. Ges.Buchs gesetzlich gerechtfertigt erscheint,[3]) dass aber nebenbei auch, soweit dies durch das Privilegiengesetz begründet erscheint ein officiöses Verfahren zur Anwendung gelangt.[4])

Unter diesen Gesichtspunkten hat nun das Verfahren in Nichtigkeits- und Erlöschungsstreiten vor dem Handelsministerium nachfolgende Gestalt angenommen:

[1]) Nur Nichtigkeitsgründe können privater Natur sein, und zwar sind dies nach dem Wortlaute des Privileg.Ges. (§ 29. 1 a. bb und cc) die Nichtigkeisgründe

a) wegen Mangels der Neuheit,

b) wegen Verleihung eines Privilegiums für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung an einen Anderen als den Inhaber oder Rechtsnehmer des ausländischen Patentes, und

c) wegen Identität mit einem älteren noch aufrechten Privilegium.

[2]) Zu den officiösen Aufhebungsgründen zählen alle Erlöschungsgründe und die in der vorstehenden Anmerkung nicht genannten Nichtigkeitsgründe.

[3]) „Im Privilegien-Nichtigkeitstreite sollen wenigstens die allgemeinsten Grundsätze über die rechtliche Kraft der Beweise und im Wesentlichen die in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften beobachtet werden." Hofkamm.-Decret vom 19. October 1825 (s. Anmerk. S. 440), Hofdec. vom 12. Februar 1835 und Hofdecret vom 18. Februar 1811 bei Wessely, Justizgesetze Bd. I No. 151.

[4]) Der Verw.Ger.Hof vertritt allerdings den Standpunkt, dass das gesammte Nichtigkeits- und Erlöschungsverfahren ausschliesslich ein streng officiöses und daher an keine bestimmte nur für Parteienstreitsachen

1. Allgemeine Grundsätze.

Als unentwegt beobachteter oberster Grundsatz muss an die Spitze gestellt werden, dass kein Privilegium nichtig oder erloschen erklärt wird, die Aufhebung möge über Parteienantrag

geltende Verfahrensregeln gebunden sei. s. Verw. Ger. Hof-Entsch. vom 12. December 1891 Z. 3997 (Budw. No. 6310): „Es handelt sich bei dem Privilegiums-Nichtigkeitsstreite in erster Linie um die gesetzliche Zulässigkeit der Privilegiumsertheilung, also um das öffentliche Interesse, welches nach der Einleitung zu dem Privilegiumsgesetze in dem staatlichen Schutze des Erfindungsgeistes gelegen ist, und hieraus ergibt sich, ... dass über geschehene Anregung der Ungiltigkeitsfrage, mag sie durch Klage oder durch blosse Eingabe, Anzeige oder Beschwerde erfolgt sein, dieselbe weiterhin unabhängig von Parteienanträgen oder Parteienwillen von Amtswegen zur Austragung und Entscheidung gelangen muss.

Das Verfahren in Privilegien-Nichtigkeitsstreiten ist demzufolge ein streng officiöses und kann als solches an bestimmte nur für Parteistreitsachen geltende Verfahrensregeln naturgemäss nicht gebunden sein. Jedenfalls wird das Hand. Min. berechtigt erscheinen, zur Klarlegung der angeregten Nichtigkeitsfrage nicht nur den Kläger, sondern auch den Beklagten einzuvernehmen, Urkunden zu prüfen, Zeugen und insbesondere Sachverständige zu hören, kurz alle Erhebungen zu pflegen, welche demselben zur Herbeischaffung des für die zu treffende Entscheidung erforderlich scheinenden Materials förderlich sind; allein alle diese Einvernehmungen und Materialiensammlungen haben nur den Zweck der Information des k. k. Hand. Min. zur Entscheidung über die Giltigkeit oder Nichtigkeit des Privilegiums, welche Entscheidung unter allen Umständen — mag der Nichtigkeitskläger seine Klage auch zurückziehen — im öffentlichen Interesse getroffen werden muss.“

Unterstützt wird diese Anschauung allerdings durch jene Kraus' in seinem Werke „Geist der österr. Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen“ S. 168, der hinsichtlich des Streitverfahrens, welches nach dem Privilegiengesetze vom Jahre 1832 zu beobachten war und das im § 21 fast identische Anordnungen wie der § 29 des gegenwärtigen Privilegiengesetzes trifft, bemerkt: „Die dem politischen Wirkungskreise zugewiesene Anfechtung der Giltigkeit ertheilter Alleinrechte kann, so wie jede andere Gewerbsstreitigkeit und Gewerbebeeinträchtigungsbeschwerde, auf einem höchst einfachen durchaus nicht kostspieligen Wege behandelt werden, weil es sich dabei nicht um irgend ein rechtliches Erkenntniss, sondern nur um die kunstverständige rein politische Beurtheilung und Entscheidung handelt: ob die aus rein politischen Gründen eingetretene Verleihung eines Erfindungspatentes aufrecht zu halten sei oder nicht?“

Allein diesen Anschauungen steht das gewichtige Bedenken entgegen,

im civilprocessualen Verfahren oder von Amtswegen im officiösen Verfahren erfolgen, ohne dass der Privilegiumsbesitzer vorher gehört, oder ihm doch Gelegenheit geboten wird, sein Recht zu vertheidigen.

dass ein derart regelloses Verfahren eine grosse Gefahr für die oft kostbaren Privilegienrechte bilden würde, und dass das Privilegiengesetz in jenen Fällen des § 29. 1 a bb und cc, wo es ausdrücklich die Nichtigkeitserklärung an die „Erbringung eines gesetzmässigen Nachweises" knüpft, auch nach Anregung der Ungiltigkeitsfrage ein officiöses Verfahren gewiss ausgeschlossen wissen wollte, wie dies übrigens aus dem die gleichen Verhältnisse behandelnden Hofkamm.Dec. vom 19. October 1825 mit voller Bestimmtheit hervorgeht.

Dieses Hofkammer-Decret vom 19. October 1825 Z. 33218 an die nieder-österr. Landes-Regierung möge mit Rücksicht auf seine besondere Wichtigkeit hier dem vollen Wortlaute nach Platz finden (s. Harkup, Beiträge zur Handels- u. Gew.Verfassung S. 198): „Nach dem 23. Paragraphen des Allerhöchst. Patentes vom 8. December 1820 (wörtlich gleichlautend mit § 29. 1 a bb des Privileg.Ges. vom Jahre 1852) soll ein Privilegium dann erlöschen, wenn jemand gesetzmässig erweiset, dass die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificates im Inlande nicht mehr als neu angesehen werden konnte.

Aus diesen Ausdrücken des Gesetzes sowohl als aus den wichtigen Folgen, welche die Entscheidung über die Giltigkeit des Privilegiums für die Privilegirten oder für dritte Personen haben kann, ergibt sich allerdings die Forderung, dass in Angelegenheiten solcher Art wenigstens die allgemeinsten Grundsätze über die rechtliche Kraft der Beweise zur Anwendung gebracht und im Wesentlichen die in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschriften befolgt werden. Daher kann das eigene Zeugniss desjenigen, der das Privilegium bestreitet, oder der Gewerbsleute, die durch Aufrechthaltung des Privilegiums selbst Nachtheil zu leiden besorgen, für sich allein nicht wohl entscheiden. Es ist vielmehr zur Regel anzunehmen, dass Zeugen oder Kunstverständige, wenn der Beweis bloss durch ihre Aussagen geführt werden soll, ganz unbefangen seyn, und von dem endlichen Ausspruche der Behörden weder Schaden noch Vortheil zu erwarten haben müssen. Allein hieraus folgt nicht, dass diejenigen, welche das Privilegium bestreiten, wenn sie nur dergleichen unzureichende Beweismittel vorzulegen wissen, sogleich ganz abzuweisen seyn.

Ueber diejenigen Streitigkeiten wegen verliehener Privilegien, welche nicht auf den Weg Rechtens verwiesen sind, muss nach dem Sinne des Gesetzes, so wie über andere Gewerbs-Angelegenheiten von der politischen Behörde von Amtswegen die Untersuchung gepflogen werden.

Es ist also nicht thunlich, bloss die Parteyen selbst zur Aufsuchung besserer Beweismittel anzuweisen. Wenn in der Anzeige die Umstände,

Das gesammte Streitverfahren ist ein schriftliches und nicht öffentliches.

Die Eventualmaxime d. i. der Grundsatz, wonach auf einer bestimmten Processstufe das zu Gebote stehende Beweismaterial bei sonstigem Ausschlusse desselben vorzubringen ist, findet in dem Streitverfahren keine ausnahmslose Anwendung, indem die Parteien zwar verpflichtet sind, in der ersten Streitschrift sämmtliche Nichtigkeits- und Erlöschungsgründe geltend zu machen und die Beweise anzubieten,[1]) es ihnen aber trotzdem in Ausnahmsfällen gestattet wird, innerhalb des Vorbringungsverfahrens in einer späteren Streitschrift neue Beweise und Beweismittel zu einem geltend gemachten oder vertheidigten Nichtigkeits- oder Erlöschungsgrund vorzubringen, ja selbst noch neue Nichtigkeits- und Erlöschungsgründe geltend zu machen.[2])

aus denen die Ungiltigkeit des Privilegiums folgen würde, bestimmt angegeben und die Mittel, nähere Aufklärung darüber zu erhalten, angedeutet sind: so ist die weitere Nachforschung allerdings Amtssache der Behörden, und es liegt ihnen ob, nach Thunlichkeit unverdächtige Zeugen aufzufinden, wie auch durch Vernehmung des Privilegirten und seiner Gegner durch zweckmässige Anleitung der letzteren zur Herbeischaffung der Beweismittel und nöthigenfalls durch Vergleichung der Angaben der Parteyen mit der von dem Privilegirten übergebenen Beschreybung seiner Erfindung volle Gewissheit zu erlangen, ob die Erfindung neu sey oder nicht.

Wenn auch nicht ganz unbedenkliche Zeugen allein keinen Glauben verdienen: so können sie doch, wo schon andere Beweismittel vorhanden sind, den Beweis ergänzen.

Endlich lässt sich auch ein voller rechtlicher Beweis durch mehrere bloss bedenkliche Zeugen z. B. durch Gesellen und Dienstleute der gegen Privilegirten aufgetretenen Handwerker, oder mittelbar durch Schlussfolgerungen aus anderen erwiesenen Thatsachen führen.“

[1]) „Auf Grund der auch für den Privilegiums-Nichtigkeitsstreit geltenden Eventualmaxime und im Sinne des § 29. 1 a. bb Privileg.Ges. müssen die Beweise für die Nichtigkeit in der Klagschrift selbst angetreten und angeboten werden.“ Hand.Min.Besch. vom 23. December 1891 Z. 59437. Aus diesem Grunde sind auch Vorbehalte von Beweisen weder zulässig noch von irgend einer rechtlichen Wirkung.

[2]) Diese vom Handelsministerium geübte Liberalität ist nur der Erwägung zuzuschreiben, dass die strenge Wahrung des Eventualprincipes, insbesondere aber das Verbot Neuerungen in späteren Streitschriften vorzubringen, die Zahl der Processe wesentlich vermehren würde, indem bei der Fortdauer des Nichtigkeitsanspruches trotz des Unterliegens mit der ersten Nichtigkeits-

In jüngster Zeit hat sich das Handelsministerium zu dem Grundsatze bekannt, dass behaupteten oder unter Beweis gestellten Thatsachen, welche von der Gegenseite nicht widersprochen werden, in anologer Anwendung der §§ 29 und 36 der Civilprocessordnung voller Glaube beigemessen wird.[1])

Jedermann ist berechtigt, sich vor dem österr. Handelsministerium in Privilegien-Nichtigkeits- oder Erlöschungsstreitigkeiten selbst zu vertreten, es besteht daher in dieser Hinsicht kein Zwang, sich zur Vertretung eines Rechtsanwaltes (Advocaten) zu bedienen.

Jedoch sind die Advocaten laut § 8 der Advocatenordnung allein berechtigt, die Vertretung dritter Personen berufsmässig in Streitsachen vor den politischen Behörden zu führen.

Patentagenten sind von dieser Befugnis in Folge des ausschliesslichen Vorbehaltes derselben für die Advocaten laut der ihnen ertheilten Concessionen bei sonstigem Verluste derselben ausgeschlossen.[2])

Vor dem ungar. Handelsministerium besteht insoferne ein

klage, die weiteren Nichtigkeits- und Erlöschungsgründe ebensoviele weitere Processe wachrufen würden. Trotzdem wird diesem Missbrauche namentlich dort, wo er offensichtlich oder systematisch auf eine Schmälerung des Rechtes der Vertheidigung abzielt, entsprechend gesteuert werden müssen.

[1]) Hand.Min.Entscheid. vom 13. März 1892 Z. 55112 ex 1891, Jurist. Blätter 1892 S. 247: „Wenn über die Klage auf Annullirung eines Privilegiums wegen Mangels des gesetzlichen Erfordernisses der Neuheit der Erfindung der Geklagte keine Einrede erstattet, so ist dem Kläger in Betreff der von ihm in der Klage geltend gemachten Thatsachen, soweit die beigebrachten Beweismittel dieselben nicht widerlegen, auch ohne weiteren Beweis im Sinne der analog zur Anwendung gelangenden §§ 29 u. 36 Civ.-Proc.Ordn. voller Glaube beizumessen.“ — Hand.Min.Entscheid. vom 15. Juni 1892 Z. 51185 ex 1891, womit „den in der Klage angeführten Thatsachen, dass selbstthätige Thürbänder im Inlande vor dem Prioritätstage im Handel standen, wegen Nichterstattung von Einwendungen im Sinne der citirten §§ 29 u. 36 Civ.Proc.Ordn. voller Glaube beigemessen wurde.“

[2]) Diese Untersagung erstreckt sich nicht bloss auf die berufsmässige Verfassung von Streitschriften, Fristgesuchen u. dgl., sondern auch auf alle in der Eigenschaft als Parteienvertreter erfolgenden Interventionen bei Zeugeneinvernehmung, Augenscheinen u. dgl. Der Intervention der Patentagenten bei derartigen Amtshandlungen als technische Beiräthe der Parteien würde kein Hindernis im Wege stehen.

Advocatenzwang als die dortselbst überreichten Privilegiumsnichtigkeits- und Erlöschungsklagen von einem ungar. Advocaten signirt und mit der ihm ertheilten Vollmacht versehen sein müssen.

2. Das Vorbringungsverfahren.

Das Vorbringungsverfahren umfasst den Abschnitt des Streitverfahrens von der Einbringung der Klage bis zur Erstattung der Duplik oder in jenen Fällen, wo ausnahmsweise die Einbringung weiterer Streitschriften gestattet wird, bis zur Erstattung der Gegenschlussschrift.

Die Feststellung dieses Abschnittes ist in soferne von besonderer Wichtigkeit, weil den Parteien nur innerhalb dieses Abschnittes, sei es mit Zustimmung der Gegenpartei, sei es über Bewilligung des Handelsministeriums gestattet werden kann, ihre Aufhebungsgründe oder Beweismittel zu ergänzen, und weil in dem Streitverfahren vor dem Handelsministerium ein Inrotulirungsverfahren (Einlegung der Streitschriften) nicht stattfindet, vielmehr der Abschluss des Vorbringungsverfahrens lediglich durch die Einbringung der letzten, dem Kläger zur Kenntnisnahme mitgetheiten Streitschrift des Geklagten gekennzeichnet ist.

a) Die Klage.

Die Klage geht auf die Nichtig- oder Erlöschungserklärung eines Privilegiums: auf die Nichtigerklärung, wenn sie die Ungiltigerklärung des Privilegiums mit der Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Ertheilung des Privilegiums anstrebt, auf die Erlöschungserklärung, wenn sie die Aufhebung des Privilegiums von einem der Ertheilung nachgefolgten Zeitpunkte bezweckt. Da nun die Klage auf Nichtigerklärung weiter geht als die Klage auf Erlöschung, so kann die Nichtigkeitsklage auch gegen ein bereits erloschenes Privilegium erhoben und gegen ein während des Nichtigkeitsstreites erlöschendes Privilegium fortgeführt werden, und die während eines Erlöschungsstreites eintretende Erlöschung eines Privilegiums hindert selbst dann, wenn sich die eintretende Erlöschung mit der angestrebten Er-

löschung decken sollte, im Hinblicke auf den mit der Erlöschungserklärung verbundenen Anspruch auf den Ersatz der Processkosten, nicht die Fortführung des Streites.

Jede Klage kann in der Regel nur gegen ein einziges Privilegium gerichtet sein; nur dann, wenn die angefochtenen Privilegien im Zeitpunkte der Klagsanstellung im Besitze eines und desselben Besitzers sind, können mittelst derselben Klage auch mehrere Privilegien und selbst jedes von ihnen aus anderen Gründen angefochten werden. Zur Erhebung der Klage ist Jedermann, er möge im Inlande oder Auslande wohnhaft sein, berechtigt, der ein Interesse an der Aufhebung des Privilegiums besitzt, ohne dass er das Vorhandensein dieses Interesses nachzuweisen verpflichtet wäre. [1])

Die Privilegiumsaufhebungsklagen sind demnach sogenannte Popularklagen mit einer einzigen Ausnahme, indem nämlich der Nichtigkeitsgrund wegen Identität eines Privilegiums mit einem älteren noch aufrechten Privilegium, solange dasselbe aufrecht ist, nur von dem Besitzer dieses letzteren Privilegiums geltend gemacht werden kann.

Daher ist auch bei der Erhebung der Klage weder der Anlass noch der Grund der Klage anzuführen oder nachzuweisen.

Die Klage kann entweder auf die gänzliche oder bloss theilweise [2]) Nichtigkeits- oder Erlöschungserklärung eines Privilegiums gerichtet sein.

Die Klage kann entweder eine unmittelbare oder eine

[1]) Wohl hat aber ein im Auslande wohnhafter Kläger mit der Ueberreichung der Klage einen im Inlande wohnhaften Vertreter zu mindest als Schriftenempfänger namhaft zu machen. Auch das Verlangen des Geklagten nach Bestellung einer actorischen Caution seitens des Klägers zur Sicherstellung der dem Processgegner erwachsenden Processkosten unter den Voraussetzungen der allg. Ger. Ordn. dürfte nicht unzulässig sein. Das Hand. Min. hat in einer Privilegiumsnichtigkeits-Streitsache ein solches Begehren mit Bescheid vom 20. August 1889 Z. 33626 nur deshalb abgewiesen, weil eine actorische Caution im Sinne des § 406 allg. Ger. Ordn. nur vor Erstattung der Einwendungen verlangt werden kann.

[2]) z. B. nur hinsichtlich des einen oder des anderen Patentanspruches oder selbst nur eines Theiles eines Patentanspruches.

mittelbare sein. Eine mittelbare Klage liegt dann vor, wenn sie anlässlich einer von dem Privilegienbesitzer erhobenen Eingriffsklage von dem Beschuldigten zu seiner Vertheidigung im Eingriffstreite erhoben und damit eine Vorfrage für den Eingriffstreit aufgeworfen wird.

In allen übrigen Fällen ist die Klage eine unmittelbare.

Auch äusserlich kennzeichnet sich dieser Unterschied, indem die mittelbare Klage bei der Eingriffsbehörde, die unmittelbare Klage dagegen beim Handelsministerium eingebracht wird.

Was den Inhalt der Klage anbelangt, so hat sie unter genauer Bezeichnung des Privilegiums und seines Besitzers der Reihenfolge nach die Gründe darzulegen, aus welchen das Privilegium nichtig oder erloschen sein soll.

Für jeden dieser Anfechtungsgründe müssen die Thatsachen, aus denen die Hinfälligkeit des Privilegiums abgeleitet wird, bestimmt bezeichnet sein,[1]) und gleichzeitig müssen für jede der angeführten Thatsachen im Sinne der zu beobachtenden Eventualmaxime sämmtliche dem Kläger zu Gebote stehenden Beweise angeboten oder, wenn diess nach der Natur des Beweismittels möglich ist, geliefert werden.

Am Schlusse der Klage ist sodann das Klagebegehren genau zu formuliren, wobei, wenn die Klage nur gegen einzelne Patentansprüche gerichtet ist, diese ebenfalls zu bezeichnen sind. Die Anfechtungsgründe sind überdiess in dem Schlussbegehren nochmals in Kürze bestimmt hervorzuheben.

Falls der Ersatz der Processkosten seitens des Gegners beansprucht wird, ist ein solches Begehren unter Anschluss des Kostenverzeichnisses ausdrücklich zu stellen.

Was die Form anbelangt, so ist die Klage ebenso wie jede andere Streitschrift in zweifacher Ausfertigung zu überreichen. Der einen Ausfertigung müssen die Originale der Beilagen, der andern Abschriften der Beilagen angeschlossen sein.

Ausserdem ist mit der Klage eine Abschrift des Mantels (Rubrik) zum Zwecke der Verständigung des Klägers über die stattgefundene Einleitung des Verfahrens zu überreichen.

[1]) Die Klage kann auch durch die Beilagen substantiirt werden. Hand.-Min.Entsch. vom 15. December 1890 Z. 41341.

Wird die Klage durch einen Vertreter überreicht, so hat derselbe mit der Klage seine Bevollmächtigung mittelst ordnungsmässig ausgestellter Vollmacht nachzuweisen.

Die Klage kann in der deutschen oder in einer in dem Lande[1]) des Wohnortes des Klägers oder seines Vertreters üblichen (landesüblichen) Sprache verfasst sein. Fällt die Klage in die Competenz des k. ungarischen Handelsministeriums, so muss sie in ungarischer Sprache verfasst und von einem ungarischen Advocaten signirt sein und von dessen Vollmacht begleitet in zwei gleichlautenden Exemplaren unmittelbar bei dem k. ungarischen Handelsministerium überreicht werden, da nur in dieser Form das ordentliche Processverfahren darüber eingeleitet werden kann.[2])

Zu überreichen ist die Klage, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Geklagten, derselbe möge nun der ursprüngliche Privilegienbesitzer oder dessen Rechtsnachfolger sein, bei dem Handelsministerium jener Reichshälfte, welches das angefochtene Privilegium über das daselbst gestellte Ansuchen einleitend ertheilt hat, da dieses Handelsministerium für alle dieses Privilegium betreffenden Angelegenheit streitiger und nicht streitiger Natur während der ganzen Dauer desselben zuständig bleibt.[3])

Ob ein Privilegium von dem österreichischen oder von dem ungarischen Handelsministerium einleitend ertheilt wurde, ist aus dem Privilegienregister zu entnehmen, bei Privilegien aber, die im Inlande wohnhaften Personen verliehen wurden, überdies aus dem Umstande, ob deren Wohnort sich zur Zeit der Ertheilung des Privilegiums in Oesterreich oder in Ungarn befand, da dieser die Zuständigkeit der beiden Handelsministerien für die einleitende Ertheilung eines Privilegiums bestimmt.

[1]) Eine ausländische Sprache kann nicht in Betracht kommen, da jeder Ausländer einen Vertreter im Inlande besitzen muss und der Wohnort desselben für die Wahl der Sprache bestimmend ist.

[2]) Mittheilung des k. ungar. Hand.Min. vom 15. November 1891 und Hand.Min.Erl. vom 30. November 1891 Z. 54856.

[3]) Uebereinkommen zwischen dem k. k. österr. Hand.Min. und dem k. ungar. Hand.Min. vom 1. Januar 1886 Z. 22184 und vom 3. Februar 1886 Z. 12821 ex 1885.

Entspricht eine Klage den erwähnten Anforderungen hinsichtlich des Inhaltes, der Form oder der Zuständigkeit nicht, so eignet sie sich nicht zur Einleitung des Streitverfahrens und wird a limine zurückgewiesen.

Eine solche Zurückweisung ohne dieselbe in Amtshandlung zu nehmen, erfolgt insbesondere auch dann, wenn sich die Klage auf keinen gesetzlichen Nichtigkeits- oder Erlöschungsgrund stützt, [1]) oder wenn sich die Klage lediglich als eine Beitrittserklärung zu der von einem Dritten eingebrachten Nichtigkeits- oder Erlöschungsklage darstellt, [2]) oder wenn sie

[1]) Hand.Min.Entsch. vom 27. Januar 1881 Z. 1636. (Mangel der Neuheit durch Ausübung, welche erst nach dem Prioritätstage des angefochtenen Privilegiums erfolgte.)

[2]) Hand.Min.Entsch. und Circular-Erlass an alle politischen Landesstellen vom 11. Juli 1876 Z. 16034: „. . . . Das Privileg.Ges. v. 15. August 1852, indem es im § 17 vor der Ertheilung eines angesuchten Privilegiums jede wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit, oder Nützlichkeit des betreffenden Gegenstandes ausschliesst, verweist folgerichtig im § 29 1. bb. die Bestreitung des Rechtsbestandes eines ertheilten Privilegiums unter Auferlegung des gesetzmässigen Beweises auf den Weg der Privatklage, welche schon als solche, ehe hierüber endgiltig entschieden ist, auf andere an derselben nicht betheiligte Personen ohne jeden Einfluss bleibt. Andererseits bietet das Priv.Ges. im § 45 Jedem, der wegen Eingriffes in ein bestehendes Privilegium strafbehördlich belangt wird, während der diesfälligen Untersuchung die Möglichkeit, sich durch Bestreitung des Rechtsbestandes des betreffenden Privilegiums bis zur Entscheidung über diese seine selbstverständlich durch den ihm obligenden gesetzmässigen Beweis zu erhärtende Einsprache vor Schaden zu bewahren. Kann oder will er aber hiervon nicht Gebrauch machen, so hat über die bezügliche Eingriffsklage eben das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren, worauf der Privilegirte einen gesetzlichen Anspruch hat, seinen Lauf zu nehmen und geht es nicht an, hierin einer gegen den Rechtsbestand des betreffenden Privilegiums von einem Dritten eingebrachten Klage eine sistirende Wirkung zuzuerkennen.

Die . . . entgegengesetzte Anschauung würde — allgemein angewendet — dazu führen, die Wirksamkeit eines bestehenden Privilegiums, sobald dessen Rechtsbestand von irgend Jemanden angefochten ist, bis zur Entscheidung über die betreffende Klage vollständig und gegen Jedermann zu suspendiren, was sich jedoch weder aus dem Wortlaute noch aus dem Geiste des Privil.Ges. rechtfertigen liesse, welches — hätte die Absicht des Allerhöchsten Gesetzgebers wirklich jener Anschauung entsprochen — dieselbe

sich lediglich auf die Beweismittel beruft oder stützt,[1]) welche in der Klage eines Dritten beigebracht wurden, da die Klage sich für sich allein in ihrer überreichten Form zur Einleitung des Verfahrens eignen muss, und da bei Klagen wegen Mangels der Neuheit, dann wegen Mangels der Rechtscontinuität zwischen dem in- und ausländischen Patente, sowie wegen Identität der Beweis in jedem einzelnen Falle von dem Erheber der Klage geliefert werden muss.

Die weittragenden Wirkungen, welche das Privilegiengesetz an eine eingebrachte, jedoch zur Einleitung des Processverfahrens geeignete Klage knüpft, und die darin bestehen, dass über eine solche Klage, der gegen den Kläger bereits eingeleitete Eingriffstreit sistirt werden muss und vor den politischen Behörden überdiess ein Eingriffstreit und Sicherstellungsmassregeln gegen den Nichtigkeitskläger überhaupt nicht eingeleitet werden können, bringen es mit sich, dass Anmeldungen von Nichtigkeits- oder Erlöschungsklagen unter Vorbehalt späterer

durch mehrseitige, zu deren Verwirklichung unerlässliche Vorsorgen hätte zum Ausdruck bringen müssen.

Ebenso wenig erscheint aber auch die (entgegengesetzte) Anschauung mit dem allgemeinen Grundsatze vereinbar, wonach die Wirksamkeit eines erworbenen Rechtes, insolange dasselbe nicht im gesetzlichen Wege entzogen ist, nur gegen denjenigen zeitweilig sistirt werden kann, der eben dessen factischen Bestand bestreitet.

. . . Anlässlich dieses Vorganges (kommt) noch zu erinnern, dass es im Allgemeinen gegen die Natur einer strafbehördlichen Untersuchung verstosse, den wegen Privilegiumseingriffes Belangten, von der Vornahme eines Localaugenscheines, welcher vielmehr unvermuthet vorzunehmen ist, früher zu verständigen, wodurch in vielen Fällen die Constatirung des Eingriffes eludirt werden kann, dass ferner die Strafbehörde behufs Wahrung der vollständigen Unparteilichkeit ihres Vorganges die einem solchen Augenschein beizuziehenden Sachverständigen selbstständig von Amtswegen zu bestimmen und nicht die vom Kläger namhaft gemachten einfach anzunehmen habe."

Hand.Min.Entsch. v. 27. Mai 1885 Z. 18381. Ein solcher Beitritt wird aber wohl dann als zulässig erkannt werden müssen, wenn er mit Zustimmung des früheren Klägers und vor der Bescheidung der Klage desselben erfolgte.

[1]) Hand.Min.Entsch. vom 3. April 1888 Z. 8535.

Ausführung oder Begründung derselben ebenso unzulässig sind als Fristgesuche zur Einbringung solcher Klagen.[1])

Eignet sich dagegen die Klage zur Einleitung des Streitverfahrens, so wird die eine Ausfertigung derselben sammt den Abschriften der Beilagen dem Gegner oder dessen Vertreter zur Erstattung seiner Einwendungen binnen 30 Tagen nach dem Zustellungstage der Klage gegen Empfangsschein oder Postrückschein zugestellt.

Neben den Klagen auf Nichtigerklärung oder Erlöschungserklärung von Privilegien ist hier noch zweier Gattungen von Klagen zu erwähnen, die zwar nicht auf Aufhebung aber auf Einschränkung der Privilegien gerichtet sind.

Die eine Gattung bezweckt die Einschränkung des Inhaltes eines Privilegiums und umfasst die Klagen auf Abhängigkeitserklärung eines Privilegiums von einem anderen, die sogenannten Abhängigkeitsklagen.

Die Abhängigkeitsklagen stützen sich auf die Bestimmungen des § 4 des Priv. Ges., wonach „auf die Verbesserung eines schon bekannten oder durch ein ausschliessendes Privilegium geschützten Gegenstandes nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt wird, dass sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht“, und auf jene des § 23 Priv. Ges., wonach „ein auf eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes ertheiltes Privilegium einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt bleibt, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht gibt, wogegen der Privilegialberechtigte, auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Anderen gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, ebensowenig diese letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben einversteht.“

[1]) Hand.Min.Entsch. vom 24. Juli 1884 Z. 26770: „Da die Einbringung einer Privilegiums-Nichtigkeitsklage durch keinerlei Frist beschränkt ist und die Vortheile einer eingebrachten Nichtigkeitsklage an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die Klage vollständig instruirt ist“

Hat nun der Verbesserer trotzdem die noch privilegirte Stammerfindung in sein Privilegium aufgenommen, so steht dem Besitzer des Stammprivilegiums die Klage wegen theilweiser Identität zu, wurde aber die privilegirte Stammerfindung in das Verbesserungsprivilegium nicht aufgenommen, ist aber die Ausübung des letzteren ohne Benützung der privilegirten Stammerfindung nicht möglich, so hat der Besitzer des Stammprivilegiums die Klage auf Abhängigerklärung des Verbesserungsprivilegiums von dem Stammprivilegium, demzufolge die Ausübung des Verbesserungsprivilegiums nicht erfolgen darf, bevor sich der Besitzer desselben über die Mitbenützung der Stammerfindung mit dem Besitzer des Stammprivilegiums auseinandergesetzt hat.

Dem Besitzer des Verbesserungsprivilegiums wird dagegen die gleiche Klage gegenüber dem Besitzer des Stammprivilegiums nicht zustehen, weil die Abhängigkeitsklage zur Voraussetzung hat, dass die Ausübung einer Erfindung ohne Mitbenützung einer anderen nicht möglich erscheint, was bei einer Stammerfindung gegenüber einer erst nachgefolgten Verbesserung nicht der Fall sein kann. An Stelle jener Präventivklage steht aber dem Besitzer des Verbesserungsprivilegiums gegenüber dem Besitzer des Stammprivilegiums bei thatsächlicher Benützung der Verbesserung ebenso wie im umgekehrten Falle die Klage wegen Eingriffes zu.

Die zweite Gattung dieser Präventivklagen bezweckt die Einschränkung der Dauer des Privilegiums in jenen Fällen, wo dem Privilegium auf eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung ein ausländisches Patent zu Grunde liegen muss, oder zu Grunde gelegt wurde, und die Dauer desselben nach den Gesetzen jenes Fremdstaates eine kürzere ist als jene des österr. Privilegiums.

Hier kann mittelst Klage von Jederman verlangt werden, dass die längste Dauer des österr. Privilegiums von vornherein auf die längste Dauer des ausländischen Patentes eingeschränkt werde.

Ueber beide Gattungen dieser Präventivklagen entscheidet das österr. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. ung. Handelsministerium.

b) Die Einrede.

Mit der Einrede erlangt der Geklagte das Wort zu seiner Vertheidigung, beziehungsweise zur Vertheidigung seines Privilegiums.

Der Geklagte kann jedoch auch die Anfechtungsgründe des Klägers ausdrücklich anerkennen, dem Klagebegehren sich demnach unterwerfen (submittiren), worauf ein Unterwerfungserkenntnis gefällt wird, oder aber auf die Klage keinerlei Antwort geben, worauf unter der Annahme, dass der Geklagte die Klagsthatsachen als wahr zugibt,[1] nach Ablauf der für die Erstattung der Einrede zustehenden Frist ein Erkenntnis im Sinne des Klagebegehrens geschöpft wird.

Hält der Geklagte das Klagebegehren aus welch immer gearteter Ursache als unbegründet, so hat er innerhalb der ihm hiefür gesetzten Frist die Einredeschrift bei dem Handelsministerium, durch welches ihm die Klage zugestellt wurde, unmittelbar zu überreichen.

Die Einrede hat alle Vertheidigungsmittel des Geklagten und insbesondere auch alle Einwendungen, die demselben zu Gebote stehen, sie mögen processhindernder, dilatorischer oder peremptorischer Natur sein, zu umfassen.

Als processhindernde Einwendungen gelten solche Thatsachen, welche die Einleitung des Streitverfahrens verhindern. Zu diesen zählen:

aa) die Einwendung der Nichtzuständigkeit des Handelsministeriums zur Entscheidung über das Privilegium, weil dasselbe einleitend von dem Handelsministerium der anderen Reichshälfte ertheilt wurde, soferne dieser Umstand nicht bereits von dem Handelsministerium bei der Zustellung der Klage wahrgenommen sein sollte;

bb) die Einwendung der mangelnden Legitimation zur Vertretung des Privilegialrechtes, wenn der Geklagte weder der Besitzer des angefochtenen Privilegiums noch der Rechtsnehmer desselben ist;

[1]) s. Hand.Min.Entsch. v. 13. März 1892 Z. 55112 ex 1891 und vom 15. Juni 1892 Z. 51185 in Anm. 1 S. 442.

cc) die Einwendung des schwebenden Streites (Litispendenz), dass die gleiche Klage desselben Klägers beim Handelsministerium noch anhängig sei, und

dd) die Einwendung der entschiedenen Rechtssache [1]) (res judicata), soferne über dieselbe Klage, welche aus den gleichen Gründen von demselben Kläger erhoben worden war, von dem Handelsministerium bereits entschieden wurde. [2])

Diese Einwendung erfährt übrigens im Hinblicke auf die Natur eines Privilegiums eine wesentliche Einschränkung, indem der Klagsanspruch auf Aufhebung eines Privilegiums als solcher gegenüber einem aufrecht bestehenden Privilegium durch eine frühere Klage und durch das hierüber erflosseue Erkenntnis nicht consumirt wird, der Klagsanspruch gegenüber einem solchen Privilegium vielmehr Jedermann zu jeder Zeit zusteht. Nur gegenüber den Beweismitteln für dieselben Anfechtungsgründe wäre der Einspruch der entschiedenen Sache zwischen denselben Parteien gerechtfertigt. [3])

Wird in einer Einrede eine processhindernde Einwendung geltend gemacht, so kann gleichzeitig die Rückstellung der Klage an das Handelsministerium (der Klagsrückerlag) stattfinden.

Als dilatorische Einwendungen gelten solche, welche bloss eine vorläufige Abweisung der Klage ohne endgiltigen Ausschluss des Anfechtungsgrundes zur Folge haben können, wie z. B. die Einwendung der dem Kläger mangelnden Legi-

[1]) Die Klagsabweisung wegen des Vorliegens einer res judicata erfolgt in analoger Anwendung des Hofdec. v. 15. Januar 1787 Just. Ges. Samml. No. 621. (Hand.Min.Entsch. v. 27. August 1881 Z. 1135 ex 1880). Die Einwendung der entschiedenen Rechtssache fand auch Berücksichtigung in den Hand.Min.Entsch. vom 25. Juni 1882 Z. 13379, vom 15. Juni 1885 Z. 17968 und vom 15. April 1892 Z. 4589, Jurist. Blätt. 1892 S. 223.

[2]) Hand.Min.Entsch. v. 15. April 1892 Z. 4589 (Jurist. Blätter 1892 S. 223). „Gegen die Klage auf Nichtigerklärung eines Privilegiums kann die Einwendung der entschiedenen Rechtssache nur dann mit Wirkung vorgeschützt werden, wenn von demselben Kläger auf Annullirung desselben Privilegiums unter Anbietung derselben Beweismittel neuerlich geklagt wird.“

[3]) s. Wortlaut der Begründung der vorstehenden Hand.Min.Entsch. v. 15. April 1892, in den Jurist. Blätt. 1892 S. 223.

timation zur Klage wegen Identität des angefochtenen Privilegiums mit einem aufrechten älteren Privilegium bei thatsächlich vorhandener Identität, wenn der Kläger nicht Besitzer des älteren Privilegiums ist, oder die Einwendung, dass der Kläger sich verpflichtet habe, das Privilegium durch eine bestimmte Zeit nicht anzufechten.

Die peremtorischen Einwendungen endlich sind die sachlichen Vertheidigungseinwendungen, da sie die Aufrechthaltung des Privilegiums wegen der Unbegründetheit der Anfechtungsgründe oder wegen ihnen entgegenstehender Thatsachen bezwecken. Dahin gehören die Einwendungen der Nichtidentität, der stattgefundenen gesetzmässigen Ausübung, der vertragsmässigen Anerkennung der Neuheit seitens des Klägers [1]) und ähnliche.

Eine Sistirung des Nichtigkeits- oder Erlöschungsstreites können die Einwendungen nur dann herbeiführen, wenn sie privatrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sind und diese Verhältnisse die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Anfechtungsgründe bilden, wie z. B. wenn über den rechtmässigen Besitz eines ausländischen Patentes, welches einem angefochtenen Privilegium zu Grunde liegt, ein Rechtsstreit anhängig ist. Anderer Vorfragen wegen tritt eine Sistirung des Nichtigkeits- oder Erlöschungsstreites niemals ein, selbst dann nicht, wenn das Recht des Klägers selbst nicht unanfechtbar wäre. [2])

[1]) Entsch. d. Hand.Min. v. 21. December 1885 Z. 16366 (Jurist. Blätt. 1891 S. 331). „Vertragsmässiger Verzicht auf die Anfechtung eines Privilegiums wegen Mangels der Neuheit begründet (ähnlich der Klagsrückziehung) eine peremptorische Einwendung des Privilegiumsinhabers gegen die Klage des Contrahenten, die sich auf Anfechtungsgründe stützt, welche dem Kläger zur Zeit des Abschlusses des Vertrages bekannt waren, oder bekannt sein mussten."

[2]) Ein solcher Fall läge z. B. vor, wenn A. den B. wegen Identität und Nichtneuheit des später ertheilten Privilegiums klagen würde, und das Privilegium des Klägers A. selbst nicht neu wäre, weil die neuheitsschädliche Ausübung nicht bloss vor dem Privilegium des B., sondern auch vor dem Privilegium des A. stattfand. Das schlechtere Recht des B. steht aber noch immer dem schlechten Rechte des A. nach und der Streit ist zunächst zwischen A. wider B. auszutragen, ohne dass es dem B. benommen bleibt, das Privilegium des A. gesondert anzufechten.

Auch die Einrede muss gleich allen übrigen Streitschriften in zweifacher Ausfertigung unter Beigabe einer Rubriksabschrift behufs Rückverständigung des Geklagten über die Art der erfolgten Erledigung der Einrede überreicht werden.

Im Uebrigen gelten auch für die Einrede alle für die Klage angeführten Anordnungen.

c) Die übrigen Streitschriften.

Die eingebrachte Einrede wird dem Kläger zur Erstattung der Replik zugestellt, wofür ihm eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, ertheilt wird.

In der Replik hat der Kläger die Einredebehauptungen zu widerlegen und diese Widerlegungen sowie seine eigenen Behauptungen durch allfällige weitere Beweismittel zu stärken.

Nach dem bisher vom Handels-Ministerium eingehaltenen Vorgange ist es dem Kläger nicht verwehrt, in der Replik neue Beweismittel für den geltend gemachten Nichtigkeitsgrund anzubieten, ja selbst ganz neue Anfechtungsgründe vorzubringen.

Das gleiche Recht steht sodann dem Geklagten in der Duplik zu, welche er über die zugestellte Replik ebenfalls binnen 30 Tagen nach ihrer Zustellung zu erstatten hat.

Nur in jenen besonderen Fällen, wo die vorgebrachten Neuerungen oder die verwickelte Rechtslage eine weitere Erörterung oder Aufklärung der Sachlage erfordert, kann über Ansuchen des Klägers oder von Amtswegen die Erstattung einer Schlussschrift gestattet werden, für welche dieselben Vorschriften wie für alle übrigen Streitschriften gelten, worauf dem Geklagten Gelegenheit zur Erstattung einer Gegenschlussschrift gewährt wird.

Mit der Einbringung der Duplik ist in der Regel das Vorbringungsverfahren geschlossen.

Dieselbe wird dem Kläger zur Kenntnisnahme mitgetheilt.

3. Die Fristen.

Die vom Handels-Ministerium im Streitverfahren gewährten Fristen zur Vornahme bestimmter Processhandlungen sind in der Regel sämmtlich verlängerbar.

Zur Erstattung der Streitschriften (Einrede, Replik, Duplik u. s. w.) wird den Parteien, ohne Rücksicht, ob es sich um eine im In- oder Auslande wohnhafte Partei handelt, da auch die letztere ihren Vertreter im Inlande haben muss, in der Regel eine Frist von 30 Tagen, vom Tage der Zustellung der Streitschrift an gerechnet, gewährt.

Nur ausnahmsweise, wenn es der Umfang oder die Wichtigkeit des Streitfalles erfordern sollte, wird diese Frist gleich bei der Zufertigung der Streitschrift mit 60 Tagen bemessen.

In diese Frist wird der Tag, an welchem die Zustellung erfolgte, nicht eingerechnet; dagegen werden Sonn- und allgemeine Feiertage, an welchen die Frist endet, in die Frist eingerechnet, und es steht den Parteien, bei dem Umstande, als Eingaben beim Handels-Ministerium auch an Sonn- und Feiertagen Nachmittags überreicht werden können, nicht das Recht zu, dieselben mit der Wirkung rechtzeitiger Ueberreichung auch noch am nächsten Werktage zu überreichen.

Die Versäumung der Frist zur Einbringung der Streitschrift hat zur Folge, dass die verspätet eingebrachte Streitschrift[1]) zwar angenommen, jedoch die darin vorgebrachten Beweismittel und Thatsachen nur dann berücksichtigt werden, wenn der Gegner nach Zustellung der Streitschrift keinen Einwand dagegen erhebt. Den vom Gegner in seiner letzten Streitschrift vorgebrachten Thatsachen wird aber trotzdem selbst bei Nichtberücksichtigung der verspätet eingebrachten Beantwortungsschrift nur soweit Glauben beigemessen, als die vorgebrachten Beweise reichen.

Nach Ablauf der Frist eingebrachte Nachträge zu bereits erstatteten Streitschriften werden dem Gegner zur Aeusserung mitgetheilt und finden nur dann Berücksichtigung, wenn der Gegner keinen Einwand dagegen erhebt oder auf den Nachtrag in seiner Streitschrift eingeht.

[1]) Die Unterlassung der Einbringung der Streitschrift hat zur Folge, dass der vom Gegner in der damit zu beantwortenden Streitschrift angeführten Thatsache voller Glaube beigemessen wird. (s. Hand.Min.Entsch. vom 13. März 1892 Z. 55112 ex 1891 (Jurist. Blätt. 1892 S. 247) und vom 15. Juni 1892 Z. 51185 ex 1891, S. 442 Anm. 1.

Wie bereits erwähnt, können die ertheilten Fristen zur Erstattung der Streitschriften aus rücksichtswürdigen Gründen, welche in dem Gesuche anzuführen sind, verlängert werden.

Zu diesem Zwecke ist das Gesuch in zweifacher Ausfertigung unter Beigabe einer Rubriksabschrift noch vor Ablauf der zur Erstattung der Streitschrift eingeräumten Frist (in offener Frist) beim zuständigen Handelsministerium zu überreichen.

Findet das Handelsministerium die angeführten Gründe ausreichend, so erfolgt in der Regel eine Ausdehnung der ersten Frist um weitere 30 Tage,[1]) jedoch gleichzeitig mit dem Beisatze, dass eine neuerliche Erstreckung dieser zweiten Frist nur über ein von dem Gegner einverständlich mitgefertigtes Gesuch statthaben könnte.

Im Einverständnisse mit dem Gegner steht der fortgesetzten Erweiterung der Fristen zur Erstattung der Streitschriften nichts im Wege, es wäre denn, dass eine solche Fristwerbung offensichtlich auf eine Verschleppung des Streites abzielt, in welchem Falle die zuletzt ertheilte Frist vom Handelsministerium als eine letzte und unerstreckbare erklärt wird.

Ein Fristgesuch, für welches das Einverständnis des Gegners, wiewohl dasselbe nachzuweisen war, nicht ausgewiesen wurde, wird dem Gegner zur Aeusserung binnen einer bestimmten Frist (meist 8—14 Tage) und mit dem Beisatze mitgetheilt, dass nach ungenütztem Ablaufe der Aeusserungsfrist, angenommen wird, dass von seiner Seite gegen die Einräumung der erbetenen Frist kein Anstand obwalte.

Aeussert sich hierüber der Gegner ablehnend, so wird dem Gesuchsteller die begehrte Frist zwar verweigert, aber zur Erstattung seiner Streitschrift noch eine kurze Frist in dem Ausmasse so vieler Tage eingeräumt, als ihm von der zuletzt bewilligten Frist (von der offenen Frist) seit Einbringung seines Fristgesuches zur Verfügung standen.

[1]) Eine solche Erstreckung um weitere 30 Tage findet in der Regel auch dann statt, wenn das Ansuchen auf eine längere Frist lauten sollte.

4. Das Beweisverfahren.

a) Die Beweismittel.

Als Beweismittel, d. h. als Mittel, wodurch dem Handelsministerium die Wahrheit bestimmter aber processual ungewisser[1]) Thatsachen dargethan werden kann, sind im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite zugelassen: Urkunden, Zeugen, Sachverständige und der Augenschein.

Das Beweismittel des Parteieneides sowie des Eides überhaupt als selbständiges Beweismittel ist im Nichtigkeitsstreite unzulässig, da bei der Straflosigkeit eines vor den politischen Behörden abgelegten falschen Eides[2]) demselben das Sicherungsmittel seiner Glaubwürdigkeit fehlt.

Das Geständnis kommt als selbständiges Beweismittel insoferne nicht in Betracht, als es in den Streitschriften abgegeben, die processuale Wirkung nach sich zieht, dass die zugegebene Thatsache nicht als ungewiss betrachtet wird, und als es ausserhalb der Streitschriften abgegeben, wie jede andere Thatsache mittelst der übrigen Beweismittel erwiesen werden muss, und damit in den Urkunden- oder Zeugenbeweis übergeht.

aa) Der Beweis durch Urkunden.

Als Urkunden gelten alle wie immer gearteten Belege, aus denen unmittelbar der Eintritt gewisser Thatsachen entnommen oder auf deren Eintritt geschlossen werden kann, daher nicht bloss Schriftstücke, sondern auch Modelle, Muster und dergl., welche gewisse Inschriften, Jahreszahlen, Patentnummern u. s. w. tragen.

Dem Inhalte nach ist zwischen Dispositivurkunden, d. s. Urkunden zur Begründung eines Rechtes (z. B. Verträge), Zeugnisurkunden, d. s. Urkunden zur Feststellung einer zurückliegenden Thatsache (z. B. Ausübungsfeststellungen), Geständnisurkunden, d. s. Urkunden, worin der Aussteller eine Thatsache zugesteht, und einfachen Urkunden, d. s.

[1]) Notorische, d. h. allgemein bekannte und gewisse Thatsachen bedürfen keines Beweises.

[2]) s. § 199 Str.Ges.

Aufzeichnungen über sonstige Vorgänge (z. B. Briefe, Werkszeichnungen) zu unterscheiden.[1])

Dem Ursprunge nach sind die Urkunden entweder öffentliche, d. h. solche Urkunden, welche von öffentlichen oder behördlichen Organen in Ausübung ihrer Amtswirksamkeit ausgestellt sind oder private, welche von Privatpersonen ausgestellt sind.

Die Beweisfähigkeit der Urkunden ist im Allgemeinen, da dem Handelsministerium Beweisregeln nicht vorgezeichnet sind, an keine bestimmten Voraussetzungen geknüpft.

Doch wird von jeder Urkunde gefordert, dass sie echt sei, d. h. dass sie von dem Aussteller herrühre, dass sie unverfälscht sei, d. h. dass kein Theil des Textes ohne Wissen des Ausstellers eingefügt oder abgeändert wurde und dass sie auch äusserlich zu keinem Bedenken Anlass gebe. Die Einhaltung besonderer Förmlichkeiten, wie die Unterschrift, Beisetzung des Siegels, Legalisirung der Unterschrift u. s. w. kann die Glaubwürdigkeit einer Urkunde wesentlich erhöhen, ist jedoch kein unerlässliches Erfordernis derselben.

Alle Urkunden müssen in jener Streitschrift, in welcher man sich auf dieselben beruft, im Originale oder in beglaubigter Abschrift beigebracht werden, worauf es dem Gegner überlassen bleibt, das Original im Handelsministerium einzusehen, es mit der mitgetheilten Abschrift zu vergleichen und seine Bedenken und Einwendnungen gegen die Urkunde in der von ihm zu erstattenden Streitschrift vorzubringen.

Eine Recognoscirung der Urkunden im Sinne der allg. Gerichtsordnung findet nicht statt.

Eine Ausnahme wird nur hinsichtlich der von den Parteien angerufenen Druckwerke gemacht, welche sich in der Bibliothek des Handelsministeriums oder in jener der k. k. techn. Hochschule in Wien zu befinden. Solche Druckwerke brauchen nämlich nicht im Originale beigebracht werden, sondern es genügt in solchen Fällen die Berufung auf das Vorhandensein dieser Druckwerke in einer der beiden Bibliotheken unter gleichzeitiger

[1]) s. hierüber v. Canstein, „Das Civilprocessrecht" I. Th. S. 227 ff.

Beibringung von Abschriften der massgebenden Stellen jener Druckwerke, im letzteren Falle überdies unter gleichzeitiger Beibringung der Bestätigung der Bibliothek der technischen Hochschule über den Zeitpunkt, seit wann sich das Werk dortselbst befindet.

Was die Beweiskraft der Urkunden anbelangt, so wird öffentlichen Urkunden hinsichtlich der durch sie bezeugten oder geschaffenen Thatsachen volle Beweiskraft beigemessen. Soferne sie bloss Thatsachen bezeugen ist der Beweis des Gegentheils des Bezeugten zulässig. In der Regel wird für öffentliche Urkunden, die Unterschrift des öffentlichen oder behördlichen Organes unter Beisetzung des Siegels des öffentlichen Functionärs oder der Behörde verlangt. Eine Ausnahme machen nur die vom kaiserl. Deutschen Patentamte in Druck herausgegebenen Patentschriften (Beschreibungen von patentirten Erfindungen), welche trotz des Fehlens dieser Förmlichkeiten hinsichtlich ihres gesammten Inhaltes als öffentliche Urkunden behandelt werden.

Die Beweiskraft der Privaturkunden ist je nach ihrem Inhalte verschieden.[1])

Dispositivurkunden (wie Privilegiumscessionen, Verträge über Ausübungslicenzen und dgl.) liefern nämlich über das durch sie begründete Recht für und gegen Jedermann vollen Beweis, ohne dass dagegen ein Gegenbeweis zulässig ist, es wäre denn der Rechtsact selbst anfechtbar.

Zeugnisurkunden, welche von Privatpersonen ausgestellt werden, begründen lediglich eine Vermuthung für die Richtigkeit der Thatsache, keineswegs aber eine Gewissheit, können daher wohl die Wahrheit der bezeugten Thatsachen unterstützen, nicht aber beweisen.

Geständnisurkunden liefern bloss zu Gunsten desjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurden und zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger vollen Beweis gegen den Aussteller und dessen Rechtsnachfolger. Jedoch ist gegen dieselben ein Gegenbeweis zulässig. Urkunden (wie z. B. Geschäftsbriefe,

[1]) s. hierüber v. Canstein, a. a. O. I. Bd. S. 237 ff.

Annoncen, Zeitungsartikel), welche Zugeständnisse enthalten, ohne dass der Ausstellung der Urkunden die Absicht zu Grunde lag, solche Zugeständnisse zu machen (animus confitendi) begründen lediglich eine Vermuthung für die Richtigkeit der in den Urkunden zugegebenen Thatsachen.

Ebenso begründen alle übrigen einfachen Urkunden bloss eine Vermuthung für die Richtigkeit der aus ihnen zu entnehmenden Thatsachen.

Eine erhöhte, wenn auch nicht volle Beweiskraft kommt kraft gesetzlicher Vorschrift[1]) den ordnungsmässig geführten Handels-, Fabriks-, Gewerbe- und Handwerkerbüchern zu, welche daher auch vom Handelsministerium im Nichtigkeitsstreite beachtet werden muss.

bb) Der Zeugenbeweis.

Für den Zeugenbeweis im Nichtigkeitsstreite kommen im Allgemeinen die Bestimmungen der allgm. Gerichtsordnung (§ 136 f.) zur analogen Anwendung,[2]) mit der Ausnahme, dass die Vorlage von Weisartikeln und Fragestücken nicht gefordert wird, wenn der Gegenstand, welchen die Zeugen erweisen sollen in den Streitschriften genau bezeichnet ist, und dass ein selbständiges Erkenntnis auf Zulassung des Zeugenbeweises (Beiurtheil) nicht ergeht, diese vielmehr mit der Anordnung der Zeugeneinvernehmung zugleich nach Abschluss des Vorbringungsverfahrens ausgesprochen wird.

Ein voller Beweis wird in der Regel nur durch die beeideten und übereinstimmenden Aussagen von zwei unbedenklichen Zeugen hergestellt. Die Aussage eines einzigen unbedenklichen Zeugen ebenso wie die Aussagen mehrerer bedenklicher Zeugen können einen vollen Beweis nicht herstellen, jedoch in Verbindung mit anderen unterstützenden Thatsachen oder Umständen (z. B. mit privaten Zeugnisurkunden) zu einem vollen Beweise führen.

[1]) Art. 34 ff. Hand.Ges.B., § 19 ff. Einf.Ges. z. Hand.Ges.B., § 22 des Erwerb. u. Wirth. Gen. Ges., Min.Verord. vom 30. Mai 1860 R.G.Bl. No. 123.

[2]) s. auch Hofkammerdecret vom 19. October 1825 Z. 33218 in der Anm. S. 440.

Personen, welchen das sinnliche Wahrnehmungsvermögen oder die geistige Auffassungskraft für die zu beweisenden Thatsache zur Zeit der Ereignung der Thatsache fehlte, oder die unzweifelhaft geisteskrank sind, können niemals zu einem Zeugenbeweis zugelassen werden: sie sind unzulässige Zeugen. [1])

Absolut verwerfliche Zeugen (§ 140 allg. Ger. Ord.), die über die Ablehnung seitens des Gegners des Beweisführers niemals zur Zeugenschaft zugelassen werden können, sind:

a) Zeugen, von denen es zweifelhaft ist, ob sie zur Zeit der Ereignung der zu beweisenden Thatsache die sinnliche oder geistige Wahrnehmungsfähigkeit besessen haben oder ob sie wegen dieses Mangels ihre Wahrnehmungen an den Tag legen können;
b) Kinder unter 14 Jahren, und
c) Personen, welche wegen eines Verbrechens des Betruges oder aus Gewinnsucht schuldig erkannt worden sind, ausgenommen hinsichtlich jener Handlungen, zu denen sie als Zeugen zugezogen wurden, bevor sie in Untersuchung gezogen wurden.

Relativ verwerfliche Zeugen (§ 141 allg. Ger. Ord.), die trotz der Ablehnung des Gegners des Beweisführers zur Zeugenschaft dann zugelassen werden können, wenn bereits andere bewiesene Thatsachen für die Richtigkeit der zu beweisenden Thatsachen vorliegen, sind:

a) alle ehelichen und unehelichen Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie;
b) der Ehegatte des Beweisführers;
c) die in demselben Streite bestellt gewesenen oder noch bestellten Rechtsfreunde des Zeugenführers;
d) Personen, welche aus dem Streite einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu erwarten haben.

Bedenkliche Zeugen (§ 142 allg. Ger. Ord.), die zwar vernommen werden können, deren Aussagen jedoch nur in Verbindung mit anderen dieselben unterstützenden Thatsachen

[1]) Ueber die hier angenommene Eintheilung der Zeugen s. v. Cantein, Civilprocess I. Bnd. S. 240 ff.

oder in Berücksichtigung besonderer Umstände einen vollgiltigen Beweis abzugeben vermögen, sind:

a) alle verwerfliche Zeugen, welche zugelassen und vernommen wurden;[1])
b) Seitenverwandte und Seitenverschwägerte des Zeugenführers bis zum 4. Grade und die im nämlichen Grade Verschwägerten desselben;
c) Dienstboten für ihre Dienstgebenden, solange sie in deren Diensten stehen;
d) Personen, welche das 20. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, oder wenn sie es erreicht haben, über Dinge aussagen sollen, die sich ereigneten, als sie dieses Alter noch nicht erreicht hatten;
e) Personen, die mit dem Gegner des Zeugenführers in grosser Feindschaft leben; und
f) Personen, welche überhaupt eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind.

cc) Der Beweis durch Sachverständige.

Der Beweis durch Sachverständige in der von der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Form ist dem Verfahren in Nichtigkeitsstreiten zwar nicht unbekannt, gelangt jedoch in seiner reinen processualen Form fast niemals zur Anwendung, und zwar aus dem Grunde, weil dem Handelsministerium als berathendes amtliches Organ für alle technischen Fragen das Privilegienfachcomité an der k. k. technischen Hochschule in Wien ständig zur Seite steht, und daher die Abordnung eines Mitgliedes des Fachcomités zur Besichtigung eines Streitobjectes (z. B. einer vor dem Prioritätstage des angefochtenen Privilegiums hergestellten Maschine) oder zur Feststellung einer Thatsache (z. B. der Identität von zwei Privilegien) sich mehr einem Augenschein als einem Sachverständigenbeweise nähert.

Trotzdem ist es keineswegs unzulässig, dass über Antrag der Parteien namentlich für den Localaugenschein ausserhalb Wiens durch vom Handelsministerium unmittelbar oder mittelbar be-

[1]) s. v. Canstein, a. a. O. I. Th. S. 244.

rufene Sachverständige bestimmte Streitobjecte oder Thatsachen in Augenschein genommen beziehungsweise beobachtet werden, sodann hierüber ein Befund und hierauf gestützt, unter Anwendung ihrer Fachkenntnisse ein Gutachten über die fraglichen Punkte abgegeben werde.

Unter den gleichen Umständen wird auch die Vornahme eines Experimentalbeweises, d. i. die Durchführung eines Verfahrens oder die Herstellung eines Gegenstandes zum Beweise, dass die Durchführung oder Herstellung nach einer Privilegienbeschreibung möglich oder unmöglich ist, vor Sachverständigen, die vom Handelsministerium berufen werden, stattfinden können.

Der Durchführung dieser letztgenannten Sachverständigenbeweise werden jedoch die Parteien zuzuziehen oder es wird ihnen zu mindest der Befund und das Gutachten derselben zur Aeusserung mitzutheilen sein.

dd) Der Beweis durch Augenschein.

Der Beweis durch Augenschein, d. i. die unmittelbare Besichtigung des Streitobjectes oder eines sonstigen Gegenstandes zur Herstellung eines Beweises durch das erkennende Handelsministerium ist im Nichtigkeitsstreite nicht üblich, es wäre denn, dass der Augenschein seitens eines Mitgliedes des dem Handelsministerium berathend zur Seite stehenden Privilegienfachcomités der technischen Hochschule in Wien oder seitens eines Beamten des technischen Bureaus des Handels-Ministeriums hiezu gezählt würde.

Trotzdem würde gegebenen Falls ein gesetzliches Hindernis einem solchen Augenscheine durch einen Beamten des Handelsministeriums unter allfälliger Zuziehung von Sachverständigen nicht im Wege stehen.

b) Die Beweislast.

Hinsichtlich der Pflicht, eine Thatsache zu beweisen lässt sich auch für den Nichtigkeitsstreit im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen, dass derjenige Streittheil, welcher eine ungewisse Thatsache, auf welche er seinen Anspruch stützt, behauptet,

den Beweis anzubieten und, soferne dieselbe von dem Gegner bestritten wird, auch zu beweisen habe.

Wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatze treten nur hinsichtlich solcher Thatsachen ein, deren Beobachtung eine privilegialrechtliche Pflicht des Besitzers des angefochtenen Privilegiums bildet (wie die gesetzmässige Ausübung des Privilegiums), sowie hinsichtlich solcher Thatsachen, die dem Handelsministerium als oberster Privilegienbehörde in Folge der daselbst geführten Privilegienregister ohnedies bekannt sein müssen (wie z. B. die Priorität, die Verlängerung, Erlöschung u. dergl. eines Privilegiums) oder von Amtswegen wahrgenommen werden müssen (wie z. B., dass ein Privilegium auf ein Nahrungsmittel oder einen Monopolgegenstand ertheilt wurde).

In den erstgenannten Ausnahmsfällen wird es seitens des Klägers keines Beweises, sondern lediglich einer begründeten Behauptung der nichterfüllten Pflicht seitens des Privilegiumsbesitzers bedürfen, um den Beweis der erfüllten Pflicht auf den Besitzer des Privilegiums überzuwälzen. In den letzteren Ausnahmsfällen bedarf es überhaupt nur der Anführung der Thatsachen, damit sie, falls sie richtig angeführt sind, als erwiesen gelten.

Die Beweislast wird sich daher für die einzelnen Nichtigkeits- und Erlöschungsgründe wie folgt gestalten:

1. Der Mangel der Neuheit, sei es durch vorzeitige Ausübung, sei es durch Veröffentlichung in Druckschriften, ist hinsichtlich aller Thatsachen stets durch den Kläger zu erweisen.

2. Die Mangelhaftigkeit der Beschreibung ist durch den Kläger eingehend zu begründen, eines Beweises derselben bedarf es, ausgenommen den Fall einer Verschweigung oder Verheimlichung, nicht, da die Feststellung jenes Mangels unter allen Umständen durch die ständigen Sachverständigen des Handelsministeriums von Amtswegen erfolgt.

Die Mangelhaftigkeit der Beschreibung hervorgerufen durch Verschweigung oder Verheimlichung für den Erfolg geeigneter Mittel hat jedoch der Kläger zu erweisen.

3. Der Abgang natürlicher oder gesetzlicher Erfordernisse für ein giltiges Privilegium ist, mit alleiniger Ausnahme des Abganges gesetzlicher Erfordernisse für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung vom Kläger eingehend zu begründen, das thatsächliche Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Erfordernisse wird jedoch durch das Handelsministerium von Amtswegen festgestellt.

Behauptet der Kläger den Abgang gesetzlicher Erfordernisse für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung, so ist zwischen den drei verschiedenen Arten dieses Nichtigkeitsgrundes zu unterscheiden.

aa) Behauptet der Kläger, dass die Erfindung aus dem Auslande eingeführt wurde und die Ausübung dortselbst nicht unter Patentschutz stand, so obliegt dem Kläger der Nachweis der Ausübung der Erfindung vor dem Prioritätstage in dem betreffenden Fremdstaate sowie der Nachweis der Einführung der Erfindung in das Inland, dem Geklagten obliegt es aber sodann, da seine Erfindung unter solchen Umständen durch ein ausländisches Patent gedeckt sein muss, den Nachweis zu erbringen, dass die eingeführte Erfindung in jenem Fremdstaate durch ein Patent gedeckt war und ist.

bb) Behauptet der Kläger, dass eine Erfindung aus dem Auslande eingeführt wurde, das Privilegium aber nicht dem Inhaber oder Rechtsnehmer des auf diese Erfindung im Auslande ertheilten Patentes verliehen wurde, so hat der Kläger den Nachweis zu erbringen, dass die Erfindung in dem Fremdstaate einer von dem Privilegiumsbesitzer verschiedenen Person patentirt ist, und dass die Erfindung von dem Privilegiumswerber aus jenem Fremdstaate in das Inland eingeführt wurde.

cc) Behauptet der Kläger endlich, dass die Erfindung aus dem Auslande eingeführt wurde, dass aber das dem Privilegium zu Grunde liegende ausländische Patent nichtig erklärt wurde, so obliegt auch hier dem Kläger nach beiden Richtungen hin der Beweis.

4. Sollte eine schon früher privilegirt gewesene Erfindung, die nachträglich zum Gemeingute wurde, neuerlich zum Gegenstande eines Privilegiums gemacht worden sein, so hat der

Kläger die Identität eingehend zu begründen, für die Feststellung der früheren Priorität der Erfindung sowie des Umstandes, dass sie Gemeingut wurde, genügt die blosse Berufung auf diese Thatsachen.

5. Die Identität zweier Privilegien ist vom Kläger eingehend zu begründen, die Feststellung dieses Umstandes erfolgt jedoch von Amtswegen.

6. Die Behauptung der Nichterfüllung bestimmter bei der Privilegiumsertheilung auferlegter Verpflichtungen seitens des Privilegiumsbesitzers ist vom Kläger eingehend zu begründen, dem Geklagten obliegt es jedoch, den Nachweis zu erbringen, dass er den ihm auferlegten Verpflichtungen nachkam.

7. Soll das ertheilte Privilegium im Widerstreite mit öffentlichen Rücksichten ertheilt worden sein, so obliegt dem Kläger bloss die Anführung solcher Thatsachen, aus welchen dieser Widerstreit zu entnehmen ist, die Feststellung desselben erfolgt sohin von Amtswegen.

8. Wird die Erlöschung wegen Unterlassung der gesetzmässigen Ausübung geltend gemacht, so hat der Kläger lediglich diese Behauptung eingehend zu begründen, dem Geklagten obliegt es aber, den Nachweis zu erbringen, dass er seiner Ausübungspflicht nachgekommen sei.

9. Die Geltendmachung der Erlöschungsgründe, des Ablaufs der ursprünglichen oder verlängerten Dauer eines Privilegiums ist im Streitverfahren kaum denkbar, da der Ablauf von Amtswegen wahrgenommen wird. Gegebenen Falles bedarf es lediglich einer Berufung des Klägers auf diesen Umstand.

Dasselbe gilt von dem Erlöschungsgrunde des erfolgten Verzichtes auf ein Privilegium.

10. Der Ablauf der Dauer eines dem Privilegium zu Grunde liegenden ausländischen Patentes ist vom Kläger zu erweisen.

11. Bei dem nachträglichen Widerstreit eines Privilegiums mit öffentlichen Rücksichten hat der Kläger die Thatsachen, aus denen ein solcher Widerstreit sich ergeben soll, anzuführen, die Feststellung desselben ist sodann Sache des Handelsministeriums.

c) Das Beweisanbot.

Alle Beweise für die behaupteten und zu erweisenden Thatsachen sind in den Streitschriften an jener Stelle wo die Thatsachen behauptet werden, anzubieten.

Die Urkunden sind im Originale und in Abschrift den Streitschriften anzuschliessen.

Die Zeugen sind mit Vor- und Zunamen, Stellung, Wohnort und genauer Adresse unter bestimmter Angabe dessen, worüber sie vernommen werden sollen, namhaft zu machen.[1])

Für den Beweis durch Sachverständige muss der Gegenstand, worüber Sachverständige vernommen werden sollen, bestimmt bezeichnet sein; die Nennung von Sachverständigen kann unterbleiben, da dieselben vom Handelsministerium gewählt und ernannt werden.

Ebenso hat der Antrag auf Abhaltung eines Augenscheines den Gegenstand und Ort desselben genau zu bestimmen.

Eine Beweisantretung entfällt im Nichtigkeitsstreite da eine vom Hauptstreite gesonderte Verhandlung über die Zulässigkeit der Beweismittel und ein Spruch darüber nicht stattfindet, vielmehr nach Abschluss des Vorbringungsverfahrens über die Beweisanbote sofort die Aufnahme der vom Handelsministerium als zulässig erkannten Beweise stattfindet.

d) Die Beweisaufnahme.

Die Beweisaufnahme erstreckt sich, da der Beweis durch Urkunden unmittelbar durch ihre Vorlage geliefert wird, auf die Einvernehmung der Zeugen und Sachverständigen und auf die Vornahme des Augenscheines.

Als allgemeine Regel gilt, dass keine Beweisaufnahme

[1]) Bis zum Jahre 1879 bestand im Hand. Min. die dem summarischen Zeugenbeweise (§ 182 allg. Ger. Ord.) entnommene höchst wohlthätige Uebung, von den Zeugenführern und zwar zur Vermeiduug muthwilliger Zeugenführungen und zur Verhinderung kostspieliger, zeitraubender und doch zweckloser Einvernehmung von Zeugen, die von der zu beweisenden Thatsache keinerlei Kenntnis haben, die vorläufige Vorlage schriftlicher Zeugnisse der geführten Zeugen über die zu erweisende Thatsache zu verlangen.

stattfindet, ohne dass die Parteien oder deren Vertreter derselben zugezogen werden oder ihnen doch Gelegenheit gegeben wird, sich über die Ergebnisse derselben zu äussern.

aa) Die Zeugeneinvernehmung.

Die Einvernehmung der Zeugen erfolgt in Oesterreich entweder unmittelbar durch das erkennende Handelsministerium oder durch die zuständigen politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate), in Ungarn ausschliesslich durch die unteren politischen Behörden,[1]) im Auslande durch die dort zuständigen Behörden, nach den dortselbst bestehenden Vorschriften.

Vor dem österr. Handelsministerium.

Nach den vom österr. Handelsministerium aufgestellten Normen[2]) findet seit März 1892, in Privilegiennichtigkeits- und Erlöschungsstreitigkeiten die Einvernehmung von Zeugen, welche in dem Gemeindegebiete der Stadt Wien wohnen, unmittelbar dei dem k. k. Handelsministerium in Wien statt.

Zeugen, welche ausserhalb des Wiener Gemeindegebietes wohnen, werden nur dann unmittelbar beim Handelsministerium einvernommen, wenn von den Parteien nachgewiesen wird, dass die Zeugen sich bereit erklärt haben, ihre Aussage vor dem Handelsministerium in Wien abzugeben.[3]) Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Ladung vor das Handelsministerium nicht Folge leistet, so wird dessen Einvernehmung durch die nach seinem Aufenthalte hiezu berufene politische Unterbehörde veranlasst.

Was die Zeugengebühren anbelangt, so soll einem Zeugen über sein Antragen der Ersatz jener Kosten, welche

[1]) In den Comitaten durch die Stuhlrichter, in den Städten mit Ausnahme von Budapest durch den Stadthauptmann und in Budapest durch die Bezirksvorstehungen.

[2]) s. dieselben Jurist. Blätt. 1892 S. 89.

[3]) Da laut § 9 der kais. Verord. v. 20. April 1854 R.G.Bl. No. 96 eine gesetzliche Verpflichtung nur dafür besteht, eine Aussage vor der landesfürstlichen politischen Behörde, in deren Amtsgebiet sich die einzuvernehmende Person befindet, abzugeben.

demselben durch sein Erscheinen im Handelsministerium an Reiseauslagen nothwendigerweise verursacht werden, vom Zeugenführer oder in Ermangelung eines solchen (z. B. bei Erhebungen von Amtswegen) von demjenigen, der durch sein Einschreiten die Zeugeneinvernehmung veranlasst hat, geleistet werden. Bei Zeugen die vom Tag- oder Wochenlohne leben wird auch auf eine angemessene Vergütung ihrer Zeitversäumniss Bedacht genommen. Das Ausmass der Zeugengebühr wird vom Leiter der Zeugeneinvernehmung bestimmt.[1])

Zu der stattfindenden nicht öffentlichen Zeugeneinvernehmung werden die Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter sowie die einzuvernehmenden Zeugen vom Handelsministerium unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Einvernehmung in allgemeinen Umrissen rechtzeitig vorgeladen. Die Vorladung wird den Parteien und Zeugen durch die Post gegen Rückschein zugestellt.

Die Zeugeneinvernehmung wird von dem Vorstande des Privilegiendepartements oder dem von ihm hiezu bestimmten Beamten geleitet. Ueber den Verlauf der Zeugeneinvernehmung, insbesondere über die an die Zeugen gestellten Fragen und über die Aussagen der Zeugen wird durch den der Zeugeneinvernehmung beigezogenen Schriftführer ein Protokoll geführt, welches nach erfolgter Verlesung beziehungsweise Richtigstellung von den einvernommenen Zeugen, soweit es ihre Aussagen enthält, dann von den erschienenen Parteien oder deren Vertreter, sowie von dem Leiter der Zeugeneinvernehmung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Doch steht es den Parteien und, soweit es ihre Zeugenaussagen betrifft, auch den Zeugen frei, auf die Verlesung zu verzichten.

Erscheint dem Handelsministerium mit Rücksicht auf die technische Seite der voraussichtlich zur Sprache kommenden Fragen oder aus anderen, die Klarstellung des Streitfalles betreffenden Gründen, die Beiziehung von Sachverständigen nothwendig, so können solche nach Ermessen des Han-

[1]) Die Zeugengebühren sind von der betreffenden Partei noch vor oder unmittelbar nach der Vernehmung des Zeugen zu berichtigen oder doch sicherzustellen.

delsministeriums dem Zeugeneinvernehmungsacte beigezogen werden. [1])

Die vorgeladenen Zeugen werden vor ihrer Vernehmung unter Beobachtung der in dem Gesetze vom 3. Mai 1868 R. G. Bl. No. 33 für die Ablegung des Zeugeneides vor Gericht enthaltenen Vorschriften beeidet. Doch bleibt, es dem Leiter der Zeugeneinvernehmung unbenommen, einen Zeugen vorläufig ohne Beeidigung dann abzuhören, wenn mit Grund zu bezweifeln ist, dass dessen Aussage für den Gegenstand des Streites von Belange sei.

Sonst kann die Beeidigung eines Zeugen nur dann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Parteien darüber einverstanden sind und auch das Handelsministerium vom Standpunkte der Erforschung der vollen Wahrheit nicht auf der Eidesleistung besteht. [2])

Der vor der Aussage abzulegende Eid hat zu lauten: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen reinen Eid, dass ich über Alles, worüber ich werde be-

[1]) Diese Beiziehung von Sachverständigen und zwar eines Mitgliedes des Privilegienfachcomités als Delegirten der k. k. technischen Hochschule in Wien findet seit der Einführung der unmittelbaren Zeugeneinvernehmung im Hd. Min. regelmässig statt, da dadurch einerseits die Abgabe des technischen Gutachtens unter dem unmittelbaren Eindrucke der Zeugenaussagen erleichtert wird und Sicherheit gewinnt, andererseits aber der Gang des Processverfahrens eine wesentliche Beschleunigung erfährt, wenn die Streitlage eine solche ist, dass der Sachverständige unmittelbar nach der Zeugeneinvernehmung die vom Hand. Min. gestellten technischen Fragen zu beantworten vermag.

[2]) Die Beeidigung wird aber auch dann unterbleiben müssen, wenn ein Zeuge sich weigert, einen Eid abzulegen, da er im Sinne der Min. Verord. v. 20. April 1854 R.G.Bl. No. 96 § 9 allerdings zu einer Aussage, nicht aber zur Eidesleistung vor den politischen Behörden verhalten werden kann. In allen solchen Fällen, wo die Beeidigung unterbleibt, werden die Zeugen jedoch jedenfalls ein durch Handschlag zu bekräftigendes Gelöbnis abzulegen haben, die reine Wahrheit zu sagen.

Das Mass der Beweiskraft von Aussagen jener Zeugen zu beurtheilen, welche, ohne durch ihre Religion daran gehindert zu sein, die Eidesleistung verweigern, bleibt dem Hand. Min. unter Erwägung aller Umstände vorbehalten.

fragt werden, die reine und volle Wahrheit und Nichts als die Wahrheit aussagen werde, so wahr mir Gott helfe!"[1])

Bei der Vernehmung eines Zeugen ist die Anwesenheit anderer Zeugen unstatthaft; doch können Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen einander gegenüber gestellt werden.

Beide Parteien und deren Vertreter können nicht bloss der Gelöbnissabgabe sowie der Meineidserinnerung und Beeidigung der Zeugen, sondern auch der Beweisaufnahme beiwohnen, und an die Zeugen mit Gestattung des Leiters der Zeugeneinvernehmung entweder unmittelbar oder durch den Leiter alle zur Sache gehörigen Fragen stellen.[2])

Unangemessene Fragen werden von dem Leiter der Zeugeneinvernehmung zurückgewiesen.

Das Nichterscheinen der Parteien oder deren Vertreter bei der Zeugeneinvernehmung verhindert nicht die Einvernehmung der Zeugen über die dem Streite zu Grunde liegenden Fragen.

Die Vernehmung beginnt damit, dass der Zeuge über Namen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort befragt wird. Erforderlichenfalls werden ihm auch Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der Streitsache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorgelegt. Hierauf wird der Zeuge veranlasst, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Hieran reihen sich sodann die von dem Verhandlungsleiter gestellten Fragen über bestimmte Thatsachen, sowie die allseitig zur Aufklärung und Vervollständigung der Aussagen erforderlichen Fragen. Soweit diess nicht schon durch die vorausgegangene Aussage des Zeugen klar geworden sein sollte, hat der Zeuge auch anzugeben, woher ihm die von ihm bestätigten Thatsachen bekannt geworden sind (Grund seines Wissens).

Nach geschlossener Zeugeneinvernehmung vorgebrachte schriftliche oder mündliche Erklärungen der Parteien und ihrer

[1]) In analoger Anwendung des Ges. v. 3. Mai 1868 R.G.Bl. No. 33.

[2]) Den Parteien ist es auch gestattet, zu der Zeugeneinvernehmung Sachverständige als ihre eigenen technischen Beiräthe mitzubringen.

Vertreter (Beweischriften, Beweiseinreden) werden bei Schöpfung des Erkenntnisses nicht berücksichtigt.

Vor den politischen Behörden I. Instanz.

Ist ein im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite geführter Zeuge im Gemeindegebiete von Wien nicht wohnhaft, oder erscheint derselbe, wiewohl er im Gemeindegebiete von Wien wohnt, nicht zu der von dem Handelsministerium angeordneten Zeugeneinvernehmung, so wird dessen Einvernehmung durch die politische Behörde I. Instanz seines Aufenthaltsortes vom Handelsministerium veranlasst.

Zu diesem Zwecke werden den politischen Behörden die vom Handelsministerium formulirten Fragen, über welche der Zeuge einzuvernehmen ist, sowie die Beschreibung zu dem angefochtenen Privilegium im Originale oder beglaubigter Abschrift mitgetheilt.

Von der Zeugeneinvernehmung werden die Parteien oder die Vertreter rechtzeitig mit dem Beifügen verständigt, dass es ihnen freisteht, bei der Zeugeneinvernehmung zu erscheinen, und alle zur Sache gehörigen Fragen [1]) an den Zeugen zu stellen.

Die Einvernehmung vollzieht sich sodann dem Wesen nach in übereinstimmender Weise wie vor dem Handelsministerium.

Insbesondere sind die Zeugen nach vorgängiger Meineidserinnerung vorher zu beeiden und sind an dieselben vor Stellung der Thatfragen die allgemeinen Fragen im Sinne des § 152 der allgemeinen Gerichtsordnung über ihren Namen, Alter und Stand zu richten.

Auch sind dieselben zu befragen, ob und wie sie mit dem Zeugenführer verwandt sind, ob sie wider den Gegner grosse Feindschaft hegen, ob sie aus dem Streite einen Nutzen zu hoffen oder einen Schaden zu fürchten haben und ob ihnen wegen ihres Zeugnisses etwas versprochen oder gegeben worden sei.

Bei jeder Beantwortung einer an den Zeugen gestellten

[1]) Ob die gestellte Frage zur Sache gehört oder nicht, hat der Commissionsleiter zu entscheiden.

Thatfrage hat derselbe auch den Grund seines Wissens anzugeben.

Jede Antwort des Zeugen ist in directer Rede zu protocolliren und seine Aussage muss von ihm nach der Verlesung unterfertigt werden.

Einwendungen, welche Parteien gegen die Person des Zeugen oder gegen dessen Aussage geltend machen wollen, haben dieselben bei der Zeugeneinvernehmung selbst zu Protocoll zu geben, widrigens auf solche nachträglichen Einwendungen keine Rücksicht genommen würde.

Das in solcher Art aufgenommene Protocoll über die Zeugeneinvernehmung, welches von dem Commissionsleiter und den bei denselben anwesend gewesenen Parteien oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist, hat die Behörde sodann dem Handelsministerium mit möglichster Beschleunigung vorzulegen.

In Ungarn.

Ist ein in dem Ländergebiete der ungarischen Krone wohnhafter Zeuge zu vernehmen, so wendet sich das Handelsministerium unter Bekanntgabe der an ihn zu stellenden Fragen mit dem Ersuchen an das ungarische Handelsministerium, damit dieses die Einvernehmung des Zeugen durch die zuständige Behörde veranlasse.

Sowohl in diesem Falle als auch in jenen Fällen, wo die Einvernehmung von Zeugen anlässlich eines vor das Forum des ungarischen Handelsministeriums gehörigen Streites stattzufinden hat, kann die Einvernehmung des Zeugen sowohl durch die politischen Behörden, als auch durch die Gerichte erfolgen, da dieselben über Requisition des ungarischen Handelsministeriums die Einvernehmung vornehmen.

Nur im Falle einer gerichtlichen Vernehmung erfolgt eine Beeidigung der Zeugen.

Eine Einvernehmung von Zeugen vor dem k. ungarischen Handelsministerium findet nicht statt.

Von jeder Zeugeneinvernehmung in Ungarn werden die Parteien rechtzeitig verständigt und ist denselben bei ihrem Erscheinen jede sachgemässe Fragestellung an die Zeugen gestattet.

Im Auslande.

Auch Personen, die im Auslande wohnen, können als Zeugen geführt und vernommen werden.

Ihre Vernehmung erfolgt durch die zuständige Behörde (meist Gericht) des Fremdstaates über die Ersuchen des Handelsministeriums an das k. u. k. Ministerium des Aeussern und von diesem an die Regierung des betreffenden Fremdstaates.

Auch von dieser Einvernehmung über die vom Handelsministerium formulirten Fragen werden die Parteien oder deren Vertreter regelmässig durch die ausländischen Einvernehmungs-Behörden verständigt.

bb) Die Aufnahme des Sachverständigenbeweises und des Augenscheines.

Sollte vom Handelsministerium die Vornahme eines Sachverständigenbefundes oder Augenscheines als zulässig erkannt worden sein, so werden die Parteien hievon verständigt, um diesen Processhandlungen anwohnen zu können.

Die Aufnahme eines Sachverständigenbeweises wird in der Regel durch die politische Behörde I. Instanz, wo sich das zu besichtigende Object befindet, in der vom Handelsministerium bezeichneten Richtung aufgenommen.

Die Sachverständigen werden entweder vom Handelsministerium unmittelbar ausgewählt und berufen, oder es wird diese Auswahl und Berufung der politischen Behörde I. Instanz überlassen, wobei es nicht unzulässig ist, dass die Parteien Sachverständige in Vorschlag bringen.

Die Sachverständigen werden vor ihrer Vernehmung beeidet, wenn sie nicht bereits dahin beeidet sind, dass sie ihr Gutachten unparteiisch und nach den Regeln ihrer Kunst abgeben werden, in welchem Falle sie an diesen ihren Eid zu erinnern sind.

Hierauf haben sie das betreffende Object zu besichtigen und mit Rücksicht auf die vom Handelsministerium gestellten Fragen eine Beschreibung des besichtigten Objectes (Befund) zu Protocoll zu geben, woran sich unmittelbar die Beantwortung

der vom Handelsministerium gestellten Fragen (Abgabe des Gutachtens) anzureihen hat. Doch kann die Abgabe des Gutachtens namentlich dann, wenn dieselbe chemische Untersuchungen voraussetzt, einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben.

In dem einen wie in dem anderen Falle wird aber den Parteien stets die Gelegenheit gewahrt bleiben müssen, sowohl bei der Aufnahme des Befundes die Aufmerksamkeit der Sachverständigen auf den einen oder anderen Punkt des besichtigten Objectes hinlenken zu können, sowie nach Abgabe des Gutachtens an die Sachverständigen Aufklärungsfragen zu stellen.

Das aufgenommene Protocoll wird von den Sachverständigen, dem Commissionsleiter und den allfällig anwesenden Parteien oder deren Vertreter zu unterfertigen sein.

In gleicher Weise vollzieht sich auch die Vornahme des Augenscheins nur mit dem Unterschiede, dass hier die Besichtigung des Objectes durch ein Organ der erkennenden Behörde stattfindet.

Auch hier wird es den Parteien gestattet sein, die Aufmerksamkeit des Beamten auf bestimmte Punkte des besichtigten Objectes hinzulenken.

Das Ergebnis der Augenscheinsaufnahme ist selbstverständlich protocollarisch festzustellen.

e) Die Beweiswürdigung.

Im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite herrscht als Regel das Gesetz der freien Beweiswürdigung, d. h. das Handelsministerium schöpft seine Entscheidungen unter reiflicher Erwägung aller bewiesenen Thatsachen und der dieselben unterstützenden und abschwächenden Umstände nach freier Ueberzeugung.

Diese Regel erfährt nur insoweit eine Ausnahme, als in jenen Fällen, in denen die Kläger verpflichtet sind, einen gesetzmässigen Beweis für ihre die privaten Nichtigkeitsgründe stützenden Thatsachen (Mangel der Neuheit, Abgang gesetzlicher Erfordernisse für eine aus dem Auslande eingeführte Erfindung Priv. Ges. § 29. 1 a. bb.) zu erbringen, dem Klage-

begehren nicht stattgegeben werden kann, wenn nicht ein gesetzmässiger, d. i. ein den Beweisregeln der allg. Gerichtsordnung entsprechender Beweis geliefert wird, wenn auch das Handelsministerium dieses Mangels ungeachtet auf Grund des vorliegenden Beweismateriales die Ueberzeugung von der Hinfälligkeit des Privilegiums gewonnen haben sollte.

Umgekehrt wird das Handelsministerium in solchen Fällen, wo vom Kläger ein formell gesetzmässiger Beweis für die Nichtigkeit eines Privilegiums erbracht wurde, nicht gebunden sein, die Nichtigkeit des angefochtenen Privilegiums auszusprechen, wenn es in Folge entgegenstehender gewichtiger Umstände nicht zur vollen Ueberzeugung von der materiellen Richtigkeit der bewiesenen Thatsachen gelangen konnte, da die Nichtigerklärung eines Privilegiums in solchen Fällen durch das Priv. Ges. (§ 29. 1 a. „Eine solche Nullitätserklärung kann eintreten") nicht zu einer nothwendigen Folge des gesetzmässigen Beweises gemacht ist, vielmehr auch dann noch in das vernünftige durch die Erwägung aller Umstände geleitete Ermessen des Handelsministeriums gestellt ist.[1]) In den Gründen des Erkenntnisses werden diese Erwägungen sodann ihre ausführliche Begründung zu finden haben.

f) Der Beweis zum ewigen Gedächtnis.

Die Beweise werden in der Regel aus Anlass eines anhängigen Nichtigkeits- oder Erlöschungsstreites oder doch erst nach Abschluss des Vorbringungsverfahrens eines solchen aufgenommen.

Besorgt nun aber Jemand aus was immer für einer Ursache mit Grund, dass ihm zu künftiger Behauptung, Geltend-

[1]) Durch jene Gesetzesstelle „Eine solche Nullitätserklärung ‚kann' eintreten", ist daher keineswegs „die Nichtigerklärung einem blossen administrativen Ermessen" anheimgegeben, welches sich auch ohne irgend welche Gegengründe über einen gesetzmässigen Beweis hinwegsetzen könnte, sondern es ist damit lediglich die Befugnis des Hand. Min. ausgesprochen, trotz eines formellen Beweises für die Nichtigkeit eines Privilegiums dasselbe aus Gründen, welche der Richtigkeit des Beweises entgegenstehen, aufrecht zu erhalten oder mit anderen Worten, es ist mit dieser Gesetzesstelle der freien Beweiswürdigung Raum gegeben.

machung oder Vertheidigung seines Rechtes aus einem oder gegen ein Privilegium, ein Zeuge oder ein vorhandener Gegenstand entgehen könnte, oder dass der vorhandene Gegenstand (eine Maschine z. B.) Aenderungen erfahren könnte, welche ihm die künftige Behauptung, Geltendmachung oder Vertheidigung seines Rechtes erschweren würden, so ist er berechtigt auch ohne dass ein Streit anhängig, oder noch bevor das Vorbringungsverfahren geschlossen ist, vor den politischen Behörden die sofortige Aufnahme dieser Beweise, sonach die Einvernehmung der Zeugen oder die Vornahme eines Sachverständigenbefundes oder Augenscheines zum ewigen Gedächtnisse zu begehren.[1])

Das Ansuchen um Bewilligung der Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse ist, soferne ein Nichtigkeits- oder Erlöschungsstreit noch nicht anhängig ist, bei jener zuständigen politischen Behörde I. Instanz zu stellen, in deren Bezirke die Zeugen wohnen, oder der Besichtigungsgegenstand gelegen ist. Ist ein Streit bereits anhängig, so ist dieses Ansuchen beim Handelsministerium anzubringen, welches, wenn die Voraussetzungen hiefür gegeben sind, entweder die Aufnahme selbst veranlasst, oder eine Unterbehörde damit beauftragt.

Erfolgt eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse während und aus Anlass eines anhängigen Nichtigkeits- oder Erlöschungsstreites, so ist der Beweisaufnahme der Gegner beizuziehen und mit seiner Einwendung zu hören.

Gleich den vor den politischen Behörden aufgenommenen Beweisen zum ewigen Gedächtnisse können auch die vor Gerichten aufgenommenen Beweise zum ewigen Gedächtnisse

[1]) In analoger Anwendung der Bestimmung des § 179 der allg. Ger. Ordn. Eine derartige Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse durch eine politische Behörde I. Instanz (Zeugenvernehmung) wurde vom Hand. Min. mit Entsch. v. 3. März 1884 Z. 46688 ex 1883 bewilligt. Uebrigens zählen alle über Ansuchen der Privilegienbesitzer unter Zuziehung eines Sachverständigen behördlich vorgenommenen Erhebungen über die stattgefundene Ausübung eines Privilegiums zu den Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtnis.

(Protokolle) im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite vorgebracht und als Grundlage für die Entscheidung seitens des Handelsministeriums benützt werden.[1])

5. Das Erkenntnisverfahren.

Mit der Beendigung der Aufnahme der Beweise tritt der Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit in das Stadium des Erkenntnisverfahrens, es wäre denn, dass über die angenommene Klagsrückziehung mit welcher sich der Gegner einverstanden erklärte, die Einstellung des Streitverfahrens erfolgt.

a) Verfahren bei Schöpfung der Erkenntnisse.

Die Processe werden schon mit der Einbringung der Klage von dem Vorstande des Privilegiendepartements des Handelsministeriums einem in demselben beschäftigten juridischen Conceptsbeamten zugewiesen.

Diesem obliegt es, die Erledigungen zu entwerfen, welche nachdem sie die Genehmigung des Vorstandes des Privilegiendepartements sowie des Sectionschefs und gegebenen Falls auch des Handelsministers erfahren haben, den Parteien hinausgegeben werden.

Nach der Beendigung der Beweisaufnahmen werden nun die Processe zunächst einer eingehenden Prüfung des gesammten, von beiden Streittheilen vorgebrachten Materiales unterzogen.

Ergibt sich dabei von vornherein die offenbare Grundlosigkeit der Klage, so erfolgt die Abweisung der Klage unter Einhaltung des weiter unten beschriebenen Vorganges, bei offensichtlicher Grundhältigkeit der Klage dagegen deren Stattgebung.

Zeigt es sich jedoch, was die Regel bildet, dass die Schöpfung des Erkenntnisses vorerst noch von der Beantwortung einer technischen Frage abhängt, so wird vorerst noch das Privilegienfachcomité der k. k. technichen Hochschule[2]) unter

[1]) Dies geschah in den Hand.Min. Entsch. vom 24. December 1889 Z. 14555, v. 5. Februar 1892 Z. 989 u. v. 5. Februar 1892 Z. 754.

[2]) Die Einholung der Gutachten erfolgt jedoch je nach der Natur des

Mittheilung der Streitschriften und des gesammten Beweismateriales eingeladen, die vom Handelsministerium formulirten, technischen Fragen [1]) zu beantworten.

Die Einholung eines technischen Gutachtens ist dem Handelsministerium in allen Fällen zur Pflicht gemacht (s. § 47 Vollz. Vor.), in denen es sich um die Frage handelt:

a) „ob das ertheilte Privilegium eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zum Gegenstande habe, die vom Auslande eingeführt, zur Ertheilung des Privilegiums nicht geeignet war, oder
b) ob die eingelegte Beschreibung des Privilegiengegenstandes die im § 12 Priv. Ges. vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, oder
c) ob der Gegenstand des Privilegiums nach den Bestimmungen des § 1 Priv. Ges. als eine Entdeckung oder Verbesserung und als neu zu betrachten sei, oder
d) ob der Gegenstand des Privilegiums mit einem anderen privilegirten Gegenstande identisch sei, oder
e) ob der Gegenstand des Privilegiums nicht etwa ein solcher sei, auf welchen nach § 2 (Nahrungsmittel u. s. w.) oder § 5 (Princip) des Priv. Ges. ein Privilegium nicht stattfinden darf, oder
f) ob die fernere Ausübung des Privilegiums nicht mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit trete.“

Die Einholung des Gutachtens erfolgt aber nur dann, wenn die erwähnten Umstände thatsächlich fraglich sein sollten,

Streitgegenstandes auch von der philosophischen Facultät der Wiener Universität oder von dem k. u. k. techn. u. administ. Militär-Comité in Wien, dem Thierarznei-Institute u. s. w.

[1]) Diese Fragen lauten zumeist dahin: ob und inwieweit eine Erfindung ein nicht privilegirbares Princip darstelle, ob die Beschreibung thatsächlich im Sinne der Klagsausführung mangelhaft sei, ob und inwieweit auf Grund der Zeugenaussagen vom technischen Standpunkte die privilegirte Erfindung als vor dem Prioritätstage durch die stattgefundene Ausübung bekannt geworden anzusehen ist, inwieweit der Inhalt eines Druckwerkes sich mit der Privilegiumsbeschreibung decke, wieweit ein Privilegium mit einem anderen identisch ist, ob aus dem vorgelegten Beweismaterial die technische Ausübung des Erfindungsgegenstandes hervorgehe u. s. w.

nicht aber dann, wenn sie ausser Zweifel stehen, oder aber von dem Gegner ausdrücklich zugegeben sind.

Der Rector der k. k. technischen Hochschule in Wien hat den Gegenstand der Frage einem sachkundigen Mitgliede des Privilegienfachcomités zur Bearbeitung zuzuweisen.

Dasselbe hat in einer von dem Rector anzuordnenden Sitzung des Privilegienfachcomités den Gegenstand und sein wohlbegründetes Gutachten vorzutragen, worüber sodann zu berathen und vorschriftsmässig abzustimmen ist (§ 50 Vollz. Vor.). Diesen Sitzungen können Parteien oder deren Vertreter nicht beiwohnen. Das Ergebnis ist sonach mit dem Berathungsprotocolle dem Handelsministerium vorzulegen.

Sobald das technische Gutachten erstattet ist, erfolgt auf Grund desselben die Verfassung des Entwurfes des Erkenntnisses. Nur dann, wenn das Gutachten die vom Handelsministerium gestellten Fragen nicht klar oder bestimmt genug beantworten sollte, wird eine Ergänzurg des technischen Gutachtens veranlasst.

Das von den technischen Organen abgegebene Gutachten dient dem Handelsministerium lediglich zur Information über die technische Frage, ist aber für dasselbe keineswegs bindend; das Handelsministerium kann daher aus gewichtigen Gründen, namentlich wenn logische Fehler unterlaufen sein sollten, oder wenn die technische Frage unter Annahme irriger Gesetzesvoraussetzungen beantwortet sein sollte, von dem technischen Gutachten auch abgehen.

Die vom Privilegiendepartement beantragte Entscheidung gelangt sodann, soferne es sich nicht um Fälle allereinfachster und durchsichtigster Art handelt, zum Vortrage, zur Berathung und Schlussfassung in einer Gremialsitzung der ersten Section des Handelsministeriums unter Zuziehung des Vorstandes des Rechtsdepartements des Handelsministeriums.

Diese Sitzungen finden unter dem Vorsitze eines Sectionschefs unter Beiziehung von vier bis sieben Räthen des Handelsministeriums statt, und fassen ihre Beschlüsse, die der stillschweigenden oder ausdrücklichen Genehmigung des Handelsministers bedürfen, mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Diese derartig geschöpften Erkenntnisse bedürfen nun noch je nach ihrer Art zur endgiltigen Feststellung der Zustimmung des ung. Handelsministeriums (s. oben S. 178).

Jedes Erkenntnis des Handelsministeriums umfasst den Namen des Klägers und dessen Vertreters, dann jenen des Geklagten und dessen Vertreters, sohin die genaue Bezeichnung des angefochtenen Privilegiums sowie die Gründe der Anfechtung, hierauf die Sentenz und die sie stützenden Gesetzesstellen, endlich den Spruch über die Kosten. Hieran schliesst sich sodann die eingehende Begründung des Spruches.

b) Art der Erkenntnisse.

Mit den Erkenntnissen kann dem Klagebegehren entweder vollständig oder bloss theilweise stattgegeben werden, oder aber dasselbe zur Gänze abgewiesen werden.

Man unterscheidet daher stattgebende und abweisende Erkenntnisse.

Die Erkenntnisse sind weiters je nach ihrem Zusammenhange mit der Hauptsache entweder Haupterkenntnisse (das Privilegium unmittelbar betreffend) oder Nebenerkenntnisse (wie jene über die Processkosten).

Die stattgebenden Erkenntnisse sind nun je nach ihrem Inhalte entweder Nichtigkeitserkenntnisse, Erlöschungserkenntnisse, Abhängigkeitserkenntnisse oder Dauereinschränkungserkenntnisse.

aa) Haupterkenntnisse.

α) Das Nichtigkeitserkenntnis.

Durch das Nichtigkeitserkenntnis wird ausgesprochen, dass ein Privilegium niemals zu Recht bestanden habe. Ein solches Erkenntnis wirkt daher auf den Zeitpunkt der Ertheilung beziehungsweise auf den Zeitpunkt des Ansuchens des Privilegiums zurück und schafft einen Zustand, als ob das Privilegium nie ertheilt oder angesucht worden wäre.

β) Das Erlöschungserkenntnis.

Mit dem Erlöschungserkenntnisse wird ausgesprochen, dass ein Privilegium zwar giltig ertheilt worden sei, dass es jedoch von einem bestimmten, der Ertheilung nachgefolgten Zeitpunkte zu bestehen aufgehört habe. Ein solches Erkenntnis berührt daher zwar nicht die Giltigkeit wohl aber den Fortbestand des Privilegiums. Der Zeitpunkt, mit dem die Erlöschung eingetreten ist, wird im Erkenntnisse genau bestimmt.

γ) Das Abhängigkeitserkenntnis.

Gleich dem Erlöschungserkenntnisse lässt auch das Abhängigkeitserkenntnis die Giltigkeit des Privilegiums unberührt; mit demselben wird lediglich ausgesprochen, dass die Ausübung eines Privilegiums von der Zustimmung des Besitzers eines anderen Privilegiums abhängig sei, weil es sich als eine Verbesserung des letztgenannten Privilegiums darstellt und diese ohne die Mitbenützung der Stammerfindung nicht durchführbar ist. (s. S. 216.)

δ) Das Dauereinschränkungserkenntnis.

Durch dieses Erkenntnis wird weder die Giltigkeit noch die Fortdauer eines Privilegiums aufgehoben, sondern lediglich der Dauer des Privilegiums ein vor der 15jährigen Maximaldauer liegendes Ziel gesetzt. Die Voraussetzungen für ein solches Erkenntnis sind gegeben, wenn dem angefochtenen Privilegium ein ausländisches Patent zu Grunde liegen muss oder zu Grunde gelegt wurde und dieses nach dem Patentgesetze des betreffenden Fremdstaates keine so lange Maximaldauer erreichen kann wie das österreichische Privilegium.

ε) Das abweisende Erkenntnis.

Mit dem abweisenden Erkenntnisse wird die Klage als grundlos zurückgewiesen und das angefochtene Privilegium ungeschmälert aufrecht erhalten.

bb) Nebenerkenntnisse.

Als Nebenerkenntnisse kennt der Privilegiumsnichtigkeits- und Erlöschungsstreit bloss das Erkenntnis über die Processkosten.

Die Processkosten umfassen einerseits die Kosten des Verfahrens (wie die Commissionsgebühren und Diäten der Beamten, die Gebühren der Sachverständigen, Zeugeneinvernehmungsgebühren), andererseits die Kosten der Parteien für ihre Vertretung durch Rechtsanwälte, das sind die Vertretungskosten.

Die Verfahrenskosten hat nun im administrativen Verfahren im Sinne des § 24 der Min.Verord. vom 3. Juli 1854 R.G.Bl. No. 169 S. 713 vorläufig jene Partei zu tragen, welche durch ihre Eingabe jene Kosten veranlasst hat.

An diese Gesetzesbestimmung lehnten sich bis zum Jahre 1887 die Entscheidungen im Nichtigkeitsstreite, wenn sie den Ersatz dieser Kosten dem obsiegenden Theile seitens des unterliegenden Theiles zuerkannten.

Eine Zuerkennung von Vertretungskosten fand bis zum Jahre 1887 im Nichtigkeitsstreite überhaupt nicht statt, vielmehr wurden derartige Ersatzansprüche der Parteien auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Eine Wandlung in diesem Vorgange erfolgte, als der Oberste Gerichtshof mit der in das Spruchrepertorium No. 134 aufgenommenen Entscheidung vom 15. Februar 1887 Z. 1594 den Grundsatz aussprach: „dass der processuale Anspruch auf Ersatz des von einer Partei in einem administrativen Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemachten Aufwandes auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden kann“ [1]) und demzufolge sich und alle übrigen Gerichte zur Zuerkennung der Processkosten incompetent erklärte, „weil sich ein solcher Anspruch ausschliesslich auf den in diesem Verfahren (Nichtigkeitsstreite) erzielten Erfolg stützt und weil zur Entscheidung über einen derartigen processuellen Anspruch nur die mit der Hauptsache befasste Behörde berufen erscheint“.

[1]) s. Justiz-Verordn.Blatt 1887 Stk. V Beilage S. 33.

Damit fehlte bei Fortsetzung des vom Handelsministerium beobachteten Vorganges für einen vollberechtigten Anspruch jeder Richter.

Diese offenbare Härte und Ungerechtigkeit und die weitere Erwägung, dass die Schwierigkeit der Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite es den Parteien zur unabweislichen Nothwendigkeit macht, sich patentrechtskundiger Beistände zu bedienen, bestimmte das Handelsministerium im Jahre 1887, gestützt auf die Analogieregeln des § 7 des a. b. G. B., in Nichtigkeits- und Erlöschungsstreitigkeiten auch über Ansprüche auf Ersatz der Processkosten zu erkennen,[1]) und dabei dem Wesen nach die Bestimmungen der Civilprocessnovelle vom 16. Mai 1874 R. G. Bl. No. 69 §§ 24 ff. zur Anwendung zu bringen.

Die Grundsätze, die bei der Zuerkennung von Prozesskosten im Privilegienanfechtungsstreite vom Handelsministerium eingehalten werden, sind nun folgende:

Von Amtswegen werden Processkosten niemals zuerkannt, sie können vielmehr nur dann zuerkannt werden, wenn dieselben angesprochen wurden, da der von den Parteien geführte Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit dem Wesen nach auf civilprocessualen Grundsätzen beruht. Aus diesem Grunde muss auch spätestens mit der letzten Streitschrift ein specifizirtes Kostenverzeichnis vorgelegt werden.

Unterbleibt diese Vorlage, so unterbleibt auch ein Kostenzuspruch[2]) und es erfolgt Mangels der Verzeichnung der Kosten in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 403 der allg. Ger. Ord. die Abweisung des Kostenersatzanspruches.

Die in dem Streite vollständig unterliegende Partei hat in allen Fällen die der Gegenpartei verursachten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Vertheidigung nothwendigen Kosten zu ersetzen.

[1]) Eine kraftvolle Unterstützung fand dieser Vorgang des Hand. Min. durch das Reichsgericht, welches anlässlich eines negativen Competenzconflictes zwischen dem Hand. Min. und dem Gerichte hinsichtlich der Processkosten in Privilegiums-Nichtigkeitstreitigkeiten mit Entscheidung v. 18. October 1887 Z. 161 (Hye 406) das Hand. Min. zur Entscheidung berufen erkannte.

[2]) Gremialentscheid. des Hand. Min. vom 13. März 1888 Z. 9056.

Dem vollständigen Unterliegen einer Partei wird auch deren Unterwerfung unter das Klagebegehren (Submittirung) gleichgehalten.

Welche Kosten zweckentsprechend oder nothwendig waren, wird bei Feststellung des Kostenbetrages seitens des Handelsministeriums ohne Zulassung eines Beweisverfahrens nach freiem Ermessen bestimmt.

Dabei werden die Vertretungskosten weder nach der Anzahl der Bogen der Streitschriften noch auch nach der Anzahl und Dauer der Verhandlungen bestimmt, sondern unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Streitfalles und der besonderen Mühe, Fleisses, Geschicklichkeit und Beschleunigung, welche der Vertreter oder die sich selbstvertretende Partei bei der Herbeischaffung der Behelfe und sonstiger Vorbereitungen, sowie bei der Durchführung des Streites aufgewendet hat.

Bei theilweisem Obsiegen und theilweisem Unterliegen werden die Kosten verhätnismässig getheilt oder gegenseitig aufgehoben.

Das Unterliegen einer in der Hauptsache obsiegenden Partei in einem geringfügigen Theile hindert nicht den Zuspruch des vollen Kostenersatzes.

Streitgenossen wird der Ersatz der Processkosten zur ungetheilten Hand auferlegt.[1])

Streitigkeiten über die Kosten zwischen den Parteien und ihren Vertretern werden auf den Civilrechtsweg verwiesen.

Dagegen unterliegt es keinem Anstande, auch noch vor Abschluss eines Anfechtungsstreites die Processkosten eines Rechtsvertreters zu bestimmen, um es ihm gegebenen Falls zu

[1]) Entsch. des Oberst. Ger.Hof. v. 3. Januar 1877 No. 10642 (Glaser-Unger 6338), v. 8. October 1878 No. 11394 (Glaser-Unger 7167), v. 23. November 1881 Z. 11435 (Jurist. Blätter 1882 No. 10), „Passivstreitgenossen ist der Gerichtskostenersatz zur ungetheilten Hand aufzuerlegen, weil derselbe als Folge der Führung eines unberechtigten Processes die Rechtsnatur eines Schadenersatzes hat und die einzelnen Antheile sich nicht bestimmen lassen können," und v. 1. Mai 1883 Z. 4963 (Glaser-Unger 9414), sowie Waldner, Precesskosten S. 146 ff. — Dagegen v. Canstein, Civilprocess I. Th. S. 171 für den Ersatz „nach Köpfen".

ermöglichen, dieselben im gerichtlichen Wege von seiner Partei hereinzubringen.[1])

Ist ein Nichtigkeitsstreit als Vorfrage im Eingriffstreite abgewickelt worden, so sind bei gänzlicher oder theilweiser Abweisung der Nichtigkeitsklage die Kosten des Anfechtungsstreites nicht sofort dem Geklagten zuzuerkennen, sondern der Endentscheidung im Eingriffstreite vorzubehalten,[2]) da der Anfechtungsstreit einen Bestandtheil des Eingriffstreites bildete, und weil der Kläger im Nichtigkeitsstreite, seines ganz oder theilweisen Unterliegens ungeachtet, trotzdem im Eingriffstreite als Sieger hervorgehen kann, wo ihm dann auch die Kosten des Nichtigkeitsstreites zuzusprechen sein werden.

Jedes Kostenerkenntnis wird mit der Paritionsklausel versehen, dass die Bezahlung der Kosten an die berechtigte Partei binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu erfolgen habe, sowie mit der Executionsclausel, dass, wenn diess binnen der Paritionsfrift nicht geschähe, die executive Eintreibung des Schuldbetrages erfolgen würde.

c) Die Einstellung des Verfahrens.

Wird eine Klage zurückgezogen, so kann der Streit durch Einstellung des Verfahrens beendigt werden.

Jede Klagsrückziehung, welche zur Einstellung des Verfahrens führen soll, erfordert jedoch zunächst, dass der Gegner, soferne ihm die Klage bereits zugestellt wurde, sich mit der Klagsrückziehung bedingungslos einverstanden erklärt.

Das Einverständnis des Gegners zur Einstellung des Verfahrens ist schon bei der Ueberreichung der Klagsrückziehung durch einverständliche Mitfertigung des Klagrückziehungsgesuches seitens des Gegners nachzuweisen.

Geschieht dies nicht, so wird das Klagsrückziehungsgesuch dem Gegner zur schriftlichen Aeusserung binnen 14 Tagen mit dem Bemerken mitgetheilt, dass nach ungenütztem Ablauf dieser Frist angenommen wird, dass er sich mit der

[1]) Entsch. d. Hand. Min. v. 5. Juli 1892 Z. 48908.

[2]) Entsch. d. Hand. Min. v. 17. April 1891 Z. 15145.

Einstellung des Verfahrens stillschweigend einverstanden erklärt habe.

Ueber dieses stillschweigende oder ausdrückliche Einverständnis des Gegners erfolgt sodann, soferne das Handelsministerium nicht etwa Anlass fände, vom öffentlichrechtlichen Standpunkte die Anfechtungsgründe wider das Privilegium von Amtswegen weiter zu verfolgen, die Einstellung des Verfahrens, im Nichtzustimmungsfalle dagegen die Fortführung des Streitverfahrens. Das Einverständnis muss ein bedingungsloses sein, da in dem Falle, als sich der Gegner den Ersatz seiner Processkosten seitens des Klägers ausbedingen würde, und der Kläger sich hiezu nicht verstehen sollte, den durch die Einleitung des Streites dem Geklagten erwachsenen Ansprüchen, welche durch die Klagsrückziehung eine mittelbare Anerkennung fanden, nicht vollständig Rechnung getragen wäre, so dass die Fortführung des Verfahrens stattfinden müsste.

Trotzdem jedoch jede diesen Anforderungen entsprechende Klagsrückziehung angenommen wird, steht es dem Handelsministerium, wie erwähnt, frei, die geltend gemachten Anfechtungsgründe von Amtswegen weiter zu verfolgen.[1])

Als Regel kann diessbezüglich gelten, dass Klagen, welche aus officiellen Anfechtungsgründen erhoben sind, zwar zurückgezogen werden können, dass jedoch das Verfahren im Hinblicke auf den einmal angeregten Mangel des Privilegiums, welcher stets die öffentlich rechtliche Natur des Privilegiums berührt, von Amtswegen weiter zu führen ist. Dabei muss jedoch der betreffende Anfechtungsgrund derart begründet oder bereits erwiesen sein, dass das Vorhandensein des gerügten Mangels mit vollem Grunde anzunehmen ist.[2])

[1]) Gremialentsch. d. Hand. Min. vom 5. März 1890 Z. 7767 u. 8874. „Eine Klagsrückziehung ist jederzeit auch bei officiellen Anfechtungsgründen anzunehmen, allein es kann das Verfahren von Amtswegen fortgesetzt werden."

[2]) Entsch. des Hand. Min. v. 15. Juni 1891 Z. 33166: „Auf die unterm 17. März 1891 erfolgte Klagsrückziehung konnte nicht eingegangen werden, da durch die inzwischen eingeleiteten Erhebungen bereits festgestellt war, dass der Privilegirte der ihm obliegenden gesetzlichen Ausübungspflicht nicht nachgekommen ist, wodurch die Erlöschung des Privilegiums bereits

Dagegen hat über die Rückziehung von Klagen, welche aus privaten Anfechtungsgründen erhoben sind, in der Regel eine Fortführung des Verfahrens von Amtswegen nicht stattzufinden,[1]) es wäre denn, dass der Anfechtungsgrund (Mangel der Neuheit u. s. w.) bereits vollständig erwiesen vorläge, in welchem Falle die dem Handelsministerium zur Kenntnis gelangte Thatsache des Vorhandenseins eines gesetzlichen Mangels durch die Rückziehung der Klage nicht ungeschehen gemacht werden kann, und daher das Verfahren trotz der Klagsrückziehung fortzusetzen sein wird.

d) **Bedingungen für die Rechtsgiltigkeit der Erkenntnisse.**

Die Rechtsgiltigkeit eines Erkenntnisses, womit die gänzliche oder theilweise Nichtigkeit oder Erlöschung eines Privilegiums seitens des Handelsministeriums der einen Reichshälfte ausgesprochen wird, ist durch die Zustimmung des Handelsministeriums der anderen Reichshälfte bedingt.

Auf Grund des Art. XVI[2]) des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone vom 21. Mai 1887 R.G.Bl. No. 48, welches bis zum 31. December 1897 geschlossen ist, hat nämlich „die Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente im gegenseitigen Einvernehmen“ der beiden Handelsministerien stattzufinden.

Diese Bestimmung hat in der Anwendung eine Auslegung dahin gefunden, dass nicht bloss die Nichtigerklärungen — welche streng genommen allein zu den Ungiltigkeitserklärungen zählen — sondern auch die Erlöschungs-, Abhängigkeits- und Dauereinschränkungserklärungen eines Privilegiums von dem österreichischen Handelsministerium, welches dieselben initiativ zuständig ausgesprochen hat,[3]) dem ungarischen Handels-

eingetreten war, und durch die Klagsrückziehung nicht mehr ungeschehen gemacht werden konnte.“

[1]) Entsch. d. Hand. Min. vom 27. April 1883 Z. 8890, womit wegen schwankender Grundlage der Identitätsbeweise die Klagsabstehung zur Kenntnis genommen wurde.

[2]) Den vollständigen Wortlaut des Art. XVI. s. S. 168.

[3]) s. hierüber S. 176.

ministerium und umgekehrt zur Zustimmung mitgetheilt werden müssen. [1])

Liegt ein solcher Fall vor, wo die Zustimmung des ungarischen Handelsministeriums zu einem Erkenntnisse des österreichischen Handelsministeriums eingeholt werden muss, so werden die gesammten Streitacten sammt allen Beilagen und dem ausgearbeiteten Erkenntnisse dem ungarischen Handelsministerium mitgetheilt, welches hierüber zunächst das technische Gutachten der k. Josephsacademie in Budapest einholt und seine Zustimmung ertheilt, soferne es sich auf Grund des Gutachtens dieser Hochschule mit dem Antrage des österreichischen Handelsministeriums einverstanden erklärt.

Verweigert dagegen das ungarische Handelsministerium aus was immer für einem Grunde, derselbe möge berechtigt sein oder nicht, seine Zustimmung, und bleibt bei dieser Anschauung trotz allfälliger neuerlicher Aufklärungen, Ergänzungen oder Einholung weiterer technischer Gutachten, so muss Mangels einer entscheidenden Oberinstanz, seitens des österreichischen Handelsministeriums in Abänderung seiner ursprünglichen Entscheidung die Abweisung der Klage und zwar unter Aufnahme der vom ungarischen Handelsministerium ausgesprochenen Gründe ausgesprochen werden.

Dagegen erfolgen alle wie immer gearteten Abweisungen von Privilegien-Anfechtungsstreiten von jedem zuständigen Handelsministerium selbständig.

e) Rechtskraft der Erkenntnisse.

Alle Erkenntnisse des Handelsministeriums in Privilegienanfechtungsstreiten treten sogleich nach der Zustellung in volle Rechtskraft (s. § 52 Vollz.Vor. zum Privileg.Ges.), und zwar sowohl in formelle als auch in materielle Rechtskraft.

Die formelle Rechtskraft besteht darin, dass solche Erkenntnisse nach dem vom Verwaltungsgerichtshofe bisher beobachteten Vorgange (s. S. 269) keiner weiteren Anfechtung

[1]) Dieser Vorgang beruht auf dem Gedanken, dass dasjenige, was gemeinsam geschaffen wurde, auch nur wieder gemeinsam aufgehoben oder eingeschränkt werden kann.

durch ein Rechtsmittel oder eine Beschwerde unterliegen, die materielle Rechtskraft aber darin, dass nunmehr über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des angefochtenen Privilegiums aus den vorgebrachten Gründen zwischen den beiden Streittheilen endgiltig entschieden ist.

Die Zustellung der Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen an beide Streittheile erfolgt von Amtswegen und zwar in Wien (Innere Stadt und unmittelbar angrenzende Bezirke) durch die Zustellungsorgane des Handelsministeriums gegen Empfangschein, ausserhalb Wiens durch die Post gegen Rückschein.

f) Wirkungen der Erkenntnisse.

Die Wirkungen der Erkenntnisse im Anfechtungsstreite sind theils unmittelbare, theils mittelbare.

aa) Unmittelbare Wirkungen.

Jedes Erkenntnis, womit die gänzliche oder theilweise Nichtigkeit, Erlöschung oder sonstige Einschränkung eines Privilegiums ausgesprochen wird, muss im Sinne des § 28 Privileg. Ges. in dem Amtsblatte der k. k. Wiener Zeitung[1]) kundgemacht werden.

Mit dem Tage dieser Kundmachung äussert der Spruch auch dritten Personen gegenüber seine Wirksamkeit, indem mit diesem Tage das nichtig oder erloschen erklärte Privilegium zum Gemeingute und damit die Erfindung für Jedermann frei benützbar wird.

Bei Erkenntnissen, mit denen der Klage keine Folge gegeben wird, unterbleibt die Kundmachung, da mit diesen an dem Bestande des Privilegiums nicht gerührt wird, daher auch dritten Personen keine Rechte erwachsen können.

Eine weitere Wirkung der Nichtigkeits- und Erlöschungserkenntnisse des Handelsministeriums bildet deren Eintragung in das Privilegienregister und deren Aufnahme in die vom Privilegienarchiv zu führenden und vom Handelsministerium herausgegebenen Monats-, sowie Jahreskataloge über die er-

[1]) s. hierüber S. 189.

theilten und ganz oder theilweise ausser Kraft getretenen Privilegien.

Ist endlich ein Privilegium ganz oder theilweise aufgehoben worden, so werden die Privilegienurkunden dem Privilegienbesitzer abverlangt, um entweder im Falle gänzlicher Aufhebung vernichtet zu werden oder im Falle theilweiser Aufhebung mit dem Beisatze des Umfanges der theilweisen Aufhebung dem Privilegienbesitzer zurückgestellt zu werden.

Die Originalbeilagen der Streitschriften werden den Parteien nach Beendigung des Streites zurückgestellt.

bb) Mittelbare Wirkungen.

Die mittelbaren Wirkungen eines Nichtigkeits- oder Erlöschungserkenntnisses, es möge mit demselben die Aufhebung des Privilegiums ausgesprochen worden sein oder nicht, äussern sich im Eingriffstreit.

Ist nämlich ein Eingriffstreit wegen eines in Form einer Vorfrage geltend gemachten Anfechtungsstreites sistirt worden, so hat nach der Entscheidung des letzteren die Fortführung des Eingriffstreites zu erfolgen.

Wurde nun das Privilegium, in welches der Anfechtungskläger (Eingriffsgeklagte) eingegriffen zu haben beschuldigt wurde, zur Gänze aufgehoben, so muss dessen Freisprechung von dem Eingriffe erfolgen, sofern derselbe zu einer Zeit erfolgte, als das Privilegium nicht mehr zu Recht bestand und mittlerweile keine Verjährung eingetreten ist; wurde jedoch das Privilegium nur theilweise aufgehoben, so wird die Frei- oder Schuldigsprechung des Anfechtungsklägers (Eingriffsbeschuldigten) von dem Umstande abhängen, ob der Eingriff in die aufgehobenen oder in die aufrecht gebliebenen Theile des Privilegiums stattgefunden hat, was zumeist nur durch Sachverständige (neuerlichen Sachverständigenbefund) wird festgestellt werden können.

Allfällig erst geltend zu machenden Klagen wegen Eingriffes in das theilweise aufgehobene Privilegium wird der Beschuldigte, soferne er lediglich in die aufgehobenen Theile des Privilegiums eingegriffen haben sollte, mit Erfolg das rechts-

kräftige Erkenntnis des Handelsministeriums entgegensetzen können.

Doch auch die abweisenden Erkenntnisse des Handelsministeriums werden sowohl im Eingriffstreite vor den politischen Behörden als auch vor den Gerichten dann Beachtung finden müssen, wenn hiedurch das Wesen der Erfindung, um das es sich im Eingriffstreite handelt, im Hinblicke auf die Beschreibung klar bestimmt wurde.

g) Vollzug der Erkenntnisse.

Sieht man von der Kundmachung der Nichtig- und Erlöschungserklärungen, sowie von der Registrirung derselben ab, so entfällt ein Vollzug der Haupterkenntnisse, da die Nichtig- und Erlöschungserklärungen dem sachfälligen Gegner keine vollstreckbare Leistung oder Handlung auferlegen, sondern lediglich über den Bestand bestehender Rechtsverhältnisse entscheiden.

Dagegen können aber die Nebenerkenntnisse über den Processkostenersatz allerdings in Vollzug gesetzt werden.

Und zwar stehen dem Berechtigten zur Eintreibung der ihm zuerkannten Processkosten sowohl die politischen Behörden als auch die Gerichte zur Verfügung.

Die Execution der vom Handelsministerium zuerkannten Processkosten ist auf Grund der k. Verordnung vom 20. April 1854 R.G.Bl. No. 96 beim Handelsministerium anzusuchen, welches dieselbe auf Grund dieses Gesetzes bewilligt, beide Streittheile verständigt und die politische Behörde I. Instanz des Wohnortes des Geklagten oder des Ortes, wo sich das Executionsobject befindet, mit der Durchführung der Execution, bestehend in der Vornahme der politischen Pfändung, Schätzung, eventuell Transferirung und engen Sperre, sowie Feilbietung des gegnerischen Mobiliarvermögens im Sinne[1]) des § 4 der genannten Verordnung beauftragt[2]).

[1]) Ueber die Executionsführung auf das gegnerische Privilegium s. S. 209 ff.

[2]) Hand.Min.Entsch. v. 25. December 1889 Z. 49330, v. 20. December 1889 Z. 52318, v. 20. December 1889, Z. 52319, dann Gremialentsch. des

Mit der Executionsbewilligung können gleichzeitig Executionskosten zuerkannt werden, welche mit der für die Processkosten bewilligten Execution einzutreiben sind.

Für die vor Gericht anzusuchende Execution der vom Handelsministerium zuerkannten Processkosten, dient das rechtskräftige Erkenntnis des Handelsministeriums als executionsfähiges Instrument, wobei das Hofdecret vom 8. Juni 1832 J.G.S. No. 7567, wonach „auf die vor politischen Magistraten ordnungsmässig geschlossenen, protocollirten und ausgefertigten Vergleiche, ebenso wie auf jene, die von Polizeidirectionen und obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern geschlossen werden, die gerichtliche Execution angesucht und ertheilt werden kann“, einen wesentlichen gesetzlichen Stützpunkt abgibt.

Thatsächlich werden von den Gerichten derartige Executionen auf Grund der Handelsministeriums-Erkenntnisse bisher anstandslos bewilligt und durchgeführt.

IV. Die Rechtsmittel.[1])

Im Allgemeinen.

Unter Rechtsmittel versteht man im Allgemeinen alle in einer bestimmten Form sich äussernden Parteihandlungen in streitigen oder nichtstreitigen Privilegienangelegenheiten, wodurch in einer, das Parteiinteresse unmittelbar berührenden Privilegiensache die Aufhebung oder die Abänderung der von einer Behörde geschöpften Erkenntnisse oder getroffenen Verfügungen oder der nach dem Gesetze eingetretenen Rechtsfolgen herbeigeführt werden soll.

Die Rechtsmittel sind entweder ordentliche oder ausserordentliche, je nachdem sie dem regelmässigen Verfahren angehören oder nicht,[2]) weiters entweder Rechtsmittel mit sus-

Hand.Min. v. 5. März 1890 Z. 7332 und Hand.Min.Entsch. v. 27. August 1890 Z. 35483.

[1]) s. hierüber die treffliche Monographie: „Das administrative Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der politischen, Schul- und autonomen Verwaltung“ von Dr. Andreas Volkar. Prag 1887. 2 Thle.

[2]) v. Canstein, Civilprocess I. Th. S. 117 will den Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmitteln darin erblicken,

pensiver Wirkung oder ohne solche, je nachdem mit ihrer Ergreifung die Rechtskraft der angefochtenen Entscheidung gehemmt wird oder nicht, dann überwälzende (devolutive) oder beharrende Rechtsmittel, je nachdem die Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung von einer höheren Instanz oder von derselben Instanz, gegen welche das Rechtsmittel gerichtet ist, getroffen werden soll, endlich zweiseitige oder einseitige je nachdem über das eingebrachte Rechtsmittel die Gegenseite vernommen wird oder nicht.

Das Verfahren vor den politischen Behörden in Privilegienangelegenheiten kennt alle genannten Arten von Rechtsmitteln mit alleiniger Ausnahme der zweiseitigen Rechtsmittel, indem im Privilegienverfahren vor politischen Behörden die Vernehmung der Gegenseite nicht stattfindet, und ihr das Recht zur Erstattung von Gegenschriften — mit alleiniger Ausnahme des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof — nicht zusteht,[1]) im Einklange mit dem nach dem Summarverfahren (Just.Hofdec. v. 24. October 1845 J.G.S. No. 906) sich abwickelnden Verfahren in Privilegienstreitigkeiten vor Gerichten, wo der Gegenseite gleichfalls die Erstattung von Einreden gegen die Appellation, Revision oder Nullitätsbeschwerde nicht gestattet ist. (§§ 44 und 50 des Gesetzes über das Summarverfahren).

Den Rechtsmitteln in Privilegienangelegenheiten, sie mögen vor politischen Behörden oder vor Gerichten ergriffen werden, ist weiters gemein, dass 'eine gesonderte Anmeldung des Rechtsmittels mit hierauf nachfolgender Ausführung desselben nicht zulässig ist (s. § 44 und 50 Summarverfahren), vielmehr mit der

ob durch sie die Rechtskraft einer Entscheidung gehemmt wird oder nicht; Volkar, Admin. Rechtsmittelverf. I. Th. S. 82 darin, ob mit ihnen Abhilfe vor den Verwaltungsbehörden erreicht werden kann, oder vor anderen Behörden (Gerichte, Verwaltungsgerichtshof, Reichsgericht).

[1]) Weder der Verweigerung noch der Gestattung von Gegenschriften über eingebrachte Recurse liegt eine unmittelbar gesetzliche Vorschrift zu Grunde. Jedenfalls würde aber die Zulassung von Gegenschriften einerseits dem Grundsatze der Zweiseitigkeit, d. h. dem Grundsatze, dass vor jeder Entscheidung auch die andere Partei zu hören ist, besser entsprechen, andererseits aber die Entscheidungen der höheren Instanzen auf eine sichere und vertrauenerweckendere Grundlage stellen.

Ergreifung des Rechtsmittels dasselbe auch ausgeführt und die Gründe der Beschwerde dargelegt werden müssen.[1] Eine vereinzelte Ausnahme macht nur der Recurs gegen eine Abweisung eines Privilegiengesuches seitens einer politischen Landesbehörde, indem derselbe laut § 12 der Vollzugs-Vorschrift zum Privilegiengesetze binnen 14 Tagen angemeldet werden muss und binnen weiterer vier Wochen überreicht werden kann.

Dagegen genügt es, die Rechtsmittel ohne Ausführung auch bloss anzumelden.[2]

In der Regel gehen alle Rechtsmittel bis zur III. Instanz. Nur gegen zwei gleichlautende Entscheidungen in streitigen Privilegienangelegenheiten ist in der Regel kein weiterer Rechtszug zulässig.

Alle ordentlichen Rechtsmittel haben auch suspensive Wirkung.

Für die Fristen der Rechtsmittel im politischen Verfahren gilt als Regel, dass der Tag der Zustellung in die Frist nicht einzurechnen ist, dass der Tag der Aufgabe der Rechtsmitteleingabe auf die Post als Einbringungstag des Rechtsmittels bei der Behörde angesehen wird,[3] und dass der letzte Tag der Frist in dieselbe auch dann eingerechnet wird, wenn er auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt.[4]

[1]) Das Privil.Ges. bedient sich zur Bezeichnung der Recurseinbringung verschiedener Ausdrücke: § 15, den Weg der höheren Berufung betreten, § 43, Recurs einlegen, § 40 Vollz.Vor., Recurs überreichen. Der letztere Ausdruck sowie die durchaus feste Bestimmung einer einmaligen Frist scheint für obige Anschauung zu sprechen.

[2]) s. Volkar, Rechtsmittel I. Th. S. 158, „In der administrativen behördlichen Praxis wird auch allgemein angenommen, dass schon die Anmeldung des Rechtsmittels, selbst wenn eine weitere Ausführung vorbehalten aber nicht überreicht wurde, die Wirkungen eines eingebrachten Rechtsmittels habe." — Auch die nach Verkündigung des Straferkenntnisses abgegebene Erklärung, „mit dem Erkenntnisse nicht zufrieden zu sein," kommt einer Recursanmeldung gleich. Entsch. des Min. d. Inn. v. 15. März 1892 Z. 4702, Oesterr. Zeitschrift f. Verwaltung 1892 S. 144.

[3]) s. § 92 d. Min.Verord. v. 17. Mai 1855 R. G. Bl. No. 52.

[4]) Erl. d. Minist. d. Innern vom 9. Februar 1879 Z. 16640 bei B. Frh. v. Weigelsperg, Compend. d. Gewerbewesen 3. Aufl. S. 99. — s. dagegen die entgegengesetzte Bestimmung des Ges. vom 19. März 1876

Eine Verlängerung der gesetzlichen Rechtsmittelfristen findet nicht statt.

Eine irrige Bemessung der Rechtsmittelfristen durch die Behörde kann das Recht der Partei auf das gesetzliche Ausmass der Frist weder verkürzen noch erweitern.[1])

Ueber die an die politischen Landesstellen ergriffenen Rechtsmittel ist im Sinne des § 44 lit. e. der Min. Verordn. vom 19. Jan. 1853 R.G.Bl. No. 10, wonach „namentlich Entscheidungen in Parteisachen über Berufungen gegen die Erkenntnisse der Unterbehörden in der Regel in der Rathsitzung zum Vortrage zu bringen sind," im Rathsgremium zu entscheiden. Ebenso entscheidet das Handelsministerium über die an dasselbe ergriffene Rechtsmittel in wichtigeren Angelegenheiten in Gremialsitzungen von 4—7 Räthen unter Vorsitz eines Sectionschefs.

I. Ordentliche Rechtsmittel.

A. Im nichtstreitigen Verfahren.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der I. Instanz.

Gegen alle Verfügungen der Behörden I. Instanz in nichtstreitigen Privilegienangelegenheiten, als welche die politischen Landesbehörden und die Bezirkshauptmannschaften (Stadtmagistrate) in Betracht kommen, kann entweder das beharrende Rechtsmittel der Vorstellung oder das devolutive Rechtsmittel des Recurses ergriffen werden.

R.G.Bl. No. 28 im § 2 über die Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidung und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung.

[1]) Entsch. d. Verw.Ger.Hof. v. 3. Juli 1886 Z. 1659 (Budw. 3142), „Eine Partei ist an die durch das Gesetz festgesetze Recursfrist auch dann gebunden, wenn ihr von der betreffenden Behörde irrthümlicher Weise bei Herausgabe der Entscheidung eine längere als die gesetzliche Frist zur Recursführung eingeräumt worden ist, da die in Betracht kommende Frist nicht von der Behörde zu ertheilen, sondern durch das Gesetz bestimmt ist, und die Einwendung der Partei, dass sie durch die unrichtige Fristbestimmung der Behörde in Irrthum geführt worden sei, sich durch die Erwägung behebt, dass nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Irrthum über ein gehörig kundgemachtes Gesetz Niemandem Rechte verleiht (§ 2 allg. b. G. B.), und zwar ganz ohne Rücksicht, auf welche Weise dieser Irrthum herbeigeführt worden ist."

a) Die Vorstellung

bezweckt die Abänderung oder die Rücknahme der angefochtenen Verfügung durch jene Behörde, welche dieselbe erlassen hat.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. August 1868 R.G.Bl. No. 124, womit die bisher nur im gerichtlichen Verfahren ausser Streitsachen[1]) bestandene Institution der Vorstellung fast wortgetreu in das politische Verfahren übertragen wurde, ist die Erhebung der Vorstellung an folgende Bedingungen geknüpft:

aa) Die Vorstellung muss, da sie gegebenen Falls als Recurs behandelt wird, gleich einem Recurse innerhalb der für die politische Verwaltung geltenden allgemeinen Recursfrist von 14 Tagen, wenn die Verfügung von einer politischen Behörde I. Instanz, innerhalb 4 Wochen (28 Tage) aber erhoben werden, wenn die Verfügung von einer politischen Landesbehörde erlassen wurde.[2])

bb) Die Vorstellung kann nur gegen Verfügungen erhoben werden, durch welche nicht einem Anderen ein Recht zuerkannt wurde, und

cc) über solche den beiden vorgenannten Voraussetzungen entsprechende Vorstellungen ist es in das Ermessen der Behörde gestellt, entweder die Verfügung selbst abzuändern oder aber die Vorstellung als Recurs binnen längstens 8 Tagen an die Oberbehörde (polit. Landesstelle oder Handelsministerium) zur Entscheidung vorzulegen.

Solche Vorstellungen können insbesondere gegen Rückweisungen fehlerhafter Privilegiumsgesuche seitens der Bezirkshauptmannschaften oder der politischen Landesbehörden (§§ 13

[1]) s. § 9 des kais. Pat. v. 9. August 1854 R.G.Bl. No. 208.

[2]) § 15 Priv. Ges. — § 24 d. Min.Verord. v. 24. April 1850 R.G.Bl. No. 295, § 92 d. Min.Verord. v. 17. März 1855 R.G.Bl. No. 52, betreffend die 14tägige Recursfrist und Min.Verord. v. 22. Juni 1869 R.G.Bl. No. 116, betreffend die 4wöchentliche Recursfrist, dann Erlass des Min. d. Innern v. 2. September 1887 Z. 11695, betreffend die allgemeine Regelung der Recursfristen bei v. Weigelsperg, Compendium des Gewerbewseens 3. Aufl. S. 265.

und 15 Privileg. Ges.) oder gegen Verfügungen ergriffen werden, die, wie die Entgegennahme von Verlängerungs- und Uebertragungsgesuchen, in den Wirkungskreis der politischen Landesstellen gehören.

b) Der Recurs

bezweckt von vornherein eine Ueberprüfung der von der politischen Behörde I. Instanz getroffenen Verfügung durch die Oberbehörde und durch dieselbe deren Abänderung oder Aufhebung.

Gegen Verfügungen der Bezirkshauptmannschaften und der Magistrate ist der Recurs binnen 14 Tagen an die politischen Landesstellen, gegen solche der politischen Landesstellen binnen 4 Wochen (28 Tagen) an das Handelministerium zu ergreifen.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der II. Instanz.

Hat die politische Landesbehörde als II. Instanz über einen Recurs gegen eine Verfügung der I. Instanz in nichtstreitigen Privilegienangelegenheiten entschieden, so steht demjenigen, der sich hiedurch beschwert erachtet, das Rechtsmittel der Vorstellung an die politische Landesbehörde oder jenes des Recurses an das Handelsministerium offen.

Beide sind binnen 4 Wochen (28 Tagen) nach Zustellung der Entscheidung der politischen Landesbehörde einzubringen.

Bemerkenswerth ist es, dass in nicht streitigen Privilegienangelegenheiten im Gegensatze zu den streitigen Privilegienangelegenheiten auch gegen eine, die Verfügung der I. Instanz bestätigende Verfügung der politischen Landesbehörde, demnach gegen zwei gleichlautende Verfügungen das ordentliche Rechtsmittel des Recurses an das Handelsministerium offen steht, da in nichtstreitigen Privilegienangelegenheiten für das Rechtsmittelverfahren im Allgemeinen geradeso wie in streitigen Privilegienangelegenheiten die Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Anwendung zu gelangen haben (s. § 15 Privileg. Ges.) und diese nur gegen in II. Instanz bestätigte oder gemilderte Straferkenntnisse (§ 150 Gew. Ord.) einen weiteren Recurs ausschliesst, in allen übrigen Fällen dagegen, daher auch gegen zwei gleich-

lautende Verfügungen in nicht streitigen Angelegenheiten den Rechtszug an das Ministerium offen lässt.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der III. Instanz.

Gegen Verfügungen des Handelsministeriums, welche dasselbe in nichtstreitigen Privilegiensachen, sei es aus eigener Initiative, sei es über einen gegen eine Verfügung einer politischen Landesbehörde eingebrachten Recurs getroffen hat, steht der hievon berührten Partei ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu Gebote. Diese Verfügungen treten vielmehr mit dem Zeitpunkte ihrer Zustellung an die Partei in Rechtskraft (analoge Anwendung der Bestimmungen des § 52 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze).

Als ausserordentliche Rechtsmittel können jedoch die Vorstellung sowie die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Betracht kommen.

B. Im Streitverfahren.

1. Im Eingriffstreite

und zwar

a) vor politischen Behörden.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der I. Instanz.

Gegen alle wie immer gearteten Verfügungen[1]) und Entscheidungen der politischen Behörden I. Instanz in Privilegieneingriffstreitigkeiten, sie mögen im Sicherstellungs-, Vorbringungs-, Beweis-, Erkenntnis- oder Executionsverfahren getroffen werden, steht demjenigen, der sich hiedurch beschwert erachtet, lediglich[2]) der Recurs an die vorgesetzte politische Landesbehörde offen.

Der Recurs muss innerhalb 14 Tagen nach dem Zustellungstage der angefochtenen Entscheidung eingebracht werden, und

[1]) Nicht bloss meritorische, sondern alle Verfügungen (selbst im Untersuchungsverfahren) können in Recurs gezogen werden. Hand. Min. Ent. vom 14. Juli 1892 Z. 32790.

[2]) Das Rechtsmittel der Vorstellung des Ges. v. 30. August 1868 R.G.Bl. No. 124 dürfte in Streitsachen wohl ausgeschlossen sein, da hier der Fall kaum denkbar ist, dass eine Verfügung getroffen werde, wodurch einem Anderen mittelbar oder unmittelbar kein Recht zuerkannt wird.

zwar nicht bei der politischen Behörde I. Instanz, sondern unmittelbar bei der zuständigen Landesbehörde[1]) (§ 43 Privileg. Ges. und § 40 der Vollz.Vor.).

Ein nach Verstreichung dieser Frist überreichter Recurs ist zurückzuweisen und eine Erweiterung dieser Frist auf Anlangen der Partei darf nicht stattfinden.

Die Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze bestimmt zwar noch im § 40, dass den ausserhalb des Sitzes der betreffenden Landesbehörde Wohnhaften rücksichtlich der Beurtheilung der rechtzeitigen Ueberreichung, dieselben Begünstigungen zu statten kommen, welche für die Ueberreichung der Privilegiumsverlängerungsgesuche zugestanden wurden, dass nämlich die Aufgabe solcher Eingaben bei einem k. k. Postamte zur Beförderung an die zuständige Landesbehörde der wirklichen Ueberreichung bei derselben gleich zu halten sei: diese jedoch noch eingeengte Regel muss durch die Bestimmungen des § 92 der Min.Verordn. vom 17. März 1855 R.G.Bl. No. 52 nunmehr als eine uneingeschränkte allgemein giltige Regel für das politische Verfahren angesehen werden.

Eine Besonderheit ist durch die Min.Verordn. vom 31. Januar 1860 R.G.Bl. No. 31 dadurch geschaffen, dass die von der Behörde I. Instanz ausgesprochene Strafe nicht verschärft werden darf, und sonach ein Recurs des Eingriffsklägers gegen eine zu milde Bestrafung des Eingreifers unzulässig ist[2]).

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der II. Instanz.

Wird die im Eingriffstreite von der Unterbehörde getroffene Verfügung oder Entscheidung über den eingebrachten Recurs

[1]) Es ist dies eine ganz vereinzelt stehende Ausnahme von dem Grundsatze, dass jeder Recurs bei jener Behörde zu überreichen ist, gegen deren Entscheidung er gerichtet ist, damit derselben Gelegenheit geboten ist, ohne Zeitverlust den Recurs sammt allen Streitacten und ihrem eigenem Berichte der Oberbehörde vorzulegen. (s. hierüber die ausdrücklichen Anordnungen des § 25 des Min.Erl. v. 24. April 1850 R.G.Bl. No. 295, § 92 der Min.Verord. v. 17. März 1855 R.G.Bl. No. 52 u. Abs. 3 der Min.Verord. v. 27. October 1859 R.G.Bl. No. 196.)

[2]) Auch ausgesprochen mit Hand. Min. Entsch. vom 14. März 1889 Z. 5679.

von der politischen Landesbehörde abgeändert, so steht derjenigen Partei, die sich durch diese Abänderung beschwert erachtet, der Recurs an das Handelsministerium offen, der ebenso, wie der Recurs gegen Entscheidungen der I. Instanz binnen 14 Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung bei der zuständigen politischen Landesbehörde zu überreichen ist (§ 42 Vollz.Vorschr.).

Wird dagegen die angefochtene Verfügung oder Entscheidung von der politischen Landesstelle bestätigt, so ist ein weiteres ordentliches Rechtsmittel gegen die zwei gleichlautenden Entscheidungen nicht zulässig (§ 41 Vollz.Vorschr.). Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn nur ein Theil der Unterentscheidung von der politischen Landesbehörde bestätigt[1]) oder aber von der Partei nicht in Beschwerde gezogen wurde. In diesem Falle ist gegen die bestätigten Theile ein weiteres ordentliches Rechtsmittel, gegen die nicht in Beschwerde gezogenen Theile ein ausserordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Als ausserordentliche Rechtsmittel gegen Entscheidungen der politischen Landesstellen, womit die Entscheidungen der I. Instanz bestätigt wurden, kommen in Betracht der ausserordentliche Ministerialrecurs und nach der bisherigen Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen der III. Instanz.

Die Entscheidungen, welche das Handelsministerium in Privilegieneingriffstreitigkeiten getroffen hat, sind, soferne sie Enderkenntnisse sind, sie mögen Frei- oder Schuldsprüche sein, unanfechtbar und zwar sowohl durch ein ordentliches Rechtsmittel, wie auch durch das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weil solche Er-

[1]) Hand.Min.Entsch. vom 13. Februar 1889 Z. 44741 ex 1887, dann Entsch. des Verw.Ger.Hofes vom 25. April 1887 Z. 1096 Budw. § 6 No. 334: „Gleichlautende Entscheidungen liegen auch dann vor, wenn die obere Instanz unter Behebung des Straferkenntnisses die Verfügung der Unterinstanz auf mittlerweilige Sicherstellung (Beschlagnahme) bestätigt.“

kenntnisse sich als administrative Straferkenntnisse darstellen und laut § 48 des Gesetzes vom 22. October 1875 R.G.Bl. No. 36 vom Jahre 1876 „die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in Polizeistrafsachen im Zusammenhange mit der Polizeistrafgesetzgebung geregelt wird“, diese Regelung bis heute nicht erfolgt ist und daher der Verwaltungsgerichtshof in Polizeistrafsachen nicht zuständig ist (s. hierüber S. 270 ff.).

Dagegen steht gegen Entscheidungen und Verfügungen des Handelsministeriums im Eingriffstreite, welche keine Enderkenntnisse darstellen, sonach insbesondere gegen Entscheidungen im Sicherstellungsverfahren (Beschlagnahme, Cautionbestellungen u. s. w.) nach der bisherigen Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes die Beschwerde an denselben offen.

b) vor Gerichten.

Die Rechtsmittel gegen die Urtheile und Bescheide der Gerichte in Eingriffstreitigkeiten sind durch das Just.Hofdec. v. 24. October 1845 J.G.S. No. 906 (Summarverfahren) und die Civilprocessnovelle vom 16. Mai 1874 R.G.Bl. No. 69 geregelt.

Darnach steht den Parteien gegen die Bescheide der Gerichte I. Instanz der Recurs an das Oberlandesgericht binnen acht Tagen nach Zustellung des Bescheides zu, und soferne durch das Oberlandesgericht eine Abänderung oder Aufhebung des Bescheides des ersten Richters erfolgt, binnen derselben Frist der Hofrecurs an den Obersten Gerichtshof.

Gegen gleichförmige Bescheide ist ein weiterer Recurs unzulässig.

Gegen die in erster Instanz erflossenen Urtheile steht den Parteien binnen acht Tagen nach Zustellung des Urtheils die Appellation und Nullitätsbeschwerde an das Oberlandesgericht und, falls von diesem das Urtheil I. Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, binnen derselben Frist die Revision und Nullitätsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof offen.

Gegen gleichlautende Urtheile ist eine ausserordentliche Revision und Nullitätsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof unzulässig.

Bei allen Rechtsmitteln im Summarverfahren vor Gericht ist die Anmeldung mit der Ausführung derselben zu verbinden, und sind dieselben stets bei der I. Instanz einzubringen. Wiewohl im Summarverfahren ein Zwang, sich durch einen Advocaten vertreten zu lassen (Anwaltszwang) nicht besteht und daher jede eigenberechtigte Person sich selbst vertreten oder sich durch eine solche vertreten lassen kann (§ 9 Sum.Verf.), so müssen doch mit Ausnahme der Klage alle im Laufe des Processes oder der Execution vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht vom Bittsteller selbst abgefasst sind, mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein (§ 10 Sum. Verf.).

2. Im Nichtigkeitsstreite.

Alle Entscheidungen, welche das Handelsministerium im Privilegiennichtigkeits- oder Erlöschungsstreite trifft, sind weder durch ein ordentliches noch durch ein ausserordentliches Rechtsmittel anfechtbar und treten ausnahmslos sogleich nach der Zustellung[1]) in volle Rechtskraft (§ 52 Vollz. Vorschrift).

Dass gegen die Entscheidungen des Handelsministeriums im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite, soferne dadurch der Bestand des Privilegiums ganz oder theilweise aufgehoben wird und die daher im Sinne des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses im Einvernehmen mit dem k. ungar. Handelsministerium getroffen werden müssen, auch das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen ist, gründet sich auf die Bestimmung des § 3 lit. d des Gesetzes vom 22. October 1875 R.G.Bl. No. 36, wonach von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind: „Angelegenheiten, welche nach Massgabe des

[1]) s. §§ 43 und 41 d. Vollz.Vorschr. z. Priv.Ges. und den damit im offenbaren Widerspruche stehenden Plenarbeschluss d. Verw.Ger.Hof. vom 8. August 1876 Z. 38 (Exle No. 1071), wonach die in letzter Instanz erflossenen Entscheidungen oder Verfügungen der Verwaltungsbehörden in Gemässheit des § 49 d. Ges. v. 22. October 1875 R.G.Bl. Z. 36 ex 1876 an dem Tage, an welchem sie gefällt oder getroffen worden sind, und nicht erst mit dem Tage der Zustellung in Rechtskraft erwachsen.

Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. No. 146) in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, daferne die angefochtene Entscheidung oder Verfügung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit einer gemeinsamen Verwaltungsbehörde oder einer Verwaltungsbehörde der anderen Reichshälfte getroffen worden ist oder auf einer im gleichen Wege vereinbarten Verordnung beruht", da thatsächlich das Gesetz vom 21. December 1867 die Erfindungsprivilegien als Gegenstände bezeichnet, die in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet werden, und weil kraft gesetzlicher Vorschrift des Art. XVI des Zoll- und Handelsbündnisses die Ertheilung, Verlängerung und Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente im Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte zu erfolgen hat.

Die vom Verwaltungsgerichthofe wiederholt ausgesprochene und bisher unentwegt beibehaltene Unzuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden gegen Erkenntnisse des Handelsministeriums, worin auf Abweisung der Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen erkannt wurde, lässt sich dagegen weder dem Geiste noch dem Wortlaute nach, wie dies seitens des Verwaltungsgerichtshofes geschieht, auf den § 3d des citirten Gesetzes stützen, da wohl die eine Bedingung dieses Gesetzes für die Unzuständigkeit, nämlich die Verwaltung der Privilegienangelegenheiten in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen eintrifft, keineswegs aber auch die weitere, dass die Entscheidung kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium getroffen wurde oder auf einer Verordnung beruht, welche kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium vereinbart wurde, da jede solche Klagsabweisung Mangels einer solchen gesetzlichen Vorschrift von jedem Handelsministerium selbstständig erfolgt.

Es stände daher der Beschwerde gegen Abweisungen von Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen, die ohne Einvernehmen des ungarischen Handelsministeriums erfolgen, ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen[1]), wohl aber die Erwägung, dass die

[1]) s. hierüber die von mir bereits im Jahre 1884 in der Brochure

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, welche auf Ertheilung des verweigerten Privilegiums abzielen würde, im Falle der Weigerung des ungar. Handelsministeriums ein solches zu ertheilen, undurchführbar und daher der Autorität des Gerichtes nachtheilig wäre.

II. Ausserordentliche Rechtsmittel.

A. Im nichtstreitigen Verfahren.

1. Die allerhöchste Gnade.

Nach dem allgemeinen Begriffe, welchen wir dem Rechtsmittel beigelegt haben, ist es gestattet, auch die Allerhöchste Gnade des Kaisers unter diesen zu nennen, dies umsomehr, da dieselbe durch den § 9 lit. c Privileg. Ges. ausdrücklich dem Privilegienrechte als ausserordentliches Mittel für die Verlängerung der Dauer eines Privilegiums eingefügt wurde.

Durch die Allerhöchste Gnade des Kaisers kann daher insbesondere im Sinne des § 9 lit. c Privileg. Ges. über ein diesbezügliches Majestätsgesuch die Dauer eines Privilegiums über 15 Jahre verlängert werden. Ebenso können Versäumnisse in der rechtzeitigen Einzahlung der Taxen zur Verlängerung eines Privilegiums oder die um mehr als drei Tage verspätete Ueberreichung des Verlängerungsgesuches nur durch einen Gnadenact des Kaisers nachgesehen werden[1]).

2. Die Vorstellung.

Gegenüber den Verfügungen, welche die I. und II. Instanz in nicht streitigen Privilegienangelegenheiten treffen, kommt die Vorstellung als organisches Glied des Rechtszuges, somit als ordentliches Rechtsmittel in Betracht, den Verfügungen des Handelsministeriums gegenüber dagegen als ausserordentliches, da gegen die Verfügungen des Handelsministeriums, wenn von dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde an den

„Der Erfindungsschutz in Oesterreich“ ausgesprochene gleiche Ansicht, sowie die durchsichtige Darstellung von Dr. Georg Pražak in Prag in dem Artikel „Die Behördencompetenz in Privilegiensachen nach österreichischem Rechte“ in der „Neuzeit“ Jahrg. 1892 No. 13, 14, 15, 16.

[1]) s. S. 196.

Verwaltungsgerichtshof abgesehen wird, ein weiterer Rechtszug nicht möglich ist.

In analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. August 1868 R.G.Bl. No. 124, womit den politischen Behörden I. und II. Instanz über eine Parteivorstellung das Recht zuerkannt wurde, Verfügungen selbst zu ändern, soferne durch dieselben nicht einem Anderen Rechte zuerkannt wurden, kann daher auch dem Handelsministerium das Recht nicht abgesprochen werden, über Parteivorstellungen derartige einseitige Verfügungen aus zutreffenden und gewichtigen Gründen abzuändern.

Von diesem Rechte macht das Handelsministerium auch thatsächlich Gebrauch, indem Vorstellungen gegen angeordnete Streichungen oder Abänderungen in den Privilegienbeschreibungen vor Verleihung des Privilegiums oder gegen Privilegiumsversagungen, Verlängerungszurückweisungen, dann gegen Verlegung des Prioritätszeitpunktes u. s. w. über begründete Einschreiten in manchen Fällen volle oder theilweise Berücksichtigung finden.

3. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Ist eine Privilegienangelegenheit im administrativen Wege ausgetragen (§ 5 Gesetz vom 22. October 1875) und fühlt sich Jemand durch die gesetzwidrige Verfügung in seinen Rechten verletzt (§ 2 jenes Gesetzes), so steht ihm das Recht der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu, die er, von einem Advocaten unterzeichnet, binnen 60 Tagen nach Zustellung der Verfügung beim Verwaltungsgerichtshofe einzubringen hat.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist durch § 3 lit. d[1]) des Gesetzes vom 22. October 1875 R.G.Bl. No. 36 ex 1876 nur insoferne beschränkt, als Verfügungen in Privilegienangelegenheiten, welche kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Handelsministerium getroffen wurden oder auf einer kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem k. ungarischen Handelsministerium vereinbarten Verordnung beruhen, von seiner Judicatur ausgeschlossen sind.

[1]) s. Wortlaut desselben S. 269.

Da nun auf Grund des Art. XVI[1]) des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn von nicht streitigen Privilegienangelegenheiten nur die Ertheilungen und Verlängerungen von Privilegien seitens des österreichischen Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium erfolgen müssen, so fallen alle übrigen nicht streitigen Privilegienangelegenheiten, bei denen ein Einvernehmen mit Ungarn nicht herzustellen ist, nach dem Geiste und Wortlaute des citirten § 3 lit. d nicht unter diese Gesetzesbestimmungen und demnach im Beschwerdefalle in die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes.

Dahin würden nun nicht bloss Abweisungen von Privilegiumsertheilungs- und Verlängerungsgesuchen zählen, sondern selbst bewilligte und verweigerte Uebertragungsgesuche, Vollmachts-An- und -Aberkennungen, Ausübungsanmerkungen u. s. w.[2]), kurz alle wie immer gearteten Verfügungen, soferne sie nur nicht Ertheilungen und bewilligte Verlängerungen darstellen.

Es würde daher ein gesetzliches Hindernis nicht bestehen, dass alle soeben genannten Verfügungen, wenn sie vom Handelsministerium als Behörde I., II. oder III. Instanz oder zuständigerweise von einer politischen Landesbehörde in Bestätigung einer Verfügung einer politischen Behörde I. Instanz getroffen wurden[3]), vor dem Verwaltungsgerichtshofe in Beschwerde gezogen und von diesem überprüft würden.

Allein die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes steht einem solchen Vorgange bisher entgegen, indem sich derselbe

[1]) Wortlaut s. S. 168 ff.

[2]) Allerdings werden die meisten dieser Verfügungen gegenwärtig vom österreichischen Hand.Min. im Einvernehmen mit dem ungarischen Hand. Min. vorgenommen, allein der Wortlaut des Art. XVI dürfte hiefür keinen Anhaltspunkt bieten.

[3]) z. B. die Bestätigung der Rückweisung eines bei einer politischen Behörde I. Instanz eingereichten Privilegiumsgesuches, wegen ungehöriger Abfassung des Gesuches (§ 13 Priv.Ges.) und dergl., welches der Privilegiumserwerber zur Vermeidung des Verlustes der Priorität sowohl zurückzunehmen als auch zu verbessern sich weigert.

auch in diesen offenbar in seine Judicatursphäre fallenden Privilegienangelegenheiten unzuständig hält. [1])

4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die aus Billigkeitsrücksichten eintretende Rückversetzung der Partei in ein früheres Stadium ihrer Privilegienangelegenheit, um ihr nochmals die Möglichkeit zu bieten, die durch Versäumnis eingetretenen nachtheiligen Folgen zu beseitigen.

Die Nachsicht von Versäumnissen wird in der Regel in nicht streitigen Privilegienangelegenheiten dann als zulässig erkannt, wenn nicht der Eintritt einer solchen Nachsicht durch die vom Privilegiengesetze an bestimmte Thatsachen geknüpften Rechtsfolgen den Befugnissen der Behörde entzogen ist.

Letzteres ist nun überall der Fall, wo für die Vornahme bestimmter Handlungen (Verlängerungen, Ausübungen) im Privilegiengesetze Präclusivtermine gestellt sind, mit deren Versäumnis gleichzeitig dritten Personen Rechte erwachsen, wie das Recht, eine zum Gemeingute gewordene Erfindung frei zu be-

[1]) Plen. Beschl. des Verw. Ger. Hof. v. 1. October 1883 Z. 1760 (Exle No. 141), womit bei Abweisung eines Privilegiumsgesuches durch das Hand. Min. die Competenz des Verw. Ger. Hof. versagt wurde, weil die Privilegien nach gemeinsamen Grundsätzen verwaltet werden (§ 3 lit. d. Ges. v. 22. October 1875) und weil bei Stattgebung der Beschwerde das ungarische Hand. Min. gebunden würde. — Diese letztere Befürchtung träte wohl nicht ein, wenn der Verw. Ger. Hof. der Beschwerde stattgeben, und daher auf Verleihung des Privilegiums erkennen würde, da das ungarische Hand. Min. hiedurch in keiner Weise gebunden würde; allein es kann nicht unterschätzt werden, dass es in einem solchen Falle, lediglich dem Ermessen des ungar. Hand. Min. anheim gegeben wäre, ob der Spruch des Verw. Ger. Hof. zum Vollzuge gelangen soll oder nicht, wodurch die Autorität des Verw. Ger. Hofes allerdings litte.

s. hierüber auch Dr. Pražak „Die Behördencompetenz in Privilegiensachen nach österreichischem Rechte" in der Neuzeit 1892 S. 131. — s. dagegen die in jüngster Zeit geschöpfte Entscheidung des Verw. Ger. Hof. v. 25. April 1892 Z. 3827 ex 1891 (nach § 6 d. Ges. v. 22. October 1875 — mangelhaftes Verfahren), womit eine vom Hand. Min. ausgesprochene Verweigerung der Registrirung einer Privilegiumsübertragung wegen mangelhaften Verfahrens (Nichtbeachtung eines späteren Begehrens) aufgehoben, daher die Competenz des Verw. Ger. Hof. begründet wurde.

nutzen[1]). Es erübrigt daher für die Behörden für die Wiedereinsetzung in nicht streitigen Privilegienangelegenheiten lediglich das Gebiet, auf dem sie nach freiem Ermessen Termine für die Vornahme bestimmter Handlungen (z. B. Verbesserung der Beschreibung, Beibringung einer Vollmacht und dergl.) gestellt hat und diese versäumt werden.

Hier wird, soferne dabei nicht etwa Rechte dritter Personen mitberührt werden, allerdings von der zuständigen Behörde, aus gewichtigen Gründen, die keineswegs auf die Wiedereinsetzungsgründe der allg. Ger. Ord. (§ 371, unverschuldete Versäumnis, neu aufgefundene Beweismittel, mangelhafte Vertretung) beschränkt sind, die Wiedereinsetzung bewilligt werden können.

B. Im Streitverfahren.

1. Im Eingriffstreite.

1. Der ausserordentliche Ministerialrecurs.

Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse oder Verfügungen der politischen Behörden I. und II. Instanz im Eingriffstreite steht ein weiteres ordentliches Rechtsmittel nicht zu Gebote (s. § 43 Privileg. Ges. und § 41 Vollz. Vor. zum Privileg. Ges.), wohl aber das ausserordentliche Rechtsmittel des ausserordentlichen Ministerialrecurses.

Dieses Rechtsmittel stützt sich auf folgende gesetzliche Bestimmungen:

Durch § 43 Priv. Ges. ist angeordnet, dass die Untersuchung und Bestrafung der strafbaren Eingriffe nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften stattzufinden habe. Diese sind in dem 9. Hauptstücke über die Behörden und das Verfahren in den §§ 141 bis 152 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 R. G. Bl. No. 22 gegeben.

Im § 146[2]) mit der Ueberschrift „Recurse in Gewerbe-

[1]) Aus diesem Grunde kann daher eine Reactivirung eines zum Gemeingute gewordenen Privilegiums niemals stattfinden.

[2]) § 146 Gew. Ord.: „Bei der Untersagung eines Gewerbebetriebes nach § 15 (§ 13 der Gew.-Novelle), bei der Verweigerung einer Concession und bei der Zurücknahme einer Gewerbsberechtigung nach § 60 (§ 57 der Gew.-

sachen" ist nun die allgemeine keineswegs auf einzelne Fälle eingeschränkte Regel[1]) gegeben, dass, „wenn der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntnis der Oberbehörde kommt, sie von Amtswegen einzuschreiten hat."

Damit ist dem Handelsministerium trotz des Ausschlusses von Recursen gegen zwei gleichlautende Unterentscheidungen in Privilegienangelegenheiten schon von Amtswegen daher umsomehr über Anrufen der Parteien eine gesetzliche Handhabe gegeben, überall abhelfend einzugreifen, wo sich der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses in den Unterentscheidungen ergibt.[2])

Ein solcher Mangel gesetzlicher Erfordernisse ist jedoch gegeben, und damit auch die Voraussetzungen für die Erhebung eines ausserordentlichen Minterialrecurses, sobald in den Unterentscheidungen eine offenbare Gesetzeswidrigkeit, oder eine offenbare Nichtigkeit und daher offenbare Ungerechtigkeit unterlief,[3])

Novelle) sind die Gründe der Partei bekannt zu geben. Dieser steht binnen sechs Wochen ein Recurs an die Oberbehörde offen.

Kommt der Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses zur Kenntnis der Oberbehörde, so hat sie von Amtswegen einzuschreiten."

[1]) Entsch. d. Verw. Ger. Hofes vom 4. December 1879 Z. 2145, Budw. No. 634, wonach die im § 146 Abs. 2 festgesetzte Pflicht der Oberbehörde, bei dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses von Amtswegen einzuschreiten, nicht auf jene drei Fälle des § 146 Abs. 1 eingeschränkt ist, in welchen den Parteien ein Recursrecht eingeräumt ist. (v. Weigelsperg, Comp. des Gewerbewesens S. 99.)

[2]) S. dagegen die Entsch. des Verw. Ger. Hofes vom 26. Juni 1891 Z. 2269 (Budw. No. 6061), wonach gegen gleichlautende Entscheidungen im Eingriffstreite (Beschlagnahme) ein weiterer Recurs unzulässig ist, mit der Begründung: „nachdem die Entscheidung der Statthalterei eine endgiltige war, hatte das Hand. Min. keine Berechtigung, in eine Prüfung des Verfahrens einzugehen; es war vielmehr Sache des Beschwerdeführers, gegen die Statthaltereientscheidung eine Beschwerde beim Verw. Ger. Hofe einzubringen."

[3]) Gremialentsch. des Hand. Min. vom 14. März 1889 Z. 5679, dann ähnliche Entsch. des Hand. Min. v. 10. August 1881 Z. 39760, v. 22. Februar 1889 Z. 38437 ex 1888 und vom 14. Februar 1889 Z. 8161, womit ausserordentliche Min. Recurse gegen gleichlautende Entscheidungen im Eingriffstreite in Verhandlung genommen wurden, dann Entsch. des Hand. Min. 27. August 1891 Z. 35371, womit die offenbare Irrigkeit des Sachverständigenbefundes

wodurch die Richtigkeit der Entscheidung nothwendig beeinflusst wurde.[1])

Die Zulässigkeit von ausserordentlichen Ministerialrecursen[2]) erstreckt sich auf das gesammte Eingriffsverfahren, somit nicht bloss auf das Sicherstellungsverfahren, sondern auch auf das Erkenntnisverfahren, ohne Rücksicht darauf, ob die Verfügung oder die Entscheidung in ihrer Gänze oder in einzelnen Theilen von der II. Instanz bestätigt wurde.

Gleichwie sich der ausserordentliche Ministerialrecurs auf das Verfahren in Gewerbesachen und hier auf die Bestimmungen des § 146 Gew. Ord. stützt, so muss auch für dessen Einbringung die im § 148 der Gew. Ord. gegebene allgemeine Regel gelten, dass derselbe binnen 14 Tagen nach der Zustellung der anzufechtenden Verfügung oder Entscheidung einzubringen ist.

Dem eingebrachten ausserordentlichen Ministerialrecurse wird gleich jedem anderen Recurse eine aufschiebende Wirkung zuzugestehen sein, so dass die in Recurs gezogene Verfügung oder

im Eingriffstreite als Verletzung des § 41 Privileg. Ges. (richtiger Inhalt der Beschreibung zu Grunde zu legen) Anlass genommen wurde, um gleichlautende Erkenntnisse im Sinne des § 146 Gew. Ordn. aufzuheben. — Dagegen Entsch. des Hand. Min. vom 4. März 1891 Z. 31994, womit ein ausserordentlicher Min. Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen als unzulässig erkannt wurde.

[1]) Entsch. des Hand. Min. vom 4. März 1891 Z. 31994, womit ein ausserordentlicher Min. Recurs trotz einer bei der Beschlagnahme unterlaufenen Gesetzwidrigkeit abgewiesen wurde, weil hiedurch die Richtigkeit der Entscheidung nicht beeinflusst wurde.

[2]) Ueber die Beschwerde gegen die gesetzliche Zulässigkeit eines ausserordentlichen Min. Recurses, über welchen vom Hand. Min. die Aufhebung eines bestätigten Straferkenntnisses ausgesprochen wurde, erklärte sich der Verw.-Ger. Hof im Sinne des § 48 Ges. vom 22. October 1875 (Polizeistrafsache) incompetent. Plen. Beschl. des Verw. Ger. Hofes vom 24. October 1881 Z. 1106 (Exle No. 1059 — Alter III. 134). Dann vom 3. März 1887 Z. 643 (Exle No. 2437), ferner vom 7. Juli 1890 Z. 1725 (Exle No. 1506): „Beschwerden gegen die Behandlung eines ausserordentlichen Recurses im Privilegiums-Eingriffstreite und demzufolge gegen die meritorische Entscheidung des Hand. Min. entziehen sich nach § 3 lit. d Ges. v. 22. October 1875 der Competenz des Verw. Ger. Hofes.“ S. dagegen obige Entscheidung des Verw. Ger. Hofes vom 26. Juni 1891 Z. 2269 (Budw. No. 6061).

Entscheidung bis zur rechtskräftigen Austragung nicht zu vollziehen sein wird (§ 44 Vollz. Vor. zum Priv. Ges. und § 148[1]) 2. Abs. der Gew. Ord.), es wäre denn, dass dringende Gefahr in Verzuge (z. B. Vornahme einer Beschlagnahme wegen Gefahr der Entfernung des Eingriffsgegenstandes) einen solchen Vollzug rechtfertigen würde (s. § 93[2]) der Min. Verd. v. 17. März 1855 R. G. Bl. No. 52).

2. Die Beschwerde an den Verwaltungs-Gerichtshof.

Laut des § 48 des Ges. v. 22. Oct. 1875 R. G. Bl. No. 36 ex 76 ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in „Polizeistrafsachen" im Hinblicke auf die bisher unterbliebene Regelung der Polizeistrafgesetzgebung ausgeschlossen.

Polizeistrafsachen sind aber „alle diejenigen Straffälle, die nicht der Judicatur der Gerichtsbehörden unterstehen und somit der Controlle des obersten Gerichtshofes entzogen sind." (s. Motive zum Gesetz v. 22. Oct. 1875).

Damit treten alle den politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen in das

[1]) § 148 Gew. Ordn.: „Recurse in Straffällen müssen binnen vierzehn Tagen nach der Intimation bei der Gewerbsbehörde I. Instanz eingebracht werden.

Die rechtzeitige Einbringung des Recurses hat aufschiebende Wirkung, doch bleibt eine allenfalls verfügte Einstellung des Gewerbes aufrecht."

[2]) § 93 der Min. Verordn. vom 17. März 1855: „Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, werden auch während der offenen Recursfrist vollzogen.

Eine einhaltende Wirkung kann dem Recurse in solchen Fällen ausnahmsweise dann gewährt werden, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zulässt, und der Partei durch den sogleichen Vollzug ein unwiderbringlicher und durch den etwa günstigen Erfolg des Recurses nicht mehr gut zu machender Schaden zugehen würde.

Verfügungen in Parteisachen, namentlich solche, wodurch Jemandem, ungeachtet der Einsprache einer anderen Partei, Etwas zu- oder abgesprochen, oder Befugnis verliehen, oder ein Auftrag ertheilt wird, sind in der Regel, so lange die Recursfrist offen oder über den eingebrachten Recurs nicht entschieden ist, nicht zu vollziehen, wo aber wegen dringender Gefahr am Verzuge der Ausspruch der politischen Behörde sogleich in Wirksamkeit gesetzt werden soll, ist dies in der Erledigung ausdrücklich anzuführen."

Gebiet der Polizeistrafsachen, und gehören demnach auch die strafbaren Privilegieneingriffe als Uebertretungen des § 38 des Priv. Ges. im Sinne des § 39 zu den „Polizeistrafsachen".

Der Verwaltungsgerichthof hat sich dieser Anschauung in seinen ersten und ältesten Entscheidungen, die er auf diesem Gebiete zu schöpfen hatte, auch rückhaltlos angeschlossen, indem er ohne Unterschied, ob es sich um Beschwerden gegen materielle oder formelle Theile des Privilegieneingriffstrafverfahrens und gegen Verfügungen handelte, die vor, in oder nach dem Eingriffs-Enderkenntnisse lagen, incompetent erklärte.[1])

In der Folge trat jedoch in der Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes ein Umschwung ein, indem er in den Privilegieneingriffstreiten zwischen den Enderkenntnissen und dem Vorverfahren unterschied, und das gesammte Sicherstellungs- und Untersuchungsverfahren über die eingebrachte Eingriffstrafklage als keine Polizeistrafsache, sondern als ein „administratives Verfahren" erklärte und sich demzufolge über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen in diesem Stadium des Eingriffstreites competent erklärte.[2])

[1]) Beschl. des Verw. Ger. Hofes vom 24. October 1876 No. 232, vom 19. März 1877 No. 338 und vom 1. Mai 1882 No. 83 (Exle No. 1058) Beschwerde gegen die Abweisung von Eingriffsklagen, dann Plen. Beschl. vom 24. October 1881 No. 1306 (Exle No. 1059) Aufhebung zweier gleichlautender Entscheidungen über einen ausserordentlichen Min. Recurs.

[2]) Entsch. des Verw. Ger. Hofes vom 3. December 1884 Z. 2437 (Exle No. 1060, Budw. No. 2312), womit zuerst rücksichtlich einer Beschwerde gegen die Vornahme von Augenschein und Beschlagnahme die Competenz ausgesprochen wurde, „weil es sich nicht um eine Polizeistrafsache, sondern um eine Frage des administrativen Verfahrens in Privilegiensachen handelt." Dann Entsch. vom 11. Februar 1885 Z. 21, Budw. No. 2401, vom 13. Januar 1886 Z. 3184, Budw. No. 2866, vom 25. April 1887 Z. 1096, Budw. § 6 No. 334: „Ist das wegen Privilegiumsverletzung in I. Instanz ergangene Straferkenntnis in II. Instanz aufgehoben, das Verfahren zur Sicherstellung (Beschlagnahme) aber aufrecht erhalten worden, so ist die Competenz des Verw. Ger. Hofes zur Entscheidung über die getroffene Verfügung zur mittlerweiligen Sicherstellung (Beschlagnahme) durch die Bestimmung des § 48 des Gesetzes über den Verw. Ger. Hof nicht mehr ausgeschlossen", und vom 30. Mai 1888 Z. 1804, Budw. 4134.

Diese Anschauung dürfte jedoch nicht als in dem Gesetze begründet angesehen werden,[1]) da der § 48 des cit. Ges. „Polizeistrafsachen“ ohne jede Unterscheidung von der Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ausschliesst, und diese Incompetenz keineswegs auf „Polizeistraf*erkenntnisse*“ einschränkt, und da weiters der Motivenbericht zu dem § 48 deutlichst darauf hinweist, dass das *gesammte Strafgebiet der politischen Behörden* sich vorläufig der Ueberprüfung seitens des Verwaltungsgerichtshofes entzieht.

Auch kann nicht übersehen werden, dass nach der Gesetzesauslegungsregel des § 6 des allg. bürg. Ges. Buches dem Worte „Polizeistrafsache“ schon deshalb nicht eine solche eingeschränkte Bedeutung im Sinne des Verw. Gerichtshofes gegeben werden kann, weil der § 48 die Zuständigkeit des Verw. Gerichtshofes in Polizeistrafsachen erst bei der Regelung der Polizeistrafgesetzgebung bestimmen wollte, und diese Gesetzgebung überhaupt noch nicht geregelt ist, daher hinsichtlich des Sicherstellungsverfahrens ebensowenig wie hinsichtlich des Erkenntnisverfahrens als geregelt angesehen werden kann.

Uebrigens dürfte sich schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche der Sinn des Wortes „Polizeistrafsache“ dagegen wehren, dass eine strafbare Handlung erst dann eine Polizeistrafsache zu werden beginnt, wenn sie in ein bestimmtes Stadium des Verfahrens (das Erkenntnisstadium) eingetreten ist. Strafsache bezeichnet vielmehr nicht blos die strafbare Handlung selbst, sondern das gesammte Verfahren, welche eine solche Handlung veranlasst, umsomehr dann, wenn das Verfahren von der politischen Behörde nur über eine ausdrückliche, auf *Bestrafung* gerichtete Klage eingeleitet werden darf; dass dabei dieses Verfahren ein administratives Verfahren sein muss, ist selbstverständlich, da über die strafbaren Privilegieneingriffe nur administrative Behörden zu urtheilen haben.

Der Verwaltungsgerichtshof scheint sich denn auch von

[1]) s. dagegen Dr. *Pražak*, „Die Behördencompetenz in Privilegiensachen nach österr. Rechte“, Neuzeit 1892 S. 146, welcher die Competenz des Verw. Ger. Hofes in Privilegieneingriffsstreiten wenigstens, was die formale Seite derselben anbelangt, für gesetzentsprechend zu halten scheint.

derartigen Erwägungen leiten gelassen zu haben, indem er in den Entscheidungen der Jahre 1886—1889 zu seiner ursprünglichen Judicatur zurückkehrte und seine Incompetenz in allen Stadien eines Privilegieneingriffstreites mit der stets widerkehrenden Begründung aussprach, dass es sich bei der Verfolgung und Bestrafung eines angeblich wissentlichen Eingriffes in ein Privilegium um eine Polizeistrafsache handelt und „Angelegenheiten dieser Art nach § 48 des cit. Gesetzes derzeit zur Gänze, also auch was die Gesetzmässigkeit des von der judicirenden Behörde eingehaltenen Verfahrens und andere Formalfragen betrifft von der Zuständigkeit des Verwaltungs-Gerichtshofes ausgeschlossen sind.“ [1])

Es konnte daher für jene Jahre als Regel ausgesprochen werden, dass das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in Privilegieneingriffstreitigkeiten, es mochte sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Einleitungsverfahrens, Sicherstellungs- oder Beweisverfahrens, gegen eine Entscheidung des Erkenntnisverfahrens oder gegen eine Verfügung des Executionsverfahrens (Kosten) richten, in allen Instanzen grundsätzlich ausgeschlossen war.

In jüngster Zeit kehrte jedoch der Verwaltungsgerichtshof neuerlich zu der im Beginne seiner Judicatur angenommenen Anschauung zurück, wonach auch Privilegien-Eingriffstreitigkeiten seiner Ueberprüfung unterstehen. [2])

[1]) Beschl. des Verw. Ger. Hofes vom 28. Juni 1886 Z. 1804, vom 16. November 1886 Z. 2910 (Exle 2436), vom 7. März 1887 Z. 643 (Exle 2437), vom 26. März 1888 Z. 965 (Exle 2438), vom 18. März 1889 Z. 919 (Exle 1505) (hinsichtlich Kosten des Eingriffstreites), sowie vom 9. December 1889 Z. 3812. Die letzgenannte Entscheidung begründet die Incompetenz hinsichtlich einer Beschwerde im Eingriffstreite (Beibringung beglaubigter Klagsbeilagen) mit dem gewiss zu weit gehenden Hinweise auf § 3 lit. d des Ges. vom 22. October 1875 (Angelegenheit, welche nur im Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte entschieden wird), wonach „auch Entscheidungen über Fragen des in derlei Angelegenheiten beobachteten Verfahrens einer Ueberprüfung vor dem Verw. Ger. Hofe nicht unterzogen werden können.“

[2]) s. Entsch. des Verw-Ger. Hofes v. 26. Juni 1891 Z. 2269, Budw. No. 6061 (S. 510 Anm. 2).

3. Das ausserordentliche Strafmilderungs- und Strafnachsichtsgesuch.

Auf Grund der Min. Verord. vom 31. Januar 1860 R. G. Bl. No. 31 § 5, womit Bestimmungen über den Recurs und über das ausserordentliche Strafmilderungs- und Nachsichtsrecht in den zur politischen Amtshandlung gehörigen, im Strafgesetze nicht begriffenen Uebertretungen erlassen wurden, und die daher auch in Privilegieneingriffstreitigkeiten Anwendung findet, ist es dem Ermessen der politischen Landesstellen anheimgegeben, bei dem Zusammentreffen überwiegender Milderungsgründe die wegen Privilegieneingriffes ausgesprochenen Geld- oder Arreststrafen zu mildern oder ganz nachzusehen.

Eine solche Milderung oder Nachsicht der Strafe kann, entweder bei besonders rücksichtswürdigen Umständen von der politischen Behörde I. Instanz bei der politischen Landesstelle von Amtswegen beantragt werden, oder es kann von der Partei selbst darum angesucht werden.

Die Strafnachsichts- oder Milderungsgesuche müssen jedoch von der Partei innerhalb der gesetzlichen Recursfrist (14 Tage für alle Instanzen) eingebracht werden.

Wurde die Strafe von der politischen Landesbehörde ausgesprochen oder bestätigt, so übt das Milderungs- oder Nachsichtsrecht das Handelsministerium aus, und zwar ebenfalls nach den gleichen Voraussetzungen entweder über das Parteienansuchen oder über den Antrag der politischen Landesstelle.

Wurde neben der Geld- oder Arreststrafe auch auf den Verfall nachgemachter Eingriffsgegenstände erkannt, so wird trotz der Bestimmung des § 5 der citirten Verordnung, wonach auch die Strafe des Verfalls, jedoch ausschliesslich nur von dem Ministerium gemildert oder nachgesehen werden kann, eine Milderung oder Nachsicht des Verfalls vom Handelsministerium nicht ausgesprochen werden können, weil der § 5 der citirten Verordnung nur den Verfall solcher Gegenstände im Auge hat, welche, wie die Erzeugnisse der Presse, aus gewerbepolizeilichen Gründen, ohne dass dritte Personen ein Recht auf deren Verfall erworben haben, für verfallen erklärt

wurden, während der Verfall der nachgemachten Eingriffsobjecte vornehmlich als Folge eines dem Privilegiumsbesitzer zustehenden Untersagungsrechtes ausgesprochen wird (§ 39 Priv. Ges.) und dieser durch die Verweigerung der Uebernahme derselben auf Abrechnung des Schadenersatzes ein Recht auf deren Vertilgung erworben hat.

4. Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens und die Wiedereinsetzung.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens von politischen Behörden bestehen keinerlei bindende Normen, es wäre denn, dass das nicht publicirte Hofkanzleidecret vom 28. Juli 1808[1]) hieher gezählt würde, welches bestimmt, „dass nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren der politischen Behörden die Untersuchung eines als schuldlos Befundenen in dem Falle wieder aufgenommen werden kann, wenn neue Beweismittel vorgefunden werden, woraus sich mit Grund die Verurtheilung erwarten lässt, so wie die politische Behörde überhaupt eine von ihr bereits entschiedene Sache nenerdings in Erörterung ziehen und ihre Entscheidnng abändern kann, wenn neue Umstände vorkommen, welche die Beurtheilung wesentlich ändern können."

Da aber eine Strafe nur dort verhängt werden kann, wo eine Uebertretung thatsächlich begangen wurde, ebenso wie sie dort nicht ausbleiben darf, wo das Gesetz eine begangene Uebertretung mit einer Strafe bedroht, so ist es ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit, dass auch auf dem Gebiete der Verwaltungsjustiz Niemand Strafe leide, der sie nicht verdient, und Niemand ihr entgehe, der sie verwirkt hat.

Das Institut der Wiederaufnahme des Strafverfahrens muss daher aus ethischen und Gerechtigkeitsgründen auch für das politische Verfahren in Anspruch genommen werden.[2])

[1]) Bei Mayerhofer I. Bd. S. 343 Anmerk. 1, Barth-Bartenstein S. 103 und Volkar, Rechtsmittel II. Th. S. 123.

[2]) „Da weder eine Bestimmung des Privilegiengesetzes, noch eine allgemeine Norm darüber besteht, unter welchen Voraussetzungen eine wegen behaupteten Eingriffes in ein Privilegium abgeführte administrative Verhandlung wieder aufgenommen werden könne und da gleichzeitig wegen der

Da nun das Eingriffstreitverfahren vor den politischen Behörden ein Strafverfahren wegen eines zu den Uebertretungen zählenden Antragsdelictes darstellt, so können nur die einschlägigen Bestimmungen der Strafprocessordnung §§ 480 und 352 ff. zur analogen Anwendung gelangen, und die Normen für das zu beobachtende Verfahren abgeben.

Thatsächlich hat denn auch das Handelsministerium die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen neuer Beweismittel auf dieser Grundlage zu Gunsten des Geklagten bewilligt.[1])

Die für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltenden Grundsätze sind nun folgende:

Eine Wiederaufnahme findet von Amtswegen, bei dem Umstande als auch die Verfolgung nicht von Amtswegen eingeleitet wird, nicht statt. Sie kann jedoch sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Geklagten beantragt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe bereits vollzogen wurde oder nicht.

Zu Gunsten des Geklagten kann die Wiederaufnahme begehrt werden von ihm selbst, dann von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem Vormunde und zwar von letzterem auch nach seinem Tode.

Zu Ungunsten des durch rechtskräftiges Erkenntnis Frei-

in solchen Parteisachen des öffentlichen Rechts den Parteien aus den rechtskräftigen administrativen Sprüchen zweifellos erwachsenden Rechte ein beliebiges Eingreifen der Behörde nach deren freiem Ermessen ausgeschlossen erscheint, so hätte die im vorliegenden Falle von den beschwerdeführenden Parteien angesuchte „Wiederaufnahme des Verfahrens“ von den Behörden nur dann in Rücksicht gezogen werden können, wenn unter dieser Bezeichnung thatsächlich ein neues Anbringen vorgebracht, also entweder ein anderes Begehren oder das gleiche Begehren aus einem anderen Klagsfundamente, bezw. einem anderen rechtliche Grunde gestellt worden wäre.“ (Beschl. des Verw.Ger.Hofes vom 7. Juni 1886 Z. 1472, Exle No. 2357.)

[1]) Hand.Min.Entsch. vom 14. Januar 1886 No. 15767 ex 1883 und vom 10. Mai 1886 No. 9990 ex 1886. Die Beschwerde gegen die vom Hand.-Min. bewilligte Wiederaufnahme des Strafverfahrens hat der Verw.Ger.Hof als hiefür im Sinne des § 48 des Gesetzes vom 22. October 1875 unzuständig a limine abgewiesen. Beschl. des Verw.Ger.Hofes vom 27. Sept. 1886 Z. 2386 (Exle 2435), s. auch Entsch. des Verw.Ger.Hofes v. 11. Feb. 1885 Z. 21 (Budw. No. 2401).

gesprochenen kann die Wiederaufnahme begehrt werden, von dem Kläger jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, oder dass er nicht seine Eingriffsklage zurückgezogen hat.

Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Geklagten kann nur begehrt werden:

a) wenn dargethan ist, dass eine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugnis oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlasst worden ist;

b) wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung zu begründen;[1])

c) wenn wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen, die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

Die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Freigesprochenen ist dadurch bedingt, dass

a) entweder der Freispruch durch Fälschung einer Urkunde oder durchfalsches Zeugnis, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Geklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, oder

b) der Geklagte später ein Geständnis des ihm beigemessenen Eingriffes abgelegt, oder andere neue Thatsachen oder Be-

[1]) wie z. B. die Nichtigerklärung des Privilegiums, in das er eingriff, welches Eingriffes wegen er verurtheilt wurde. — Eine solche Freisprechung eines wegen Eingriffes schuldig Erkannten im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nach der Nichtigerklärung des angeblich verletzten Privilegiums erfolgte mit Urtheil des I. königl. Landgerichtes in Stuttgart vom 14. März 1891 (s. Deutsches Pat.Bl. 1891 S. 274).

Ueber die rückwirkende Kraft der aufgehobenen Patente, so dass weder Eingriff noch Strafe eintreten kann und lediglich die Licenzgebühren bis zur Aufhebung zu entrichten sind, s. Seligsohn, Patentrecht S. 104 ff. — dagegen Kohler, Patentrecht S. 245 und Forsch. aus d. Patentrecht S. 105.

weismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Ueberführung des Geklagten zu begründen.

Das Gesuch um Wiederaufnahme ist bei jener politischen Behörde zu überreichen, welche die angefochtene Entscheidung gefällt hat[1])

Ueber das Gesuch entscheidet die zuständige Behörde unter eingehender Würdigung aller vorgebrachten Umstände nach freiem Ermessen.

Sowohl gegen die Bewilligung als auch gegen die Verweigerung der Wiederaufnahme steht der Recurs binnen 14 Tagen an die Oberbehörde offen.

Das Gesuch um Bewilligung der Wiederaufnahme hemmt den Vollzug der Strafe und die Execution wegen der Processkosten nicht, es wäre denn, dass die erkennende Behörde die Hemmung eines solchen Vollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachten würde. Dagegen ist mit der rechtskräftigen Bewilligung der Wiederaufnahme das frühere Erkenntnis aufgehoben erklärt, der Vollzug der allfällig ausgesprochenen Strafe und der Execution unverzüglich einzustellen, die Untersuchung auf Grund der veränderten Sachlage wieder neu einzuleiten und mit einem neuen Erkenntnisse vorzugehen, welches der Anfechtung im Recurswege unterliegt.

Wird durch das neue Erkenntnis der Geklagte verurtheilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen; und ist die Wiederaufnahme zu Gunsten des Geklagten bewilligt worden, so kann das neue Erkenntnis keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntnis auferlegte.

Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen zur Ergreifung eines Rechtsmittels ist im Eingriffstreite unzulässig, da die Fristen gesetzlich ausgemessen sind, und durch § 40 der Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetz unterschiedlos die Rückweisung verspätet eingebrachter Recursschriften angeordnet ist.

[1]) Daher im Falle der Bestätigung eines Erkenntnisses der II. Instanz seitens des Hand.Min. bei der politischen Behörde II. Instanz.

II. Im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite.

Da die Erkenntnisse des Handelsministeriums im Privilegiumsnichtigkeits- und Erlöschungsstreite keinem weiteren Rechtszuge unterliegen, so kommen als ausserordentliche Rechtsmittel, wodurch unter bestimmten Voraussetzungen eine Abänderung derselben mittelbar herbeigeführt werden kann, nur die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, die Beschwerde an das Reichsgericht und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht.

1. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Bereits an früherem Orte wurde dargelegt, dass im Sinne des Gesetzes vom 22. October 1875 R.G.Bl. No. 56 ex 1876 Jedermann, der sich durch eine gesetzwidrige Verfügung des Handelsministeriums in seinen Rechten verletzt erachtet, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen steht, dessen Zuständigkeit in Privilegienangelegenheiten laut § 3 lit. d desselben Gesetzes nur dann ausgeschlossen ist, wenn es sich um Verfügungen handelt, welche kraft gesetzlicher Vorschrift im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Handelsmisterium getroffen werden oder auf einer kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem k. ungarischen Handelsministeriums vereinbarten Verordnung beruhen.

Für die Entscheidungen des Handelsministeriums besteht nun eine kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem ungarischen Handelsministerium vereinbarte Verordnung nicht, vielmehr ist für den Privilegiumsnichtigkeits- und Erlöschungsstreit lediglich das mit Ungarn abgeschlossene Zoll- und Handelsbündnis vom 21. Mai 1887 R.G.Bl. No. 48 massgebend, wonach bloss die „Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente“ im Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium zu erfolgen hat.

Demzufolge würden also nach dem ausdrücklichen Wortlaute des Zoll- und Handelsbündnisses im Zusammenhalte mit dem Gesetze vom 22. October 1875 lediglich die Nichtigkeitserkenntnisse der Ueberprüfung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen sein, dagegen alle Erlöschungserklärungen, sowie das gesammte Gebiet der Abweisungen von Nichtigkeits- und

Erlöschungsklagen in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallen.

Die für den Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit unentwegt beibehaltene Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes schliesst jedoch im offenbaren Widerstreite mit dem Gesetze alle Beschwerden gegen Entscheidungen des Handelsministeriums in Nichtigkeits- und Erlöschungsstreitigkeiten aus, dieselben mögen der Klage stattgeben oder nicht, mit der stets wiederkehrenden Begründung, dass solche Beschwerden eine nach gemeinsamen Grundsätzen verwaltete Angelegenheit betreffen, über welche im Einvernehmen mit der anderen Reichshälfte entschieden wurde, welche Entscheidung sich daher im Sinne des § 3 lit. d des cit. Gesetzes vom 22. October 1875 der Ueberprüfung seitens des Verwaltungsgerichtshofes entzieht.[1])

Diese Unzuständigkeit erstreckt der Verwaltungsgerichtshof nicht bloss auf die Entscheidung des Nichtigkeits- und Er-

[1]) Plen.Beschl. des Verw.Ger.Hofes vom 31. März 1879 No. 544, und vom 3. Mai 1880 No. 818 (Exle No. 247) Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Abweisung einer Annullirungsklage seitens des Hand.Min. — Beschl. des Verw.Ger.Hofes vom 14. September 1891 Z. 2566, womit die Beschwerde gegen die Abweisung einer Privilegiumsnichtigkeitsklage seitens des Hand.Min. nach § 3 lit. d und § 21 Ges. vom 22. October 1875 R.G.Bl. No. 36 ex 1870 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen wird, weil die angefochtene Entscheidung in einer Privilegiumsnichtigkeitsstreitsache erflossen ist, somit eine Angelegenheit betrifft, welche nach § 1 Ges. vom 21. Mai 1887 R.G.Bl. No. 48 und Art. XVI des Ges. vom 27. Juni 1878 R.G.Bl. No. 62 in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen verwaltet wird, daher endgiltig nur im Einvernehmen der Ministerien beider Ländergebiete zu entscheiden ist, in derartiger Angelegenheit aber die Competenz des Verw.Ger.Hofes nach § 3 lit. d des Ges. vom 22. October 1875 R.G.Bl. No. 36 ausgeschlossen erscheint. — Plen.Beschl. des Verw.Ger.-Hofes vom 14. Januar 1884 Z. 3017 (Exle No. 249) Zurückweisung einer Beschwerde gegen die Abweisung einer Annullirungsklage wider ein reactivirtes Privilegium mit der Begründung: „weil es sich um eine Angelegenheit handelt, welche in beiden Reichshälften nach gleichen Grundsätzen zu verwalten und endgiltig nur im Einvernehmen der Ministerien beider Ländergebiete zu entscheiden ist, weshalb auch das in einer derlei Angelegenheit beobachtete Verfahren einer Ueberprüfung vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht unterzogen werden kann.“ — s. auch Pražak, Behördencompetenz, „Neuzeit“ 1892 S. 159.

löschungsstreites, sondern auch auf alle mit einem solchen Streite, sei es unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhange stehenden Verfügungen, wie solche über den Processkostenersatz,[1]) die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand[2]) u. s. w.

Es kann daher gegenwärtig als Regel ausgesprochen werden, dass das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtbof im Privilegiennichtigkeits- und Erlöschungsstreite, wenn auch nicht durch das Gesetz, so doch durch die Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

2. Beschwerde an das Reichsgericht.

Die Beschwerde an das Reichsgericht kommt im Sinne des Gesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. December 1867 R.G.Bl. No. 143 in Privilegienstreitigkeiten nach Austragung der Angelegenheit im administrativen Wege[3]) nur in zwei Fällen in Betracht und zwar:

a) wenn es sich um die Verletzung eines dem Staatsbürger nach der Verfassung zustehenden politischen Rechtes handelt (§ 17 cit. Ges.), wozu die Schöpfung eines Eingriffserkenntnisses durch eine Behörde, welcher der Geklagte nicht untersteht, oder die Einvernehmung eines Zeugen durch eine unzuständige Behörde zählen würde;

[1]) Beschl. des Verw. Ger. Hofes vom 26. Juni 1888 No. 1860 (Exle 1502) Zurückweisung einer Beschwerde gegen den Kostenzuspruch des Hand. Min. im Nichtigkeitsstreite aus § 3 lit. d des Ges. vom 22. October 1875.

[2]) Entsch. des Verw. Ger. Hofes vom 16. November 1891 Z. 2840. Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine vom Hand. Min. verweigerte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ob novita reperta im Nichtigkeitsstreite mit der Begründung: „wird nach §§ 2, 3 lit. c und 21 des Ges. vom 22. October 1875 R.G.Bl. No. 36 ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil in dem Privileg. Ges. vom 15. August 1852 ein Anspruch auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel in einem Privilegiumsannullirungsstreite den Parteien nicht eingeräumt wird, die Abweisung eines auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichteten Parteibegehrens daher jedenfalls dem Ermessen der Behörden überlassen ist."

[3]) Bei negativen Competenzconflicten braucht die Angelegenheit noch nicht im administrativen Wege ausgetragen zu sein. Entsch. des Reichsgerichts vom 21. Januar 1889 Z. 7, Oest. Zeit. f. Verw. 1889 No. 8.

b) wenn es sich um Competenzconflicte handelt, welche zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden dadurch entstehen, dass beide entweder die Zuständigkeit in der derselben Sache in Anspruch nehmen (§ 12 cit. Ges.) oder dass beide dieselbe ablehnen (§ 14 cit. Ges.).

Insbesondere bei negativen Competenzconflicten hatte das Reichsgericht wiederholt Gelegenheit, in Privilegienangelegenheiten zu entscheiden.

Von solchen Entscheidungen sei insbesondere jene vom 18. October 1887 Z. 161 (Hye No. 406) hervorgehoben, womit anlässlich des negativen Competenzconflictes zwischen dem Handelsministerium und dem Obersten Gerichtshofe hinsichtlich des Zuspruches von Processkosten in Privilegiennichtigkeitsstreiten vom Reichsgericht erkannt wurde, dass die Kosten ein Accessorium der Hauptsache bilden, über das jene Behörde zu entscheiden hat, welche in der Hauptsache entschieden hat (das Handelsministerium) und zwar im Hinblick auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze, auch dann, wenn specielle Bestimmungen über den Processkostenanspruch im Privilegiengesetze fehlen.

Ebenso hat das Reichsgericht mit Erkenntnis vom 5. Juli 1886 Z. 98 (Hye No. 380) eine Beschwerde abgewiesen, welche sich gegen die Entscheidung des Handelsministeriums richtete, womit eine Validitätsklage mit der Begründung abgewiesen wurde, dass das Handelsministerium über die Identität zweier Privilegien nur aus Anlass eines Nichtigkeitsstreites (§ 42 Privileg. Ges.) oder Eingriffstreites im Instanzenzuge entscheidet und nur in diesen Fällen das contradictorische Verfahren einleitet.

Die Voraussetzungen für die Einbringung der Beschwerde beim Reichsgerichte sind dem citirten Gesetze vom 21. December 1867 R. G. Bl. No. 143 zu entnehmen.

3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Auch im Privilegiennichtigkeits- und Erlöschungsstreite ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig und zwar

unter analoger Anwendung der Bestimmungen der §§ 372 ff. der allgemeinen Gerichtsordnung[1]).

Nur erleidet dieses ausserordentliche Rechtsmittel durch die Natur des Privilegienanfechtungsstreites und durch die Fortdauer des Anspruches auf Aufhebung des Privilegiums selbst nach getroffener Entscheidung wesentliche Einschränkungen.

Eine Wiedereinsetzung ist namentlich in Privilegienanfechtungsstreiten niemals gegenüber einer erflossenen Entscheidung, sondern nur gegenüber einer versäumten Frist zulässig.

Wurde eine im Anfechtungsstreite ertheilte Frist zur Vornahme einer Processhandung von einer Partei ohne ihr Verschulden versäumt und beträgt diese Versäumnis nicht mehr als 14 Tage, so kann beim Handelsministerium innerhalb dieser Frist um die Wiedereinsetzung angesucht werden, welches hierüber die Gegenpartei einvernimmt und die Wiedereinsetzung bewilligen kann, wenn die Gegenpartei in dieselbe willigt, oder soferne dies nicht der Fall ist, wenn die Versäumnis nach dem Ermessen des Handelsministeriums hinreichend gerechtfertigt erscheint.

Eine Wiedereinsetzung wegen neu aufgefundener Beweismittel vor Schöpfung des Erkenntnisses wird nur dann stattfinden können, wenn das Vorbringungsverfahren noch nicht geschlossen ist, der Gesuchsteller nachweist, dass er diese Beweismittel vorher nicht wissen oder nicht finden konnte und die Gegenpartei sich mit der Berücksichtigung derselben einverstanden erklärt[2]).

Würde die eine oder die andere Voraussetzung dabei nicht eintreffen, so könnte die Partei damit, ebenso, wie bei Auffindung neuer Beweismtttel nach Schöpfung des Erkenntnisses, wenn sie der Kläger ist, nur im Wege einer neuen Klage,

[1]) Entsch. des Hand.Min. vom 22. August 1891 Z. 37505.

[2]) Eine Ausnahme macht lediglich das Gesuch, womit an Stelle eines verstorbenen oder schwer erkrankten Zeugen ein neuer Zeuge geführt wird. Derartige Wiedereinsetzungsgesuche sind an obige Voraussetzung nicht gebunden und können vom Hand.Min. auch ohne Einvernehmung des Gegners bewilligt werden.

wenn sie der Geklagte ist, überhaupt nicht durchdringen, weil eine Reactivirung eines nichtig oder erloschen erklärten Privilegiums im Sinne des § 30 Privileg. Ges. gänzlich ausgeschlossen ist.

In der Möglichkeit, den Klagsanspruch mit neuen Beweismitteln wiederholt geltend zu machen und in der Unzulässigkeit der Reactivirung eines aufgehobenen Privilegiums liegt auch der Grund, warum eine Wiedereinsetzung wider ein ergangenes Erkenntnis im Privilegienanfechtungsstreite unzulässig erscheint.

Eine Wiedereinsetzung wegen mangelhafter Vertretung ist dem Privilegienanfechtungsverfahren fremd, da in demselben ein Vertretungszwang nicht besteht, jedermann daher seine Privilegienstreite selbst zu führen berechtigt ist.

III. Stempel-, Gebühren- und Steuerpflicht.

A. Stempel- und Gebührenpflicht.

Für die Gebührenpflicht der in Privilegienangelegenheiten vorkommenden Eingaben, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen sind die allgemeinen Vorschriften des Gebührengesetzes von 9. Februar 1850 R.G.Bl. Nr. 50 und der nachgefolgten Gesetze und Verordnungen massgebend.

Dabei ist zwischen dem Verfahren vor den politischen Behörden und jenem vor den Gerichtsbehörden zu unterscheiden.

I. Verfahren vor den politischen Behörden.

a) Eingaben.

Alle Eingaben in Privilegienangelegenheiten, welche bei den politischen Behörden überreicht werden, unterliegen im Allgemeinen der Stempelgebühr nach Tarifpost 43 des Gesetzes vom 13. Dec. 1862 R.G.Bl. No. 89. Eine Ausnahme machen in der Praxis nur jene Eingaben bei den politischen Behörden, welche einen strafbaren Eingriff zum Gegenstand haben, sowie überhaupt das ganze hierauf bezügliche Verfahren, indem diese Eingaben (Eingriffsklagen, Recurse und Ministerialrecurse) sammt deren Beilagen, Duplicaten und Rubriksabschriften, dann sämmtliche Protocolle etc. als Strafsachen unter analoger Anwendung der Tarifposten 44 lit. i. u. l. des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei behandelt werden.[1])

[1]) T.P. 44 i bestimmt nur, dass „Anzeigen über solche Handlungen oder Unterlassungen, deren Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen im öffentlichen Interesse stattfindet," stempelfrei sind, wonach also nur die erste Eingabe (die Eingriffsklage) unter diese T.P. 44 i fallen würde.

Im Einzelnen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung eines Privilegiums nach T.P. 43 lit. c. Z. 2 d. Ges. v. 13. December 1862 R.G.Bl. No. 89 vom ersten Bogen . . . 3 fl.
nach § 3 der Vorerinnerungen zum Tarife d. Ges. v. 13. December 1862 R.G.Bl. No. 89 von jedem weiteren Bogen 50 Kr.
2. Recurse gegen die Abweisung von Privilegiumsgesuchen seitens der politischen Landesbehörde nach T.P. 43 lit. h. d. Ges. v. 13. December 1862 vom ersten Bogen 1 fl.
von jedem weiteren Bogen 50 Kr.
3. Alle anderen Eingaben bei den politischen Behörden in Privilegienangelegenheiten (z. B. Privilegiumsnichtigkeits- oder Erlöschungsklagen, Ausübungsfeststellungsgesuche, Gesuche um Ertheilung eines Duplicates, um Auskünfte in Privilegiensachen, dann Gesuche um Verlängerung der Dauer eines bereits ertheilten Privilegiums nach T.P. 43 a. 2. des Ges. v. 13. December 1862 von jedem Bogen 50 Kr.
Duplicate etc. von Eingaben jeder Art unterliegen nach T.P. 43 lit. n. des letztcitirten Gesetzes dem Stempel von jedem Bogen . . . 50 Kr.
Mantelbögen der Eingaben, d. s. die Umschlagsbögen, auf welchen sich bloss die Rubrik der Eingabe befindet, sind als Bestandtheile der Eingabe zu betrachten, daher stempelpflichtig wie alle Bogen der Eingabe (T.P. 72 Ges. v. 9. Februar 1850). Abschriften der Rubriken unterliegen dem Beilagenstempel von 15 Kr. pro Bogen.

T.P. 44 l dagegen hat bloss „Eingaben der Beschuldigten oder Haftenden im Verfahren wegen Verbrechen, schwerer Polizeiübertretungen, einfacher Polizeivergehen, Pressvergehen oder Gefällsübertretungen“ zum Gegenstande. Die Zulässigkeit einer analogen Anwendung dieser Gesetzesbestimmung auf Privilegieneingriffstreite dürfte daher bei der Natur dieser Bestimmungen als Ausnahmen von der allgemeinen Gebührenpflicht immerhin nicht ganz zweifellos sein.

Gutachten, welche von Sachverständigen über Aufforderung des Handelsministeriums im Sinne der §§ 15 ff. der Vollz.Vor. zum Priv.Ges. überreicht werden, sind nach T.P. 44 lit. g. des Ges. vom 9. Februar 1850 R.G.Bl. No. 50 stempelfrei (vergl. auch T.P. 18 lit. a. Geb.Ges.)

Die Stempelmarken für die Eingaben sind auf der ersten Seite eines jeden Bogens und zwar vor ihrer Ueberreichung bei der Behörde zu befestigen (§ 4, Z. 1 lit. a und § 5 lit. a der Fin.Min.Vdg. v. 28. März 1854 R.G.Bl. 70.).

Anstatt dieser Entrichtungsart ist für die in Form von Telegrammen eingebrachten Eingaben (z. B. telegraphische Verlängerungsansuchen) binnen acht Tagen nach Einlangen des Telegrammes bei der Behörde, an welche das Telegramm gerichtet war, eine gewöhnliche Eingabe mit den für das Telegramm entfallenden Stempelmarken unter der Aufschrift „Erfüllungsstempel für das Telegramm nachstehenden Inhaltes“ (folgt Wortlaut des Telegrammes) einzubringen, widrigenfalls das Telegramm als stempelgebrechliche Eingabe behandelt wird (F.M.V. 9. Januar 1869 R.G.Bl. No. 8.).

In Betreff des Verhältnisses zu Ungarn besteht das Uebereinkommen, dass Eingaben mit den Stempelmarken jenes Staatsgebietes zu versehen sind, in welchem der Ort der Ueberreichung der Eingabe gelegen ist, so dass eine Eingabe, welche in Ungarn überreicht und an eine österreichische Behörde einbegleitet und übersendet wird, mit ungarischen Stempelmarken zu versehen ist, während umgekehrt die Ueberreichung einer an eine ungarische Behörde gerichteten Eingabe in Oesterreich die Verpflichtung zur Verwendung von österreichischen Stempelmarken nach sich zieht (F.M.V. v. 2. October 1868 R.G.Bl. 135 § 9.).

Nur Eingaben an österreichische Behörden, welche in Form von Telegrammen bei Telegraphenämtern in Ungarn, in Bosnien oder in der Herzogewina aufgegeben werden, unterliegen dem Stempel nach österreichischen Gesetzen. Die Entrichtung der Gebühr hat mittelst der für Eingaben in Telegrammform vorgeschriebenen Nachtragseingabe, welche mit den

entsprechenden österreichischen Stempelmarken zu versehen ist oder welcher der Betrag der Stempelgebühr auch in Barem angeschlossen werden kann, zu erfolgen (F.M.V. v. 19. April 1882 R.G.Bl. No. 42 u. F.M.V. vom 8. Juli 1884 R.G.Bl. No. 127.).

Ungestempelte Eingaben, wenn sie von der Partei persönlich überreicht werden, sind an dieselbe allsogleich zurückzustellen, wogegen über ungestempelte, von der Partei nicht persönlich überreichte Eingaben eine Amtshandlung nicht vorzunehmen, sondern die Eingabe ohne Einhebung der Stempelgebühr oder Strafe den Acten beizulegen ist.

Erklärt aber die Partei im ersteren Falle die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen oder wird im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als notwendig erkannt, so ist die Amtshandlung zu pflegen, gleichzeitig aber die doppelte Stempelgebühr einzuheben[1]) (§ 81 Geb.Ges. vom 9. Februar 1850).

Für zu gering gestempelte Eingaben dagegen wird das Dreifache des Abganges von der gebührenpflichtigen Partei eingehoben (§ 79, Z. 4 Geb.Ges.).

Bereits einmal überreichte Eingaben, welche der Partei mittelst einer amtlichen Verfügung (z. B. zur Ergänzung) zurückgestellt worden sind, dürfen nicht nochmals als Eingaben, sondern nur als Beilagen einer neuen vorschriftsmässig gestempelten Eingabe wieder vorgelegt werden (§ 36 Geb.Ges.).

b) Protokolle.

Die an Stelle der Eingaben bei den politischen Behörden aufgenommenen Protokolle unterliegen nach T.P. lit a. Ges. v. 13. Dec. 1862 R.G.Bl. 89 der für die Eingabe, die sie vertreten in der T.P. 43 festgesetzten Gebühr.

[1]) Zur Anzeige (sog. Notionirung) wegen ausser Acht gelassener Stempelpflicht sind nicht bloss die Manipulationsbeamten (Einreichungsprotocoll), sondern auch die mit der Bearbeitung oder ämtlichen Verfügung betrauten Conceptsbeamten verpflichtet (Gebühr.Ges. § 93. 2).

Andere Protokolle, welche von politischen Behörden in Privilegienangelegenheiten über Einschreiten der Partei aufgenommen werden, sind dann, wenn sie Befunde, Zeugenverhöre und andere Vernehmungen zur Erhebung von Thatumständen oder Sachverhältnissen, zum Gegenstande haben, nach T.P. 79 lit c. bb. stempelpflichtig von jedem Bogen 50 Kr.

Im Uebrigen unterliegen noch Protokolle von politischen Behörden über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten (also in Privilegiumsnichtigkeits- und Erlöschungsprocessen) dem Stempel per Bogen 36 Kr.

wenn der Werth des Streitgegenstandes aber 50 fl. nicht übersteigt (T.P. 79 lit c. aa.) . . 15 Kr.

c) Beilagen.

Beilagen, welche den vorerwähnten stempelpflichtigen Eingaben oder den ihre Stelle vertretenden Protokollen zugelegt würden, unterliegen nach T. P. 20 Geb. Ges. der Gebühr von jedem Bogen 15 Kr.

Als stempelpflichtige Beilagen sind auch solche Urkunden oder Schriften anzusehen, welche nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes ausser der Verwendung zu Beilagen einer Gebühr nicht unterliegen (z. B. Zeichnungen), sie mögen auf Papier oder einem dasselbe vertretenden Stoffe unmittelbar geschrieben oder darauf wie immer übertragen worden sein (T.P. 20 lit a l. c.).

Modelle und nicht aus beschriebenen Papier oder einem stellvertretenden Stoffe bestehende Muster dagegen bilden als Beilagen der Privilegiumsverleihungsgesuche oder Streitschriften keinen Gegenstand der Abgabe.

Von dem Beilagenstempel befreit sind nach T.P. 21 l. c. Bücher, Broschüren und die zur Drucklegung bestimmten Manuscripte, wenn sie nicht für die durch die Eingabe oder das Protokoll bezweckte Verhandlung besonders verfasste Beweisschriften sind.

Vorschriftsmässig gestempelte, dann die mit der Bestätigung über die unmittelbare Gebührenentrichtung versehenen Urkunden und Schriften (z. B. Privilegiumsurkunden oder Cessionsurkunden) unterliegen bei ihrer Verwendung als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben (z. B. der Privilegiumsverlängerungs- und Uebertragungsgesuche) keiner weiteren Gebühr (T.P. 20 Anm. und T.P. 21 lit f. Geb. Ges. vom 9. Februar 1850), mit Ausnahme von kaufmännischen Rechnungen, für welche ausser dem Rechnungsstempel auch noch der Beilagenstempel abgesondert zu entrichten ist (§ 10 alin. 3 des Ges. vom 29. Februar 1864 R. G. Bl. No. 20.).

Wenn der Bogen des zur Beilage verwendeten Papieres (z. B. bei Zeichnungen) das Quadratflächenmass von 252 Quadratzoll (14″ × 18″) = 1750 Quadratcentimeter übersteigt, so ist der Beilagenstempel im zweifachen Betrage zu entrichten (§ 2 der Vorerinnerungen zu den durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen sowie Handels- und Finanz-Min. Verordn. vom 26. Mai 1875 R. G. Bl. 83 § 1).

d) Amtliche Ausfertigungen.

Stempelpflichtig sind:

1. Die Privilegiumsurkunden[1]) nach T.P. 7g Geb. Ges. vom 9. Februar 1850 aus einem Bogen bestehend 1 fl.
2. Duplicate, welche auf Ansuchen einer Partei von ämtlichen Ausfertigungen ausgestellt werden, z. B. von Privilegiumsurkunden[2]) nach T.P. 7h l. c. von jedem Bogen 1 fl.
3. Von politischen Behörden ausgestellte Abschriften nach T.P. 2 Gesetz vom 13. December 1862 R. G. Bl. 89 und zwar ämtliche einfache, d. i. nicht vidimirte von jedem Bogen 50 Kr.
 ämtlich vidimirte von jedem Bogen 1 fl.

[1]) Gegenwärtig werden jedoch die Privilegiumsurkunden stempelfrei ausgestellt.

[2]) Für das auszustellende Duplicat der ungar. Privilegiumsurkunde ist der Stempelbetrag mit 1 fl. bar dem Gesuche anzuschliessen.

nicht ämtliche, d. i. von den Parteien selbst verfasste Abschriften unterliegen, wenn sie ämtlich beglaubigt werden, der Gebühr von jedem Bogen (T. P. 2 lit. c Gesetz vom 13. December 1862)[1] 50 Kr.

Beglaubigungen der Uebereinstimmung von Abschriften der Beschreibungen oder der Privilegiumsurkunden mit dem Originale unterliegen daher von jedem Bogen dem Stempel von 1 fl., wenn die Abschrift vom Amte, dagegen von 50 Kr., wenn dieselbe von der Partei selbst verfasst worden ist.

In der Vidimirungsclausel ist der Betrag des Stempels der Originalurkunde, bezw. der Umstand, dass das Original nicht gestempelt ist, zu bemerken, eventuell hinzuzufügen, dass der Befund aufgenommen und wohin er geleitet wurde (T. P. 2. Anmerkung 5 l. c.).

Auszüge aus Amtsschriften, z. B. Auszüge aus dem Privilegienregister, unterliegen denselben Gebühren, wie ämtliche Abschriften (T. P. 17 Geb. Ges.). Legalisirungen, d. i. Bestätigungen der Echtheit der Unterschrift der Urkunden unterliegen nach T. P. 66 Geb. Ges.:

a) wenn sie von den politischen Behörden vorgenommen werden
 aa) für die Bestätigung einer Parteiunterschrift 1 fl.
 bb) für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift 50 Kr.

b) wenn sie von einem Notar vorgenommen werden
 im Falle aa) , ... 50 Kr.
 " " bb) 25 Kr.

Alle übrigen ämtlichen Ausfertigungen in Privilegienangelegenheiten, als Prioritätscertificate, sowie überhaupt Bestätigungen der Einreichungsprotocolle über die Uebernahme von Eingaben auf den beigebrachten Rubriksabschriften, dann Bestätigungen über die Verlängerung eines Privilegiums auf der Privilegiumsurkunde, sowie über Uebertragungen von Privilegien,

[1]) Die nicht vidimirten, von den Parteien verfassten Abschriften, daher auch die Rubriksabschriften, unterliegen lediglich dem Beilagenstempel, wenn sie stempelpflichtigen Eingaben oder Protocollen zuliegen (T. P. 2 Anmerk 1 l. c.).

sämmtliche Entscheidungen, Verfügungen, Erkenntnisse u. dgl. sind nach T.P. 7 lit. i des Geb.Ges. stempelfrei.

e) Urkunden.

1. Vollmachten (nach T.P. 111 Geb.Ges.), wenn sie keine Lohnzusicherung enthalten, von jedem Bogen 50 Kr. ausserdem wie Verträge über Dienstleistungen (also Scala II).

Eine von mehreren Einzelpersonen gefertigte Vollmacht bedarf so vieler Vollmachtsstempel, als Vollmachtgeber gefertigt vorkommen (V.G.H. 7. October 1884 Budw. 2243). Dies gilt auch für von Streitgenossen an Advocaten ausgestellte allgemeine Vertretungsvollmachten (V.G.H. 9. December 1891 Budw. 6300).

Die den Vollmachten für Advocaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution sind nicht stempelpflichtig (§ 34 lit. c Geb.Ges.).

2. Urkunden über die Abtretung bezw. Uebertragung eines Privilegiums
 a) wenn die Abtretung unentgeltlich erfolgt, wie Schenkungen: also 50 Kr. von jedem Bogen für die Urkunde und 1,4 oder 8 % sammt 25 % Zuschlag vom Werthe des Privilegiums für das Rechtsgeschäft (T.P. 32 Z. 1 bezw. 91 Geb.Ges.);
 b) wenn die Abtretung gegen Entgelt erfolgt, wie Kaufverträge, nach Scala III vom Werthe des Entgeltes (T.P. 32 lit. g bezw. 65 lit. A. a Geb.Ges.). In letzterem Falle ist die Gebühr bis 25 fl. in Stempelmarken, über 25 fl. aber nach Wahl entweder in Stempelmarken oder unmittelbar zu entrichten (§ 5 lit. B Ges. vom 13. December 1862). Für jeden auf den ersten Bogen folgenden Bogen der Urkunde ist eine Gebühr von 50 Kr. bezw., wenn die Scalagebühr geringer als 50 Kr. ist, dieser geringere Betrag zu entrichten (Punkt 2 der Vorerinnerungen zum Tarife des Geb.Ges.).

II. Verfahren vor den Gerichtsbehörden.

Im gerichtlichen Verfahren (Eingriffstreiten, Schadenersatzprocessen etc.) unterliegen die Eingaben beim Gerichte, welche weder Recurse noch Apellations- oder Revisionsanmeldungen sind, sowie die Befund- und Verhandlungsprotocolle, welche vom Gerichte aufgenommen werden, dem Stempel von 36 kr. von jedem Bogen (T.P. 43a 1 Geb.Ges.); derselben Gebühr unterliegen die Duplicate etc., sowie die Mantelbögen der Eingaben (T.P. 43 lit. n und 72 Geb.Ges.). Die Beilagen der gerichtlichen Eingaben, sowie die Rubriksabschriften, welche mit den Eingaben beigebracht werden müssen, sind mit dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen zu versehen (T.P. 89 u. 20 Geb. Ges.)

Befunde und Gutachten der Sach- und Kunstverständigen, welche den gerichtlichen Protocollen abgesondert beigelegt werden, unterliegen als Zeugnisse der Gebühr von 50 kr. von jedem Bogen (T.P. 18 lit. b. Geb.Ges.)

Von den im gerichtlichen Verfahren in Privilegienangelegenheiten vorkommenden Erkenntnissen sind gebührenpflichtig und unterliegen (T.P. 103 Geb.Ges.):

a) Die Urtheile I. Instanz in der Hauptsache, wenn der Streitgegenstand schätzbar ist,

bei einem Werthe desselben bis 50 fl. einer festen Stempelgebühr von	1 fl.
bei einem Werthe über 50 fl. bis 200 fl. einer festen Stempelgebühr von . .	2 fl. 50 Kr.
bei einem Werthe über 200 fl. bis 800 fl. einer festen Stempelgebühr von	5 fl.

b) Die rechtskräftigen Endurtheile,

α) wenn der Werth des zuerkannten Gegenstandes 800 fl. übersteigt, einer hiervon unmittelbar zu entrichtenden Percentualgebühr von . .	½ %
β) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, einer unmittelbar zu entrichtenden festen Gebühr von	12 fl.

c) Die Erkenntnisse I. Instanz über Incidenzstreite, über die angesuchte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, oder Rechtfertigung des Aus-

bleibens, wenn der Werth des Gegenstandes des Hauptstreites 50 fl. nicht übersteigt, einer festen Stempelgebühr von 1 fl.
in allen anderen Fällen 2 fl. 50 Kr.

Von der festen Stempelgebühr für ein Erkenntnis hat die eine Hälfte auf den Kläger, die andere auf den Geklagten zu entfallen. Zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr sind bei Urtheilen die streitenden Theile in dem Verhältnisse verpflichtet, als sie zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt werden.

Apellations- und Revisionsanmeldungen gegen die Urtheile I. bezw. II. Instanz unterliegen für den ersten Bogen dem Stempel im Betrage der Gebühr beider Theile vom Erkenntnisse I. Instanz, wenn diese Gebühr nicht mehr als 5 fl. beträgt; in allen andern Fällen aber dem Stempel per 10 fl. vom ersten Bogen. (T.P. 43 g Geb.Ges.)

Recurse gegen die erwähnten gebührenpflichtigen Erkenntnisse unterliegen der Hälfte der soeben erwähnten Gebühren für den ersten Bogen (T.P. 43 lit. g letztes Alin. Geb.Ges.), alle übrigen Recurse im gerichtlichen Verfahren dem Stempel von 1 fl. vom ersten Bogen (P.T. 43 lit. h Geb.Ges.). Jeder weitere Bogen der erwähnten Eingaben unterliegt dem Stempel von 36 Kr.

Für Rechtsstreite, deren Gegenstand den Werth von 50 fl. nicht übersteigt, wurden die Gebühren durch § 19 Gesetz vom 29. Februar 1864 R.G.Bl. No. 20 ermässigt:

a) von Eingaben und Protocollen auf , 12 Kr.
b) von Recursen nach T.P. 43 lit. h auf . . . 50 Kr.
c) von Beilagen und Rubriksabschriften auf . . . 10 Kr.

Diejenigen Personen, deren Armuth durch ein gesetzlich ausgestelltes Zeugnis bestätigt ist, geniessen für das ganze Verfahren die persönliche Gebührenbefreiung (T.P. 75 lit. c Geb.Ges.).

Mit der Bewilligung eines unentgeltlichen Vertreters ist schon die Stempel- und Gebührenbefreiung verbunden (§ 16 Gesetz vom 6. Juli 1868 R.G.Bl. 96).

Die Gebührenbefreiung im Grunde des Armenrechtes beginnt mit der Vorlegung des Armuthszeugnisses an das Gericht

und wirkt auf früher erfolgte gebührenpflichtige Amts- und Rechtshandlungen nicht zurück (Entsch. des V.G.H. v. 1. Juli 1884 Z. 1496 Budw. No. 2189).

Armuthszeugnisse sind unbedingt und auch als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben stempelfrei (T.P. 117 a Geb.Ges.).

Beschwerden an den Verwaltungsgerichthof von jedem Bogen 50 Kr.

Beilagen derselben von jedem Bogen 15 Kr.

B. Steuerpflicht.

Die Ausübung von Privilegien ist erwerbssteuerpflichtig[1]) aber nur dann. wenn sich auf das Privilegium eine selbständige gewerbliche Thätigkeit gründet.[2])

Dagegen stellt sich die Verwendung einer privilegirten Erfindung in einem bereits betriebenen Gewerbe nicht als ein selbständiges Unternehmen daher auch nicht als erwerbssteuerpflichtig dar.

Sobald auf Grund des Privilegiums ein selbständiges Unternehmen eingerichtet wird, ist dasselbe der Steuerbehörde zur Vorschreibung der Erwerbssteuer anzuzeigen.

Die Lösung besonderer Erwerbsteuerscheine neben dem Gewerbsscheine für die Erfindungsunternehmungen ist durch das Hofkanz.-Decret vom 20. August 1824 Z. 25449 angeordnet.

Selbstverständlich obliegt diese Steuerpflicht sowohl Inwie Ausländern,[3]) wobei bei der Steuerbemessung insbesondere auf den Betrieb der Privilegien in anderen Provinzen Rücksicht zu nehmen ist.

[1]) s. auch Hofkamm.Decr. v. 6. Mai 1829 Z. 13063 (Polit.Ges.Samml. Bd. 52 No. 53).

[2]) Entsch. des Verw.Ger.Hofes vom 2. März 1886 Z. 612 (Budw. 2943, Alter II. 561) und vom k. k. Finanz-Min. als Norm angenommen.

[3]) s. Hofkamm.Decr. v. 5. September 1827 Z. 2948 (Polit.Ges.Samml. f. Oberösterreich u. Salzburg).

IV. Privilegien-Statistik.

1. Zahl der in Oesterreich-Ungarn seit dem Jahre 1820 bis 1892 ertheilten Privilegien.

1820 : 27	1839 : 274	1858 : 720	1877 : 1234
1821 : 107	1840 : 283	1859 : 653	1878 : 1329
1822 : 164	1841 : 233	1860 . 509	1879 : 1782
1823 : 197	1842 : 282	1861 : 570	1880 : 2529
1824 : 235	1843 : 298	1862 : 612	1881 : 2215
1825 : 193	1844 : 325	1863 : 615	1882 : 2377
1826 : 197	1845 : 298	1864 : 619	1883 : 2620
1827 : 144	1846 : 297	1865 : 594	1884 : 2580
1828 : 135	1847 : 380	1866 : 526	1885 : 2471
1829 : 139	1848 : 131	1867 : 709	1886 : 2865
1830 : 140	1849 : 168	1868 : 776	1887 : 2860
1831 : 98	1850 : 224	1869 : 766	1888 : 3503
1832 : 104	1851 : 279	1870 . 758	1889 : 3481
1833 : 138	1852 : 402	1871 : 699	1890 : 3800
1834 : 147	1853 : 403	1872 : 921	1891 : 4060
1835 : 157	1854 : 488	1873 : 1256	1892 : 4300[1]
1836 : 177	1855 : 533	1874 : 1320	
1837 : 203	1856 : 644	1875 : 1175	
1838 : 249	1857 : 714	1876 : 1295	

Es wurden demnach ertheilt:
während der 11 jährigen Dauer des Privileg. Ges. v. J. 1820: 1 776 Privileg.
" " 20 " " " " " 1832: 5 024 "
" " 40 " " " " " 1852: 62 781 "
und demnach seit dem Jahre 1820 bis 1892 in Oesterreich-Ungarn: 69 581 Privilegien.

2. Uebersicht der in Oesterreich-Ungarn ertheilten, verlängerten, übertragenen und ausser Kraft getretenen Privilegien seit 1871 bis 1891.

Jahr	Ertheilt	Verlängert	Uebertragen	Ausser Kraft getreten durch: Zeitablauf	Nichtig- oder Erlöschungerklärung	Rücklegung
1871	699	592	43	824	4	—
1872	921	591	38	664	5	—
1873	1256	628	46	738	6	—
1874	1320	780	73	1173	10	—
1875	1175	834	49	1145	6	—
1876	1295	814	49	1179	7	—
1877	1234	939	57	2196	9	1
1878	1329	1079	75	1137	6	—
1879	1782	1093	70	1179	6	2

[1]) Nur schätzungsweise, da dieses Jahr noch nicht abgeschlossen hatte.

Jahr	Ertheilt	Verlängert	Uebertragen	Ausser Kraft getreten durch Zeitablauf	Nichtig- oder Erlöschungserklärung	Rücklegung
1880	2529	1550	109	1349	15	8
1881	2215	2091	120	1766	14	4
1882	2377	2379	133	1679	11	7
1883	2620	2793	100	2065	14	13
1884	2580	3124	160	2127	11	—
1885	2471	3209	166	2382	10	—
1886	2865	3703	131	2380	9	4
1887	2860	4060	153	2386	17	12
1888	3503	4364	187	2310	5	8
1889	3481	4838	214	2899	31	8
1890	4010	5269	207	2869	15	4
1891	4060	5759	235	3457	17	8

3. Einnahmen an Privilegientaxen und Registrirungsgebühren von 1850 bis 1891.

Jahr	in Oesterreich	in Ungarn	Zusammen
1850			16 239 fl. Conv. M.
1851			27 932 „ ”
1852			27 612 „ ”
1853			30 283 „ ”
1854			37 033 „ ”
1855			38 500 „ ”
1856	In Folge der staatsrechtlichen		40 889 „ ”
1857	Einheit Oesterreichs u. Ungarns		41 250 „ ”
1858			41 949 „ ”
1859	eine gemeinsame Einnahme.		35 142 fl. 39 Kr. ö. W.
1860			34 569 „ 30 „ ”
1861			31 271 „ 62 „ ”
1862			36 435 „ — „ ”
1863			35 432 „ 16 „ ”
1864			37 845 „ 70 „ ”
1865			33 331 „ — „ ”
1866	45 150,—	950,—	46 100 „ — „ ”
1867	49 900,—	1 281,—	51 181 „ — „ ”
1868	48 931,—	4 055,—	52 986 „ — „ ”
1869	52 617,—	3 225,50	55 842 „ 50 „ ”
1870	49 720,—	3 476,—	53 196 „ — „ ”
1871	51 270,—	2 559,50	53 829 „ 50 „ ”
1872	71 681,—	1 848,—	73 529 „ — „ ”
1873	67 827,—	5 173,50	73 000 „ 50 „ ”
1874	85 751,—	4 103,—	89 854 „ — „ ”
1875	77 328,—	5 439,—	82 767 „ — „ ”
1876	81 778,—	4 867,—	86 645 „ — „ ”
1877	79 493,—	4 430,—	83 920 „ — „ ”
1878	87 856,—	9 553,42	97 409 „ 42 „ ”
1879	91 660,—	24 323,46	115 983 „ 46 „ ”
1880	112 703,—	30 836,—	143 539 „ — „ ”

Jahr	in Oesterreich	in Ungarn	Zusammen
1881	133 032,—	34 370,—	167 402 fl. — Kr. ö. W.
1882	135 821,—	35 517,84	171 338 „ 84 „ „
1883	146 016,89	40 361,45	186 378 „ 34 „ „
1884	154 111,17	45 645,34	199 756 „ 51 „ „
1885	152 003,35	39 300,11	191 303 „ 46 „ „
1886	160 187,21	49 205,44	209 392 „ 65 „ „
1887	169 641,98	55 715,13	225 357 „ 11 „ „
1888	193 176,41	60 412,81	253 589 „ 22 „ „
1889	204 761,54	66 535,53	271 297 „ 07 „ „
1890	226 009,42½	72 420,97½	298 430 „ 40 „ „
1891	238 415,98½	78 244,07½	316 660 „ 49 „ „ [1]

[1]) Diese Gesammteinnahme vertheilt sich im Einzelnen nach Monaten in folgender Weise auf Oesterreich und Ungarn:

Ausweis
über die im Jahre 1891 in Empfang gestellten Privilegien-Taxen.

Monat		Entfallender Betrag für Oesterreich an Privilegien-Taxen fl.	Kr.	Oesterreich an Registrir.-Gebühren (in Ungarn eingezahlt) fl.	Kr.	Ungarn an Privilegien-Taxen fl.	Kr.	Ungarn an Registrirung-Gebühren (in Oesterreich eingezahlt) fl.	Kr.
Januar	Ertheilungen	6 909	—	283	50	1 134	—	1 727	25
	Verlängerungen	10 300	50	162	75	651	—	2 575	17½
Februar	Ertheilungen	5 145	—	162	75	651	—	1 286	25
	Verlängerungen	11 450	—	404	26½	1 617	—	2 862	65
März	Ertheilungen	5 649	—	57	75	231	—	1 412	25
	Verlängerungen	12 878	25	321	57	1 286	25	3 219	65½
April	Ertheilungen	7 392	—	199	50	798	—	1 848	—
	Verlängerungen	10 746	75	297	94½	1 191	75	2 686	76
Mai	Ertheilungen	4 473	—	199	50	798	—	1 118	25
	Verlängerungen	15 256	50	73	50	294	—	3 814	23½
Juni	Ertheilungen	7 245	—	262	50	1 050	—	1 811	25
	Verlängerungen	11 124	75	515	82	2 063	25	2 781	30
Juli	Ertheilungen	2 205	—	325	50	1 302	—	551	25
	Verlängerungen	12 594	75	213	94	855	75	3 148	83
August	Ertheilungen	4 767	—	94	50	378	—	1 191	75
	Verlängerungen	9 145	50	204	75	819	—	2 286	47½
September	Ertheilungen	8 568	—	57	75	231	—	2 142	—
	Verlängerungen	12 552	—	312	38	1 249	50	3 138	27½
October	Ertheilungen	10 290	—	26	25	105	—	2 572	50
	Verlängerungen	14 962	50	23	62½	94	50	3 740	69½
November	Ertheilungen	5 922	—	231	—	924	—	1 480	50
	Verlängerungen	17 356	50	210	—	840	—	4 339	22
December	Ertheilungen	10 269	—	189	—	756	—	2 567	25
	Verlängerungen	16 243	50	140	44	561	75	4 060	98½
Summe		233 445	50	4 970	48½	19 881	75	58 362	75½
Gesammtbetrag		238 415 fl. 98½ Kr.				78 244 fl. 50½ Kr.			

316 660 fl. 49 Kr.

4. Uebersicht der Privilegienertheilungen an In- und Ausländer 1880 bis 1891.

Jahr	an Inländer, und zwar			an Ausländer	Gesammtzahl
	an Oesterreicher	an Ungarn	Zusammen		
1880	923	81	1004	1525	2529
1881	850	90	940	1275	2215
1882	909	92	1001	1376	2377
1883	1002	122	1124	1496	2620
1884	932	122	1054	1526	2580
1885	881	88	969	1502	2471
1886	998	223	1221	1644	2865
1887	909	221	1130	1730	2860
1888	1313	201	1514	1989	3503
1889	1262	257	1519	1962	3481
1890	1335	317	1652	2358	4010
1891	1599	258	1857	2203	4060

5. Uebersicht der Privilegienertheilungen an die Staatsangehörigen der einzelnen Staaten 1880 bis 1891.

Staat	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	Percentsatz der Ertheilungen %	
Oesterreich	923	850	909	1002	932	881	998	909	1312	1262	1335	1599	37,0	42,7
Ungarn	81	90	92	122	122	88	223	221	201	257	317	258	5,7	
Deutschland . . .	759	609	689	754	749	775	834	843	982	986	1260	1266	28,0	
England	146	151	166	210	232	202	206	272	324	294	345	217	9,2	
Frankreich	327	269	253	246	224	213	201	219	244	191	182	208	6,9	
Verein. Staaten v. Amerika	123	118	132	144	156	148	202	239	224	263	329	274	6,3	
Belgien	33	25	35	38	37	36	56	43	40	42	52	39	1,1	
Schweiz	36	44	35	29	46	39	48	28	40	69	69	63	1,1	
Schweden u. Norwegen	21	13	15	14	11	17	25	34	28	28	25	22	0,8	
Russland	23	18	22	14	34	29	24	23	28	26	32	34	0,79	
Italien	28	15	11	16	16	15	26	14	25	22	24	37	0,71	57,3
Dänemark	6	6	13	12	6	11	11	3	22	20	16	17	0,62	
Spanien	3	3	—	2	3	4	2	5	15	12	8	2	0,42	
Holland	2	1	2	6	5	7	4	1	4	5	8	10	0,26	
Australien	1	—	1	5	3	1	—	2	5	1	4	7	0,19	
Rumänien	3	2	2	2	1	2	2	—	—	1	2	3	0,15	
Türkei	3	—	—	3	1	1	—	1	5	—	—	—	0,14	
Portugal	—	—	—	—	2	1	2	—	—	2	2	1	0,13	
Serbien	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	0,03	
Finnland	1	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	3	0,03	
Griechenland . . .	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	0,03	
Ostindien	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	0,03	
Zusammen	2529	2215	2377	2620	2580	2471	2865	2860	3503	3481	4010	4060	100	

6. Gesammtzahl der am Schlusse eines jeden Jahres in Kraft gestandenen Privilegien 1867 bis 1891.

Am Schlusse des Jahres	standen in Kraft Privilegien	Am Schlusse des Jahres	standen in Kraft Privilegien	Am Schlusse des Jahres	standen in Kraft Privilegien
1867	731	1876	2952	1885	6430
1868	1171	1877	2985	1886	6953
1869	1488	1878	3153	1887	7278
1870	1629	1879	3639	1888	8148
1871	1689	1880	4704	1889	8926
1872	1993	1881	4977	1890	9831
1873	2446	1882	5526	1891	10324
1874	2757	1883	6076		
1875	2786	1884	6364		

7. Uebersicht der Privilegienertheilungen an In- und Ausländer seitens des österr. Handelsministeriums und seitens des ungar. Handelsministeriums 1868 bis 1891.

Jahr	Gesammtzahl der ertheilten Privilegien	hievon wurden ertheilt[1]) vom österr. Handelsministerium an			hievon wurden ertheilt vom ung. Hand. Min. an		
		Oesterreicher	Ausländer	Zusammen	Ungarn	Ausländer	Zusammen
1868	776	281	427	709	67	1	68
1869	766	246	447	693	69	4	73
1870	758	334	371	705	51	2	53
1871	699	212	431	643	52	4	56
1872	921	367	507	874	47	—	47
1873	1256	534	627	1161	95	—	95
1874	1320	546	702	1248	72	—	72
1875	1175	471	628	1099	72	4	76
1876	1295	562	655	1217	73	5	78
1877	1234	421	717	1138	95	1	96
1878	1329	558	702	1260	68	1	69
1879	1782	718	990	1708	72	2	74
1880	2529	923	1516	2439	81	9	90
1881	2215	850	1270	2120	90	5	95
1882	2377	909	1370	2279	92	6	98
1883	2620	1002	1438	2490	122	8	130
1884	2580	932	1508	2440	122	18	140
1885	2471	881	1488	2369	88	14	102
1886	2865	998	1612	2610	223	32	255
1887	2860	909	1664	2573	221	66	287
1888	3503	1313	1907	3220	201	82	283
1889	3481	1262	1870	3132	257	92	349
1890	4010	1335	2260	3595	317	98	415
1891	4060	1599	2109	3708	258	94	352

[1]) Die Ertheilung umfasst bloss die initiative Ertheilung über das bei dem betreffenden Handelsministerium gestellte Ansuchen.

8. Uebersicht der Privilegien, bei denen um die Geheimhaltung der Beschreibung angesucht wurde, 1880 bis 1891.

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
1880	979	1883	793	1886	783	1889	1021
1881	678	1884	749	1887	729	1890	1047
1882	727	1885	667	1888	1017	1891	1018

Durchschnittlich wird alljährlich für 29 % der angesuchten Privilegien die Geheimhaltung der Beschreibung begehrt.

9. Vertheilung der Privilegienertheilungen in den 89 Classen nach dem Gegenstande der Erfindung im Jahre 1891.

1.	Aufbereitung	22
2.	Bäckerei	15
3.	Bekleidungsindustrie	83
4.	Beleuchtungsgegenstände ausser elektrischer und Gasbeleuchtung	64
5.	Bergbau	29
6.	Bier, Branntwein, Wein, Essig, Hefe	68
7.	Blech- und Drahterzeugung und Verarbeitung	40
8.	Bleichen, Färben, Zeugdruck und Appretur	55
9.	Borstenwaarenfabrikation, Bürsten, Besen, Pinsel	11
10.	Brennstoffe, Verkohlung, Verkokung, Briquettfabrikation	28
11.	Buchbinderei	13
12.	Chemische Apparate und Processe	42
13.	Dampfkessel nebst Ausrüstung	63
14.	Dampfmaschinen ausser Locomotiven und Schiffsmaschinen	42
15.	Druckerei, Geräthe und Maschinen, Verfahrungsweisen ausser Zeugdruck	74
16.	Düngerbereitung	5
17.	Eisbereitung und Aufbewahrung	3
18.	Eisenerzeugung	10
19.	Eisenbahn-, Strassen- und Brückenbau	56
20.	Eisenbahnbetrieb und Fahrzeuge	107
21.	Elektrische Apparate, Telegraphie und Telephonie	188
22.	Farbstoffe, Firnisse, Lacke	41
23.	Fettindustrie, Oele, Kerzen, Seife, Leuchtstoffe	29
24.	Feuerungsanlagen, Roste, Rauchverzehrung	45
25.	Flechtmaschinen, Strick- und Wirkmaschinen, Posamentirwaarenfabrikation	20
26.	Gasbereitung, Beleuchtung und Heizung	48
27.	Gebläse, auch Lüftungsvorrichtungen	20
	Uebertrag	1221

Uebertrag	1221
28. Gerberei, Leimbereitung, Lederbearbeitung	22
29. Gespinnstfasern, Gewinnung und Zubereitung	16
30. Gesundheitspflege, Chirurgie, Medicin, Pharmacie, Desinfection	53
31. Giesserei, Formerei	15
32. Glas, Erzeugung und Bearbeitung	38
33. Hand- und Reisegeräthe, Schirme, Stöcke, Fächer, Koffer, Taschen	54
34. Hauswirthschaftliche Geräthe, Möbel, Waschmaschinen	208
35. Hebezeuge	14
36. Heizungsanlagen	53
37. Hochbauwesen, äusserer und innerer Ausbau des Hauses	89
38. Holz, Bearbeitung und Conservirung	73
39. Horn, Elfenbein, plastische Massen	30
40. Hüttenwesen	12
41. Hutfabrikation, auch Filzbereitung	17
42. Instrumente für Messungen und Beobachtungen, optische, physikalische, chemische, Zeichneninstrumente, Compasse, Zählwerke, Rechnenmaschinen, Waagen etc.	123
43. Korbflechterei, Rohrflechterei	2
44. Kurzwaaren, auch Automat-Verkäufer	115
45. Land- und Forstwirthschaft, Garten- und Weinbau, Zootechnik	164
46. Luft- und Gasmaschinen	25
47. Maschinenelemente	89
48. Metallbearbeitung, chemische	35
49. Metallbearbeitung, mechanische	137
50. Mühlen und Zerkleinerungsmaschinen	51
51. Musikalische Instrumente und Zugehör	67
52. Nähmaschinen	36
53. Nahrungsmittel, Aufbewahrung und Conservirung	17
54. Papiererzeugnisse	69
55. Papierfabrikation	39
56. Pferdegeschirr	36
57. Photographie	30
58. Pressen	12
59. Pumpen, Wasserhebewerke, Spritzen	48
60. Regulatoren für Kraftmaschinen	6
61. Rettungswesen, Geräthe, Maschinen, Vorrichtungen	13
62. Salinenwesen	4
63. Sattlerei und Wagenbau	52
64. Schankgeräthschaften, Flaschenverschlüsse etc.	116
65. Schiffbau und Schiffsbetrieb	20
66. Schlächterei und Fleischbearbeitung	10
67. Schleifen und Poliren	12
Uebertrag	2022

Uebertrag	2022
68. Schlosserei, Erzeugnisse und Geräthe	53
69. Schneidwerkzeuge, Messer, Scheeren, Hacken, Aexte, Hieb- und Stichwaffen	23
70. Schreib- und Zeichnenmaterialien	45
71. Schuhwerk, Erzeugnisse, Geräthe und Maschinen	47
72. Schusswaffen, Kanonen, Gewehre, Geschosse	83
73. Seilerei, Reepschlägerei, auch Telegraphenkabel	4
74. Signalwesen	12
75. Soda, Pottasche und Alkalien (chem. Grossindustrie)	15
76. Spinnerei	40
77. Sport, Spiele, Turnerei, Schlittschuhe, Luftschifffahrt	71
78. Sprengstoffe, Zündwaaren, Feuerwerkerei	10
79. Tabak	40
80. Thonwaaren-, Stein-, Cementindustrie	81
81. Transportwesen, Verladung, Verpackung	23
82. Trockenvorrichtungen, Darren	8
83. Uhren	26
84. Wasserbau, Fluss-, See-, Hafen-, Schleusen-, Marschbau	6
85. Wasserleitung, auch Bäder, Abtritte, Canalisation, Filter	32
86. Weberei	64
87. Werkzeuge und Geräthe	73
88. Wind- und Wasserkraftmaschinen	7
89. Zucker- und Stärkefabrikation	54
Summe	4060

10. Uebersicht des Geschäftsumfanges des Privilegiendepartements des österr. Handelsministeriums.

Jahr	Anzahl der Privilegienstücke streitiger und nicht streitiger Natur	
1880	6832	Ungerechnet die wiederholte ämtliche Behandlung desselben Privilegienstückes.
1881	7204	
1882	7625	
1883	8238	
1884	8880	
1885	9012	
1886	9812	
1887	10918	
1888	11061	
1889	12452	
1890	13342	
1891	14246	
1892	15190	

II. Tabelle über die Lebensdauer der Privilegien während eines 15 jährigen Zeitraumes. (1852 bis 1891.)

Ertheilt wurden i. Jahre	Ertheilt wurden Anzahl	Hievon sind durch Zeitablauf erloschen im Jahre 1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	durch 15 Jahre waren demnach in Kraft
1852	29	13	4	5	1	2	1	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1853	399	—	135	58	56	31	76	13	7	8	4	4	3	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4
1854	489	—	—	165	104	82	23	74	5	9	7	5	5	2	1	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	5
1855	534	—	—	—	201	100	75	39	75	11	15	4	1	5	—	2	1	4	1	—	—	—	—	—	—	1
1856	645	—	—	—	—	229	124	104	35	90	14	9	10	6	10	1	2	2	3	6	—	—	—	—	—	6
1857	721	—	—	—	—	—	292	146	114	35	74	13	10	7	5	7	3	3	2	—	10	—	—	—	—	10
1858	714	—	—	—	—	—	—	294	163	102	32	72	13	8	9	6	4	2	1	—	—	8	—	—	—	8
1859	654	—	—	—	—	—	—	—	321	126	80	21	58	12	19	7	2	—	2	2	—	3	1	—	—	1
1860	510	—	—	—	—	—	—	—	—	270	112	50	27	34	5	3	2	1	—	1	—	1	1	3	—	3
1861	567	—	—	—	—	—	—	—	—	—	260	101	70	38	52	13	6	8	4	4	1	2	2	1	5	5

Ertheilt wurden i. Jahre	Ertheilt wurden Anzahl	Hievon sind durch Zeitablauf erloschen im Jahre 1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	durch 15 Jahre waren demnach in Kraft
1862	612	280	138	74	24	55	10	3	7	2	9	2	3	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
1863	615	—	296	130	82	34	31	10	11	6	3	1	3	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	6
1864	619	—	—	286	120	87	22	48	10	10	6	6	7	2	—	4	3	8	—	—	—	—	—	—	—	8
1865	594	—	—	—	284	105	62	26	57	20	6	10	13	3	—	2	3	1	2	—	—	—	—	—	—	2
1866	526	—	—	—	—	248	101	43	27	53	11	12	9	4	8	—	1	—	1	8	—	—	—	—	—	8
1867	709	—	—	—	—	—	334	115	84	36	64	20	19	5	6	6	—	3	4	2	11	—	—	—	—	11
1868	775	—	—	—	—	—	—	331	163	102	25	78	23	11	14	6	6	4	1	1	2	8	—	—	—	8
1869	767	—	—	—	—	—	—	—	369	156	94	30	62	14	5	6	3	5	6	4	2	3	8	—	—	8
1870	758	—	—	—	—	—	—	—	—	343	137	118	42	62	8	10	6	5	10	5	1	2	3	5	—	5
1871	699	—	—	—	—	—	—	—	—	—	295	140	77	36	69	15	7	9	8	12	5	2	4	4	14	14

Ertheilt wurden i. Jahre	Anzahl	Hievon sind durch Zeitablauf erloschen im Jahre 1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	durch 15 Jahre waren demnach in Kraft
1872	921	415	193	109	40	98	20	9	5	5	3	4	3	4	4	7	—	—	—	—						7
1873	1256	—	592	284	141	38	110	23	12	3	8	9	4	8	5	3	16	—	—	—						16
1874	1320	—	—	620	266	154	46	120	26	18	9	6	10	6	3	5	5	22	—	—						22
1875	1175	—	—	—	579	187	139	59	115	25	16	7	4	6	4	4	4	7	19	—						19
1876	1295	—	—	—	—	678	212	126	49	108	31	15	13	10	9	7	3	7	5	20						20
1877	1234	—	—	—	—	—	610	234	124	55	82	31	11	19	13	3	12	5	6	8						
1878	1329	—	—	—	—	—	—	696	206	131	55	78	29	25	16	17	13	13	4	14						
1879	1782	—	—	—	—	—	—	—	898	296	154	84	110	48	35	24	24	16	16	8						
1880	2529	—	—	—	—	—	—	—	—	1277	419	232	117	141	71	35	31	26	35	19						
1881	2215	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1058	407	294	104	113	60	37	35	31	25						

Ertheilt wurden i. Jahre	Anzahl	Hievon sind durch Zeitablauf erloschen im Jahre 1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	durch 15 Jahre waren demnach in Kraft
1882	2377	1119	425	273	115	131	53	51	29	25																
1883	2620	—	1316	435	255	127	124	73	52	23																
1884	2580	—	—	1292	418	215	119	139	68	44																
1885	2471	—	—	—	1198	403	241	124	122	71																
1886	2865	—	—	—	—	1474	464	246	137	111																
1887	2860	—	—	—	—	—	1471	423	248	167																
1888	3503	—	—	—	—	—	—	1775	545	342																
1889	3481	—	—	—	—	—	—	—	1911	570																
1890	4010	—	—	—	—	—	—	—	—	2072																

V. Anhang.

1. Privilegiengesetz.

Kaiserliches Patent vom 15. August 1852, No. 184 R. G. Bl.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen etc. etc.

Von dem Wunsche geleitet, dem Erfindungsgeiste auch in denjenigen Kronländern Unseres Reiches, welche bisher eines Privilegiengesetzes entbehrten, den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen, und in Berücksichtigung der seit dem Patente vom 31. März 1832 gewonnenen Erfahrungen, welche manche Verbesserung und Vervollständigung der bisherigen Privilegiengesetze als nothwendig erkennen liessen, haben Wir nach Vernehmung Unserer Minister und Unseres Reichsrathes, für den ganzen Umfang Unseres Reiches Folgendes festzusetzen befunden:

I. Abschnitt.

Vom Gegenstande eines ausschliessenden Privilegiums.

§ 1.

Ein ausschliessendes Privilegium kann unter den, in den nachfolgenden §§ 2, 3, 4 und 5 enthaltenen Beschränkungen auf jede neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ertheilt werden, welche

a) ein neues Erzeugnis der Industrie, oder

a) ein neues Erzeugungsmittel, oder

c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen oder von einem Ausländer angesucht werden, wenn sie nicht zu den in den folgenden Paragraphen (2—5) als nicht privilegirbar bezeichneten gehört.

Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise.

Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln,

oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden.

Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine grössere Oekonomie erzielt werden soll.

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist.

§ 2.

Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im Allgemeinen Staatsinteresse gemäss den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, findet ein Privilegium nicht statt.

§ 3.

Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschliessendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschliessendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums, oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft.

§ 4.

Auf die Verbesserung eines schon bekannten oder durch ein ausschliesesndes Privilegium geschützten Gegenstandes wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, dass sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht.

§ 5.

Auf ein wissenschaftliches Princip oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschliessendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Principes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugnis der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel oder neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar.

§ 6.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen.

II. Abschnitt.

Von den Bedingungen zur Erlangung eines ausschliessenden Privilgiums und dem Verfahren behufs dessen Erlangung.

§ 7.

Wer ein ausschliessendes Privilegium auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung erlangen will, muss die in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen:

Diese Bedingungen sind:

a) Ansuchen bei einer competenten Behörde, mittelst eines gehörig eingerichteten, und mit den vorgeschriebenen Beilagen versehenen Gesuches;

b) Entrichtung einer bestimmten Taxe;

c) die Erfüllung der Verpflichtung, die neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung so deutlich und vollständig zu beschreiben, und wenn es zur Erlangung einer hinreichenden Deutlichkeit nöthig ist, durch Beigabe von Zeichnungen oder Modellen zu versinnlichen, dass es, wenn dieselbe nach Ablauf der Dauer des Privilegiums zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird, jedem Fachmanne möglich ist, dieselbe nachzumachen.

§ 8.

Gesuche um ein ausschliessendes Privilegium können bei den Statthaltereien, oder wo politische Kreisbehörden (Kreisämter, Delegationen, Comitatsbehörden) bestehen, bei diesen eingebracht werden.

§ 9.

Diese Gesuche sind nach dem Formulare A einzurichten.[1])

Sie können durch den Privilegiumswerber selbst oder durch einen von ihm Bevollmächtigten überreicht werden.

Jedes solche Gesuch muss enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, Charakter, Wohnort des Privilegiumswerbers, und, falls er nicht im Inlande seinen bleibenden Wohnsitz hat, auch den Namen, Charakter und Wohnort eines im Inlande wohnhaften Bevollmächtigten. Die Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters etc. ist von Seite des Privilegiumswerbers auch dann nothwendig,

[1]) s. dasselbe im Anhange.

wenn das Privilegium unter einer vom wahren Namen des Privilegienbesitzers abweichenden Firma ausgeübt werden soll. In diesem Falle ist auch die gewählte Firma namhaft zu machen. Dieselbe darf aber mit einer schon bestehenden Firma ohne Zustimmung des Firmaführers nicht übereinstimmen;

b) die Benennung (den Titel) der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in ihrer Wesenheit;

c) die Anzahl Jahre, auf welche das Privilegium zu erhalten gewünscht wird. Diese Zahl von Jahren kann ohne Allerhöchste Bewilligung fünfzehn nicht überschreiten, und ist bei Privilegien, die bereits im Auslande bestehen, und vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionär ins Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Privilegiums zu beschränken;

d) den Umstand, ob die Geheimhaltung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung gewünscht werde oder nicht.

§ 10.

Dem Gesuche um eim ausschliessendes Privilegium müssen beigeschlossen sein:

a) die entfallende Privilegiumstaxe oder die Bestätigung, dass dieselbe bei einer k. k. Casse bereits erlegt worden sei. Ausser dieser Taxe ist für die Ertheilung eines Privilegiums, auch im Falle einer vorausgegangenen Untersuchung in Bezug auf dessen Zulässigkeit aus öffentlichen Rücksichten, keine weitere, wie immer geartete Gebühr zu entrichten;

b) falls der Privilegiumswerber sein Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreicht (§ 9) die dem Letzteren ausgestellte rechtskräftige Vollmacht;

c) bei Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, die aus dem Auslande eingeführt werden wollen, die ausländische Privilegiumsurkunde im Originale oder in beglaubigter Abschrift;

d) die oben (§ 7 c) vorgeschriebene Beschreibung des Privilegiumsgegenstandes im versiegelten Zustande und mit einem Umschlage versehen, auf welchem die zu privilegirende Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nach ihrer Wesenheit übereinstimmend mit der Angabe im Gesuche und mit Benennung der Wohnung des Privilegiumswerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten ist.

§ 11.

Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen und besteht in gleicher Grösse, das Privilegium mag auf eine Endeckung, Erfindung oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten fünf Privilegiumsjahre Einhundert Gulden, für die nächstfolgenden fünf Jahre Zweihundert Gulden und für die letzten

fünf Jahre Vierhundert Gulden, wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten fünf Jahre 20 fl.,[1]) mithin auf diese fünf zusammen

obige		100 fl.
auf das sechste	Jahr .	30 „
„ siebente	„ . .	35 „
„ achte	„ . .	40 „
„ neunte	„ . .	45 „
„ zehnte	„ . .	50 „
„ eilfte	„ . .	60 „
„ zwölfte	„ . .	70 „
„ dreizehnte	„ . .	80 „
„ vierzehnte	„ . .	90 „
„ fünfzehnte	„ . .	100 „
folglich auf alle fünfzehn Jahre als die gestattbare längste Dauerzeit		700 fl.

entfallen.

Die so entfallende Taxe muss für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf Einmal erlegt, oder der geschehene Erlag ausgewiesen werden, widrigenfalls das Gesuch allsogleich zurückgestellt wird, ohne es zur Amtshandlung zu nehmen.

Eine Zurückstellung der erlegten Taxe findet nach Gewährung des dieser Taxe unterliegenden Ansuchens nur in dem Falle statt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird, und zwar nur im Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer.

§ 12.

Die Beschreibung (§ 10), welche als wesentliche Bedingung zur Erlangung eines ausschliessenden Privilegiums angesehen wird, muss folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Sie muss in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes, wo das Gesuch eingereicht wird, verfasst und von dem Privilegiumswerber oder dessen im Gesuche genannten Bevollmächtigten unterfertiget sein;

b) sie muss die zergliederte Darstellung der in dem Gesuche in der Wesenheit angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthalten;

c) sie muss so abgefasst sein, dass jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen;

d) dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muss in der Beschreibung kennbar hervorgehoben oder genau unterschieden sein;

[1]) s. die abgeänderten Taxen S. 193.

e) die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muss klar und deutlich, und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten und dem in c) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt sein;

f) es darf weder in den Mitteln, noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden; es dürfen daher weder theurere, oder nicht die ganz gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben, noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden;

g) sind zur Verständlichkeit der Beschreibung, Zeichnungen, Muster oder Modelle nothwendig, so sind erstere in haltbarer Farbe beizuschliesssen; ausserdem mögen solche, in soferne die Deutlichkeit der nach dem in c) ausgedrückten Erfordernisse abgefassten Beschreibung dadurch noch gewinnen kann, nach Gutbefinden des Privilegiumswerbers beigefügt werden.

§ 13.

Die Behörde, bei welcher ein Privilegiumsgesuch überreicht wird, hat dasselbe in Gegenwart des Ueberreichers in der Beziehung zu untersuchen

a) ob das Gesuch gehörig abgefasst und unterzeichnet;

b) ob es mit den nöthigen Beilagen versehen ist;

c) ob die vorgeschriebene Taxe beigelegt oder der geschehene Erlag derselben ausgewiesen ist.

Findet die Behörde das Gesuch in den genannten Beziehungen in Ordnung, so wird von derselben auf dem Umschlage der Beschreibung der Tag und die Stunde der Uebereichung und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Privilegiumswerbers oder seines Bevollmächtigten angemerkt und sodann dem Ueberreichenden über die übernommene Eingabe ein Empfangsschein (Certificat) eingehändiget, welcher nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegiumswerbers, sowie des allfälligen Bevollmächtigten, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung des geleisteten Taxerlages und die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung enthält.

Von diesem Tage und von dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu gelten, das ist jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungiltig betrachtet und kann die Neuheit der von dem Privilegiumswerber ordnungsmässig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

Ergibt sich bei der Prüfung des Gesuches ein Mangel oder ein anderes Gebrechen, so wird dasselbe dem Privilegienwerber zum Behufe der Ergänzung oder der Behebung des bemerkten Gebrechens einfach zurückgestellt, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen.

§ 14.

Das zur Amtshandlung übernommene Privilegiumsgesuch sammt allen Belegen wird in jedem Kronlande, wenn es nicht unmittelbar bei der Statthalterei überreicht wird, von der Behörde, wo die Ueberreichung stattgegefunden hat, ohne Verzug und zwar längstens binnen drei Tagen an die Statthalterei übersendet.

§ 15.

Die Statthalterei prüft jede solche Eingabe in nachstehenden Beziehungen:

a) Ob der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nicht etwa zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt ungeeignet sei;

b) ob die Beilagen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, namentlich, ob auf dem Umschlage der Beschreibung der Privilegiumsgegenstand mit der im Gesuche gemachten Angabe übereinstimme, und ob dieselbe gehörig unterzeichnet sei.

Findet die Statthalterei den Gegenstand des Privilegiumsgesuches zur Ertheilung eines Privilegiums nach §§ 2—6 unbedingt ungeeignet, so verständiget sie den Bittsteller davon mit der Aufforderung, die mit dem Gesuche überreichte versiegelte Beschreibung gegen Empfangsbestätigung wieder zurückzunehmen, sowie die erlegten Taxgebühren wieder zu erheben oder sonst den Weg der höheren Berufung an das Ministerium für Handel und Gewerbe binnen der in Gewerbeangelegenheiten eingeräumten Recursfrist zu betreten.

Zeigt es sich, dass die Beilagen des Gesuches den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen, oder dass der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der gesiegelten Beschreibung nicht übereinstimmend mit dem Inhalte des Gesuches angegeben sei, so leitet die Statthalterei unter Zurückbehaltung der Eingabe die Vervollständigung derselben binnen angemessener Frist ein. Wird diese Frist nicht eingehalten, so stellt sie die Eingabe zurück.

Alle vorschriftsmässig eingerichteten und nicht unbedingt zur Ertheilung des Privilegiums ungeeignet befundenen Gesuche, sowie auch jene, von denen die gedachte Vervollständigung der Erfordernisse binnen der anberaumten Frist bewirkt wird, werden von der Statthalterei dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt.

§ 16.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe ist zur Ueberprüfung aller für ein Privilegiengesuch vorgeschriebenen Erfordernisse berufen; es ist demselben aber ausschliessend vorbehalten, die gesiegelte Beschreibung zu öffnen und zu untersuchen:

a) ob die Beschreibung in einer als zulässig erklärten (§ 12) Sprache abgefasst und ob sie gehörig unterfertigt sei;

b) ob der Gegenstand, wofür ein Privilegium angesprochen wird, nicht in zwei oder mehrere unter sich verschiedene Gegenstände (§ 6) zerfällt und eine Zertheilung erheischt:

c) ob die Angabe des Privilegiumsgegenstandes in dem Gesuche, auf dem Umschlage der beigelegten Beschreibung, und in dieser Beschreibung selbst genau zusammenpassen; ferner ob die Beschreibung jene Klarheit und Verständlichkeit besitze, welche der § 12 verlangt, ob insbesondere die zu ihrer Verständlichkeit nothwendigen Zeichnungen, Muster oder Modelle vorhanden, und ob alle rein formellen Erfordernisse derselben beobachtet worden seien;

d) ob der zu privilegirende Gegenstand, sowie er in der Wesenheit in dem Gesuche und auf dem Umschlage der Beschreibung angegeben ist, weder in Sanitätsbeziehungen, noch in einer anderen öffentlichen Hinsicht den bestehenden Gesetzen und Anordnungen zuwider und desshalb zur Ertheilung eines Privilegiums gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen oder Beschränkungen geeignet sei. Es ist übrigens dafür zu sorgen, dass dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet, und alle Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

§ 17.

Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt; wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seite der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird.

§ 18.

In allen jenen Fällen, wo aus der Würdigung und Untersuchung nach § 16 kein Hindernis zum Vorschein kommt, erfolgt die Ertheilung des Privilegiums durch den Minister für Handel und Gewerbe mittels Ausstellung einer besonderen Urkunde; in anderen Fällen aber wird das zur Gewährung nicht geeignete Gesuch des Privilegiumswerbers mit Angabe der Ursache und unter Anordnung der Zurückerstattung der erlegten Privilegiumstaxe zurückgewiesen. Sind aber Anstände vorhanden, die behoben werden können, so wird die Zurückweisung erst dann verfügt, wenn der Privilegiumswerber unterlassen hat, jene Anstände binnen der ihm hierzu anberaumten angemessenen Zeitfrist zu beheben.

§ 19.

Ein ertheiltes Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die Ausübung des Privi-

legiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne dass das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

§ 20.

Die eingelegten zu den Privilegien gehörigen Beschreibungen sammt Beigaben (§ 16) werden zur Aufbewahrung und zum weiteren Gebrauche dem Centralarchive für Privilegien übergeben, wovon der V. Abschnitt dieses Gesetzes die näheren Bestimmungen enthält.

III. Abschnitt.

Von den mit den ausschliessenden Privilegien verbundenen Vortheilen und Befugnissen.

§ 21.

Ein ausschliessendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschliessenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§ 22.

Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hilfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, — folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleisse des Gegenstandes eines Privilegiums zu errichten und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und die Benützung seines Privilegiumsgegenstandes nach jedem Massstabe zu vergrössern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräussern, und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen.

Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt, und dürfen daher nicht auf auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

§ 23.

Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt und gibt dem privilegirten Verbesserer und Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht; wo-

gegen der Privilegialberechtigte, auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Anderen gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, eben so wenig diese letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht.

IV. Abschnitt.

Von dem Umfange und der Dauer ausschliessender Privilegien, dann von der Kundmachung desselben.

§ 24.

Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet.

§ 25.

Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligungen auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor, und soll diese von den Behörden nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei Uns angesucht werden.

§ 26.

Jedes ausschliessende Privilegium beginnt von dem Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde. Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat aber in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist.

§ 27.

Jeder Privilegirte, dessen Privilegium auf kürzere als die höchste Dauer (§ 9—c) ertheilt ist, hat Anspruch auf die ein- oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der festgesetzten längsten Dauer, wenn er vor Erlöschung seines Privilegiums (§ 29—2, a, b) darum einschreitet. Um eine solche Verlängerung zu erlangen, ist das Gesuch um die Verlängerung unter Beilegung der Privilegiumsurkunde rechtzeitig zu überreichen und derselben die volle Taxe für die angesprochene Verlängerungszeit (§ 11) oder die Bestätigung, dass der Erlag dieser Taxe bei einer k. k. Casse bereits stattgefunden hat, beizuschliessen.

Die Verlängerung geschieht von dem Ministerium für Handel und Gewerbe, und wird auf der Privilegiumsurkunde selbst ämtlich bestätigt.

§ 28.

Jedes vom Ministerium für Handel und Gewerbe ertheilte oder verlängerte Privilegium, dann jede Abtretung eines Privilegiums, so wie das erfolgte Aufhören seiner Giltigkeit wird nach Vorschrift des § 26 kundgemacht.

§ 29.

Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit:

1. Durch Nullitäts- oder Nichtigkeitserklärung (Cassirung, Aufhebung oder Erkenntnis).

a) Eine solche Nullitätserklärung kann eintreten, wenn es sich herausstellt, dass die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschliessenden Privilegium nicht vorhanden sind; insbesondere

aa) wenn es sich zeigt, dass die Beschreibung des Privilegiums mangelhaft und insbesondere nicht mit den im § 12 c—f vorgezeichneten Erfordernissen versehen und daher ungenügend sei;

bb) wenn Jemand gesetzmässig erweiset, dass die privilegirte Entdeckung, Erfindung und Verbesserung schon vor dem Tage und Stunde des ausgefertigen ämtlichen Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach den Bestimmungen des § 1 nicht mehr hatte, oder dass die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus dem Auslande eingeführt und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmässigen Cessionarien (§ 3) ertheilt wurde;

cc) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, dass die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmässig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei;

b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird;

c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt (§ 19).

2. Durch Erlöschung. Eine solche tritt ein:

a) wenn der Privilegirte nicht längstens binnen Einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiumsurkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat, dann

b) wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist;

c) wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird.

Es versteht sich von selbst, dass diese Arten, wodurch die Giltigkeit eines Privilegiums aufhört oder erlischt, für Jedermann, der ein Privilegium später an sich bringt, ebenso wie für den ursprünglich Privilegirten gelten.

§ 30.

Sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung der bezüglichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbegesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei.

V. Abschnitt.

Von der Registrirung der Privilegien und Aufbewahrung der Privilegienbeschreibung.

§ 31.

Jedes Privilegium wird, sobald es verliehen ist, in ein beim Ministerium für Handel und Gewerbe befindliches Register eingetragen.

Wird das Privilegium unter einer gewählten, vom wahren Namen des Privilegiumseigenthümers verschiedenen Firma ausgeübt, so wird auch diese Firma im Register vorgemerkt.

Daselbst werden in einem besonderen Archive auch die dazu gehörigen Zeichnungen, Modelle etc. aufbewahrt. Jede im Bestande eines Privilegiums eingetretene Aenderung wird im obigen Register bemerkt.

§ 32.

Es steht Jedermann frei, bei dem Privilegienarchive mündliche oder schriftliche Auskunft über die ertheilten Privilegien einzuholen, und zu diesem Ende selbst persönliche Einsicht in das Register zu nehmen. Ebenso kann Jedermann die allda aufbewahrten Beschreibungen sammt Beigaben, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, oder die von nicht mehr giltigen Privilegien herrühren, einsehen, endlich sich von einzelnen Theilen solcher Privilegien aus dem Register, oder den nicht geheim zu haltenden Privilegien Abschriften nehmen oder auf eigene Kosten nehmen lassen. Dabei wird aber ausdrücklich auf diejenigen Bestimmungen hingewiesen, die über Privilegieneingriffe (§ 45) in diesem Gesetze enthalten sind.

§ 33.

Das Privilegien-Archiv wird mit Ablauf jeden Monates dem Ministerium für Handel und Gewerbe eine Uebersicht der in diesem Zeitabschnitte in dem Privilegienstande durch neue Ertheilungen, Verlängerungen, Besitzveränderungen und das Aufhören ihrer Giltigkeit sich ergebenen Veränderungen vorlegen. Von jeder solchen Uebersicht wird Ein Exemplar den politischen Landesstellen, dann den Gewerbe- und Handelskammern in den sämmtlichen Kronländern zur Anlegung eines Nachschlageregisters für Auskunftsertheilungen in Privilegiensachen übermittelt, welche Auskunftsertheilungen auf Begehren in geeigneter Weise zu vollziehen sind. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Uebersicht durch den Druck veröffentlicht.

§ 34.

Die Beschreibungen der Privilegien, deren Giltigkeit aufgehört hat, werden jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet.

VI. Abschnitt.

Von der Uebertragung der Privilegien.

§ 35.

Jedes erlangte ausschliessende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden.

§ 36.

Jede Uebertragungsurkunde muss entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Uebertragung erfolgt ist, oder wo der Gesuchsteller seinen Wohnort hat, unter Anschluss der Privilegiumsurkunde dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden, und zu diesem Ende, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertiget ist, in gesetzmässiger Form legalisirt sein.

Wird der Ausweis der Uebertragung von der Statthalterei oder dem Ministerium mangelhaft befunden, so ist er zur Verbesserung zurückzustellen.

Ist dagegen die Uebertragung gehörig ausgewiesen, so hat das Ministerium dieselbe in das dazu bestimmte Register (§ 31) einzutragen und diese Eintragung auf der Privilegiumsurkunde selbst bestätigen und im Falle einer nur theilweisen Uebertragung überdies ein besonderes Certificat darüber ausfertigen zu lassen.

§ 37.

Die registrirten Privilegiumsübertragungen sind ohne Verzug öffentlich kundzumachen. Nach erfolgter Kundmachung kann sich Niemand mit der Unkenntnis der geschehenen Uebertragung entschuldigen.

VII. Abschnitt.

Von den Eingriffen in ein Privilegium und dem Verfahren in Privilegienstreitigkeiten.

§ 38.

Als ein Privilegiumseingriff oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten

a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, selbst in dem Falle, als die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm je-

doch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte;

b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbemässigen Verschleisses oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiss aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich

c) den Verschleiss oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleisse besorgt oder übernimmt.

§ 39.

Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offen stehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheim gehalten worden, jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes in dasselbe eine Gesetzesübertretung, und ist auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 1000 fl. zu betrafen. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen ist statt der Geldstrafe eine Arreststrafe von je Einem Tag für fünf Gulden zu verhängen. Rücksichtlich der zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschliessend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel ist, in soferne nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Verletzer und dem Verletzten etwas Anderes festsetzt, nach Beschaffenheit derselben die Zerlegung, Umgestaltung oder Unbrauchbarmachung zu verfügen.

Die Geldstrafe fällt dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen wurde. Die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wenn nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenersatzes zu Stande kommt, zu vertilgen.

Hat der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntnis von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Eingriffe benützt, so ist dieses bei Bemessung der Strafe insbesondere als ein erschwerender Umstand anzusehen.

§ 40.

Will der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleiten, oder handelt es sich lediglich um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wird, so ist der Verletzte bloss auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleisses der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen, und Sicherstellung zu fordern berechtiget, dass die bei dem Verletzer betretenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, in soferne sie im Inlande erzeugt sind, während der Dauer des Privilegiums weder gebraucht noch veräussert, in soferne sie aber aus dem Auslande zum Verschleisse eingeführt wurden, wieder in dasselbe ausgeführt werden.

§ 41.

Bei allen Streitigkeiten in Privilegienangelegenheiten ist die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen, diese Beschreibung muss daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt, und es darf hiebei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtiget werden.

§ 42.

Ueber die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium aus irgend einem gesetzlichen Grunde als ungiltig zu erklären oder als erloschen (§ 29) anzusehen sei, erkennt ausschliessend das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es entscheidet daher insbesondere über die Frage der Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ferner über die Frage, ob sie aus dem Auslande nur eingeführt wurde, und zu einem Privilegium nicht geeignet war, endlich bei Streitigkeiten zwischen zwei Privilegirten über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität ihrer Privilegien.

§ 43.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§ 38 und 39 bezeichneten Uebertretungungen steht, in soferne künftig nicht andere Bestimmungen erfolgen, der politischen Bezirksbehörde, in deren Bezirk dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbeübertretungen bestehenden Vorschriften zu. — Gegen die diesfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde steht Jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hierdurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen; jedoch muss dieser Recurs in dem einen und anderen Falle längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, eingelegt werden.

Wird gegen ein Sraferkenntnis recurrirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschiebeu. — Ergiebt sich während der Untersuchung, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, so verweiset die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Civilgericht und selbe kann in solchem Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit Jemand der Uebertretung des Privilegiengesetzes schuldig erklärt und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatzansprüche.

§ 44.

Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen, und wenn hiedurch oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan ist, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmässige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschliessend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen.

Hiebei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde und daher nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

§ 45.

Ergibt sich während der Untersuchung, dass die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht (§ 42), so ist dieses Erkenntnis von Amtswegen einzuholen und das strafbehördliche Verfahren bis zu dem Einlangen desselben auszusetzen.

Die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können jedoch bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

§ 46.

In soferne es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im § 40 erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte, und zwar in jenen Kronländern, in welchen das summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen

§ 47.

Auch der Civilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheinigt ist, oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird, auf Verlangen des Beschädigten entweder unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmässige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums (§ 40) unter der im § 44 erwähnten Vorsicht verfügen.

Jede solche Vorkehrung muss jedoch gleich einem Verbote binnen

acht Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittelst Klage gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde.

§ 48.

Wenn die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis dem Ministerium für Handel und Gewerbe zukommt (§ 42), so liegt es den Parteien ob, hierüber das Erkenntnis desselben zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen.

§ 49.

Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Ueberschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, sind von jenen Behörden, welche über die Uebertretungen der Gewerbevorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen. Der Umstand, dass er das Privilegium zur Gewerbestörung missbrauchte, ist hiebei als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen.

§ 50.

In wieferne derjenige, welcher sich unerlaubter Weise die Urheberschaft der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eines Anderen anmasset, um hierauf selbst oder durch dritte Personen ein Privilegium zu erwirken, hiedurch sich eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Strafgesetzen zu beurtheilen.

VIII. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten und noch giltigen ausschliessenden Privilegien.

§ 51.

Um den Besitzern der auf der Grundlage des Patentes vom 31. März 1832 ertheilten, noch giltigen ausschliessenden Privilegien den Vortheil einer ausgedehnteren Wirksamkeit derselben gleich den nach dem gegenwärtigen Gesetze ertheilten Privilegien zu verschaffen, wird ihnen die Berechtigung ertheilt, ihre Privilegienrechte mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes auch in jenen Kronländern des Reiches, wo das Privilegiengesetz vom 31. März 1832 nicht eingeführt war, zur Geltung zu bringen. Jedoch kann diese Ausdehnung der Wirksamkeit des Privilegiums auf Kronländer, in denen das Patent vom 31. März 1832 nicht eingeführt wurde, denjenigen nicht nachtheilig seyn, welche daselbst die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung bereits vor der Kundmachung dieser Ausdehnung wirklich ausgeübt haben.

§ 52.

Die wirkliche Erlangung des erweiterten Privilegiumsumfanges erfolgt jedoch für den Besitzer eines auf dem Privilegiengesetze vom Jahre 1832 beruhenden Privilegiums nicht früher, als bis sich derselbe bei der obersten politischen Landesbehörde (Statthalterei) für das Kronland, wo er in den Genuss der Privilegienrechte zu treten wünscht, über seinen Privilegiumsbesitz genügend ausgewiesen und durch diese Behörde die ämtliche Verlautbarung des Privilegiums in diesem Lande stattgefunden hat.

§ 53.

Die Erweiterung des Privilegiumsumfanges wird von jeder neuen Taxentrichtung oder Taxnachzahlung frei erklärt.

§ 54.

Alle Gesuche um Verlängerung eines im Grunde des Privilegiumsgesetzes vom 31. März 1832 ertheilten Privilegiums fallen unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sobald dieses seine Wirksamkeit erlangt hat.

§ 55.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Privilegiums-Eingriffe und Verletzungen sind in jenen Kronländern, in welchen das Privilegienpatent vom 31. März 1832 in Wirksamkeit war, nach den Bestimmungen dieses letzteren zu behandeln.

§ 56.

Ueberhaupt tritt für alle Angelegenheiten, welche auf früher ertheilte Privilegien Bezug nehmen, dieselben mögen deren Ausübung, Fortdauer, Uebertragung, Giltigkeit oder Aufhebung betreffen, das gegenwärtige Gesetz unter den in den vorstehenden Paragraphen angegeben Beschränkungen sogleich nach seinem Anfange an die Stelle des bisherigen Privilegiengesetzes vom 31. März 1832 in volle Kraft; jedoch bleiben die Registrirungen der vor dem Eintritte des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten oder verlängerten Privilegien davon unberührt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 15. August im achtzehnhundert zweiundfünfzigsten, Unserer Reiche im vierten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Gr. Buol Schauenstein m. p. A. Baumgartner m. p.

2. Vollzugsvorschrift[1])

zum allerhöchsten Privilegiengesetze vom 15. August 1852.

I.

Verfahren der Behörden bei Uebernahme von Gesuchen um ausschliessende Privilegien.

§ 1.

Durchsicht des Gesuches vor Uebernahme zur Amtshandlung Betreffs:

a) des Taxerlages.

Die Behörde, bei welcher nach § 8 des a. h. Privilegiumsgesetzes vom 15. August 1852 ein Privilegiumsgesuch überreicht wird, hat sich vor Allem zu überzeugen, dass dem Gesuche die für die angesuchte Privilegiumsdauer entfallende Taxe im Baren, oder der Nachweis beigeschlossen ist, dass dieselbe bei einer k. k. Kasse bereits bezahlt worden ist.

Der allein giltige Beweis über die schon geleistete Zahlung ist ein von der k. k. Kasse, bei welcher die Zahlung stattgefunden, ausgestellter Empfangsschein.

§ 2.

Erfordernisse des Empfangsscheines.

Dieser Empfangsschein hat zu enthalten:

a) den Namen des Privilegiumswerbers;

b) den Gegenstand des Privilegiums, übereinstimmend mit der im Gesuche enthaltenen Anzeige desselben;

c) die Anzahl der Jahre, für welche die Taxe bezahlt wurde; und

d) den eingehobenen Taxbetrag, in Buchstaben ausgedrückt.

§ 3.

Folgen eines hiebei wahrgenommenen Mangels.

Sollte die Behörde wahrnehmen, dass die entfallende Taxe noch gar nicht, oder nicht vollständig berichtigt worden ist, so hat sie dies der überreichenden Partei sogleich bekannt zu geben, und die Uebernahme des Gesuches in so lange zu verweigern, als die vorschriftsmässig entfallende Taxe nicht vollständig im baren Gelde, oder der k. k. Kasseempfangsschein über die bereits erfolgte vollständige Berichtigung dieser Taxe beigebracht ist.

§ 4.

b) Der vorschriftsmässigen Abfassung und Instruirung.

Ist die Berichtigung des gesetzlich entfallenden Taxbetrages in Ordnung befunden, so hat die Behörde in Gegenwart des Ueberreichers zu

[1]) Hand.Min.Verord.Bl. 1852 II. Bd. No. 77.

untersuchen, ob das Gesuch gehörig abgefasst und unterzeichnet ist, und ob die vorgeschriebenen Beilagen demselben angeschlossen sind.

Findet dieselbe bei dieser Prüfung einen Mangel oder ein Gebrechen, so hat sie dem Ueberreicher dasselbe bekannt zu geben, das Gesuch sammt dem allenfalls im baren Gelde erlegten Taxbetrage zurückzustellen und ihm zu bedeuten, dass das Gesuch ohne erfolgte Ergänzung oder Behebung der bemerkten Gebrechen zur Amtshandlung nicht angenommen werden dürfe.

§ 5.

Amtshandlung nach Annahme des Gesuches.

Ist das Privilegiumsgesuch von der Behörde, bei welcher es überreicht wurde, vorschriftsmässig abgefasst und instruirt erkannt, so hat dieselbe das vorgezeichnete Amtsverfahren hierüber zu pflegen.

Dieses besteht:

a) im Beisein der Partei,

1. in der Bestätigung auf dem Umschlage der versiegelten Beschreibung;
2. in der Ausfertigung des ämtlichen Certificats.

§ 6.

1. Aemtliche Bestätigung auf dem Umschlage der Beschreibung.

Auf dem Umschlage der Beschreibung hat die Behörde unter ihrer eigenen Fertigung zu bestätigen:

a) den Tag und die Stunde der geschehenen Ueberreichung des gehörig abgefassten und belegten Privilegiumsgesuches,

b) den Betrag der bezahlten Privilegiumstaxe.

Der Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigter hat seine eigene Unterschrift beizusetzen.

§ 7.

2. Ausstellung und Einhändigung des Certificates.

Hierauf hat die Behörde dem Ueberreicher über die übernommene Eingabe das vorschriftmässige Certificat nach dem Formular A auszustellen und einzuhändigen.

Dieses Certificat muss enthalten:

a) den Namen, Charakter und Wohnort des Privilegiumwerbers, sowie dessen allfälligen Bevollmächtigten;

b) Tag und Stunde der geschehenen Ueberreichung;

c) die Bestätigung der geleisteten Privilegiumstaxe;

d) die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung;

e) die Unterschrift der Behörde.

Bei Festsetzung der Stunde ist sich genau an den Moment zu halten, in welchem das Gesuch von der Partei überreicht ward. Der fungirende Beamte hat sich daher denselben sogleich bei der Uebernahme des Gesuches anzumerken.

§ 8.

b) Nach Abfertigung der Partei.

3. Beförderung des Gesuches an die Oberbehörde.

Nach Beendigung der im Beisein der Partei zu vollziehenden Amtshandlungen hat die Behörde, wenn der Uebernahmsact nicht ohnehin unmittelbar bei einer politischen Landesbehörde stattgefunden hat, das übernommene Gesuch sammt allen Beilagen ohne Verzug, längstens aber innerhalb drei Tagen an die vorgesetzte politische Landesbehörde mit Bericht zu übersenden.

§ 9.

4. Abführung des bar empfangenen Taxbetrages.

Die bei Ueberreichung des Gesuches bar erlegte Privilegientaxe ist von den Behörden ohne Verzug und gleichfalls längstens innerhalb drei Tagen an die zuständige k. k. Steuerkasse im vorschriftsmässigen Wege abzuführen.

§ 10.

Allgemeine Obliegenheiten der Behörden den Parteien gegenüber.

Die Behörden sind verpflichtet, die Parteien, welche mit Privilegiengesuchen sich melden, vor Allen zu berücksichtigen, ihre Eingaben sammt Belegen sogleich zu durchsehen, und wenn Mängel oder Gebrechen wahrgenommen werden, hierüber mit Anstand und Bescheidenheit die Belehrung zu ertheilen, sowie die Partei darauf aufmerksam zu machen, dass es in ihrem Interesse gelegen sei, die Ergänzung der Mängel und Beseitigung der Gebrechen möglichst schnell zu bewirken, weil die Priorität ihrer angeblichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur von dem Augenblicke der Ueberreichung eines ganz vorschriftsmässig abgefassten und belegten Gesuches an geschützt wird.

Auch haben sie alle über vorschriftsmässig befundene Privilegiumsgesuche zu pflegenden Amtshandlungen mit der möglichsten Beschleunigung und genauesten Pünktlichkeit zu vollziehen, und es ist den dabei fungirenden Beamten insbesondere einzuschärfen, dass sie in die Lage kommen könnten, der Partei für den Schaden, welchen sie aus einer dem Beamten zu Schulden kommenden Saumseligkeit oder Verzögerung erlitten zu haben erweist, mit ihrem Vermögen haften zu müssen.

II.

Verfahren der politischen Landesbehörde mit den vorschriftmässig angenommenen Privilegiumsgesuchen.

§ 11.

Aeussere Prüfung.

Die politische Landesbehörde hat jedes von einer Unterbehörde eingesendete oder bei ihr unmittelbar überreichte und nach Vollziehung der

im vorhergehenden Abschnitte gegebenen Vorschriften zur weiteren Amtshandlung geeignet befundene Privilegiumsgesuch in den im § 15 des Priv. Ges. bezeichneten Beziehungen zu prüfen.

Dieser Prüfung ist der Inhalt der Eingabe und der angeschlossenen Beilagen, sowie die auf dem Umschlage der Beschreibung enthaltene Anzeige des Privilegiumsgegenstandes zu Grunde zu legen. Die versiegelte Beschreibung darf nicht geöffnet werden.

Die Landesstelle ist befugt, erforderlichen Falles sich bei dieser Prüfung Kunstverständiger zu bedienen, doch muss deren Verschwiegenheit durch eidliche Verpflichtung sicher gestellt sein; auch diese dürfen die Beschreibung nicht eröffnen.

§ 12.

Verfahren:

a) bei wahrgenommener Unprivilegirbarkeit des bezeichneten Privilegiumsgegenstandes.

Findet die politische Landesbehörde in Gemässheit dieser Prüfung, dass der Gegenstand des Privilegiumsgesuches zur Ertheilung eines Privilegiums unbedingt nicht geeignet sei, — was jederzeit der Fall wäre, wenn das Privilegium auf Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen des § 2 des Priv. Ges. abzielen würde, — so hat sie das Privilegiumsgesuch sogleich und ohne Weiteres zurückzuweisen, und wegen Zurückgabe der bezahlten Privilegiumstaxe an den Privilegiumswerber gegen Einziehung des in seinen Händen befindlichen Certificats das Geeignete zu veranlassen. Ist aber der Gegenstand des Privilegiumsgesuches nach §§ 3—6 des Priv. Ges. nicht privilegirbar, so ist der Bittsteller hievon zu verständigen und aufzufordern, die versiegelte Beschreibung sammt den allfälligen übrigen Gesuchsbeilagen gegen Empfangsbestätigung und Zurückstellung des Certificates bei der Behörde, wo er dasselbe ursprünglich überreichte, zu beheben, und gegen Vorzeigung dieses abweislichen Erlasses bei jener k. k. Kasse, in welche die Taxe floss, die erlegte Privilegiumstaxe wieder in Empfang zu nehmen. In jeder solchen Abweisung ist dem Bittsteller freizustellen, gegen diese Entscheidung den Recurs binnen 14 Tagen anzumelden, und die Recursschrift innerhalb weiterer 4 Wochen bei sonstiger Rechtskräftigwerdung der Entscheidung bei dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen.

Auch werden die entsprechenden Verfügungen an die betreffende Kasse und an die Behörde, wo die Beschreibung und die übrigen Gesuchsbeilagen erhoben werden sollen, zu erlassen sein.

§ 13.

b) bei wahrgenommenen äusseren Mängeln oder Gebrechen des Gesuches und seiner Beilagen.

Sollte sich bei dieser Prüfung bloss zeigen, dass der Gegenstand des Privilegiums auf dem Umschlage der Beschreibung nicht übereinstimmend

mit der Anzeige desselben im Gesuche angegeben, oder dass die Angabe des Gegenstandes auf dem Umschlage der Beschreibung von dem Privilegiumswerber nicht unterzeichnet, oder dass ein sonstiges bloss formelles äusseres Gebrechen vorhanden sei; so ist der Privilegiumswerber oder dessen Bevollmächtigter, wenn er sich an demselben Orte befindet, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, vorzuladen und zur Vervollständigung seiner Eingabe aufzufordern. Im entgegengesetzten Falle sind unter Angabe der wahrgenommenen Formgebrechen die bezüglichen Gegenstände dem Privilegiumswerber im vorschriftmässigen Wege mit Zurückbehaltung des Gesuches und der Beschreibung zustellen zu lassen, wobei demselben zur Vervollständigung und Wiedervorlage eine angemessene Frist anzuberaumen ist.

Betrifft das Formgebrechen die auf dem Umschlage der Beschreibung befindliche Aufschrift, so ist in jedem thunlichen Falle, dessen Beseitigung in der Art zu veranlassen, dass sie bei der dem Wohnorte des Gesuchstellers oder dessen Bevollmächtigten nächst befindlichen politischen Behörde mittelst persönlicher Vorrufuug desselben unmittelbar im Amtsorte und unter ämtlicher Ueberwachung ohne Ausfolgung der Beschreibung vor sich gehe.

Würde die Partei auf zweimalige Vorladung wegen Behebung von Formgebrechen nicht erscheinen, oder es unterlassen, diese Behebung oder die ihr aufgetragene Vervollständigung in der anberaumten Frist zu erwirken, so ist das Gesuch sammt Beschreibung und allen sonstigen Belegen unter Angabe der Gründe auf die im § 12 der Vollzugsvorschrift erwähnte Weise zurückzustellen, und wegen Rückzahlung des erlegten Taxbetrages und Einziehung des Certificats das Geeignete zu verfügen.

§ 14.

Vorlage der revidirten Gesuche an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Alle vorschriftmässig eingerichteten und nicht unbedingt zur Ertheilung des Privilegiums ungeeignet befundenen Gesuche, sowie auch jene, von denen die früher erwähnte Vervollständigung der Erfordernisse in der anberaumten Frist bewirkt wird, hat die politische Landesbehörde mit den versiegelten Beschreibungen und allen übrigen Belegen mittelst Bericht dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

III.

Verfahren des k. k. Ministeriums für Handel und Gewerbe[1]) in Privilegienverleihungs-Angelegenheiten.

§ 15.

Gutachten von Sachverständigen.

Das Ministerium für Handel und Gewerbe wird zum Behufe der ihm zustehenden Ueberprüfung sich des Beiraths erprobter Sachverständiger bedienen.

[1]) Gegenwärtig k. k. Handels-Ministerium.

§ 16.

Wer hier vorzugsweise berufen ist?

Zu Gutachten über die unter b—d § 16 des Priv.Ges. enthaltenen Fragepunkte sind vorzugsweise das k. k. polytechnische Institut in Wien, beziehungsweise auch die medicinische Facultät der Wiener Hochschule und das k. k. Thierarznei-Institut berufen. Es bleibt aber dem k. k. Ministerium unbenommen, auch andere sachkundige Personen und Körperschaften erforderlichen Falles zur Abgabe ihres Gutachtens aufzufordern.

Jederzeit ist hierbei darauf zu sehen, dass die Körperschaft, sowie die einzelne Person, welche um ein solches Gutachten angegangen wird, bereits durch den Eid der Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder vor Abgabe desselben hierauf verpflichtet werden.

§ 17.

Wie die Berufung geschieht?

Der Erlass, mit welchem das Privilegiumsgesuch sammt Beilagen zur Erstattung des Gutachtens an das k. k. polytechnische Institut, die medicinische Facultät oder das Thierarznei-Institut gelangt, ist jederzeit an den Vorstand zu richten und diesem zu eigenen Händen zuzustellen.

In diesem Erlasse müssen die Fragepunkte genau bezeichnet werden, worüber das Gutachten abgegeben werden soll.

§ 18.

Vorschrift über die Erstattung des Gutachtens.

Der Vorstand hat sodann für die möglichst gründliche und beschleunigte Erstattung des abgeforderten Gutachtens das Entsprechende zu verfügen und unter eigener Verantwortung dafür zu sorgen, dass dabei die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet und die angemessenen Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewendet werden.

Bei Abgabe des Gutachtens ist sich lediglich auf die im Ministerialerlasse enthaltenen Fragepunkte zu beschränken und von dem Gegenstande der Frage durchaus nicht abzuschweifen. Insbesondere ist sich dabei gegenwärtig zu halten, dass jede Meinungsäusserung über die Neuheit oder Nützlichkeit des zu privilegirenden Gegenstandes strengstens zu unterbleiben habe, da dieselbe kein Gegenstand einer Voruntersuchung sein darf.

§ 19.

Verfahren.

a) Bei behebbaren Anständen.

Sind von dem Ministerium Anstände wahrgenommen worden, die sich beheben lassen, so ist der Privilegiumswerber hievon zu verständigen, und zur Behebung dieser Anstände innerhalb einer in der Erledigung bestimmt auszudrückenden Frist mit dem Bemerken aufzufordern, dass nach fruchtlos verstrichenem Termine zur abweislichen Verbescheidung des Ansuchens würde geschritten werden.

§ 20.

b) Bei unbehebbaren Anständen.

Sollten jedoch Anstände vorgekommen sein, welche ihrer Natur nach das Gesuch zur Ertheilung eines Privilegiums ungeeignet machen, so ist der Privilegiumswerber unter Angabe der Gründe mit dem Bedeuten hievon zu verständigen, dass es ihm freistehe, gegen Vorweisung dieser Entscheidung den erlegten Taxbetrag und die Beilagen des Gesuches bei der betreffenden Kasse und Behörde wieder in Empfang zu nehmen.

Auf gleiche Weise ist vorzugehen, wenn der Privilegiumswerber während der ihm zur Behebung von Anständen zugestandenen Frist es unterlassen hat, dieselben zu beseitigen.

§ 21.

Ausfertigung, Einregistrirung und Einhändigung der Privilegiumsurkunde.

Sind die Anstände (§ 19 d. Vollz. Vorschr.) behoben, oder erkennt das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe nach vollendeter Ueberprüfung das Gesuch zur Ertheilung des Privilegiums geeignet, so wird das Privilegium nach dem Formulare B ausgefertigt.

Würde nach Beschaffenheit des Befundes das Ministerium die Ausübung des Privilegiums nur unter gewissen Bedingungen oder Beschränkungen gestatten, so werden diese besonderen Bedingungen oder Beschränkungen, an welche der Privilegirte bei Ausübung des Privilegiums gebunden bleibt, in die Privilegiumsurkunde aufgenommen.

Die ausgefertigte Privilegiumsurkunde wird unter Abgabe der Privilegiumsbeschreibung und allfälligen Beigaben an das Privilegienarchiv zur Einregistrirung der ersteren und Aufbewahrung der letzteren übergeben; ferner wird die Kundmachung des ertheilten Privilegiums und die Aushändigung der Privilegiumsurkunde an den Privilegirten veranlasst.

§ 22.

Ausfertigung von Duplicaten.

Sollte eine Privilegiumsurkunde in Verlust gerathen, so wird dem rechtmässigen Eigenthümer des Privilegiums nur gegen Nachweisung über die gerichtlich geschehene Amortisirung derselben ein Duplicat der Privilegiumsurkunde ausgefertigt, und dass dieses geschehen sei, im Privilegienregister bemerkt.

Das Gesuch hierwegen ist unter Anschluss des Amortisationserkenntnisses bei dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu überreichen.

IV.

Von der Einregistrirung der Privilegien und den übrigen Functionen des k. k. Privilegien-Archives.

§ 23.

Register und Bücher des Privilegienarchives.

Das k. k. Privilegienarchiv, wohin auch alle von den nach dem gegenwärtigen Gesetze verliehenen und verlängerten Privilegien in amtlicher Verwahrung befindlichen Beschreibungen sammt den zugehörigen Beigaben unter Mittheilung der zur Evidenzhaltung dieser Privilegien erforderlichen Daten zur geordneten Aufbewahrung und Registrirung zu übertragen sind, hat folgende Register und Bücher zu führen:

1. Ein Hauptregister, in welches alle vom Tage der Wirksamkeit des Allerhöchsten Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 an gerechnet ertheilten Privilegien, mit dem Datum der Verleihung, dem Namen und Wohnorte des Privilegirten und seines allfälligen Bevollmächtigten, dem privilegirten Gegenstande, der Dauer des Privilegiums, der angesuchten oder nicht angesuchten Geheimhaltung, sodann alle auf die Ausübung, Besitzveränderung, Verlängerung und Ausserkrafttretung des Privilegiums sich ergebenden Thatumstände, endlich die Fascikelzahl, unter welcher die Beschreibung und die anderen zurückbehaltenen Beilagen des Privilegiumsgesuches, dann die späteren auf das Privilegium sich beziehenden Dokumente aufbewahrt wurden, — einzutragen sind. Dieses Hauptregister ist nach dem Formular C zu führen.

2. Ein Register über ausser Kraft getretene Privilegien nach dem Formular D.

3. Ein Namenregister.

4. Ein Sachregister.

§ 24.

Einregistrirung.

a) Ertheilter Privilegien.

Sobald ein Privilegium ertheilt ist, gelangt die Privilegiumsurkunde sammt dem ganzen hierauf Bezug habenden Acte an das Privilegienarchiv. Dieses hat sogleich die Erstere in das Hauptregister einzutragen, die geschehene Einregistrirung auf der Privilegiumsurkunde nach dem Formular E zu bestätigen, die Privilegiumsbeschreibung nebst den sonst zurückzubehaltenden Gesuchsbelegen und dem der Privilegiumsertheilung vorausgegangenen Prüfungsacte in das Archiv zu hinterlegen, die Privilegiumsurkunde aber sodann zurückzuleiten, damit sie an den Privilegirten befördert werden könne.

§ 25.

b) Verlängerter Privilegiumsdauer.

Wenn die Dauer eines Privilegiums verlängert wird, erhält das Privilegienarchiv vor Verständigung der Partei und Zurückstellung der Privi-

legiumsurkunde an dieselbe den Act mit dem Auftrage, die bewilligte Privilegiumsverlängerung zu registriren. Das Privilegienarchiv hat sodann von der geschehenen Privilegiumsverlängerung in der entsprechenden Rubrik des Hauptregisters Vormerkung zu machen, und die geschehene Eintragung auf der Privilegiumsurkunde nach dem Formular F zu bestätigen.

§ 26.

c) Der Privilegiumsübertragung.

Im Falle, als der Uebertragungsact eines Privilegiums zur Einregistrirung an das Privilegienarchiv gelangt, so ist gleichfalls die entsprechende Vormerkung in dem Hauptregister zu veranlassen, die geschehene Einregistrirung nach dem Formular G auf der Privilegiumsurkunde zu bestätigen, und wenn die Uebertragung nur theilweise, beschränkt oder bedingt geschah, nebenbei noch ein besonderes Registrirungscertificat nach Formular H auszufertigen.

§ 27.

d) Ungiltig gewordener Privilegien.

Jeder Act betreffs des Aufhörens der Giltigkeit oder Ausserkrafttretung eines Privilegiums, sei es durch rechtskräftiges Nullitäts- oder Aufhebungserkenntnis, sei es durch irgend eine Art der Erlöschung, wird dem Privilegienarchive zur Amtshandlung überwiesen, welches hierauf ungesäumt die entsprechende Rubrik im Hauptregister auszufüllen und den Act sodann in dem Register für ungiltig gewordene Privilegien zu registriren hat.

§ 28.

Benehmen:

a) Bei erfolgter Ausfertigung eines Duplicates der Privilegiumsurkunde, dann bei Pfändungen, gerichtlichen Verboten u. s. w.

Ward in Fällen des § 22 dieser Vorschrift ein Duplicat der Privilegiumsurkunde ausgestellt, so hat dieses das Privilegienarchiv in dem Hauptregister in der Rubrik „Anmerkung“ vorzumerken und sodann die Daten der ursprünglichen Registrirung, wie bei der ersten Ausfertigung, auf dem Duplicate aufzuzeichnen.

Auf ähnliche Weise hat das Archiv es vorzumerken, wenn ihm vom Ministerium Verständigungen über die auf Privilegien von Gerichtsbehörden bewilligten Pfändungen, Verbote und dgl. zukommen. Für alle diese Registrirungen ist die Rubrik „Anmerkung“ bestimmt.

§ 29.

b) Bei Uebermittelung einer Privilegienbeschreibung an eine k. k. Behörde oder zur Abgabe eines Kunstbefundes.

Erhält das Archiv den Auftrag, eine bei demselben aufbewahrte Beschreibung zur Uebermittlung an eine Landesstelle oder Gerichtsbehörde oder wegen Einholung eines Kunstbefundes zu beheben, so ist dieser Act in den zur Evidenzhaltung dienenden Verzeichnissen gehörig ersichtlich zu machen.

§ 30.

Monat- und Jahresübersichten.

Mit dem Schlusse eines jeden Monates hat das Privilegienarchiv eine Uebersicht über alle in dem abgelaufenen Monate in dem Privilegienstande durch neue Privilegienverleihungen, -Verlängerungen, Uebertragungen und Ausserkrafttretung sich ergebenden Veränderungen zu verfassen und dieselbe längstens innerhalb 3 Tagen nach Ablauf des Monates zur Vorlage zu bringen. Nach dem Ablauf des Jahres aber ist eine solche Jahresübersicht längstens bis 15. Januar des nächsten Jahres von dem Privilegienarchive dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen, welches davon eine angemessene Kundmachung in der Wiener Zeitung veranlassen wird.

V.

Von den Gesuchen um Verlängerung eines Privilegiums.

§ 31.

Wo und wann die Gesuche zu überreichen sind, dann nach welchen Grundsätzen damit zu verfahren ist?

Die Gesuche um Verlängerung der Dauer eines Privilegiums innerhalb der gesetzlich gestatteten höchsten Privilegiumszeit von 15 Jahren sind bei der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes zu überreichen, in welchem der Privilegirte (bei Ausländern dessen Bevollmächtigter) seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Dabei ist Folgendes als Richtschnur zu nehmen:

1. Die Dauer des Privilegiums wird vom Tage der Ausstellung der Privilegiumsurkunde berechnet, jedoch ohne Hinzurechnung des Ausstellungstages;

2. Die Jahre sind nach dem Gregorianischen Kalender zu zählen und zwar so, dass das Privilegium nach Ablauf der bestimmten Jahre gerade mit dem Ende desselben Jahrestages erlischt, an welchem die Privilegiumsurkunde ausgestellt wurde, z. B. Ein auf zwei Jahre ertheiltes Privilegium, worüber die Urkunde am 15. April 1852 ausgestellt wurde, erlischt genau wieder mit Ablauf des 15. April 1854.

3. Ein nach dem Erlöschungstage überreichtes Verlängerungsgesuch kann nicht als rechtzeitig überreicht betrachtet und muss zurückgewiesen werden, da durch den vollständigen Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Privilegiumsdauer das Privilegium erloschen und dadurch der Gegenstand desselben bereits Gemeingut für Alle geworden ist;

4. Um jedoch jene Privilegirten, welche an dem Orte nicht wohnhaft sind, wo die politische Landesbehörde ihren Sitz hat, mit den daselbst Wohnhaften möglichst gleich zu behandeln, wird verordnet, dass die Aufgabe des Verlängerungsgesuches bei einem k. k. Postamte zur Beförderung an die competente Landesbehörde der wirklichen Ueberreichung bei derselben gleich zu halten sei. Die politischen Landesbehörden haben daher

nur diejenigen durch die k. k. Postämter einlaufenden Privilegiumsverlängerungsgesuche als nicht rechtzeitig überreicht anzusehen und zurückzuweisen, welche mit einem Poststempel einlangen, der auf einen späteren Aufgabstag als den Erlöschungstag der Privilegiumsdauer hinweist;

5. Verlängerungsgesuche, denen die Privilegiumsurkunde nicht beigelegt, oder in welchen die für die gebetene weitere Dauer des Privilegiums entfallende Taxe weder als bezahlt ausgewiesen, noch der entsprechende Betrag in barem Gelde angeschlossen ist, sind von Seite der politischen Landesbehörden zurückzuweisen, und es darf eine spätere Berufung auf den Zeitpunkt der Ueberreichung solcher Gesuche nicht berücksichtigt werden. Nur wenn die Privilegiumsurkunde in Verlust gerathen und dieser Umstand in dem Verlängerungsgesuche glaubwürdig dargethan wäre, soll von dem Mangel der Urkunde abgesehen und jenes Gesuch zur zulässigen Gewährung bei Ausfertigung einer neuen Duplicatsurkunde nach erwirkter Amortisirung der in Verlust gerathenen vorgelegt werden.

6. Alle rechtzeitig überreichten und mit der Privilegiumsurkunde, dem entsprechenden Taxbetrage im Baren oder dem vorschriftmässigen Ausweise über die geschehene Bezahlung desselben (§ 1 der Vollz.-Vorschr.) belegten Verlängerungsgesuche hat die Landesbehörde unverzüglich, längstens aber innerhalb drei Tagen dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

VI.

Verfahren der politischen Behörden (Bezirks-, Kreis-, Delegations-, Comitats-, und Landesbehörden) bei Privilegieneingriffen oder Verletzungen.

§ 32.

Competenz.

Zur Competenz der politischen Bezirks-Behörden gehören alle in ihrem Bezirke stattgefundenen Privilegieneingriffe oder Verletzungen (§§ 38 u. 39 des Priv. Ges.), wegen welcher der Verletzte die strafgerichtliche Verfolgung ansucht.

Sie dürfen somit immer nur auf Ansuchen des Verletzten hierwegen einschreiten.

Sollten bei einer politischen Behörde Eingaben oder Gesuche über Privilegieneingriffe vorkommen, wobei es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im § 40 des Priv. Ges. erwähnte Einstellung des Eingriffes handelt, oder wobei es auf die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, — es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder aus einem anderen privatrechtlichen Titel streitig sein, — oder auf die Austragung privatrechtlicher Entschädigungsansprüche wegen eines Privilegieneingriffes ankommt, so sind die Parteien anzuweisen, sich dieserwegen an das competente Civilgericht zu wenden.

§ 33.

Bei Ansuchen wegen Privilegien-Eingriffes oder Verletzung.

Wird von dem Verletzten die politische Bezirksbehörde wegen Privilegieneingriffes zur Amtshandlung aufgefordert, so muss dem Ansuchen immer die Privilegiumsurkunde angeschlossen sein, und wenn hieraus hervorgeht, dass die Privilegiums-Beschreibung geheim gehalten wird, so muss noch insbesondere von dem Verletzten der Beweis beigebracht sein, dass der behauptete Privilegiumseingriff ein wiederholter, und die civilgerichtliche Untersagung und Einstellung des ersten Eigriffes bereits vorangegangen sei. Werden diese Beweise nicht beigebracht, so hat die Behörde unter Angabe der Gründe die Amtshandlung zu verweigern.

Im entgegengesetzten Falle leitet sie die Untersuchung ein, nach den für das Verfahren bei Gewerbsübertretungen bestehenden Vorschriften, und kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, sogleich die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen.

§ 34.

Bei Ansuchen um unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmässige Verwahrung.

Hat der Verletzte die unverzügliche Beschlagnahme oder sonst zweckmässige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Nachmachung oder Nachahmung ausschliessend dienlichen Werkzeuge angesucht, so hat die Behörde, wenn der Privilegieneingriff durch den Augenschein, Kunstbefund oder von dem Verletzten auf andere Weise dargethan ist, dieselbe unverweilt zu bewilligen und vornehmen zu lassen.

Doch hat sie nach weiterer Vorschrift des § 44 des Priv.-Ges. darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde, und daher, wenn sie es für nöthig findet, von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

§ 35.

Bei sich ergebenden Vorfragen, worüber

a) der Civilrichter;

Sollte es sich während der Untersuchung ergeben, dass die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber die Civilgerichte nach § 46 des Priv.Ges. zu sprechen haben, so hat die Behörde die Parteien an das zuständige Civilgericht zu verweisen, und dieselbe kann in einem solchen Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen richterlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen (§ 43 des Priv.-Ges.).

b) das Handelsministerium zu entscheiden hat.

Würde es dagegen im Laufe der Untersuchung sich zeigen, dass die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis nach

§ 42 des Priv. Ges. dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht, so ist dieses Erkenntnis von Amtswegen einzuholen, und das strafrechtliche Verfahren bis zum Einlangen desselben auszusetzen.

Im einen wie im andern Falle können jedoch die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die sonst getroffenen provisorischen Vorkehrungen bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

§ 36.

Wenn die Einsicht der Privilegiums-Beschreibung nothwendig ist.

Ist zum Beweise des fraglichen Privilegiums-Eingriffes oder zur Entscheidung der Behörde die Einsicht der Privilegiums-Beschreibung erforderlich, so hat sich die Behörde im kürzesten Wege wegen Uebermittlung derselben an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe zu wenden, und sich gegenwärtig zu halten, dass, insoferne ihre Entscheidung von dem Inhalte der Privilegiums-Beschreibung abhängt, dieselbe ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zum Grunde gelegt werden müsse, und dass dabei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berüchsichtigt werden dürfe.

§ 37.

Uebereinkommensversuch.

Ist der Beschuldigte des Privilegieneingriffes überwiesen, so hat die Behörde, noch bevor sie zur Urtheilsschöpfung schreitet, zu versuchen, zwischen dem Verletzten und Verletzer ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen, wornach die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschliesslich dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, sowie die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände auf Abrechnung des Schadenersatzes dem Verletzten um einen bestimmten Betrag überlassen bleiben sollen.

§ 38.

Schadensersatz.

Die Behörde hat in dem Straferkenntnisse den Verletzten bei allfälligen Schadenersatzansprüchen zu deren Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen, zu dessen Betretung nach Vorschrift des § 43 des Priv. Ges. das Straferkenntnis demselben zur Grundlage zu dienen hat.

§ 39.

Missbrauch des Vertrauens des Privilegirten ist bei einem Privilegiums-Eingriffe als erschwerender Umstand zu behandeln.

Wenn durch die Strafverhandlung dargethan ist, dass der Schuldige die im Dienste oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kennt-

nis von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Privilegiumseingriffe benützt hat, so ist dies bei Bemessung der zuzuerkennenden Strafe nach § 39 des Priv.-Ges. als ein erschwerender Umstand in Anschlag zu bringen.

§ 40.

Recurs an die politische Landesbehörde.

Gegen alle Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirksbehörde, welche in Angelegenheiten von Privilegieneingriffen erlassen werden, steht demjenigen, der sich hiedurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesbehörde offen.

Dieser Recurs muss jedoch innerhalb 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, bei der zuständigen Landesbehörde überreicht werden, widrigen Falls die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde in Rechtskraft tritt.

Eine nach Verstreichung dieser Frist überreichte Recursschrift ist zurückzuweisen. Eine Erweiterung dieser Frist auf Anlagen der Partei darf nicht stattfinden. Doch kommen den ausserhalb des Sitzes der betreffenden Landesbehörde Wohnhaften mit Rücksicht auf die Beurtheilung der rechtzeitigen Ueberreichung dieselben Begünstigungen zu Statten, welche bei der Ueberreichung von Privilegienverlängerungsgesuchen im § 31 Z. 4, dieser Vorschrift zugestanden werden.

§ 41.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet kein weiterer Recurs statt.

Wird die Entscheidung, gegen welche rekurrirt wurde, von der politischen Landesbehörde bestätiget, so tritt dieselbe mit dem Zeitpunkte der Zustellung des landesbehördlichen Erkenntnisses in volle Rechtskraft, und es ist ein weiterer Recurs gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht zulässig.

§ 42.

Recurs an das Ministerium.

Fand jedoch die politische Landesbehörde die Entscheidung der Unterbehörde im Recurswege abzuändern, so steht der sich dadurch beschwert glaubenden Partei der Recurs an das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe offen, wobei dieselben Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen haben, welche im § 40 dieser Vollziehungs-Vorschrift enthalten sind.

§ 43.

Die von dem Ministerium für Handel und Gewerbe erflossenen Entscheidungen treten jedesmal sogleich bei deren Zustellung in Kraft.

§ 44.

Wirkung des ergriffenen Recurses.

Wird gegen ein Straferkenntnis recurrirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben.

§ 45.

Vollstreckung des Straferkenntnisses.

Ist ein Straferkenntniss rechtskräftig geworden, so hat die politische Bezirksbehörde unverweilt zur Vollstreckung desselben zu schreiten.

Dem gemäss hat sie mit den ihr zustehenden gesetzlichen Mitteln und mit Strenge dahin zu wirken, dass die verhängte Geldstrafe von dem Schuldigen ungesäumt bezahlt werde und in den Armenfond des Ortes fliesse, wo das Vergehen begangen wurde, oder wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist, dass von demselben die nach Vorschrift des § 39 des Priv.Ges. in Arrest umzuwandelnde Geldstrafe, in dieser Art abgebüsst werde.

Ferner hat dieselbe zu veranlassen, dass die zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung ausschliessend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel, sofern ein Uebereinkommen nach § 37 dieser Vorschrift oder aus anderem Wege nicht erzielt wurde, nach Beschaffenheit derselben sogleich zerlegt, umgestaltet oder unbrauchbar gemacht; dagegen die für verfallen erklärten Gegenstände, insofern dieselben dem Privilegirten nicht auf Abrechnung seines Schaden-Ersatzanspruches überlassen worden sind, vertilget werden.

VII.

Verfahren in Fällen, in welchen die Gültigkeit eines ertheilten Privilegiums in Frage gestellt ist.

§ 46.

Competenz.

Alle Eingaben, Anzeigen, Beschwerden oder Klagen, welche auf die Nullität oder Nichtigkeit eines Privilegiums oder auf dessen Erlöschung gerichtet sind, gehören zur Verhandlung und Entscheidung vor das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Sämmtliche Behörden sind demnach angewiesen, jede solche Eingabe, Anzeige, Beschwerde oder Klage, welche an sie gelangt, unverzüglich im vorschriftmässigen Wege an das genannte Ministerium zu leiten.

§ 47.

Kunstbefund.

In allen Fällen, in denen es sich um die Frage handelt:

a) ob das ertheilte Privilegium eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zum Gegenstande habe, die vom Auslande eingeführt zur Ertheilung des Privilegiums nicht geeignet war, oder

b) ob die eingelegte Beschreibung des Privilegiums-Gegenstandes die im § 12 des Priv.Ges. vorgeschriebenen Eigenschaften besitze, oder

c) ob der Gegenstand des Privilegiums nach den Bestimmungen des § 1 des Priv.Ges. als eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung und als neu zu betrachten sei, oder

d) ob der Gegenstand des Privilegiums mit einem andern privilegirten Gegenstande identisch sei, oder

e) ob der Gegenstand des Privilegiums nicht etwa ein solcher sei, auf welchen nach § 2 oder § 5 des Priv.Ges. ein Privilegium nicht stattfinden darf, oder

f) ob die fernere Ausübung des Privilegiums nicht mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreiten trete,

wird das Ministerium für Handel nur auf Grundlage eines sachverständigen Befuudes das Erkenntnis schöpfen.

§ 48.

Bestellung der Kunstverständigen.

Bei der Wahl und Bestellung der Kunstverständigen wird das Ministerium nach den im Abschnitte III dieser Vorschrift festgesetzten Normen vorgehen.

§ 49.

Allgemeine Obliegenheiten derselben.

Die Kunstverständigen sind verpflichtet, den in Frage gestellten Privilegiumsgegenstand nur nach der eingelegten Beschreibung zu beurtheilen und sich dabei gegenwärtig zu halten, dass keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Erläuterung als Erklärung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtigt werden dürfe; endlich haben sie sich auf die Abgabe des Kunstbefundes allein zu beschränken, und sich in eine Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall durchaus nicht einzulassen.

§ 50.

Insbesondere des polytechnischen Institutes, der medicinischen Facultät oder einer andern sachverständigen Körperschaft.

Wird zur Abgabe des Kunstbefundes das polytechnische Institut, die medicinische Facultät oder sonst eine sachverständige Körperschaft aufgefordert, so hat der Vorstand den Gegenstand der Frage einem sachkundigen Mitgliede zur Bearbeitung zuzuweisen. Dasselbe hat in einer von dem Vorstande anzuordnenden Sitzung den Gegenstand und sein wohlbegründetes Gutachten vorzutragen, worüber sodann zu berathen und vorschriftsmässig abzustimmen ist. Das Ergebniss ist sonach mit dem Berathungsprotocolle dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorzulegen.

§ 51.

Ergänzung und Erläuterung des Gutachtens.

Sollten sich über die Vollständigkeit oder Richtigkeit des dem Ministerium vorgelegten Befundes der Kunstverständigen Bedenken ergeben, welche die gesetzliche Anwendung des Befundes auf den gegebenen Fall erschweren oder unsicher machen, so werden die entsprechenden Aufklärungen, Erläuterungen oder Vervollständigungen des Kunstbefundes von den Kunstverständigen über Aufforderung des Ministeriums nachzutragen sein.

§ 52.

Rechtskräftigwerdung der Ministeralentscheidungen.

Gegen die Entscheidungen und Erkenntnisse des Ministeriums ist eine weitere Berufung nicht gestattet.

Alle Nullitätserkenntnisse treten sogleich nach der Zustellung in volle Rechtskraft.

§ 53.

Abnahme der Privilegiumsurkunde.

Ist ein Privilegium als null und nichtig erkannt, oder als erloschen erklärt worden, so soll die darüber ausgestellte Urkunde von Seite der politischen Behörden bei den sich dazu darbietenden Anlässen eingezogen und im vorgeschriebenen Wege an das Ministerium für Handel und Gewerbe zur Vertilgung geleitet werden.

VIII.

Verfahren mit den vor der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 bereits bewilligten Privilegien.

§ 54.

Erfordernisse der Gesuche und Ausdehnung des Privilegiums.

Die politischen Länderstellen in jenen Kronländern, in welchen das Allerhöchste Privilegienpatent vom 31. März 1832 eingeführt war, haben dem Gesuche um die wirkliche Erlangung des nach den §§ 51 und 52 des Priv.Ges. erweiterten Privilegienumfanges der nach jenem Patente ertheilten Privilegien nur dann Folge zu geben:

a) wenn das Gesuch mit der Privilegiumsurkunde belegt und dieselbe noch giltig, und

b) wenn dasselbe von jener Person gestellt ist, welche in der Privilegiumsurkunde und den auf derselben vorhandenen ämtlichen Aufzeichnungen als wirklicher Inhaber des Privilegiums im vollen Umfange oder doch für das betreffende Kronland erklärt wird.

Wenn die Landesbehörde hierüber Bedenken hegt, so sind die nöthigen Aufklärungen im Wege jener Landesbehörde einzuholen, wo der Privilegiumsinhaber oder dessen in der Privilegiumsurkunde angegebener Bevollmächtigter seinen Wohnsitz hat.

§ 55.

Verständigungsdecret, Kundmachung und Mittheilung derselben an das Ministerium, die Landesbehörden und Handelskammern.

Ueber die bewilligte Ausdehnung des Privilegiums auf das betreffende Kronland ist der Privilegiumsinhaber mittelst Decretes zu verständigen.

Es wird in diesem Decrete auszudrücken sein, dass die Ausdehnung nur auf die noch übrige Dauer des Privilegiums sich beziehe, und dass dieselbe nach § 51 des Priv.Ges. denjenigen nicht nachtheilig sein könne, welche im Kronlande die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung bereits vor der Kundmachung dieser Ausdehnung wirklich ausgeübt haben.

Gleichzeitig mit dem Decrete hat auch die Kundmachung der Ausdehnung auf die für die Veröffentlichung von Landesgesetzen übliche Weise zu erfolgen.

Es wird übrigens gestattet, wenn die Ansuchen um solche Ausdehnungen sich häufen sollten, mehrere zusammen mittelst Einer Kundmachung in Form von Verzeichnissen zu veröffentlichen.

Von den Kundmachungen sind Exemplare dem k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe, den politischen Landesbehörden des Kronlandes, wo der Privilegiumsinhaber oder dessen Bevollmächtigter den Wohnsitz hat, sowie den Handels- und Gewerbekammern des betreffenden Kronlandes monatlich einzusenden.

§ 56.

Wie auf Grundlage des neuen Privilegiengesetzes ertheilte Verlängerungen aller Privilegien mit Rücksicht auf ihre Ausdehnung zu behandeln sind.

Gesuche um Verlängerung eines im Grunde des Allerh. Patentes vom 31. März 1832 ertheilten Privilegiums fallen vom Tage der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 angefangen unter die Bestimmungen desselben.

Die nach dem Tage der eingetretenen Wirksamkeit des neuen Privilegiengesetzes ertheilten Verlängerungen älterer Privilegien werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ueberreichung des Privilegiumsverlängerungsgesuches nach dem Gesetze vom 15. August 1852 behandelt und daher für den Umfang des gesammten Reiches ertheilt.

Während der dergestalt verlängerten Privilegiumsdauer bedarf es keines besonderen Einschreitens bei der politischen Landesbehörde der Kronländer, wo das a. h. Patent vom 31. März 1832 nicht eingeführt war, um die Ausdehnung der Gültigkeit auf diese Kronländer zu erlangen.

§ 57.

Behandlung der Privilegieneingriffe oder Verletzungen.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 begangenen Privilegieneingriffe oder Verletzungen sind

nach § 55 des Gesetzes in jenen Kronländern, in welchen das Privilegienpatent vom 31. März 1832 in Wirksamkeit war, nach den Bestimmungen dieses letzteren zu behandeln.

Hieraus folgt, dass Eingriffe, welche gegen auf Grund des Patentes vom 31. März 1832 ertheilte Privilegien nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1852 begangen werden, nach den Bestimmungen dieses letzteren Gesetzes zu behandeln sind.

§ 58.

Wirkung der Privilegienübertragungen, die vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes stattfanden.

Uebertragungen von Privilegien, die vor der Wirksamkeit des neuen Privilegiengesetzes ertheilt wurden, werden nur in dem Umfange, in welchem das ursprüngliche Privilegium Giltigkeit hat, d. i. für die Kronländer, wo das Privilegienpatent vom 31. März 1832 kundgemacht wurde, bewilliget.

Es steht den Privilegiumsinhabern übrigens frei, in den Kronländern, in denen sie nach §§ 51 und 52 des neuen Privilegiengesetzes die Ausdehnung ihres Privilegiums erwirkt haben, bei den politischen Landesbehörden auch die Kundmachung der stattgefundenen Uebertragung zu erlangen.

Wien, den 5. October 1852.

Vom k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentl. Bauten.

(Zur Vollzugsvorschrift.)

Formular A.[1])

Von dem unterfertigten Amte wird hiemit bestätiget, dass heute am (Tag, Monat und Jahreszahl) um Uhr Vor- (Nach-) Mittags N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des Privilegiumswerbers) hierorts ein Gesuch um ein ausschliessendes Privilegium mit einer versiegelten Beigabe angeblich die Beschreibung seiner (ihrer) neuen Ent-

[1]) Die gegenwärtig ausgefertigten Privilegienurkunden tragen auf der Vorderseite folgenden Text:

„In Gemässheit des Allerhöchsten Patentes vom 15. August 1852 (R.G.Bl. No. 184) ist:

(folgt der Name des Privilegiumsbesitzers)

am heutigen Tage ein ausschliessendes Privilegium mit der Priorität vom in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf

(folgt die Bezeichnung der Erfindung)

nach Massgabe der im k. k. Handels-Ministerium erliegenden (offenen oder geheimen) Beschreibung unter allen Bedingungen und mit allen Wirkungen, welche in dem Allerhöchsten Patente vom 15. August 1852 angegeben sind, ertheilt worden.

deckung (Erfindung, Verbesserung) enthaltend, welche nach dem obigen Anbringen in der Wesenheit darin bestehen soll, dass

(hier hat die Darstellung derselben wörtlich, wie sie in dem Anbringen angezeigt ist, nebst der Anmerkung der allenfalls nach beigefügten Zeichnungen, Modelle, Muster u. dgl. zu folgen)

überreicht, und für die angesuchte Dauerzeit des ausschliessenden Privilegiums von Jahren die in Folge des § 11 des allerhöchsten Privilegienpatentes vom 15. August 1852 mit Conv. Mze. entfallende Privilegiumstaxe entrichtet hat (haben).

am

(Name des Amtes)

(Unterschrift)

Hierüber ist gegenwärtige Urkunde bei dem k. k. Ministerium des Handels ausgefertigt und unter Beidrückung des Ministerialsiegels vollzogen worden. (L. S.) Wien, am

Vorstehendes Privilegium wurde im Privilegien-Register sub Tom. Fol. vorschriftsmässig eingetragen. Vom k. k. Privilegien - Archive. Wien, am"

Die Rückseite der Privilegienurkunde trägt folgenden Text:

„Auszug
aus dem Allerhöchsten Patente (Privilegiengesetze) vom 15. August 1852, R.G.Bl. No. 184.

I. Dieses Privilegium entbindet in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden; es bleibt folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne dass dieses Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

II. Die höchste Dauerzeit dieses Privilegiums ist auf 15 Jahre festgesetzt.

III. Dieses Privilegium beginnt vom Tage der Ausfertigung dieser Privilegiumsurkunde.

IV. Dieses Privilegium verliert seine Giltigkeit:

1. durch Nichtigerklärung.

a) Eine solche Nichtigerklärung kann eintreten, wenn es sich herausstellt, dass die gesetzlichen Erfordernisse zu einem Privilegium nicht vorhanden sind; insbesondere:

aa) wenn es sich zeigt, dass die Beschreibung dieses Privilegiums die vorschriftsmässigen Eigenschaften nicht besitzt;

bb) wenn Jemand gesetzmässig beweist, dass die privilegirte Erfindung schon vor dem Tage und der Stunde des ämt-

Formular B.

Nachdem Uns N. N. (Tauf-, Zuname, Charakter und Wohnort des oder der Privilegienwerber) allerunterthänigst vorgestellt hat (haben), dass er (sie) eine nach seinem (ihrem) besten Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen der §§ 1—45 Unseres Patentes vom 15. August 1852 als privilegirbar und neu anzusehende Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) gemacht habe (n), darin bestehend:

(Darstellung aus dem Ansuchen)

auf welche Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) er (sie) um ein ausschliessendes Privilegium auf die Dauer von Jahren bittet (n), und nachdem diesfalls alle in dem besagten Patente vom 15. August 1852 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind; so haben Wir uns bewogen gefunden, dem N. N., seinen (ihren) Erben und Cessionarien für

lich ausgefertigten Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach den bestehenden Vorschriften nicht mehr hatte, oder dass dieselbe aus dem Auslande eingeführt wurde und daselbst auf kein Privilegium beschränkt war, oder endlich, dass dieses Privilegium nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmässigen Cessionären ertheilt wurde;

cc) wenn der Eigenthümer eines in Kraft stehenden Privilegiums nachweist, dass diese später privilegirte Erfindung mit seiner eigenen früher ordnungsmässig angezeigten und privilegirten Erfindung identisch ist;

b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit dieses Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird;

c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt;

2. durch Erlöschung. Eine solche tritt ein:

a) wenn der Privilegirte nicht längstens binnen einem Jahre vom Tage der Ausfertigung dieser Privilegiumsurkunde an gerechnet, diese Erfindung im Inlande auszuüben angefangen, oder diese Ausübung durch volle zwei Jahre unterbrochen hat, dann

b) wenn die Taxen nicht rechtzeitig gezahlt werden, oder wenn die Dauer des Privilegiums abgelaufen ist;

c) wenn dieses Privilegium freiwillig zurückgelegt wird.

V. Sobald dieses Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung dieser Erfindung unter Beobachtung der bezüglichen Gewerbegesetze und sonst einschlägigen Anordnungen frei.

Anmerkungen des k. k. Privilegienarchives:

Taxannuität für das Jahr gezahlt."

seine (ihre) genannte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) ein ausschliessendes Privilegium auf nacheinander folgende Jahre in den gesammten Ländern Unseres Reiches unter den in Unserem Patente vom 15. August 1852 enthaltenen Bedingungen und namentlich gegen dem zu verleihen:

Erstens. Dass das ertheilte Privilegium in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden, entbinde und folglich die Ausübung des Privilegiums von allen derartigen Anordnungen und Vorschriften abhängig bleibe, wonach dieselbe, je nachdem sie durch jene eingeschränkt oder selbst ganz untersagt wird, nur beschränkt oder auch gar nicht stattfinden darf, ohne dass das Privilegium eine Ausnahme davon zu begründen vermag.

Zweitens. Dass das gedachte Privilegium erlösche, sobald irgend ein wesentlicher Mangel der vorschriftmässigen Eigenschaften der Beschreibung gesetzmässig erwiesen wird.

Drittens. Dass, sobald Jemand mittelst gesetzlichen Beweises darthun könnte, dass die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) schon vor dem Tage und der Stunde des ämtlich ausgefertigten Certificates die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach § 1 Unseres Patentes vom 15. August 1852 nicht mehr hatte, oder dass die privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) aus dem Auslande eingeführt wurde und daselbst auf kein Privilegium beschränkt war, oder dass das inländische Privilegium nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmässigen Cessionarien ertheilt wurde, als erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt betrachtet werden soll.

Viertens. Dass das Privilegium erloschen oder vielmehr als nicht ertheilt angesehen sein soll, wenn der Eigenthümer eines in Kraft stehenden Privilegiums nachweiset, dass die neu privilegirte Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) mit seiner eigenen früher ordnungsmässig angezeigten und privilegirten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) identisch ist.

Fünftens. Dass das Privilegium erloschen sein soll, wenn der (die) Privilegirte (n) nicht längstens binnen Einem Jahre von dem heutigen Tage an gerechnet, seine (ihre) Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) im Inlande auszuüben angefangen hat (haben), oder wenn er (sie) diese Ausübung durch volle zwei Jahre gänzlich unterbricht (unterbrechen),

Sechstens Dass der Privilegirte bei der Ausübung des Privilegiums-Gegenstandes folgende besondere Vorschriften bei sonstiger Ungiltigkeit dieses Privilegiums genau zu beobachten habe

(folgen die allfälligen besonderen Bedingungen oder Beschränkungen, unter welchen das Privilegium ertheilt wird).

Siebentens. Dass mit dem Verlaufe der gesetzmässigen Privilegienzeit die Benützung der gedachten Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) Jedermann frei sein soll.

Wenn nun die gesetzmässigen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er (sollen sie) nicht nur dieses ihm (ihnen) allergnädigst verliehenen Privilegiums sich zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, dass während Jahren von dem Tage der öffentlichen Kundmachung dieser Urkunde angefangen in sämmtlichen Ländern Unseres Reiches sich ausser ihm (ihnen) seinen (ihren) Erben oder Cessionarien Jedermann enthalten soll, die von ihm (ihnen) angezeigte und beschriebene Entdeckung (Erfindung, Verbesserung) auszuüben, bei Vermeidung der in den §§ 39 und 40 Unseres Patentes vom 15. August 1852 festgesetzten Geldstrafe von 25—1000 fl. und der Confiscirung der nachgeahmten Gegenstände sammt den zur Nachahmung derselben ausschliessend dienlichen Hilfsmitteln und Werkzeugen.

Den Behörden, die es betrifft, ertheilen Wir den gemessensten Befehl, über die Handhabung dieses Privilegiums und die damit verbundenen Bedingungen zu wachen.

Urkunde dessen etc.

Formular E.

Gegenwärtiges a. h. ausschliessendes Privilegium wurde in dem Privilegien-Register Tom. Fol. Z. vorschriftsmässig einregistrirt.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular F.

Die auf das te bis te Jahr bewilligte Verlängerung des gegenwärtigen Privilegiums wurde in dem Privilegien-Register Tom. Fol. Z. vorschriftsmässig einregistrirt.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular G.

Gegenwärtiges a. h. ausschliessendes Privilegium wurde in Gemässheit (hier ist die Uebertragungs-Urkunde zu bezeichnen) an den N. N. vollständig (übertragen) in der Art übertragen, dass u. s. w. (hier kommt der Theil des Privilegiums, welcher übertragen wurde, oder die Bedingung oder Beschränkung, unter welcher die Uebertragung geschah, wörtlich einzuschalten). Diese Privilegiums-Uebertragung wurde in dem Privilegiums-Register Tom. Fol. Z. vorschriftmässig eingetragen.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

Formular C.

Folio.

Hauptregister.

Zahl	Datum der Privilegiumsverleihung	Vor- und Zuname, dann Wohnort des Privilegirten (mit Angabe der besonderen Firma, unter der das Privilegium ausgeübt wird)	Gegenstand des Privilegiums	Ob die Geheimhaltung der Beschreibung angesucht ward oder nicht	Ursprünglich bewilligte Dauer des Privilegiums	Verlängerungen der Dauerzeit		Uebertragungen des Privilegiums			Beendigung d. Privilegiums		Beziehungen auf				Anmerkungen
						Datum der Privilegiums-verlängerung	Dauer der Verlängerung	Datum der Bewilligung	Umfang und Titel der Uebertragung	Name und Wohnort der Personen, an welche die Uebertragung stattgefunden	Datum des Erkenntnisses	Umfang und Titel der Ungiltigkeit	den Registratur-Fascikel		das Ungiltigkeits-Register		
													Tom.	Fol.	Tom.	Fol.	

Formular D.

Folio.

Register über die ausser Kraft getretenen Privilegien.

Tom. Fol. und Zahl im Hauptregister	Vor- und Zuname des letzten Privilegiumsbesitzers	Gegenstand des Privilegiums	Datum der ursprünglichen Privilegiums-Verleihung	Statt gehabte Dauer des Privilegiums	Art, auf welche das Privilegium ungiltig wurde	Datum der eingetretenen Ungiltigkeit des Privilegiums	Anmerkungen

Formular H.

Nachdem das dem N. N. unterm verliehene ausschliessende a. h. Privilegium auf (Gegenstand des Privilegiums) zu Folge (hier ist die Uebertragungs-Urkunde zu bezeichnen) von dem Privilegienbesitzer an den N. N. in der Art übertragen wurde, dass (hier ist der Theil des Privilegiums, welcher übertragen wurde, oder die Bedingung oder Beschränkung, unter welcher die Uebertragung geschah, wörtlich einzuschalten), so wird hiemit bestätiget, dass dieser Uebertragungsact in dem hiezu bestimmten Register Tom. Fol. Z. am heutigen Tage vorschriftmässig eingetragen worden ist.

Wien am

Vom k. k. Privilegien-Archive
(Unterschrift)

3. Gesetz-Entwurf und Motive des k. k. Justiz-Ministeriums

zu den Abschnitten VI (Uebertragung) und VII (Eingriff) des Privilegiengesetzes.

Gesetz-Entwurf.

VI. Abschnitt.

Von der Uebertragung der Privilegien.

§ 36 (§ 36 des 1. Entwurfes[1]).

Jedes erlangte ausschliessende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch auf den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden.

§ 37 (§§ 37 u. 38 des 1. Entwurfes).

Jede Uebertragungsurkunde muss entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Uebertragung erfolgt ist, oder wo der Gesuchsteller seinen Wohnort hat, unter Anschluss der Privilegiumsurkunde dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden und zu diesem Ende, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt ist, gerichtlich oder von einem öffentlichen Notar legalisirt sein. — Wird der Ausweis der Uebertragung von der Statthalterei oder dem Ministerium für mangelhaft gefunden, so ist er zur Verbesserung zurückzustellen. Ist dagegen die Uebertragung gehörig ausgewiesen, so hat das Ministerium dieselbe in das dazu bestimmte Register (§ 32) eintragen und

[1]) Dieser 1. Entwurf wurde im Handelsministerium ausgearbeitet und dem Justizministerium zur Begutachtung mitgetheilt und führte zu vorstehendem Gegenentwurfe des Justizministeriums.

diese Eintragung auf der Privilegiumsurkunde selbst bestätigen und im Falle einer nur theilweisen Uebertragung überdies ein besonderes Certificat darüber ausfertigen zu lassen.

§ 38 (§ 39 des 1. Entwurfes).

Die registrirten Privilegiumsübertragungen sind ohne Verzug öffentlich kundzumachen. Nach erfolgter Kundmachung kann sich Niemand mit der Unkenntnis der geschehenen Uebertragung entschuldigen.

VII. Abschnitt.

Von den Eingriffen in die Privilegien und dem Verfahren in Privilegienstreitigkeiten.

§ 39 (§ 45 des 1. Entwurfes).

Als ein Privilegiumseingriff, oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten

a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, wenn gleich die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte;

b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbsmässigen Verschleisses oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiss aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich

c) den Verschleiss oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleisse besorgt oder übernimmt.

§ 40 (§§ 46 und 51 des 1. Entwurfes).

Ist die Beschreibung eines Privilegiums in die offenstehenden Register eingetragen, so begründet schon der erste Eingriff, ist aber die Beschreibung geheim gehalten worden, jede Wiederholung des bereits untersagten Eingriffes in dasselbe ein Vergehen und ist auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebst dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, dann der ausschliessend zur Ausführung der Nachmachung oder Nachahmung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel mit einer Geldstrafe von 25 fl. bis 1000 fl. oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von 5 Tagen bis zu 6 Monaten zu bestrafen. — Die Geldstrafe fällt dem Armenfonde des Ortes zu, wo das Vergehen begangen wurde, die für verfallen erklärten Gegenstände sind, wenn nicht zwischen dem Verurtheilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlassung auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenersatzes zu Stande kommt, zu vertilgen. Die Werkzeuge und Hilfsmittel können auch auf eine Art umgestaltet werden, dass damit jeder weitere Missbrauch unmöglich gemacht wird. Hat der Schuldige die im Dienste

oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntnis von dessen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zu dem Eingriff benützt, so ist dieses bei Bemessung der Strafe insbesondere als ein erschwerender Umstand anzusehen.

§ 41 (§§ 42, 46, 50 des 1. Entwurfes).

Will der Verletzte von der Anklage bei der Strafbehörde keinen Gebrauch machen oder handelt es sich bloss um den ersten Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung geheim gehalten wurde, so ist der Verletzte bloss auf die Einstellung der ferneren Nachmachung oder Nachahmung und des ferneren Verschleisses der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände zu dringen und zu fordern berechtigt, dass ihm die bereits vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände, wenn ihm an deren Ueberkommung gelegen ist, gegen Vergütung der zu deren materiellen Beischaffung nothwendigen Auslagen überlassen werden.

Will er von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, so hat der Gegentheil Sicherstellung zu leisten, ob die aus dem Auslande zum Verschleisse eingeführten Gegenstände wieder in dasselbe ausgeführt oder bei anderen bis zur Erlöschung des Privilegiums kein Verschleiss oder Gebrauch stattfinde. — Die im Inlande unbefugt nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände (und nicht in den Privatgebrauch eines Dritten übergegangenen) sollen bis zur Erlöschung des Privilegiums dem Verkehre entzogen bleiben.

§ 42.

Bei allen Streitigkeiten in Privilegien-Angelegenheiten ist die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach der mit dem Privilegiumsgesuche eingelegten Beschreibung zu beurtheilen. Diese Beurtheilung muss daher in allen Fällen, in welchen die Entscheidung von der Beschaffenheit der Privilegiumsbeschreibung abhängt, ohne Rücksicht auf deren Geheimhaltung zu Grunde gelegt und es darf hiebei keine wie immer geartete nachträgliche Aenderung oder Erläuterung als Erklärung oder Darstellung des Privilegiumsgegenstandes berücksichtigt werden.

§ 43 (§ 40 des 1. Entwurfes).

Ueber die Frage, ob ein ertheiltes Privilegium wegen Abganges der gesetzlichen Erfordernisse als ursprünglich ungiltig anzusehen, aus öffentlichen Rücksichten aufzuheben oder wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Bedingungen als erloschen zu erklären ist, erkennt ausschliessend das Ministerium für Handel und Gewerbe. Es entscheidet daher insbesondere über die Frage der Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ferner über die Frage, ob sie aus dem Auslande nur eingeführt wurde und zu einem Privilegium nicht geeignet war, endlich bei Streitigkeiten zwischen zwei Privilegirten über die Frage hinsichtlich der vollständigen oder theilweisen Identität ihrer Privilegien.

§ 44 (§§ 42, 46 und 50 des 1. Entwurfes).

Die Untersuchung und Bestrafung wegen des Vergehens einer Privilegiumsverletzung auf Verlangen des Verletzten kommt dem Collegialgerichte zu. Dasselbe hat hiebei nach den in jedem Kronlande in Bezug auf das Verfahren über Vergehen bestehenden Vorschriften vorzugehen und nach Massgabe derselben auch über die in der Untersuchung etwa sich ergebende Vorfragen hinsichtlich des Eigenthums des Privilegiums, es möge sich dabei um die Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung oder um andere privatrechtliche Titel handeln, und über die Entschädigungsansprüche des Verletzten zu entscheiden.

§ 45 (§§ 46, 47, 48, 49, 52 des 1. Entwurfes).

Die Strafbehörde kann, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind, die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes anordnen, und wenn hiedurch oder auf andere Weise der Bestand eines strafbaren Eingriffes glaubwürdig dargethan wird, auf Verlangen des Verletzten die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmässige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums und der zur Erzeugung oder Nachahmung ausschliessend dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel verfügen. Hiebei ist jedoch stets darauf Rücksicht zu nehmen, dass dem Beschuldigten ohne dringende Noth kein unersetzlicher Schade zugefügt werde und daher nöthigenfalls von dem Verletzten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden zu fordern.

§ 46.

Ergibt sich während der Untersuchung, dass die Entscheidung von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis dem Ministerium für Handel und Gewerbe zusteht (§ 43), so ist dieses Erkenntnis von Amtswegen einzuholen und das strafgerichtliche Verfahren bis zu dem Einlangen desselben auszusetzen.

Die etwa bereits verhängte Beschlagnahme oder die getroffenen anderweitigen provisorischen Vorkehrungen können jedoch bis zur Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens aufrecht erhalten werden.

Fälschliche Beschuldigungen eines strafbaren Eingriffes in ein Privilegium sind nach dem Strafgesetze zu behandeln.

§ 47 (§§ 42, 46, 50 des 1. Entwurfes).

Insoferne es sich nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im § 41 erwähnte Einstellung eines Privilegiumseingriffes, oder um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, oder aus einem privatrechtlichen Titel geltend gemacht werden, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten handelt, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte und

zwar in jenen Kronländern, in welchen das summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen.

§ 48.

Auch der Civilrichter kann, wenn der Bestand eines Eingriffes glaubwürdig bescheinigt ist oder durch die Vornahme eines Augenscheines oder Kunstbefundes dargethan wird, auf Verlangen des Beschädigten entweder unbedingt oder gegen Leistung einer angemessenen Sicherstellung für Schimpf und Schaden die unverzügliche Beschlagnahme oder andere zweckmässige Verwahrung der nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums (§ 41) unter der im § 45 erwähnten Vorsicht verfügen. Jede solche Vorkehrung muss jedoch gleich einem Verbote binnen acht Tagen nach den Vorschriften der Gerichtsordnung mittelst Klage gerechtfertigt werden, widrigenfalls dieselbe auf Begehren des Gegners sogleich aufzuheben und die gebührende Genugthuung für Schimpf und Schaden zu leisten sein würde.

§ 49.

Wenn die Entscheidung einer vor den Civilrichter gehörigen Klage von Vorfragen abhängt, über welche das Erkenntnis dem Ministerium für Handel und Gewerbe zukommt (§ 43) so liegt es den Parteien ob, hierüber das Erkenntnis desselben zu erwirken und im Laufe des Rechtsstreites beizubringen.

§ 50 (§ 53 des 1. Entwurfes).

Eingriffe in Gewerbsrechte dritter Personen, welche der Inhaber eines Privilegiums bei der Ausübung desselben durch Ueberschreitung des Umfanges seiner in demselben gegründeten Rechte begeht, sind von jenen Behörden, welche über die Uebertretungen der Gewerbsvorschriften zu erkennen berufen sind, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu bestrafen.

Hiebei ist der Umstand, dass er das Privilegium zur Gewerbsstörung missbrauchte, als ein besonderer Erschwerungsumstand anzusehen.

Inwieferne sich Jemand unerlaubter Weise die Urheberschaft einer Erfindung eines Anderen zueignet, macht sich eines Betruges schuldig und wird nach den Strafgesetzen behandelt.

Motive des Justizministeriums zu dem VI. Abschnitte des Privilegiengesetzes (Von der Uebertragung der Privilegien).

§ 36 (jetzt § 35 Priv. Ges.)

Der ursprüngliche Entwurf hatte nur die Abtretung (Cession) des ausschliessenden Privilegiums zum Gegenstand. Nachdem indess im § 23 des Entwurfes (jetzt § 22 Priv.-Ges.) ausgesprochen ist, dass der Privilegirte

sein Privilegium vererben, verkaufen, verpachten oder sonst nach Belieben veräussern kann — womit auch die §§ 10 und 23 des P. P. vom Jahre 1832 übereinstimmen — nachdem ferner die Registrirung der Veränderungen im Besitze der Privilegien, sie mögen unter Lebenden oder auf den Todesfall vor sich gehen, nothwendig erscheint und auch im § 23 des P. P. vom Jahre 1832 vorgesehen ist, so kann der § 36 (jetzt § 35 des Priv. Ges.) des Entwurfes nicht auf Abtretungen beschränkt, sondern muss auf alle Veränderungen im Besitze von Privilegien erweitert werden. Neu ist gegen den Inhalt des P. P. vom Jahre 1832, dass die Uebertragung ganz oder theilweise geschehen kann. Allein, da der Privilegirte die Befugnis zum Fabriciren des privilegirten Gegenstandes dem Einen übertragen und sich die ausschliessliche Befugnis des Verkaufes oder umgekehrt vorbehalten, da er weiter die Uebertragung des Privilegiums auf eine gewissse Zeit oder auf gewisse Orte beschränken kann, oder einem Dritten blos das Recht, im Ausland ein Patent auf seine hierlands privilegirte Erfindung, Endeckung oder Verbesserung zu erwerben, übertragen kann u. s. w., so ist damit die ausdrückliche Hervorhebung der gänzlichen oder theilweisen Uebertragung im Sinne der Freiheit des Verkehrs gerechtfertigt.

§ 37 (jetzt § 36 Priv. Ges.)

Da das Handelsministerium das Register über die Privilegien führt um über dieselben rücksichtlich ihres Bestandes ihrer Uebertragung und Erlöschung eine Evidenz herzustellen, so folgt hieraus die Pflicht zur Anzeige jeder Uebertragung von selbst. Die Registrirung kann jedoch nur dann mit voller Beruhigung vorgenommen werden, wenn die Echtheit der Uebertragungsurkunden ausser Zweifel gestellt ist.

Hiezu bedarf es keiner öffentlichen Urkunde und darum auch keines Notariatsinstrumentes über den Uebertragungsact, sondern es genügt, dass, wenn die Uebertragungsurkunde wie z. B. ein gerichtliches Einantwortungsdecret, nicht schon selbst eine öffentliche ist, die Unterschriften der Uebertragungsurkunde gerichtlich oder notariell legalisirt seien.

In das Innere der Uebertragungsurkunde und namentlich in die Erörterung der Frage, ob die Uebertragung nach den Bestimmungen der Rechtsgesetze rechtsgiltig sei, ist das Handelsministerium einzugehen nicht in der Lage, da über privatrechtliche Fragen, welche mit der Uebertragung von Privilegien verbunden sind, nur der Civilrichter über Anrufen der Parteien erkennen kann. Aus diesem Grunde wurde in dem neuformulirten Paragraphen die Prüfung, welche die Statthalterei über die bei ihr überreichte Anzeige und das Handelsministerium über die gesetzliche Art der vor sich gegangenen Uebertragung vornehmen zu sollen scheint, weggelassen. Hiedurch bleibt das Befugnis desselben über die Beobachtung der Vorschrift, durch welche die Echtheit der Uebertragungsurkunde gesichert werden soll, zu wachen, ganz unberührt. In dem neugebildeten Paragraphen wurde ferner der Satz unterdrückt, dass die Abtretung eines Privilegiums dritten

Personen gegenüber erst dann Giltigkeit hat, wenn dieselbe vorschriftsmässig angezeigt und bestätigt worden ist.

Das P. P. vom Jahre 1832, dessen Privilegien auch dem gegenwärtigen Entwurf zum Grunde liegen, fordert in den §§ 10 und 23 zur Giltigkeit der Uebertragung dritten Personen gegenüber, keineswegs die Anzeige bei dem Handelsministerium und die Bestätigung derselben durch das Letztere.

Es handelt sich bei einer Uebertragung durchaus nicht um die Verleihung eines Privilegiums, welche in das Ressort des Handelsministeriums gehört, sondern lediglich um einen privatrechtlichen Act, dessen Rechtswirkungen durch die Privatrechtsgesetzgebung erinnert werden, dem Handelsministerium in Bezug auf die Ausführung der Privilegiengesetze völlig gleichgiltig bleiben und die darum auch dritten Personen gegenüber nicht an die Anzeige und Bestätigung gebunden werden sollen. Es ist kein Rechtsgrund vorhanden, den Uebertragungsact, der doch zwischen den betheiligten Parteien Giltigkeit hat, in Beziehung auf letztere dritten Personen gegenüber von der Bestätigung des Handelsministeriums abhängig zu machen. Die Sicherheit dritter Personen fordert diess nicht, da einerseits das Privilegium schon im Grunde der Verleihung besteht, anderseits aber gegen Betrügereien bei Uebertragung eines Privilegiums die Strafgesetze und die Einwendungen gegen die Giltigkeit des Uebertragungsactes zu Gebote stehen, endlich rücksichtlich der Ungiltigkeit oder der Erlöschung eines Privilegiums die gesetzlichen Gründe auch ungehindert der unterbliebenen Anzeige und Bestätigung des Uebertragungsactes gegen den im Register eingetragenen Privilegirten und dessen Rechtsnachfolgern geltend gemacht werden können.

Gewiss könnte es nur als eine Anomalie angesehen werden, wenn derjenige, welchem ein Privilegium in Folge eines gerichtlichen Erbschafts- oder eines im Executionswege ergangenen Einantwortungsdecretes zugekommen ist, der Bestätigung des Uebertragungsactes durch das Handelsministerium bedürfte, um demselben dritten Personen gegenüber Wirksamkeit geben zu können. Was aber von diesen Uebertragungsarten gilt, muss auch von aussergerichtlichen Uebertragungsarten gelten, weil die ersteren wie die letzteren in privatrechtlicher Beziehung gleichstehen. Soll aber die Bedingung der Bestätigung des Uebertragungsactes durch das Handelsministerium lediglich das Mittel sein, die bei Uebertragung des Privilegiums Betheiligten zur Anzeige zu nöthigen, um hiedurch die Registrirung zu sichern, so lässt sich die Beschränkung der Wirkungen eines privatrechtlichen Actes doch keineswegs rechtfertigen, da dieser Zweck auf andere, die Privatrechtsgesetzgebung minder verletzende Art erreicht werden kann. Ein solches Mittel erscheint überdies nicht nothwendig, da die Betheiligten selbst ein Interesse haben den Uebertragungsact zur Kenntnis des Handelsministeriums zu bringen, um durch die Veränderung im Besitze des Privilegiums einerseits sich den Verbindlichkeiten, welche dem Uebertragenden gegenüber dem Staate rücksichtlich der Ausübung des Privilegiums obliegen,

zu entledigen, andererseits aber sich der Rechte des übertragenden Privilegiumsbesitzers gegenüber dem Staate zu versichern, indem bei unterlassener Anzeige nur der übertragende Privilegiumsbesitzer von dem Staate als der Berechtigte und Verpflichtete angesehen werden könnte.

§ 38 (jetzt § 37 Priv. Ges.).

In Consequenz des zum vorigen Paragraphen Gesagten, wurden hier die Worte: „amtlicher Bestätigung“ weggelassen. Sie erscheinen aber auch vom Standpunkte des Entwurfs überflüssig, weil nach demselben die Registrirung, die vorausgegangene amtliche Bestätigung voraussetzt und nur die registrirten Kundmachungen veröffentlicht werden sollen.

Motive des Justizministeriums zum VII. Abschnitte (Von den Eingriffen in ein Privilegium und dem Verfahren in Privilegienstreitigkeiten).

§ 39 (jetzt § 41 Priv. Ges.).

Der § 25 des P. P. vom J. 1832 setzt denselben Grundsatz an die Spitze des sechsten Abschnittes über das Verfahren bei Privilegienstreitigkeiten und es erscheint auch hier zweckmässig ihn da er für alle Behörden, welche in Privilegienangelegenheiten zu thun und zu entscheiden berufen werden, die Regel aufstellt, an die Spitze zu stellen. Die Fassung des Paragraphen ist im Wesentlichen mit jenen des § 43 des Entwurfs übereinstimmend und nur hervorgehoben, dass die Beschreibung des Privilegiums auch im Falle der bedungenen Geheimhaltung zur Grundlage der Entscheidung genommen werden muss, was sich zwar von selbst versteht, aber zur Beseitigung aller Bedenken ausdrücklich zu erklären nicht überflüssig sein dürfte. Da in Civilstreitigkeiten der Richter nur auf die von Parteien beigebrachten Beweismittel bedacht nehmen kann und nicht von Amtswegen Einsicht in die im Privilegienregister niedergelegte Beschreibung nehmen wird, so wurde das „Einsehen“ beseitigt, ohne dem Grundsatze selbst Eintrag zu machen. Der Schluss hat den Zweck die Rechte dritter Personen zu sichern, einerseits um den Privilegirten an jeder Erweiterung seines Privilegiums zu hindern, andererseits aber um dritte Personen nur nach Maassgabe der eingelegten Beschreibung von dem Gebrauche der P. Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung auszuschliessen. Die in § 44 des Entwurfs enthaltene Bestimmung versteht sich von selbst, da die mit der Handhabung des Privilegiengesetzes berufenen Behörden nur das als Entdeckung, Erfindung und Verbesserung und nur das als neu ansehen könne, was in dem Privilegiengesetze als dies erklärt ist. Es scheint daher dem Grundsatz der Oekonomie entsprechend, diese Bestimmung nicht besonders hervorzuheben.

§ 40 (jetzt § 42 Priv. Ges.).

Während die französische Gesetzgebung die Frage über die Nichtigkeit und die Erlöschung eines Privilegiums sowie die Eigenthumsstreitigkeiten über Privilegien der Entscheidung der Civilgerichte überträgt, geht die österreichische Gesetzgebung von der Ansicht aus, dass die Verwaltungsbehörde, weil sie zur Ertheilung und Evidenthaltung der Privilegien berufen ist, auch zum Erkenntnis über die ganze oder theilweise Erlöschung derselben berufen sein müsse, und dass die Competenz über die Bedingungen einer Sache zu erkennen, nothwendig jene in sich schliesse, über den Mangel dieser Bedingungen und die hieraus folgende Nichtexistenz der Sache abzusprechen. Diese Ansicht ist in den §§ 26 und 27 des P. P. vom Jahre 1832 und § 32 und auch in § 40 (§ 42 Priv. Ges.) des Entwurfs festgehalten.

Wird diese Ansicht adoptirt, so scheint es zweckmässig, den allgemeinen Grundsatz vorauszuschicken, wie er in den neu entworfenen § 40 (§ 42 Priv. Ges.) hingestellt ist. Ein Privilegium kann entweder von Anbeginn an null sein, weil die zur Zeit der Verleihung bereits bestandenen Umstände diese gesetzlich unzulässig machten, oder es war zwar ursprünglich gültig verliehen, es sind jedoch Thatsachen oder Verhältnisse eingetreten, welche die Aufhebung oder die Erlöschung desselben herbeiführen; die Aufhebung, wenn öffentliche Rücksichten die Aufhebung eines gültig verliehenen Privilegiums fordern, die Erlöschung, wenn der Privilegirte die zur Fortdauer des Privilegiums gesetzlich bestimmten Bedingungen nicht erfüllt. Durch die Voraussendung dieser Ertheilung, welche den Anfang der Competenz der Verwaltungsbehörde bestimmt, ist das Prinzip festgestellt, aus welchem der zweite Satz des entworfenen Paragraphen nur eine Consequenz bildet. Weil nämlich die Frage über die Neuheit eines privilegirten Gegenstandes, ferner die Frage, ob der Gegenstand aus dem Auslande nur eingeführt wurde, und für ein Privilegium nicht geeignet sei, endlich die Frage über die vollständige oder theilweise Indentität der Privilegien zweier im Streite befindlichen Privilegirten in Rechtsstreitigkeiten häufig als ein präjudicieller Punkt erscheint, welchen die Gerichte ihrer Entscheidung unterziehen zu müssen glauben, weil es ferner aus diesem Grunde nöthig befunden wurde, die Competenz der Verwaltungsbehörde auch in solchen Fällen festzuhalten, wie dies mit der allerh. Entschliessung vom 19. November 1842 (Hofkanz. Decr. vom 4. April 1842 Z. 10505 und vom 7. Dezember 1844; Hofkanz. Decr. vom 21. Juli 1844 Z. 24914) geschehen ist, so scheint es auch gegenwärtig zweckmässig, neben dem allgemeinen Grundsatz auch beispielsweise noch die 3 Fälle zu berühren, deren erster und letzter nicht selten in Rechtsstreiten zur Lage kommen. Der Beisatz, dass das Handelsministerium auf Grundlage eines von Sachverständigen eingeholten Gutachtens entscheiden wird, wurde weggelassen, weil es sich von selbst versteht. Uebrigens ist die Competenz der Verwaltungsbehörde an die Spitze gestellt, weil der Be-

stand oder Nichtbestand des Privilegiums der Gegenstand ihrer Judicatur ist und dieser in den meisten Fällen, auch für die Civil- und Strafrichter den präjudiciellen Punkt der Entscheidung bildet.

§ 41 (jetzt § 46 Priv. Ges.).

Von der Competenz der Verwaltungsbehörde ist der natürliche Uebergang zur Competenz der Gerichte. In dem Privilegienpatent vom Jahre 1832 ist dem Civilrichter auch das Erkenntnis über die Anwendung der gesetzlichen Strafe zugewiesen und die unbefugte Nachahmung oder Nachmachung eines Privilegiumsgegenstandes nicht als eine im Sinne der Strafgesetze strafbare Handlung angesehen. Auch die älteren französischen Privilegiengesetze vom 7. Januar und vom 25. Mai 1791 haben dem Friedensrichter die Entscheidung über alle Klagen, welche in Bezug auf Nachahmungen privilegirter Gegenstände erhoben wurden, zugewiesen, so dass er nicht nur über die civilrechtliche Frage, sondern auch über die Confiscation und über die Geldbusse erkannte. Allein das Gesetz vom 25. Mai 1838 und später jenes vom 5. Juli 1844 haben die Klagen, welche die Nachahmung von patentirten Erfindungen betreffen, als einen strafgerichtlichen Gegenstand vor die Zuchtpolizeigerichte gewiesen, Streitigkeiten aber, welche auf das Eigenthum der Privilegien Bezug nehmen, dem Erkenntnisse der Civilgerichte I. Instanz unterworfen. Auch der Entwurf sucht im § 42 (§ 46 Priv. Ges.) die strafgerichtliche Jurisdiction von der im § 41 normirten civilgerichtlichen zu trennen. Wenn man auch im Princip mit dieser Trennung einverstanden sein muss, weil die unbefugte Nachahmung eines privilegirten Gegenstandes mit dem unbefugten Nachdruck auf gleicher Linie steht, somit auch wie dieser strafrechtlich zu behandeln ist, so kann man doch mit der Ausführung dieses Princips in der Art, wie sie der Entwurf anstrebt, nicht in allen Punkten einverstanden sein. Diese Bemerkungen vorausgesendet, bedarf es keiner Rechtfertigung, wenn Streitigkeiten über das Eigenthum eines Privilegiums und Entschädigungsansprüche dem Erkenntnisse des ordentlichen Richters zugewiesen werden. Die Competenz des Handelsgerichtes oder Handelssenates für solche Streitigkeiten ist nicht gegründet, da eine Privilegiumssache kein eigentliches Handelsgeschäft ist, wie denn selbst in Frankreich, wo die Competenz der Handelsgerichte die ausgedehnteste ist, derlei Klagen nicht vor dieselben, sondern vor die ordentlichen Civilgerichte gehören.

Was aber die Streitigkeiten über die Existenz eines Eingriffes, oder der Verletzung eines Privilegiums betrifft, so kommt hier nothwendig die Eigenthümlichkeit der österreichischen Gesetzgebung in Erwägung. Schon das P.P. vom Jahre 1832 unterscheidet zwischen Privilegien, deren Beschreibung geheim gehalten wird und solchen deren Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen ist. Bei den ersteren kann im Falle des ersten Eingriffs nur die Einstellung der ferneren Nachahmung und der Veräusserung der nachgeahmten Erzeugnisse

begehrt werden, wogegen im Falle des zweiten Eingriffs, sowie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle, also auch schon die erstern Eingriffe mit einer Geldstrafe und mit der Confiscation der nachgeahmten Gegenstände des Privilegiums bestraft werden. Auch der Entwurf hält diese Unterscheidung in § 46 fest.

In Betracht nun, dass bei Privilegien, deren Beschreibung geheim gehalten wird, der erste Eingriff keine Strafe nach sich ziehen soll, kann derselbe auch nicht im strafgerichtlichen, sondern muss im civilgerichtlichen Wege behandelt werden und die Einstellung auf diesem bewirkt werden. In Betracht ferner, dass es dem durch eine unbefugte Nachahmung oder Nachmachung in seinen Rechten verletzten Privilegirten nur freigestellt, nicht aber zur Pflicht gemacht werden kann, eine strafgerichtliche Verfolgung einzuleiten, muss es ihm, wenn er von letzterer keinen Gebrauch machen will, doch möglich bleiben, in den Fällen der Zulässigkeit einer strafgerichtlichen Verfolgung eine Civilklage anhängig zu machen, welche sich — da die Confiscation eine Strafe und die Beschlagnahme nur ein die Confiscation sicherstellendes Vorkehrungsmittel bleibt — nur auf die Einstellung der Nachahmung oder Nachmachung und der Veräusserung der nachgeahmten oder nachgemachten Erzeugnisse, dann auf die Geltendmachung der Ersatzansprüche beschränken kann. In diesem Sinne wurde daher bestimmt, dass Streitigkeiten über die Existenz eines Eingriffs oder die Verletzung eines Privilegiums, insofern es sich lediglich um die Einstellung der unbefugten Nachahmung oder Nachmachung oder Veräusserung handelt, zur Entscheidung des ordentlichen Richters gehören. Welcher der ordentliche Richter ist, bestimmen die Jurisdictionsgesetze.

§ 42 (jetzt § 38 Priv. Ges.).

Da im vorausgehenden Paragraphen von Privilegieneingriffen gehandelt wird, und später von deren strafgerichtlichen Verfolgung gehandelt werden soll, so erscheint es sowohl für den Civil-, als auch für den Strafrichter nothwendig, den Begriff des Privilegieneingriffs gesetzlich zu bestimmen, umsomehr als dies schon gegenwärtig Bedürfnis war und die Doctrin in dieser Beziehung die abweichendsten Ansichten zu Tage gefördert hat. Was nun die Bestimmung unter lit. a betrifft, so ist deren erster Theil mit der lit. a des § 45 des Entwurfs übereinstimmend. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass derjenige, welcher den Gegenstand des Privilegiums unbefugt nachmacht oder nachahmt, durch diese materielle Thatsache allein einen Eingriff in die Rechte des Privilegirten macht. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der unbefugte Nachmacher oder Nachahmer im guten oder bösen Glauben war. Ebensowenig kommt es darauf an, ob der Nachmacher oder Nachahmer die Gegenstände des Privilegiums zum Verschleisse oder zum eigenen Gebrauche unbefugt nachmacht oder nachahmt, denn auch im letzteren Falle wird der Privilegirte verletzt, indem man von seinem Fabrikate keinen Gebrauch macht und seinen Gewinn vermindert.

Diese Bestimmungen rechtfertigen sich durch den Schutz, welchen man im Interesse der Industrieen einer neuen Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung durch das Privilegium geben zu müssen glaubt und stimmen mit dem P. P. vom Jahre 1832 sowie mit dem französichen Privilegiumsgesetz vom 5. Juli 1844 überein. Was den zweiten Satz der lit. a (jetztiges Priv.Ges. 1 Alinea) betrifft, so schien dessen Aufnahme nothwendig, weil sich vielfältig die Ansicht geltend zu machen gesucht hat, dass derjenige, welcher den Gegenstand eines Privilegiums innerhalb der Grenzen seines eigenen Privilegiums erzeuge, gegenüber dem Besitzer des ersten Privilegiums nicht zum unbefugten Nachahmer oder Nachmacher werde, so lange nicht das ihm ertheilte Privilegium von der Verwaltungsbehörde annullirt worden sei. Allein schon die Wiener Senate, der obersten Justizstelle, sowie die Gesetzgebungshofcommission haben sich abweichend von der allgemeinen Hofkammer und dem lombard.-venet.-Senate und zwar erstere in den Protocollsextracten vom 28. Februar 1841 und vom 12. October 1842, letztere in dem Protocollextracte vom 3. Februar 1844 gegen die obige Ansicht ausgesprochen.

Auch ein Privilegirter kann in das Privilegium eines anderen eingreifen, sei es, dass dieser Eingriff, durch Ueberschreitung der Grenzen des eigenen Privilegiums oder durch die Ausübung eines ihm später verliehenen identischen Privilegiums geschieht. Es kann nichts entgegenstehen, dass er vor dem Richter in solchem Falle als unbefugter Nachmacher und Nachahmer behandelt wird, wenn gleich der Richter die zur politischen Competenz gehörigen Fragen selbstständig zu beantworten nicht berufen sein kann. In dem ersten Falle, wo der Verletzer die Grenzen seines eigenen Privilegiums verletzt, unterliegt die Thatsache der unbefugten Nachahmung ohnehin keinem Zweifel. Sie steht aber auch im zweiten Falle fest, weil bei dem Hervorkommen der Identität des späteren Privilegiums mit dem Privilegium des Verletzten das erstere annullirt, d. h. als ursprünglich ungiltig erklärt werden muss, der Nachmacher oder Nachahmer daher aus diesem Grunde als unbefugt handelnd erscheint.

Uebergehend auf den Absatz unter lit. b so handelt er von der vielfach streitigen Frage, inwiefern dritte Personen, welche selbst den privilegirten Gegenstand nicht nachgeahmt oder nachgemacht haben, aber sich im Besitze nachgeahmter oder nachgemachter Privilegiumsgegenstände befinden, einen Eingriff in das Privilegium begehen.

In dieser Beziehung hat nun bereits die Gesetzgebungshofcommission in ihrem Protocollextracte vom 3. Februar 1844 einen dritten Besitzer, welcher einen nachgeahmten oder nachgemachten Privilegiumsgegenstand blos in der Absicht ihn selbst zu gebrauchen, an sich gebracht hat, nicht als Verletzer des Privilegiums ansehen zu können erklärt. Gleiches erklärte sie von jenen dritten Besitzern, welche die beanstandeten Gegenstände zwar in der Absicht, dieselben zu verkaufen, jedoch ohne Absicht auf einen gewerbsmässigen Verschleiss und um daraus Gewinn zu ziehen an sich ge-

bracht haben. Nur solche dritte Besitzer sollten als Privilegiumsverletzer angesehen werden können, welche nachgeahmte oder nachgemachte Privilegiumsgegenstände zum Zwecke eines gewerbsmässigen Verkaufes entwendet, im Inlande an sich gebracht oder vom Auslande bezogen haben. In dieser Beschränkung rechtfertige sich die Annahme des Privilegiumeingriffs, da hiedurch vorzugsweise Kaufleute unter die Sanction des Gesetzes gestellt würden, welche durch die bestehenden Zollgesetze gewohnt seien, den Bezug der Waaren auszuweisen, ihnen gegenüber daher die Härte verschwindet, wenn man sie für den Besitz jenes Gegenstandes ihres gewerbsmässigen Verkaufs verantwortlich mache, von dessen Ursprung sie nicht unmittelbar Kenntnis haben. Die Gesetzgebungshofcommission glaubte übrigens in eine Unterscheidung nicht einzugehen, ob der dritte Besitzer derlei Gegenstände im Einverständnisse mit dem unbefugten Erzeuger an sich gebracht und verkauft habe, weil dies nur zu schwierigen Beweisführungen Anlass gebe.

Die Bestimmung des § 45 des Entwurfs sowie des neugebildeten Paragraphen adoptiren (jetzt alin. c des § 38 Priv. Ges.) die Ansicht der Gesetzgebungshofcommission, dass das Ansichbringen eines unbefugt nachgeahmten oder nachgemachten Gegenstandes zum eigenen Gebrauch, sowie zum nicht gewerbsmässigen Verkauf keinen Privilegiumseingriff begründen. Sie sind milder als jene des französischen Privilegiengesetzes vom 5. Juli 1844, welche die Einführung eines nachgemachten Privilegiumsgegenstandes aus dem Auslande zum persönlichen Gebrauche des Einführers, dann jeden, wenn auch nicht gewerbsmässigen Verkauf eines unbefugt nachgeahmten Privilegiumsgegenstandes als einen Eingriff erklären. Die Bestimmungen des § 45 des Entwurfs und des neugebildeten Paragraphen adoptiren ferner die Ansicht, dass die Besorgung oder Uebernahme des Verschleisses, worunter offenbar nur ein gewerbsmässiger Verkauf verstanden werden kann, was zur grösseren Deutlichkeit in dem neugebildeten Paragraph noch ausdrücklich erklärt wird, immer Privilegiumseingriff begründe.

Dagegen bestimmt der neugebildete Paragraph im Einklange mit dem § 45 des Entwurfs und dem französischen Gesetze vom 5. Juli 1844, dass auch jener, der einen nachgemachten Gegenstand eines inländischen Privilegiums zum Zwecke der Aufbewahrung oder Ausstellung für den gewerbsmässigen Verschleiss im Inlande übernimmt oder aus dem Auslande bezieht, einen Privilegiumseingriff begehe.

Diese Bestimmung dürfte dadurch gerechtfertigt sein, dass die Aufbewahrung oder Ausstellung sich als ein Mittel zum gewerbsmässigen Verschleiss darstellt, daher den Aufbewahrer oder Aussteller, der den Zweck der Aufbewahrung oder Ausstellung kennt, an dem Eingriffe theilnimmt und offenbar mitschuldig wird. Während es nach dem französischen Gesetze vom 5. Juli 1844 gegen dritte Personen, des Beweises über deren wissentliches Handeln, über deren bösen Glauben bedarf, kommt es in den Fällen der lit b. nicht darauf an, ob der Verschleisser, der Aufbewahrer oder Aussteller im guten oder bösen Glauben, d. h. ohne oder mit der Kenntnis,

dass der Gegenstand des Verschleisses, der Aufbewahrung oder Ausstellung ein unbefugt nachgeahmter oder nachgemachter inländischer Privilegiumsgegenstand ist — gehandelt hat. Abgesehen davon, dass der Beweis, der Verschleisser, Bewahrer oder Aussteller haben die Eigenschaft des Gegenstandes gekannt, sehr schwierig ist, und dass dessen Misslingen vorzugsweise für den unbefugten Nachahmer oder Nachmacher in Bezug auf den Verschleiss der nachgeahmten oder nachgemachten Gegenstände vortheilhaft sein würde, ist es mit Rücksicht auf die Principien, welche dem österr. Privilegiumgesetze zu Grunde liegen, überflüssig, den bösen Glauben oder bösen Vorsatz als nothwendiges Requisit eines Privilegiumseingriffes zu fordern. Ist nämlich die Beschreibung des Privilegiums geheimgehalten, so ist es dem Verschleisser, Verwahrer, Aussteller gar nicht möglich zu beurtheilen, ob der Gegenstand des Verschleisses, der Aufbewahrung, oder Ausstellung auf die in der eingelegten geheimzuhaltenden Beschreibung dargestellte Art verfertigt wurde. Nichts destoweniger aber fordert der dem Privilegium im Interesse der Industrie eingeräumte Schutz, den Verschleiss, die Verwahrung oder Ausstellung als einen Privilegiumseingriff zu behandeln, der aber natürlich straflos bleibt. Ist dagegen die Beschreibung des Privilegiums offen gehalten oder gegen den Verschleisser, Verwahrer oder Aussteller, bereits einmal eine Einstellung erfolgt, so muss angenommen werden, dass er den nachgeahmten oder nachgemachten Privilegiumsgegenstand als solchen erkannte, oder doch leicht erkennen konnte, daher entweder dolos oder culpos gehandelt hat.

Der Entwurf hat in der lit. b. des § 45 es als einen Eingriff erklärt, wenn Jemand ohne Einwilligung des Privilegirten einen als „nachgemacht oder nachgeahmt erscheinenden Gegenstand eines inländischen Privilegiums unter Umständen, wo er von dem letzteren Wissenschaft haben konnte, aus dem Auslande einführt.“ In Betracht, dass der Beweis der Möglichkeit dieser Wissenschaft, wie schon oben bemerkt wurde, ein sehr schwieriger ist, dass durch eine ähnliche Bestimmung ferner den Frachtfahrern und Inhabern von Transportmitteln eine Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht würde, die auf den Verkehr lähmend einwirken müsste, endlich in Betracht, dass die blosse Thatsache des Einführens für sich allein ohne weitere Verwendung kein Eingriff sei und die weitere Verwendung nur den an dieser Theilnehmenden zu Last fallen kann, dürfte es zweckmässiger sein, die Bestimmung der lit. b. des § 45 des Entwurfs zu beseitigen. Ohnedies ist in dem neugebildeten Paragraphen verfügt, dass jener, der nachgemachte oder nachgeahmte Privilegiengegenstände zum Zwecke eines gewerbsmässigen Verschleisses, oder der Aufbewahrung oder Ausstellung für solchen Verschleiss aus dem Auslande bezieht, einen Eingriff begeht. Unter dem Bezug ist offenbar auch der Fall verstanden, wenn er solche Gegenstände zu dem angeführten Zwecke für sich in eigener Person einführt oder durch andere einführen lässt.

§ 43 (jetzt 1. Alinea des § 40 Privileg.Ges.).

Wie schon früher bemerkt wurde, führt die Eigenthümlichkeit der österr. Privilegiengesetzgebung, welche die Geheimhaltung der Privilegienbeschreibung zulässt, die Folge herbei, dass Eingriffe in solche Privilegien gegen den Verletzer das erstemal straflos ausgehen müssen. Solche Eingriffe können daher nur von dem Civilrichter eingestellt werden. Es frägt sich nur, ob die Einstellung als eine provisorische Vorkehrungsmassregel gleich den possessorischen und den Entscheidungen in Verbots- und Sequestrationssachen behandelt, oder erst durch ein nach ordentlich abgeführtem Rechtsstreite zu fällendes Urtheil ausgesprochen werden soll.

Für die erstere Behandlung würde die Erwägung sprechen, dass der Privilegirte gegen die Verletzer seines Privilegiums möglichst schnell geschützt werden muss, während dieser Schutz vereitelt würde, wenn der Verletzer im Laufe des Processes die unbefugte Nachahmung oder Nachmachung oder den Verschleiss anstandslos fortzusetzen in die Lage gesetzt wäre. In solchem Falle würde es sich dann weiter fragen, ob der Privilegirte, nachdem die Einstellung als provisorisches Sicherstellungsmittel bewilligt worden ist, dasselbe zu rechtfertigen habe, oder ob es Sache des angeblich Verletzten sei, die Einstellung im Wege des ordentlichen Rechtsstreites aufheben zu machen.

Es dürfte indes die zweite Art der Behandlung, wie sie in dem neugebildeten § 43 beantragt ist, den Rechtsverhältnissen, welche hierbei in Frage kommen, als die entsprechendere erscheinen.

Bei der Einstellung handelt es sich weder um Befriedigungsmittel für eine Forderung, welche durch ein Verbot sicher gestellt werden sollen, noch um den Anspruch auf eine im Besitze des Geklagten befindliche Sache, welche im Wege der summarischen Besitzklage anzusprechen oder zur Sicherstellung für deren Ansichbringung der Sequestration zu unterziehen wäre. Der Privilegirte fordert nur, dass sein Gegner sich jedes weiteren Eingriffes in das Privilegium enthalte. Durch die provisorische Vorkehrung würde daher in Fällen, wo lediglich das Einstellungsbegehren gesetzlich zulässig ist, bereits das erreicht, was sonst erst durch das rechtskräftige Urtheil erreicht werden könnte, ohne dass bei der der provisorischen Vorkehrung zum Grunde liegenden Verhandlung eine strenge Beweisführung und Prüfung der Rechtsgründe ausführbar ist. Soll der Privilegirte die erwirkte Einstellung erst rechtfertigen, so zeigt es sich, dass gewissermassen der Process mit einer Execution eingeleitet worden ist, und unterliegt er überdies im Justificirungsprocesse, so tritt die gerichtliche Bewilligung der Einstellung, welche nunmehr Entschädigungsansprüche herbeiführt, zugleich als überstürzt und ungerecht hervor. Dem vermeintlichen Verletzer aber die Verbindlichkeit auferlegen, zur Beseitigung der nach einer summarischen Verhandlung verfügten Einstellung als Kläger aufzutreten und den Nichteingriff in das Privilegium zu beweisen, scheint gegenüber einem Privilegirten, dessen

Privilegiumsbeschreibung geheim gehalten wird, geradezu unzulässig. Aus diesen Gründen und weil der Privilegirte, der die Geheimhaltung der Privilegiumsbeschreibung bedungen hat, es nur dieser Geheimhaltung zuschreiben muss, wenn dritte Personen durch diesen Umstand selbst ohne ihr Verschulden in sein Privilegium Eingriffe zu machen in die Lage kommen und daher auf die Prüfung der Beweise des Klägers, sowie auf die Würdigung ihrer Einwendungen um so grösseren Anspruch machen, scheint es zweckmässiger, die Einstellung überhaupt erst durch ein über vorausgegangene Processführung zu fällendes Urtheil verhängen zu lassen.

Es hat diese Behandlung für den Verletzten keine Nachtheile. Abgesehen davon, dass er auch dann, wenn er vorausgesetzte Zulässigkeit der Einstellung als provisorischen Vorkehrungsmittels mit seinem diesfälligen Begehren abgewiesen würde, behufs der Erwirkung der Einstellung den Rechtsweg betreten müsste, bleibt ihm der Verletzer, wenn diesem durch das Urtheil die Einstellung der unbefugten Nachahmung, Nachmachung oder Veräusserung aufgetragen wird, für die nach zugestellter Klage fortgesetzte Nachahmung etc. etc. verantwortlich und zum Ersatz des erweislichen Schadens verpflichtet. Das Urtheil wirkt nämlich zurück und bringt den Verletzten von der Zeit der zugestellten Klage in bösen Glauben, berechtigt daher den Privilegirten für die in dieser Zwischenzeit fortgesetzten Eingriffe, zum Anspruch auf Schadenersatz, so wie es ihn für die Zukunft rücksichtlich der nach verfügter Einstellung fortgesetzten Eingriffe zum Anspruch auf Confiscation, auf Anwendung der gesetzlichen Strafe und auf Ersatzleistung legitimirt.

Diese Gründe sind es, welche für die gegenwärtige Fassung des Paragraphen, welche abweichend vom § 28 des Priv.Pat. von 1832 und von den §§ 42, 46, 50 des Entwurfes beantragt wird, das Wort sprechen dürften.

Noch kann die Frage erhoben werden und ist auch bereits erhoben worden, was mit dem unbefugt nachgemachten Gegenständen, deren weitere Veräusserung eingestellt wurde, geschehen soll, um deren weitere heimliche Veräusserung zu verhindern, ob insbesondere eine öffentliche Veräusserung, eine Ausserlandschaffung oder eine Ablösung durch den Privilegirten eintreten soll?

Es scheint dies ein Punkt, den die Gesetzgebung zu normiren keinen Beruf hat. Ist die Einstellung erfolgt, so hat der Verletzer zunächst das Interesse, alles zu vermeiden, was einen weiteren Eingriff begründet. Er muss daher die vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegesntände so verarbeiten oder verwenden, dass hiedurch kein Privilegiumseingriff eintritt. Thut er das Gegentheil, so ist es Sache des Privilegirten, seine Rechte zu wahren. Präventivmassregeln auf dem Gebiete des Privatrechts zu treffen, kann der Gesetzgebung nicht zugemuthet werden, auch würde diese über die Einstellung, welche als Repressivmassregel angewendet werden soll, hinausgehen und für den Verletzer eine grössere Härte mit sich führen als mit dem Zwecke der Einstellung und der Freiheit der Einzelnen verträglich ist.

§ 44 (jetzt § 46 und 48 Priv. Ges.).

Die kurze Dauer der Privilegien, und die Rücksicht, dem Privilegirten den Genuss seines Privilegiums soviel als möglich unverkümmert zu erhalten und zu diesem Ende Streitigkeiten, welche sich auf dasselbe beziehen, möglichst schnell zu entscheiden, machen für solche Streitigkeiten ein rasches Verfahren zum Bedürfnis. Es ist darum in diesem Paragraphen beantragt, die Vorschrift über das summarische Verfahren zur Anwendung zu bringen. Was den zweiten Satz betrifft, so hat die allerh. Entschliessung vom 7. December 1844 (Hofk. Dec. v. 21. Juli 1845 Z. 24914), hinsichtlich des Benehmens der Gerichte in Privilegiumsstreitigkeiten, bei welchen sich zur Competenz der politischen Behörden gehörige Fragen ergeben, Vorschriften erlassen. Allein wie schon die Gesetzgebungshofcommission in ihrem Protocollextracte vom 1. März 1843 bemerkte, verstossen diese Vorschriften, welche damals in Form eines von dem lombardisch-venetianischen Senate gestellten Antrages vorlagen, gegen die allgemeinen Grundsätze des civilgerichtlichen Verfahrens, indem sie den Civilrichter verpflichten, amtliche Einschreitungen ohne das Begehren der Parteien vorzunehmen, deren Rechte weiter zu verfolgen und in der Herbeischaffung der die wechselseitigen Parteiansprüche unterstützenden oder entkräftenden Momente des Civilprocesses weiter zu greifen, als es die Parteien selbst gethan haben. Aus diesem Grunde und weil der Civilrichter mit Rücksicht auf die Grenzen seiner Competenz über Gegenstände, deren Entscheidung von dem Erkenntnisse über eine der Verwaltungsbehörde zugewiesenen Vorsorge abhängt, vor der Entscheidung dieser Vorsorge sich in ein Erkenntnis nicht einlassen kann, sondern die Parteien nach allgemeinen processualischen Grundsätzen an die Verwaltungsbehörde weisen muss, dürfte es angezeigt sein, auf diese allgemeinen Grnndsätze zurückzukommen und sie mit Beseitigung der Vorschriften der allerh. Entschliessung vom 7. December 1844 wieder wirksam zu machen. Diese Absicht soll eben durch den zweiten Satz des Paragraphen erreicht werden.

§ 45 [1]) (jetzt § 39 Priv. Ges.).

Das Eigenthum einer privilegirten Erfindung etc., das durch die Verleihung des Privilegiums auf eine bestimmte Reihe von Jahren begründet wird, steht mit dem literarischen und artistischen Eigenthum auf gleicher Linie. In allen diesen Fällen ist das Object dasselbe, nämlich ein in bestimmter Form auf sinnlich wahrnehmbare Weise dargestellter Gedanke, der bei der privilegirten Entdeckung etc. noch überdies industriell angewendet wird. Diese industrielle Anwendung und die hieraus für das allgemeine Wohl fliessenden Vortheile sind der Grund, weshalb der Staat nicht so sehr wegen des dem Erfinder nach naturrechtlichen Principien zustehenden

[1]) Der § 45 des Entwurfes behandelte die Eingriffe in offene Privilegien als „Vergehen“ welche von den Landesgerichten zu bestrafen waren.

Eigenthumsrechts als vielmehr wegen des öffentlichen Nutzens das technische Eigenthum mittelst Verleihung von Privilegien anerkennt. Die gleichen Verhältnisse des litterarischen, artistischen und technischen Eigenthums fordern eine gleiche Behandlung der Verletzungen desselben. Diese Rücksicht ist auch der Grund, weshalb das französische Gesetz vom 5. Juli 1844 die Eingriffe in die Rechte des Patentirten mit dem Nachdruck (Art. 425—427 Code pénal) gleichstellt. Da in Oesterreich durch das Patent vom 19. October 1846 der unbefugte Nachdruck als strafbare Handlung und als schwere Polizeiübertretung, durch das Patent vom 17. Januar 1850 Z. 25 R.G.Bl. Art. IX B. 17 aber als ein Vergehen erklärt wird, als welches er auch in dem Entwurfe des revidirten Strafgesetzbuches aufgenommen ist, so scheint es die Harmonie und innere Consequenz der Strafgesetzgebung zu fordern, dass auch Eingriffe in ein Industrieprivilegium, wenn sie die Natur einer strafbaren Handlung annehmen, in strafrechtlicher Beziehung mit dem Vergehen des Nachdrucks gleichmässig behandelt werden. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wurde daher in dem gegenwärtigen Paragraphen erklärt, dass jeder Eingriff in ein Privilegium, dessen Beschreibung offen gehalten wird und im Falle der Geheimhaltung derselben jeder wiederholte Eingriff auf Verlangen des Verletzten von dem zuständigen Landesgerichte als ein Vergehen zu ahnden sei. Das Verlangen des Verletzten wurde in Uebereinstimmung mit dem § 34 des Patents vom 19. October 1846 und dem Entwurfe des revidirten St.G.B. als Bedingung der strafgerichtlichen Verfolgung hingestellt ohne den zweiten Absatz des § 34, der auch im revidirten St.G.B. weggefallen ist, aufzunehmen, da es keinen inneren Rechtfertigungsgrund hat, die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung der Untersuchung nur auf die Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Untersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe wirken zu lassen.

Die Strafe des Verfalls der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Privilegiumsgegenstände ist schon in dem P.P. vom Jahre 1832 und ebenso auch in dem Patente vom 19. October 1846 über Nachdruck, sowie in dem Entwurf des revidirten St.G.B. ausgesprochen. Allein es erschien zweckmässig, auch den Verfall der ausschliessend zur Ausführung der Nachahmung oder Nachmachung dienlichen Mittel und Vorrichtungen auszusprechen und in dieser Beziehung über das P.P. vom Jahre 1832 und den § 51 des gegenwärtigen Entwurfs eines Privilegiumgesetzes hinauszugehen, theils weil die Gegenstände unter obiger Voraussetzung im Interesse des zu schützenden Privilegiums dem Verletzten nicht weiter belassen werden können, theils ferner, weil in demselben Geiste der § 25 des Patentes vom 19. October 1846, sowie der Entwurf des revidirten St.G.B. bei nachgeahmten Kunstwerken die Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschliessend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, verordnet.

Auch das französische Gesetz vom 5. Juli 1844 ordnet vorkommendenfalls die Einziehung der speciell zur Anfertigung dienenden Werkzeuge oder Geräthschaften an. Während das Patent vom Jahre 1832 die Confiscation zum Vortheile des Privilegirten anordnet und damit auch der § 51 des Entwurfs des Privilegiengesetzes übereinstimmt, hat man, um der Confiscation das Gehässige zu nehmen und eine mit den Rechtsgrundsätzen nicht vereinbare Bereicherung des Privilegirten zu beseitigen, in Uebereinstimmung mit §§ 25 und 29 des Patentes vom 19. October 1846 und dem Entwurfe des revidirten St.G.B. die Confiscation nicht unbedingt aussprechen, sondern dem Privilegirten das Recht vorbehalten zu müssen geglaubt, die zu confiscirenden Gegenstände auf Abrechnung der ihm gebührenden Entschädigung gegen Vergütung der zu deren materiellen Beischaffung nothwendig und verweislich verwendeten Auslagen zu übernehmen.

Während ferner der § 29 des P. P. vom Jahre 1832 und der § 51 des Entwurfs des Privilegiengesetzes dem Privilegirten die Hälfte der gesetzlichen Strafe zuwendet, ist in dem gegenwärtigen Paragraphen in welchem das Strafausmass ganz nach dem Gesetze vom 19. October 1846 über den Nachdruck und nach dem Entwurf des revidirten Strafgesetzbuches angenommen wurde, von dieser Zuwendung keine Rede. Eine solche lässt sich auch, nachdem die Geldstrafe ihre privatrechtliche Eigenschaft, welche sie nach dem P. P. vom Jahre 1832 noch hatte, durch die Einreihung der Privilegiumseingriffe in die durch Strafgesetze verpönten Handlungen verlieren soll, nicht rechtfertigen.

Die Verfügung, dass die Geldstrafe an den Armenfond des Ortes, wo das Vergehen begangen wurde, verfallen soll, liegt in dem Systeme der österreichischen Strafgesetzgebung, daher der in § 51 lit. a des Entwurfs des Privilegiengesetzes beantragten Abfuhr an den Armenfond des Ortes der erstrichterlichen Entscheidung nicht adoptirt werden kann. Wenn ferner in diesem Paragraphen des Entwurfs lit. b. von einer peremtorischen Einstellung u. s. w. gesprochen wird, so erscheint solche als überflüssig, weil sie in dem Straferkenntnisse und in der Confiscation implicite enthalten ist und ohne der persönlichen Freiheit des Verletzten zu nahe zu treten, nicht wohl anders verwirklicht werden kann. Dagegen schien es zweckmässig die in dem § 51 des Entwurfs des Privilegiengesetzes berührten Erschwerungsumstände die auch das französische Gesetz vom 9. Juli 1844 speciell zu berühren fand, aufzunehmen.

§ 46.[1])

Wie schon früher bemerkt wurde, ist die Entscheidung in Privilegiensachen zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden getheilt. Insoweit

[1]) Handelte von der Anwendung der Strafprocessordnung für das Verfahren in Eingriffsstreitigkeiten vor Gericht und von der Sistirung des strafgerichtlichen Verfahrens im Falle von Vorfragen, über die das Handelsministerium zu entscheiden hatte.

nun bei einer strafgerichtlichen Untersuchung eines Privilegieneingriffes Fragen vorkommen, welche theils die Verwaltungsbehörde theils der Civilrichter zu entscheiden berufen sind, handelt es sich darum, inwieweit sich die strafgerichtliche Untersuchung auch auf diese erstreckt. Zweifellos erscheint es zunächst, dass bei der Untersuchung und Aburtheilung nach den Vorschriften der Strafprocessordnung vorzugehen sein wird. Diese wird zugleich festsetzen ob und inwiefern der Strafrichter in dem Falle, wenn die Verhandlung oder Entscheidung der Strafsache von der Beantwortung privatrechtlicher Vorfragen abhängt, seine Untersuchung auch auf diese erstrecken und ob er hinsichtlich derselben an ein nach verübter That erfolgtes Erkenntnis des Civilrichters gebunden sein soll. Es scheint daher in dieser Beziehung nicht nöthig, etwas festzusetzen, wiewohl es an sich wünschenswerth sein muss, dass zum Zwecke der im Interesse des Privilegirten gebotenen schleunigen Verhandlung die strafgerichtliche Untersuchung sich auch auf diese erstrecken und nicht einer längerwährenden Processführung vor dem Civilrichter überwiesen werden soll.

Dagegen muss rücksichtlich der zur Competenz des Handelsministeriums gehörigen Fragen ausdrücklich erklärt werden, dass das Erkenntnis hierüber von Amtswegen einzuholen und das Verfahren bis zu dessen Einlagen zu sistiren ist.

Dass der Strafrichter, wenn mit der Beschwerde wegen des Privilegieneingriffes Entschädigungsansprüche des Verletzten verbunden werden, in den Fall kommen kann, über diese zu erkennen, war nicht nöthig hervorzuheben, nachdem in dieser Beziehung die Vorschriften der Strafprocessordnung, auf deren Beobachtung gewiesen wird, die nöthigen Vorschriften enthalten. Auch versteht es sich von selbst, dass die Hofdecrete vom 6. März 1821 No. 1743 und vom 9. Juni 1835 No. 29 J. G. S., soweit sie mit Rücksicht auf die von dem Begehren des Verletzten abhängige strafgerichtliche Verfolgung des Verletzers anwendbar sind, auch von dem Civilrichter zu beobachten sein werden.

Da übrigens die Confiscation eine Strafe bildet, so kann es nicht angehen, dieselbe oder die zur Sicherung derselben abzielende Beschlagnahme mittelst einer Civilklage vor dem Civilrichter zu begehren. Es bedarf jedoch in dieser Beziehung keiner besonderen Hervorhebung, da es aus dem angenommenen System von selbst folgt.

§ 47 (jetzt § 44 des Privileg. Ges.).

Wie bereits das Priv. Pat. vom Jahre 1832 die Beschlagnahme lediglich als eine die Confiscation sichernde Vorsichtsmassregel angesehen hat, so ist ihr dieser Charakter auch in dem gegenwärtigen Paragraphen gewahrt. In gleichem Sinne soll auch nach § 35 des Pat. vom 19. October 1846 in Fällen des Nachdrucks die Beschlagnahme der zur Confiscation geeigneten Gegenstände stattfinden. Sie kann aber nur auf Verlangen des verletzten Privilegirten, und zwar erst gleichzeitig mit der strafgerichtlichen Einleitung der

Untersuchung und nachdem der Privilegiumseingriff glaubwürdig dargethan ist, verfügt und vorgenommen werden.

Dass das Verlangen des Verletzten vorausgehen muss, stimmt mit dem § 35 des Pat. vom 19. October 1846 überein und scheint dadurch gerechtfertigt, dass eine so harte, in das Eigenthum und die Ehre des Beschuldigten eingreifende Massregel *von Amtswegen* zu verfügen, um so weniger Grund vorhanden ist, als hiebei vorzugsweise die Interessen des Verletzten in Betracht kommen, welcher die zu confiscirenden und *deshalb* mit Beschlag zu belegenden Gegenstände auf Abrechnung seiner Entschädigungsansprüche zu übernehmen berechtigt ist.

Auch die Bedingung der vorausgegangenen gerichtlichen Einleitung der Untersuchung wurzelt nur in dem Grunde, eine voreilige Beschlagnahme, welche, wenn später eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eingeleitet wird, Entschädigungsansprüche des angeblichen Verletzers begründen würde, zu beseitigen, während sie, wenn die gerichtliche Einleitung der Untersuchung ausgesprochen ist, sich, soweit bereits dringende Verdachtsgründe des Eingriffes gegen die Person des angeblichen Verletzers gezeigt haben, nicht ganz grundlos erscheint.

Selbstverständlich wird der Untersuchungsrichter, der entweder am Bezirksamte oder beim Landesgerichte mit der Führung der Voruntersuchung beauftragt ist, die Beschlagnahme nur dann verfügen können, wenn der Eingriff glaubwürdig dargethan worden ist, in welcher Beziehung es sich von selbst ergibt und einer besonderen Hervorhebung nicht bedarf, dass die Verleihung des Privilegiums, die Kundmachung desselben durch die Zeitungsblätter, die Offenhaltung der Beschreibung und bei deren Geheimhaltung eine gegen den Beschuldigten bereits vorausgegangene gerichtliche Einstellung, endlich die Nachweisung der geschehenen Nachahmung oder Nachmachung des Privilegiumsgegenstandes oder des Verschleisses desselben nachgewiesen werden müssen.

Zu möglichster Wahrung der Rechte des angeblichen Verletzers wurde aus dem Schlusssatze des § 28 des Priv. Pat. vom Jahre 1832 und dem § 47 des Entwurfs die entsprechende Erinnerung aufgenommen.

Es kann nun bei der Beschlagnahme die Frage in Anregung kommen, ob diese, wenn der angebliche Verletzer sich gleichfalls auf ein ihm verliehenes Privilegium stützt und seine Erzeugung als eine durch dasselbe berechtigte zu rechtfertigen sucht, oder wenn er eine die ursprüngliche Ungiltigkeit oder die nachgefolgte Erlöschung des Privilegiums betreffende Einwendung geltend macht, ohne vorläufiges Erkenntnis des Handelsministeriums über diese Einwendungen, verfügt werden könne. Die bejahende Beantwortung dieser Frage dürfte sich dadurch rechtfertigen, dass die Beschlagnahme, wenn sie und mit ihr die künftige Confiscation nicht vereitelt werden soll, ohne ein solches vorauszugehendes Erkenntnis vorgenommen werden muss, umsomehr, als der Beschlagleger dem angeblichen Verletzer, wenn dieser schuldlos erklärt wird, schon nach den Strafgesetzen

verantwortlich wird. Es war übrigens nicht nothwendig, diese Frage speciell in dem Gesetze zu normiren, da deren bejahende Beantwortung aus der Entgegenhaltung der einzelnen Paragraphen sich von selbst ergibt. Schliesslich wird bemerkt, dass die Bestimmung des § 52 des Entwurfes des Priv. Ges. deshalb keine Aufnahme gefunden hat, weil schon die Strafgesetze die ungegründete Beschuldigung einer strafbaren Handlung als Ehrenbeleidigung ansehen und dem Beleidigten eine Klage einräumen, weil ferner der § 52 auf Voraussetzungen über den Inhalt des in Folge der Beschuldigung ergangenen Urtheils ruht, die nicht eintreten, weil endlich unter diesen Verhältnissen die Bestimmungen des § 52 ganz überflüssig werden.

§ 48 (jetzt § 49 des Privileg. Ges.).

Der Privilegirte bleibt bei Ausübung seines Privilegiums auf den Gegenstand desselben beschränkt und darf es darum nicht den bestehenden Gewerbsgesetzen zuwider ausüben.

Ueberschreitungen des Privilegiumrechtes, durch welche in die Gewerbsrechte dritter Personen eingegriffen wird, sind daher als Uebertretungen der Gewerbsvorchriften von den hiezu berufenen Behörden zu ahnden.

Bei der Richtigkeit dieses Grundsatzes hat es keinen Anstand, die Bestimmungen des § 53 a des Entwurfes in veränderter Fassung zu adoptieren.

Mit diesen Bestimmungen dürfte der Abschnitt VII des Priv. Ges. seinen Abschluss erhalten. Es erübrigt daher nur noch, die Gründe anzuführen, warum mehrere Bestimmungen des Entwurfes unberücksichtigt gelassen wurden.

Die in § 46 als provisorisches Sicherstellungsmittel ausgeführte gerichtliche Beschreibung ist als solche der österr. Gesetzgebung fremd und fand deshalb keine Aufnahme.

Die Verwahrung hängt mit der Beschlagnahme zusammen und ist nur eine Verwirklichung derselben daher einer besonderen Hervorhebung nicht bedürftig

Die in § 48 enthaltenen Bestimmungen über die Beschlagnahme als Mittel, sich einen Beweis über den Privilegiumseingriff zu verschaffen, sind unzulässig, weil, ehe eine Beschlagnahme verfügt werden kann, der Privilegiumseingriff bereits glaubwürdig nachgewiesen sein muss, diese Nachweisung daher die Bedingung der Beschlagnahme bildet und ihr keineswegs erst nachzufolgen hat.

Rücksichtlich der Bestimmung des § 52 ist bereits eben das Nöthige bemerkt worden. Was die im § 53 unter lit. b. aufgeführte Bestimmung betrifft, nach welcher jener strafbar sein soll, von dem durch richterliches Erkenntnis dargethan ist, dass er wissentlich eine fremde Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung ohne Einwilligung des rechtmässigen Eigenthümers derselben als sein Eigenthum erklärt und sich den Besitz des Privilegiums darauf verschafft hat, so ist vor allem zu bemerken, dass ein

solches vorausgesetztes richterliches Erkenntnis nach der österr. Gesetzgebung nicht Platz greifen kann und dass darum die daran geknüpfte Folge ohne praktische Bedeutung und in ein Gesetz nicht aufnehmbar ist.

Die österr. Gesetzgebung kennt im allgemeinen kein Eigenthumsrecht auf Gedanken und schliesst darum in dieser Richtung eine Eigenthums- oder anderweitige im Eigenthumsrechte wurzelnde Klage aus. Wenn in dem Patente vom 19. October 1846 unter gesetzlicher Anerkennung des unabhängig von einem Privilegium bestehenden literarischen und artistischen Eigenthumsrechts der Urheber eines literarischen oder Kunstproductes ausschliessend berechtigt erklärt wird, dasselbe in beliebiger Form zu vervielfältigen und zu veröffentlichen; wenn ferner der ohne seine Genehmigung unternommene Abdruck von Manuscripten aller Art, von naturwissenschaftlichen, architectonischen und ähnlichen Zeichnungen, Abbildungen u. s. f., welche zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen bestimmt sind, dem verbotenen Nachdruck gleichzuachten ist, so sind diese Bestimmungen singulär und können über ihren Wortlaut hinaus nicht auch auf eine im Gebiete der Industrie gemachte Entdeckung etc., welche vor Verleihung des Privilegiums von der Gesetzgebung noch nicht als Gegenstand eines ausschliessenden Eigenthumsrechts anerkannt wird, ausgedehnt werden. Eben weil der Grundsatz nicht anerkannt ist, dass eine Entdeckung etc. natürliches und rechtsmässiges Eigenthum ihres Urhebers sei, bedarf es eines Privilegiums, um durch dasselbe das ausschliessende Eigenthum zu schaffen. Wenn die Gesetzgebung bei der Verleihung dieses ausschliessenden Eigenthumsrechtes auf die Priorität des Privilegiumsgesuches das entscheidende Gewicht legt, so geschieht dies, um Erfindungen etc. für die Industrie so schnell wie möglich fruchtbringend zu machen und deren Urheber, wenn sie nicht den Verlust der Priorität durch das Einschreiten eines Andern befürchten wollen, zur ungesäumten Erwerbung des Privilegiums zu nöthigen.

Mag darum der Erfinder etc. es sich selbst zuschreiben, wenn er seine Gedanken oder seine Verfahrungsweise solchen Personen, von denen er einen Missbrauch besorgen darf, mittheilt, oder die Kenntnisnahme möglich macht.

Hat aber der Dritte durch eine unerlaubte Handlung sich diese Kenntnis verschafft, oder sich in den Besitz der von dem Urheber bereits versinnlichten Entdeckung etc. gesetzt, und ist diese Handlung durch die Strafgesetze verpönt, so trifft ihn wegen dieser unerlaubten Handlung, nicht wegen der ohne Zustimmung des Urhebers eingeleiteten Privilegiumserwerbung die gesetzliche Strafe. Für solchen Fall bedarf es daher einer besonderen Strafbestimmung im Privilegiengesetze nicht.

Belangend endlich die Bestimmung des § 54 des Entwurfs, so ist sie überflüssig, da es ohnedies ein anerkannter Grundsatz ist, dass, wenn durch eine Handlung verschiedene Strafgesetze verletzt werden, diese sämtlich zur Anwendung zu kommen haben.

Wien am 7. März 1852.

4. Berathungs-Protocolle

des Justiz-Ministeriums über den Entwurf des Privilegiengesetzes hinsichtlich der Abschnitte VI u. VII.

Berathungs-Protocoll vom 15. März 1852

über den von Seiten des k. k. Handelsministeriums eingelangten Entwurf eines neuen Privilegiengesetzes.

Gegenwärtig:

Unter dem Vorsitze des
Herrn Sectionschefs v. Lichtenfels:
Herr Hofrath v. Heissler,
„ Ministerialrath Hye,
„ Staatsanwalt Quesar, Referent,
„ Ministerial-Concipist Dr. Kancziani, als Schriftführer.

Gegenstand der Berathung waren nur diejenigen Paragraphen des Entwurfes, welche civil- und strafrechtliche Bestimmungen enhalten und daher ihrer Wesenheit nach in den Wirkungskreis des Justizministeriums gehören, nämlich §§ 36—45, dann 46—52. Das von dem Herrn Referenten gelieferte, den Entwurf modificirende Elaborat, sowie die diesfälligen Motive wurden vorgelesen und hiezu unter Vergleichung mit den bezüglichen Stellen des Entwurfes nachfolgende Abänderungen und Zusätze beschlossen.

Was zunächst die Frage anbelangt, ob der politischen Behörde eine Befugnis zur Prüfung in Ansehung der Formalitäten der Uebertragungs-Urkunde einzuräumen sei, so war Herr Hofrath Heissler und mit ihm Herr Votant Hye der Meinung, dass dieselbe bejaht werden müsse, weil dem Handelsministerium nicht zugemuthet werden kann, unförmliche und mangelhafte Acte zur Registrirung zu bringen und auf Grund derselben die Rechtsgiltigkeit von Uebertragungen anzuerkennen.

Herr Ministerialrath Hye glaubte ferner, dass überhaupt die Eintragung in die Register nach Analogie der Firmaprotocollirung aufzufassen sei, dass erst nach erfolgter öffentlicher Kundmachung des Privilegiums resp. seiner Uebertragung die Wirksamkeit gegen dritte Personen einzutreten habe, da jede Privilegiumsertheilung in das Privatrechtsgebiet dritter Personen beschränkend eingreift, und dass ausserdem die thunlichste Beschleunigung dieser Kundmachung gesetzlich vorgeschrieben werden müsse. Herr Votant Heissler bemerkte, dass er gegen die öffentliche Kundmachung nichts einzuwenden habe, jedoch gegen die Ansicht, dass die Wirksamkeit gegen dritte Personen erst vom Tage der Publication Platz greifen soll, zu erinnern finde, dass mit der Kundmachung zwar die eigentliche Straffälligkeit des Privilegiumsverletzers, nicht aber die hiervon wesentlich verschiedene Wirksamkeit des Privilegiums selbst gegen Dritte überhaupt beginnen könne, da es immer wahr bleibt, dass das Privilegium giltig bestehe, ob-

schon es noch nicht öffentlich kundgemacht ist, und dass es daher auch gegen Jedermann geschützt werden müsse. Der Herr Präses äusserte, dass auch bei Firmen die Giltigkeit des Geschäftes an sich keineswegs von der Protocollirung abhängig gemacht sei. Es lasse sich jedoch nicht verkennen, dass eine Kundmachung des Uebertragungsactes allerdings erspriesslich sei. Ebenso glaube er, dass eine Prüfung der Uebertragungsurkunde durch das Handelsministerium füglich nicht umgangen werden könne. Er schlage daher vor, einen Passus des Inhaltes aufzunehmen, wonach jede Uebertragungsurkunde dem Statthalter und rük. Handelsministerium vorzulegen sei, und falls der Ausweis der Uebertragung mangelhaft befunden wird, zur Verbesserung zurückgestellt, dass die registrirten Uebertragungen baldmöglichst auf angemessene Weise in den Kronländern kundgemacht werden sollen, und dass sobald dies geschehen ist, sich Niemand mit der Unkenntnis entschuldigen könne.

Das Comité war mit diesen und mit dem weiteren Antrage des Herrn Präses, dass nachdem die Vorschriften über die Uebertragung der Privilegien angegeben sind, sogleich von Privilegieneingriffen zu handeln, dann aber auf Bestrafung, das Verfahren mit strenger Sonderung des civil- und strafrichterlichen Theiles und sohin auf die Competenz überzugehen wäre, vollkommen einverstanden. Herr Votant Heissler sprach sich für die Ansicht aus, dass auch die Einführung der nachgemachten Privilegiumsgegenstände aus dem Auslande zum eigenen Gebrauche stets als Privilegiumseingriff betrachtet werden sollte, weil der Privilegirte dadurch offenbar in seinen Rechten verkürzt werde; es gehe daher nicht an, den Eingriff in dieser Beziehung bloss auf den Verschleiss zu beschränken. — Herr Votant Hye fand aber eine solche Anordnung zu hart und um so weniger zu bevorworten, als selbst das Handelsministerium sich nicht bewogen fühlte, eine derlei Bestimmung zu treffen. Der Herr Referent fügte bei, dass dritte Personen billiger behandelt werden müssen als der Nachahmer selbst, und der Herr Präses hob hervor, dass es nicht Sache des Justizministeriums sein könne, weiter zu gehen, als der Entwurf des Handelsministeriums beabsichtige. Derselbe erkläre zwar die Erzeugung, die Nachmachung und den Verschleiss im Inlande für straffällig, nicht aber auch die Einführung aus dem Auslande zum eigenen Gebrauche. Der Herr Präses meinte jedoch, dass gleichfalls die Textirung etwas schärfer und deutlicher etwa dahin lauten dürfte, dass als ein Privilegiumseingriff auch anzusehen sei, wenn Jemand ohne Zustimmung des Betheiligten die Erzeugnisse des inländischen Privilegiums, nämlich die nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände desselben zum Zwecke eines gewerbsmässigen Verschleisses oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiss aus dem Auslande einführt oder bezieht, ferner den Verschleiss oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleisse besorgt oder übernimmt. Dieser Meinung schlossen sich auch die übrigen Herren Votanten an.

Ein anderes Bedenken fand der Herr Präses in der Aufstellung des Grundsatzes, dass die Gegenstände des Privilegiumseingriffes für verfallen

zu erklären und daher in der Regel zu vertilgen seien. Dadurch würden Werthe ohne irgend einen reellen erzielbaren Nutzen consumirt, was allen ökonomischen Begriffen widerstreitet. Möge hieraus immerhin für den Privilegirten der Vortheil erwachsen, dass das nachgemachte Product dadurch dem Verkehre entzogen und folglich die Concurrenz zu seinen Gunsten beschränkt wird, so könne man doch nicht leugnen, dass das staatswirthschaftliche Interesse ausser aller gebührenden Berücksichtigung gelassen werde. Viel zweckmässiger scheine es, um die verschiedenartigen hier eintretenden Interessen nach Thunlichkeit zu wahren, ausdrücklich festzusetzen, dass die gesetzlichen Wirkungen der Confiscation erst dann Platz greifen, wenn über die verfallenen Objecte nicht zwischen dem Verletzten und dem Verletzer ein Ueberkommen hinsichtlich der Ueberlassung derselben auf Abrechnung an dem Schadenersatze getroffen wurde. Zu diesen Gegenständen wären auch die ausschliesslich zur Nachmachung oder Nachahmung dienlichen Werkzeuge und Hilfsmittel zu zählen; es könnte dem Verletzten das Recht zugesprochen werden, sie um den Schätzungspreis zu übernehmen. Die Feststellung von derlei durchgreifenden Verfügungen sei am besten geeignet, ein Uebereinkommen zwischen den Parteien zu Stande zu bringen. — Was die von dem Herrn Referenten beantragte Strafbemessung betrifft, so halte er das Minimum von 25 fl. und 5 Tagen Arrest für nicht abschreckend genug, sondern glaube, dass es bei dem Entwurfe des Handelsministeriums verbleiben sollte, welches den Eingriff mit 50 fl. bis 1000 fl. oder Arrest von 8 Tagen bis 6 Monaten bestraft. — Durch einhellige Zustimmung der Comitémitglieder wurden die Anträge des Herrn Präses zum Beschlusse erhoben.

Ferner ist nach dem Vorschlage des Herrn Ministerialrathes Hye die Wiederholung, welche ohnehin einen allgemeinen Erschwerungsgrund bildet, nicht noch insbesondere als Erschwerungsumstand aufzuführen.

Der Herr Präses regte ausserdem die wichtige Frage an, was mit den nachgeahmten oder nachgemachten Gegenständen dann zu geschehen habe, wenn bei der Geheimhaltung des Privilegiums die blosse Einstellung der Nachmachung verfügt wurde?

Gestattet man dem Verletzer den Verkauf der Sachen, so dauere natürlich die Verletzung fort, und es würde daher eine Nichteinstellung des Verschleisses offenbar unpassend sein.

Herr Hofrath Heissler schlug vor, die Einstellung des Verschleisses nur gegen Vergütung der nothwendigen Erzeugungskosten zu gestatten, weil es ungerecht sei, dem Belangten, welcher bei der Geheimhaltung des Privilegiums doch nur bona fide gehandelt hat, durch das unbedingte Verbot des Verschleisses einen nach Umständen sehr grossen Schaden zuzufügen. Der Privilegirte müsse es sich selbst zuschreiben, dass, wenn er die Sachen nicht gegen Vergütung der Erzeugungskosten übernehmen will, der Verschleiss bewilligt werde, da nur auf sein Verlangen das Privilegium geheim gehalten wird.

Herr Ministerialrath Hye wünschte, dass, wenn kein Uebereinkommen bezüglich der Uebernahme der Gegenstände vorliegt, der Verletzer gehalten sein soll, eine Sicherstellung für jede etwaige dem Privilegirten nachtheilige Veränderung in Ansehung der Sachen zu leisten. Der Herr Referent erachtete, dass bei dem ersten Eingriffe in ein geheimgehaltenes Privilegium dem Verletzten ohne weiteres die Einlösung der Gegenstände und Werkzeuge zu bewilligen sei.

Der Herr Präses schlug als ein praktisches, allgemein anwendbares Auskunftsmittel vor, dass die Gegenstände ganz einfach jederzeit mit Beschlag zu belegen und dem Privilegirten die Einlösung zu gestatten sei. Dasselbe hätte überhaupt auch dann stattzufinden, wenn der Verletzte von der gesetzlichen Strafe keinen Gebrauch machen will. Der eigene Vortheil der Parteien wird es mit sich bringen, sich wechselseitig so zu vergleichen, dass die Verwendung der Sachen auf eine ihnen am wenigsten nachtheilige Weise erfolgen könne. Das Comité trat auch in dieser Beziehung dem Herrn Präses bei.

Derselbe stellte weiters auch die durch die früheren Beschlüsse oder durch specielle Gründe der Nothwendigkeit, Zweckmässigkeit oder grösseren Deutlichkeit nothwendig gewordenen nachfolgenden Anträge.

Das Collegialgericht als Strafbehörde soll zugleich über die in der Untersuchung etwa sich ergebenden Vorfragen hinsichtlich des Eigenthums des Privilegiums, und soweit es thunlich ist, auch über die Entschädigungsansprüche erkennen, die Entscheidung der zur Competenz des Handelsministeriums gehörigen Vorfragen vorläufig einholen und provisorische Vorkehrungen nicht nur anordnen, sondern nach Umständen auch aufrecht erhalten; es soll nach Bedürfnis einen Augenschein oder Kunstbefund verfügen. — Handelt es sich bloss um Einstellung oder um eine Entscheidung privatrechtlicher, auf den Civilweg gewiesener Ansprüche, so habe das Civilgericht zu erkennen. Die Citirung der A. H. Entschliessung vom 18. October 1845 hielt der Herr Präses nicht für angemessen, weil dieselbe doch nicht für alle Kronländer, wo das summarische Verfahren zu verschiedener Zeit eingeführt wurde, passen könnte, und für Ungarn ohnehin nicht das deutsche, wohl aber das im ungarischen Wechselprocesse eingeführte summarische Verfahren Geltung habe. Man brauche daher lediglich anzuführen, dass das Gericht in jenen Kronländern, wo das summarische Verfahren eingeführt ist, nach den Vorschriften desselben vorzugehen habe. — Der Schutz des Privilegiumsinhabers verlange ferner, dass bei einem glaubwürdig gemachten Eingriffe die Beschlagnahme oder Verwahrung der Gegenstände des Eingriffes im Civilwege mit oder ohne Caution Platz greife in der Art, wie dies beim Verbote oder der Sequestration geschieht; die Rechtfertigung habe binnen 8 Tagen wie beim Verbote zu erfolgen. — Das Hofdecret vom 9. Juli 1845 Z. 4687 über das Benehmen der Gerichtsbehörden in Privilegienstreitigkeiten, wenn sich zur Competenz der politischen Behörden gehörige Fragen ergeben, sei nicht ganz

den Vorschriften des contradictorischen Verfahrens unserer Gerichtsordnung entsprechend, indem oft die Entscheidung der politischen Behörde über Punkte gefällt wird, welche gar kein Gegenstand der vorläufigen Parteienverhandlungen waren; es sei daher besser, die Streittheile anzuweisen, in solchen Fällen das Erkenntnis des Handelsministeriums zu erwirken und im Processe beizubringen. — Die im Entwurfe des Handelsministeriums vorkommende Bestimmung über die Behandlung der vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes erfolgten Privilegiumseingriffe wäre der Deutlichkeit und Vollständigkeit wegen beizubehalten.

Das Comité genehmigte alle diese Vorschläge des Herrn Präses. Zugleich wurde nach dem Antrage des Herrn Ministerialrathes Hye beschlossen, dort, wo vom Verfahren die Rede ist, bei der zur Zeit noch mangelnden Gleichförmigkeit der diesfälligen Gesetze den ganz allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, dass das Collegialgericht bei Privilegiumseingriffen nach den in jedem Kronlande bezüglich des Verfahrens bei Vergehen bestehenden Vorschriften sich zu benehmen habe, — und endlich in Ansehung der Gewerbspfuschereien bei Privilegien bloss zu sagen, dass Eingriffe des Privilegirten in die Gewerbsrechte dritter Personen nach den über Gewerbspfuscherei bestehenden Gesetzen von den hiezu berufenen Behörden zu bestrafen seien, indem diese Gesetze nach Verschiedenheit der Fälle sehr mannigfaltige und zugleich viel strengere, also wirksamere Strafnormen enthalten als der Entwurf.

Das in Gemässheit dieser Beschlüsse neuerlich abzufassende Elaborat wird der Berathung zu Grunde gelegt werden, welche mit Zuziehung eines Abgeordneten des Handelsministeriums demnächst über diesen Gegenstand angeordnet werden soll.

Berathungs-Protocoll vom 20. März 1852

über die von dem Justizministerium beantragte Abänderung des Entwurfes eines neuen Privilegiengesetzes.

Gegenwärtige:
Unter dem Vorsitze des
Herrn Sectionschefs v. Lichtenfels:
Herr Sectionsrath Dr. Höchsmann
vom Handelsministerium.
Aus dem Justizministerium:
Herr Hofrath v. Heissler,
„ Ministerialrath Hye,
„ Staatsanwalt Quesar, Referent,
„ Ministerial-Concipist Dr. Kancziani als Schriftführer.

Herr Sectionsrath Höchsmann erklärte sich im Namen des Handelsministeriums mit den von dem Justizministerium in der Sitzung vom 15. März 1852 gefassten Beschlüssen in Betreff des vorliegenden Gegenstandes im

Allgemeinen einverstanden. Diejenigen Punkte, in welchen Se. Excellenz der Herr Handelsminister von dem revidirten Entwurfe abweichende Ansichten hegt, wurden von Herrn Dr. Höchsmann in nachstehenden Bemerkungen zusammengefasst.

Er machte zunächst darauf aufmerksam, dass, im Falle einer nur theilweisen Uebertragung des Privilegiums auch dieser Act auf der Verleihungsurkunde ersichtlich gemacht werden solle, die blosse Ausfertigung eines Certificates nicht genüge. Dass hievon in dem Elaborate des Justizministeriums keine Erwähnung geschieht, lasse sich nur aus einem Schreibfehler des von dem Handelsministerium mitgetheilten Entwurfes erklären, wo an der betreffenden Stelle (§§ 37, 38) statt „und“ das Wörtchen „oder“ steht. Jeder Zweifel werde durch eine veränderte Textirung leicht behoben.

Das Comité fand dagegen nichts zu erinnern.

Von Seite des Herrn Ministerialrathes Hye wurde bezüglich der in § 45 (Entw. d. Hand. Min.) vorkommenden Ausdrücke „nachgeahmte oder nachgemachte Gegenstände“ bemerkt, dass in dem revidirten Strafgesetzentwurfe nur die einfache Bezeichnung der Nachmachung von Creditpapieren gebraucht werde, und von einer Nachahmung keine Rede sei. Er bringe dies hier in Anregung, damit vielleicht auch im Privilegiengesetze die Textirung in ähnlicher Weise erfolge und so einer allfälligen irrigen Auffassung aus der in der obigen Beziehung abweichenden Stilisirung vorgebeugt werden könne.

Die übrigen Herren Votanten sahen jedoch in der gegenwärtigen sehr deutlichen Abfassung keinen Anlass zu gegründeten Bedenken und glaubten daher die Stelle unverändert so, wie sie vom Justizministerium beantragt wurde, beibehalten zu sollen.

Was die von dem Justizministerium vorgeschlagene Modification zu den §§ 46 u. 51 betrifft, wonach der Privilegirte an der Geldstrafe keinen Antheil haben solle, so fand Herr Sectionsrath Höchsmann dagegen nichts zu erinnern. Was aber den Antrag betrifft, dass ihm auch die confiscirten Gegenstände, ausser dem Falle der freiwilligen Uebernahme auf Abrechnung der Entschädigung, nicht zufallen, sondern vertilgt werden sollen, so sprach sich Herr Sectionsrath Höchsmann auf das Entschiedenste gegen eine diesfällige Abänderung des ursprünglichen Elaborates aus. Richtig sei es zwar, dass das Nachdruckspatent ähnliche Verfügungen enthalte, wie das Justizministerium vorschlage; allein die Analogie passe hier nicht vollkommen; beim Nachdrucke handle es sich um den Schutz eines Schriftstellers, welcher zur Hervorbringung seines Werkes weder besondere Einrichtungen zu machen, noch ein Capital aufzuwenden hatte; der Beweis des erlittenen Schadens sei hier viel leichter zu führen, und die Vertilgung eines nachgedruckten Werkes in ökonomischer Beziehung mit Rücksicht auf Werth und Beschaffenheit der zu zerstörenden Gegenstände schon an sich von geringerer Bedeutung. Dagegen habe der Privi

legirte nicht selten die theuersten Vorrichtungen zur Ausübung seines Privilegiums hergestellt und grosse Capitale auf die Gründung der Unternehmung verwendet; es sei daher billig, ihm auch durch Zuwendung der confiscirten Gegenstände, deren Verlust von Privilegiumseingriffen abschrecken und derlei Verletzungen bestrafen soll, einen noch grösseren Schutz zu gewähren. Eine Vertilgung der zur Erzeugung und Nachahmung der privilegirten Gegenstände hergestellten Vorrichtungen, Maschinen, Werkzeuge, Materialien aller Art, sowie endlich der Erzeugnisse selbst erscheine als eine nach nationalökonomischen Grundsätzen in der Regel stets verwerfliche Güterzerstörung und könne nach Verhältnis des Werthes der Gegenstände für die Industrie leider nur zu oft die grössten Nachtheile hervorbringen.

Der heilsame Grund der von dem Handelsministerium bevorworteten Massregel liege in der Nothwendigkeit eines kräftigen Schutzes zu Gunsten des Privilegirten, welchem nach Thunlichkeit Vortheile schon deshalb zugewendet werden müssen, weil die Beweisführung in Betreff des erlittenen Schadens in den meisten Fällen für ihn äusserst schwer, ja oft ganz unmöglich sein würde.

Die von dem Handelsministerium vertheidigte Massregel werde gewiss den Erfindungs- und Unternehmungsgeist sehr anspornen und einen günstigen Eindruck auf die Industriellen hervorbringen; ähnliche Grundsätze seien auch in ausländischen Privilegiengesetzen, deren Vorzüge allgemein anerkannt werden, ausgesprochen und Oesterreich dürfe auch in dieser Beziehung nicht hinter denselben zurückbleiben, wenn man nicht Nachtheile für die Industrie und einen üblen Eindruck auf die Geschäftsleute befürchten soll, eine Wirkung, welche bei Einführung neuer Gesetze niemals ausser Acht gelassen werden darf.

Er sehe wohl ein, dass der Verletzte auf Gegenstände der Strafe kein Forderungsrecht habe; allein er begreife nicht, warum der Staat seinen aus dem Strafrechte hergeleiteten Anspruch auf die Geldbusse wenigstens zum Theile und auf den Verfall der Gegenstände, wozu auch die Werkzeuge und Vorrichtungen gehören, nicht zu Gunsten eines Dritten, hier des Privilegirten, aufgeben resp. demselben abtreten könne, da es sich hier in letzter Auflösung doch um staatswirthschaftliche Vortheile handle. — Dagegen berief sich der Herr Referent auf das natürliche und bei uns angenommene Princip des Strafrechtes, vermöge welches die Strafe niemals das Wesen einer Privatconventionalbusse an sich tragen und dem Beschädigten eben nichts anderes als Entschädigung und zwar nach Massgabe seines Schadens zugesprochen werden dürfe. Es sei gar kein Grund vorhanden, ihm ausserdem noch einen Theil der Gegenstände der Confiscation zuzuwenden; eine solche Verfügung wäre auch mit dem bisherigen Systeme der österreichischen Gesetzgebung geradezu unvereinbarlich; in dem Nachdruckspatente sei der Weg schon vorgezeichnet, welcher diesfalls eingeschlagen werden soll und recht gut beibehalten werden könne, da die Analogie unverkennbar

sei, wenn man nicht vergisst, dass es sich beim Nachdrucke keineswegs zunächst um den Schriftsteller, sondern eigentlich um den Buchhändler handelt, welchem die Kosten der Auflage, das Honorar etc. obliegen und bezüglich dessen die nämlichen Rücksichten wie bei anderen privilegirten Industriellen einzutreten haben. Dem Herrn Referenten schlossen sich die Herren Heissler und Hye, sowie der Herr Präses an. Herr Votant Hye fügte bei, dass der Privilegirte vielleicht manchmal gar keinen Schaden erlitten und daher um so weniger einen Anpruch auf die Geldbusse und die Gegenstände haben könne; es sei überhaupt gegen alle natürliche Gerechtigkeit und Billigkeit, die Gelegenheit zu benützen, sich aus der Strafe zu bereichern; letztere gewähre schon allein hinreichenden Schutz für die nationalökonomischen Interessen. Die Zerstörung werthvoller Gegenstände werde nicht leicht vorkommen, weil man sich in der Regel vergleichen wird; namentlich würden Vorrichtungen und Werkzeuge höchst selten vertilgt werden, da ohnehin bloss die ausschliesslich zur Erzeugung und Nachahmung des privilegirten Gegenstandes dienlichen Materialien dieser Art dem Verfalle unterworfen sind. Der Beweis des Schadens sei ferner durch die neuesten Bestimmungen über den Schätzungseid so erleichtert, dass auch in dieser Beziehung die Befürchtung entfalle, als ob der Beschädigte mit der Nachweisung seines Ersatzanspruches häufig nicht auslangen werde.

Der Herr Präses legte viel Gewicht darauf, dass die Sanction des Gesetzes durch die in dem Entwurfe des Justizministeriums vorgeschlagenen Modalitäten gewiss nicht minder, als durch die Anträge des Handelsministeriums erreicht werde, besonders wenn man bedenkt, dass auch die Arreststrafe zugelassen wird.

Die Einziehung der Confiscationsgegenstände zu Gunsten des Privilegirten würde sich meistens als ein ungerechtfertigter Gewinn desselben aus fremdem Schaden darstellen und doch den Verletzer die Strafe nicht härter treffen, folglich auch nicht weniger abschreckend wirken, wenn bei dem Mangel eines gütlichen Uebereinkommens die Vertilgung von Amtswegen erfolgt. Der Herr Präses hob hervor, dass der Entwurf des Justizministeriums die Abschliessung eines Vergleiches freistelle, dass eben dadurch beiden Theilen die Möglichkeit eröffnet werde, sich unter einander auf diejenige Weise zu ordnen, wie es ihr Interesse wünschenswerth macht; gerade in dem Uebereinkommen auf die Abtretung der Sachen werde der Privilegirte ein wohlfeiles Entschädigungsmittel finden und so die allerdings in ökonomischer Beziehung nicht zu bevorwortende Vertilgung oft werthvoller Erzeugnisse, Stoffe, Vorrichtungen und Werkzeuge vermieden werden. Es dürfte daher in staatswirthschaftlicher Rücksicht ebenfalls wenig zu besorgen sein.

Höchstens könnte man bei Vorrichtungen und Werkzeugen von der Vertilgung Umgang nehmen und dafür eine solche Umgestaltung anordnen, dass kein weiterer Missbrauch Platz greifen könne, eine Modification, mit welcher auch die Herren Heissler, Hye und Qnesar einverstanden waren.

Ueber die Bemerkung des Herrn Sectionsrathes Höchsmann, es sei wünschenswerth, das Publicum auf die grössere Strafbarkeit einer Wiederholung von Privilegiumseingriffen, insbesondere im Privilegiumspatente aufmerksam zu machen, obgleich die Wiederholung schon im Allgemeinen einen Erschwerungsumstand bildet, wurde von den übrigen Votanten bemerkt, dass es nicht wohl angehe, allgemeine Erschwerungsgründe, welche schon das Strafgesetz enthält, hier stückweise zu wiederholen. Nach einem richtigen Systeme sind hier nur die besonderen in dem Strafgesetze nicht erwähnten Erschwerungsgründe aufzuzählen.

Zu §§ 42, 46, 50 (§ 41 des rev. Entwurfes) wurde bei der Möglichkeit einer Alternation und Cumulation nach dem Vorschlage des Herrn Votanten Heissler beschlossen, statt „oder" zu sagen „und" (die Einstellung des Verschleisses).

Derselbe Herr Votant warf die Frage auf, was im Falle einer blossen Einstellung, wo keine Strafe verhängt wird, mit den in Beschlag genommenen Gegenständen zu geschehen habe, wenn kein Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde. Nachdem der Verletzer hier weder als culpos noch als dolos angesehen werden kann, so dürfte nach der Meinung des Herrn Votanten demselben, wenn er die Sachen nicht um den Erzeugungspreis übernehmen will, das Recht eingeräumt werden, zu verlangen, dass sie in das Ausland gebracht und für den Vollzug dieser Exportation Sicherheit geleistet werde. Herr Ministerialrath Hye hielt es für genügend, dem Privilegirten freizustellen, Caution zu fordern, dass jeder weitere Verschleiss der Sachen unterbleibe; den Transport ins Ausland solle er nur dann verlangen können, wenn sie aus dem Auslande eingeführt wurden.

Endlich vereinigte man sich hierüber in dem Antrage des Herrn Präses, dass im Allgemeinen bloss gesagt werden soll, der Privilegirte sei berechtigt, Sicherstellung dafür zu begehren, dass entweder jeder weitere Verschleiss unterbleibe, oder dass die Wegschaffung in das Ausland erfolge. Bezüglich der in dem Entwurfe des Handelsministeriums über die durch den Privilegiumsinhaber unternommenen Eingriffe in die Gewerbsrechte dritter Personen enthaltenen Bestimmungen gab Herr Sectionsrath Höchsmann den Aufschluss, dass keineswegs, wie es aus der Textirung den Anschein gewinnen kann, beabsichtigt worden sei, die Gewerbsstörungen nur auf die dort angegebene Art zu bestrafen, sondern dass vielmehr die über Ahndung solcher Uebertretungen geltenden besonderen Gesetze neben der obigen Verfügung aufrecht bestehen und zur Anwendung gebracht werden sollten, so dass die dort verhängte Strafe lediglich deshalb den Störer zu treffen hätte, weil er den Besitz des Privilegiums zu Eingriffen in fremde Befugnisse missbrauchte. Er glaube sich daher für die Beibehaltung des Paragraphen in seiner vorigen Gestalt, jedoch mit einem angemessenen, die erwähnte Absicht klar machenden Zusatze aussprechen zu sollen.

Die übrigen Herren Comitémitglieder erklärten sich aber für die Meinung des Herrn Ministerialrathes Hye, wonach der Umstand, dass ein Privi-

legium zur Gewerbsstörung missbraucht wurde, lediglich als ein besonderer Erschwerungsgrund zu bezeichnen wäre. Herr Sectionsrath Höchsmann bemerkte hierauf, dass durch eine solche Disposition der beabsichtigte Zweck ebenfalls vollkommen erreicht werde, und dass er daher keinen Anstand nehme, hierzu seine Zustimmung zu geben.

Weiters bevorwortete der Herr Abgeordnete des Handelsministeriums die Belassung des in das Elaborat des Justizministeriums nicht aufgenommenen 52. Paragraphen unter Hinweisung auf die praktische Wichtigkeit seines Inhaltes.

Dagegen machte der Herr Referent geltend, dass es überflüssig erscheine, die Beschwerdeführung im Straf- oder Civilwege ausdrücklich offen zu halten, wenn eine Klage oder Beschwerde über Privilegieneingriffe für muthwillig erkannt wurde, indem die ungegründete Beschuldigung in dieser Richtung, soweit sie sich als eine strafbare Handlung darstellt, ohnehin als Ehrenbeleidigung verpönt sei, ausser diesem Falle aber, wenn das Civilverfahren Platz gegriffen hat, schon in der Verurtheilung zum Kostenersatze eine hinreichende Ahndung gelegen sei.

Nachdem übrigens Herr Dr. Höchsmann andeutete, dass das Publikum in einer speciellen, aus dem Privilegiumsgesetze selbst entnehmbaren diesfälligen Anordnung eine grosse Beruhigung finden würde, so kam man nach dem Vorschlage des Herrn Präses dahin überein, eine Stelle etwa des Inhaltes aufzunehmen, dass die fälschliche Beschuldigung eines strafbaren Privilegieneingriffes nach den Strafgesetzen zu behandeln sei.

In Ansehung des §§ 53 lit. b, welcher den sogenannten Erfindungsdiebstahl betrifft, äusserte Herr Sectionsrath Höchsmann, dass auf diese zum Schutze der Erfinder getroffene Verfügung von den Industriellen ein grosser Werth gelegt werde, und dass insbesondere die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer dieselbe als dankenswerth anerkannt habe; es wäre sohin der Absatz b dieses Paragraphen beizubehalten. Der Herr Referent motivirte die Streichung desselben deshalb, weil es überhaupt kein Eigenthumsrecht auf Gedanken gebe, und wenn eine nach dem Strafgesetze unerlaubte Handlung vorliegt, dieselbe ohnehin in Gemässheit des letzteren zu bestrafen sei. Ein Erkenntniss in dem Sinne dieses Paragraphen sei sohin schon von vornherein unzulässig. Die singulären Bestimmungen des Nachdruckspatentes könnten hier nicht massgebend sein; ein Privilegium trete erst durch die Verleihung in's Leben, und es wäre daher um so weniger abzusehen, wie eine Verfügung bezüglich des Erfindungsdiebstahles, welcher ja noch vor Ertheilung eines Privilegiums vor sich geht, in das Privilegiumspatent aufgenommen werden könne. Wird über den Erfindungsdiebstahl im Gesetze nichts angeordnet, so werde man mit doppelter Vorsicht zu Werke gehen, die Erfindung Niemandem unklug mittheilen und sogleich um ein Privilegium einschreiten. Verabsäume man dies, und benützt ein Anderer die Erfindung zur Erwirkung eines Privilegiums, so habe man es sich nur selbst zuzuschreiben; die Absicht des Gesetzes, dass eine indu-

strielle Verbesserung baldigst zur Existenz gelange, sei dann immerhin, obgleich auf einem anderen Wege, erreicht worden.

Hierauf erwiderte Herr Dr. Höchsmann, dass eine Unstatthaftigkeit des fraglichen Erkenntnisses nicht behauptet werden könne. Freilich würden die Gedanken nicht privilegirt; allein darum handle es sich auch nicht. — Gewiss sei es, dass der in Erscheinung getretene, folglich concret gewordene Gedanke sich von einem Dritten angeeignet, und dass diese Thatsache constatirt werden könne, mithin derjenige, welcher sich solche Producte fremder geistiger Thätigkeit aneignet, als ein Individuum erscheine, welches die Erfindung gestohlen hat. Gerade der Erfinder sei es, welchen das Gesetz schützen wolle; nicht dass eine Erfindung überhaupt mit möglichster Schnelligkeit in's Leben gerufen, sondern dass der Erfindungsgeist geweckt und durch Unterstützung des Gesetzes angeeifert werde, sei Hauptzweck der Legislation in Privilegiensachen. Derjenige, welcher sich diebischerweise fremde Gedanken, auf welche ein Privilegium erwirkt werden kann, angeeignet und dieselben dazu benützt hat, um dasselbe für sich zu erschleichen, soll in diesem gestohlenen Privilegium nicht geschützt, sondern vielmehr deshalb zur Verantwortung gezogen werden.

Die übrigen Herren Votanten und der Herr Präses hielten § 52 lit. b wenigstens in der gegenwärtigen Fassung keinen Falls für passend. Der Herr Präses wies insbesondere nach, dass beim Bestande desselben ein Widerspruch mit den Principien über das Eigenthum des Privilegirten bei der Frage der Neuheit eines privilegirten Gegenstandes als solchen unvermeidlich sei. Er fügte jedoch bei, dass nichts entgegenstehe, allenfalls nach § 50 einen eigenen Paragraph einzureihen, worin es unter angemessener Formulirung für den in Rede stehenden Fall heissen könnte, dass inwiefern sich derjenige, welcher auf unerlaubte Weise oder durch unerlaubte Mittel sich die Urheberschaft einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung zueignet, eines Betruges oder einer anderen strafbaren Handlung schuldig mache, durch die Strafgesetze bestimmt werde. Durch allgemeine Zustimmung wurde dieser Vorschlag zum Beschlusse erhoben.

Von Seite des Herrn Sectionsrathes Höchsmann wurde ferner der Wunsch geäussert, die Meinung des Comité über eine andere nahestehende Frage, welche die Wirksamkeit des Privilegiumspatentes berührt, zu vernehmen. Er bemerkte nämlich, dass in den Kronländern, wo die österreichischen Privilegiumsvorschriften keine Gesetzeskraft haben, viele Gegenstände, welche nach dem österreichischen Patente privilegirt sind, allgemein erzeugt und in den Verkehr gebracht werden; er glaube, dass diese Praxis durch Einführung der Privilegiengesetze dortlandes nicht beirrt, sondern der bisherige Gewerbsbetrieb auch für die Zukunft geschützt werden sollte. In dieser Beziehung hielt das Comité in principieller Uebereinstimmung mit dem Herrn Votanten und auf Antrag des Herrn Ministerialrathes Hye zur Beseitigung von Rechtsstreitigkeiten und Reibungen die Verfügung für zweckmässig, dass Jemand, welcher bisher ein derlei

Gewerbe ausübte, darin nicht gehindert, und dass durch die nachträgliche Erweiterung eines Privilegiums überhaupt diejenigen nicht beirrt werden sollen, welche dieselbe privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung dortlandes bereits vor der Kundmachung der Privilegiumserweiterung ausgeübt haben. Dies wird zu § 56 beigesetzt. — Ebenso ist nach dem Vorschlage des Herrn Präses bei § 59 der Zusatz zu machen, dass dort, wo das Privilegienpatent vom Jahre 1832 in Wirksamkeit bestand, alle gegen dasselbe noch vor der Wirksamkeit des neues Gesetzes begangenen Privilegieneingriffe nur nach jenem älteren Gesetze zu behandeln und zu bestrafen seien.

Die entsprechende Textirung der gefassten Beschlüsse wurde dem Herrn Referenten übertragen; nach Vollendung des Elaborates soll dasselbe dem k. k. Handelsministerium mitgetheilt werden.

Formulare.

A.

Hochlöbliche k. k. Statthalterei.

Ich Unterzeichneter (Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Privilegiumswerbers) (oder als Bevollmächtigter des N. N in . . .) zeige hiemit geziemend an, eine neue Erfindung gemacht zu haben, welche in der Wesenheit in

einer Neuerung an Nähmaschinen

besteht.

Die genaue nach der Vorschrift des § 13 des Allerhöchsten Patentes vom 15. August 1852 abgefasste Beschreibung wird (sammt 2 Zeichnungen, Modellen) in 2 Exemplaren in der Nebenlage beigeschlossen (und um deren Geheimhaltung gebeten).

Auf diese angezeigte und vorschriftsmässig beschriebene Erfindung, welche ich unterzeichneter Privilegiumswerber nach bestem Wissen und Gewissen für privilegirbar und neu nach den Bestimmungen des gedachten Allerhöchsten Patentes und folglich auf meine Gefahr und Verantwortung zur Erlangung eines ausschliessenden Privilegiums gesetzmässig geeignet halte, suche ich hiemit um ein solches Privilegium auf die angezeigte Erfindung in der Art, wie sie in der beigeschlossenen versiegelten Beschreibung dargestellt ist, unter den gesetzmässigen Clauseln und Bedingungen an, zu welchem Ende die nach § 11 des gedachten Allerhöchsten Patentes entfallende Privilegiumstaxe, sowie die hiefür entfallende 25%ige Registrirungs-Gebühr im Gesammtbetrage von 26 fl. 25 kr. für das erste Jahr vollständig von mir entrichtet und um die Ausfertigung des ämtlichen Certificates zur Sicherung meiner Prioritäts-Ansprüche gebeten wird.

(Ort), am (Datum). Unterschrift:

(Vor- und Zuname).

B.

Hochlöbliche k. k. Statthalterei.

Der Unterzeichnete hat laut beigeschlossener Taxquittung für das österreichisch-ungarische Privilegium vom 27. Juni 1890 (Datum der Privilegienurkunde) auf

eine Neuerung an Nähmaschinen

T. XXXX Fol. 1223 (österr. Registerdaten aus der österrr. Privilegienurkunde)

T. 23 Fol. 228 (ungar. Registerdaten aus der ungar. Privilegienurkunde)

die Privilegiumstaxe und die 25 % Registrirungsgebühr mit zusammen 26 fl. 25 kr. ö. W. für das zweite Jahr entrichtet und bittet um entsprechende Eintragung der Verlängerungsclauseln in die Register und in die diesem Gesuche beiliegenden Privilegiums-Urkunden.

(Soferne die Urkunde nicht beigelegt werden kann: Die verlegten Urkunden werden demnächst oder: bei dem nächstjährigen Verlängerungsansuchen vorgelegt werden.)

............, am 18 Unterschrift:

(Vor- und Zuname).

C.

Hochlöbliche k. k. Statthalterei.

(Vor- und Zuname und Wohnort des Cedenten) hat das ihm am 27. Juni 1890 ertheilte österreichisch-ungarische Privilegium auf

eine Neuerung an Nähmaschinen

Tom. XXXX Fol. 1223 (öst. Registerdaten aus der öst. Privilegienurkunde)

Tom. 23 Fol. 228 (ungar. Registerdaten aus der ungar. Privilegienurkunde)

laut beiliegender Cession d. d. (Wien 18. Juli 1891) vollständig an mich übertragen.

Auf Grund dieser Cession stelle ich Unterzeichneter unter Anschluss der beiden Privilegienurkunden das ergebene Ansuchen:

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei wolle dieses Gesuch dem hohen k. k. Handels-Ministerium vorlegen und durch dasselbe die Registrirung der an mich erfolgten Privilegienübertragung gütigst veranlassen.

............, am Vor- und Zuname

und Adresse.

D.

Vollmacht.

Ich Unterzeichneter (Vor- und Zuname sowie Wohnort des Vollmachtgebers) bevollmächtige hierdurch, mit dem Rechte der Substitution Herrn (Vor- und Zuname und Wohnort des Bevollmächtigten) für mich und meinen Rechtsnachfolger ein Patent für

Oesterreich und Ungarn

auf meine Erfindung betreffend

(eine Neuerung an Nähmaschinen)

nachzusuchen, zu diesem Zwecke alle Eingaben in meinem Namen zu unterzeichnen, solche einzureichen, nöthigen Falls zurückzuziehen, Taxen und Gebühren zu entrichten, zurückzuziehen und in Empfang zu nehmen, Beschwerden zu erheben, Erklärungen abzugeben, Cessionen registriren zu lassen, auf die Geheimhaltung Verzicht zu leisten, Klagen und alle übrigen auf das Patent Bezug nehmenden ämtlichen Zustellungen für mich in Empfang zu nehmen, überhaupt alle zur Erlangung und Aufrechterhaltung des nachzusuchenden Patentes gesetzlich erforderlichen Schritte vorzunehmen und seinen Namen als den hiermit bestellten Vertreter in die amtlichen Register eintragen zu lassen.

Wohnort: .. den .. 18

Adresse: ..

Unterschrift: ..

Stand: ..

NB. Vollmachten, die in einem Kronlande Oesterreichs ausgestellt sind, in welchem die politische Landesbehörde, bei der das Privilegiengesuch überreicht wird, ihren Sitz hat, bedürfen keiner Legalisirung der Unterschrift des Vollmachtgebers. Alle übrigen in Oesterreich ausgestellten Vollmachten bedürfen der Legalisirung durch ein k. k. Gericht oder einen k. k. Notar. Im Auslande ausgestellte Vollmachten bedürfen mit Ausnahme der in Deutschland ausgestellten, bei denen eine Legalisirung durch ein Amtsgericht genügt, der Legalisirung durch eine k. u. k. österr.-ungar. Gesandtschaft oder ein k. u. k. österr.-ung. Consulat.

E.

Cession.

Ich Endesgefertigter

(Vor- und Zuname und Wohnort des Cedenten)

übertrage das mir am 27. Juni 1890 ertheilte öst.-ungar. Privilegium auf

eine Neuerung an Nähmaschinen

Tom. XXXX Fol. 1223 (öst. Registerdaten aus der öst. Privilegienurkunde)
Tom. 23 Fol. 228 (ungar. Registerdaten aus der ungar. Privilegienurkunde)
vollständig (zur Hälfte, zu $^1/_3$ u. s. w.) an

(Vor- und Zuname und Wohnort des Cessionars)

Zugleich erkläre ich, mit der erhaltenen Cessions-Valuta vollkommen befriedigt worden zu sein.

.............., am 189 (Unterschrift)
Vor- und Zuname
des Cedenten.

(NB. Muss stets legalisirt sein).

Cessionsannahme.

Ich Endesgefertigter

(Vor- und Zuname des Cessionars)

erkläre hiermit, dass ich mit vorstehender Cession, kraft welcher

(Vor- und Zuname des Cedenten)

das ihm am 27. Juni 1890 verliehene öst.-ungar. Privilegium auf

eine Neuerung an Nähmaschinen

Tom. XXXX Fol. 1223 (öst. Registerdaten aus der öst. Privilegienurkunde)
Tom. 23 Fol. 228 (ungar. Registerdaten aus der ungar. Privilegienurkunde)
an mich übertragen hat, vollkommen einverstanden bin und dieselbe in allen Theilen anerkenne und annehme.

............, am .. 189

Unterschrift
(Vor- und Zuname des Cessionars).
(Bedarf keiner Legalisirung.)

F.

Beschreibung eines erfundenen neuen Industrieproductes.

Säure- und Concentrationsgefässe aus Hartblei
von Hermann Egells, königlichen Commerzienrathe in Berlin.

Die Concentration starker Säuren ist im Grossbetriebe bisher nur nach Ueberwindung von erheblichen Schwierigkeiten zu bewerkstelligen gewesen. Ausser dem sehr kostbaren Platin hat nur Blei zu den Gefässen verwendet werden können, und so formfähig auch dieses letztere Metall sich erweist, so ist doch die geringe Widerstandsfähigkeit gegen Druck der Anlass zu sehr umfangreichen Apparaten geworden, womit wiederum die Kostenfrage sowohl als die Schwierigkeiten einer durchgreifenden Controle der Dichtigkeit der Gefässe bedingt werden.

Aus diesen Gründen benutzt der Erfinder zur Darstellung von Concentrationsgefässen das sogenannte Hartblei, das ist eine Legirung von Blei mit Antimon und eventuell mit geringem Kupferzusatz und überzieht die Gefässe da, wo sie mit starken Säuren in Berührung kommen, am besten mittelst des Löthrohres, mit Weichblei, sodass durch einen solchen Ueberzug die Undichtigkeiten, welche sich bei der ausschliesslichen Verwendung von Hartblei nicht vermeiden lassen, vollkommen gedeckt werden.

Werden so dargestellte Concentrationsgefässe durch Dampf direct von aussen erhitzt, so ist es wegen der Angriffsfähigkeit des Dampfes auf das Hartblei sowohl als das Weichblei von weittragender Bedeutung, die Aussenseite der Hartbleigefässe zu verzinnen, so dass also in diesem Falle durch einen doppelten Ueberzug des Grundmaterials, des Hartbleis, und zwar einerseits mit Zinn und anderseits mit einer Weichbleiverlöthung die Garantiens

gegen jedweden Angriff der zur Concentration gebrachten Säuren und bezw. Heizmaterialien gegeben werden.

Neu und Gegenstand des Privilegiums sind:

Säure- und Concentrationsgefässe aus Hartblei mit innerem Weichbleiüberzug und eventuell äusserer Verzinnung.

G.

Beschreibung einer erfundenen Vorrichtung.

Apparat für die Controle der an mehreren Punkten eines Leitungsnetzes herrschenden Stromspannungen,

von Siemens & Halske.

Den ausgedehnten Leitungsnetzen elektrischer Central-Beleuchtungs-Anlagen wird an verschiedenen Punkten der Strom zugeführt, um eine ausreichende Gleichmässigkeit der Spannung für alle zu installirenden Lampen herbeizuführen. Variirt der Stromverbrauch in den verschiedenen Theilen des Leitungsnetzes verschieden, so ist der Spannungsverlust in den Hauptleitungen verschieden gross, daher die Gleichmässigkeit der Spannung nicht mehr vorhanden. Dieselbe wird vielmehr erst dadurch wieder erreicht, dass ein Theil der Hauptleitungen ausgeschaltet wird, oder aber, dass sogenannte Regulirwiderstände in die Hauptleitung eingeschaltet werden. Um die bezüglichen Vorkehrungen zur Ausgleichung der Spannungs-Unterschiede im Leitungsnetze treffen zu können, ist es nothwendig, über die an den verschiedenen Punkten desselben herrschende Spannung stets genauestens orientirt zu sein.

Zu diesem Zwecke sind die Hauptleitungen mit sogenannten Prüfdrähten versehen, d. h. Drähten, welche von der Hauptleitung isolirt sind und an den Punkten, wo die Hauptleitungen in das Leitungsnetz einmünden, mit der positiven, resp. negativen Leitung verbunden sind. Wird dann in der Centrale der positive und negative Prüfdraht mit den Klemmen eines Galvanometers verbunden, so giebt der Ausschlag desselben die Spannung an, welche an dem Punkte des Leitungsnetzes herrscht, wo die betreffende Hauptleitung einmündet. Wird nun für die Prüfdrähte jeder Hauptleitung ein Galvanometer vorgesehen, ist es bei der oft nicht geringen Anzahl von Hauptleitungen und der dementsprechenden Anzahl von Instrumenten nicht leicht, den richtigen Ueberblick zu gewinnen und demgemäss passende Anordnungen zu treffen. Besonders wird dies dadurch erschwert, dass die verschiedenen Instrumente nie recht zur Ruhe kommen, weil sich die Spannung an allen Punkten des Leitungsnetzes und demgemäss der Ausschlag sämmtlicher Instrumente ändert, wenn durch Einschalten eines Widerstandes oder durch Ausschalten eines Hauptkabels das Verhältnis der Widerstände der Hauptleitungen und demgemäss der Antheil einer jeden an der Stromzuführung geändert wird. Endlich ist es ersichtlich, dass es praktisch nicht

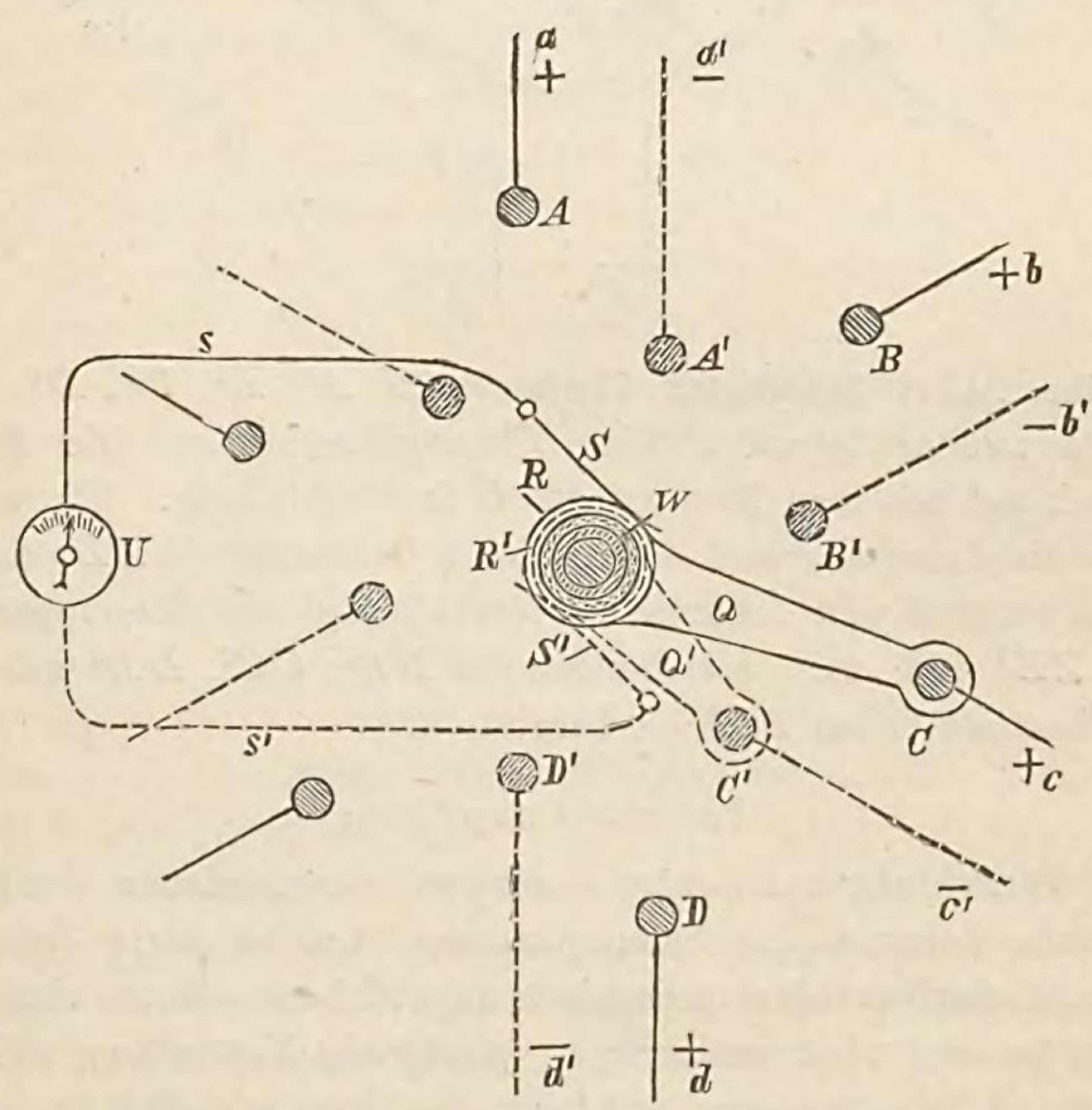
leicht ist, zahlreiche Messinstrumente auf genügende Gleichmässigkeit in Empfindlichkeit und Genauigkeit zu bringen.

Diese Uebelstände vermeiden wir dadurch, dass wir zur Controle der an den verschiedenen Punkten des Leitungsnetzes vorhandenen Spannung nur ein Galvanometer verwenden und dieses successive mit den Prüfdrähten der verschiedenen Hauptleitungen verbinden. Dieses kann in regelmässigen Intervallen von Hand bewegt werden oder aber es wird zu diesem Zwecke durch einen elektrisch oder mechanisch angetriebenen Motor eine Commutator-Vorrichtung in Bewegung gesetzt und diese stellt dann nach einander die Verbindung zwischen den Klemmen des Galvanometers und dem positiven und negativen Prüfdraht einer Hauptleitung her.

Das zu verwendende Galvanometer kann entweder zur Ablesung eingerichtet sein oder auch ein akustisches oder optisches Signal geben, wenn die Differenz zwischen der angezeigten und der normalen Spannung eine bestimmte Grösse erreicht hat.

In Fig. 1 bedeuten aa^1, bb^1, cc^1, dd^1 die positiven, resp. negativen Prüfdrähte, welche von den zu beobachtenden Punkten nach dem Messraume führen. Jedes Paar Prüfungsdrähte ist verbunden mit einem Paar Contactstücke AA^1, BB^1, CC^1, DD^1. Die Contactstücke A, B, C, D sind im Kreise angeordnet, und die Contactstücke A^1, B^1, C^1, D^1 sind correspondirend in einem zweiten Kreise angeordnet.

Fig. 1.



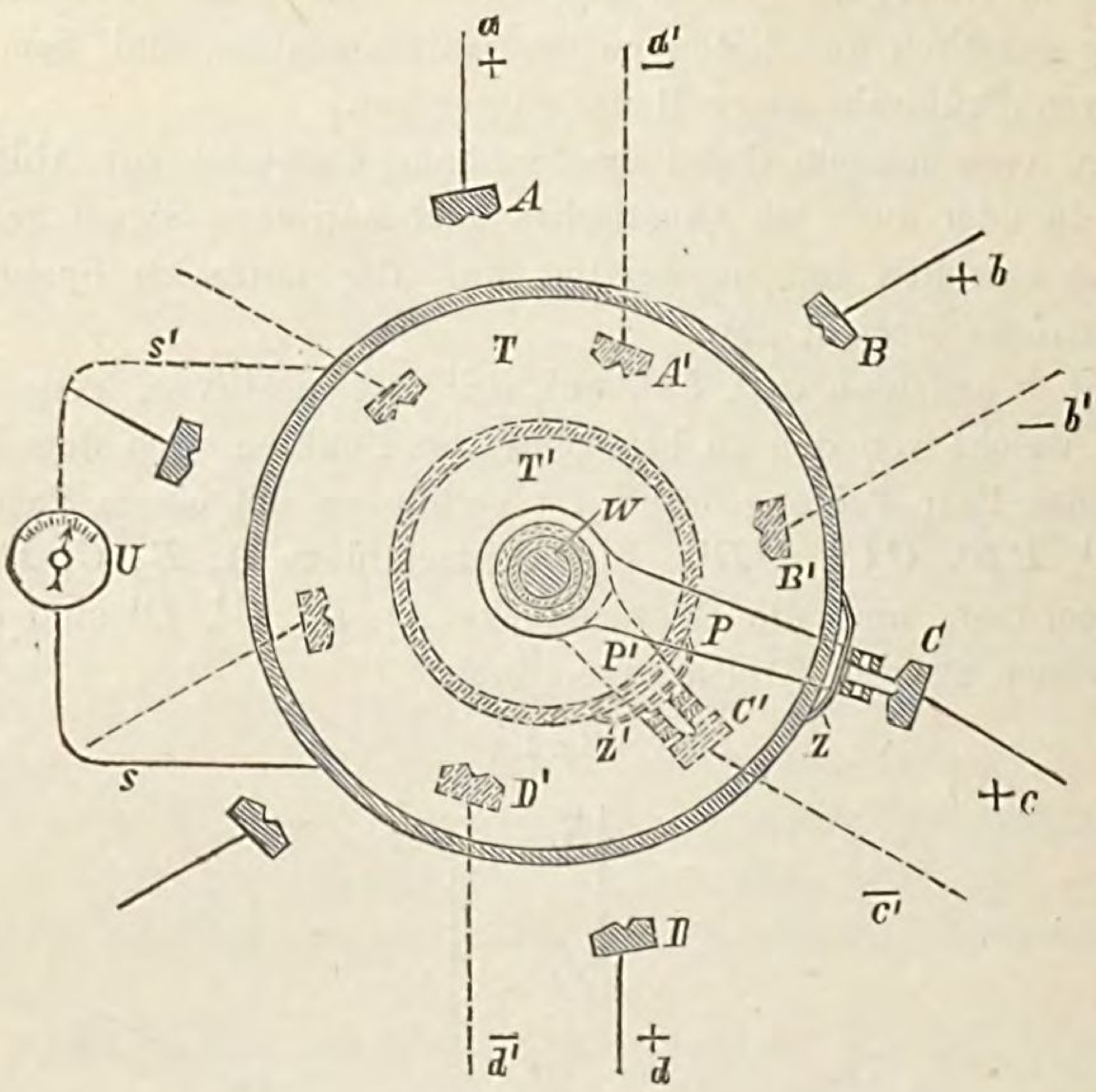
W ist eine Welle, welche durch einen elektrischen oder mechanischen Motor (z. B. ein Uhrwerk) in beständiger Rotation erhalten werden kann.

An der Welle W sind isolirt befestigt zwei leitende Ringe RR^1, welche mit je einem Contactarm QQ^1 elektrisch und mechanisch verbunden sind. Auf den Ringen RR^1 schleifen die Federn SS^1, welche durch Drähte ss^1 mit dem Messapparat U verbunden sind.

Eine andere Anordnung zeigt Fig. 2;

Innerhalb der kreisförmig angeordneten Contactstücke A, B, C, D ist angebracht ein leitender Ring T. Innerhalb des letzteren befindet sich die

Fig. 2.



zweite Reihe isolirt befestigter Contactstücke A^1, B^1, C^1, D^1, innerhalb welcher ein zweiter leitender Ring T^1 angebracht ist. Die Ringe TT^1 stehen durch ss^1 mit dem Messapparat U in Verbindung. Durch die Welle W werden die Arme PP^1 mit den isolirten Contactfedern ZZ^1 continuirlich in Rotation versetzt und dadurch die Verbindung des Messapparates über ss^1, TT^1, ZZ^1 und AA^1, beziehungsweise BB^1, CC^1, DD^1 mit den einzelnen zu beobachtenden Punkten hergestellt.

Patent-Anspruch:

Eine Vorrichtung zur Controle der an verschiedenen Punkten eines Leitungsnetzes herrschenden Stromspannung, welche darin besteht, dass durch einen elektrisch oder mechanisch angetriebenen Motor eine Welle W in Rotation versetzt wird, wodurch die elektrische Verbindung zwischen den Klemmen eines Galvanometers und dem positiven und negativen Prüfdraht der verschiedenen Hauptleitungen nach einander mittelst der Contact-Arme GG^1 bezw. PP^1 hergestellt wird, so dass der Ausschlag dieses einen

Galvanometers der Reihe nach angibt, welche Spannung an den Punkten des Leitungsnetzes vorhanden ist, an welchen die verschiedenen Hauptleitungen in dasselbe einmünden.

H.

Beschreibung eines erfundenen Verfahrens.

Verbessertes Verfahren zur Darstellung von Salmiakgeist oder hochprocentigem, concentrirtem Ammoniakwasser, von Dr. Alfred Feldmann, Fabrikanten in Bremen.

Bei der Darstellung von Salmiakgeist wird die ammoniakalische Flüssigkeit, vornehmlich das Ammoniakwasser, welches bei der trockenen Destillation von Kohlen, Knochen, Torf u. s. w. gewonnen wird, nach der hergebrachten Weise mit Aetzkalk vermischt der Destillation unterworfen.

Durch die Gegenwart des Kalkschlammes in den Destillationsgefässen wird der vollkommene Abtrieb des Ammoniaks wesentlich erschwert, und ist die spätere Beseitigung der Kalkrückstände eine unbequeme und unangenehme Procedur.

Um diesen Uebelständen vorzubeugen, scheidet man die durch die Kausticirung gebildeten, unlöslichen Kalkverbindungen vor der Destillation mit Hilfe einer Filterpresse oder Centrifuge ab, wobei die vorhandenen Schwefelverbindungen in bekannter Weise vorher entfernt werden können. Nach Abscheidung der Kalkverbindungen geht die Destillation ungleich leichter von statten, das Ammoniak kann ohne Verlust gewonnen und die Destillation in einfachster Weise in einem continuirlich wirkenden Colonnenapparat ausgeführt werden. Das gleiche Verfahren kann auch bei der Herstellung von concentrirtem Ammoniakwasser (sog. concentrirtem Gaswasser) in Anwendung kommen. Die hiebei bisher benutzten, continuirlich wirkenden Destillationsapparate liefern das concentrirte Ammoniakwasser nur in einer Stärke von ca. 12—15% Ammoniak. Bei stärkerer Concentration treten sofort Ausscheidungen und Verstopfungen der Kühlvorrichtungen durch kohlensaures Ammoniak ein. Wird aber die Kohlensäure der Ammoniakverbindungen im rohen Ammoniakwasser ganz oder auch nur theilweise durch Aetzkalk ausgefällt und werden die entstandenen unlöslichen Kalkverbindungen, wie vorhin angegeben, vor der Destillation entfernt, so kann man das concentrirte Ammoniakwasser in Colonnenapparaten in jeder beliebigen Concentration direct erzeugen, wodurch ein hochprocentiges Destillat und somit eine transportfähige Waare gewonnen wird.

Bei der Ausübung des Verfahrens wird das rohe Ammoniakwasser oder Gaswasser in einen Behälter gebracht und mit Kalkmilch oder trockenem Kalkhydrat in bekannten Verhältnissen mittelst Rührwerke innig vermischt.

Nach beendeter Zersetzung wird das Gemisch einer Filterpresse oder Centrifuge zugeführt, die festen Verbindungen von der Flüssigkeit abgeschieden und die letztere der Destillation unterworfen.

Bei der Herstellung von concentrirtem Ammoniakwasser braucht nur

ein Theil des kohlensauren Ammoniaks durch Kalk zersetzt zu werden, und zwar nur soviel, dass das Destillat bei höchster Concentration in den Kühlvorrichtungen nicht auskrystallisirt.

Patent-Anspruch.

Bei der Herstellung von Salmiakgeist oder hochprocentigem, concentrirtem Ammoniakwasser die Abscheidung der bei der Kausticirung gebildeten unlöslichen Kalkverbindungen vor der Destillation mit Hilfe einer Filterpresse oder Centrifuge.

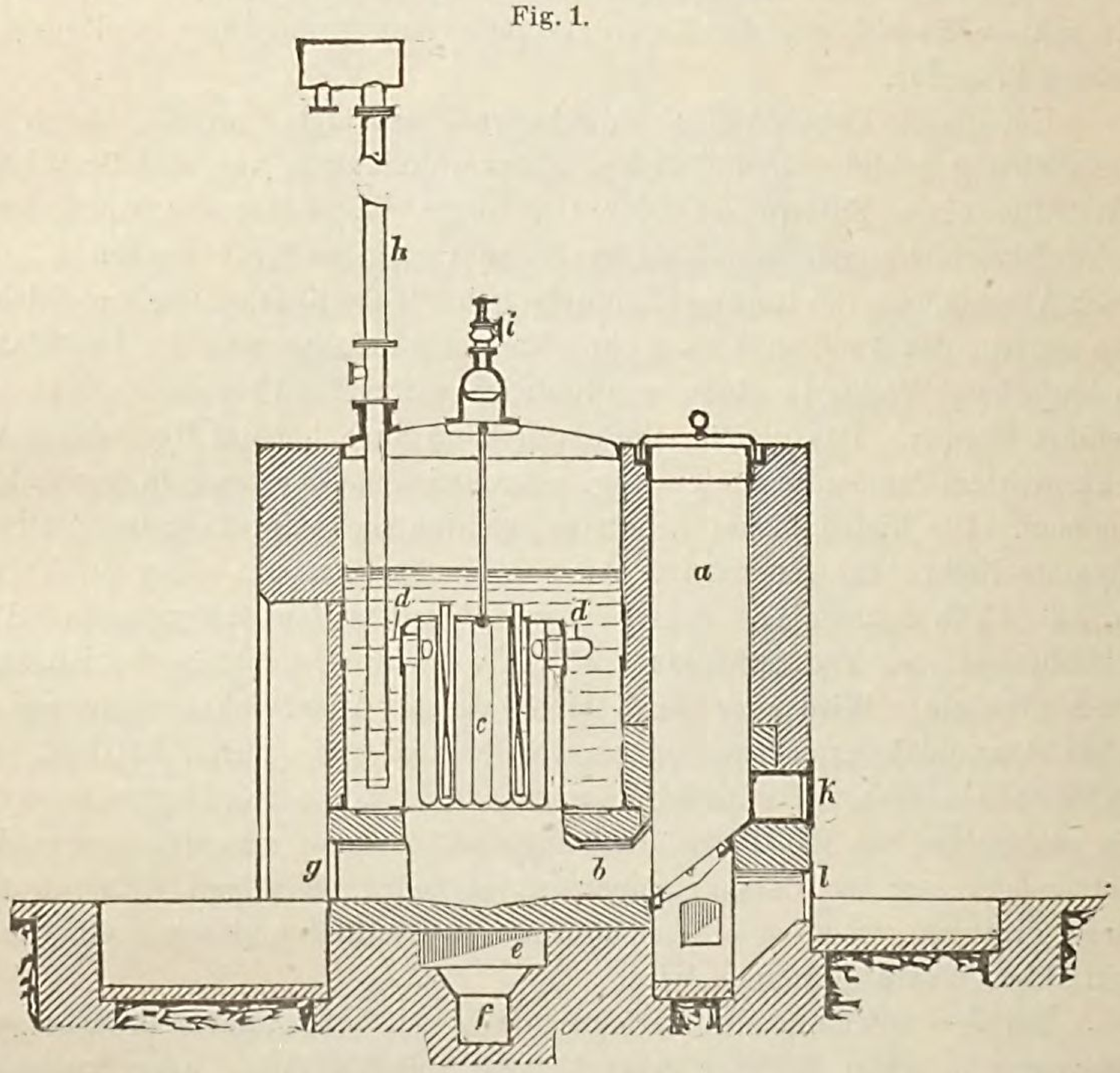
I.

Beschreibung einer erfundenen Verbesserung.

Verbesserungen an Dampfkesseln,
von Carl Voelckner, Civil-Ingenieur in Wien.

Die auf nachfolgender Zeichnung (Fig. 1, Fig. 2) dargestellte Erfindung besteht im Wesentlichen darin, dass bei sogenannten offenen Dampfkesseln,

Fig. 1.



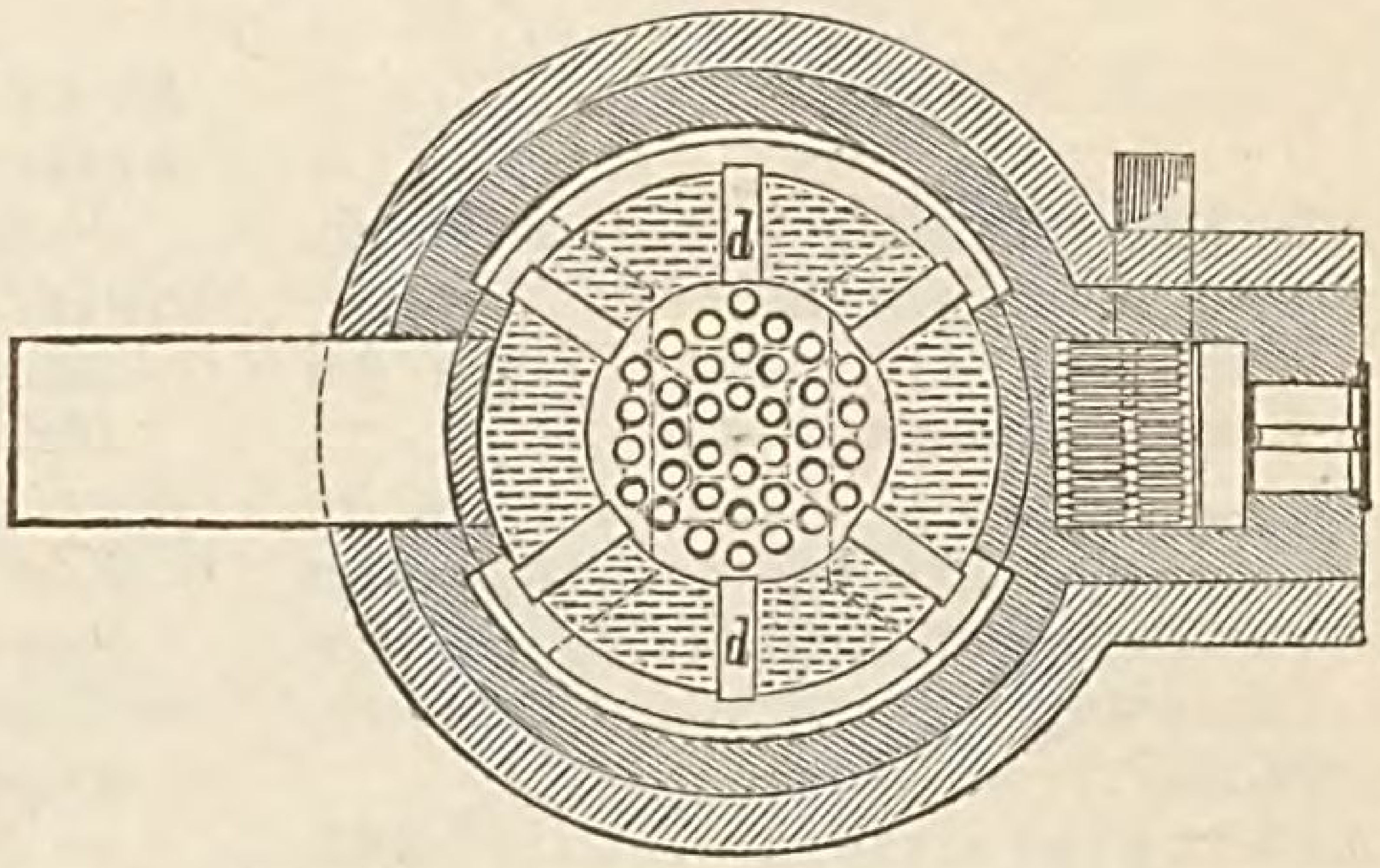
welche mit der Atmosphäre durch ein unverschliessbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr *h* von nicht über 5 m Höhe und mindestens 10 cm Weite verbunden sind, neben dem Dampfkessel ein Füllschacht *a* von beliebigem Material steht, in welchem sich die zur Feuerung bestimmten Coke, Kohlen oder anderes Brennmaterial befinden.

Am Boden dieses Füllschachtes ist ein Rost in beliebiger Form angeordnet, durch welchen von unten die zur Verbrennung nöthige Luft tritt. Der Luftzutritt wird automatisch durch eine beliebig construirte Vorrichtung regulirt, welche denselben proportional der im Kessel herrschenden Spannung öffnet und schliesst.

Bei dem auf der Zeichnung (Fig. 1) dargestellten Dampfkessel treten die Feuerungsgase durch den horizontalen Zug *b* in die Feuerbüchse *c*. Von der Decke derselben hängen in unbestimmter Zahl, der verlangten Heizfläche entsprechend, sogenannte Fieldrohre hinab.

Nachdem die Feuergase die Fieldrohre und die Cylinderfläche der Feuerbüchse bespült haben, treten dieselben durch Querrohre *d*, welche einerseits in dem Mantel der Feuerbüchse, andererseits in dem äusseren Kesselmantel eingedichtet sind, in die den Aussenkessel umgebenden Züge (Fig. 2), um, zum Boden herabfallend, in einem Quercanale unter demselben sich wieder zu vereinigen.

Fig. 2.



Von hier aus communicirt der Zug durch die verticale Absenkung *f* mit dem auf beliebiger Stelle stehenden Schornstein.

h ist das gesetzlich vorgeschriebene offene Standrohr von 5 m Höhe.

i ist das an beliebiger Stelle anzubringende Dampfauslassventil.

k und *l* sind dicht schliessende, mit dem Roste, resp. dem Aschenfall communicirende Putz- und Aschenthüren.

Der Vortheil der durch diese Construction repräsentirten Erfindung besteht darin, dass bei beliebigem Brennmaterial durch die verschiedenen Raumgrössen des Füllschachtes der Dampfkessel für lange Betriebszeiten, ohne einer Wartung zu bedürfen, functioniren kann, indem ihm sowohl das zu verdampfende Wasser, wie auch die nöthige Verbrennungsluft automatisch zugeführt werden und das gesetzlich vorgeschriebene offene Standrohr jede Gefahr ausschliesst.

Neu und Gegenstand des Privilegiums ist:

Bei sogenannten offenen Dampfkesseln ein besonderer Füllschacht *a*, der die Verwendung von beliebigem Brennmaterial gestattet und neben dem Dampfkessel angebracht ist (Fig. 1), wobei die Feuergase in eine aufrechtstehende Feuerbüchse *c* gelangen, in welcher eine beliebige Anzahl von Fieldröhren angeordnet sind, und die Feuergase von hier aus durch strahlenförmig angebrachte Querröhren *d* (Fig. 2) nach Aussen gelangen, um die äussere Haut des Dampfkessels bespülen zu können.

Alphabetisches Sachregister.

(Die beigesetzten Zahlen in gewöhnlichem Drucke bedeuten Seiten, die Ziffern in kleinerem Drucke Anmerkungen.)

A.

Abgang von Erfordernissen für ein giltiges Privilegium als Nichtigkeitsgrund 414–424, Frage der Beweislast beim — 465.

Abhängigkeit der Dauer eines inländischen Privilegiums von der des ausländischen Patents, eine Bestimmung öffentlichen Charakters 26, 27.

Abhängigkeitserkenntnis 482, s. auch Verbesserungserfindung.

— Einvernehmen der Handelsministerien über ein — 488.

Abhängigkeitsklage 449–450.

Absatzverhältnisse, ausschliessliche 23.

Abschriften der Beilagen und der Rubriken der Streitschriften im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 445, 454.

— von ämtlichen Ausfertigungen, Stempelpflicht der — 532, 533.

— Stempelpflicht der Beglaubigung der Uebereinstimmung von — mit den ämtlichen Ausfertigungen 533.

Absicht, böse, beim Eingriff 321.

— — ein Erschwerungsumstand bei Eingriffsstrafen 382.

— gewerbsmässigen Verschleisses beim Eingriff durch Verschleiss 328, 329.

Abweisende Erkenntnisse im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit, Einvernehmen mit dem ungarischen Handelsministerium über — 489.

Abweisung a limine von Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen 447.

Abweisungserkenntnis 482.

Actiengesellschaften, Ausübung der Privilegien durch — 114[2].

Adler, kaiserlicher, seine Führung den Privilegieninhabern im Jahre 1823 untersagt 111.

Advokaten, Streitigkeiten über die Kosten zwischen den Parteien und ihren — 485.

— Unzulässigkeit der Wiederaufnahme wegen schlechter Vertretung durch — 526.

— Vertretung der Parteien im Eingriffsstrafverfahren durch — 374; im gerichtlichen Eingriffsstreit und Rechtsmittelverfahren 376, 503; im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 442 f., 484 f.; s. auch Kostenersatz, Vertretungskosten.

Advokatenzwang im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit vor dem ungarischen Handelsministerium 443.

Aehnlichkeit gleichzeitiger Erfindungen, Beispiele für die — 425[2].

Aelteres Privilegium, Nichtigkeitsgrund der Identität mit einem — 424–425.

Aenderungen der Privilegienbeschreibung und die Priorität 185.

Aerar, Betheiligung desselben am Reingewinn eines Privilegiums 97.

Aeussern, Requisition ausländischer Regierungen um Einvernehmung von Zeugen im Wege des Ministeriums des — 474.

Aeusserung des Gegners über Fristgesuche 456.

Agenten s. Patentagenten.

Amerika s. Vereinigte Staaten etc.

Amortisirung von Privilegiumsurkunden 275—276, 318.
Amtliche Anordnung eines Augenscheines im Eingriffstrafverfahren 369.
— Antrag auf Strafmilderung oder -nachsicht im Erlöschungsstreit 516.
— Auferlegung des Processkostenersatzes im Eingriffstrafverfahren 362[2], 384.
— Ausfertigungen, ihre Stempelpflicht 532—534.
— Beachtung der patentrechtlichen Vorfragen im Eingriffstreit 349.
— Cautionsauferlegung im Eingriffstrafverfahren 369.
— Einholung der Erkenntnisse des Handelsministeriums über patentrechtliche Vorfragen 349, 352, 377[1].
— Einschreiten der Oberbehörde bei dem Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses 510[1].
— Feststellung der Identität zweier Privilegien im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 466.
— — der Mangelhaftigkeit der Beschreibung im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 464.
— — des Widerstreites öffentlicher Rücksichten gegen ein Privilegium im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 466.
— Gestattung von Schluss- u. Gegenschlussschrift im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 454.
— Verfolgung von Eingriffen, Unzulässigkeit der — 329[1], 362[2].
— — der Nichtigkeit od. Erlöschung eines Privilegiums nach einverständlicher Rückziehung der Anfechtungsklage 487—488.
— Versuche eines Uebereinkommens betreffend die Uebernahme der nachgemachten Gegenstände im Eingriffstrafverfahren 362.
— Vorgehen im Nichtigkeits- und Erlöschungsverfahren überhaupt 438[4].
— Vorsorge für ein geordnetes Verfahren im gerichtlichen Eingriffstreit 376 ff.
— Wahrnehmung des Ablaufes der Dauer eines Privilegiums im Streitverfahren 466.
— — der Verjährung der Eingriffshandlung im Eingriffstrafverfahren 359, 362[1].
Amtliche Wiederaufnahme des Eingriffstrafverfahrens, ihre Unthunlichkeit 518[1].
— Zustellung der Erkenntnisse des Handelsministeriums im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite an beide Streittheile 490.
animus confitendi bei der Ausstellung von Geständnisurkunden 460.
Anmeldesystem 38—43, 137.
—, Geschichte 100 ff.
—, reines 38 ff., 39[1].
— — im französisch-italienischen System 104.
— —, Reception des — in Oesterreich 107.
—, Privilegirung gleichzeitiger und ähnlicher Erfindungen unter dem — 425[2].
—, Vortheile und Nachtheile des — 40, 41.
Anmeldung von Rechtsmitteln und ihre Ausführung 495, 496[2], 503.
Annahme, Cessions— 202.
—, Formular einer Cessionsannahme 627.
Annoncirung als neuheitsschädliche Publikation 405.
Annoncirungsmethoden, nicht privilegirbar 215.
Anwaltszwang 442—443, 503.
Anwendbarkeit einer Erfindung, gewerbliche, eine Voraussetzung des Schutzes 146.
Appellation gegen gerichtliche Urtheile im Eingriffstreit 502.
Appellations- und Revisionsanmeldungen, Stempelpflicht der — 536.
Arbeit, die — und der Erfindungsschutz 22.
Arbeiter, Anspruch des Arbeitgebers auf die Erfindung der — 139[1].
—, die, und der Erfindungsschutz 31.
—, ihre Haftbarkeit bei einer Eingriffshandlung durch Herstellung 323.
—, ihre Theilnahme am Fabriksgeheimnis u. die neuheitsschädliche Ausübung einer Erfindung 142[1], 403[2], 404.
—, Rücksicht auf die — bei Einstel-

lung der Privilegien auf Spinnmaschinen im Jahre 1786 93[1].
Arbeitsleistung, erhöhte, eine Folge des Erfindungsschutzes 27f.
Arbeitstheilung, Grund u. Folge von Erfindungen 29.
Arcanum 91, 108[1].
Armenfonds, Einzahlung der Eingriffstrafen in den — 382.
Armenrecht 537.
Armuthszeugnis, Stempelfreiheit des — 537.
Arzneien, Ausschliessung von der Schutzfähigkeit in Frankreich, Italien 39[3].
—, Bereitung von — nicht privilegirbar 221 ff., 259, 416.
—, Patentfähigkeit der — auf dem Pariser Congresse 1878 58.
— —, Geschichte 108[1].
Aufbewahrung nachgemachter Gegenstände zum Zwecke ihres Verschleisses 327.
Aufgebotsystem 43–46.
Aufklärungsfragen der Parteien an die Sachverständigen 475.
Aufmunterung des Erfindungsgeistes 105[1].
Aufschiebende Wirkung des ausserordentl. Ministerialrecurses 511.
Aufsehen, Vermeidung unnöthigen — bei Beschlagnahme im Eingriffstreit 341.
Augenschein im Eingriffstrafverfahren 364 ff., 367, 370.
— —, seine Entbehrlichkeit 364[1].
— —, seine regelmässige Verbindung mit dem Sachverständigenbefund 367[1].
— im gerichtlichen Eingriffstreit 328.
— im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 463, 467, 474—475.
— im Sicherstellungsverfahren des Eingriffstreites 338 ff., 342.
—, Unzulässigkeit der früheren Verständigung des Belangten vom — 448.
Auskünfte in Privilegiensachen, Stempelpflicht der Gesuche um 528.
Ausland, aus dem — eingeführte Erfindungen 222—237.
—, Einfuhr eines im — nachgemachten Gegenstandes behufs Verschleisses 324, 328.
Ausland, Einvernehmung von Zeugen im — 474.
—, Giltigkeit des österreichischen Privilegiengesetzes im — 181.
—, im — wohnhafte Personen als Einschreiter um ein Einführungspatent 232 f.
—, Legalisirung von im — ausgestellten Vollmachten 257, 267.
—, Nachmachung eines Privilegiengegenstandes im — 324.
—, Neuheitschädlichkeit eines im — erzeugten und in das Inland geführten Erfindungsgegenstandes 400.
—, Nichtigkeitsgrund der erfolgten freien Ausübung einer Erfindung im — 417—419, 232 ff., Beweislast beim — 465.
—, Nichtigkeitsgrund der Nichtigerklärung eines Einführungsprivilegiums im — 235[2], 299, 420—422, Beweislast beim — 465.
Ausländer, als Träger des Erfindungsschutzes 136.
—, Ort der Einbringung von Privilegiengesuchen für — 174.
—, Privilegiumsverleihung an — in früherer Zeit 109[1].
—, Statistik d. Privilegienertheilungen an — 541, 543.
Ausländische Behörden bei Einvernehmung von im Auslande wohnhaften Zeugen 268.
— Erfindungen, gesetzliche Erfordernisse für die inländische Privilegirbarkeit von — 222–327, 416 ff.
— Patenturkunden, als Beilagen von Gesuchen um Einführungsprivilegien 308.
Ausländisches Patent, Nichtigkeitsgrund der Nichtidentität des inländischen Privilegienbesitzers mit dem Inhaber oder Rechtsnehmer des — 419–420, Beweislast 465.
Ausschliessungsrecht, das Erfindungsrecht als — 19, 153.
Ausserordentliche Appellation, ihre Unzulässigkeit im gerichtlichen Eingriffstreit 502.
— Dauer des Erfindungsschutzes 200.
— Ministerialrecurse 509—512.
Ausstellung nachgemachter Gegenstände zum Zwecke des Verschleisses 327 ff.

Ausstellungen, Schutz der Erfindungen auf — 245—250, 70.
—, Neuheitsschädlichkeit der Schaustellung von Erfindungen auf — 400[2].
Ausübung auf einem österreichisch-ungarischen Kriegs- oder Handelsschiff 182.
—, Begriff der — auf der Madrider Conferenz 64, 156[1].
—, — im Pariser Unionvertrag 60, 61.
—, — auf der Römischen Conferenz 66.
—, — nach dem Uebereinkommen Deutschlands mit der Schweiz 78.
—, — nach italienischem Rechte 156[1].
— durch dritte Personen 161.
— einer Erfindung, eine Bedingung der Privilegirung 97, 101, 398.
—, gewerberechtliche Voraussetzungen der — 150[1], 151.
— im Ausland, Begriff derselben 224 ff.
— im ersten Privilegienjahr 156—158, 162[1], 429—431, 466.
— im Verhältnis zum Neuheitsbegriff 140, 398, 399, 400, 428—429.
— nach dem ersten Privilegienjahr 156—158, 159—167, 431—434, 466.
—, neuheitsschädliche, Verwendbarkeit ihres Resultates 399[2], 400.
—, theilweise, Begriff der — 161[1] ff.
— und Nachahmungsmöglichkeit 141[1], 142—147, 399.
—, Unterlassung der gesetzmässigen — als Erlöschungsgrund 428—434.
—, vollständige, Begriff der — 159[1] ff.
Ausübungsabsicht 157[1], 158[1], 428, 431 f.
Ausübungsanerkennungen, Einvernehmen der beiden Handelsministerien hinsichtlich der — 177 f.
Ausübungsfeststellung 317 bis 318, s. auch Ausübungsnachweis.
Ausübungfeststellungs-Gesuche, Stempelpflicht der — 528.
Ausübungsfortsetzung 431—434, s. auch Ausübung nach dem ersten Privilegienjahr.
Ausübungsfristen s. Fristen.
Ausübungsnachweis bei Ansuchen um Zollermässigungen bei der Einfuhr privilegirter Maschinen 163[1].
— durch die politische Behörde erster Instanz 266[1].
—, ein Beweis zum ewigen Gedächtnisse 163.
—, freiwilliger 163—166.
Ausübungsnachweis, Gegenbeweis gegen einen — 165[1].
—, keine Voraussetzung der Privilegiumsverlängerung 163.
—, Protocoll über den — 165, 317.
—, Registrirung des — 164 f.
— über Klagen oder behördlichen Auftrag 318.
—, Vorgang beim — 317—319.
Ausübungspflicht 156.
—, als Folge des öffentlich-rechtlichen Charakters des Erfinderrechtes 26, 27.
Ausübungsrecht des Privilegirten 149—151.
— —, Einschränkungen des — durch die im öffentlichen Interesse erlassenen Anordnungen 151, 167.
Ausübungsübertragung s. Uebertragung.
Ausübungsvariante 160.
Ausübungszwang s. Ausübungspflicht.
Auszüge aus Amtsschriften, Stempelpflicht der — 533.
Avis préalable 43, 58, 67[1].

B.

Bayern auf dem Wiener Patentcongresse 1873 54.
Bedarf, inländischer — und gesetzmässige Ausübung 158[1], 428[2], 432[2].
Bedenkliche Zeugen 461—462.
Bedingungen, Nichtigkeitsgrund der Nichterfüllung bestimmter bei der Ertheilung eines Privilegiums aufgestellter — 425—426.
Bedingungsloses Einverständnis des Gegners mit der Klagsrückziehung 487.
Bedingungsweise Zusicherung von Privilegien in früherer Zeit 96, 97.
— Privilegienübertragung 205—206.
Bedürfnisse, ihre schnellere, billigere, bessere Befriedigung durch Erfindungen 27 f.
Beeidigung der Zeugen 470[2].
Beendigung des Eingriffstreites 381 bis 391.
Befund der Sachverständigen im Eingriffstreit 366.
— — im Nichtigkeit- u. Erlöschungsstreit 475—476.
Begehren um Wiederaufnahme des Eingriffstrafverfahrens 518—519.

Beginn der Dauer eines Privilegiums in früherer Zeit 101[1].
— des unvollständigen Erfindungsschutzes 182—189.
— des vollständigen Erfindungsschutzes 189—190.
Beglaubigung der Uebereinstimmung von Abschriften mit dem Original, Stempelpflicht der — 533.
Begründung des Straferkenntnisses im Eingriffstreite 381.
Behörden der Handhabung des Erfindungsschutzes 250—286.
—, Gerichts—, Wirkungskreis derselben in Patentangelegenheiten 268 bis 286, Verfahren vor Gerichten im Eingriffstreite 375 ff.
—, politische, ihre Entscheidungen über Kostenersatzansprüche in Privilegienstreitigkeiten, als Titel für eine gerichtliche Execution auf Privilegien 276, 277, s. auch Landesbehörden.
—, politische, erster Instanz, ihre Competenz in Privilegienangelegenheiten 265—267, 317, 331 ff., 392 f., 468, 472—473, 474, 477, 492, 496 f.
Beilagen zu stempelpflichtigen Eingaben oder Protocollen, Stempelpflicht der — 531, 532, 535.
Beitrittserklärungen zu einer eingebrachten Nichtigkeits- u. Erlöschungsklage 447.
Beiurtheile, Zulassung des Zeugenbeweises im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit ohne — 460.
Bekanntwerden einer Erfindung, Möglichkeit des — und die Neuheitsschädlichkeit der Ausübung 140, 399, 401—403.
Belebung des Erfindungsgeistes 27[1].
Belgien 9, 39[1], 42, 59, 137, 152, 191[1].
Belohnung, das Erfinderrecht als — 22[3], 191.
Belohnungen für Erfinder in früherer Zeit neben dem Privilegium 98.
Benützung, Ueberlassung eines nachgemachten Gegenstandes zur — 326[1].
Berathungsprotocolle des Privilegienfachcomités 480, des Justizministeriums 613.
Berühmung s. Privilegienberühmung.
Bescheinigung, glaubwürdige — des Eingriffes als Voraussetzung des Augenscheines und der Beschlagnahme 345[2], 346, 368, 378.
Beschlagnahme, sicherstellungsweise, im Eingriffstreite 325[1].
— —, ihre Aufhebung in Folge Einbringung der Nichtigkeitsklage seitens des Beklagten 348[2].
— —, ihre Unzulässigkeit nach eingebrachter Nichtigkeitsklage 348[1], 349[2].
—, vorläufige, anlässlich einer Eingriffstrafklage 337—344, 367 f., 368[2].
— —, anlässlich einer Eingriffseinstellungsklage 344—346, 378—379.
— — im engeren Sinne 335.
— — im weiteren Sinne 335 ff.
—, wiederholte, in einem Eingriffstreite 344[1].
Beschleunigung der Amtshandlungen in Privilegienangelegenheiten 263.
— — in Privilegien-Eingriffstrafsachen 370[1], 373.
Beschränkung des Privilegirten durch im öffentlichen Interesse getroffene Anordnungen 151, 167.
Beschränkungen des Erfindungsschutzes 214—237, 259, 415 ff.
Beschreibung, Abänderung und Ergänzung der Beschreibung nach Ueberreichung 307.
—, Anzahl der — 300.
—, äussere Form der — 301.
—, Beförderung der Industrie durch den Grundsatz der Genauigkeit der — 106.
—, Beweislast bei Mangelhaftigkeit — der 467.
—, Copien der — als Beilagen zu Gesuchen um Ausübungsfeststellung 317.
—, ihre Correctur und Substitution durch eine neue — 311[1].
—, Erfordernisse einer ordentlichen — 255, 300—307, 410—414.
—, Formularien von — 627—633.
—, Geheimhaltung der — und der Eingriffstreit 285, 323[1], 331.[1]
—, Gründe, legislative, für die vielfachen Erfordernisse einer ordentlichen — 302 f., 411.
—, Kundmachung der Offen-Erklärung einer geheimen — 190[1].

Beschreibung, Mangelhaftigkeit der — als Nichtigkeitsgrund 410 bis 414.
—, Mehrheit von — bei Sanitätsprivilegien 109[3].
—, Neuheitsschädlichkeit der Veröffentlichung ausländischer — 406.
—, Nichtneuheitsschädlichkeit der Veröffentlichung einer deutschen — nach dem Uebereinkommen vom Jahre 1891 406 ff.
—, Offenhaltung der — im Jahre 1820 abgelehnt 107.
—, Offenerklärung der geheimen — erloschener Privilegien 323[2].
—, Oeffnung und Prüfung der — im Handelsministerium 308 ff.
—, Requirirung der — im Eingriffstreit 343, 363[1], 364[1].
—, Sprache, in welcher die — abzufassen ist 154, 174[2], 301.
— — in früherer Zeit 109.
—, Statistik geheimer — 543.
—, Unzulässigkeit der Ausfolgung von — behufs Verbesserungen bei Wahrung der Priorität 184 f.
—, Vereinigung mehrerer Erfindungen in eine — 303.
—, Verheimlichungen in der — 304 bis 305.
—, Veröffentlichung der — erloschener Privilegien in der Wiener Zeitung seit 1826 115.
—, Vollständigkeit der — eine Folge des öffentlichrechtlichen Charakters der Erfindung 26.
—, Zahl der Privilegien mit geheimer — 543.
—, Zurückbehaltung der — 262[2].
Beschwerde an das Reichsgericht 523—524.
— an den Verwaltungsgerichtshof 501—502, 506—508, 512—516, 521—523, s. auch Verwaltungsgerichtshof 537.
Bessemer Stahlbereitungsverfahren, Patentirung des — im Deutschen Reich abgewiesen 50[1].
— — als Beispiel einer Verbesserungserfindung durch Weglassung eines Arbeitsprocesses 134[1].
Bestätigung der Privilegien beim Thronwechsel 88[1].
Bestellung des nachgemachten Gegenstandes 323.
Bevollmächtigte, Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften — seitens eines ausländischen Privilegiumswerbers bezieh. Privilegienbesitzers 298, 315, 387.
—, Befugnis eines in Ungarn wohnhaften für einen Ausländer bestellten — zur Ueberreichung eines Privilegiengesuches in Oesterreich 174, 175.
—, Verzicht auf ein Privilegium durch einen — 237[1].
—, Vormerkung der — im Privilegienregister 197.
—, Vorweisung der Vollmacht bei Ueberreichung von Ertheilungs- u. Verlängerungsgesuchen durch — 197, 297[4].
— s. auch Patentagenten, Vertretung, Vollmacht.
Beweisanbot im Eingriffstreit 332.
— im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 467.
Beweisaufnahme im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 467—475.
Beweise im Eingriffstrafverfahren 370 ff.
— im gerichtlichen Eingriffstreit 376 ff.
— im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 458, 475 ff.
— zum ewigen Gedächtnis 164 ff., 476—478.
Beweiseinreden 472.
Beweiskraft der Privaturkunden und der öffentlichen Urkunden 459.
Beweislast im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 463—466.
Beweismittel im Eingriffstrafverfahren 370 ff.
— im gerichtlichen Eingriffstreit 333.
— im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 457—466.
— zur Wahrscheinlichmachung des Eingriffes im Sicherstellungsverfahren 338, 339, 345.
—, neue, Wiederaufnahme des Eingriffstrafverfahrens wegen — 518[1].
— —, Wiedereinsetzung im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit wegen — 525[2].
Beweisregeln im gerichtlichen Eingriffstreit 376.
— im Eingriffstreite vor politischen Behörden 333, 372, 373.

Beweisregeln im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 476.
Beweisschriften s. Beweiseinreden.
Beweisvorbehalt 441.
Beweiswürdigung, freie 42, 373[1], 376, 475—476.
Beweis zum ewigen Gedächtnis 164, 476—478.
Bewerbung um ein Privilegium 292—313.
Bezirkshauptmannschaften s. Behörden, politische, erster Instanz.
Bibliotheken, Aufliegen neuheitsschädlicher Druckschriften in — 416[1], 410[1].
Bogen, der Beilagenstempel u. die Grösse des zu Beilagen verwendeten — 532.
Bolivia 78.
Bosnien und die Herzegowina, Competenz der Behörden in Privilegienangelegenheiten in — 178—180.
— —, als Inland 136[1], 145, 166.
— —, Privilegiengesetz für — 179[1], 180.
— —, Sprache der Privilegienbeschreibung für — 155.
Brasilien 42, 59, 78, 191.
Brauchbarkeit des Ergebnisses einer Ausübungshandlung 430, 432.
Brevets d'importation 223[1].
Budapester Bezirksgericht für den V. Bezirk 207, 213[1], 278, 279.
— Landesaustellung 1885 und der Schutz der Erfindungen 250.
Bücher, ihre Befreiung vom Beilagenstempel 531.
Bürgerliches Gesetzbuch, als Nebenquelle des Privilegienrechtes 130.

C.

Cameraltaxe 102.
Capitalarmer Gewerbestand, sein Widerstand gegen neue Erfindungen 29.
Capitalbefruchtende Kraft der Erfindungen 28 ff.
Cataloge 188, 253, 490, 491[1].
Caution, aktorische, im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 444[1].
— im Sicherstellungsverfahren 340 bis 341, 346, 369.
— —, als Bedingung der Beschlagnahme 340[1], 346.
Caution, aktorische, ihre Höhe und die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes 274[1].
— —, ihre Rückstellung im Falle der Verurtheilung 383.
— —, ihr Rückbehalt im Falle des Einstellungsbeschlusses 390.
— —, ihr Rückbehalt im Falle des Freispruches 389.
Cautionbestellung in Folge eines Verboturtheils im gerichtlichen Eingriffstreit 391.
— seitens des Eingriffsklägers und das Anmeldesystem 42.
Centraldepot zur Mittheilung von Erfindungspatenten im Pariser Union-Vertrag 62.
Centraltaxamt 34, 197, 262, 307, 311.
Cession 202[1], 264[2], 315, 626, s. auch Uebertragung.
Chemie, Privilegien auf Gegenstände der — 100, 104.
Chile 77.
China, Competenz der österr.-ungar. Consultate in — 181 f.
Chirurgische Apparate, ihre Privilegirbarkeit 222.
Civilgerichte, Verfahren im Eingriffstreite vor den — 375—380, 391, 392.
—, ihre Zuständigkeit für Ersatzansprüche aus Patentanmassungen 397.
— erster Instanz 275—286.
— —, Amortisirung von Privilegienurkunden 275—276.
— —, Eigenthumsansprüche an Privilegien 282—284.
— — im Eingriffstreite 285—286, 330 ff., 344 ff.
— —, Executionsführung auf Privilegien vor — 276—282.
— —, Legalisirungen 275.
— —, patentrechtliche Vorfragen vor — 347 ff.
— —, Schadenersatzansprüche aus dem Privilegialrechte 281—282.
Civilingenieure als Sachverständige bei Ausübungsnachweisen 292.
Civil-Process-Ordnung, ihre Anwendung 438.
Civilrechtliche Vorfragen s. Vorfragen.
Civilrechtsweg s. Rechtsweg.

Classen, die 89, nach dem Gegenstande der Erfindungen 253[1], 543 ff.
— —, Vertheilung der Privilegienertheilungen im Jahre 1891 in — 543 ff.
Colonieen 71.
Commerzhofcommission 110.
Commission, internationale 59.
Commissionsleiter, seine Befugnisse bei der Zeugenvernehmung 472[1].
Competenzconflicte in Privilegienangelegenheiten und die Zuständigkeit des Reichsgerichtes 542.
Concurrenz, freie, und der Erfindungsschutz 90, 223.
Confrontirung von Zeugen 471.
Congresse, internationale 53—73.
Consulate, österreichisch-ungarische 181—182, 267—267.
Consum, Begriff gesetzmässiger Ausübung und der inländische — 158[1], 428[2], 432[1].
Continentalsperre, gleichzeitige Patente auf Rübenzucker-Erzeugung aus Anlass der — 425[2].
Contumacirung des Beschuldigten im Eingriffstreit 369[2].
Creditirung der Erfindungsschutz-Taxen 198.

D.

Dänemark 54, 137, 191[1].
Darthuung des Eingriffs zur Erwirkung der Beschlagnahme 338 ff., 339[1], 363[2], 367, 368, 377, 378.
Datum der Privilegiumsurkunde 187 f., 310[1].
Dauer des Erfindungsschutzes, Beschränktheit der — 191; in früherer Zeit 87, 91, 101, 104, 117.
— — 191—200.
— —, ausserordentliche 200.
— —, ordentliche längste 192—200, 235[2], 239—240.
— der Einführungsprivilegien 235[2], 299, 420, 482.
— —, ihr Ende ein Erlöschungsgrund 435—436.
— eines Privilegiums, ihr Ende ein Erlöschungsgrund 434—435.
— —, amtliche Wahrnehmung der — 466.
— —, Klage auf Einschränkung der — 450.
Dauer-Einschränkungserkenntnisse 482.
— —, Zustimmung des ungarischen Handelsministeriums zu — 488.
Deutsches Reich, Aufgebot mit Vorprüfungsverfahren 45.
—, Dauer des Erfindungsschutzes 191[1].
—, Erfindungsschutzgebühren 34[4].
—, Gebrauchsmusterschutz 33[2].
—, Gemischtes System des Erfindungsschutzes 50[1].
—, Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn von 1881 über den gegenseitigen Erfindungsschutz 52.
—, Legalisirungsvertrag mit Oesterreich-Ungarn von 1880 203.
— — Durchführungsübereinkommen von 1881 203.
— in der mitteleuropäischen Patentunion 73.
—, Nichtneuheitsschädlichkeit einer Druckschrift, die älter ist als hundert Jahre 409[1].
— auf dem Pariser Congresse 56.
—, Patentagenten 297[2].
—, Patentschriften des Patentamtes als öffentliche Urkunden 203, 459.
—, Rechtliche Stellung des Urhebers der Erfindung 137[2].
— auf der Römischen Conferenz 66[2].
—, Uebereinkommen mit Italien zum gegenseitigen Schutze der Erfindungen, Marken und Muster 77[1].
—, Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn v. 6. Dec. 1891 53, 73—77, 145 f., 183[2], 407 ff.
— — Schlussprotocoll zum — 186[1], 74.
— — Durchführungsverordnung v. 8. Nov. 1892 zum — 407[1].
—, Uebereinkommen mit der Schweiz 77.
—, Vereinbarung über die Geltung des Tages der Anmeldung im — als Prioritätstag des österreich.-ungar. Privilegiums 174, 183[2], 186[1], 407 ff.
—, Verhältnis der Zahl der ertheilten und aufgehobenen Privilegien 49.
—, Zusatzpatente für Verbesserungserfindungen 152.
Devolutive Rechtsmittel 494.

Diebstahlsbegriff und Eigenthumstheorie 20.
Dienstgeber, sein Recht auf Erfindungen seiner Arbeiter 139[1].
Dienstverhältnis, sein Missbrauch ein Erlöschungsgrund bei Eingriffstrafen 382.
Direktive für Privilegiumsertheilungen 99.
Dispositivurkunden 457, 459.
Druckwerke und der Neuheitsbegriff 143 ff., 405—410.
— aus der Bibliothek des Handelsministeriums oder der technischen Hochschule, als Beweisurkunden 458—459.
Duplik 434.
Duplikate von Eingaben an Gerichte, Stempelpflicht der — 535.
— — an politische Behörden, Stempelpflicht der — 528.
— von Privilegienurkunden 195, 276[2], 318—319.
— —, Stempelpflicht der — 532.

E.

Echtheit der Beweisurkunde 458.
Ehre als Lohn der Erfinderarbeit 8.
Eid, s. Parteieneid, Zeugeneid.
Eigenthum, geistiges 5[4].
—, gewerbliches, im Unionvertrag vom Jahre 1883 66.
Eigenthumsansprüche an Privilegien, Competenz der Civilgerichte zur Entscheidung der — 283.
— —, Anmerkung im Register 284[1].
Eigenthumsbegriff, deutschrechtlicher, und das Erfinderrecht 22.
Eigenthumsklage des unrechtmässig verkürzten Erfinders 138.
Eigenthumstheorie 11 f., 14, 15, 26[1], 56, 104[1].
Einfuhr nachgemachter Gegenstände als Eingriffshandlung 328.
— des Privilegiengegenstandes im ersten Jahre 158[2], 159.
— eines Theiles des Bedarfes an Privilegiengegenständen nach dem ersten Jahre 160.
Einfuhrland von Einführungsprivilegien 232 f.
Einführungsprivilegien 223[1], 222—237, 308.
Eingaben in Privilegienangelegenheiten, Stempelpflicht der — 527 bis 537.
Eingaben in Privilegienangelegenheiten, ihre Verfassung durch Patentagenten 295 f.
Eingeführte Erfindung, Begriff der — 225.
Eingriff durch Gebrauch des nachgemachten Gegenstandes 194[2], 320[1].
— durch Herstellung 321—325.
— —, Verjährung des — 357 f.
— durch Verschleiss 325—329.
— —, Verjährung des — 358 f.
—, Wesen des — 319—329.
Eingriffshandlung, ihre Ausübung durch einen Dritten, keine Ausübung des Privilegiums 431[1].
Eingriffsklage 338—335.
— Stempelfreiheit der — 527[1].
Eingriffstrafen in früherer Zeit 87[2], 91, 103, 105, 115[3], 117.
Eingriffstreit, Beschlagnahme der nachgemachten Privilegiumsgegenstände im — 285, 325.
—, Beendigung des — 380—391.
—, Competenz im — nach dem Entwurfe des Privilegiengesetzes 124.
—, Competenz der Gerichte im — 285,
—, der politischen Behörden im — 266.
—, Contumazirung im — 369[2].
—, Professoren der Wiener technischen Hochschule als Sachverständige im — 290.
—, Provisorische Sicherstellungsmittel im — 355—346.
—, Rechtsmittel im — 493—496, 499 bis 503, 509—520.
—, Stempelfreiheit von Eingaben im — 527[1].
—, Strafmilderung im — 516 bis 517.
— Verfahren vor den Civilgerichten 375—380, vor den politischen Behörden 360—375.
—, Vertheidigung des Geklagten im — 347—360.
—, Vollstreckung der Erkenntnisse im — 391—393.
—, Vorfrage der Giltigkeit des Privilegiums im — 286.
—, Wiederaufnahme und Wiedereinsetzung im — 517—521.

Eingriffsverbot, als provisorische Sicherstellungsvorkehrung 331[2], 379[1].
Eingriffsverboturtheile 391.
Einheitlichkeit des Privilegienrechtes 173, 205.
Einlegung der Streitschriften 443.
„Einleitend" competentes Ministerium 174[2].
Einrede im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 451—454.
Einschränkung der Dauer oder des Inhalts eines Privilegiums, Klagen auf — 449—450.
Einstellung des fernen Eingriffes als provisorische Sicherstellungsvorkehrung 344[3], 345[1].
— des Verfahrens im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 486—489.
Einstellungsbeschluss im Eingriffstreit 390 ff.
Einstellungsklage s. Verbotklage.
Einwendung der Ungiltigkeit des Privilegiums im Eingriffstreit 347 ff.
Einwendungen im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 451—454, dilatorische — 452—453, peremptorische — 453—454, processhindernde — 451—452.
Elektrische Ausstellung in Wien 1883 und der Erfindungsschutz 250[1].
Elektrizität 416.
Ende des Erfindungsschutzes 237—240.
England s. Grossbritannien.
Entdeckung 131—133, 225.
Erfinder, der — und der Erfindungsschutzwerber 174[1].
—, Recht des verkürzten — auf Uebertragung des Patentes 138[1].
Erfinderrecht 10[2], 25, 26, Inhalt des — 147—168, Uebertragung des — 200—209.
Erfindung, Begriff der — 14, 131 bis 135, Ersparung an Kraft, Zeit, Raum und Stoff als Folge der — 27 ff., Gewerblichkeit der — 3, Neuheit der — 3, sittliche Bedeutung der — 30.
Erfindungsgedanke, der Ausübungsbegriff und der — 142, 157, 399.
—, der — und die Priorität 313.
Erfindungsgedanke, seine Beziehung in der Privilegienbeschrebung 305 ff.
Erfindungsschutz auf Ausstellungen 245—250.
—, Beginn des — 182—190.
—, Beschränkungen des — 214—237.
—, Dauer des — 191—200.
—, Ende des — 237—240.
—, Gegenstand des — 131—135.
—, internationaler — 52—78.
—, Oeffentlicher Charakter des — 26, 329.
—, Oertliches Geltungsgebiet des — 168—182.
—, Organe zur Handhabung des — 250—297.
—, rechtliche Natur des — 7 ff., 200 ff.
—, Steuerpflicht und der — 34[2], 266, 537.
—, Träger des — 135—139.
—, Volkswirthschaftliche Natur des — 27 ff.
—, Voraussetzungen des — 139 bis 147.
Erfindungsschutz - Gebühren 31 ff., 40, 87[3], 167, 192 ff., s. auch Gebühren, Taxen.
Erfordernisse für ein giltiges Privilegium, Abgang der — 414 bis 424.
—, Kenntnis des Mangels eines gesetzlichen — als Grund zu amtlichem Einschreiten der Oberbehörden 510[1].
Erfüllungsstempel 529, 530.
Ergänzung des technischen Gutachtens im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 480.
Erkenntnisse im Eingriffstrafverfahren 374 ff.
— im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 478—493.
—, ihre Arten 480—486.
—, ihre Bestandtheile 480.
—, ihre Rechtskraft 489—490.
—, ihre Vollzug 492—493.
—, ihre Wirkungen 492—493.
Erloschenerklärung eines Einführungspatentes im Auslande, als Erlöschungsgrund 422.
Erlöschung eines Privilegiums durch Verzicht 237—339.
— durch Zeitablauf 239—240.

Erlöschungserklärungen, Kundmachung der — 190.
Erlöschungsgründe 428—436.
— nach dem Patente von 1820 113 ff.
Erlöschungsausweis 240.
Erlöschungserkenntnis 482, 488.
Erlöschungsklage, Erlöschungsstreit etc. s. bei Nichtigkeits und Erlöschungsklage etc.
Erlöschungstatistik 240, 538 bis 539, 546—547.
Ermessen, freies — der Behörde 117[2], 338[1], 339[2], 341[1], 352[2], 374[1], 476[1], 517[2], 520.
Erprobung einer Erfindung, Neuheitsschädlichkeit der Ausübung zur — 404.
Erschwerungsgründe der Eingriffstrafen 382.
Ertheilung von Privilegien 116, 187[1], 217[2].
Erwerbsteuerpflicht 34[2], 112, 266, 537.
Erzeugnis 135[1], 147.
Erzeugnismethode 147.
Erzeugungsmittel 135, 147.
Erzeugungsmoment, der — und der Neuheitsbegriff 144 ff.
Eventualmaxime im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 441, 445.
Ewige Dauer des Erfindungsschutzes 13.
Exekution, Uebertragung eines Privilegiums im Wege gerichtlicher — 207 s. auch Vollstreckung.
Exekutionsführungen auf Privilegien 276—281.
Exekutionsklausel 486.
Exekutionskosten 493.
Expropriation 58, 167 f.

F.

Fabrik, der Beginn der Erfindungsausübung und der Bau einer, für die letztere bestimmten — 157[2], 430.
Fabriksgeheimnis 30, Ausübung einer Erfindung bei Wahrnehmung des — 142[1], 230[2], 403[2], 404[1].
— und der Erfindungsgeist 30, 54.
Fabriksprivilegien 86.
Fachcomité der Wiener technischen Hochschule 287[1], 462, s. auch technische Hochschule.
Feilbietung, exekutive, von Privilegien 280.
Feindschaft mit dem Gegner des Zeugenführers, Frage nach dem Vorhandensein grosser — 472.
Finanzielle Natur des Erfindungsschutzes 31—37, s. auch Erwerbsteuerpflicht, Erfindungsschutz-Gebühren etc.
Finanzministerium 35, 200.
— als Privilegiumsbesitzer 135[2].
Finanzpläne 215, 415.
Firmenrecht 5[1], 61, 62.
Formelle Rechtskraft der Erkenntnisse im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 489—490, 503 bis 505.
Fortschritte der Industrie und das Vorprüfungssystem 47.
Fragen, allgemeine und besondere bei der Zeugenvernehmung 471, 472.
Fragestellung an die technische Hochschule 479[1].
Fragestücke 460.
Frankreich 8, 38[3], 39[1], 39[3], 54, 56, 59, 137[3], 152[1], 160, 191[1], 223, 247 f.
Französisch. Privilegienrecht, sein Einfluss auf die österreichische Gesetzgebung 103.
Freie Beweiswürdigung 42, 475 bis 476.
Freispruch-Erkenntnis im Eingriffstrafverfahren 388—389.
Fremdstaat, Ausübung eines Einführungsprivilegium in einem — 231, s. auch Ausland.
Frist zur Patent-Anmeldung nach dem Vertrage vom 6. Dec. 1891 mit dem Deutschen Reiche 74.
— des Ausübungsbeginnes 431, 434[1].
— —, ihre Nachsicht 162[2].
— —, ihre Verlängerung 162[1].
— zur Einbringung der Rechtsmittel 495—496, s. auch Rechtsmittelfristen.
— der Schadenersatzklage eines vom Eingriffe Freigesprochenen 389[1].
— zur Einzahlung der Eingriffstrafe 392.
— — der Processkosten im Eingriffstrafverfahren 393.
— zur Erstattung der Streitschriften im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 455.

Frist zur Erstattung der Streitschriften im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit, ihre Berechnung 455.
— —, Folgen ihrer Versäumung 455[1].
— —, ihre Verlängerung 456.
— zur Rechtfertigung der Sicherstellungsmassregeln im gerichtlichen Eingriffstreit 379[2], 379[3].
— zur Verbesserung der Beschreibungen 509.
— zur Vervollständigung von Privilegiengesuchen 262.
Fristgesuche zur Einbringung von Nichtigkeits- u. Erlöschungsklagen, Unzulässigkeit von — 449[1].
Futtermittel für Thiere, Nicht-Privilegirbarkeit der Bereitung von — 220.

G.

Gebrauch, Bezug nachgemachter Gegenstände aus dem Auslande zum eigenen — 320[1], 328[1].
— nachgemachter Privilegiengegenstände 149[2].
— Ueberlassung nachgemachter Gegenstände zum — 326[1].
Gebrauchsmuster 74.
Gebrauchsmusterschutzgesetz, deutsches 33[2].
Gebrauchsrechte einer Erfindung, Schutz der — 320[1], 330[1].
Gebühren 32, 33, 35, 36, 37, 87[3], 102, 105, 111 ff., 192—198. 260, 297[4], 307 ff., 539—540.
Gebührenpflicht s. Stempelpflicht.
Gedächtnis, Beweis zum ewigen — 164 ff., 476—478.
Gegenschlussschrift 443, 454.
Gegenschriften über Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof 494.
— über Recurse 494[1].
Gegenstand des Erfindungsschutzes 131—135.
Geheime Beschreibung 104. 117, 299 f., 331[1], 334, 343[1], 345[1], 543.
Geistige Getränke, ihr Verschleiss und Privilegien auf ihre Erzeugung in früherer Zeit 109.
Geistiges Eigenthum 5[4].
Geldvorschüsse zur Hebung der Industrie 89.
Gelöbnis mit Handschlag statt des Zeugeneides 470.
Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes 168—182.
Gemeingut 240—245, 355 ff., 411, 422—424, 465—466, 490, 509[1].
Gemeinnützigkeit einer Erfindung, in früherer Zeit massgebend für die Verleihung eines Privilegiums 87.
Gemischtes System der Ertheilung des Erfindungsschutzes 50—51.
Genugthuung im Falle der Aufhebung der provisorischen Sicherstellungsmassnahmen 380, 396.
Genussmittel s. Nahrungsmittel.
Gerichte, ihr Wirkungskreis für den Erfindungsschutz 274 — 286, s. auch Behörden, Civilgerichte.
Gerichtliche Execution der vom Handelsministerium zuerkannten Kosten im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 493.
Gerichtsordnung, allgemeine 130, 375 ff., 393, 394, 438[4], 525[1].
Gesammtheit, ihre Rechte hinsichtlich einer Gemeingut gewordenen Erfindung 424.
—, das Fabriksgeheimnis und das Interesse der — 30.
Gesandtschaften, österreichisch-ungarische 267.
Geschäftssprache des Kronlandes, Begriff der — 155.
Geschichte des Erfindungsschutzes in Oesterreich-Ungarn 86—118.
Gesetzentwurf zum Schutze des Eigenthums an industriellen Erfindungen 14[3].
Geständnis im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 457.
Geständnisurkunden 457, 459 bis 460.
Gesuche um Privilegienertheilung 297—313.
Gesundheitsrücksichten, Nichtpriviligirbarkeit aus — 216[1], 218.
Getränke 127, 220, 259, 416.
Gewährleistung des Erfindungsschutzes 54 f.
Gewerbe-Ordnung 128 — 129, 150[1], 356[2], 360 ff., 394, 395—396, 509 ff.
Gewerbe-Politik, theresianische 89 ff.
Gewerbsmässigkeit der Ausübung 432.
— des Eingriffes 323, 325 f.

Gewerbliche Anwendbarkeit, eine Voraussetzung des Erfindungsschutzes 146 [1], 214, 415 ff.
Gewerbliches Eigenthum, Begriff des — 63.
Gewerbliches Moment im Begriff des Ausübungsbeginns 430.
— — der Ausübungsfortsetzung 432.
— — der Entdeckung 132, 147.
— — der Erfindung 3, 134, 147.
Gewerberechtliche Voraussetzungen der Ausübung eines Privilegiums 150 [1], 161, 218 [1], 221.
Giltigkeitsdauer s. Dauer.
Gleichlautende Entscheidungen, Rechtszug gegen — 495, 498, 499, 501 [1], 509 ff.
Glaube, guter, beim Abschlusse von Verträgen mit einem depossedirten Patentbesitzer 139 [3].
—, voller, im Falle unterlassenen Widerspruches 442 [1].
Gnadenact, kaiserlicher, zur Bewilligung der ausserordentlichen Dauer eines Priviligiums 200, 505.
— zur Nachsicht des Versäumnisses rechtzeitiger Privilegien-Verlängerung 196 [2], 505.
Gnadenrecht der Krone, der Erfindungsschutz als — 10, 88. 91.
Gremialsitzung im Handelsministerium 252, 480, 496.
Griechenland 54.
Grossbritannien 34 [4], 42 [1], 45, 51 [3], 54, 59 [1], 99, 105, 137, 152, 234 [3], 246 [1], 247.
Grössenvarianten und der Ausübungsbegriff 142.
Grund des Wissens 471, 473.
Grundsatz der Anhörung des Besitzers des angefochtenen Privilegiums im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 439 f.
Guetamala 59.
Gutachten, technisches 479, 480.

H.

Haarwuchsmittel 222.
Haftbarkeit der Beamten für saumselige Amtsführung 263.
Haftung für den durch Verzichtleistung auf ein Privilegium verursachten Schaden 435.
Handelskammern, Aeusserungen der — zum Entwurfe des Privilegiengesetzes vom J. 1852 121.
Handelsministerium, österreichisches 251—253, 129, 130, 177, 185, 207, 261, 275, 280, 309, 313 bis 315, 315—316, 348 ff., 352 [2], 354, 377, 443, 446, 468—473, 477, 479 ff., 488—489, 496, 498, 499, 505, 506, 509—512, 516, 525, 542, 549, s. auch Privilegienarchiv, Privilegiendepartement, Privilegienregister.
—, ungarisches 252—254, 36, 129, 130, 175 [1], 177, 178, 200, 281, 446, 450, 480, 481, 488—489, s. auch Ungarn.
Handels- und Arbeitsfreiheit 89 [2].
Handels- und Gewerbebücher, ihre Beweiskraft im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 460.
Handelsverträge, Unabhängigkeit der Erfindungsschutz - Uebereinkommen von den — 56.
Hannover 9.
Haupterkenntnisse im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 481 bis 482.
Hectographieen als neuheitsschädliche Druckwerke 143 [1], 405.
Hectographirte Beschreibungen 301 [1].
Heilmittel 108, 221.
Heimatspatent des ausländischen Privilegienbesitzers 232 f.
Hemmende Wirkung der Bewilligung des Gesuches um Wiederaufnahme des Eingriffstrafverfahrens 520.
— — der Nichtigkeitsklagen auf das Eingriffstreitverfahren 347 ff., 373 ff.
Hemmung der Erlöschung durch Ausübungshandlungen 433.
Herstellung des Erfindungsgegenstandes, als Ausübung 156, 157.
— —, Eingriff durch — 321—325.
Herzegowina s. Bosnien.
Hofkammer 94, 110 [3].
Hofkammer-Procuratur 102.
Hofkanzlei 110.
Hofrecurs 502.
Hof- und Staatskanzlei 94.
Holland 54, 59, 65 [2].

I.

Identität mit einem älteren Privilegium, Nichtigkeitsgrund der — 424—425.
— —, Feststellung von Amtswegen der — 466.
Immaterialrecht 11.
Import im Verhältnis zur inländischen Ausübung 158, 160, 431, 433.
Incidenzprocesse des Eingriffstreites, Ersatz der Kosten der — 387[1].
Incompetenz, processhindernde Einrede der — 451.
Indien 54.
Industrie 3, 244.
—, das Anmeldesystem und die — 41 f.
—, das Vorprüfungssystem und die — 47.
Industrielles Eigenthum, Congress für das — 56 ff.
—, internationales Bureau zum Schutze des — 62, 64, 71, 72—73.
Industrielles Urheberrecht 24.
Inhalt des Erfinderrechtes 25 ff, 147—168.
Inland 136[2], 145, 166, 174, 178, 180, 233, 324, 327, 400, 431, 432.
Inländer 324, 541, 542.
Internationaler Charakter der Erfindung 52.
— Erfindungsschutz 52—78.
Internationales Bureau, s. Industrielles Eigenthum.
Inrotulirungsverfahren 443.
Italien 39[3], 42, 54, 56, 59, 66[2], 73 ff, 77, 137, 152, 156[1], 191[1].
Italienisch-französisches und österreichisches System des Erfindungsschutzes 104 ff.

J.

Japan 42, 54.
Josephsakademie in Budapest 177, 287, 290[1], 489.
Juden 91[1], 111.
Justifizirungsklage, s. Rechtfertigungsklage.
Justizministerium, Motive und Protocolle des — zum Entwurfe des Privilegiengesetzes 125, 590 ff.

K.

Kaufgeschäft, die Privilegienübertragung als — 202[1].
Klagerecht des Besitzers eines älteren Privilegiums auf Nichtigerklärung 424.
— wegen Eingriffes und auf Nichtigkeit, ein Recht aus dem Privilegium 153.
— der Gesammtheit auf Nichtigererklärung 425.
Klagsrückerlag 452.
Klagsrückziehung 486—487.
Kneipp's Wasserkur, gleichzeitige Patente auf Behelfe für — 425[2].
Kommissionsgeschäfte mit nachgemachten Gegenständen 328.
Kosten des Eingriffstrafverfahrens 383ff., 389 f.
— —, vorherige Einvernehmung des Beschuldigten über die Höhe der — 384[2], 389.
— —, ihre Hereinbringung 392 bis 393.
— im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 483—486.
— —, ihre Exekution im gerichtlichen Wege 492—493.
— — in einem die Vorfrage eines Eingriffstreites bildenden Nichtigkeitsstreite 485[2].
Kostenersatz im Eingriffstrafverfahren, vom Parteienantrag unabhängiger Ausspruch über den — 362, 384, 390.
— im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit, Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich des — 523[1].
Kostenverzeichnis, als Beilagen der Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen 445, 484.
Kriegsministerium 219, 309.
Kundmachung im Reichsgesetzblatte 189, 190.
— im Wiener Diarium 10.
— in der Wiener Zeitung 111, 190.
— der Erlöschungen 339[2], 240, 490—491.
— der Ertheilungen 189 f., 310[3], 321.
— der Nichtigerklärungen 490 bis 491.

Kundmachung der Offenerklärung der Privilegienbeschreibung 190.
— der Uebertragungen 202.
— der Verlängerungen 314f.
— des Verzichtes auf ein Privilegium 238, 435.
Künstlerische Erzeugnisse, Schutz der — 214².
Kunstverständige s. Sachverständige.
Kunstweine 108¹.

L.

Landesbehörden, politische 254 bis 265, 183¹, 295 ff., 311, 382¹, 496, 497, 500¹.
Landesfabriksbefugnisse 111.
Landwirthschaftliche Erfindungen 100, 104, 109².
Lebensdauer der Privilegien, Tabelle über die — 546—547.
Leergang von Maschinen 306.
Legalisirung 203, 237¹, 255, 256¹, 265, 267, 275, 298, 298¹, 298², 533.
Legitimation zur Eingriffsklage 333f.
—, processhindernde Einrede der mangelnden — im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 451.
Licenzen 162, 204, 208, 429¹, 432.
Licenzprämien, Sequestration der — 281.
Liechtenstein 144, 166, 180f.
Liquide Beweismittel zur Darthuung des Eingriffs im Sicherstellungsverfahren 338, 368², 378¹.
Lithographie 405.
Litispendenz, processhindernde Einrede der — im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit.
Litteratur über allgemeines und internationales Patentrecht 78—81.
— über österreich.-ungarisch. Patentrecht 81—85.
Lohntheorie 22 ff., 98.
Lombardisch - venetianisches Privilegienrecht 103.
Luxemburg 56, 56², 191².

M.

Madrid, Patentcongress zu — 60 bis 73, 248².
Magistrate, städtische 165³, s. auch Behörden erster Instanz.
Majestätsrecht, die Privilegienverleihung als — 99, 110.
Mangel der Neuheit, Nichtigkeitsgrund der — 398—510.
Mangelhaftigkeit der Beschreibung 401—307, 311—313.
— —, Frist zur Behebung der — 312¹.
— —, Nichtigkeitsgrund der — 410 bis 414 s. auch Beschreibung.
Mantelbögen der Eingaben, ihre Stempelpflicht 528, 535.
Manuskript, Neuheitsschädlichkeit eines Druckwerkes bei der Bezeichnung als — 406³.
Markenrecht 14³, 60, 62, 63, 70ff., 73—78.
Marktcommissäre des Wiener Magistrats, Vertilgung der im Eingriffstrafverfahren für verfallen erklärten Werkzeuge und Hilfsmittel durch — 383².
Maschine, Ueberwälzung von mechanischer Arbeit auf die — durch Erfindungen 31.
Materielle Rechtskraft der Erkenntnisse des Handelsministeriums 489 bis 490.
Medicinische Fakultät der Wiener Universität 108¹.
Meineid der Zeugen im Eingriffstrafverfahren 371².
Meineidserinnerung im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 471.
Meridianzeit bei Berechnung der Priorität 183³.
Methode als Gegenstand des Erfindungsschutzes 135.
Mexico 66².
Milderungsgründe bei Eingriffstrafen 381—382.
Milderungsrecht der Landesstellen, ausserordentliches 382¹, 516ff.
Militärcomité s. Technisches etc.
Militärfreihet als Zugeständnis für Arbeiter von Privilegienbesitzern 97 f.
Minderjährige, als Träger des Erfindungsschutzes 136¹.
Ministerialrekurs, ausserordentlicher 509—512.
— ordentlicher 498—499, 501.
Mitbesitzer eines Privilegiums, Einschreiten um Verlängerung 197.
—, Verfügungsrecht 205¹.

Mitbesitzer eines Privilegiums, Verzicht auf seinen Antheil 238, 435.
Mitschuld 321.
Mitteleuropäische Union 9, 73 bis 78.
Modelle, als Beilagen und Theile der Beschreibung 300¹, 301, 304.
—, Frage der Stempelpflicht der — 531.
Modellrecht 5, 73—78, 215.
Modewaaren 93.
Möglichkeit gewerblicher Nutzanwendung, ihr Mangel ein Nichtigkeitsgrund 415.
Monarchenwechsel, Nothwendigkeit der Privilegien-Erneuerung beim — 87.
Monatskataloge 253.
Monopol, der Erfindungsschutz als — 10, 11.
Monopolsgegenstände, Erfindungen zur Herstellung und Verwerthung von — 217 ff, 416.
Monopolsrechte, als sogenannte Privilegien 86.
Mündliche Verhandlung des Eingriffstreites vor der ersten Instanz 362, 370.
—, Vorträge, ihre Unschädlichkeit für die Neuheit 398¹.
Muster, Musterrecht s. Modelle, Modellrecht.
Muthwillenstrafe 42.

N.

Nachahmung 2, 143, 322, 327.
Nachmachung 2², 143, 322, 327.
Nachschlagebücher des Privilegienarchivs 253.
Nachsicht der Privilegiumstaxen, Unstatthaftigkeit der — 112³.
— des Versäumnisses der rechtzeitigen Verlängerung 196.
Nachträge zu Streitschriften 455.
Nahrungsmittel, Ausschluss ihrer Bereitung von der Schutzfähigkeit 39³, 127, 220, 259, 416.
Namenrecht 5¹.
Naturrechtliche Doktrin s. Vertragstheorie.
Neapel, kostenlose Gewährung des Erfindungsschutzes im Königreich — 31.
Nebenerkenntnisse im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 483 bis 486.
— —, ihr Vollzug 492—493.
Neue Erfindungen, sogenannte 28².
Neuartigkeit des technischen Erfolges einer Erfindung 147.
Neuerlich überreichte Eingaben, Stempelpflicht von — 530.
Neuheit einer Erfindung, Begriff der — 37, 95f, 100, 114¹, 123, 134, 139—146, 398, 402 und der Prioritätstag 74, 145, 183, 187, 189¹.
Neuheitseigenschaft, Verschiedenheit der Zeitpunkte für die Feststellung der — 37.
Neuheitsgefährdung im Verhältnisse zum Deutschen Reiche 52.
Neuheitsmangel, Beweislast bei der Behauptung des — 464.
Neuheitsschädlichkeit der Ausübung 139—142, 401—403 s. auch Ausübung, — von Druckwerken 143—146, 405—410.
—, Beurtheilung der — nach dem Stande der technischen Wissenschaften zur Zeit der Anmeldung 409 f.
— der Versuche zur Erprobung einer Erfindung 141.
Nichtidentität des inländischen Besitzers eines Einführungspatentes mit dem Inhaber bez. Rechtsnehmer des ausländischen Patentes, als Nichtigkeitsgrund 419—420.
Nichtigerklärung eines Einführungsprivilegiums im Ausland, Nichtigkeitsgrund der — 235⁴, 420 f.
—, Kundmachung der — 190.
—, theilweise — 397, 413 f.
Nichtigkeitserkenntnis 481.
Nichtigkeitsgründe, die 397 bis 428.
Nichtigkeitsklage, Zulässigkeit einer — gegen ein bereits erloschenes Privilegium 443.
Nichtigkeitsprocesse, Competenz der Landesstellen im — 115¹.
Nichtigkeitsstreit und Gemeingut 241 f., 422—424.
Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 397—493, 503—505, 521 bis 526.

Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit, Beweisverfahren 457—478.
—, Einrede 451—454.
—, Erkenntnisverfahren 478—493.
—, Fristen im Streitverfahren 454 bis 456.
—, Grundsätze des Verfahrens im — 438 4, 439 f.
—, Klage 443—450.
—, ihre Stempelpflicht 528.
—, Rechtsmittel 503—505, 521 bis 526.
—, Verfahren 436—493.
—, Wirkungskreis der politischen Behörden erster Instanz 267 2.
Nordamerika s. Vereinigte Staaten.
Norwegen 50 1, 56 f. s. auch Schweden.
Notionirung 530.
Notorische Thatsachen 457.
Nullitätsbeschwerde gegen gerichtliche Urtheile im Eingriffstreit 502.

O.

Oberlandesgericht 502.
Oberster Gerichtshof, Recurs im Eingriffstreit an den — 502.
—, seine Spruchpraxis als Nebenquelle des Privilegienrechtes 130.
Oeffentliche Rücksichten, Widerstreit mit — 216—219, 426 bis 427, 436.
—, Amtshandlung über ungestempelte Eingaben aus — 530.
Oeffentliche Urkunden 458, 459.
Oeffentlichkeit des Eingriffstrafverfahrens 362.
Oelerzeugung aus Traubenkernen, der Gegenstand des ersten österreichsichen Privilegiums 87 1.
Oertliches Geltungsgebiet des Erfindungsschutzes 168—182.
Oesterreich auf dem Gebiete des internationalen Erfindungsschutzes 52, 53 f., 73 f.
Oesterreich-ungarisches Privilegialrecht, Einheitlichkeit des — 172 f.
Offenbare Gesetzeswidrigkeit, Behebung von — 510 3, 511.
— Nichtneuheit 50 1.
Offenerklärung s. Geheimhaltung.
Officiöse Aufhebungsgründe 438 2.
— — ihre amtswegige Verfolgung nach Rückziehung der Klage auf Nichtigkeit oder Erlöschung 487 bis 488.
Officiöses Verfahren im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 437, 438 4.
Orientalische Patentgesetzgebungen und der Pariser Congress 47.
Originale der Beweisurkunden im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 458.

P.

Papier oder dasselbe vertretende Stoffe, Stempelpflicht von Beilagen auf — 531.
Paraguay 9, 66.
Pariser erster internationaler Congress für das industrielle Eigenthum 1878 56—59.
—, Resolution des — 56—59.
— Wahl einer permanenten internationalen Commission zu Paris zur Herbeiführung einer Union 59.
— Unionvertrag 1883 59—66, Durchführungs- und Erläuterungsvorschlag beschlossen in Rom zum — 66, Schlussprotocoll zum — 63 bis 65.
— Weltausstellungen, die — und der internationale Erfindungsschutz 56, 66.
— zweiter internationaler Congress für das industrielle Eigenthum 1889 66—68, Einsetzung einer permanenten Commission in Paris zur Verwirklichung der Beschlüsse 68—69.
Paritionsclausel 486.
Paritionsfrist 393.
Parteien, ihre Zuziehung zum Beweisverfahren im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 468, 471, 472, 474.
Parteieneid im Eingriffstreit vor Gericht 323, 376.
— im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 457 2.
Patentagenten 292—297, 310 2, 374 1, 442 2 s. auch Bevollmächtigte.
Patentanmassung s. Privilegienanmassung.
Patentanspruch 305—307.
Patentbureau s. Patentagenten.

Patentcongresse, internationale 53—73.
Patentrechtliche Vorfragen s. Vorfragen.
Patentunionen 53—78.
—, die mitteleuropäische 73—78.
—, die südamerikanische 78,
—, die westeuropäische 53—73.
Peremptorische Einwendungen s. Einwendungen.
Persönliches Recht vermögensrechtlichen Inhalts, das Privilegienrecht als — 202.
Peru 78.
Pfändbarkeit bloss angemeldeter und bloss sichtbar concipirter Erfindungen 210.
Pfändung von Privilegien 209 bis 214.
— gerichtliche 211 ff.
— politische 214[1].
Pfandbestellung an Privilegien, freiwillige 213[2].
Pfandgläubiger eines Privilegienbesitzers, Befugnis des — zum Ansuchen um Verlängerung des Privilegiums 197[1], 264[2].
— Zustimmung der im Privilegienregister eingetragenen — im Falle einer Privilegienübertragung 209[1].
Pfandrechte an einem Privilegium, ihre Eintragung in das österreichische Privilegienregister 280.
Pflicht des Erfinders, die Erfindung wahrheitsgetreu darzulegen 154.
— sie auszuüben s. Ausübungspflicht.
Pflichten des Erfindungsschutzberechtigten 153—168.
Phantasienamen 299.
Philosophische Fakultät der Wiener Universität 291, 479.
Photographieen als neuheitsschädliche Druckwerke 143[1], 405.
—, Unzulässigkeit von — als Zeichnungen für Privilegienbeschreibungen 304.
Politische Akte, die Auffassung d. Privilegienverleihungen als — 105.
— Behörden erster Instanz s. Behörden.
— Exekution zur Hereinbringung der Processkosten, im Eingriffstreit 392.
— im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 492—493.
Politisches Princip im Erfindungsschutz 27.
Polizeistrafsachen, Eingriffstreitigkeiten als — 270, 502, 511[2], 512 bis 515.
—, Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes in — 270.
Polytechnisches Institut 115 s. auch technische Hochschule.
Popularklagen, die Nichtigkeits- und Erlöschungsklagen als — 444.
Portugal 9, 42, 59, 66, 77, 191[1].
Post, Aufgabe des Rechtsmittels zur — 495, 500.
— Aufgabe der Verlängerungsgesuche zur — 195, 265, 500.
Potasche-Erzeugung, Abweisung eines Gesuches um Privilegirung der — 90[1].
Prachtwaaren, Privilegiumswürdigkeit der — 93.
Präjudicialität von Nichtigkeitserkenntnissen für Eingriffssteite 350—351.
Präclusivtermin, Wiedereinsetzung wegen Versäumnisses eines — 508 f.
Präventivklagen im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreite 449—450.
Präventivsystem 38[2].
Prager Landesausstellung 1891 und der Schutz der Erfindungen 250[1].
Preiscourants als neuheitsschädliche Druckwerke 143.
Preussen 8, 31[1].
Princip, wissenschaftliches, Nichtprivilegirbarkeit eines — 214.
Priorität der Pfandrechte auf ein Privilegium 280.
— von Erfindungsprivilegien, nach dem Gesetze von 1820, Streit über die — 282[2].
Prioritätscertificat 185, 188, 199[1], 256, 260, 533.
Prioritätsrecht und Unionvertrag 65,
Prioritätsrechte, die — und die Uebernahme mangelhafter Privilegiumsgesuche 258 ff.
Prioritätsschutz 182—189, 258 ff. 263.
Prioritätstag, Begriff und Bedeutung des — 145, 182, 183—189.

Prioritätstag in den Privilegienurkunden 145[1], 177.
— nach dem Uebereinkommen mit dem deutschen Reiche vom Jahre 1891 74, 76[1], 145, 183, 407 ff.
— und neuheitsschädliche Ausübung 401.
— und neuheitsschädliche Druckwerke 410.
— und die Nichtigkeit des Privilegiums, weil die Erfindung Gemeingut war 422—424.
Prioritätsverlust bei wesentlichen Aenderungen der Beschreibung 184[1], 186—188, 258f., 260f., 263.
— durch Ueberreichung eines Privilegiengesuches bei der einleitend incompetenten Behörde 174—175.
— im Falle der Ausfolgung der zu verbessernden Beschreibung an die Parteien 312.
Prioritätsverschiebung im Falle der Abänderung des Erfindungsgedankens nach Ueberreichung der Beschreibung 307, 311[1], 313.
Prioritätszeitpunkt s. Prioritätstag.
Private Anfechtungründe 438, 476, 488.
— Urkunden 458, 459.
Privatrechtlicher Charakter der Privilegien 438[1].
Privilegialrechte, specifische 148 ff.
Privilegien, Zahl der 1867—1891 in Kraft gestandenen 542.
—, der in Oesterreich-Ungarn ertheilten 538 ff.
Privilegienanmassung 393 bis 397.
Privilegienarchiv 240, 251, 253, 310, 280, 300[2].
Privilegienberühmung 394 bis 395.
Privilegienbewerbung 297 bis 313.
Privilegienbureaux s. Patentagenten.
Privilegiencataloge s. Cataloge.
Privilegiendepartement des Handelsministeriums 36, 231, 253, 311, 478 ff., 545 s. auch Handelsministerium.
Privilegienertheilung 297—313.
Privilegienfachcomité s. Fachcomité, technische Hochschule.
Privilegiengesetz vom Jahre 1810 99[3].
— vom Jahre 1820 107 ff.
— vom Jahre 1832 116 ff., 226 ff.
— vom Jahre 1852 117—118, 119 bis 128, Text desselben 548—565.
Privilegiengesuche s. Uebertragung, Verlängerung, Verleihung.
—, Formular eines — 624.
Privilegienprocesse, ihre Verminderung durch das Vorprüfungssystem 48.
— Zahl der ganz oder theilweise aufgehobenen Privilegien durch — in Deutschland 49.
— — in Oesterreich 49.
Privilegienregister s. Register, Registrirung.
Privilegientaxen s. Erfindungsschutzgebühren.
Privilegienurkunden, Abnahme der — bei der Pfändung 212.
—, Amortisirung der — 275, 318.
—, ausländische — 232[1 u. 2], 233, 234, 235[1].
— Beifügung der theilweisen Aufhebung im Nichtigkeitsstreit auf — 491.
— als Beilagen der Verlängerungsgesuche 194 ff., 315.
—, Duplikate der — 319, 333[2], 532.
—, Ersichtlichmachung der Exekution auf den — 228, 279.
—, Legitimation zur Eingriffsklage durch Beibringung der — 333.
Privilegium, sprachgebräuchliche Bedeutung 86.
—, Rechte an dem — 153.
—, Rechte aus dem — 148—153.
Privilegiumsbeschreibung s. Beschreibung.
Processkosten, ihr Ersatz im Eingriffstreit 383—388, 389, 390, 391, 392, 393.
— im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 483—486, 493, 523[1].
Propinationsrechte, ihre Wahrung bei Verleihung von Privilegien für Getränke 109.
Protokolle, ihre Stempelpflicht 530—531, 535—537.
Protokollirung der Augenscheinsvornahme u. der Sachverständigen-

einvernehmung im Eingriffstreite 369.
Protocollirung der Ausübungsfeststellungen 317.
— der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis 478.
— des Erfolges des Versuches, ein Uebereinkommen betreffend die Ueberlassung der Eingriffshilfsmittel etc. an den Verletzten zu Stande zu bringen 372.
— im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 469, 473, 475.
— der Zeugeneinvernehmung im Eingriffstreit 372.
Prüfung der Privilegirbarkeit durch die Landesbehörden 259.
Publicitätsmoment, der Neuheitsbegriff und der — 144.

Q.

Quellen des Erfindungsschutzes 118 bis 130.
Quittung über den Erlag der Privilegiengebühren als Beilage des Verlängerungsgesuches 197.
— — des Verleihungsgesuches 155 f.

R.

Rathssitzungen der politischen Landesbehörden 496.
Rechnungen, kaufmännische, Stempelpflicht der — 532.
Rechtfertigung der gerichtlich angeordneten Sicherstellungsmassregeln im Eingriffstreit 346, 379.
Rechtsanwalt s. Advocaten.
Rechtskraft der Erkenntnisse des Handelsministeriums im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 489 bis 490, 503[1], 521.
Rechtskraftclausel auf Erkenntnissen im Eingriffstrafverfahren 393[1].
Rechtsmittel 493—526.
—, ausserordentliche 505—526.
— im nichtstreitigen Verfahren 496 bis 499, 505—509.
— im Streitverfahren 499—505, 509 bis 526.
—, ordentliche 496—503.
Rechtsmittelfristen, Berechnung der — 495, 511.
—, Folgen irrthümlicher Angaben von — in einer Entscheidung 496[1].
Rechtsmittelfristen, Unzulässigkeit der Verlängerung der — 496, 500.
Rechtsnehmer des Inhabers eines Einführungsprivilegiums 236, 419 ff.
Rechtssicherheit, die scharfe Abgrenzung des Erfindungsbesitzes ein Gebot der — 411.
Rechtsweg, Unzulässigkeit der Verweisung des Kostenersatzanspruches im Eingriffstrafverfahren auf den — 385[2], 388[1], 483.
—, Verweisung der Schadenersatzansprüche auf den — im Eingriffstrafverfahren 383, 389[2].
Rechtzeitigkeit der Ueberreichung eines Verlängerungsgesuches 194 ff., 265[1].
— der Zurückziehung eines Verleihungs- oder Verlängerungsgesuches 199.
Recognoscirung von Urkunden 458.
Recurse im Eingriffstreit gegen Bescheide der Gerichte 502.
— im Eingriffstreit gegen Verfügungen und Entscheidungen der politischen Behörden 499—502.
— gegen Bewilligung und Verweigerung der Wiederaufnahme 520.
— im nichtstreitigen Verfahren 498 bis 499.
—, betreffend den Sachverständigenbefund im Sicherstellungsverfahren 343.
—, Stempelpflicht der — 528, 536.
—, Unzulässigkeit des — gegen gerichtliche Anordnung einer Befundaufnahme wegen Eingriffes 345.
—, Unzulässigkeit des — gegen zu milde Strafe des Eingreifers 500[2].
Regierungswechsel, Privilegien-Erneuerung beim — 88 ff.
Register, Ersichtlichkeit der „einleitenden" Ertheilung aus dem — 176.
— —, des Prioritätszeitpunktes aus dem — 188.
—, Streitanmerkung im — 284.
Registerführung bei den Landesgubernien u. der Hofkammer 115.
Registrirung der Ausfertigung von Duplicaten 319.
— der Ausübungsfeststellung 164 f., 317, 318.
— der Ertheilung 310.

Registrirung der Licenzen (Ausübungsübertragungen) 204, 208.
— der Nichtigkeits- u. Erlöschungserklärungen 490—491.
— des Pfandrechtes auf ein Privilegium 211, 213², 278—280.
— der Uebertragungen 202—209, 315—316.
—, Unzulässigkeit der — territorial od. inhaltlich beschränkter Uebertragungen 173.
— der Verlängerungen 314 f.
Registrirungscertificat 316.
Registrirungsgebühr 192¹, 307.
Reichsgericht 274, 523—524.
Remuneration, das Patentinstitut als — 22³.
Replik 454.
Repressivsystem 138¹.
Reproduction s. Vervielfältigung.
Requisition, Beschlagnahme zufolge behördlicher — 337.
—, gerichtliche — behufs Durchführung der Pfändung u. s. w. 212.
—, Unzulässigkeit der Einleitung eines Eingriffstreites im Wege der behördlichen — 331³, 337¹, 362².
Res judicata, Einwendung der — 452.
Resolutivbedingung, Ertheilung eines Privilegiums unter einer — 426¹.
Römische Patentconferenz 66.
Rubriken 445, 454, 456.
Rubriksabschriften, Stempelpflicht der — 528, 535, 536.
Rückerstattung der Taxen 198 bis 200, 308.
Rückfall, ein Erschwerungsgrund bei Eingriffstrafen 382² u. ³.
Rücklegung eines Privilegiums 237 bis 239, 435.
Rücksichten, öffentliche s. Oeffentliche.
Rückwirkende Kraft öffentlichrechtlicher Anordnungen hinsichtlich der Privilegirbarkeit von Erfindungen 218¹.
Rückziehbarkeit der Eingriffsklage bis zur Zustellung des Erkenntnisses 329¹.
Rückziehung der Klage im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 486.
— des Strafbegehrens im Eingriffstreit 335¹.
Rückziehungsrathschlag s. Avis préalable.
Rumänien 54, 66².
Russland 9, 46², 54, 56, 191¹.

S.

Sachsen 9.
Sachverständige bei Ausübungsfeststellungen 165, 318.
— im Eingriffstrafverfahren 338 ff., 341—344, 363—368, 369, 370.
— im gerichtlichen Eingriffstreit 378.
— im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite 462, 463, 467, 474—475.
— bei Zeugeneinvernehmungen im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 464—470, 471².
Sachverständigengutachten, Stempelpflicht 529, 535.
Sachverständigenliste des Wiener Magistrates 292, 342², 365⁵.
Saisonartikel, Erfindung von — 33.
Salvador 59.
Salz s. Monopolsgegenstände.
Sanitätsdepartement der Statthalterei in Wien 291.
Sanitätsprivilegien 108¹, 109³, 255¹, 259, 291, 299, 309.
Sardinien 9.
Schadenersatzansprüche aus der Privilegienanmassung 395—397.
— aus der Privilegienberühmung 394.
— Competenz der Civilgerichte betreffend die aus dem Privilegialrechte entstandenen — 281—282.
Schadenersatzpficht des Eingriffsklägers wegen ungerechtfertigter Klage 346¹, 390, 622.
— des verurtheilten Eingreifers 383.
Schätzung, executive, von Privilegien 280.
Schaffenstrieb, die Erfindung und der — 1 ff.
Scheinausübung 158¹, 158², 430.
Scheinerfindungen und die Höhe der Gebühren 34.
Scheinexistenz des prioritätsjüngeren Privilegiums 324¹.
Schiesspulver 40. 217, 219¹, 309², 416.
Schiffe der österreichisch-ungarischen Kriegs- und der Handelsmarine, als Inland hinsichtlich der Ausübung 166², 182.
Schlussschrift 454.

Schöpfung der Erkenntnisse im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit, Verfahren bei — 478—481.
Schreibmaschinen, Herstellung der Beschreibungen mittelst — 302.
Schriftenempfänger, Namhaftmachung eines inländischen — seitens eines ausländischen Klägers 444[1].
Schriftliches Verfahren im Eingriffstrafverfahren 362.
— — im Nichtigkeits- und Erlöschungstreitverfahren 441.
Schriftlichkeit der Privilegienübertragungsverträge 203[2].
Schutzcertificate für Erfindungen auf Ausstellungen 249.
Schweden und Norwegen 46[4], 50[1], 51[2], 54, 56, 66[2], 191[1].
Schweiz 43, 54, 56, 59, 62, 63, 64, 66[2]. 73 ff., 77[2], 146[1], 191[1].
Sectionschef der ersten Section des Handelsministeriums 478, 480, 496.
Sequestration des Eingriffsgegenstandes zur Sicherstellung im Eingriffstreit 336.
— von Privilegien 211[2], 281.
Serajevoer Landesregierung 179, 180.
Serbien 59, 66[2].
Sicherheitsrücksichten, Nichtprivilegirbarkeit einer Erfindung aus — 216[3], 218.
Sicherstellung im Eingriffstreit 325[1], 334 ff., 391 s. auch Beschlagnahme.
Sicherstellungmassregel, Unterbrechung der Verjährung eines Eingriffes durch Bewilligung einer provisorischen — 358.
Sicherstellungsmittel, provisorische — im Eingriffstreite 335 bis 346.
—, anlässlich einer Eingriffstrafklage 337—344.
—, anlässlich einer Verbotsklage 344 bis 346.
Siebenbürgen 108, 116.
Siemens' Regenerativofen 50[1].
Sistirende Wirkung, der ersten Nichtigkeits- und Erlöschungsklage im Eingriffstreite 351, 352[2], 448.
— — von Einwendungen auf Nichtigkeits- und Erlöschungsstreite 453.
Sittlichkeit, ihre Hebung durch Erfindungen 30 f.
Sittlichkeitsrücksichten, Nichtprivilegirbarkeit einer Erfindung aus — 40, 216, 218.
Sizilien 9.
Sodawasserflaschen, Privilegirung von nachträglich als gesundheitsschädlich verbotenen Verschlüssen für — 427[1].
Sonn- und Feiertage als Endtage von Fristen im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 455.
— — von Rechtsmittelfristen 495[1].
Spanien 9, 42, 56, 59, 191[1].
Sperre, enge, als Sicherstellungsmittel im Eingriffstreit 336.
Spielpläne 215.
Spinnmaschinen, Einstellung der Privilegirung von — 93.
Sprache der Privilegienbeschreibungen 109[4], 109[5], 154, 174[2], 301.
— der Privilegiengesuche 298[3].
— der Nichtigkeits- u. Erlöschungsklagen 446[1].
— einer neuheitsschädlichen Druckschrift 144[3], 408.
Sprengmittel, ihre Privilegirbarkeit 219[1], 309[1].
Staat, der — als Träger des Erfindungsschutzes 135[2].
—, Leistung der ersten Privilegiumstaxe durch den — 198.
Staatsbeamten als Privilegienbesitzer 136.
Staatsinteresse, das — gefährdende Erfindungen 217.
Staatsmonopolsgegenstände s. Monopolsgegenstände.
Stammerfindung 17, 449—450, 482.
Stammtaxen 192.
Stand, Wiedereinsetzung in den vorigen — s. Wiedereinsetzung.
Statistik 538—547.
Statthaltereien s. Landesbehörden.
Stempel- und Gebührenpflicht 527—537.
Stempelgebühr für Erkenntnisse, Bezahlung der — 536.
Stempelmarken, ihre Befestigung 529.
Stenographische Form eines neuheitsschädlichen Druckwerkes 144[3].
Steueramt, Einzahlung der Privilegientaxen beim — 308.

Steuerobject, der Erfindungsschutzbrief — als 34.
Steuerpflicht 537.
Strafe, Auffassung der Nichtigerklärung wegen mangelhafter Beschreibung als — 413[2].
Strafen im Eingriffstreit 102, 105, 381, 382.
—, Unzulässigkeit ihrer Verschärfung über ein Rechtsmittel des Eingriffsklägers 500[2].
Straferkenntnis im Eingriffstreit 380—388.
Strafgerichte 275[3].
Strafklagen im Eingriffstreit 330 ff.
—, Verfahren bei der Verhandlung über — 360—375.
Strafmilderungsgesuch 516 bis 517.
Strafnachsichtsgesuch 516 bis 517.
Strafprocessordnung, die — als Nebenquelle des Erfindungsschutzes 130.
—, Analogieen mit dem Verfahren nach der — 361[2], 372, 387, 500, 518—521.
Strafsanction, die — zum Schutze der Erfindungen als Folge des öffentlichrechtlichen Charakters des Erfinderrechtes 25, 329 f.
Strafverfahren, Wiederaufnahme des — s. Wiederaufnahme.
Streitanmerkung eines bei Gericht anhängigen Privilegiums-Eigenthumstreites im Register 284.
Streitgenossen im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit, Kostenersatz zur ungetheilten Hand seitens — 485[1].
—, Stempelpflicht der Vollmachten der — 534.
Streitschrift, Folge der Unterlassung der Einbringung einer — 455.
Streitschriften im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 445, 454.
—, Vorbringung von Neuerungen in späteren — 441, 454.
Stundung der Privilegientaxen 198, 308.
Subjective Voraussetzungen des strafbaren Eingriffs im Sicherstellungsverfahren 337[2].
Submittirung in das Klagebegehren 451, 485.
Südafricanische Republik 42.
Summarverfahren im gerichtlichen Eingriffstreit 359, 375 ff.
Suspensive Wirkung von Rechtsmitteln 493, 494.
Syndicatsklage, administrative 263[1].
Systeme bei Gewährung des Erfindungsschutzes 37—51.

T.

Tabak s. Monopolsgegenstände.
Tagsatzung im gerichtlichen Eingriffstreit 376.
Taxen s. Erfindungsschutzgebühren.
Taxnachsicht 108[1].
Taxrückziehung 261.
Taxsystem, progressives 194[1].
Technische Beamten des Handelsministeriums 177[1], 185, 288[1], 309.
Technische Hochschule, Ungarische s. ungarische Josephsacademie, Wiener 36, 177, 286—291, 309[1], 318, 478 f., 480.
— Unzulässigkeit der Verwendung ihrer Professoren zu Sachverständigen im Eingriffstreit 290.
Technisches und adminstratives Militärcomité 219, 309, 478[2].
Telegraphische Eingaben, Art der Gebührenentrichtung für — 529.
Telephon als Beispiel einer neuen Erfindung 28[2].
Theilnahme am Eingriff 322.
Theilweise Nichtig- oder Erlöschungserklärung, Klage auf — 444[2].
Theilweises Obsiegen, Bestimmung der Processkosten bei — 485.
Thierarzneiinstitut 201, 478[2].
Thomas' Eisenentphosphorungsverfahren, seine Privilegierung in in Deutschland abgewiesen 50[1].
Thronwechsel, Bestätigung der Privilegienertheilung beim — 88[1].
Tod des Privilegiumsbesitzers, Uebertragung des Privilegiums nach dem — 207.
Toiletteartikel 108[1].
Träger des Erfindungsschutzes 135 bis 139.
Tragsesselprivilegium 92[1].
Transferirung als provisorisches Sicherstellungsmittel im Eingriffstreit 336.
Türkei 42, 181.
Tunis 66[2].

U.

Uchatiusstahlbereitung, eine Verbesserungserfindung durch Weglassung eines Arbeitsprocesses 134[1].
Uebereinkommen mit dem Deutschen Reich s. Deutsches Reich.
Uebereinkommensversuch hinsichtlich der Uebernahme der im Eingriffstreit mit Beschlag belegten Gegenstände 362[1].
— der zum Eingriff dienenden Hilfsmittel etc. 372.
Ueberlassung der Ausnützung eines Privilegiums für ein bestimmtes Territorium 204[1], 208, 281.
Uebertragung der Ausübung 208, 281.
— des Erfinderrechtes 200—209.
— insbesondere auf Grund excutiver Einantwortung 207, 280—281.
— auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses in einem Privilegien-Eigenthumprocesse 283.
— auf Grund einer Verlassenschaftseinantwortung 207.
—, Kundmachung der — von Privilegien 190, 232[1].
—, Motive des Justizministeriums zu den Gesetzesstellen über — 594 f.
—, Unzulässigkeit der — einzelner Befugnisse aus dem Privilegienrechte 173[1], 204.
—, Unzulässigkeit territorial oder zeitlich beschränkter — von Privilegien 173, 204[1], 206[1].
— Vorgang bei der — von Privilegien 315—316.
Uebertragungsurkunden 315[2].
—, ihre Rückbehaltung im Handelsministerium 316[2].
—, Formular einer — 626.
—, Stempelpflicht der — 534.
Unanfechtbarkeit der Entscheischeidungen d. Handelsministeriums in Eingriffstreitigkeiten 501, 502.
Ungarische Hofkanzlei 110.
— Josephsacademie 177, 287, 290. 310.
— Staatsangehörige, Statistik der Privilegienertheilungen an — 541.
— technische Hochschule s. Josephsacademie.
Ungarisches Bezirksgericht für den V. Bezirk in Budapest 207, 213[1], 278.
— Handelsministerium s. Handelsministerium.
— Privilegienregister 207, 208, 213[2], 279, 280, 318.
Ungarn, Advokatenzwang 442, 443, 446.
— Auslagen für den Erfindungsschutz 36.
— Competenz 173—178.
— Durchführung einer Privilegienpfändung 212 f.
— Einzahlung der Privilegiengebühren 197, 198, 308.
— Erfindungsschutz auf Ausstellungen 248 ff.
— Executionsführung auf ein Privilegium 277—281.
— Geltungsgebiet des österr.-ungar. Erfindungsschutzes 168—178.
— Geschichte der Privilegienverhältnisse 169—171.
— Giltigkeit des Privilegiennormales von 1810 und der Privilegiengesetze von 1820, 1832 und 1852 108, 116, 136, 170—171.
— als „Inland“ 136[2], 145, 166.
— Kundmachung der Privilegienertheilung 189[2].
— Legalisirung der Uebertragungsurkunden 203.
— Pariser Patentcongress 1878 56 f.
— Patentagenten 296.
— Registrirungsgebühr 192 f.
— Rückziehung eines Privilegiengesuches 199.
— Sprache der Nichtigkeits- u. Erlöschungsklagen 446.
— Sprache der Privilegiumsbeschreibungen 154[2].
— Statistik der Einnahmen von Privilegientaxen und Registrirungsgebühren 539, 540.
— Statistik der Privilegienertheilungen 541, 542.
— Zeugeneinvernehmung im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 468[1], 473.
—, Zoll- und Handelsbündnis mit — 168.
— Zuständigkeit 173—178.
Ungerechtigkeit, offenbare, und der ausserordentliche Ministerialrecurs 510 f.

Union s. Patentunion.
Universität Wien, medicinische Facultät der — 291.
—, philosophische Facultät der — 291, 479.
Unvollständiger Erfindungsschutz vor der Kundmachung der Privilegienertheilung 187 ff.
Unzulässige Zeugen 461.
Urheber 5.
Urhebergebiet, artistisches 7.
— gewerbliches 7.
— literarisches 6, 7.
Urhebertheorie 24.
Urkundenbeweis im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 457, 467.
Urtheile erster Instanz, Stempelpflicht der — 535.
Uruguay 66², 78.

V.

Variante 142, 160³, 161.
Verbesserungserfindung 17, 131—134, 152², 167, 215 f., 243, 302, 323, 414, 449—450, 482.
—, Eingriff durch Benützung einer — 325.
Verbesserungsrecht, ein Recht aus dem Privilegium 152.
Verbot des ferneren Eingriffes im gerichtlichen Eingriffstreite 330, 379¹.
Verbotsklagen im Eingriffstreite 330 ff.
Verbreitung eines neuheitsschädlichen Druckwerkes 144².
Verdachtsgründe eines begangenen Eingriffes und Ansuchen um Beschlagnahme 339¹.
Vereinigte Staaten von Nordamerika 34¹, 46, 54, 56², 66², 137¹, 146¹.
Vereinigung heterogener Erfindungen in einem Schutzbrief beim Anmeldesystem 40.
Vererblichkeit des Erfinderrechtes 201.
Verfallenerklärung der nachgemachten Gegenstände, der Werkzeuge etc. 382 f.
—, das Strafmilderungs- und -nachsichtsrecht des Handelsministeriums hinsichtlich der — 516—517.
Verfahren als Gegenstand des Erfindungsschutzes 135.
Verfahren bei Ausfertigung von Duplicaten von Privilegiumsurkunden 318—319.
— bei Ausübungsfeststellungen 317 bis 318.
— bei Bewerbung und Ertheilung von Privilegien 297—313.
— bei Uebertragung von Privilegien 315—317.
— bei Verlängerung von Privilegien 313—315.
— im Eingriffstreit vor den Gerichten 375—380.
— — vor den politischen Behörden 360—375.
— im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 436—493.
Verfügungsrecht des Erfinders über die Erfindung 200 f.
Vergleichsversuch im gerichtlichen Eingriffstreit 376.
Verhandlungsmaxime im gerichtlichen Eingriffstreit 375.
Verjährung der Eingriffshandlungen, Beginn der — 357 f.
—, Berufung auf die — als Vertheidigungsmittel des Beschuldigten 356—360.
—, Rücksichtnahme auf die — im gerichtlichen Eingriffstreit 359.
—, Unterbrechung der — 358.
Verlängerung der Privilegien 190, 192, 194—197, 263—265, 313 bis 315, 534.
— der Rechtsmittelfristen, ihre Unzulässigkeit 496.
Verlassenschaftscurator, seine Rechte bei der Uebertragung eines Privilegiums von Todeswegen 207.
Verleihung eines Privilegiums, Gesuch um — 254—263, 297—313.
— —, Stempelpflicht der Gesuche um 534.
Vermiethung nachgemachter Gegenstände, gewerbsmässige — 326¹.
Vermögensrechtliche Natur des Erfindungsrechtes 25, 201.
Veröffentlichung der Patentanmeldung beim Aufgebotverfahren 45.
Verpflichtung, die Nichterfüllung bestimmter bei der Verleihung eines Privilegiums auferlegter — als Nichtigkeitsgrund 425—426.
— —, Beweislast bei der Behauptung dieses Nichtigkeitsgrundes 466.

Verschleiss, Eingriff durch — 325 bis 329.
—, Schutz des alleinigen — des Erfindungsgegenstandes 319 ff.
Verschleppung der Nichtigkeits- und Erlöschungsprocesse durch Fristerstreckungen 456.
Verspätung der Verlängerungsgesuche 196.
Versuch der Eingriffshandlung 321.
Versuchsstationen, landwirthschaftliche 291.
Vertheidigung des Geklagten im Eingriffstreit 347—360.
Vertilgung der nachgemachten Gegenstände etc. 383.
Vertragstheorie 11 f.
—, Einwendungen gegen die 13.
Vertrauensmissbrauch, ein Erschwerungsgrund bei Eingriffstrafen 382.
Vertretungskosten s. Processkosten.
Vervielfältigungsverfahren zur Herstellung eines neuheitsschädlichen Druckwerkes 405.
Verwahrung des nachgemachten Gegenstandes, die amtliche — als provisorisches Sicherstellungsmittel 336.
Verwaltungsgerichtshof 130, 268 bis 274, 501—502, 503—505, 506 bis 508, 510², 512—515, 518¹, 521 bis 523.
Verwerfliche Zeugen im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 460 bis 461.
Verzeihung eines begangenen Eingriffes 353¹.
Verzehrungsgegenstände 108¹.
Verzicht auf ein Privilegium 237 bis 239, 435.
Verzug, Vollziehung von Erkenntnissen trotz eingelegten Rechtsmittels bei dringender Gefahr im — 512.
Vidimirung von Abschriften, Stempelpflicht der 532 f.
Volkswirthschaftliche Bedeutung des Erfindungsschutzes 27 ff., 223.
Vollmacht als Beilage eines Privilegiumsgesuches 255 ff.
— des Nichtigkeits- u. Erlöschungsklägers 446.
Vollmacht, Formular einer — 625.
—, Stempelpflicht der 534, s. auch Patentagenten.
Vollzug der Erkenntnisse im Eingriffstreit 391—393.
— — im Nichtigkeits- u. Erlöschungsstreit 492—493.
Vollzugsvorschrift zum geltenden Privilegiengesetz 118. 128¹.
—, Text der — 566—590.
Vorbereitungshandlungen zum Zwecke der Ausübung 157², 429¹, 430, 432.
— zum Zwecke des Eingriffes 323³ 327 f.
Vorbehalt der Begründung einer Klage, Unzulässigkeit des — 449.
— von Beweisen, Unzulässigkeit des — 441¹.
Vorbringungsverfahren im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 443 bis 454.
Vorfragen, civilrechtliche, im Eingriffstrafverfahren 347—352, 373.
—, patentrechtliche, im Eingriffstrafverfahren 347—352, 373.
— im gerichtlichen Eingriffstreit 352, 377.
Vorladung der Privilegienwerber zur Vervollständigung ihrer Eingaben 261.
Vorprüfungsverfahren 38, 46 bis 50, 106.
—, Vereinigung mit dem Aufgebotsystem 50, 51.
Vorstellung 497—498, 499², 505 bis 506.
Vorträge, Neuheitsschädlichkeit von in Journalen veröffentlichten — 398¹.
Vorzugsweise Berücksichtigung der Privilegienparteien bei den Landesbehörden 263.

W.

Waffen, Privilegirbarkeit der Erzeugung verbotener — 218.
Wahrscheinlichmachung des Eingriffes 338¹, 339¹, 363¹, 367 ff.,
Weisartikel 460.
Weltausstellungen s. Ausstellungen.
Werkzeuge und Hilfsmittel zur Nachmachung, ihre Beschlagnahme, Verfallenerklärung, Vertilgung im

Eingriffstrafverfahren 341, 383, 388, 389, 392.
Werkzeuge, Unzulässigkeit ihrer Beschlagnahme durch die Gerichte 345, 379.
Westeuropäische Patentunion 53 bis 73.
Wettbewerb als Folge der Erfindungen 29, 223.
Widerruf der Verzichtleistung auf ein Privilegium 239.
Widerspruch, Folgen des unterlassenen — im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 442[1], 451[1].
Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Eingriffstreit 517—520.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 508—509, 520, 524—526.
Wiederholbarkeit der geistigen Schöpfung 4.
Wiener Gemeindegebiet, Einvernehmung von Zeugen mit dem Wohnsitze im — 468—472.
— internationale Elektricitäts-Ausstellung 249.
— Motoren- und Werkzeugmaschinen-Ausstellung 249.
— Patentcongress 53—55.
— technische Hochschule s. technische Hochschule.
— Universität s. Universität.
— Weltausstellung 53, 248—249.
— Zeitung 189, 275, 310, 490, s. auch Kundmachung.
Winkelschreiberei, die Patentagenten und die — 293.
Wissenschaftliches Princip, Nichtprivilegirbarkeit eines — 214, 215, 259.
Wissentlichkeit des Eingriffes 321[1].
Wohnort des Erfindungsschutzwerbers 136, 173[2], 230, 299, 446.
Württemberg 54.

Z.

Zeichnungen zu Privilegiumsbeschreibungen 299[1], 304, 306, 531.
Zeitablauf als Grund des Endes des Erfindungsschutzes 239—240, 434.
Zeitablauf, Zahl der durch — erloschenen Privilegien 538.
Zeuge, Führung eines neuen — statt eines verstorbenen oder schwer erkrankten — 525[2].
Zeugenbeweis 333, 371—372, 376, 457, 460—462, 467—474.
Zeugeneid 371, 470.
Zeugeneinvernehmung im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 468 bis 474.
— im Ausland 474.
— in Ungarn 473.
— vor dem Handelsministerium 468 bis 472.
— vor den politischen Behörden erster Instanz 472—473.
Zeugengebühren 468—469.
Zeugnisse, schriftliche, ihre vorläufige Vorlage im Zuge des Zeugenbeweises 467[1].
Zeugnisurkunden im Nichtigkeits- und Erlöschungsstreit 457, 459.
Zoll- und Handelsbündnis mit den Ländern der ungarischen Krone 145, Text desselben 168—169, 172, 174[2], 177, 178—179, 180, 189, 192[1], 204, 212, 252, 277, 310, 314, 324, 488, 503—505, 507, 521.
Zugehörigkeitsrecht, das Urheberrecht als — 21, 25[1].
Zunftzwang und Privilegienanmassung 395 f.
Zustimmung des Eingriffsklägers, die Berufung auf die — als Vertheidigungsmittel im Eingriffstreit 353 bis 354.
Zuwachs des Privilegienantheiles an den Mitbesitzer 205, 238 f.
Zweckdienliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung, nothwendige Kosten zur — 484, 485.
Zweijährige Unterbrechung der Ausübungshandlungen nach dem ersten Jahre 433.
Zweiseitige Rechtsmittel 494[1]. 378.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Verzeichniss
der von dem
Kaiserlichen Patentamt
im Jahre 1891
ertheilten
Patente.
Zugleich Register zu den Auszügen aus den Patentschriften.

Jahrgang 1891.

Preis M. 11, geb. M. 13, bei postfreier Zusendung je M. 0,50 mehr.

Repertorium
der
Technischen Journal-Litteratur.

Im Auftrage des Kaiserlichen Patentamts
herausgegeben von
Dr. Rieth,
Mitglied des Kaiserlichen Patentamts.

Jahrgang 1891.

Preis M. 15, bei postfreier Zusendung M. 15,30.

Technisch-Chemisches Jahrbuch
1891—1892.

Ein Bericht
über die
Fortschritte auf dem Gebiete der chemischen Technologie
vom April 1891 bis April 1892.

Herausgegeben
von
Dr. Rudolf Biedermann.

Vierzehnter Jahrgang.

Mit 236 in den Text gedruckten Illustrationen.

Preis gebunden M. 12, bei postfreier Zusendung M. 12,30.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Patentblatt.

Herausgegeben von dem Kaiserlichen Patentamt.

Jahrgang 1893. Patentblatt und Auszüge aus den Patentschriften *(Grosses Patentblatt).* Preis M. 40 jährlich (bei Zusendung unter Kreuzband sogleich nach Erscheinen einer jeden Nummer M. 45).

Patentblatt (ohne Auszüge) Preis jährlich M. 12 (bei Zusendung unter Kreuzband sogleich nach Erscheinen einer jeden Nummer M. 14,60).

Jahrgang 1877 (Juli bis September). Preis M. 5, eleg. geb. M. 8.

Jahrgang 1878, 1879. Preis je M. 12, eleg. geb. je M. 18.

Jahrgang 1880, 1881. Patentblatt und Auszüge aus den Patentschriften. Preis je M. 40, eleg. geb. je M. 49,50.

Jahrgang 1880. 1881. Patentblatt *(kleines)* Preis je M. 12, eleg. geb. je M. 18.

Jahrgang 1882/1892. Patentblatt und Auszüge aus den Patentschriften. Preis je M. 40, eleg. geb. je M. 47.

Jahrgang 1882/1892. Patentblatt *(kleines).* Preis je M. 12, eleg. geb. je M. 15,50.

Ergänzungsband zu den Auszügen aus den Patentschriften. Herausgegeben von dem Kaiserlichen Patentamt. Preis M. 25, eleg. geb. M. 27,50, bei postfreier Zusendung je M. 0,50 mehr.

Dieser Ergänzungsband enthält die Auszüge derjenigen älteren Patente, welche vor Beginn des Erscheinens der amtlichen „Patentauszüge (7. Januar 1880) bereits veröffentlicht waren, soweit sie nicht durch das inzwischen erloschene „Illustrirte Patentblatt", welches in den Jahren 1878 bis 1881 in E. Grosser's Verlag erschienen ist, bekannt geworden sind.

Mittheilungen

aus dem

Kaiserlichen Patentamt

Anmeldestelle für Gebrauchsmuster.

III. Jahrgang.

Preis halbjährlich M. 6, bei Zusendung unter Kreuzband sogleich nach Erscheinen einer jeden Nummer M. 6,80.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Josef Schlickenrie
Buchbinderei
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck von Mannagetta, Paul,

Das Oesterreichische Patentrecht

Berlin 1893

Techn. 12 g
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11888745-5